Archiv für katholisches Kirchenrecht

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Acht und Sechzigster Band.

(Neuer Folge zwei und sechzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1892.

Printed in Germany

Digitized by Google

AUG - 5 1925

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

Digitized by Google

I.

Bildung einer Filialkirchengemeinde an einer Klosterkirche; Entstehung der Corporationsrechte. Erwerb des Patronats durch Dotation. Succession des Fiscus in die Verpflichtungen eines säcularisirten Klosters.

Rechtsfall aus den Handakten des Rechtsanwalt *Schulz* in Hamm, mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Auf die Klage der katholischen Filialgemeinde Lütgendortmund als Klägerin und der kathol. Pfarrgemeinde Kirchlinde als Nebenintervenientin wider den Königlichen Fiscus hat der erste Civilsenat des Königl. Preuss. Oberlandesgerichts in Hamm unter dem 3. December 1887 für Recht erkannt:

Beklagter ist als Patron der katholischen Filialgemeinde Lütgendortmund schuldig, $^2/_3$ derjenigen Kosten des Neubaues einer den jetzigen Verhältnissen der gedachten Gemeinde entsprechenden Kirche, welche, abgesehen von den für den Bau erforderlichen Hand- und Spanndiensten, aufzubringen sind, zu zahlen;

Diese Entscheidung ist unter dem 12. Mai 1888 von dem IV. Civilsenat des Reichsgerichts bestätigt worden.

Ihr liegt der nachstehende interessante Fall zu Grunde.

In dem Dorf Lütgendortmund bestand vor der Reformation eine katholische Pfarrkirche und ein Nonnenkloster »Marienborn.« Zu der Parochie Lütgendortmund gehörte damals das Dorf Kirchlinde, woselbst sich eine besondere Kirche befand, in welcher ebenfalls Gottesdienst stattfand. Nach der Reformation trat der grösste Theil der Parochianen zur evangelisch-lutherischen Confession über und nahm die Pfarrkirche in Lütgendortmund in Besitz; es bildete sich eine lutherische Parochie, die sich dauernd im Besitz dieser Kirche erhielt. Die Kirche zu Kirchlinde und das Kloster Marienborn verblieb dagegen den Katholiken. Der katholische Geistliche zu Kirchlinde erlangte nach längeren Streitigkeiten zwischen den Katholiken und Lutherischen im Jahre 1686 mit staatlicher Genehmigung Parochialrechte und seit dieser Zeit ist die Kirche daselbst die eigentliche Pfarrkirche für die Katholiken zu Kirchlinde, Lütgendortmund und in verschiedenen Gemeinden der Umgegend. Zur Zeit sind die Katholiken der Filialgemeinden

Digitized by Google

1. Kirchlinde, 2. Rahm, 3. Westrich, 4. Marten, 5. Lütgendortmund, 6. Böringhausen, soweit diese Gemeinde zum Amt Lütgendortmund gehört (ein anderer Theil gehört nach Castrop), 7. Delwig-Holte, 8. Kley, 9. Werne (Am Langendreer), 10. Somborn, 11. Oespel,

nach Angabe des beklagten Fiscus auch von Westerfilde und Wischlingen nach Kirchlinde eingepfarrt. Nach Angabe der Klägerin bilden die Katholiken der zu Nr. 5—11 incl. genannten Gemeinden eine besondere Filialkirchengemeinde Lütgendortmund innerhalb der Parochie Kirchlinde.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 (§. 35) wurden die Güter der Klöster der freien Disposition der respectiven Landesherrn überlassen. Der König von Preussen liess als Landesherr der Grafschaft Mark, in welcher Lütgendortmund liegt, das Kloster Marienborn vorläufig bestehen. Durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 wurde die Grafschaft Mark an den Kaiser von Frankreich abgetreten. Dieser cedirte sie an den Grossherzog von Berg, und zwar zuerst an Murat, dann an den minderjährigen Ludwig Napoleon, in dessen Namen er die Regierung führte. Die Bergische Regierung zog die Klostergüter zum Besten des Fiscus ein, insbesondere diejenigen des Klosters Marienborn durch Verfügung vom 6. November 1809.

Das Kloster Marienborn besass seit uralter Zeit eine bei den übrigen Klostergebäuden liegende Kirche, in der schon lange vor dem Jahre 1809 ein öffentlicher Gottesdienst stattfand, der von den Katholiken der Umgegend besucht wurde. Ein Geistlicher des Klosters ertheilte auch Schulunterricht.

Seit dem December 1809 richteten verschiedene Katholiken zu Lütgendortmund und Umgegend mehrfache Gesuche an die Berg'schen Behörden, worin sie um Belassung der Klosterkirche, um einen Zuschuss für einen Geistlichen u. s. w. baten. Der Bergische Minister des Innern überliess in Folge dessen mit Zustimmung des Finanzministers der »Gemeinde« Lütgendortmund die Kirche zur Ausübung des Gottesdienstes, das sog. Paterhaus als Wohnung für den Geistlichen und Lehrer und das sog. Schulhaus für den Schulunterricht. Die Einräumung erfolgte nur *provisorisch* und mit dem Bemerken, dass der Decretsentwurf zu einer Schenkung der genannten Gebäude dem Kaiser Napoleon vorgelegt werden solle. Ein entsprechendes Decret des letzteren ist nicht bekannt.

In Folge des Pariser Friedens vom 31. Mai 1814 und der Wiener Congressakte kam die Grafschaft Mark wieder an die Krone

Digitized by Google

Preussen. Auf diese Weise ist der Preussische Fiscus Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn geworden.

Die Katholiken zu Lütgendortmund und Umgegend wandten sich bald nach Wiederherstellung der Preussischen Herrschaft an die Preussischen Behörden und baten um Beibehaltung der Kirche und Schule, Bewilligung eines Gehalts für den Geistlichen u. s. w. Nach mehrfachen Untersuchungen über die kirchlichen Verhältnisse zu Lütgendortmund erging schliesslich eine allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818, wodurch eine »Dotation von 450 Thlr. jährlich für die katholische Pfarre und Schule zu Lütgendortmund bewilligt wurde.

Die Kirche des Klosters Marienborn ist auch seit dem Jahre 1811 stets von den Katholiken benutzt. Dieselbe ist jetzt so baufällig geworden, dass ein Neubau unbedingt erforderlich ist. Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten ist nicht vorhanden. Die Zahl der Katholiken in Lütgendortmund und Umgegend ist in neuerer Zeit beträchtlich gewachsen, so dass die bisherige Kirche auch zu klein war.

Die Regierung zu Arnsberg hat durch Resolution vom 22. Juni 1877 Namens des Fiscus jeden Beitrag zu den Baukosten abgelehnt.

Die Klägerin nimmt nunmehr den Fiscus wegen der Kosten des Neubaues in Anspruch und zu ihrer Unterstützung ist die Pfarrgemeinde Kirchlinde ihr als Nebenintervenientin beigetreten.

Der Klageantrag geht dahin:

den Beklagten zu verurtheilen,

a) principaliter, dass er als Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn schuldig, anstatt der bisherigen alten baufälligen Kirche eine den heutigen Verhältnissen der Kirchengemeinde Lütgendortmund entsprechende neue Kirche auf alleinige Kosten zu bauen,

b) event., dass er als Patron zu Lütgendortmund schuldig, $^2/_3$ der sub a) bezeichneten Kosten zu tragen.

Der Beklagte hat dagegen beantragt:

die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Der erste Richter hatte dahin erkannt:

dass die Klägerin mit ihrem Principalantrag, dahin zu erkennen, dass der Beklagte als Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn schuldig, anstatt der bisherigen alten baufälligen Kirche eine den heutigen Verhältnissen der Kirchengemeinde Lütgendortmund entsprechende neue Kirche auf alleinige Kosten zu bauen, abzuweisen;

dass Beklagter dagegen schuldig, als Patron der Kirche zu Lütgendortmund $^2/_3$ der vorstehend bezeichneten Kosten zu tragen.

Digitized by Google

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Durch das am 2. Juli 1884 verkündete Urtheil des Oberlandesgerichts wurde die Berufung zurückgewiesen. Demnächst erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg den Competenzconflict, weil der Rechtsweg unzulässig sei. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte erkannte aber unter dem 14. März 1885 dahin,

> dass der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenzconflict daher für unbegründet zu erachten, indem er annahm, dass der vorliegende Streitgegenstand zweifellos zu den im ordentlichen Rechtswege zu erledigenden gehöre, und dass demzufolge auch die in Rede stehende Vorfrage, möge solche auch an sich dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, von den mit der Sache selbst befassten ordentlichen Gerichten zu entscheiden sei.

Auf die inzwischen von dem Beklagten eingelegte Revision hob das Reichsgericht durch Entscheidung vom 21. Januar 1886 das Urtheil vom 2. Juli 1884 auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

In den Gründen dieser ersten reichsgerichtlichen Entscheidung heisst es:

»Bei Prüfung der Revisionsbeschwerde muss davon ausgegangen werden, dass sich nach der Auffassung des Berufungsrichters die Bildung der klagenden Filialgemeinde unter der Herrschaft des Preussischen Allgemeinen Landrechts vollzogen habe.

Nun geht aber der Revisionskläger zu weit, wenn er auszuführen sucht, dass die Ertheilung von Corporationsrechten an eine Gesellschaft jedesmal eine *ausdrückliche* und *urkundliche* Erklärung der Staatsgewalt voraussetze. Denn, wenn auch das Allgemeine Landrecht — im Einklang mit der damals und gegenwärtig herrschenden Doctrin des gemeinen Rechts — die vollwirksame juristische Persönlichkeit gesellschaftlicher Vereinigungen grundsätzlich von der staatlichen Genehmigung abhängig macht und unter der letzteren einen speciellen, auf Verleihung der Corporationsrechte gerichteten Verwaltungsakt versteht, (§§. 22—25. Thl. II. Tit. 6 Allgem. Landrechts) so kennt es doch nicht minder, wie das gemeine Recht, zahlreiche corporative Verbände, welchen *als solchen* kraft allgemeinen Rechtssatzes die juristische Persönlichkeit beiwohnt, und zu diesen gehören — ausser den Land- und Stadtgemeinden, den alten Zünften, den Universitäten und Gymnasien (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 7. §§. 19, 8, §§. 108, 191, 12, §§. 54, 67) — insbesondere auch die

Digitized by Google

vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 17).

Vergl. Preuss. Justiz-Ministerialblatt von 1848 Seite 309 fg., Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 17. S. 83, 84, Entscheidungen des Preussischen Ober-Tribunals Bd. 78 S. 123 fg., *Rosin* in *Gruchot's* Beiträgen Bd. 27. S. 119 fg., *Dernburg*, Preussisches Privatrecht (4. Aufl.) Bd. I. S. 106, *Förster-Eccius* Theorie etc. Bd. IV. S. 736 fg., *v. Rönne*, Preussisches Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. II. S. 204 Note 2.

Bei allen diesen Verbänden wird aber die sonst erforderliche specielle Verleihung der Corporationsrechte ersetzt durch die zu ihrer Begründung unerlässliche *Mitwirkung* der Staatsgewalt (vgl. *Dernburg* a. a. O.).

Unter den bezeichneten Kirchengesellschaften versteht das Allgemeine Landrecht, wie allseitig anerkannt wird, nicht die evangelische und katholische Kirche als Gesammtcorporationen, sondern die zu denselben gehörigen einzelnen Localverbände (Kirchengemeinden).

Vergl. Allgem. Landrecht Theil II. Titel 11. §§. 160, 170, 183, 191, 193, 235.

Dem vorstehenden Grundsatze entsprechend bestimmt denn auch das Allgem. Landrecht im Titel 11. Theil II.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staat, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden.

§. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muss der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

(zu vergl. §§. 111, 176—178 daselbst). Dieser Rechtszustand ist hinsichtlich der Kirchengemeinden evangelischer Confession durch den Artikel 23 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsammlung Seite 125) ausdrücklich aufrecht erhalten. Für die katholischen Kirchengemeinden fehlt es zwar an einem gleichen Ausspruch in den hierauf bezüglichen neueren Kirchengesetzen. Indessen unterliegt es auch in Betreff ihrer keinem gegründeten Zweifel, dass, soweit es sich um ihre rechtliche Stellung als privilegirte Corporationen handelt, die staatliche Mitwirkung bei ihrer Errichtung bezw. Veränderung nach wie vor Emanation der — die Selbständigkeit der Kirche im Princip gewährleistenden — Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unerlässlich geblieben ist.

Vergl. Entscheidungen des Preussischen Ober-Tribunals Bd. 46.

Digitized by Google

S. 32 fg. Circular-Rescript des Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. September 1874 — abgedruckt in *v. Rönne's* Ergänzungen 6. Ausgabe Bd. IV. S. 163 —, *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. II. S. 466 Note 5.

Ebenso unbedenklich ist es endlich, dass zu den die Mitwirkung des Staats erheischenden Parochial-Veränderungen auch die Begründung von mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Filialgemeinden gehört, wenngleich solche, nach der Auffassung des Allgem. Landrechts von den Muttergemeinden nicht völlig getrennt sind, sondern mit diesen *eine* Parochie bilden (§§. 245, 249 Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts, *Hinschius* a. a. O. S. 470, 471, *Jacobson*, Das evangelische Kirchenrecht des Preussischen Staats S. 230 fg.). Denn der Grundsatz, dass juristische Personen nicht ohne staatliche Genehmigung oder Mitwirkung zur Entstehung gelangen können, muss auch für diese Gemeinden, welche das Allgemeine Landrecht mehrfach als solche erwähnt (§§. 333, 366, 726, 791 Thl. II. Tit. 11), durchgreifen.

In allen diesen Beziehungen steht der Berufungsrichter, so weit erkennbar, nicht auf einem *principiell* abweichenden Standpunkte. Gleichwohl muss die mitgetheilte Begründung seiner Entscheidung mit dem Revisionskläger als eine unzulängliche bezw. durch rechtsirrthümliche Auffassungen beeinflusste bezeichnet werden.

Zuvörderst ist nicht das Mindeste darüber festgestellt, dass nach Massgabe der vorerwähnten Gesetzesvorschriften die Bildung der klagenden Filialgemeinde unter Leitung oder Mitwirkung der zuständigen Staatsbehörden erfolgt sei. Und hierfür war zweifellos der von dem Beklagten hervorgehobene Mangel jeder nachweisbaren örtlichen Begrenzung derselben von sehr erheblichem Gewicht. Nicht nur erachtet das neuere katholische Kirchenrecht die örtliche Begrenzung des Sprengels für ein regelmässiges Erforderniss bei der Errichtung eines neuen Kirchensystems (vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. II. S. 292 fg., 407, *Schulte*, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts — 3. Auflage — S. 283, *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts — 2. Auflage — S. 138), sondern auch das bürgerliche Recht theilt diese Auffassung. Dies erhellt schon aus der unmittelbaren Verbindung zwischen der Errichtung neuer Parochien und deren Abgrenzung im §. 238. Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts, wie denn auch im §. 241. daselbst die Bestimmung der Grenzen offenbar als häufiger, wenn nicht regelmässiger, Bestandtheil der Errichtungsurkunde vorausgesetzt wird. Es folgt aber auch aus der Natur der Sache, weil der Körper der neuen Gemeinde, zumal wenn es sich

Digitized by Google

wie vorliegend, um deren Aussonderung aus einem grösseren Verbande handelt, ohne eine gewisse räumliche Begrenzung nicht wohl constituirt werden kann, und weil überdies ohne dieselbe die der Staatsbehörde obliegende Prüfung der Prästationsfähigkeit der zu bildenden Gemeinde nicht angängig ist (§. 177. Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts). Dem entsprechend ist denn auch in den Preussischen Gesetzen vom 12. Juni 1874 betr. die Verhältnisse der Mennoniten (Ges.-Samml. S. 238) und vom 7. Juli 1875 betr. die Ertheilung von Corporationsrechten an Baptistengemeinden (Ges.-Sammlung S. 374) §. 2. Nr. 1 die Zulässigkeit der Ertheilung dieser Rechte an einzelne Gemeinden der genannten Religionsgesellschaften unter Anderem von der geographischen Abgrenzung ihrer Bezirke abhängig gemacht. Freilich kann nicht angenommen werden, dass die rechtliche *Existenz* einer zweifellos als Corporation fungirenden Gemeinde von dem Nachweise ihrer ursprünglichen genauen Abgrenzung abhängig sei, da diese Annahme bei von Altersher bestehenden Gemeinden (um eine solche handelt es sich offenbar in dem vom Preussischen Obertribunal — *Striethorst's* Archiv Bd. 18. S. 244 fg. — entschiedenen, vom Berufungsrichter angezogenen Falle) zu unannehmbaren Consequenzen führen würde und das Gesetz selbst für die nachherige Bestimmbarkeit der nicht ausreichend fixirten oder im Lauf der Zeit verwischten Grenzen Vorsorge getroffen hat (§§. 242, 243, 293 fg. Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts). Allein hierdurch wird die dargelegte Erheblichkeit des Moments der Abgrenzung für die zur Entscheidung stehende Frage:

> ob unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts und in der Zeit einer völlig geordneten Staatsverwaltung die Constituirung einer Filialgemeinde, als besonderer Corporation stattgefunden habe,

in keiner Weise beseitigt und von diesem Gesichtspunkte aus ist dasselbe vom Berufungsrichter gar nicht gewürdigt.

Im Weiteren kann zwar dem Berufungsrichter zugegeben werden, dass die unterbliebene Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Begründung der fraglichen Gemeinde durch deren nachträgliche Genehmigung oder Anerkennung hätte ersetzt werden können. Allein durch solche Anerkennung konnte selbstredend die Gemeinde nicht geschaffen, sondern nur eine als Gesellschaft bereits bestehende mit der Eigenschaft juristischer Persönlichkeit ausgestattet werden (vgl. *Förster-Eccius* l. c. Bd. IV. S. 722). Vorliegend aber fehlt es an jeder Feststellung des Berufungsrichters darüber, dass zur Zeit der als Anerkennungen qualificirten Akte der Staatsgewalt schon eine in

Digitized by Google

rechtsgültiger Weise gebildete Gemeinschaft bestanden habe, deren juristische Persönlichkeit durch diese Akte hätte anerkannt werden können, oder dass sich eine solche, auf Grund der etwa in diesen Akten zu findenden Genehmigung, hinterher gebildet habe. Und dieser thatsächlich zu motivirenden Feststellung hätte es um so mehr bedurft, als nach zweifellosem katholischem Kirchenrechte die Veränderung von Pfarrsprengeln nicht ohne Mitwirkung des Bischofs erfolgen kann und in der Errichtung von Vicariaten (oder Caplaneien) an eigenen Kirchen ausserhalb des Pfarrsitzes keineswegs schon die wirkliche Theilung der Parochie oder die Begründung eines förmlichen Filialkirchensystems mit entsprechender Gemeinde zu finden ist (vgl. *Schulte* a. a. O. S. 257 fg., 287, *Hinschius* a. a. O. S. 388 fg., 323). Bei dem — sonst nicht wohl erklärlichen — Mangel jener Feststellung muss angenommen werden, dass der Berufungsrichter den hervorgehobenen Anerkennungsakten rechtsirrthümlicher Weise *constituive*, nicht blos ergänzende — nämlich die juristische Persönlichkeit verleihende — Wirkungen beigelegt habe, und dass diese unrichtige Rechtsauffassung von wesentlichem Einfluss auf seine Entscheidung gewesen sei.

Endlich lässt auch die rechtliche Qualifizirung der mehrerwähnten Verwaltungsakte an sich die ausreichende Begründung vermissen. Wenn der Berufungsrichter in dieser Beziehung bemerkt, dass die zur Bildung der Filialgemeinde erforderliche staatliche Genehmigung nicht in einer förmlichen Erectionsurkunde und überhaupt nicht »mit directen Worten« ertheilt zu werden brauche, so ist dies in dem Sinne richtig, dass die bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung, wie andere Willenserklärungen, der Auslegung zugänglich sind, und dass es genügt, wenn in denselben die Absicht der Genehmigung mit der hier fraglichen Wirkung zu einem erkennbaren Ausdruck gelangt ist. Dass dies nun vorliegend der Fall sei, ist aber vom Berufungsrichter nicht genügend klar gelegt. Zweifellos hat es sich, worauf der Revisionskläger mit Recht hinweist, bei jenen Akten und den ihnen vorangegangenen Verhandlungen nicht um die Existenz oder Begründung einer Filialgemeinde Lütgendortmund, sondern um andere Verwaltungsgegenstände gehandelt. Auch haben die mitgetheilten Erklärungen des Staatsoberhauptes bezw. der Staatsbehörden inhaltlich eine directe Beziehung zu der vorliegenden Streitfrage nicht. Von den Königl. Cabinets-Ordres vom 28. December 1828 und 21. August 1863 ist dies ohne Weiteres klar. Aber auch das Rescript vom 1. März 1811 hat es doch nur mit der provisorischen Ueberweisung der Klosterkirche zur Benutzung der

Digitized by Google

Katholiken von Lütgendortmund zu thun, und durch die Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1818 sollten, den Anträgen der Regierung entsprechend, die »Pfarre und Schule« zu Lütgendortmund eine staatliche Beihülfe erhalten, ohne dass dabei von einer organisirten oder zu bildenden Filialgemeinde die Rede war. Ueberdies ist ausser Streit, dass eine eigentliche *Pfarre* niemals in Lütgendortmund existirt, sondern sich nur ein Vicar daselbst befunden hat, weshalb die vom Berufungsrichter aus dem blossen Gebrauche jenes, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Wortes gefolgerte Anerkennung der von der Pfarre nicht zu trennenden Gemeinde jeder haltbaren Grundlage entbehrt. — Wenn nun trotzdem der Berufungsrichter den fraglichen Erklärungen eine über ihren nächsten Zweck und ihre eigentliche Absicht offenbar hinausgehende Bedeutung beilegt und in ihnen den Ausdruck einer — von keiner Seite beantragten — Genehmigung oder Anerkennung findet, so würde dies doch nur dann gerechtfertigt werden können, wenn den Erklärenden die Existenz einer der Anerkennung bedürftigen Filialgemeinde bekannt gewesen wäre, da ohne solche Kenntniss von der Absicht der Anerkennung nicht füglich die Rede sein könnte, welche — wie jede bewusste Willensäusserung — das Wissen von dem relevanten Thatbestande voraussetzt. Diese Kenntniss ist aber nicht nur nicht festgestellt, und konnte nicht festgestellt werden, da der Berufungsrichter es in seinen oben wiedergegebenen Ausführungen überhaupt unentschieden lässt, ob zur Zeit der Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1818 oder einer der späteren Verfügungen eine Filialgemeinde Lütgendortmund schon bestanden habe; sondern es wird sogar die Annahme abgewiesen, dass die Bewilligung der Dotation nicht erfolgt sein würde, *wenn man gewusst hätte*, dass damals eine förmlich anerkannte Filialgemeinde noch nicht existire, sondern erst in der Bildung begriffen sei, und hiermit augenscheinlich ein Irrthum des Erklärenden in Betreff des streitigen Verhältnisses unterstellt. Offenbar ist doch auch sowohl in diesem Falle wie hinsichtlich der anderen Aeusserungen der Staatsgewalt, wenn man ihnen überhaupt eine Beziehung zu der vorliegenden Frage vindiziren will, die nächstliegende Annahme die, dass man bei ihrer Abgabe von der *Voraussetzung* ausgegangen sei, es bestehe bereits eine ordnungsmässig constituirte Filialgemeinde, ohne aber gleichzeitig das Vorausgesetzte, für den Fall seiner Ermanglung, schaffen zu wollen. Jedenfalls hätte die abweichende Auffassung des Berufungsrichters bei dem Vorliegen eines anscheinend erschöpfenden Urkundenmaterials einer eingehenderen Motivirung um so mehr bedurft, als es den Grund-

Digitized by Google

sätzen der Preussischen Staatsverwaltung an sich nicht entspricht, Verfügungen von solcher Erheblichkeit, wie die Anerkennung corporativer Verbände mit ihren wichtigen und weit greifenden Rechtsfolgen, beiläufig und gleichsam stillschweigend zu treffen.

Erscheint nach diesem Allem die Annahme des Berufungsrichters, dass die Existenz einer mit Corporationsrechten ausgestatteten Filialkirchengemeinde Lütgendortmund dargethan sei, als unhaltbar, so unterliegt sein wesentlich hierauf beruhendes Urtheil der Aufhebung. Denn wenn die klagende Gemeinde nicht als juristische Person besteht, so fehlt ihr nicht nur die processuale Parteifähigkeit, sondern sie kann auch den durch ihre Existenz und ihren Umfang bedingten bezw. bestimmten Anspruch nicht haben. Und diesem Mangel wird auch durch den Beitritt der Muttergemeinde Kirchlinde als Nebenintervenientin nicht abgeholfen, da diese in solcher Eigenschaft nur die Unterstützung der klägerischen Rechtsverfolgung, nicht aber die Geltendmachung eines etwaigen eigenen Rechts bezwecken kann, über dessen Begründung übrigens auch nichts erhellt und dessen Inhalt keinesfalls dem gestellten Klageantrage entsprechen könnte. (§§. 63, 64 Civilprocessordnung, *Seuffert*, Commentar 3. Auflage Note 2 zu §. 64, *Wilmowski-Levy*, Commentar (4. Aufl.) Note 1 zu §. 64, *Wach*, Handbuch des Civilprocesses Bd. I. S. 613 fg., 637 fg.).

Was sodann den allein noch in Frage stehenden Klagegrund des fiscalischen Patronats anlangt, so bestimmt der §. 569. Thl. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts:

> »Wenn eine Kirche baut oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.«

Zuvörderst unterliegt es ebenso wenig einem Zweifel, dass ein besonderes Patronat über eine Filialkirche (im landrechtlichen Sinne) erworben werden kann (vergl. §. 348. Thl. II. Tit. 11 Allg. Landrechts), als dass es der im §. 573. daselbst zur allgemeinen Bedingung des Patronatserwerbs gemachten staatlichen Verleihung nicht bedarf, wenn der Staat selbst die erforderlichen und ausreichenden Erwerbshandlungen, ohne Erkennbarmachung einer entgegenstehenden Absicht, vorgenommen hat.

Der Berufungsrichter hat nun angenommen und ausführlich begründet, dass der Fiscus sowohl durch Erbauung (Fundation) als auch durch Dotation das Patronat über die katholische Kirche zu Lütgendortmund erworben habe, wogegen er den Erwerbsgrund der Ersitzung für nicht dargethan erachtet hat.

Auch diese Annahme erscheint nach der gegenwärtigen Lage der Sache nicht haltbar.

Digitized by Google

In ersterer Beziehung ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, dass der Erbauung einer Kirche für die Kirchengemeinde im Sinne des §. 569. Thl. II. Tit. 11 Allgem. Landrechts die Ueberlassung eines bereits vorhandenen fertigen Gebäudes an die letztere gleichzustellen ist.

Vergl. *Kaim*, Das Kirchenpatronat 2. Theil S. 59, *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. III. S. 22.

Allein in jedem Falle ist erforderlich, dass die Uebertragung desselben an die Kirchengemeinde definitiv und zum Eigenthum erfolge, weil anderenfalls von einer auf *die Dauer berechneten* Ausstattung des zu gründenden Kirchensystems nicht die Rede sein kann, in welcher doch der Rechtsgrund für die Erwerbung des Patronats zu suchen ist (vergl. *Hinschius* l. c. S. 18, 19, 21 Note 4).

Vorliegend steht fest, dass zunächst (i. J. 1811) nur eine *provisorische* Ueberlassung der Kirche *zum Gebrauche* für gottesdienstliche Handlungen der Katholiken in Lütgendortmund und Umgegend stattgefunden hat. Irgend eine juristische Thatsache, durch welche diese provisorische (d. h. jeder Zeit widerrufliche, also precaristische) Ueberlassung in eine definitive Uebertragung zu Eigenthum hätte umgewandelt werden können, ist nicht festgestellt, insbesondere auch nicht etwa eine Ersitzung (welche übrigens nicht einmal als *auf Liberalität beruhende Zuwendung* Seitens des Staates angesehen werden könnte).

Die *blosse* Nichtzurücknahme durch den Staat genügt nicht zur Eigenthumsübertragung, und ebensowenig die Absicht oder der Wille definitiver Belassung, so lange derselbe nicht durch solche rechtsgeschäftliche Erklärungen bethätigt ist, welche nach der Natur des Gegenstandes zu seiner Realisirung geeignet sind. Da es hierzu zweifellos mindestens schriftlicher Willenserklärungen bedurfte, so würde eine stillschweigende Willensäusserung Sr. Majestät des Königs, welche der Berufungsrichter in der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1818 bewirkten *dauernden* Dotation zu finden scheint, zu dem fraglichen Zweck nicht genügen, weil die an eine bestimmte Form gebundenen Willenserklärungen niemals stillschweigende sein können (vgl. *Striethorst's* Archiv Bd. 88. S. 292 fg., Entscheidungen des Preuss. Ober-Tribunals Bd. 72. S. 253, Bd. 79. S. 280).

Hiernach kann die Feststellung einer der Erbauung gleichstehenden Hingabe eines Kirchengebäudes an die klagende Gemeinde zur Zeit als rechtlich begründet nicht angesehen werden.

Neben der Erbauung erwähnt §. 569. Thl. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts die hinlängliche Dotation einer Kirche als *selbstän-*

Digitized by Google

digen Erwerbsgrund des Patronats, und der Berufungsrichter findet eine solche in den durch die Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1818 bewirkten Zuwendungen aus Staatsmitteln. Der Revisionsbeklagten ist auch zuzugeben, dass die Frage, ob die festgestelltermassen gewährte Dotation eine hinlängliche war, an sich thatsächlicher Natur ist und daher der freien Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterliegt. Sollte aber auf Grund erneuerter Prüfung des ersten Erwerbsgrundes das Resultat gewonnen werden, dass eine definitive Ueberlassung des Kirchgebäudes selbst nicht stattgefunden habe, so würde dies Ergebniss auch auf die Entscheidung der Frage nach der Zulänglichkeit der Dotation von Einfluss sein müssen. Denn ob die — abgesehen von den persönlichen Bewilligungen für den Geistlichen als Seelsorger und Schullehrer so wie für den Kirchendiener — mit 60 ℛ jährlich zugesicherten Beiträge für die Reparatur der Kirche und die Unterhaltung und Beschaffung der Cultusgegenstände als eine ausreichende und dauernde Dotation der Kirche auch dann angesehen werden könnten, wenn das Kirchengebäude selbst nur zur prekären Benutzung eingeräumt ist, bliebe doch von Neuem zu erörtern und kann als durch die gegenwärtige Feststellung bereits entschieden nicht angesehen werden. Voraussetzung des Erwerbs des Patronats durch die *eine* oder die *andere* Handlung, deren der §. 569 cit. erwähnt, ist immer, dass es überhaupt zu einer *festen Fundirung* der fraglichen Kirche, wenn auch durch Hinzunahme anderer Mittel, gekommen ist (cfr. *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. III. S. 18 ff.). Eben dies aber steht noch dahin, wenn die Ueberlassung des Kirchengebäudes nicht in einer dem Zwecke dauerhafter Begründung entsprechenden Weise erfolgt ist.

Auf die erfolgten Anerkenntnisse des Patrons Seitens verschiedener Staatsbehörden (denen auch wieder entgegengesetzte Erklärungen gegenüberstehen) kommt es nach Lage der Sache nicht an und ist auch vom Berufungsrichter ein erhebliches Gewicht nicht gelegt. Denn durch sie kann das Patronat selbstredend nicht *begründet* werden, und als Beweismittel finden sie keine Verwendung, weil die Thatsachen, aus denen die Entstehung des Patronats gefolgert werden könnte, sämmtlich durch Urkunden klar gestellt und daher nur nach ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu beurtheilen sind, wobei nicht die Auffassung der Betheiligten, sondern das objective Recht massgebend ist.«

Bei der wiederholten Verhandlung der Sache in zweiter Instanz hat Beklagter beantragt,

principaliter,

Digitized by Google

unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Klage ganz abzuweisen,

eventuell,

den Beklagten als Patron der katholischen Filialgemeinde Lütgendortmund zu verurtheilen, $^2/_3$ zu den Kosten des Baues einer Kirche zu Lütgendortmund, jedoch abzüglich der Hand- und Spanndienste oder der für diese zu leistenden Vergütung beizutragen.

Die Klägerin beantragt dagegen:

principaliter,

die Berufung zurückzuweisen,

eventuell,

das erste Urtheil nur dahin abzuändern, dass der Beklagte als Patron der katholischen Kirche zu Lütgendortmund schuldig, $^2/_3$ derjenigen Kosten zu zahlen, welche dadurch entstehen, dass an Stelle der alten baufälligen katholischen Kirche zu Lütgendortmund dort eine neue für die katholischen Einwohner von Lütgendortmund, Werne, Somborn, Kley, Oespel, Bövinghausen und Holte hinreichende Kirche,

eventualissime,

eine neue den Raumverhältnissen der bisherigen Kirche entsprechende Kirche gebaut wird.

Die Klägerin gründet den Klageanspruch darauf, dass sie schon vor der Säcularisation des Klosters als besondere Corporation existirt und schon damals gegenüber dem Kloster, dessen Pflichten auf den Beklagten übergegangen seien, das Recht erlangt habe, dass dieses für ihre religiösen Bedürfnisse, namentlich durch Beschaffung der erforderlichen Gebäude sorge. Eventuell nimmt sie den Staat bezw. Fiscus als Patron der Kirche in Anspruch.

Der Beklagte gibt zwar zu, dass er Rechtsnachfolger des Klosters sei, er bestreitet aber, dass eine Filialgemeinde Lütgendortmund mit Corporationsrechten früher existirt habe und jetzt existire, ferner, dass das Kloster Verpflichtungen gegenüber den Katholiken gehabt habe und dass der Staat bezw. Fiscus Patron der Kirche zu Lütgendortmund sei.

Die Klägerin weist zur Begründung ihrer Activlegitimation darauf hin, dass seitens der geistlichen und weltlichen Behörden stets die Existenz einer mit Corporationsrechten versehenen Filialgemeinde zu Lütgendortmund anerkannt sei. Sie sei auch räumlich abgegrenzt, indem von jeher die Katholiken der Orte Lütgendortmund, Bövinghausen, Delwig, Holte, Kley, Werne, Somborn und Oespel zu ihr gehört hätten. Ferner habe sie stets nicht nur eine

Digitized by Google

eigene Kirche und einen bei dieser angestellten Geistlichen, der fast alle Taufen und Beerdigungen vorgenommen, sondern sie habe auch separates Vermögen und einen besonderen Kirchenvorstand gehabt. Sie sei als Eigenthümerin der Grundstücke Flur 2 Nr. 485, 486, 491/509 und Flur 3 Nr. 166 der Steuergemeinde Lütgendortmund im Grundbuch eingetragen. Die Behörden hätten ferner stets einen besonderen Kirchenvorstand zu Lütgendortmund anerkannt und in verschiedenster Weise mit demselben correspondirt. In Gemässheit des Gesetzes vom 20. Juni 1875 betr. die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden sei auch für die Filialgemeinde Lütgendortmund ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung auf Betreiben des Bischöflichen Generalvicariats zu Paderborn gewählt und sei ersterer von dem Landrath zu Dortmund förmlich in sein Amt eingeführt. Der Regierungspräsident zu Arnsberg habe sogar zur Führung des gegenwärtigen Processes unter dem 18. Mai 1879 die Bescheinigung ausgestellt, dass die Fonds der *Kirchengemeinde Lütgendortmund* zur Deckung von Processkosten nicht reichten.

Zur Begründung ihrer Behauptung, dass bereits das Kloster Marienborn verpflichtet gewesen, für ihre religiösen Bedürfnisse zu sorgen, beruft sich Klägerin darauf, dass das Kloster, seitdem die Pfarrkirche zu Lütgendortmund in den Besitz der Lutherischen gelangt sei, durch einen eigenen Geistlichen (pater confessarius) für die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Spendung der Sacramente gesorgt habe. Es sei insbesondere an Sonn- und Feiertagen für die Katholiken Messe gelesen und gepredigt. Auch seien dem Kloster zum Zweck des öffentlichen Gottesdienstes Stiftungen zugewendet, insbesondere habe ein Jodocus Lackmann unter dem 7. April 1744 dem Kloster zur Abhaltung einer Frühmesse eine Summe geschenkt. In Folge dieser Schenkung habe das Kloster seit dem Jahre 1753 einen besonderen primissarius zur Abhaltung der Frühmesse angestellt und unterhalten.

Das Patronatsrecht des Beklagten leitet Klägerin daraus her, weil

1. der König das Patronat durch die schon erwähnte allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1818 und eine andere vom 22. April 1824 übernommen habe, weil

2. das Patronatsrecht des Staats seitens der Staatsbehörden theils ausdrücklich, theils implicite durch die Präsentation von Geistlichen und die Zahlung von Beiträgen zu den Reparaturen der Kirche anerkannt sei und

3. weil der Staat dieses Recht durch Ersitzung erworben habe, indem er länger als 50 Jahre die Rechte und Pflichten eines Patrons ausgeübt habe.

Digitized by Google

Der Beklagte bestreitet, wie schon bemerkt, die Activlegitimation der Klägerin. Er sucht auszuführen, dass innerhalb der Pfarrei Kirchlinde eine besondere Filialgemeinde Lütgendortmund niemals bestanden habe. Eine solche sei niemals errichtet und es seien ihr nie Corporationsrechte verliehen. Auch sei der Geistliche zu Lütgendortmund nie zur Ausübung von Parochialhandlungen berechtigt gewesen und derselbe habe solche auch nicht vorgenommen. Die Kirche daselbst sei zwar von den Katholiken der Umgegend seit alter Zeit besucht; es sei aber von einer fest begrenzten Kirchengemeinde nicht die Rede. Wenn, was allerdings zugegeben werde, in vielen Urkunden von einer katholischen Gemeinde Lütgendortmund und von einem Kirchenvorstand daselbst die Rede sei, so walte ein Irrthum ob. Ein Kirchenvorstand werde übrigens zuerst im Jahre 1818 erwähnt. Die Kirche sei von der Bergischen Regierung nur provisorisch den Katholiken überwiesen und bis jetzt sei das Kirchenwesen zu Lütgendortmund nicht definitiv regulirt. Die Staatsbehörden seien freilich bei manchen Verfügungen von der irrigen Ansicht ausgegangen, dass ein Definitivum vorliege, dies könne aber ihm (Beklagten) nicht präjudiciren.

Beklagter behauptet ferner, dass er als Rechtsnachfolger des Klosters zu nichts verpflichtet sei, weil dieses nur vergönnungsweise den Katholiken den Besuch der Kirche gestattet habe.

Bezüglich des Patronats bestreitet Beklagter, dass dasselbe staatlicherseits übernommen sei und dass der Staat das Patronatsrecht durch Ersitzung erworben habe. Eine Ausübung der dem Patron zustehenden Rechte sei nicht während eines Zeitraums von 44 Jahren erfolgt. Die Staatsregierung habe allerdings bei der Anstellung der Geistlichen Risse, Bergenthal, Ekel und Giese mitgewirkt, dies sei aber nur deshalb geschehen, weil dieselben *Schulvicare* gewesen, und ausserdem beschränkte sich diese Mitwirkung auf die Zeit von 1811—1824. Wenn ferner in einigen Verfügungen von Behörden das Patronat anerkannt werde, so sei dies nur aus Irrthum geschehen und in anderen Fällen sei auch das Patronatsrecht bestritten. Nur aus Irrthum seien endlich in den Jahren 1858—1860 vom Fiscus einige Beiträge zu kleinen Reparaturen geleistet.

Der erste Richter gründet seine oben erwähnte Entscheidungen darauf, dass die Existenz der klagenden Filialgemeinde erwiesen sei und dass der Beklagte Patron der Kirche zu Lütgendortmund geworden sei, weil er das Kirchengebäude der Klägerin überwiesen und auch, weil er die Kirche dotirt habe. Dagegen sei nicht bewiesen,

Digitized by Google

dass Kloster Marienborn und der Beklagte als Rechtsnachfolger desselben zur Tragung von Baukosten verpflichtet gewesen.

Diese Motivirung sucht der Beklagte zu widerlegen, indem er bei seinen vorhin bezeichneten Ausführungen verbleibt. Wenn der Fiscus, so hebt er noch hervor, überhaupt etwas zu leisten habe, so seien doch die Hand- und Spanndienste lediglich von den Mitgliedern der klagenden Gemeinde zu leisten und deshalb rechtfertige sich der eventuelle Berufungsantrag.

Die Klägerin verbleibt dem ersten Urtheil gegenüber bei ihren Ausführungen über ihre rechtliche Existenz und über das Patronatsrecht des Staats. Bezüglich der Hand- und Spanndienste hebt Klägerin hervor, dass dieselben nicht Gegenstand des vorliegenden Processes seien. Ursprünglich stellte sie auch die Behauptung auf, dass auch diese Dienste kraft einer besonderen hinsichtlich ihrer Kirche bestehenden Observanz lediglich vom Beklagten zu leisten seien. Bei der letzten mündlichen Verhandlung hat sie diese Behauptung aber nicht wiederholt.

Bezüglich ihres Vorstandes hat Klägerin noch behauptet, dass die im Eingang der Urtheilsformel bezeichneten Personen mit Ausnahme des bei der Kirche angestellten und somit von selbst berechtigten Vicars Hardenacke als Mitglieder des Kirchenvorstandes in der vorbeschriebenen Weise gewählt seien. Beklagter hat dies nicht bestritten.

Zum *Beweise* ihrer Behauptungen über ihre Existenz als Corporation und über die Begründung des Patronatsrechts bezieht sich Klägerin auf die Aussagen der nachstehend zu A *c—h* bezeichneten, auf ihren Antrag vernommenen Zeugen und das im Folgenden über den Inhalt der vorgelegten Urkunden Gesagte. Sie sucht insbesondere auszuführen, dass nach den zu Nr. I bezeichneten, die Zeit vor dem Jahre 1809 betreffenden Urkunden anzunehmen sei, dass bereits im vorigen Jahrhundert eine Kirchengemeinde Lütgendortmund existirt und dieser damals auf Grund der gemachten Stiftungen mindestens das Recht zugestanden habe, die vorhandene Kirche zu benutzen und die Abhaltung gewisser Messen zu verlangen. Ferner sei durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1818 (Urkunde II 21) ihre Existenz als Corporation förmlich anerkannt und seien ihr, falls sie etwa bis dahin noch keine Corporationsrechte gehabt habe, solche durch dieselbe verliehen. Ferner sei ihr durch diese Allerhöchste Cabinets-Ordre das Eigenthum des Kirchengebäudes definitiv verliehen, weil ihr durch dieselbe zur Reparatur der Kirche eine dauernde Dotation überwiesen sei. Dass die Allerhöchste Cabinets-Ordre diesen

Digitized by Google

Sinn habe, ergebe sich aus den ihr zu Grunde liegenden Berichten der Regierung zu Arnsberg vom 10. April, 18. August und 29. December 1817 (unten Nr. II 12, 15, 21). Namentlich erhelle es aber aus dem in Gemässheit der letzteren von dem Cultus- und dem Finanzminister an den König erstatteten Bericht vom 24. April 1818, auf welchen die Allerhöchste Cabinets-Ordre erlassen sei. In diesem Bericht sei gesagt, dass es zweckmässig sei, den Katholiken von Lütgendortmund und Umgegend als einer Filialgemeinde die frühere Kirche des säcularisirten Klosters Marienborn zum Eigenthum oder zur dauernden Benutzung zu überweisen, dieser Gemeinde ferner eine dauernde Dotation für die Unterhaltung des Geistlichen und Kirchendieners und für die Reparatur der Kirche, sowie die Beschaffung der zum Cultus gehörigen Gegenstände zuzuwenden, endlich das Patronatsrecht bezüglich der genannten Kirche zu erwerben.

Das Cultusministerium hat es abgelehnt, die von der Klägerin gewünschte Abschrift dieses Berichts zu ertheilen. Letztere verlangte nunmehr die Vernehmung des Herrn Cultusministers v. Gossler und des Ministerialdirectors Barkhausen als Zeugen über den Inhalt des von beiden gelesenen Berichts. Die Genehmigung zur Ablegung des Zeugnisses ist aber bezüglich des ersteren von Sr. Majestät dem Kaiser und König, hinsichtlich des letzteren von dem ihm vorgesetzten Cultusminister versagt.

Die Klägerin hat sich auch noch auf folgenden Vermerk in dem Lagerbuch der Kirche zu Kirchlinde berufen:

> »Im Jahre 1820 den 21. September wurde die vorgenannte Kirche (d. h. die zu Lütgendortmund) durch das Vicariat zu Deutz im genannten Jahre zur Filialkirche zu Kirchlinde gemacht und der Mutterkirche mit ihrem Vicarius untergeordnet, wie in der vorgefundenen Urkunde zu lesen ist.«

Dieser Vermerk sei von dem Pfarrer Pötter, der als solcher von 1821—1842 zu Kirchlinde fungirt habe, geschrieben und er spreche dafür, dass eine Urkunde vom 21. September 1820 ausser der unten zu Nr. VII 4 bezeichneten existire, laut welcher die zuständige Erzbischöfliche Behörde die Kirche zu Lütgendortmund als eine Filiale derjenigen zu Kirchlinde förmlich anerkannt und in welcher sie nähere Mittheilung über die Genehmigung dieser Qualität durch den Staat und das Patronatsrecht des letzteren gemacht habe.

Die Generalvicariate zu Paderborn und Cöln sind nach dem Antrag der Klägerin um Mittheilung dieser Urkunde ersucht, sie haben aber angezeigt, dass sie eine solche nicht hätten auffinden können.

Digitized by Google

Bezüglich des Zustandes im vorigen Jahrhundert bezieht sich Klägerin endlich auf die nachstehend bezeichneten Angaben in *v. Steinen's* Westfälischer Geschichte.

Der Beklagte nimmt zum Beweise seiner Behauptungen auf die Aussagen der unten zu A. a. b. aufgeführten, zum ewigen Gedächtniss vernommenen Zeugen und auf das nachstehend dargestellte Ergebniss des Urkundenbeweises Bezug. Er sucht aus diesem Material herzuleiten, dass es zu einer definitiven Organisation des Kirchenvermögens zu Lütgendortmund nie gekommen sei, dass der Klägerin niemals das Eigenthum des Kirchengebäudes überwiesen sei, dass feste Grenzen einer Filialgemeinde nicht vorhanden seien und dass der Geistliche zu Lütgendortmund überhaupt oder doch in früherer Zeit zur Vornahme von Parochialhandlungen nicht berechtigt gewesen. Namentlich bezieht er sich auf die Urkunden

1. vom 1. und 31. März 1811, betr. die blos provisorische Ueberweisung der Kirche (unten Nr. II. 3. 4.),
2. vom 30. Juni und 29. Juli 1828, betr. das Gesuch um Aufhebung des Parochialnexus zu Kirchlinde und die Ablehnung dieses Gesuchs (Nr. II. 28, 29).
3. vom 27. August 1844 und 2. Januar 1849, betr. den Mangel einer Begrenzung der Kirchengemeinde Lütgendortmund (Nr. VI. 7, 8).

Wegen dieses Mangels habe man, so bemerkt Beklagter noch, nicht einmal die Kosten der im Jahre 1879 erfolgten Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss von der Klägerin beitreiben können.

Bezüglich der vorgelegten Duplicate der Tauf- und Sterberegister von Lütgendortmund sucht Beklagter auszuführen, dass das letztere als ein Kirchenbuch im Sinne der §§. 481 ff. A. L. R. II. 11 nicht angesehen werden könne, dass als solches vielmehr nur dasjenige von Kirchlinde zu erachten sei. Dieses umfasse auch die in Lütgendortmund vorgenommenen Taufen und Beerdigungen, wie sich aus den vorgelegten Duplicaten und aus dem eventuell vorzulegenden Original-Kirchenbuch ergebe. Nur das Kirchenbuch von Kirchlinde sei von jeher als das massgebende erachtet und deshalb seien dem Kreisgericht bezw. dem Amtsgericht zu Dortmund niemals Duplicate aus dem Lütgendortmund'er Tauf- und Sterberegister mitgetheilt, wie das Amtsgericht auf Erfordern bestätigen werde.

Klägerin bemerkt, dass der Geistliche zu Lütgendortmund über die von ihm vorgenommenen Taufen und Beerdigungen dem Pfarrer zu Kirchlinde Mittheilung gemacht habe und dass in Folge dessen diese Taufen und Beerdigungen in die Kirchenbücher sowohl von

Digitized by Google

Lütgendortmund wie von Kirchlinde eingetragen seien. Dessenungeachtet ergebe sich aus dem Register von Lütgendortmund zur Genüge, dass sich die Katholiken der von ihr als zu der Filialgemeinde gehörig bezeichneten Ortschaften stets zu der Kirche in Lütgendortmund gehalten hätten.

Gegen die Echtheit der sämmtlichen vorgelegten Urkunden und gegen die Richtigkeit der Abschriften ist von keiner Seite irgend etwas erinnert.

Beide Parteien haben ausdrücklich erklärt, dass sie etwas Anderes als das nachstehend Bezeichnete aus den vorgelegten Akten bezw. Urkunden nicht zu allegiren hätten.

Das vorgetragene Ergebniss der Beweisaufnahme ist folgendes:

A. Aussagen der Zeugen.

Der Leibzüchter D. H. Zimmermann (geboren im Jahre 1793, evangelisch) und der Leibzüchter F. W. Wegmann (geboren im Jahre 1800, evangelisch) sind am 19. Mai 1879 zum ewigen Gedächtniss unter Zuziehung von Vertretern beider Parteien eidlich vernommen. Es bekunden, wie vorgetragen ist:

a) *Zimmermann:* Es könne bis in die Zeit um das Jahr 1800 zurückdenken. Bis zum Jahre 1809 sei bei dem Kloster ein Pater und ein Vicar angestellt gewesen. Die Katholiken von Lütgendortmund und Umgegend hätten die zum Kloster gehörige Kirche besucht, um an dem Gottesdienst und an der Predigt Theil zu nehmen. Er habe gesehen, wie die Katholiken von Lütgendortmund zum Taufen von Kindern und zum Zweck von Trauungen nach Kirchlinde gegangen seien. Mit dem Kloster sei eine Schule verbunden gewesen, die Kinder seien aber zur ersten Communion nach Kirchlinde gegangen.

b) *Wegmann:* Bezüglich der Zeit vor dem Jahre 1809 erinnere er sich, dass Patres in der Klosterkirche den Gottesdienst verrichtet hätten. Zu dem letzteren seien die Katholiken von Lütgendortmund, deren Zahl sehr gering gewesen, und die der umliegenden Dörfer gekommen. Die Taufen und Trauungen seien nach seiner Meinung in Kirchlinde vorgenommen. Die katholischen Kinder hätten eine mit dem Kloster verbundene Schule besucht; der Unterricht sei seines Wissens von einem der Patres des Klosters ertheilt.

Es haben ferner im vorliegenden Process bekundet:

c) Pfarrer *Petri:* Er sei von Herbst 1862 bis Herbst 1872 Vicar zu Lütgendortmund gewesen. Während dieser Zeit hätten die Katholiken von Lütgendortmund, Delwig, Holte, Kley, Oespel, Bövinghausen »bis zum Bach,« Werne und Somborn an Sonn- und

Digitized by Google

Feiertagen die Kirche zu Lütgendortmund besucht, dort ihre Kinder taufen und auf dem katholischen Kirchhof daselbst die Todten beerdigen lassen. Die Trauungen hätten dagegen zu Kirchlinde stattgefunden und die österliche Communion sei in Folge einer von den geistlichen Behörden ertheilten Dispens nicht, wie an sich vorschriftsmässig in der Pfarrkirche, zu Kirchlinde, sondern meistens zu Lütgendortmund empfangen. An Sonn- und Feiertagen sei in der Kirche zu Lütgendortmund stets ein vollständiger Pfarrgottesdienst gehalten, auch sei daselbst Beicht gehört und die Communion gespendet. Die katholischen Kinder aus den genannten Orten hätten mit wenigen Ausnahmen die katholische Schule zu Lütgendortmund besucht. — Die Filialgemeinde sei durch Altersherkommen, wie von den Betheiligten als selbstverständlich angenommen sei, örtlich genau begrenzt gewesen und habe aus den Katholiken der genannten Gemeinden bestanden.

Während der Amtszeit seines Vorgängers, Vicars Giese, von 1823—1862 sei der Zustaud derselbe gewesen, wie er aus den »Archivarien der geistlichen Stelle zu Lütgendortmund,« den Kirchenbüchern und mündlichen Mittheilungen der Kirchenvorstandsmitglieder Hannemann und Gahlen (beide im Jahre 1862 ungefähr 60 Jahre alt), sowie der Gutsbesitzer Vierhaus erfahren habe. Nur sei der katholische Friedhof zu Lütgendortmund erst vor 40—50 Jahren angelegt und bis zu der vor ca. 50 Jahren erfolgten Errichtung der katholischen Pfarrei Witten sei der Gottesdienst zu Lütgendortmund auch von den Katholiken zu Annen-Wullen, Langendreer und Witten besucht. Von dem Gutsbesitzer Vierhaus habe er gehört, dass die Katholiken, er wisse aber nicht, ob aus dem *ganzen* Filialbezirk vor Anlegung des katholischen Kirchhofs auf dem evangelischen beerdigt seien und zwar zuerst von den evangelischen Pfarrern, später von dem Vicar Giese.

d) *Vierhaus* (geboren c. 1820): Er sei im Jahre 1827 oder 1828 nach Bövinghausen gezogen und wisse ganz genau, dass die Katholiken aus den Gemeinden Lütgendortmund, Delwig-Holte, Kley, Oespel, Bövinghausen, Werne, Somborn und früher die von Annen-Wullen, Langendreer und Witten die Kirche zu Lütgendortmund besucht hätten, sowie dort ihre Kinder hätten taufen und die Todten hätten beerdigen lassen. Sein Onkel Friedrich Vierhaus, der im Jahre 1807 geheirathet, habe ihm erzählt, dass die Katholiken aus den genannten Gemeinden seit Menschengedenken an Sonn- und Feiertagen die Kirche zu Lütgendortmund besucht, sowie, dass die Katholiken von Delwig-Holte auf dem evangelischen Kirchhof zu

Digitized by Google

Lütgendortmund eine Grube, d. h. das Recht, dort begraben zu werden, gehabt hätten.

e) *Platte* (geboren c. 1825): Er erinnere sich, dass seit dem Jahre 1836 und auch schon vorher die Katholiken aus Lütgendortmund, Delwig-Holte, Kley, Oespel, Bövinghausen, Werne, Somborn und früher auch die von Annen-Wullen, Langendreer und Witten den Gottesdienst in der Kirche zu Lütgendortmund an Sonn- und Feiertagen besucht hätten und dass seit der um 1836 erfolgten Anlegung des katholischen Kirchhofs auch die Todten aus jenen Gemeinden dort beerdigt seien. Früher seien dieselben auf dem evangelischen Kirchhof beerdigt, woselbst seine Familie ein Erbbegräbniss gehabt habe. Der verstorbene Vicar Giese habe stets die katholischen Kinder aus Lütgendortmund in der Kirche daselbst getauft, ob auch die aus den andern genannten Gemeinden, wisse er nicht genau. Von seiner Grossmutter, die 70 Jahre alt geworden sei, die er als 10jähriger Knabe noch gekannt und welche bis zu ihrer Verheirathung längere Zeit im Kloster gedient habe, habe er verschiedentlich gehört, dass die Katholiken aus den genannten Gemeinden die Kirche zu Lütgendortmund besucht, ihre Kinder dort hätten taufen und ihre Angehörigen dortselbst hätten beerdigen lassen. Sein Grossvater, der 10 Jahre älter gewesen, als seine Grossmutter, habe ihm erzählt, es seien früher die Verhältnisse immer so gewesen.

f) *Wittwe Sümpelmann* geb. Pieper (um 1828 geboren): Sie erinnere sich aus der Zeit vor dem Jahre 1849, bis wo sie in Werne gewohnt habe, dass die Katholiken von Werne stets die Kirche zu Lütgendortmund besucht hätten. Auch habe sie damals in dieser Kirche oft Bekannte aus Lütgendortmund, Delwig-Holte, Oespel und Bövinghausen gesehen. Die verstorbenen Katholiken aus Werne seien bis zum Jahre 1849 ihres Wissens stets zu Lütgendortmund beerdigt und zwar anfänglich auf dem für die Katholiken und Evangelischen gemeinschaftlichen Kirchhof, später auf dem neu angelegten katholischen. Seit 1849 seien mehrere Mitglieder ihrer eigenen Familie und der Familie von Rump aus Delwig-Holte auf dem katholischen Kirchhof zu Lütgendortmund beerdigt. Von ihrem Grossvater, der 86 Jahre alt geworden sei und ihres Wissens stets in Werne gewohnt habe, sei ihr mitgetheilt, dass er und seine Vorfahren auf dem Hof zu Werne stets die Kirche zu Lütgendortmund besucht hätten und dass zu einer Messe, die sie schon immer gehabt, eine zweite gestiftet sei, zu welcher sie und Vierhaus aus Hote bezahlt hätten.

Digitized by Google

g) Die Häushälterin *Pia* weiss nur, dass die Katholiken aus ihrem Geburtsort Witten um 1836—1838 die Kirche zu Lütgendortmund besucht hätten und dass ihrer Meinung nach die katholischen Kinder aus Witten dort getauft und bis etwa zum Jahre 1840 die verstorbenen Katholiken aus Witten auf dem Kirchhof zu Lütgendortmund beerdigt seien. Ihr Vater, der ca. 40—50 Jahre älter gewesen als sie, habe ebenfalls stets die katholische Kirche zu Lütgendortmund besucht.

h) *Bormann:* Seit dem Jahre 1847, von wo ab er in Lütgendortmund gewohnt, habe er stets gesehen, dass Leute aus diesem Ort, sowie aus Delwig-Holte, Oespel, Bövinghausen und Werne und in den letzten Jahren von Somborn und Kley die katholische Kirche zu Lütgendortmund besucht hätten, sowie dort ihre Kinder hätten taufen und die Todten beerdigen lassen. Seine Frau sei in Lütgendortmund geboren. Sein Schwiegervater, der im vorigen Jahrhundert geboren und Mitglied des Kirchenvorstandes gewesen sei, habe ihm erzählt, dass immer die Leute »die dahin gehört,« auch zu Klosters Zeiten die katholische Kirche zu Lütgendortmund besucht und Kinder dort hätten taufen und Todte beerdigen lassen.

Es wird hier noch bemerkt, dass sich die Aussagen der Zeugen Zimmermann und Wegmann (oben zu a und b) aus den nachstehend zu M. bezeichneten Akten der Königl. Regierung zu Arnsberg ergeben.

B. Ergebniss des Urkundenbeweises.

1. Folgende Akten sind vorgelegt:

A. Betr. das Gesuch der Katholiken zu Lütgendortmund wegen Beibehaltung des Gottesdienstes, Fach 103 Nr. 427 de 1809,

B. Betr. das Kirchenwesen der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund. Sect. II L. Nr. 10 de 1826,

C. Betr. die Erbauung eines Schulhauses zu Lütgendortmund. Fach 194 Nr. 333 de 1816 vol. I.,

D. Betr. das katholische Kirchengebäude zu Lütgendortmund. K. 194 Nr. 1132 de 1844 vol. I.,

E. Betr. Besetzung der Schulvicarienstelle zu Lütgendortmund. K. 103 Nr. 426 de 1818,

zu *A—E:* Akten der Königlichen Regierung zu Arnsberg;

F. Betr. die Schulvicare zu Lütgendortmund. vol. I. II.,

G. Betr. das Kircheninventar und die kirchlichen Gebäude zu Lütgendortmund,

zu *F und G:* Akten des Bischöflichen Generalvicariats zu Paderborn,

Digitized by Google

H. Akten der Klägerin betr. die Filialkirche zu Lütgendortmund,

J. Akten des Königlichen Landrathsamts zu Dortmund betr. das katholische Kirchenwesen zu Kirchlinde und Lütgendortmund,

K. Akten der Pfarrei Kirchlinde über die katholische Filialkirchengemeinde zu Lütgendortmund,

L. Akten der Klägerin betr. die katholische Schule, die Küsterwohnung, Fontaine etc.,

M. Akten der Königlichen Regierung zu Arnsberg betr. Provocation der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund auf Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss. Fach 256 Nr. 22 de 1879,

N. Akten des Generalvicariats zu Paderborn betr. das Patronatrecht über die geistlichen Stellen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Diese Akten sind nachstehend der Kürze halber mit den Buchstaben A. B. C. F. I. F. II. u. s. w. bezeichnet.

Aus diesen Akten und der bei den Processakten befindlichen Urkunde vom 5. April 1852 ist ausser den oben erwähnten Aussagen der Zeugen Zimmermann und Wegmann (vgl. die Akten zu M.) Nachstehendes vorgetragen, wobei bemerkt wird, dass das Datum jeder Urkunde im Eigang bei jeder Nummer angegeben ist.

I. Urkunden, welche die Zeit *vor dem Jahre 1809* betreffen:

1. 26. September 1678 (K. 1). Der Drost von Strunchede verbietet das Taufen, Copuliren, Proclamiren im Kirchspiel Lütgendortmund seitens der Patres des Catharinenklosters zu Dortmund.

2. 16. Juli 1686 (K. 2). Die Regierung zu Cleve genehmigt Namens des Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Ausübung von Parochialhandlungen durch einen katholischen Pfarrer zu Kirchlinde.

3. 26. October 1703 (K. 8). v. Strunchede rügt, dass ein Pater des Klosters zu Lütgendortmund ein Kind getauft habe, und er verbietet für die Zukunft das Taufen bei Strafe.

4. 17. November 1703 (K. 8). Der Pater des Klosters zu Lütgendortmund remonstrirt gegen die Verfügung zu Nr. 3, weil in dem Kloster ein *exercitium publicum* religionis catholicae stattfinde und der evangelische Pfarrer zu Lütgendortmund wegen der Bestimmung im Art. 10. §. 7. des Religionsrecesses (vom 26. April 1672) solchen Handlungen, zu welchen er, der Pater, »specialis commissio von dem pastore in Kirchlinden als indubitato pastore Catholicorum in Lütgendortmund erhalten habe, nicht widersprechen könne.

5. 18. November 1704 (K. 3). v. Strunchede rügt nochmals, dass im Kloster zu Lütgendortmund ein Kind getauft sei, und verbietet das Taufen für die Zukunft.

6. 3. November 1730 (K. 4). Ein Katholik zu Delwig (Koch

Digitized by Google

Koller) bittet den Pfarrer zu Kirchlinde um Erlaubniss, dass sein Kind im Kloster zu Lütgendortmund getauft werde.

Die Genehmigung wird alsbald ertheilt.

7. 4. April 1758 (K. 7). Die Wittwe v. Droste geb. v. Delwig bittet den Pfarrer zu Kirchlinde um die Erlaubniss, »hier« (anscheinend in Delwig) ihre österliche Communion abhalten zu dürfen, weil sie nicht nach Lütgendortmund kommen könne.

8. Ohne Datum (K. 6). Dieselbe Wittwe v. Droste bittet den Pfarrer zu Kirchlinde um Erlaubniss, ihre österliche Communion in Lütgendortmund abhalten zu dürfen.

9. 16. September 1778 (K. 9). Der evangelisch-lutherische Pfarrer zu Lütgendortmund gestattet die Ausfolgung der Leiche des Katholiken Vierhaus zu Holte zur Beerdigung auf dem katholischen Kirchhof zu Kirchlinde mit dem Bemerken, dass ihm in derartigen Fällen statt der einfachen die doppelten jura gebührten.

10. 20. März 1780 (K. 10). Der Pater confessarius Cramer zu Lütgendortmund ersucht den Pfarrer zu Kirchlinde um die Genehmigung, dass drei zur ersten Communion vorbereitete Knaben und »wer von den Kloster-Knechten und Mägden nicht könnte abkommen« ihrer österlichen Pflicht im Kloster zu Lütgendortmund genügten.

11. 9. April 1744 (A. 35 und B. 80, identische Abschriften). Mortis causa donatio des Jobst Lackmann zu Herten. Dieser schenkt dem Kloster zu Lütgendortmund 500 Thlr. und was er an Forderungen über diese Summe hinaus hinterlassen werde, zum Zweck der Verbesserung des Gottesdienstes. Er bemerkt zur Motivirung:

»wo es bekannt, dass im Märkischen Lande zu Lütgendortmund
»den Katholischen bei den allda befindlichen Kloster-Junfern
»ordinis minoris st. Francisci nur allein Sonn- und Feiertage
»das hohe und feierliche Messamt gehalten wurde, ohne dass
»dazu allda alle Christkatholischen Seelen erscheinen konnten . .«

Dann sagt er, die 500 Thlr. sollten dem Kloster zufallen

»mit dieser condition, dass von der Abnutzung alle Sonn- und
»Feiertage zur höchsten Ehre Gottes und der heiligsten Drei-
»faltigkeit eine Frühmesse gelesen werden solle und zwar so
»lange als Himmel und Erde und *das Kloster steht.*«

Unter dieser Urkunde befinden sich zwei Quittungen des Confessarius Weckinghoff und der »Bernardina Bergenthal, Mutter,« wonach Jobst Lackmann am 7. Mai 1745 die Summe von 260 Rthlr. und am 20. Mai 1746 den Betrag von 190 Rthlr. »auf dieses Testa-

Digitized by Google

ment abgelegt« habe. Ausserdem ist notirt »den 15. April 1747: 50 Rthlr.«

12. 5. August 1817 (A. 143). Der Domänen-Rentmeiser Geissel zu Bochum berichtet an die Regierung zu Arnsberg bezüglich der bei dem Kloster zu Lütgendortmund bestehenden Fundationen:

Der Gottesdienst einer Frühmesse sei nur theilweise für fundirt zu erachten, nämlich

a) durch 30 Thlr. jährlich aus einer Stiftung des Domdechanten v. Landsberg, die früher gegen Quittung eines Domvicars zu Münster, die aber seit 1808 oder 1809 nicht gezahlt seien, verlautlich deshalb, weil seit Aufhebung des Klosters die Abhaltung der Frühmesse und die Ertheilung des Schulunterrichts in's Stocken gerathen sei.

b) Von dem Lackmann'schen Legat ad 765 Thlr. sei nichts mehr zu erwarten, weil solches vor langen Jahren zur Bezahlung von *Klosterbauschulden* verwendet sei.

Ausserdem seien in einem Testament der Eheleute v. Delwig vom 7. Juli 1727 100 Thlr. für zwei Gebete und vier Messen jährlich und in einer anderen Disposition von Eheleuten v. Delwig seien 300 Thlr. für Oel zur Unterhaltung des ewigen Lichts legirt.

13. 2. Juli 1810 (A. 44). Der Grossherzoglisch Bergische Finanzminister theilt dem Minister des Innern über die Fundationen bei dem Kloster im Wesentlichen dasselbe mit, was in dem Bericht zu Nr. 12 erwähnt ist.

14. 17. Juni 1809 (H. 2). Der Franziskaner Edmundus Köster bezeugt, dass seit uralten Zeiten in dem Kloster zu Lütgendortmund die Schuljugend unterrichtet sei und dass er seit dem Jahre 1785 in dem Kloster den *öffentlichen Kirchendienst* versehen und den Unterricht ertheilt habe.

15. 30. September 1814 (A. 67). Der Beigeordnete Wupper berichtet auf ein an den Bürgermeister zu Lütgendortmund gerichtetes Rescript des Landesdirectors von Romberg über Gottesdienst in dem Kloster: Bei dem Kloster hätten früher zwei Patres fungirt; einer habe Messe gelesen, gepredigt, das Abendmahl ausgetheilt und andere religiöse Handlungen vorgenommen, der andere habe die Kinder unterrichtet und Frühmessen in der Klosterkirche gelesen.

16. Nach der in den Akten A fol. 31 ff. in Abschrift befindlichen »Anmerkung etlicher denkwürdiger Sachen,« die der Präfekt von Romberg in einem Bericht vom 23. Januar 1810 als eine im Kloster ermittelte Urkunde bezeichnet und die nach der

Digitized by Google

Schreibweise jedenfalls aus sehr alter Zeit stammt, hat das Kloster das ihm von dem Churpfälzischen und Brandenburgischen Commissar im Jahr 1675 angebotene jus parochiae anzunehmen geweigert, »dahero die katholische Pfarr nach Kirchlinden verlegt worden, als werden von hiesigen P. P. Confessarius die benachbarten Kranken nur mit der Weihspeise und die Gesunden mit der österlichen Communion versehen nur aus Commission und mit Consens des zeitlichen Pastoris zu Kirchlinden.« Wegen der Nothtaufen in den Häusern der Katholiken sei Streit mit den lutherischen Predigern entstanden. — Seit dem Jahre 1624 hätten die Schwestern und die Patres Confessarii die Schulkinder unterrichtet. Im Jahre 1688 habe sich die lutherische Gemeinde dieserhalb in Cleve beschwert, es sei aber die Schulgerechtigkeit dem Kloster uneingeschränkt belassen.

II. Urkunden, welche sich auf die *seit dem Jahre 1809* von der Grossherzoglich Bergischen und der Königlich Preussischen Staatsregierung *bezüglich des Kirchenwesens zu Lütgendortmund getroffenen Dispositionen* beziehen.

1. 17. December 1809 (A. 22). «Bittschrift der katholischen Glaubensgenossen in den Dörfern Lütgendortmund, Werne, Bövinghausen etc.« unterschrieben von Nagel (Rentmeister zu Delwig), Vierhaus und Türck. In derselben wird der Präfect des Ruhrdepartement v. Romberg ersucht, dafür zu sorgen, dass die Kirche des Klosters zu Lütgendortmund als Hauptkirche oder Pfarrkirche für die Katholiken der Mairie zu Lütgendortmund und Witten etablirt, mindestens aber, dass diese Kirche den Bittstellern als *Filialkirche belassen* werde.

2. 2. Juli 1810 (A. 44). Der Bergische Finanzminister und Kaiserliche Commissar Beugnot theilt dem Minister des Innern mit Rücksicht auf die stattgefundenen Untersuchungen über die Klosterkirche seine Ansicht dahin mit, dass die Kirche nie als église *paroissiale* erachtet sei.

3. 1. März 1811 (A. 63). Derselbe Finanzminister theilt nach einer weiteren Correspondenz dem Minister des Innern mit:

»Je consens à ce que la commune de Lutgendortmund se serve *provissoirement* et jusqu'à disposition ultérieure

1° de l'*eglise* du convent pour l'exercise du culte *paroissiale*,

2° du bâtiment dit »Paterhaus« pour y loger le curé et le maitre d'école,

3° du bâtiment dit »Schulhaus« pour une salle d'instruction toute fois à la charge par la partie prenante de payer les con-

Digitized by Google

tributions et les frais d'assurance de ces bâtiments ainsi que les reparations indispensables.«

4. 31. März 1811 (A. 62). Unter Bezugnahme auf das zu Nr. 3 bezeichnete Schreiben vom 1. 3. beauftragt der Minister des Innern den Präfecten des Ruhrdepartements, den Inhalt des Schreibens der *Gemeinde* mitzutheilen »und die Bedingung der provisorischen Einräumung vollziehen zu lassen.« Er wolle dem Kaiser den Decretsentwurf zur Schenkung der Kirche, des Pater- und des Schulhauses vorlegen. »Ueber die vorgeschlagene Verlegung der *Pfarrkirche* nach Lütgendortmund kann vor der Hand und bis Se. Majestät der Gemeinde die Kirche mit den beiden Gebäuden geschenkt haben wird, kein Beschluss gefasst werden.«

5. 8. April 1811 (A 64). Der Präfect beauftragt den Maire von Lütgendortmund, dem Rescript zu Nr. 4 gemäss »der *katholischen Gemeinde* das Erforderliche zu eröffnen und die Bedingung der provisorischen Einräumungen in Vollzug zu stellen.«

5a. 3. Juni 1812 (H. 13). Der Bergische Minister ertheilt »den *Deputirten* Vierhaus, Türck et cons. zu Lütgendortmund auf ihre Immediat-Vorstellung vom 20. Mai zum Bescheid, dass er sich bewogen gefunden habe, *ihrer katholischen Gemeinde* für den zeitlichen Geistlichen einen secours von 300 francs zu bewilligen.«

6. 21. November 1814 (A. 73). Der Landesdirector (frühere Präfect) v. Romberg berichtet an den Civil-Gouverneur v. Vincke zu Münster über den katholischen Cultus in Lütgendortmund und Kirchlinde. Er bemerkt dabei, dass der Bergische Finanzminister den katholischen Eingesessenen zu Lütgendortmund und Umgegend bis auf nähere Verfügung den Gebrauch der Klosterkirche, des Pater- und Schulhauses gestattet und dass die Bergische Regierung für einen Geistlichen einen secours von 300 fr. bewilligt habe. Es sei nun nicht unzweckmässig dem Wunsch der Eingesessenen von Lütgendortmund, die dortige Kirche zur *Pfarr*kirche zu erheben, zu willfahren. Jedenfalls dürfe der katholische Gottesdienst zu Lütgendortmund, ohne dass den umliegenden Eingesessenen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse auf's höchste erschwert werde, nicht eingehen. Es sei rathsam, wie dies vom Gouvernement kürzlich in Hinsicht auf Wattenscheid geschehen, jenen anderen Plan bis zur *Gesammt*organisation des kirchlichen Wesens aufzuschieben, einstweilen aber den Gottesdienst in den Kirchen zu belassen und den Geistlichen Risse mit 600 fr. zu salariren.

7. 11. Januar 1815 (A. 81). Der Civilgouverneur antwortet dem Landesdirector, die Vereinigung der Pfarre zu Kirchlinde mit

Digitized by Google

der Kirche zu Lütgendortmund erscheine zwar angemessen, doch müsse zuerst die Gemeinde Kirchlinde und der dortige Pfarrer Ziliken gehört werden.

8. 28. Januar 1815 (A. 88). Der Pfarrer Ziliken spricht sich dem Landesdirector gegenüber sehr entschieden gegen die Erhebung der Kirche zu Lütgendortmund zur Pfarrkirche aus. Vergl. VI. 9.

9. 13. Juni 1815 (A. 102). Der Landesdirector berichtet an den Civilgouverneur, dass sich wegen Vereinigung der Pfarre zu Kirchlinde mit der Kirche zu Lütgendortmund Schwierigkeiten erhöben, weshalb dieser Gegenstand der künftigen Organisation des Cultus am Besten vorbehalten werde und bis dahin beide Kirchen wohl bestehen bleiben könnten.

10. 17. Februar 1816 (A. 115). Nachdem eine weitere Untersuchung über das Kirchenwesen zu Lütgendortmund stattgefunden, bestimmt der nunmehrige Oberpräsident v. Vincke, dass, weil weder die Kirche zu Lütgendortmund noch die zu Kirchlinde zur Aufnahme aller dahin zu verweisenden Pfarrkinder geräumig genug sei und auch nicht dazu geschickt gemacht werden könne, weil ferner die Einziehung einer der beiden Kirchen auf grossen Widerspruch der Eingepfarrten stossen werde, — dass deshalb der Vereinigungsplan für jetzt aufgegeben und es von der künftigen Kirchenorganisation abhängig gemacht werden solle, ob er wieder aufzunehmen. Es bleibe daher für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

11. 16. December 1816 (A. 126). »Bittschrift der katholischen Glaubensgenossen in den Dörfern Lütgendortmund, Werne, Bövinghausen etc.« an die Königliche Regierung zu Arnsberg. Es wird gebeten nicht nur um »Beibehaltung der Kirche und Schule« zu Lütgendortmund, sondern auch darum, dass dem »Pfarrer« Risse ein angemessenes Salair und die freie Benutzung des s. g. Pater-Gebäudes und Gartens gestattet und den Petenten der kleine Kirchhof belassen werde.

12. 10. April 1817 (A. 131 f.). Bericht der Regierung zu Arnsberg an den Minister des Innern. Es wird in demselben ausgeführt, in Lütgendortmund habe ein Nonnenkloster existirt, in welchem zwei Franziskaner als Geistliche fungirt hätten, einer als Beichtiger des Klosterpersonals und der andere als *Primissar* und Schullehrer. Als die Bergische Regierung im Jahre 1809 das Kloster aufgehoben, seien die katholischen Bewohner von Lütgendortmund und Umgegend, die sich *bis dahin* der Klosterkirche als einer *Filialkirche* von Kirchlinde, wo die Hauptpfarrkirche sei, sowie der Schule bedient hätten, auf einmal wegen des Gottesdienstes und Schulunter-

Digitized by Google

richtes in Verlegenheit gesetzt und sie hätten sich um Beibehaltung der *Filialkirche* und Schule an das damalige Gouvernement gewandt. Hierauf hätten die »Deputirten« von Lütgendortmund von dem Bergischen Minister des Innern unter dem 3. Juni 1812 den Bescheid erhalten, dass der *katholischen Gemeinde* für den zeitlichen Geistlichen einen secours von 300 fr. bewilligt sei. Jetzt habe die Gemeinde bei der Regierung beantragt, dem geistlichen Schullehrer Risse ein fixes Salair, freie Wohnung im sg. Patergebäude, sowie unentgeltliche Benutzung des Pater- und kleinen Gartens und des kleinen Kirchhofs zu gestatten. »*Da es als anerkannt nothwendig anzunehmen, dass diese Filialkirche fort*bestehen müsse, so werde vor der Hand beantragt, dass dem p. Risse eine Unterstützung von 300 fr. jährlich gezahlt werde. Inzwischen solle noch untersucht werden, ob Localfonds an Stiftungen etc. vorhanden seien.

13. 31. Mai 1817 (A. 139b). Bescheid der Minister des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Arnsberg: Es sei nichts dabei zu erinnern, dass dem geistlichen Schullehrer zu Lütgendortmund pro 1816 300 fr. und vom Jahre 1817 an ein angemessenes jährliches Fixum als Zuschuss zu den Schulgeldern etatsmässig bewilligt und die fernere freie Benutzung des Patergebäudes, sowie des Pater- und des kleinen Gartens nebst Kirchhof gelassen werde. Wegen der Höhe des *Fixi* würden Vorschläge der Regierung erwartet.

14. 14. Juli 1817 (A. 140). Die Regierung veranlasst den Domainen-Rentmeister Geissel zu Bochum zum Bericht über die Localfonds und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde etc. mit der Motivirung, dass es auf die *definitive* Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in Lütgendortmund ankomme.

p. Geissel berichtet unter dem 5. August 1817 (vgl. die Urkunde zu I. 12).

15. 18. August 1817 (A. 148). Bericht der Regierung zu Arnsberg an die Minister des Innern und der Finanzen:

Die Localfonds (welche dem Geissel'schen Bericht gemäss angegeben werden) seien sehr gering und bei der Regulirung des Kirchen- oder Schulwesens wenig oder gar nicht in Anschlag zu bringen. In Erwägung sämmtlicher obwaltender Umstände werde folgender Etat für Lütgendortmund vorgeschlagen:

1.	für den Geistlichen als Seelsorger und Schullehrer	300 Thlr.
2.	dem Kirchendiener, der zugleich Organist sei . .	90 „
3.	zur *Reparatur der Kirche*, Unterhaltung und Beschaffung der zum Cultus nothwendigen Gegenstände, als Wein, Wachs, Paramente, Leinwand u. s. w.	60 „
	Sa . . .	450 Thlr.

Digitized by Google

Es sei zwar versucht, die *Gemeinde* zu jährlichen Beiträgen mit heran zu ziehen, diese sei aber zu dürftig und behalte ohnehin noch die Last der Unterhaltung des Schul- und Pfarrgebäudes.

16. 15. October 1817 (A. 150). Die Minister verlangen ausser diesem Bericht weitere Aufklärung wegen der Höhe der einzelnen Sätze, da der Geistliche bisher nur 300 fr. bezogen und die Kirche wie die Schule bis dahin ohne die beantragten Zuschüsse bestanden habe und deshalb noch andere Fonds existiren müssten oder die *Gemeinde* mehr leisten könne als geschildert sei.

17. 8. November 1817 (A. 152, J. 16). Die Regierung veranlasst den Landrath zu Dortmund zum Bericht über die Localfonds und darüber, »ob die katholischen Gemeindemitglieder, welche sich zu der Kirche und Schule zu Lütgendortmund halten müssen, nicht so vermögend seien, dass sie einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt des Geistlichen und zur Beibringung der Kirchenbedürfnisse leisten können.«

18. 21. November 1817 (J. 16). Der Landrath fordert diesem Rescript gemäss weiteren Bericht von dem Bürgermeister zu Lütgendortmund.

19. 6. December 1817 (J. 17). Der Bürgermeister Clasen berichtet auf diese Verfügung: Es existirten keine Fonds der katholischen Kirche. Dies sei erklärlich, »weil die bisherige *katholische* »*Gemeinde* zu Lütgendortmund nur mit Bewilligung der Mutterkirche »Kirchlinde, zu der alle Glieder jener als Pfarrkinder gehören, ihre »Existenz behauptet. Der bisherige Geistliche Franz Risse war rück»sichtlich aller seiner Amtshandlungen von der Erlaubniss des Pfar»rers Ziliken zu Kirchlinde abhängig und fungirte nur unter seiner »Curatel. Diese *Filialkirche* hat sich nun erst seit dem Jahre 1812 »durch die Besoldung des bereits angesetzten Geistlichen Risse con»stituirt, seit welcher Zeit keine besonderen Dotationen für dieselbe »begründet sind.« Ein Verzeichniss der Mitglieder der katholischen Gemeinde mit Angabe ihrer Vermögensumstände (vgl. darüber unten Nr. VI 2) werde beigelegt. Es ergebe sich daraus, dass die Gemeinde nicht im Stande sei, für den Geistlichen zu sorgen. Der Geistliche Risse hat sich kümmerlich durchgeholfen und die Gemeinde habe sich über ihre Kräfte angestrengt, denselben zu unterhalten und für die Erhaltung der Kirche und des Wohnhauses zu sorgen. Die Quelle zur Dotation der Stelle biete das supprimirte und zur Domaine geschlagene nicht unbedeutende Kloster Marienborn zu Lütgendortmund.

20. 11. December 1817 (J. 21). Der Landrath theilt eine Abschrift des vorstehenden Berichts der Regierung mit und bemerkt,

Digitized by Google

dass er dem Bürgermeister eine genaue Untersuchung zur Pflicht gemacht habe. Zugleich versichert er, dass seine eigene sorgfältige Untersuchung durch Vernehmung der lutherischen Prediger und mehrerer Eingesessener zu Lütgendortmund zu demselben Resultat geführt habe.

20ª. 29. December 1817 (A. 158). Diesen Bericht des Landraths überreicht die Regierung den Ministern des Cultus und der Finanzen und berichtet ihrerseits Folgendes: Die katholischen Glaubensgenossen zu Lütgendortmund und Umgegend, die übrigens nach Kirchlinde eingepfarrt seien, hätten früherhin Gottesdienst und Schulunterricht in dem Kloster Marienborn gehabt. In den Berichten vom 10. April und 18. August 1817 habe sie die Verhältnisse dieser *Filialgemeinde* auseinander gesetzt, die sie zu dem Resultat führten, dass die *Beibehaltung dieser Filialkirche* nothwendig, dass aber die *Gemeinde* zu dürftig sei, zu diesem Behuf etwas Bedeutendes beizutragen. In Folge des Rescripts vom 15. October 1817 habe sie durch den Landrath Hiltrop nochmalige Untersuchungen anstellen lassen. Das Resultat derselben sei, dass keine Localfonds vorhanden seien, aus welchen nur etwas weniges genommen werden könne und dass die katholischen Glaubensgenossen bis auf wenige lauter unbemittelte Leute seien, welche nicht im Stande, etwas Bedeutendes zum Unterhalt des Geistlichen beizutragen und die gleichwohl, um den Gottesdienst und die Schule beizubehalten, sich über ihre Kräfte angestrengt und mit eben dieser Anstrengung für die Unterhaltung der *Kirche* und des Wohnhauses gesorgt hätten. Aus dem beigefügten Bericht des Landraths sei jede einzelne Familie mit ihren Vermögensumständen zu ersehen. Daher werde der Antrag vom 18. August 1817 wiederholt und bemerkt, dass die *definitive* Regulirung des Kirchen- und Schulwesens um so dringender geworden sei, weil der bisherige Geistliche Risse seine Stelle verlassen wolle.

21. *29. Mai 1818* (A. 182). *Allerhöchste Cabinetsordre* an die Staatsminister Frhr. v. Altenstein und v. Klewiz: Die in Ihrem »gemeinschaftlichen Bericht vom 24. v. M. nachgesuchte *Dotation* »von 450 Thlr. jährlich für die katholische *Pfarre* und Schule zu »Lütgendortmund im Arnsberg'schen Regierungsbezirk will ich aus »den Ueberschüssen der Revenuen des vormaligen Klosters Marien»born daselbst bewilligen und Ihnen, dem Finanzminister, die An»weisung des Betrages überlassen.

»Berlin, den 29. Mai 1818.

»Vermöge seiner Königlichen Majestät Vollmacht und höchsten Be»fehls während Ihrer Abwesenheit. (gez.) von Hardenberg.«

Digitized by Google

22. 12. Juni 1818 (A. 183). Der Minister für geistliche etc. Angelegenheiten v. Altenstein und der Finanzminister v. Klewiz übersenden diese Allerhöchste Cabinetsordre der Regierung mit dem Auftrag, die Auszahlung der bewilligten 450 Thlr. mit 300 Thlr. an den Geistlichen und Schullehrer, 90 Thlr. an den Organisten und Kirchendiener und 60 Thlr. an sonstigen Cultuskosten vom 1. Juni 1818 ab zu verfügen.

23. 23. April 1819 (A. 201 f.). Die Regierung weist die Hauptkasse mit Rücksicht auf die Urkunden zu Nr. 21 und 22 an, die für die Zeit vom 1. Juni bis Ende December 1818 von den bewilligten 450 Thlr. verfallenen 262 Thlr. 12 Sgr. an den katholischen *Kirchen-* und Schulvorstand zu Lütgendortmund zu zahlen, um daraus die Administrationskosten während der Vacanz zu bestreiten, den Organisten und Küster zu befriedigen und das Uebrige für die Kirche zu verwenden. Für das Jahr 1819 seien dem neu ernannten Vicarius Bergenthal 300 Thlr. und dem Kirchenvorstand seien für den Organisten und Kirchendiener 90 Thlr., sowie zu den Cultuskosten 60 Thlr. zu zahlen.

Gleichzeitig übersendet die Regierung die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 nebst einer Verfügung wonach diese »dem gesammten Kirchenvorstand zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv« mitgetheilt wird, an den Erzbischöflichen Commissar Brockhof zu Wattenscheid mit dem Ersuchen, die Allerhöchste Cabinetsordre »dem Pfarrer zu Kirchlinde und dem übrigen Kirchenvorstand zu Lütgendortmund zu übermitteln.

Ebenso benachrichtigt die Regierung den Generalvicar v. Caspars zu Deutz, dass durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 die *Filialkaplanei* und Schulstelle zu Lütgendortmund mit 450 Thlr. dotirt sei.

(Die Verzögerung in der Ausführung der Allerhöchsten Cabinetsordre war nach einer Notiz in den Akten A. fol. 184 dadurch veranlasst, dass man die Wiederbesetzung der Stelle abwarten wollte).

24. 2. September 1823 (E. 48). Der Oberpräsident ersucht die Regierung um Auskunft, ob bei Gelegenheit des Abgangs des katholischen »Pfarrers« in Lütgendortmund (nämlich des Vicars Ekel) nicht eine Vereinigung der beiden »Pfarrbezirke« Lütgendortmund und Kirchlinde stattfinden könne.

25. 28. November 1823 (E. 48). Die Regierung antwortet, dass nach ihrer Ansicht weder die eigentliche Pfarrkirche zu Kirchlinde noch die Kirche zu Lütgendortmund als »Filialkirche« entbehrt werden könne.

Digitized by Google

26. 13. December 1823 (E. 53). Der Oberpräsident rescribirt an die Regierung, er erwarte, dass die Gelegenheit nicht versäumt werde, die kirchlichen Verhältnisse der Stellen zu Lütgendortmund und Kirchlinde fest zu reguliren.

27. 13. Januar (E. 53). Die Regierung registrirt lediglich zu diesem Rescript, dass die Stelle zu Lütgendortmund von dem Geistlichen Giese einstweilen administrirt werde (vgl. VI. 7) und dass das Verhältniss der Stelle zu der in Kirchlinde das sei, dass der Vicar in Lütgendortmund an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst mit Predigt halte, die Kranken der Umgegend mit den Sterbesacramenten versehe und die Schuljugend unterrichte. Dies könne in der nächsten Präsentationsurkunde zum Ausdruck gebracht werden.

28. 30. Juni 1828 (A. 213). Gesuch des »katholischen Kirchenvorstandes zu Lütgendortmund und der sich zur katholischen Kirche daselbst haltenden, zu Kirchlinde eingepfarrten Katholiken« an die Regierung um Trennung von dem Parochial-Nexus zu Kirchlinde. Es wird in demselben bemerkt, in der zu grossen Entfernung der ausserhalb des Dorfs Kirchlinde liegenden Orte und darin, dass mit der katholischen Kirche zu Lütgendortmund bisher keine Pfarrrechte verbunden gewesen, sei wohl der einzige Grund zu der bestehenden Observanz zu suchen, dass die auswärtigen katholischen Gemeindeglieder auf dem evangelischen Kirchhof zu Lütgendortmund von dem evangelischen Prediger daselbst beerdigt wurden. Als Grund für die Trennung wird angeführt, dass Kirchlinde sehr entfernt liege, dem Geistlichen zu Lütgendortmund neben den gottesdienstlichen Handlungen die Pflicht obliege, die Kranken zu besuchen und den Kindern Religionsunterricht zu ertheilen und dass den Bittstellern zur Zeit die Unterhaltung nicht nur der kirchlichen Gebäude zu Lütgendortmund, sondern auch zum Theil derjenigen zu Kirchlinde und (wegen der vorhin erwähnten Observanz) des evangelischen Kirchthurms, sowie der Ringmauer um den evangelischen Kirchhof obliege.

29. 31. Juli 1828 (A. 217). Die Regierung antwortet dem »katholischen Kirchenvorstand zu Lütgendortmund, dass, da keine Nothwendigkeit vorliege, jetzt eine Separation vorzunehmen, es den Bittstellern überlassen bleiben müsste, mit der Gemeinde Kirchlinde einen Vergleich zu schliessen.

III. Urkunden, in welchen von einer katholischen *Gemeinde zu Lütgendortmund* u. dergl. die Rede ist.

Von den unter Nr. II erwähnten Urkunden kommen hier in Betracht:

Digitized by Google

a) Rescript des Bergischen Finanzministers vom 1. März 1811 (II 3), worin es nicht nur, wie oben erwähnt, heisst:

»Je consens à ce que la *commune de Lütgendortmund* se serve . . . .«

sondern auch:

»Au sujet de l'église et quelques autres bâtiments . . . reclamés par la *commune* de L.«

ferner:

»la dotation du culte et de l'enseignement public de la dite *commune*.«

b) Rescript des Bergischen Ministers des Innern vom 31. März 1811 (II 4) v. v. »Gemeinde.«

c) Verfügung des Präfecten 8. April 1811 (II 5) v. v. »katholische Gemeinde.«

d) Rescript des Ministers des Innern vom 3. Juni 1812 (II 5ª) v. v. »ihrer katholischen Gemeinde.«

e) Bericht der Regierung vom 10. April 1817 (II 12) v. v. »katholische Gemeinde«, Filialkirche.«

f) Bericht der Regierung vom 18. August 1817 (II 15) v. v. »Gemeinde.«

g) Ministerialrescript vom 15. October 1817 (II 16) v. v. »Gemeinde.«

h) Bericht des Bürgermeisters von Lütgendortmund vom 6. December 1817 (II 19) v. v. »Filialkirche« und »katholische Gemeinde.«

i) Regierungsbericht vom 29. December 1817 (II 20) v. v. »Filialgemeinde«, »Filialkirche«, »Gemeinde.«

k) Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 (II 21) v. v. »Pfarre.«

Ausserdem folgende Urkunden:

1. 13. Januar 1811 (A. 53). Bericht des Präfecten des Ruhrdepartements an den Bergischen Minister des Innern: Bezüglich der Kirche und Schule zu Lütgendortmund empfehle sich der von der *Gemeinde* gemachte Vorschlag, den Vicar Galand zu Castrop zur Ertheilung des Schulunterrichts und Abhaltung des bisherigen Gottesdienstes zu ermächtigen. Da die *Gemeine* ihn einstweilen befriedigen wolle, so sei nur die Ueberlassung der Kirche, des Pfarrhauses und der Schule nothwendig.

2. 27. November 1814 (A. 80). Der *geistliche Commissar* Brockhof zu Wattenscheid erklärt in einer (von dem Bürgermeister zu Lütgendortmund dem Landesdirector überreichten) Urkunde, er bezeuge auf Verlangen der *katholischen Gemeinde* zu Lütgendortmund,

Digitized by Google

dass die *Gemeinde* von dem Ministerium angewiesen sei, ihm (Brockhof) einen Geistlichen für die Stelle zu Lütgendortmund vorzuschlagen und dass der vorgeschlagene Geistliche Risse auf seinen Bericht von seiner geistlichen Behörde die Approbation erhalten habe.

3. 17. Juni 1818 (A. 179). Der Generalvicar zu Deutz überreicht der Regierung ein Gesuch »der katholischen *Gemeine* zu Lütgendortmund und deren Environs« vom 7. ej. betr. Wiederanstellung eines Curatgeistlichen. Er empfiehlt die Bitte der *Gemeinde* und bittet, den Wunsch der *Gemeinde* zu erfüllen.

4. 1. Juni 1819 (C. 49). Der Cultus- und der Finanzminister rescribiren an die Regierung zu Arnsberg, die unentgeltliche Abtretung des zur katholischen Schule und zur Kirchendienerwohnung bestimmten Locals (von einem Flügel des Klostergebäudes) werde kein Bedenken haben, weil die Domaine von dem ehemaligen Nonnenkloster die *Patronatsverpflichtung* gegen die *katholische Gemeinde* überkommen habe, folglich jenes Local Staatseigenthum verbleibe.

5. 28. December 1828 (in fronte act. H.). Allerhöchste Cabinetsordre. Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. genehmigen, dass dem Kirchen- und Schulvorstand der *katholischen Gemeinde* zu Lütgendortmund ein Stück Domänenland eigenthümlich überlassen werde.

6. 23. Januar 1829 (in fronte act. H.). Auf Grund dieser Allerhöchsten Cabinetsordre schliesst die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten mit dem Vorstand der katholischen *Kirchen- und Schulgemeinde* zu Lütgendortmund, vertreten durch Giese Vicar und Friedrich Vierhaus einen Vertrag, wonach das Eigenthum der betr. Parcelle gegen Zahlung eines Grundzinses auf den gedachten Vorstand übergehen soll.

Die Regierung, Abtheilung des Innern, bestätigt unter dem 10. Juni 1829 diesen Vertrag »landesherrlich für die *katholische Kirchengemeinde* zu Lütgendortmund.«

7. 8. August 1829 bezw. 11. September ej. (in fronte act. H.). Die Regierung, Abtheilung für directe Steuern etc. verkauft der *katholischen Kirchengemeinde* resp. deren »Vorstand,« Namens dessen Giese Vicar, Fr. Vierhaus und G. H. Pieper fungiren, das aus einem Theile des Klostergebäudes ausgebaute Försterhaus nebst Scheune, Hofraum und Garten zu Eigenthum.

8. 18. Januar 1836 (B. 89). Der Cultusminister genehmigt die »Erwerbung der von dem Pfarrvicar Giese angekauften, der *katholischen Gemeinde* zu Lütgendortmund für ihre Kirchen- und Schulanstalt geschenkten sg. Forstwohnung nebst Zubehör.« Der Minister

Digitized by Google

bezieht sich dabei auf einen Bericht der Regierung vom 30. December 1835 (B. 84), worin ausgeführt ist, dass Giese den Kaufpreis der nach Nr. 7 gekauften Realitäten gezahlt, dabei aber erklärt habe, dass das Eigenthum der Pfarrstelle verbleiben solle.

9. 29. October 1833 (B. 47). Der Bischof von Paderborn theilt der Regierung mit, dass er gegen die Erwerbung der sg. Forstwohnung (Nr. 7. 8.) durch die *Kirchengemeinde* zu Lütgendortmund nichts zu erinnern finde.

10. 21. August 1863 (B. 123. 1). Allerhöchste Cabinetsordre. Se. Majestät der König Wilhelm genehmigen die seitens des Vicars Giese erfolgte Einsetzung der katholischen Armen der *katholischen Kirchengemeinde* zu Lütgendortmund zu seinen Erben und ermächtigen den *Kirchenvorstand* daselbst zur Annahme der Erbschaft.

11. 29. Mai 1828 (K. 91). Schreiben des Landraths zu Dortmund an den Bürgermeister zu Lütgendortmund, worin erwähnt wird, dass die Regierung in einem Rescript vom 29. April 1820 sich dahin ausspreche, dass die zu Lütgendortmund dotirte geistliche Stelle nur zur mehreren Bequemlichkeit der von ihrer Pfarrkirche entfernt wohnenden Eingesessenen gereiche und nur als eine Filial-Caplanei betrachtet werden könne.

12. Vergleiche die Urkunden zu Nr. V und VI.

IV. Urkunden, in welchen von einem katholischen *Kirchenvorstand* zu Lütgendortmund die Rede ist.

Von den unter Nr. II und III bezeichneten Urkunden kommen hier in Betracht:

a) Ministerialrescript vom 3. Juni 1812 (II 5[a]) v. v. »Deputirten Vierhaus, Türck et cons.«
b) Regierungsrescript vom 23. April 1819 (II 23), woselbst mehrfach der Kirchenvorstand zu Lütgendortmund erwähnt ist.
c) Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. December 1828 (III 5) v. v. »Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund.«
d) Vertrag vom 23. Januar 1829 (III 6) v. v. »Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.«
e) Vertrag vom 8. August/11. September 1829 (III 7) v. v. »Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.«
f) Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. August 1863 (III 10) v. v. »Kirchenvorstand.«

Ferner folgende Urkunden:

1. *6. März 1811* (A. 56). Der Maire Clasen zu Lütgendortmund berichtet an den Präfecten, dass er die Beschwerde des Ober-

Digitized by Google

förster Griesenbeck über die Benutzung des Klosters durch die Katholiken dem *katholischen Kirchenvorstand* zur Erklärung mitgetheilt und darauf eine Antwort d. d. Lütgendortmund 26. Februar 1811 unterschrieben von Türck, Vierhaus, Pieper, worin die Beschwerde für unbegründet erklärt wird, erhalten habe.

1a. 27. August 1814 (A. 71). Der Geistliche Risse zeigt dem Präfecten an, er sei von den *Kirchenvorstehern* Vierhaus und Pieper ersucht, über seine Persönlichkeit Auskunft zu geben.

2. 30. September 1814 (A. 67). Der Beigeordnete Wupper berichtet an den Landesdirector unter anderem (vgl. oben I 15), dass der Geistliche Risse seit dem Juli 1812 angestellt und »von den beiden *Kirchenvorstehern* Vierhaus und Pieper als Repräsentanten der Gemeinde berufen« sei.

3. 21. November 1814 (A. 74). Bericht des Landesdirectors an den Civilgouverneur (vgl. II 6). In demselben ist ebenfalls von den *Kirchenvorstehern* Vierhaus und Pieper als Repräsentanten der Gemeinde die Rede.

4. 7. März 1815 (A. 100). »Promemoria der *Deputirten* Heinrich und Jürgen Heinrich Pieper,« verfasst von dem Justizcommissar Schmieding zu Witten und unterschrieben: »Die Deputirten Vierhaus, Pieper.« In demselben wird dem Bürgermeister zu Lütgendortmund Auskunft über die Vermögensverhältnisse der katholischen Gemeinde ertheilt.

5. 16. December 1816 (A. 126). Die schon unter II 11 erwähnte Bittschrift von diesem Tage ist unterschrieben von

»Carl von Rump als Besitzer des Guts Delwig,
»Vierhaus Besitzer des Hauses Holte,
»Pieper *Kirchenvorstand.*«

6. 26. Februar 1818 (A. 164). »Gesuch der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund und deren Environs« an die Regierung wegen Anstellung eines Geistlichen, unterschrieben von

C. v. Rump. F. Vierhaus. Pieper. F. Türck als Deputirter.
»F. W. Althaus als Deputirter.«

7. 28. April 1818 (A. 167). Das »katholische *Consistorium* zu Lütgendortmund« bittet die Regierung um Bescheid wegen Dotirung des Kirchen- und Schulwesens. Die Unterschrift lautet:

»Im Namen des Consistoriums Friedrich, Althaus.«

8. 15. Mai 1818 (A. 168). Die Regierung berichtet auf dieses Gesuch an den Cultus- und den Finanzminister, dass nach einer Anzeige des *katholischen Consistoriums* zu Lütgendortmund der Geistliche Risse eine andere Stelle angenommen und die Gemeinde grosse

Digitized by Google

Ausgaben wegen Abhaltung des Gottesdienstes durch andere Geistliche habe. Es werde daher beantragt, die früher angewiesenen 300 fr. dem *katholischen Consistorium* fernerhin auszahlen zu lassen.

9. 20. Juni 1818 (A. 188). Der Geistliche Risse theilt dem Domänenrentmeister Geissel zu Bochum mit, dass er für ein gemäss alter Stiftung abgehaltenes Gebet laut Uebereinkunfe mit dem *Kirchenvorstand* zu Lütgendortmund 3 Thlr. berechnet habe.

10. 4. September 1818 (A. 189). Die Regierung beauftragt den Domänenrentmeister Geissel, die in dem Specialetat der dortigen Rentei ausgeworfenen 19 Thlr. 4 ggr. für die katholische Kirche zu Lütgendortmund an den dortigen *Kirchenvorstand*, mit dem sich p. Risse zu berechnen habe, auszuzahlen.

11. 5. September 1818 (C. 2). Der Landrath zu Dortmund berichtet an die Regierung, dass er dem Geistlichen Bergenthal zu Lütgendortmund durch den *Kirchenvorstand* habe aufgeben lassen, sich zu einer Prüfung in Schulsachen zu gestellen.

12. 15. März 1836 (A. 220). Die Regierung benachrichtigt den Landrath, dass sie durch den in dem Schreiben vom 23. April 1819 an den Commissar Brockhof (II 23) gewählten Ausdruck »dem Pfarrer zu Kirchlinde und dem übrigen Kirchenvorstand zu Lütgendortmund« den ersteren als praeses des *letzteren* anerkannt habe.

Vgl. hierbei die Urkunden unter V 3, 4 und 5.

13. 10. November 1878 (B. 128). Der Vorstand des »Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde zu Lütgendortmund« theilt der Regierung ein Verzeichniss sämmtlicher Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter unter dem Bemerken mit, dass die Ersatzwahl am 28. September und die Einführung am 3. November 1878 stattgefunden habe. Der Unterschrift ist das Siegel »Kirchenvorstand der katholischen Filialgemeinde zu Lütgendortmund, Kreis Dortmund« beigedruckt. Der Regierungspräsident hat auf diese Mittheilung unter dem 23. November 1878 blos »ad acta« verfügt.

14. Schreiben des Generalvicariats zu Paderborn an den *Kirchenvorstand* zu Lütgendortmund finden sich mit dem Datum:

8. August 1828 in den Akten F. I,

29. November 1835, 17. December 1850, 20. ej., 25. Februar 25. April, 4. November 1851 in den Akten G vor.

15. 24. Januar 1842 (J. 101). Der Vicar Giese, Gutsbesitzer Friedrich Vierhaus zu Holte, Oeconom Georg Pieper zu Werne und der Oeconom Friedrich Althaus zu Bövinghausen zeigen dem Bürgermeister Wegmann zu Lütgendortmund an, dass der bisherige Kirchen- und Schulvorstand der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund,

Digitized by Google

bestehend aus Vierhaus, G. Pieper und Althaus, der als solcher seit Aufhebung des Klosters, dem Jahre 1809 fungirt habe, sein Amt niederlege und an seine Stelle den Freiherrn v. Rump zu Delwig, den Oeconomen J. H. Pieper jr. zu Werne, den Verwalter Gahlen zu Lütgendortmund als Rendanten und den Leineweber F. W. Hannemann zu Lütgendortmund gewählt habe. Der Bürgermeister wird um Erwirkung der Bestätigung, falls solche nöthig, ersucht.

16. 9. Februar 1842 (J. 99). Der Bürgermeister berichtet auf diese Eingabe an den Landrath zu Dortmund und befürwortet die Bestätigung des Pieper, Gahlen und Hannemann, während er bezüglich des Frhrn. v. Rump bemerkt, dass derselbe bisher kein Mitglied der katholischen Filialgemeinde gewesen sei.

17. 10. Februar 1842 (J. 99). Der Landrath Pilgrim rescribirt auf diesen Bericht an »den katholischen Kirchen- und Schulvorstand zu Lütgendortmund,« dass Pieper, Gahlen und Hannemann als Mitglieder des Kirchenvorstandes bestätigt wurden, dass dagegen der Frhr. v. Rump nicht zum Vorstandsmitglied habe gewählt werden können, weil das Haus Delwig nicht zur Filialgemeinde Lütgendortmund gehöre.

18. 17. September 1834 (B. 73). Protocoll des Bürgermeisters zu Lütgendortmund, wonach damals Fr. Vierhaus, G. Pieper und Fr. Althaus, sowie der Vicar Giese den katholischen Kirchenvorstand zu Lütgendortmund bildeten.

19. 11. April 1851 (D. 96c). Protocoll desselben, worin L. Gahlen, Pieper, Hannemann, sowie der Vicar Giese als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu Lütgendortmund aufgeführt werden.

20. 9. October 1831 (D. 119). Protocoll desselben Bürgermeisters mit der gleichen Angabe wie zu Nr. 19.

21. Vergl. auch die Regierungsverfügungen

von 4. April 1838 Nr. VII 23,
„ 27. October 1851 „ „ 26,
„ 17. September 1864 „ „ 30,
„ 16. November 1864 „ „ 31,
„ 15. August 1865 „ „ 32.

V. Urkunden über die *Vermögensverwaltung* der Kirchengemeinde Lütgendortmund.

Ausser den Urkunden über die Dotation (II. 21. 22. 23) und über den Erwerb von Vermögensobjecten (III. 4—10).

1. 1. December 1838 (B. 48). Der Landrath zu Dortmund überreicht der Regierung auf ein desfalsiges Rescript derselben vom 15. November 1833 »die Kirchenrechnungen der katholischen Ge-

Digitized by Google

meinde zu Lütgendortmund pro *1818—1832* incl.« nebst Revisionsverhandlungen.

Aus dem Revisionsprotocoll eines bei der Regierung angestellten Beamten vom 12. December 1833 (B. 49) geht hervor, dass als Einkünfte in Rechnung gestellt sind:

a) die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 bewilligten 450 Thlr.;
b) 19 Thlr. 5 Sgr. aus einer Stiftung für Messen und Gebete und für Unterhaltung des ewigen Lichts;
c) c. 50 Thlr. Schulgeld.

Mit Verfügung vom 27. Juni 1834 (B. 63v) reicht die Regierung die Rechnungen unter Hinweis auf dieses Revisionsprotocoll dem Landrath zurück. Von Kirchlinde ist in dem Protocoll und der Verfügung nicht die Rede.

2. 24. Juli 1836 (A. 224a). Der Landrath berichtet an die Regierung, dass die Kirchenrechnungen von Lütgendortmund ohne Concurrenz des Pfarrers zu Kirchlinde bei der Kreisbehörde eingereicht und revidirt würden, dass auch die *Etats von der Regierung separat festgesetzt* und von dem Pfarrer zu Kirchlinde nicht mitvollzogen seien.

3. 3. Juni 1836 (J. 81). Der Pfarrer Pötter zu Kirchlinde erklärt zum Protocoll des Bürgermeisters zu Lütgendortmund, dass er als Pfarrer zugleich Präses des Vorstandes der Filialgemeinde zu Lütgendortmund sei und als Präses verlange, dass ihm die Kirchenkassen-Etats und Rechnungen der Gemeinde zur Einsicht vorgelegt würden.

4. 7. Juni 1836 (J. 82). Der Vicar Giese zu Lütgendortmund erklärt mit Rücksicht auf dieses Verlangen des Pfarrers zum Protocoll desselben Bürgermeisters, dass er seit seinem Amtsantritt ohne Zuziehung des Pfarrers die Angelegenheiten der katholischen Gemeinde selbstständig geleitet und mit den geistlichen und weltlichen Behörden direct correspondirt habe, ohne dass dies jemals beanstandet sei.

5. 8. Juli 1837 (H. 50). Das Bischöfliche Generalvicariat zu Paderborn rescribirt an den Kirchenvorstand zu *Lütgendortmund*, es werde erwartet, dass derselbe den Pfarrer Pötter, der dieserhalb Beschwerde geführt, fortan als Präses des Kirchenvorstandes zu *Lütgendortmund* anerkenne.

Vgl. das Regierungsrescript vom 15. März 1836 (IV. 12).

6. 21. Februar 1879 (B. 132). Der Regierungspräsident übersendet dem Königlichen Commissar für die Bischöfliche Vermögens-

Digitized by Google

verwaltung zu Paderborn die ihm übermittelte »Rechnung der Kirchen- und Armenkasse der katholischen Kirchengemeinde zu Lütgendortmund pro I. Quartal 1877« mit dem Bemerken, dass er »gegen die Etatsmässigkeit der Verwaltung nichts zu erinnern gefunden habe.«

VI. Urkunden über die *Begrenzung* der Kirchengemeinde Lütgendortmund.

1. 30. September 1814 (A. 69v). Der Beigeordnete Wupper berichtet an den Landesdirector von Romberg (vgl. I. 15), dass sich die katholischen Eingesessenen zu »Lütgendortmund, Delwig, Holte, Bövinghausen, Kley, Werne, Langendreer, Stockum, Witten etc.« zu der katholischen Kirche gehalten hätten.

2. 6. December 1817 (J. 17 ff.). Der Bürgermeister von Lütgendortmund berichtet an den Landrath über die Vermögensverhältnisse der Mitglieder der katholischen Gemeinde (vgl. II. 19). Diesem Bericht legt er ein von ihm unter dem 4. December 1817 aufgestelltes »Verzeichniss derjenigen römisch-katholischen Glaubensgenossen, welche sich zur Klosterkirche Lütgendortmund halten und bei der römisch-katholischen Kirche zu Kirchlinde eingepfarrt sind,« bei. Nach diesem wohnen

in Delwig . .	4	Familienväter,	
„ Holte . . .	3	„	(worunter Fr. Vierhaus),
„ Bövinghausen	5	„	(worunter Fr. Althaus),
„ Werne . .	1	Familienvater	(G. H. Pieper),
„ Oespel . .	1	„	
„ Westrich . .	1	„	

3. 8. November 1834 (J. 55 ff.). In dem an diesem Tage von dem Bürgermeister Wegmann zu Lütgendortmund aufgestellten Nachweis über die gegenwärtige Seelenzahl »der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund« sind aufgeführt:

Lütgendortmund	mit 116	Katholiken
Holte	„ 29	„
Bövinghausen .	„ 78	„
Werne . . .	„ 18	„
Oespel . . .	„ 8	„
Westrich . . .	„ 21	„
Düren . . .	„ 12	„
Annen-Wullen .	„ 5	„
Langendreer .	„ 13	„
Witten . . .	„ 94	„

Dabei ist bemerkt, dass die katholischen Glaubensgenossen zu Witten durch die Verfügung der Regierung zu Arnsberg vom 30. Juli 1830

Digitized by Google

»nur interimistisch zur hiesigen katholischen Filialgemeinde resp. zur Pfarre Kirchlinde verwiesen« seien.

Die Orte Delwig, Kley und Somborn kommen in dem Verzeichniss nicht vor.

4. 16. April 1833 (B. 23). Protocoll des Bürgermeisters Wegmann zu Lütgendortmund, in welchem vermerkt wird, es sei die »hiesige katholische Filialgemeinde« zu einem Termin geladen, um über den Ankauf der sogenannten Forstwohnung sich zu erklären. Als erschienen sind aufgeführt Personen aus Lütgendortmund, Holte, Bövinghausen, Werne, Oespel. Geladen waren nach einem Verzeichniss vom 10. April 1833 (B. 26) Personen aus diesen Orten und aus Westrich.

5. 18. Mai 1830 (K. 131). Erklärung des Kirchenvorstandes zu Kirchlinde über die für die Pfarrei Kirchlinde zu beanspruchende Entschädigung, wenn die »zu der Filialkirche zu Lütgendortmund sich haltenden Katholiken der Communen Lütgendortmund, Bövinghausen, Delwig und Holte, Oespel, Kley, Annen und Wullen« von der Pfarrei getrennt würden.

6. 12. Mai 1872 (E. 204). Der Vicar Petri zu Lütgendortmund berichtet über das Kirchenwesen an den Landrath zu Dortmund und bemerkt unter Anderem, dass die Gemeinden Lütgendortmund, Delwig-Holte, Bövinghausen, Werne, Oespel, Kley und Somborm zur katholischen Kirche in Lütgendortmund gehörten.

7. 27. August 1844 (D. 2). Der Landrath Pilgrim zu Dortmund berichtet an die Regierung, dass die katholische Kirche zu Lütgendortmund sehr baufällig sei und die Reparaturkosten zu 300 Thlr. veranschlagt seien. Da die Kirche Königlichen Patronats sei, so bitte er um Ueberweisung der Patronatsquote von 200 Thlr. Die übrigen 100 Thlr. seien nach Ansicht des Kirchenvorstandes von denjenigen Gemeindegliedern, die sich zur katholischen Filialkirche in Lütgendortmund hielten, aufzubringen. Er halte dies aber für unrichtig, weil die Filialkirche *keine bestimmte Grenze* und keine Parochialrechte habe, weil ausserdem die nach Lütgendortmund sich haltende Gemeindeglieder zur Unterhaltung der Mutterkirche in Kirchlinde beizutragen hätten. Daher müsse die ganze Kirchengemeinde zur Unterhaltung der Tochterkirche beisteuern.

8. 2. Januar 1849 (D. 69). Derselbe Landrath berichtet an die Regierung, dass das dermalige Kirchengebäude zu Lütgendortmund ausgebessert werden könne und dass die Grösse eines Neubaues nicht genau bestimmt werden könne, weil kein *abgegrenzter*

Digitized by Google

Kirchsprengel vorhanden, doch sei die neue Filialkirche etwas grösser als die jetzige anzuschlagen.

9. 28. Januar 1815 (A. 88). Der Pfarrer Ziliken zu Kirchlinde berichtet an den General-Gouverneur v. Vincke über die Verhältnisse der katholischen Pfarrei Kirchlinde. Bei Erhebung der Kirche zu Kirchlinde zur Pfarrkirche sei der Pfarrbezirk in derselben Weise wie die lutherische Pfarre zu Lütgendortmund bestimmt. Zu der letzteren gehörten insbesondere die Dörfer Wullen, Annen, Stockum, Kley und Somborn, in denen kein einziger Katholik ansässig sei, dann Oespel, Delwig, Lütgendortmund, Holte, Werne, Marten, Kahm, Westrich, woselbst sich einige katholische Haushaltungen befänden, endlich Kirchlinde, woselbst alle Einwohner katholisch seien. In der lutherischen Pfarrei Langendreer seien keine Katholiken ansässig, denn die sich dort etwa aufhielten, würden die Sacramente auf Verlangen von Kirchlinde aus gespendet. Die in der lutherischen Pfarrei Witten wohnenden Katholiken seien nach Blankenstein eingepfarrt.

VII. Urkunden über die Anerkennung des staatlichen *Patronatrechts.*

a) Urkunden betreffend die *Besetzung der geistlichen Stelle* zu Lütgendortmund.

1. 21. December 1818 (E. 12). Der Oberpräsident theilt der Regierung mit, dass er auf deren Antrag »das placitum zur Verleihung der *neu dotirten* katholischen geistlichen und Schulstelle zu Lütgendortmund« an den Vicar Hermann Bergenthal aus Recklinghausen hiermit ertheile.

2. 7. August 1820 (E. 41). Der Oberpräsident benachrichtigt die Regierung, dass er bezüglich der Schulcaplaneistelle zu Lütgendortmund dem Vicar Franz Ekel das Placet ertheile.

3. 22. August 1820 (E. 42). »*Präsentationsurkunde* für den Vicar Ekel als Schulcaplan zu Lütgendortmund« ausgestellt von der Regierung zu Arnsberg. In derselben heisst es insbesondere:

»Nachdem durch den Abgang des Vikars Bergenthal die *landesherrlicherseits fundirte* Schulkaplanei zu Lütgendortmund erledigt worden, so ernenne und *präsentiren* wir hiermit in Krafft des uns zustehenden *Patronatrechts* . . . den Vikar Franz Ekel . . . . und ersuchen ein Erzstift-Kölnisches Hochwürdiges Generalvikariat zu Deutz, demselben . . . die kanonische Collation und Investitur zu ertheilen.«

Diese Urkunde wurde dem Pfarrer Ziliken zu Kirchlinde zur Aushändigung an p. Ekel, der sich seinerseits an das Generalvicariat zu wenden habe, zugefertigt.

Digitized by Google

4. 21. September 1820 (H. 310). Collationsurkunde des Erzbischöflichen Generalvicars v. Caspars zu Deutz für den Vicar Ekel. In derselben heisst es namentlich:

»Cum ad Vicariam *subsidiarie curatam* et scholasticam S. Mariae Magdalenae Microtemoniae a. Serenissimo et Potentissimo Borussorum Rege sub 29na Maji 1818 *dotatam* impetrato placito regio ab Inclito Regimine Arnsbergensi sub 22. Augusti anni curentis Tu nominatus, Nobisque praesentatus fueris . . . . Te ad praetactum Beneficium subsidiarie *curatum* et scholasticum . . . . sub parrochia Kirchlinde admittendum . . . . esse diximus . . . .«

5. 19. November 1823 (E. 47). Der apostolische Vicar Dammers zu Paderborn ersucht die Regierung um Erwirkung des landesherrlichen Placet zur Anstellung des Geistlichen Giese, der die Schulvicarie zu Lütgendortmund an Stelle des nach Schwelm versetzten Ekel übernehmen wolle.

6. 2. December 1823 (E. 47). Die Regierung antwortet auf dieses Schreiben, dass die Schulvicarie dem p. Giese nicht verliehen werden könne, weil derselbe nicht in Lütgendortmund wohnen, sondern als Hausgeistlicher in Delwig wie bisher bleiben wolle. Zugleich werde bemerkt, dass die Vicarie zu Lütgendortmund zum Königlichen *Patronat* gehöre und dass bei allen Stellen, wo die Regierung das Königliche Patronatsrecht übe, die Ernennung mit dem landesherrlichen Placet zusammenfalle.

7. 23. März 1824 (E. 61v). Die Regierung ersucht den Bischöflichen Commissar Ziliken zu Wattenscheid, dem p. Giese zu bedeuten, dass er die von ihm übernommene Administration der Schulvicarie zu Lütgendortmund bis auf weiteres fortführen könne, falls er 50 Thlr. von seinem Gehalt zum Vorheil der Kirchenkasse schwinden lasse und weitere 50 Thlr. an seinen Schulamtssubstituten abgebe. Die ersteren 50 Thlr. konnten alsdann zum Ausbau der Kirche, der Schule und der Wohnung des Kirchendieners verwendet werden.

8. 29. April 1824 (E. 63). p. Ziliken antwortet auf diese Verfügung, dass p. Giese unter den gestellten Bedingungen die Schulvicarie zu Lütgendortmund weiter administriren wolle.

8a. In einer in den Akten N befindlichen Abschrift eines von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unter dem 7. Januar 1838 aufgestellten Verzeichnisses der geistlichen Stellen des Regierungsbezirks ist die »Schulvicarie« zu Lütgendortmund unter den Beneficien aufgeführt, »welche unzweifelhaft *Landesherrlichen Patronats* sind.«

Digitized by Google

9. 5. April 1852 (Bl. 191 ff., 197 der Processakten vol. I), Vertrag zwischen dem Oberpräsidenten von Westfalen und dem Bischof zu Paderborn, genehmigt unter dem 5. Februar 1853 von Sr. Majestät dem König Friedrich Wilhelm IV. Dieser Vertrag bezweckt die Feststellung, welche geistliche Stellen in Zukunft auf Präsentation seitens des Landesherrn als Patrons zu besetzen. Unter Nr. IV heisst es, von den Stellen, »welche bisher streitig waren, »werden dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn zur freien Collation »eingeräumt:

»(14) die Pfarrstelle zu Kirchlinde mit der Vicarie Lütgen-»dortmund.«

Unter Nr. VII des Vertrags wird gesagt:

»In den Leistungen und sonstigen Lasten, zu denen der Fiscus »hinsichtlich der Pfarr- und anderen geistlichen oder kirchlichen »Stellen in dem aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Min-»den bestehenden Theil der Diöcese Paderborn seither ver-»pflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts »geändert, vielmehr bleiben diese Verpflichtungen des Fiscus »auch da, wo die Pfarr- oder anderen geistlichen Stellen dem »Bischöflichen Stuhl zur freien Collation eingeräumt sind, un-»verändert fortbestehen.«

10. 22. Juli 1862 (E. 71). Der Bischof zu Paderborn zeigt der Regierung an, dass er die Verwaltung der durch den Tod des p. Giese erledigten Schulvicarie dem Vicar Petri übertragen habe.

11. 17. September 1872 (E. 213). Derselbe Bischof theilt der Regierung mit, dass er die Verwaltung der Stelle nunmehr dem Vicar Hardenacke übertragen habe.

b) Urkunden betreffend die *Baulast*:

12. 19. November 1818 (C. 41[a]). Die »römisch-katholische Gemeinde zu Lütgendortmund« ersucht die Regierung um schenkungsweise Ueberlassung eines Theils des Klosters zu einem Schullocal und einer Wohnung für den Kirchendiener.

Die lutherische Gemeinde hatte ein ähnliches Gesuch unter dem 19. October 1818 gestellt.

13. 1. Februar 1819 (C. 41[e]). Die Regierung berichtet auf diese Gesuche an den Cultusminister und befürwortet sie.

14. 1. Juni 1819 (C. 49). Der Cultus- und der Finanzminister beauftragen die Regierung, hinsichtlich dieser Gesuche anzuzeigen, wer Patron der evangelischen Gemeinde zu Lütgendortmund sei, indem, wenn der Staat dies nicht sei, wegen des die Domänen betreffenden Gesetzes vom 9. März 1818 eine unentgeltliche Einräumung

Digitized by Google

nicht stattfinden könne. Die unentgeltliche Abtretung eines zur katholischen Schule und zur Kirchendiener-Wohnung bestimmten Locals werde dagegen kein Bedenken haben, »weil die Domäne von dem ehemaligen Nonnenkloster die *Patronatsverpflichtung* gegen die katholische Gemeinde überkommen hat, folglich jenes Local Staatseigenthum verbleibt.«

14a). Diese Ansicht sprechen demnächst auch die Regierung und der Landrath zu Dortmund in den Verfügungen vom 23. Juni 1820 (C. 58), 12. November 1822 (C. 86v) bezw. 15. Januar 1820 (L. 3) aus.

15. 9. Januar 1824 (C. 119). Die Regierung berichtet an den Cultus- und den Finanzminister, dass der Staat nicht Patron der evangelischen Kirche zu Lütgendortmund sei.

16. 22. April 1824 (E. 131). Allerhöchste Cabinetsordre. Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. genehmigen, dass gewisse Räume des Klosters zu Lütgendortmund »den beiderseitigen Gemeinden daselbst« zu Schuleinrichtungen überlassen werden und zwar der evangelischen Gemeinde gegen die »aus dem Extraordinarium der 500,000 Thlr.« zu zahlende Summe von 303 Thlr. 29 Sgr. 1 Pfg.

17. 10. Juni 1824 (E. 130v, 133). Die Regierung beauftragt auf Grund dieser Allerhöchsten Cabinetsordre den Landrath die betreffenden Locale »den beiden *Kirchengemeinden*« zu überweisen.

18. Correspondenz zwischen dem Kirchenvorstand und dem Bürgermeister zu Lütgendortmund aus dem Jahre 1823 wegen der Reparatur des Kirchendachs und Thurms (K. 52b, 54, 56). Der Kirchenvorstand spricht dabei seine Ansicht aus, dass der Fiscus als Patron $^2/_3$ der Baukosten zu tragen habe, während der Bürgermeister lediglich um nähere Angaben bezüglich der Reparaturen und deren Kosten ersucht.

19. 29. October 1833 (B. 47). Der Bischof zu Paderborn theilt der Regierung mit, dass er das Abkommen des Vicars Giese mit der Kirchengemeinde Lütgendortmund wegen des Forsthauses (vgl. III. 8. 9) genehmige, aber den Vorbehalt mache, dass durch dasselbe in Beziehung auf die etwaige Verpflichtung des Fiscus, das Vicariehaus (in ein solches sollte das Forsthaus umgewandelt werden) zu unterhalten, nichts geändert werde.

20. 7. December 1833 (B. 51). Derselbe Bischof schreibt an die Regierung, dass nach einem Bericht des Vicars Giese das Kloster das bisherige Vicarie- (sg. Pater-) Haus bis zu der Säcularisation unterhalten habe. Die Verbindlichkeit des Klosters zur Unter-

Digitized by Google

haltung sei nach Aufhebung desselben auf den Staat übergegangen und er ersuche die Regierung, diese Pflicht anzuerkennen.

21. 27. Juni 1834 (B. 53). Die Regierung (Abtheilung des Innern) antwortet dem Bischof, eine *Verpflichtung* des Klosters bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes und zur Unterhaltung von Gebäuden sei nicht anzunehmen. Am Schluss des Schreibens wird bemerkt, dass »von einer etwaigen aus einem Patronatsverhältniss entspringenden subsidiarischen theilweisen Verbindlichkeit nicht die Rede« sei. Weiter ist von dem Patronat nichts gesagt.

22. 24. März 1838 (B. 97). Der katholische Kirchenvorstand zu Lütgendortmund ersucht die Regierung um Anerkennung der aus dem *Patronatsverhältniss* des Staats hervorgehenden Verpflichtung zur Tragung von $^2/_3$ der Kosten für die Unterhaltung der kirchlichen und Schulgebäude, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Kirchen- und Schulanstalt durch den König aus Staatsfonds gegründet und dotirt sei.

23. 4. April 1838 (B. 97). Die Regierung (Abtheilung des Innern) antwortet dem Kirchenvorstand, dass sie auf dieses Gesuch nicht eingehen könne, weil die Finanzabtheilung des Collegiums, bezw. der von diesem vertretene Domänenfiscus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn bereits früher jede Verbindlichkeit zur Concurrenz zu den fraglichen Unterhaltungskosten abgelehnt habe und eine Verpflichtung des Staats auch in dem Schreiben an den Bischof vom 7. December 1833 (oben Nr. 21) verneint sei.

24. 17. April 1845 (D. 6). Die Regierung berichtet an den Cultusminister und den Minister des Königlichen Hauses, dass die Kirche zu Lütgendortmund »Filiale der Pfarrkirche zu Kirchlinde« reparaturbedürftig sei und dass die Interessenten mit Rücksicht auf das Rescript vom 1. Juni 1819 (oben Nr. 14) und die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 bewilligte Dotation die Uebernahme der gesetzlichen Patronatsquote seitens des Staats für gerechtfertigt hielten. Die Regierung stelle die Entscheidung über die Patronatsverpflichtung, die ihr allerdings nicht zweifelhaft scheine, anheim.

25. 1. Juni 1845 (D. 7). Der Cultusminister antwortet Folgendes:

»Wenn die Königliche Regierung das Patronatsverhältniss des »Fiscus zu der Filialkirche in Lütgendortmund nicht für zwei»felhaft hält, *wie nach früheren Vorgängen allerdings gerecht»fertigt erscheint*, so hätte es der Anfrage nicht bedurft . . . .

»Es unterliegt keinem Bedenken, dass, sofern nicht Fiscus als

Digitized by Google

»Rechtsnachfolger des ehemaligen Klosters Marienborn nach dem »speciellen Ortsherkommen etwa einen geringeren Beitrag zu »leisten gehabt haben würde, der jetzt von der Kirchengemeinde »auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ge»forderte Beitrag von $^2/_3$ derselben aus den Patronatsbaufonds »bewilligt werden kann, wozu die Königliche Regierung even»tualiter hierdurch ermächtigt wird.«

26. 27. October 1851 (D. 115). Nach verschiedenen Untersuchungen über etwaige Observanzen namentlich hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Parochianen zu einander — vergl. Nr. 33 — erlässt die Regierung (Abtheilung des Innern) eine Resolution dahin:

»dass zu den auf 45 Thlr. veranstalteten Reparaturkosten der Fiscus als Patron mit $^2/_3$, sämmtliche Parochianen der genannten Mutter- und Tochterkirche aber mit $^1/_3$, also mit 15 Thlr. in gleichem Verhältniss nach dem Massstabe der Grund- und Classensteuer zu contribuiren für schuldig zu erachten.«

In den Gründen ist hauptsächlich auf die Ministerialrescripte vom 12. Juni 1818 (II 22), 1. Juni 1819 (VI. 14) und 1. Juni 1845 (oben Nr. 25) Bezug genommen.

Die Resolution ist auf Anordnung der Regierung durch Vermittlung des Landraths den katholischen Kirchenvorständen zu Kirchlinde und Lütgendortmund zugestellt. Die von letzterem vollzogene Empfangsbescheinigung datirt vom 7. November 1851 und trägt die Unterschrift »der katholische Kirchenvorstand, Giese Vicar, Lucas Gahler, Hannemann.«

27. 14. December 1852 (D. 142). Die Regierung weist ihre Hauptkasse unter Bezugnahme auf die Resolution vom 27. October 1851 zur Zahlung von $^2/_3$ der mit 43 Thlr. 20 Sgr. erwachsenen Kosten (für Dachreparaturen) an.

28. 27. November 1858 (D. 152). Anweisung an die Regierungshauptkasse zur Zahlung der nach der Entscheidung vom 27. October 1851 »dem Fiscus als Patron zur Last fallenden $^2/_3$ der mit 66 Thlr. 29 Sgr. 5 Pfg. für eine Reparatur am Kirchengewölbe aufgelaufenen Kosten.

29. 10. October 1859 und 24. Februar 1860 (D. 162. 165). Anweisungen an die Regierungshauptkasse zur Zahlung des Patronatsbeitrags von $^2/_3$ der für den Umguss einer Glocke erwachsenen Kosten.

30. 17. September 1864 (D. 169). Die Regierung benachrichtigt den Kirchenvorstand zu Lütgendortmund, dass dem Antrag,

Digitized by Google

aus dem Patronatsbaufonds etwas zur Reparatur der Wasserleitung beizutragen, nicht stattgegeben werden könne, weil der Fiscus auf Grund des Patronats, welches er in Folge der Schenkung der Klosterkirche und der Pfarrgebäude an die Gemeinde erworben habe, nur zur Unterhaltung der Gebäude beitragen müsse.

31. 16. November 1864 (D. 173). Auf eine Remonstration des Kirchenvorstandes gegen diese Verfügung ertheilt die Regierung einen Bescheid gleichen Inhalts.

32. 15. August 1865 (D. 179). Die Regierung rescribirt an den Kirchenvorstand zu Lütgendortmund, dass dem Fiscus die Pflicht zur Wiederherstellung einer zwischen dem Schulplatz und dem Bleichplatz des Vicars liegenden Mauer die Patronatsquote beizutragen, nicht obliege, weil die Mauer nicht zu den vom Fiscus mit zu unterhaltenden Gebäulichkeiten, welche derselbe zur Dotation der Vicarie zu Lütgendortmund überwiesen habe, gehöre.

33. 13. October 1845 (D. 14). Die Regierung benachrichtigt den Kirchenvorstand zu Kirchlinde, dass eine Observanz, wonach die Gemeindemitglieder von Kirchlinde von der Pflicht, zu den Reparaturkosten der Filialkirche zu Lütgendortmund beizutragen, befreit seien, nicht existire, da erst jetzt der Fall eingetreten sei, dass die Parochianen zu diesen Kosten etwas beizusteuern hätten. Bis zum Jahre 1810 habe das Kloster, von 1810—1818, in welchem letzteren Jahre vom König eine Schulvicarie und Filialkirche zu Lütgendortmund gestiftet und dotirt sei, habe der Domänenfiscus die Gebäude unterhalten und seit 1818 bis jetzt seien die Reparaturkosten aus dem Dotationsfonds, der für die jetzt vorzunehmende Hauptreparatur nicht ausreiche, bestritten.

2. Vorgelegt sind ferner:

(aa) Die Duplicate der *Kirchenbücher von Kirchlinde* pro 1815—1873 mit Ausschluss des fehlenden Duplicats des Taufregisters pro 1866. Dieselben sind von dem Amtsgericht zu Dortmund mit dem Bemerken eingesandt, dass »Register der katholischen Kirche Lütgendortmund nicht vorhanden und mit denen von Kirchlinde verbunden« seien.

(bb) Das *Tauf- und das Sterberegister* der katholischen Gemeinde *Lütgendortmund* pro 1827—1872 resp. 1830—1875.

Hinsichtlich dessen, was aus diesen Urkunden zu aa und bb festgestellt und vorgetragen ist, wird auf die Protocolle vom 12. Juli und 17. September 1887 (vol. II. f. 93 ff. 107 ff.) Bezug genommen. Folgendes ist besonders hervorzuheben:

a) in den Duplicaten des *Taufregisters* von Kirchlinde pro

Digitized by Google

1815—1825 sind getaufte Kinder aus Kirchlinde, Westrich, Rahm und Marten, aber auch aus Lütgendortmund, Delwig, Holte, Landwehr (bei Bövinghausen), Oespel, Werne aufgeführt. Dasselbe ist bezüglich der Duplicate pro 1846, 1848, 1855 und 1865 festgestellt. Kinder aus Kley und Somborn kommen bezüglich der bisher genannten Jahre erst im Duplicat pro 1865 vor.

b) Der Name des taufenden Geistlichen ist zuerst in dem Duplicat des Taufregisters pro 1846 genannt. Dasselbe ist bei den Duplicaten pro 1848, 1855 und 1865 der Fall. Hiernach sind getauft,

α) im Jahre 1846 die Kinder aus Lütgendortmund durch den Vicar Giese daselbst, die aus Kirchlinde, Marten, Delwig, Bövinghausen durch den Pfarrer bezw. Pfarrverweser zu Kirchlinde;

β) im Jahre 1848 die Kinder aus Lütgendortmund, Holte und 1 aus Westrich durch p. Giese; die aus Delwig, Oespel, Kirchlinde, Marten und 2 aus Westrich durch den Pfarrer Hackmann zu Kirchlinde;

γ) im Jahre 1855 die Kinder aus Lütgendortmund, Limbeck, Holte, Bövinghausen durch p. Giese; die aus Kirchlinde, Rahm, Marten, Westrich und Oespel durch den Pfarrer bezw. Pfarrverweser zu Kirchlinde;

δ) im Jahre 1865 die Kinder aus Lütgendortmund, Bövinghausen, Werne, Oespel, Somborn, Kley, 3 aus Kirchlinde und 2 aus Marten durch den Vicar Petri zu Lütgendortmund, die aus Westrich, Rahm, 17 aus Kirchlinde und 17 aus Marten durch den Pfarrer Peters zu Kirchlinde.

Die Taufen durch Geistliche aus andern oder von Kindern aus andern Parochieen sind bei dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

c) In den Duplicaten der *Sterberegister* pro 1815—1825 ist der Wohnort der Verstorbenen nur ausnahmsweise genannt. Als solcher kommen nur die Orte Kirchlinde, Rahm, Delwig und einmal Westhausen (Amt Castrop) vor. Auch in dem Register pro 1829 sind nur Kirchlinde und Rahm aufgeführt. In dem Duplicat pro 1830 kommen dagegen ausser den beiden letztgenannten auch die Orte Marten, Lütgendortmund, Bövinghausen, Delwig, Holte und Werne vor. Zum ersten Mal in dem Duplicat pro 1846 ist der Kirchhof, wo das Begräbniss stattgefunden, bezeichnet. Dasselbe ist in den Duplicaten pro 1848, 1855 und 1865 der Fall. Hiernach sind beerdigt:

α) im Jahre 1846 die Verstorbenen aus Kirchlinde und Rahm zu Kirchlinde; die aus Lütgendortmund, Holte und Oespel zu Lütgendortmund;

Digitized by Google

β) im Jahre 1848 die aus Kirchlinde, Rahm und Marten zu Kirchlinde; die aus Lütgendortmund, Bövinghausen, Holte zu Lütgendortmund;

γ) im Jahre 1855 die aus Rahm und Kirchlinde am letzteren Ort, zu Lütgendortmund die aus diesem Dorf, aus Bövinghausen und von der Brandheide;

δ) im Jahre 1865 zu Kirchlinde die Verstorbenen von dort, Rahm, Westrich und 7 aus Marten, dagegen zu Lütgendortmund die von diesem Ort, Werne, Holte, Oespel, 1 aus Langendreer und 1 aus Marten. (Der zuletzt genannte aus Marten ist durch den Pfarrer Peters beerdigt, während die übrigen Beerdigungen zu Lütgendortmund im Jahre 1865 durch den Vicar Petri vorgenommen sind).

d) Das vorgelegte *Taufregister von Lütgendortmund* beginnt mit dem Jahre 1827 und reicht bis Ende 1872. Bezüglich der Zeit von 1827 bis zum 9. März 1862 ist als taufender Geistlicher im Allgemeinen Giese, hinsichtlich derjenigen vom 9. September 1862 bis 5. September 1872 ist als solcher Petri und rücksichtlich derjenigen vom 22. September bis 29. December 1872 ist als solcher Hardenacke angegeben. Der Wohnort der Eltern der getauften Kinder ist bezüglich der Jahre 1827—1850, 1855 und 1865 näher festgestellt. Taufen von Kindern aus Lütgendortmund sind für jedes der Jahre 1828—1850, 1855, 1865 eingetragen. Es kommen Delwig im Jahre 1829, Holte 1828, Bövinghausen 1829, Werne 1827, Oespel 1843, Somborn und Kley 1865 zum ersten Mal vor; zum letzten Mal dagegen Delwig im Jahre 1855, Holte 1848, Bövinghausen, Werne Oespel 1865. Auch die Orte bezw. Wohnplätze Witten, Langendreer, Krengeldanz, Düren, Limbeck, Stockum, Uemmingen, Westrich, Langendreer-Bahnhof, Marten-Bahnhof, Zeche Borussia, Zeche Germania, Zeche Heinrich Gustav sind aufgeführt.

e) Das vorgelegte *Sterberegister von Lütgendortmund* bezieht sich auf die Zeit von 1830—1875. Der Ort des Begräbnisses ist für die Jahre 1830—1850, 1855 und 1865 näher festgestellt. Beerdigungen auf dem Kirchhof zu Lütgendortmund sind in demselben bezüglich Verstorbener aus diesem Ort und aus Holte, Bövinghausen, Werne schon für das Jahr 1830 vermerkt, Oespel kommt zuerst 1837, Kley 1843 und Somborn 1836 vor. Pro 1865 sind die Orte Lütgendortmund, Holte, Werne, Oespel, Somborn erwähnt, während Bövinghausen nicht in diesem Jahr, wohl aber 1855 vorkommt. Ausserdem sind Begräbnisse auf dem Kirchhofe zu Lütgendortmund bezüglich der Orte bezw. Wohnplätze Witten, Langendreer, Krengeldanz, Düren, Stockum, Uemmingen, Marten, Annen, Gederbach bei

Digitized by Google

Witten, Ardey registrirt. Begräbnisse auf dem Kirchhof zu Kirchlinde und auf dem »Familienkirchhof zu Delwig« sind bezüglich der Zeit von 1830—1833 vermerkt.

Zum Schluss ist noch die Darstellung in der »Westfälischen Geschichte« von J. D. v. Steinen, lutherischen Predigers zu Frömern bei Unna, Theil III (gedruckt zu Lemgo 1757) S. 299 ff. zu erwähnen.

Daselbst ist ausgeführt, dass die Einführung der Reformation in dem Kirchspiel Lütgendortmund im Jahre 1599 begann, dass nach und nach der grösste Theil der Parochianen zum lutherischen Glauben übertrat und in den Besitz der Pfarrkirche zu Lütgendortmund gelangte. In dieser habe bereits im Jahre 1599 ein lutherischer Kapellan und um 1607 ein lutherischer Pfarrer fungirt. Im 17. Jahrhundert sei es zu vielen Streitigkeiten zwischen den Lutherischen und Katholiken gekommen und zuletzt im Jahre 1661 hätten sich die letzteren um die Anstellung eines katholischen Geistlichen bei der genannten Pfarrkirche bemüht, indessen vergeblich. In der Capelle zu Kirchlinde, »die in vorigen Zeiten eine Filial der Kirche zu Lütgendortmund gewesen,« habe von 1609—1623 ein lutherischer Prediger, »welcher zugleich Kirchspiels-Vicarius zu Lütgendortmund gewesen,« fungirt. Seit 1623 seien aber stets katholische Geistliche dort angestellt. »Anfangs haben sie (d. h. die Katholiken) noch zu Lütgendortmund ihre Kinder taufen, sich begraben und proclamiren lassen, im Jahre 1668 aber hat Jac. Greven, Pastor zu Kirchlinde angefangen, die jura parochialia zu exerciren.« Die Lutherischen hätten sich anfangs nach Kräften dem widersetzt, indessen habe die Kurfürstliche Regierung zu Cleve unter dem 16. Juli 1686 den Befehl ertheilt, dass man den katholischen Pfarrer zu Kirchlinde bei dem exercitio publico und was davon dependire, manuteniren solle. Hierbei sei es später verblieben (S. 323 und 400). Die »Beginnen« (Beguinen) in dem Kloster Marienborn zu Lütgendortmund hielten einen Beichtiger, der aber ausser seinem Kloster keine parochialia verrichten dürfe. Er habe zwar »ausschweifen« wollen, indessen habe die Regierung zu Cleve auf eine Beschwerde der Evangelischen unter dem 11. Juni 1705 befohlen, dass derselbe wegen der »unternommenen jurium parochialium und pastoralium des Kindtaufens« zur Verantwortung gezogen werden solle (vgl. S. 322 und 401).

Auf Grund dieser Beweisaufnahme hat das *Oberlandesgericht Hamm* die eingangs wiedergegebene Entscheidung aus nachstehenden *Entscheidungsgründen* getroffen:

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist, falls dieselbe durch das

Digitized by Google

Erkenntniss des Gerichtshofes für Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. März 1885 noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, aus den in diesem Erkenntniss angeführten und, wie auch das Reichsgericht annimmt, zutreffenden Gründen zu bejahen.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht die in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1886 der Aufhebung des diesseitigen Urtheils vom 2. Juli 1884 zu Grunde gelegte rechtliche Beurtheilung als massgebend zu erachten.

Es ist nun zunächst die *rechtliche Existenz der katholischen Filialgemeinde* zu Lütgendortmund als einer besonderen Corporation zu prüfen. Zu diesem Zweck ist auf den Zustand des katholischen Kirchenwesens zu Lütgendortmund in der Zeit vor der Säcularisation des Klosters Marienborn, also vor 1809 zurückzugehen.

Unstreitig gehörten damals die Katholiken zu Lütgendortmund zur *Parochie* Kirchlinde. Die Nonnen in dem Kloster Marienborn waren freilich, da dies bei allen Ordenspersonen nach katholischem Kirchenrecht die Regel ist (vgl. *Schulte*, System des katholischen Kirchenrechts §. 47. S. 284, §. 174. S. 717; *Hinschius*, System des Kirchenrechts Bd. 2. S. 299), zweifellos vom Pfarrverband eximirt und der seit alter Zeit im Kloster angestellte pater confessarius hatte jedenfalls für sie die Functionen eines Pfarrers. Diese Exemtion erstreckte sich aber nicht einmal auf das Dienstpersonal im Kloster, da, wie aus der Urkunde vom 20. März 1780 (I. 10 des Urkundenverzeichnisses) hervorgeht, der pater confessarius den Pfarrer zu Kirchlinde um die Erlaubniss bitten musste, dass das Dienstpersonal seiner österlichen Pflicht in der Klosterkirche genügen könnte. Noch viel weniger waren daher die ausserhalb des Klosters wohnenden Katholiken von dem Pfarrverband eximirt. Der Klostergeistliche war auch nicht befugt, bezüglich dieser Katholiken ohne besondere Erlaubniss des Pfarrers zu Kirchlinde eigentliche Parochialhandlungen (Taufe, Spendung der österlichen Communion, Krankenölung, Trauung, Beerdigung, vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 2. S. 300) vorzunehmen.

Dies erhellt

aus den Verfügungen des Drosten von Strunschede vom 26. October 1703 und 18. November 1704 (I. 2. 5),

der Remonstration des pater confessarius vom 17. November 1703 (I. 4),

der »Anmerkung denkwürdiger Sachen« (I. 16),

der Aussagen der Zeugen Zimmermann und Wegmann.

Digitized by Google

v. Steinen, der als Pfarrer in dem nicht weit entfernten Ort Frömern genug Gelegenheit hatte, die Verhältnisse in Lütgendortmund kennen zu lernen, und der seiner Geschichte, wie deren Inhalt ergibt, hauptsächlich viele in städtischen und kirchlichen Archiven vorgefundene Urkunden zu Grunde legt, gibt in der oben angeführten Darstellung der Verhältnisse des Klosters Marienborn dasselbe an.

Spätestens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann in der Klosterkirche die Abhaltung eines vollständigen und regelmässigen *öffentlichen* Gottesdienstes namentlich an Sonn- und Feiertagen, der von den Katholiken aus Lütgendortmund und der Umgegend besucht wurde. Dieser Gottesdienst (Messen, insbesondere Hochamt, Predigt u. s. w.) wurde zuerst blos von dem pater confessarius abgehalten; später ausserdem von einem zweiten Geistlichen, einem pater primissarius.

Dieses erhellt

aus dem Schenkungsakt des J. Lackmann vom 9. April 1744 (I. 11),

dem Attest des Edmundus Köster vom 17. Juni 1809 (I. 14),

dem Bericht des Beigeordneten Wupper vom 13. September 1814 (I. 15),

dem Bericht der Regierung zu Arnsberg vom 10. April 1817 (II, 12),

den Aussagen der Zeugen Zimmermann, Wegmann und denjenigen der Zeugen Vierhaus, Platte, Wittwe Sümpelmann und Bormann über die ihnen von den Vorfahren gemachten Mittheilungen (A. a. b. d. e. f. h. des Thatbestandes).

Auch wurden schon im vorigen Jahrhundert in der Klosterkirche den Katholiken von Lütgendortmund und Umgegend Sakramente gespendet, z. B. die Communion ausgetheilt und mit Genehmigung des Pfarrers getauft, wie

das Gesuch der Wittwe v. Droste vom 4. April 1758 und ein anderes aus derselben Zeit (I. 7. 8),

das Gesuch des pater confessarius vom 20. März 1780 (I. 10),

der Bericht des Beigeordneten Wupper vom 30. September 1814 (I. 15),

das Gesuch des Kochs Roller vom 3. November 1730 (I. 6)

ergeben, wobei nur zu bemerken ist, dass die Katholiken ihrer Pflicht zum Empfang der *österlichen* Communion in Lütgendortmund nur mit Erlaubniss des Pfarrers von Kirchlinde genügen konnten, wie aus den genannten Gesuchen hervorgeht. Als Confessarii hatten die patres sicher auch das Sacrament der Busse (confessio) zu spenden.

Digitized by Google

Hiernach ist auch nicht daran zu zweifeln, dass die patres für die Katholiken die Verwaltung der Seelsorge, der sg. cura, mit Ausnahme der eigentlichen pfarramtlichen Handlungen hatten. (Vgl. über die cura animarum *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 2. §. 92. besonders S. 294; *Schulte*, System des katholischen Kirchenrechts §. 47. S. 281).

Ueber den Zustand in der ersten Hälfte des 18. und im 17. Jahrhundert liegt nicht so viel Material vor, als wie hinsichtlich der späteren Zeit. Doch ist anzunehmen, dass schon zur Zeit des zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg geschlossenen (als Gesetz publicirten, auch durch Edict vom 13. August 1682 wiederholt zur Nachachtung eingeschärften) Religionsvergleichs vom 26. April 1672, durch welchen die Rechte der Katholiken in der Mark, in Cleve und Ravensberg, sowie die Rechte der Evangelischen in Jülich und Berg festgestellt wurden (vergl. den Abdruck bei *Scotti*, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze Bd. 1. S. 497 ff., 567), in dem Kloster Marienborn ein öffentlicher Gottesdienst für die Katholiken der Umgegend gehalten und dass dies seitdem stets geschehen ist. Der Religionsvergleich sanctionirte die in dem Kloster bestehenden Verhältnisse durch die Bestimmung des Artikel 2 §. 7:

»In den Klöstern zu Camen, *Lütgendortmund* und Marienheide bleibt es, wie es bisher gewesen und noch ist:

Hierdurch sollten Rechte der Katholiken gestützt werden, weil der Recess nach dem oben angegebenen Zweck sonst von dem Kloster nichts gesagt haben würde. Der Umfang dieser Rechte ist allerdings in demselben nicht näher angegeben. Weitere Aufschlüsse gibt die im Jahre 1809 oder 1810 unter den Klosterpapieren gefundene »Anmerkung etlicher denkwürdiger Sachen,« die nach ihrer Schreibweise sehr alten Datums sind, deren Inhalt nach der ganzen Art der Darstellung als glaubwürdig angesehen werden muss. Hiernach haben die patres confessarii und die Nonnen die Schulkinder seit dem Jahre 1624, also kurz nach der, wie v. Steinen glaubwürdig mittheilt, um 1599 bis 1607 begonnenen Einführungen der Reformation unterrichtet.

Bei der sehr engen Verbindung zwischen Kirche und Schule, die notorisch (vgl. auch *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 4. S. 575 ff., besonders S. 578) im 17. und 18. Jahrhundert bestand, haben die Patres und Nonnen zweifellos seit der Zeit, wo die Lutherischen in den Besitz der Pfarrkirche kamen, und mindestens von dem Jahre 1624 an dafür gesorgt, dass nicht nur die Jugend unterrichtet wurde, sondern auch in ihrer Kirche ein vollständiger Gottesdienst für die Katholiken der Umgegend stattfand und für die cura animarum das Erforderliche geschah. Es lag ohnehin sehr nahe, dass sie in dieser

Digitized by Google

Weise den Glaubensgenossen zur Hülfe kamen. Bestätigt wird dies durch die Mittheilung in derselben »Anmerkung,« dass das Kloster das ihm im Jahre 1675 von dem Brandenburgischen und Pfälzischen Commissar (vgl. über solche gemeinschaftliche Commissionen Art. 11 §. 1. in fine des Religionsvergleichs) angebotene jus parochiae, d. h. das Recht zu den eigentlichen pfarramtlichen Akten abgelehnt habe. Ein solches Angebot würde sicher nicht erfolgt sein, wenn die thatsächlichen Verhältnisse dazu keinen Anhalt gaben, wenn also in der Klosterkirche nicht seit längerer Zeit wenigstens ein öffentlicher Gottesdienst und eine Seelsorge für die Katholiken stattfand. Eine weitere Bestätigung gewährt die Remonstration des pater confessarius vom 17. November 1703 (I. 4), in welcher es heisst, dass im Kloster ein exercitium publicum religionis catholicae stattfinde. Ein solches brauchte die Regierung nach Art. 2. §. 1. des Religionsvergleichs nur zu dulden, wenn es bereits beim Abschluss des Vergleichs stattfand. Nach den Anschauungen der damaligen Zeit über religiöse Verhältnisse würden die staatlichen Behörden es sicherlich auch nur in diesem Falle geduldet haben. Dieselben, nämlich der Drost von Strunchede und die Regierung zu Cleve beschränkten sich auf das Verbot des Kindtaufens, wie die Verfügungen vom 18. November 1704 (I. 5) und vom 11. Juni 1705 (vgl. die Angaben v. Steinen's) ergeben. Erwägt man nun noch, wie stabil die Verhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert waren und dass daher auch ein Rückschluss von dem Zustand des vorigen Jahrhunderts auf einen langen vorhergehenden Zeitraum gestattet ist, so rechtfertigt sich die obige Annahme, dass bereits beim Abschluss des Religionsvergleichs und sogar schon seitdem sich der Besitzstand der verschiedenen Confessionen in der Parochie Lütgendortmund festgesetzt hatte, ein vollständiger öffentlicher Gottesdienst für die Katholiken in der Klosterkirche stattfand und die Klostergeistlichen die Seelsorge ausübten.

Spätestens um die Mitte des 18. Jahrhunderts verlangten die Katholiken der Filialgemeinde Lütgendortmund, die, wie unten zu erörtern, damals schon bestand, eventuell sich doch bildete, ein förmliches Recht, dass ihnen das Kloster die Benutzung seiner Kirche für den öffentlichen Gottesdienst gestatte. Schon früher stifteten nämlich einzelne Katholiken der Umgegend Messen und Gebete in der Klosterkirche; so legirten die Eheleute von Delwig, offenbar Besitzer des in der Gemeinde Delwig-Holte gelegenen Ritterguts Delwig, durch Testament vom 7. Juli 1827 hundert Thaler zu diesem Zweck und dieselben oder andere Eheleute von Delwig vermachten 300 Thlr. für Oel zur Unterhaltung des ewigen Lichts.

Digitized by Google

Vgl. über diese Stiftungen den Bericht des Rentmeisters Geissel vom 5. August 1817 (I. 12) und das Schreiben des Bergischen Finanzministers vom 2. Juli 1810 (I. 13). Ferner stifteten die Familien Pieper in Werne und Vierhaus in Holte zwei Messen, wie die Zeugen Wittwe Sümpelmann glaubwürdig bekundet. Schon diese Stiftungen lassen sich schwerlich erklären, wenn die Katholiken nicht ein Recht hatten, den Gottesdienst in der Klosterkirche zu besuchen, da die Stifter doch wollten, dass ihre Angehörigen und überhaupt die Katholiken ihrer Gemeinde den Messen beiwohnten und an den Gebeten sich betheiligten. Zweifellos ist aber das Recht der Katholiken durch die Lackmann'sche Schenkung und deren Annahme seitens des Klosters begründet. Lackmann schenkte durch den Akt vom 9. April 1744 (I. 11) dem Kloster eine grössere Geldsumme zu dem Zweck, dass in der Klosterkirche an allen Sonn- und Feiertagen auch eine *Frühmesse* gelesen werden solle, damit alle Katholiken zu Lütgendortmund Gelegenheit hätten, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst beizuwohnen. Das Kloster hat die Schenkung angenommen, wie

> die Vermerke unter dem Schenkungsakt vom 7. Mai 1845, 20. Mai 1846, 15. April 1847 (vgl. I. 11), der Bericht von p. Geissel vom 5. August 1817 (I. 12) und das Schreiben des Finanzministers vom 2. Juli 1810 (I. 13)

ergeben. Der von Lackmann bei seiner Schenkung verfolgte Zweck konnte gar nicht erfüllt werden, wenn das Kloster den Katholiken nicht das *Recht* einräumte, die Kirche in der überhaupt erforderlichen Weise zum Besuch des Gottesdienstes zu benutzen. Nach der Intention des Lackmann musste namentlich das Kloster den Katholiken *nicht blos* das Recht geben, eine *Frühmesse* zu besuchen, weil dann ja seine Absicht, dass *alle* Katholiken an dem sonntäglichen Gottesdienst sollten Theil nehmen können, völlig vereitelt wäre.

Das Kloster hat auch alles gethan, um der Lackmann'schen Stiftung gerecht zu werden. Es sorgte, wie schon oben erwähnt, für die Anstellung eines pater primissarius. Diese Anstellung erfolgte nicht nur für das Klosterpersonal, sondern gerade zu dem Zweck, um der genannten Schenkung gemäss den Katholiken vollständige Gelegenheit zu geben, ihrer religiösen Pflicht zum Besuch einer Messe an Sonn- und Feiertagen nachzukommen. Die Anstellung ist auch zweifellos nicht blos von den Klosterobern des betreffenden Paters, der anscheinend stets Franziskaner war (vgl. den Regierungsbericht vom 10. April 1817 (II. 12), sondern auch von der zuständigen Erzbischöflichen Behörde zu Cöln genehmigt, denn ohne die Autorisation der geistlichen Behörden würden sicherlich weder die Nonnen des

Digitized by Google

Klosters die Anstellung vorgenommen noch der betreffende Pater das betreffende Amt angenommen haben.

Die Erzbischöfliche Behörde muss überhaupt die ganze Einrichtung des Kirchenwesens zu Lütgendortmund genehmigt haben, weil sie sonst nicht geduldet hätte, dass der pater primissarius in dem Kloster fungire. Vgl. über die Nothwendigkeit der Autorisation *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 4. S. 180 f., 87 ff., besonders S. 95, 98, S. 455—457; *Schulte*, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts §. 175. S. 526 f. der 3. Auflage.

Bereits im vorigen Jahrhundert haben die Katholiken von Lütgendortmund und Umgegend eine *besondere Filialgemeinde* innerhalb der Parochie Kirchlinde gebildet. Dies ist aus folgenden Umständen zu folgern:

1. Schon die kirchlichen Verhältnisse in der bis zur Einführung der Reformation bestehenden katholischen Parochie Lütgendortmund gaben einen directen Anlass zu einer solchen Bildung. Es ist unstreitig und wird auch durch v. Steinen bestätigt, dass innerhalb dieser Parochie früher zwei Kirchen bestanden, nämlich die Pfarrkirche zu Lütgendortmund und eine Kapelle zu Kirchlinde. Wahrscheinlich war letztere eine eigentliche Filialkirche der ersteren; jedenfalls fungirte bei der genannten Kapelle ein besonderer Geistlicher. v. Steinen sagt dies ausdrücklich und es ergibt sich auch aus dem Umstand, dass im Jahre 1686 — vergl. das Mandat vom 16. Juli 1686 (I. 2) — zu Kirchlinde unbehindert ein katholischer Geistlicher selbstständig functionirte. was sicherlich nicht gestattet wäre, wenn es nicht seit alter Zeit hergebracht war. Da die zu Lütgendortmund und Kirchlinde angestellten Geistlichen in ihren Kirchen regelmässig Gottesdienst hielten, so war es natürlich, dass ein Theil der Parochianen der Regel nach den Gottesdienst zu Lütgendortmund, der andere den zu Kirchlinde besuchte und dass jeder Theil wenigstens in gewissen Beziehungen einen besonderen Verband für sich bildete. In Folge der Einführung der Reformation änderte sich dies nur insofern, als für die Parochianen, welche katholisch blieben, die Klosterkirche zu Lütgendortmund abgesehen von den Parochialrechten an die Stelle der früheren Pfarrkirche daselbst trat und dass das Verhältniss zwischen der Klosterkirche und der Kirche zu Kirchlinde dasselbe wurde, wie vordem das der letzteren zu der Pfarrkirche in Lütgendortmund gewesen war.

2. Dass die Katholiken von Lütgendortmund und verschiedenen benachbarten Gemeinden eine besondere Stellung innerhalb der Parochie Kirchlinde einnahmen, erhellt aus der Art, wie die Begräb-

Digitized by Google

nisse stattfanden. Die Katholiken aus Lütgendortmund und mindestens die aus Holte und Werne wurden nämlich nicht, wie es doch der Natur der Sache und auch der Bestimmung des Artikel 10 §. 13. des Religionsvergleichs vom 26. April 1672 an sich entsprochen hätte, auf dem schon im 18. Jahrhundert existirenden katholischen Kirchhof zu Kirchlinde, sondern auf dem evangelischen zu Lütgendortmund und zwar lange Zeit durch evangelische Geistliche beerdigt. Dieser Zustand dauerte bis zu der um das Jahr 1830 erfolgten Errichtung eines katholischen Kirchhofs zu Lütgendortmund. Dies ergeben

das Schreiben des lutherischen Pfarrers zu Lütgendortmund vom 16. September 1778 (I. 9),

das Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes daselbst vom 30. Juni 1828 (II. 28),

die Aussagen der Zeugen Petri, Platte, Vierhaus, Wittwe Sümpelmann und Bormann.

Platte spricht zwar nur von einem Erbbegräbniss seiner Familien, nach den Aussagen der übrigen Zeugen und nach den erwähnten Urkunden handelt es sich aber um eine für alle Katholiken der betreffenden Gemeinden bestehende Einrichtung. Die Duplicate des Kirchenbuchs von Kirchlinde aus der Zeit von 1815 bis 1829 bestätigen diesen Zustand insofern, als sie nur Sterbefälle aus Kirchlinde, Rahm und Delwig erwähnen.

3. Die Existenz einer kirchlichen Gemeinde gibt sich äusserlich ganz besonders durch das Bestehen eines separaten *Kirchenvorstandes* kund. Die Ansicht des Beklagten, ein solcher werde in Bezug auf Lütgendortmund erst im Jahre 1818 erwähnt, ist unrichtig. Bereits in dem Schreiben des Maires Clasen von Lütgendortmund vom 6. März 1811 (IV. 1), also schon *vor der* durch das Ministerialrescript vom 31. März 1811 (II 4) angeordneten *provisorischen Ueberweisung des Kirchengebäudes* wird eines katholischen Kirchenvorstandes gedacht. Dies kann nur ein Kirchenvorstand von Lütgendortmund sein, weil der Maire auf ein Schreiben desselben d. d. Lütgendortmund, unterzeichnet von Türck, Vierhaus, Pieper Bezug nimmt. Vierhaus und Pieper werden als Kirchenvorsteher von Lütgendortmund auch

in dem Schreiben des Geistlichen Risse vom 27. August 1814 (IV. 1a),

dem Bericht des Beigeordneten Wupper vom 30. September 1814 (IV. 2),

dem Bericht des Landesdirectors vom 21. November 1814 (IV. 3) erwähnt. In einigen Urkunden ist statt Kirchenvorsteher der im

Digitized by Google

vorliegenden Fall als gleichbedeutend anzusehende Ausdruck »Deputirter« gebraucht. So

in dem Ministerialrescript vom 3. Juni 1812 (II. 5a)
v. v. »Deputirten Vierhaus, Türck et cons.,«
in dem Promemoria der Deputirten Vierhaus und Pieper vom 7. März 1815 (IV. 4),
in dem Gesuch vom 26. Februar 1818 (IV. 6)
v. v. »Türck als Deputirter
»Althaus als Deputirter.«

Auch bedeutet es dasselbe, wenn Althaus im Namen des »katholischen Consistoriums zu Lütgendortmund« das Gesuch vom 28. April 1818 (IV. 7) anbringt. Die Ausdrücke »Deputirter« und »Consistorium« sind aus der besonderen Schreibweise einzelner Concipienten der betreffenden Schriftstücke zu erklären. In den bei weitem meisten Urkunden ist von Kirchenvorstand und Kirchenvorstehern die Rede, wie die Zusammenstellung zu Nr. IV des Thatbestandes ergibt.

In dem Gesuch des p. Giese, Vierhaus, Althaus, Pieper vom 24. Januar 1842 (IV. 15) ist gesagt, dass der bisherige Kirchenvorstand bestehend aus Vierhaus, Althaus, Pieper seit Aufhebung des Klosters im Jahre 1809 fungirt habe. An der Richtigkeit dieser Thatsache ist gar nicht zu zweifeln, wenn man die oben bezeichneten Urkunden aus der Zeit von 1811—1818, in welchen diese Personen als Kirchenvorsteher bezeichnet werden, berücksichtigt.

Nun kann aber nicht angenommen werden, dass die Bergischen Behörden im Jahre 1809 die Wahl von Kirchenvorstehern geduldet haben würden, wenn diese Wahl nicht einem festen alten Herkommen entsprach. In keinem Falle würden sie, wenn ein solches Herkommen nicht vorlag, mit denselben als Kirchenvorstehern, wie es doch geschehen ist, correspondirt haben. Zunächst lag es nämlich im Interesse der Bergischen Regierung, die offenbar von den durch sie eingezogenen Gütern des Klosters Marienborn möglichst viel Gewinn erzielen wollte, darauf zu achten, dass die Katholiken nicht durch solche Wahlen den Schein von grösseren Rechten bezüglich des Klosters, als wie sie ihnen zustanden, hervorriefen. Namentlich aber kommt in Betracht, dass für das Grossherzogthum Berg oder doch für das Ruhrdepartement, wozu Lütgendortmund gehörte, eine allgemeine Organisation des Kirchenwesens geplant wurde, wie aus der Verfügung des Präfecten dieses Departements vom 8. September 1809 »wegen Organisation des Pfarrwesens« erhellt. Vgl. die Präfecturverhandlungen (d. h. das Verordnungs- oder Amtsblatt) des

Digitized by Google

Ruhrdepartements vom Jahre 1809 Seite 31. Ausserdem erliess derselbe Präfect unter dem 2. Mai 1810 eine Verordnung, durch welche die kirchliche Vermögensverwaltung und der Kirchenvorstand selbst in dem Ruhrdepartement unter die specielle Aufsicht des Maire eines jeden Orts gestellt wurde. Vgl. die Präfecturverhandlungen pro 1810 Seite 121. Bei dieser Sachlage ist nicht anzunehmen, dass die Bergischen Behörden, speciell der Maire von Lütgendortmund und der Präfect des Ruhrdepartements mit dem Kirchenvorstand amtlich verkehrt haben würde, wenn die Wahl desselben eine Neuerung war und auf einem eigenmächtigen Vorgehen verschiedener Katholiken beruhte. Dass die Katholiken im Jahre 1809, als ihre Interessen wegen der Aufhebung des Klosters auf's höchste bedroht waren, einen neuen Vorstand an Stelle des alten wählten, war dagegen sehr natürlich.

Wenn die Wahl des Kirchenvorstandes eine eigenmächtige Neuerung aus dem Jahre 1809 wäre, so würden auch nicht seit Wiederherstellung der Preussischen Herrschaft die weltlichen und geistlichen Behörden die Existenz eines Kirchenvorstandes constant anerkannt haben. Dass letzteres seitens des Landraths zu Dortmund, der Regierung zu Arnsberg, des Generalvicariats zu Paderborn bis in die neueste Zeit hinein geschehen ist, ergibt die Zusammenstellung der Urkunden zu Nr. IV des Thatbestandes. Hervorzuheben ist, dass der Landrath zu Dortmund durch Verfügung vom 10. Februar 1842 (IV. 17) die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes ausdrücklich bestätigt hat (wohl wegen des §. 552 A. L. R. II. 11). Ferner hat der Landrath zu Dortmund, wie Klägerin behauptet und Beklagter nicht bestritten hat, den auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 neu gewählten Kirchenvorstand der Filialgemeinde Lütgendortmund förmlich eingeführt. Endlich ist zu betonen, dass selbst in Allerhöchsten Erlassen von einem Kirchenvorstand als Vertreter der Gemeinde die Rede ist, so in den Allerhöchsten Cabinetsordren vom 28. December 1828 (III. 5) und vom 21. August 1863 (III. 10).

Angefochten ist die Legitimation des Kirchenvorstands soviel bekannt *erst* bei Gelegenheit des vorliegenden Streits über die Baukosten.

4. In den wenigen Urkunden aus der Zeit vor 1809 ist von einer katholischen *Gemeinde* Lütgendortmund nicht ausdrücklich die Rede. Von der Zeit an, wo das Urkundenmaterial ein reicheres wird, ist dagegen in vielen Urkunden der verschiedensten Behörden:

a) des Bürgermeisters von Lütgendortmund,
b) des Präfecten des Ruhrdepartements,
c) der verschiedenen Abtheilungen der Regierung zu Arnsberg,

Digitized by Google

d) des Bergischen Ministers des Innern,
e) des Preussischen Cultus- und des Finanzministers,
f) des geistlichen Commissars Brockhof zu Wattenscheid (offenbar Instanz zwischen Pfarrer und Erzbischof, vgl. die Regierungsverfügung vom 23. April 1819 (II. 23),
g) des Generalvicars zu Deutz (bis zum Erlass der Bulle de salute animarum; vom 16. Juli 1821 gehörte Lütgendortmund zur Erzdiöcese Cöln, vergl. die Urkunden vom 23. April 1819 und 21. September 1820 (II. 23, VII. 4),
h) des Bischofs zu Paderborn,

von einer katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund als einem Kreise von Personen, der eine besondere Existenz hat, die Rede, wie die Urkunden zu Nr. III des Thatbestandes ergeben. Schon bevor die provisorische Ueberweisung der Kirche ausgeführt wird, also vor dem April 1811, sprechen

der Präfect in dem Bericht vom 13. Januar 1811 (III. 1),
der Bergische Finanzminister in dem Rescript vom 1. März 1811 (II. 3 und III a),
der Bergische Minister des Innern in dem Rescript vom 31. März 1811 (II. 4)

von einer »Gemeinde« bezw. »commune« zu Lütgendortmund, der Mittheilungen zu machen sein, bezw. die etwas vorgeschlagen oder die Kirche reclamirt habe. — Den Bergischen Behörden war es im Jahre 1811 zweifellos bekannt, dass nur ein kleiner Theil der Einwohner von Lütgendortmund katholisch war, auch wird von einem culte de la commune gesprochen und deshalb kann unter der Gemeinde bezw. commune nicht die Civilgemeinde verstanden werden. Auch ist zu erwähnen, dass die Bittsteller in dem Gesuch vom 17. December 1809 (II. 1) sagen, man möge ihnen die Klosterkirche als *Filialkirche belassen* oder sie als Pfarrkirche etabliren.

Die Regierung zu Arnsberg hatte besondere Veranlassung, die Sache genau zu untersuchen, sie stand im Jahre 1817 den Verhältnissen, die sich in Folge der Säcularisation entwickelt hatten, noch sehr nahe und sie hat damals dieselben auch zweifellos nach Möglichkeit untersucht. Sie erklärt nun aber in dem Bericht vom 10. April 1817 (II. 12),

dass sich die Katholiken bis zur Aufhebung des Klosters der Klosterkirche als einer *Filial*kirche von Kirchlinde, wo die Hauptpfarrkirche sei, bedient hätten und dass es als nothwendig anzunehmen, dass diese Filialkirche fortbestehen müsse;

ferner in dem Bericht vom 29. December 1817 (II 20 a),

Digitized by Google

sie habe in den Berichten vom 10. April und 18. August 1817 die Verhältnisse der *Filialgemeinde* zu Lütgendortmund auseinandergesetzt.

Durch diese Berichte wollte die Regierung die Minister über das katholische Kirchenwesen zu Lütgendortmund informiren und sie hat daher die genannten Ausdrücke im vollen Bewusstsein ihrer Tragweite gewählt. Von der Ansicht, als ob sich eine Gemeinde erst im Anschluss an die provisorische Ueberweisung der Kirche gebildet habe, ist in den Berichten nichts zu finden. Ganz charakteristisch ist unter anderen auch die Verfügung vom 10. Juni 1829 (III. 6), durch welche die Regierung, Abtheilung des Innern einen Kaufvertrag landesherrlich für die *katholische Kirchengemeinde* zu Lütgendortmund bestätigt.

Besonders hervorzuheben ist ferner, dass Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. und Se. Majestät der regierende König in den Erlassen vom 28. December 1828 (III. 5) und vom 21. August 1863 (III. 10) offenbar davon ausgehen, dass die katholische Kirchengemeinde zu Lütgendortmund Corporationsrechte habe, da derselben der Erwerb eines Grundstücks und einer Erbschaft gestattet wird. Diesen Erlassen soll hier keine constitutive Bedeutung beigemessen werden, sie enthalten aber ein wichtiges *Zeugniss* dafür, dass zur Zeit ihrer Emanation eine mit Corporationsrechten versehene katholische Kirchengemeinde Lütgendortmund bereits existirte. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 (II. 21) zu berücksichtigen. Es ist zwar in derselben der nicht correcte Ausdruck »Pfarre« gebraucht. Die Regierung hatte in ihren Berichten vom 10. April und 29. December 1817 (II. 12 und 21) betont, dass die Pfarrkirche für Lütgendortmund zu Kirchlinde sei, während am ersteren Ort sich eine Filialkirche befinde. Auf Grund dieser Berichte haben jedenfalls der Cultus- und Finanzminister Sr. Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. den Bericht erstattet auf den die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 sich bezieht. Es kann nur angenommen werden, dass in diesem Bericht, wie unten noch weiter ausgeführt wird, über die Verhältnisse von Lütgendortmund und Kirchlinde dasselbe gesagt ist, wie in den Regierungsberichten, so dass bei dem Wort »Pfarre« nur an eine selbstständige katholische Gemeinde gedacht sein kann.

Die selbstständige juristische Persönlichkeit der katholischen Gemeinde zu Lütgendortmund ist auch äusserlich insofern oft hervorgetreten, als sie

Digitized by Google

a. Immobilien erworben und dieserhalb mit Vertretern des Fiscus contrahirt hat.
   vgl. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. December 1828 (III. 5),
   Vertrag vom 23. Januar 1829 (III 6),
   Vertrag vom 8. August/11. September 1829 (III. 7),
   Ministerialrescript vom 18. Januar 1836 (III. 8),
   Regierungsverfügung vom 22. April 1824 (VII. 17),
b) eine ganz selbstständige Vermögensverwaltung geführt hat, was auch von dem Landrath zu Dortmund und der Regierung zu Arnsberg ausdrücklich oder doch stillschweigend durch concludente Handlungen genehmigt ist,
   vgl. die Urkunden zu Nr. V des Thatbestandes, besonders Nr. 1, 2, 6,
c) im Grundbuch als Eigenthümerin verschiedener Grundstücke eingetragen ist, wie Klägerin behauptet und Beklagter nicht bestritten hat.

Die Existenz einer selbstständigen Filialgemeinde Lütgendortmund ist eigentlich erst bei Gelegenheit des gegenwärtigen Streits angefochten. In dieser Beziehung ist in den Urkunden, in welchen es heisst, dass die *Pfarr*kirche zu Kirchlinde sei, oder dass zu Lütgendortmund keine *Pfarr*kirche bestehe, in welchen ferner erörtert wird, ob es zweckmässig sei, die Kirche zu Lütgendortmund zur *Pfarr*kirche zu erheben, die Existenz einer Filialgemeinde offenbar nicht verneint, weil die Mitglieder der letzteren begriffsmässig zu einer anderen Kirche *eingepfarrt* sind. So spricht namentlich das Gesuch vom 30. Juni 1828 (II. 28) und die Antwort vom 31. Juli 1828 (II. 29) keineswegs gegen die Klägerin, da die nachgesuchte Trennung vom Parochialnexus zu Kirchlinde die Bedeutung einer Theilung der Pfarrgemeinde Kirchlinde in zwei völlig unabhängige Parochien hat. Die Ablehnung dieser Theilung will die Aufrechterhaltung des Pfarrverbandes, in welchem ja auch die Filialgemeinde steht. In verschiedenen Urkunden ist von einer Regulirung des Verhältnisses zwischen Kirchlinde und Lütgendortmund die Rede,
   vgl. die Correspondenz zwischen dem Landesdirector und dem Civilgouverneur bezw. Oberpräsidenten aus den Jahren 1814—1816 (II. 6—10),
   ferner die zwischen dem Oberpräsidenten und der Regierung zu Arnsberg aus den Jahren 1823—1824 (II. 24—27).

Dies gestattet aber nicht den Schluss, als ob die betreffenden Behörden die Existenz einer Filialgemeinde verneint hätten; denn das Verhältniss zwischen einer Pfarr- und Filialgemeinde gibt stets

Digitized by Google

in verschiedenen Beziehungen zu Zweifeln Anlass, es mag ohnehin oft wünschenswerth sein, dass dasselbe fester bestimmt oder ganz aufgehoben wird, und deshalb liegt sehr oft eine Veranlassung zu einer Regulirung vor, namentlich bei Gelegenheit einer Gesammtorganisation des Kirchenwesens in ganzen Landestheilen [welche die Urkunden vom 21. November 1814, 13. Juni 1815, 17. Februar 1816 (II. 6, 9, 10) jedenfalls im Auge haben].

Besonders zu erwähnen sind noch folgende Punkte:

Der Bürgermeister Clasen von Lütgendortmund sagt in dem Bericht vom 6. December 1817 (II. 19), die Filialkirche habe sich erst im Jahre 1812 durch die Besoldung des bereits angesetzten Geistlichen Risse constituirt. Der Zusammenhang ergibt aber, dass es sich hierbei um einen unzweckmässigen Ausdruck dafür, dass die zweckentsprechende Verwendung der Kirche erst durch die Besoldung des p. Risse gesichert sei, handelt. Derselbe Maire spricht schon in dem Bericht vom 6. März 1811 (IV. 1) von einem katholischen Kirchenvorstand zu Lütgendortmund und er hat daher sicher nicht geglaubt, dass sich die katholische *Gemeinde* daselbst erst im Jahre 1812 gebildet habe.

Die Klägerin selbst beruft sich noch auf einen Passus in dem Lagerbuch von Kirchlinde aus der Zeit von 1821 bis 1842, wonach die Kirche zu Lütgendortmund am 21. September 1820 zur Filialkirche von Kirchlinde gemacht sei. Solche Vermerke können schon an sich nicht viel beweisen. Der fragliche wird aber bedeutungslos, weil der Verfasser desselben ohne Zweifel die Collationsurkunde vom 21. September 1820 (VII. 4) im Sinne gehabt hat. Durch diese wird lediglich dem Geistlichen Ekel die vom König dotirte Vicarie zu Lütgendortmund verliehen. Eine andere Urkunde von diesem Datum hat nicht aufgefunden werden können.

5. Die Filialgemeinde zu Lütgendortmund hat von jeher eine *bestimmte Begrenzung* gehabt. Bei Erörterung dieser Frage ist von vornherein zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Gemeinde in der Diaspora handelt, in einer Gegend, wo noch bis vor mehreren Jahrzehnten weit und breit die grosse Mehrzahl der Einwohner sich zu dem evangelischen Glauben bekannte und die Zahl der Katholiken sehr gering war. Wie gering letztere früher war, ergibt

der Bericht des Pfarrers Ziliken vom 28. Februar 1815 (VI. 9),

die Aufstellung des Bürgermeisters zu Lütgendortmund vom 6. December 1817 (VI. 2),

auch die des Bürgermeisters daselbst vom 8. November 1834 (VI. 3).

Digitized by Google

Dieser Umstand hatte einmal zur Folge, dass die Katholiken aus gewissen benachbarten Orten, die nicht zu der Filialgemeinde Lütgendortmund und auch nicht zur Pfarrgemeinde Kirchlinde gehörten, wie z. B. die aus Witten und Langendreer, doch die Kirche zu Lütgendortmund besuchten, weil sie eine eigene nicht besassen.

Andererseits brachte die geringe Zahl der Katholiken in gewissen Orten, die zweifellos zur Pfarrgemeinde Kirchlinde gehörten, es mit sich, dass, weil eine eigentliche Circumscriptionsurkunde nicht bekannt war, die Erinnerung der Bewohner bezüglich der Frage, ob sie zu der Filialgemeinde gehörten, oder nicht, zeitweise sich verdunkelte und Zweifel entstanden.

Bezüglich der Begrenzung ist noch Folgendes zu beachten, was die grosse Zahl der in den Urkunden erwähnten Orte als weniger auffällig erscheinen lässt.

Nach Angabe der Klägerin gehören zur Filialgemeinde die Katholiken der Civilgemeinden Lütgendortmund, Delwig-Holte, Kley, Oespel, Bövinghausen, Somborn, Werne, zur Pfarrei Kirchlinde gehören ausser diesen Gemeinden unstreitig auch Kirchlinde, Rahm, Westrich, Marten. Die in den vorgelegten Urkunden und Zeugenaussagen überhaupt nicht genannten Gemeinden Westerfilde und Wischlingen gehören nach dem Gemeindelexikon von Westfalen S. 82 (bearbeitet von dem statistischen Büreau, erschienenen 1887) zu den katholischen Pfarreien Mengede bezw. Huckarde; nach der Ortschafts- und Entfernungstabelle des Regierungsbezirks Arnsberg, herausgegeben im Jahre 1841 im amtlichen Auftrag durch den Regierungsrath v. Viehbahn, war dies bereits im Jahre 1841 der Fall. In den vorgelegten Tauf- und Sterberegistern sind verschiedene Wohnplätze genannt, die zu den zuerst erwähnten Gemeinden gehören; so gibt es eine Ansiedlung

»Neu-Krengeldanz« in der Gemeinde Lütgendortmund (ein anderes Krengeldanz liegt bei Langendreer),
»Zeche Borussia« in den Gemeinden Kley und Oespel,
»Bahnhof Marten« in der Gemeinde Oespel,
»Landwehr« in der Gemeinde Bövinghausen,
»Limbeck,« »Zeche Heinrich Gustav« und
»Bahnhof Langendreer« in der Gemeinde Werne,
»Brandheide« in der Gemeinde Westrich,
»Zeche Germania« in der Gemeinde Marten.

Vgl. das Gemeindelexikon S. 82, 87; *Senftleben*, Ortschafts- und Entfernungstabelle des Regierungsbezirks Arnsberg (1880) Bd. 1, bes. S. 62. Die zur katholischen Pfarrei Kirchlinde eingepfarrten

Digitized by Google

Gemeinden gehören zur evangelischen Pfarrei Lütgendortmund; letztere umfasste im Jahre 1841 auch die Gemeinden Stockum, Düren und Annen-Wullen (wozu die Ansiedlungen Ardey und Gederbach gehören). Vgl. *v. Viebahn* a. a. O. S. 74, 86, 87. Ursprünglich haben diese drei letzten, jetzt zur katholischen Kirche in Witten eingepfarrten Gemeinden jedenfalls zur Pfarrgemeinde Kirchlinde gehört, da sich letztere, wie es naturgemäss war und auch von dem Pfarrer Ziliken in dem Bericht vom 28. Januar 1815 (II. 9) bemerkt wird, ganz im Anschluss an die Begrenzung der früher katholischen, später evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund bildete. Stockum, Düren und Annen-Wullen liegen nach jeder Specialkarte ungleich näher bei Lütgendortmund als bei Kirchlinde und ihre Stellung war bis zu der Einpfarrung nach Witten jedenfalls dieselbe wie noch jetzt die unten zu erörternde von Kley und Somborn, die zwischen ihnen und Lütgendortmund liegen.

Für den Beweis, welche Ortschaften früher zur Filialgemeinde Lütgendortmund gehörten und noch jetzt dazu zu rechnen sind, ist Folgendes von Bedeutung:

a) Ein gewisses Gewicht ist schon dem Umstand beizulegen, dass wie oben erwähnt, die Katholiken mindestens aus Lütgendortmund, Holte und Werne früher auf dem evangelischen Kirchhof zu Lütgendortmund beerdigt sind.

b) Wenn die Katholiken gewisser Orte *Jahre lang* regelmässig an Sonn- und Feiertagen eine bestimmte Kirche besuchen, so spricht dies dafür, dass sie dieser Kirche zugewiesen sind. Freilich sind die Katholiken nicht verpflichtet, an solchen Tagen in einer *bestimmten* Kirche der Messe beizuwohnen, es liegt aber in der Natur der Sache, dass sie regelmässig die Kirche besuchen, welche ihnen wegen des Gottesdienstes angewiesen ist.

c) Ein unbedingtes Zeichen der Zugehörigkeit eines Orts zu einer Kirchengemeinde ist es, wenn ein Einwohner desselben als Mitglied des Kirchenvorstandes fungirt.

d) Von den Urkunden, die sich über die Grenzen der Filialgemeinde äussern, ist von besonderer Bedeutung die Aufstellung des Bürgermeisters Clasen vom 4. December 1817. Demselben war vom Landrath zu Dortmund eine genaue Untersuchung, was die Gemeindemitglieder leisten könnten, zur Pflicht gemacht und letzterer bezeugt, dass seine eigene sorgfältige Untersuchung zu dem von Clasen festgestellten Ergebniss geführt habe. Vgl. die Urkunden vom 4., 6. und 11. December 1817 (II. 19, 20, VI. 2).

e) Bedeutung haben auch die vorgelegten Duplicate aus den

Digitized by Google

Kirchenbüchern von Kirchlinde sowie die Tauf- und Sterberegister von Lütgendortmund. Letztere mögen nicht den amtlichen Charakter haben, wie jene; wenn man sie aber auch nur als Privaturkunden betrachtet, so beweisen sie, worauf es hier ankommt, wegen der sonst ordnungsmässigen Führung doch zur Genüge, aus welchen Orten seit etwa dem Jahre 1830 in der Regel die Kinder von dem Geistlichen in Lütgendortmund getauft und die Todten auf dem Kirchhof daselbst beerdigt sind. Es ist freilich zu berücksichtigen, dass der Geistliche zu Lütgendortmund, wie oben ausgeführt, vor dem Jahre 1809 und, wie aus den Urkunden vom 30. Juni und 31. Juli 1828 erhellt, auch noch zu dieser Zeit nicht aus eigenem Recht befugt war, zu taufen und zu beerdigen, und dass, wenn er es später, wie aus der Aussage von Petri zu schliessen, ohne besonderen Auftrag des Pfarrers that, diesem zum Zweck der Eintragung in die pfarramtlichen Kirchenbücher zweifellos von den Tauf- und Sterbfällen Mittheilung gemacht hat, weil eine Vergleichung der genannten Urkunden ergibt, dass in das Kirchenbuch von Kirchlinde auch die von dem Geistlichen zu Lütgendortmund vorgenommenen Taufen und die dort stattgefundenen Beerdigungen eingetragen sind. Es kommt aber doch in Betracht, dass der Geistliche zu Lütgendortmund, soweit er überhaupt taufte und beerdigte, naturgemäss die Grenzen der Filialgemeinde beachtete und dass man umgekehrt daraus, dass er regelmässig die Kinder aus bestimmten Ortschaften taufte und die Todten aus denselben beerdigte, den Schluss ziehen muss, dass diese Ortschaften zu der Filialgemeinde gehörten. Ausnahmen für Fälle einer Verhinderung können natürlich vorkommen. Ebenso mochte es der Pfarrer in einzelnen Fällen für zweckmässig finden, auch abgesehen von dem Fall der Verhinderung selbst Taufen und Beerdigungen aus der Filialgemeinde vorzunehmen, was ihm ja unbenommen blieb.

Berücksichtigt man dies, so ist als erwiesen zu achten, dass

Lütgendortmund,
Holte,
Werne,
Bövinghausen

von alter Zeit her zu der Filialgemeinde Lütgendortmund gehörten. Es sprechen nämlich dafür in völlig überzeugender Weise:

a) die Wahlen der Kirchenvorsteher, da die Vorsteher Türck, Hannemann, Gahlen in Lütgendortmund, Vierhaus in Holte, Pieper sen. und jun. in Werne und Althaus in Bövinghausen wohnten.

Vgl. die Nachweisung vom 4./6. December 1817 (VI. 2)
und den Bericht vom 24. Januar 1842 (IV. 15).

Digitized by Google

b) die Aussagen der Zeugen Petri, Vierhaus, Platte, Bormann und namentlich bezüglich der Gemeinde Werne auch die der Wittwe Sümpelmann über den seit alter Zeit stattgefundenen Besuch des Gottesdienstes,

c) der Bericht des Beigeordneten Wupper vom 30. September 1814 (VI. 1),

die Nachweisung vom 4./6. December 1817 (VI. 2),

die vom 8. November 1834 (VI. 3),

das Protocoll vom 16. April 1833 (VI. 4),

der Bericht des Vicars Petri vom 12. Mai 1872 (VI. 6).

d) die Aussagen von Petri, Vierhaus, Bormann über die Taufen und Beerdigungen durch den Geistlichen zu Lütgendortmund,

e) die Duplicate der Kirchenbücher von Kirchlinde und die Tauf- und Sterberegister von Lütgendortmund, indem aus denselben hervorgeht, dass seit 1830 in der Regel die Taufen aus den fraglichen Gemeinden durch den Geistlichen zu Lütgendortmund und die Beerdigungen aus denselben auf dem Kirchhof daselbst erfolgt sind.

In Bezug auf Lütgendortmund, Holte und Werne kommt ausserdem die schon oben erwähnte Beerdigung auf dem evangelischen Kirchhof in Betracht.

Die zu b) c) (mit Ausnahme des Berichts vom 30. September 1814) und d) erwähnten Momente beweisen auch, dass *Oespel* zu der Filialgemeinde gehörte. Auch *Delwig* ist dazu zu rechnen, weil dieser Ort nach dem Bericht vom 30. September 1814, der Aufstellung vom 4./6. December 1817 und nach den Aussagen von Petri, Vierhaus, Bormann und Platte dieselbe Stellung gehabt hat, wie Holte, womit es eine Civilgemeinde bildet. Der Bürgermeister Wegmann zu Lütgendortmund und der Landrath Pilgrim von Dortmund sind freilich der Ansicht gewesen, dass Delwig nicht zu Lütgendortmund gehöre, wie die Aufstellung vom 8. November 1834 (VI. 3), das Protocoll vom 16. April 1833 (VI. 4). Der Bericht vom 9. Februar 1842 (IV. 16) und die Verfügung vom 10. ej. (IV. 17) ergeben. Diese Ansicht mag durch die Lage von Delwig nach Specialkarten ziemlich in der Mitte zwischen Lütgendortmund und Kirchlinde, wenn auch näher dem ersteren Ort — hervorgerufen sein.

Kley und *Somborn* liegen nach Specialkarten augenscheinlich ungleich näher bei Lütgendortmund als bei Kirchlinde. Ausser der Lage spricht auch der Umstand, dass die bezüglich dieser Orte in den Kirchenbüchern registrirten Taufen und Beerdigungen zu Lütgendortmund erfolgt sind, sowie das Zeugniss von Petri, Vierhaus, Platte über den Kirchenbesuch in überzeugender Weise dafür, dass

Digitized by Google

diese Orte zur Filialgemeinde zu rechnen sind. In der Nachweisung vom 4./6. December 1817 sind sie freilich nicht erwähnt, dies erklärt sich aber sehr einfach dadurch, dass nach dem Bericht des Pfarrers Ziliken vom 28. Januar 1815 (VI. 9) damals dort kein Katholik ansässig war. Bei der in früheren Jahren jedenfalls stets sehr geringen Zahl der Katholiken ist es auch nicht auffällig, dass die Zeugen Bormann und Wittwe Sümpelmann früher keine Kirchenbesucher aus diesen Orten bemerkt haben.

Die Nachweisungen vom 4./6. December 1817 (VI. 2) und 8. November 1834 (VI. 3) führen übrigens auch *Westrich* als zur Filialgemeinde gehörig auf. Dieser Ort liegt nach Specialkarten zwischen Lütgendortmund und Kirchlinde, freilich anscheinend näher bei letzterem Ort. Die Taufen (mit vereinzelten Ausnahmen) und die Beerdigungen aus Westrich sind jedoch nach den vorgelegten Kirchenbüchern nicht in Lütgendortmund erfolgt und da auch sonst keine Momente für die Zugehörigkeit vorliegen, so ist Westrich nicht zur Filialgemeinde zu rechnen.

Eventuell würde es übrigens für den vorliegenden Process nicht darauf ankommen, ob die Orte Delwig, Oespel, Kley und Somborn zur Filialgemeinde gehören oder nicht, da dies für die hier zu entscheidende Frage, ob die Klägerin eine juristische Person ist, keine Bedeutung hat; Lütgendortmund, Holte, Werne und Bövinghausen sind in jedem Fall zu der Filialgemeinde zu rechnen.

Der Beklagte beruft sich zum Beweise, dass eine feste Begrenzung fehle, auf die Berichte des Landraths Pilgrim zu Dortmund vom 27. August 1844 und 2. Januar 1849 (VI. 7, 8), in welchen allerdings eine solche Behauptung aufgestellt ist. Die Berichte ergaben aber nichts darüber, dass der Landrath die Sache näher untersucht hat, und es ist um so weniger Gewicht darauf zu legen, als derselbe Landrath in seiner Verfügung vom 10. Febr. 1842 (IV. 17) offenbar davon ausgeht, dass eine Grenze allerdings bestehe, indem er bemerkt, dass das Haus Delwig nicht zur Filialgemeinde gehöre. Uebrigens würden die Berichte vom 27. August 1844 und 2. Januar 1849 die Beweiskraft der oben für die Begrenzung angeführten Momente nicht erschüttern können. Auch die Thatsache, dass man die Kosten der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss nicht habe beitreiben können, kann diesen Momenten gegenüber nichts beweisen; sie ist um so mehr als unerheblich zu erachten, als Beklagter nicht einmal angibt, welche Mittel zur Beitreibung angewendet sind, ob z. B. die Anregung zu einer Umlage gegeben ist.

Fasst man das zu Nr. 5 Gesagte zusammen, so gelangt man

Digitized by Google

zu der Ueberzeugung, dass der Filialgemeinde von alter Zeit her ein bestimmter Kreis von Personen zugewiesen war und sie eine feste Begrenzung hatte. Für die Zeit vor 1809 liegen in dieser Beziehung nicht so viele Momente vor, wie für die spätere; doch nöthigt der dauernde Zustand seit 1809 zu einem Schluss auf die frühere Zeit. Uebrigens erstrecken sich die glaubwürdigen Zeugenaussagen von Vierhaus, Platte, Bormann, Wittwe Sümpelmann über den Kirchenbesuch bis weit in das vorige Jahrhundert hinein.

Durch das bisher zu Nr. 1—5 Gesagte ist festgestellt, dass eine katholische Filialgemeinde Lütgendortmund schon zur Zeit des Religionsvergleichs vom 26. April 1672, mindestens aber seit der Zeit, zu welcher die Katholiken in Folge der Lackmann'schen Schenkung ein Recht auf die Benutzung der Kirche (falls sie ein solches noch nicht hatten) erlangten, also lange vor Einführung des Allgemeinen Landrechts bestanden hat. Mit der Kirche zu Lütgendortmund waren damals zwar die eigentlichen Parochialrechte nicht verbunden; indessen gehören diese weder nach katholischem Kirchenrecht noch nach dem allgemeinen Landrecht zum Wesen einer Filialkirche und Filialgemeinde. Die Rechte der für diese fungirenden Geistlichen können überhaupt von verschiedenem Umfang sein. Vgl. *Striethorst*, Archiv Bd. 64. S. 125; *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 2. S. 323, 409, 429, 470.

Durch Artikel 2 §. 1, 7 und Art. 5 §. 1 des Religionsvergleichs wurde die Filialkirche und Filialgemeinde zu Lütgendortmund, wie sie damals thatsächlich bestanden, staatlicherseits anerkannt. Eventuell, wenn sie damals noch nicht existirt haben sollten, konnte sich bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts (1. Juni 1794) eine Filialgemeinde ohne staatliche Mitwirkung bilden. Der Religionsvergleich vom 26. April 1672 gestattete im Art. 10 §. 2. den Katholiken der Mark dort, wo sie das publicum exercitium hatten, nach Belieben Pfarrer anzustellen, auch

»die Gemeinden nach Gelegenheit zu combiniren und hinwiederum die combinirte zu separiren.«

Wenn auch nicht dem Wortlaut, so entsprach es doch dem Sinn dieser Bestimmung, die offenbar innerhalb der bestehenden Gemeinden möglichste Freiheit zu Organisationsveränderungen geben will, dass in einer Parochie, in der zwei Kirchen mit öffentlichem Gottesdienst bestanden, bei einer sich eine besondere Filialgemeinde ohne staatliche Mitwirkung bilden konnte. So lagen aber die Verhältnisse in Lütgendortmund und Kirchlinde. Hält man diese Auslegung nicht für richtig, so bestand doch keine Vorschrift, die eine solche Mit-

Digitized by Google

wirkung erforderte. Sieht man sie aber auch für die Zeit vor dem Juni 1794 als erforderlich an, so ist daraus, dass seit dem Jahre 1811 bis in die neueste Zeit, wie oben ausgeführt, die verschiedensten Staatsbehörden und sogar das Staatsoberhaupt in vielen Urkunden eine Filialgemeinde mit Corporationsrechten als existent anerkennen, der Schluss zu ziehen, dass seiner Zeit alle Vorbedingungen für die Bildung einer solchen Gemeinde erfüllt worden sind. Auch die geistlichen Behörden sehen, wie ausgeführt, in vielen Urkunden eine Filialgemeinde als existent an und auch hieraus ist zu schliessen, dass die geistlichen Vorgesetzten früher die erforderliche Genehmigung ertheilt und insbesondere der Kirche zu Lütgendortmund einen bestimmten Kreis von Personen zugewiesen haben. Für diese Genehmigung spricht übrigens, wie oben erwähnt, auch die Anstellung des pater primissarius. Was speciell noch die cura animarum betrifft, so ist die geistliche Stelle zu Lütgendortmund in der Collationsurkunde vom 21. September 1820 (VII. 4) als vicaria subsidiarie *curata*, beneficium subsidiarie curatum bezeichnet, d. h. es ist die cura mit ihr, damit dem Pfarrer eine regelmässige Aushülfe geleistet wird, verbunden. Dies erlaubt einen Rückschluss auf die früheren Verhältnisse, namentlich weil schon in dem Schreiben des Generalvicars vom 17. Juni 1818 (III. 3) von der Anstellung eines Curatgeistlichen gesprochen wird.

Hiernach ist die Existenz einer alten Filialgemeinde Lütgendortmund als selbstständiger juristischer Person und damit die *Activlegitimation der Klägerin* zu bejahen.

Was nun die *Verpflichtung des Beklagten* dieser Filialgemeinde gegenüber anbelangt, so kann die jetzt streitige blos aus Verbindlichkeiten des Klosters Marienborn und aus der Succession des Beklagten in dieselben nicht hergeleitet werden. Es ist allerdings bemerkt, dass die Katholiken der Filialgemeinde schon dem Kloster gegenüber das Recht hatten, die vorhandene Klosterkirche für den Gottesdienst zu benutzen. Dieses Recht kann die Klägerin natürlich auch dem Fiscus gegenüber geltend machen. Daraus folgt aber noch nicht, dass Beklagter verpflichtet ist, die Kosten des Gottesdienstes überhaupt zu bestreiten und namentlich statt der alten baufälligen Kirche eine neue zu bauen.

Dagegen hat der Beklagte den einem Patron obliegenden Beitrag zu den Baukosten zu tragen.

Der Staat ist nämlich *Patron* der katholischen Kirche zu Lütgendortmund geworden.

Durch Ersitzung hat er das Patronat allerdings nicht erworben,

Digitized by Google

weil er die in diesem Recht liegenden Befugnisse nicht bei drei Gelegenheiten während eines Zeitraums von 44 Jahren ausgeübt hat, wie in dem Urtheil vom 2. Juni 1884 näher ausgeführt ist. Dagegen hat er es durch hinlängliche *Dotation* erlangt.

Vorab ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass das Patronatsrecht bei Filialkirchen nach dem Allgemeinen Landrecht in derselben Weise erworben wird, wie bei Pfarrkirchen, dass ferner, wenn der Staat selbst die zur Begründung des Patronats erforderlichen Handlungen vornimmt und keine der Begründung entgegenstehende Absicht äussert, er ohne besondere Verleihung oder ausdrückliche Uebernahme des Patronatsrechts dieses erwirbt und endlich, dass die Dotation zum Erwerb desselben genügt. §. 569 A. L. R. II 11. Alles dieses nimmt auch das Reichsgericht in dem Urtheil vom 21. Januar 1886 an.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Mai 1818 hat der Staat die Kirche zu Lütgendortmund hinlänglich dotirt.

Das Allgemeine Landrecht erläutert den Begriff der Dotation nicht näher. Wie im gemeinen Kirchenrecht ist aber darunter

> die Gewährung der Mittel für die Bestreitung der thatsächlichen Kosten des Gottesdienstes, für die Instandhaltung des Gebäudes und für den Unterhalt der erforderlichen geistlichen Kräfte

zu verstehen. Vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 3. S. 19.

Die Dotation kann freilich das Patronatsrecht nur dann begründen, wenn die kirchliche Anstalt, der sie zugewendet wird, überhaupt zu Stande kommt. Hierzu ist aber nicht erforderlich, dass die Kirchengemeinde *Eigenthümerin* des Kirchengebäudes ist. Es genügt, wenn sie ein dauerndes Benutzungsrecht hat. So führt *Hinschius* a. a. O. S. 21 Note 3 mit Recht aus, dass zwar eine Fundation nicht vorliege, wenn der Eigenthümer einer in einem Schloss belegenen Capelle dort die Abhaltung des Pfarrgottesdienstes für eine neu errichtete Pfarrei gestatte, dass er aber, wenn er die Dotation für das Pfarrbeneficium hergebe, auf Grund dieses Akts das Patronat erlange. Nicht einmal für die Qualität einer Kirche als *Pfarrkirche* ist es wesentlich, dass sie im kirchlichen Eigenthum steht. So können Garnison- und Gefängnisskirchen dem Staat, Krankenanstaltskirchen dem Staat oder Gemeinden gehören und dennoch Pfarrkirchen, namentlich für Personalgemeinden sein. Vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. 4. S. 164 Note 8, S. 310 zu c). Auch das Reichsgericht stellt in dem Urtheil vom 21. Januar 1886, soweit es auf die Dotation ankommt, nicht das Erforderniss auf, dass die Kirche zu Lütgendortmund im Eigenthum der Klägerin stehen

Digitized by Google

müsse; es hält die Annahme einer hinlänglichen Dotirung nur dann für bedenklich, wenn das Kirchengebäude selbst nur zur prekären Benutzung eingeräumt sei.

Es ist nun oben ausgeführt, dass der Klägerin bereits lange vor der im Jahre 1809 erfolgten Säcularisation des Klosters ein festes Recht auf Benutzung der Klosterkirche zustand. Dieses konnte durch die Einziehung der Klostergüter nicht alterirt werden. Es beruhte daher auf einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse, wenn die Bergischen Minister durch die Rescripte vom 1. und 31. März 1811 (II. 3, 4) die Kirche nur provisorisch der Klägerin überwiesen. Dies konnte deren Benutzungsrecht nicht schmälern. Insoweit die Klägerin ein solches Recht aber noch nicht gehabt haben sollte, ist es ihr eventuell durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 (II. 21) verliehen. Bei Beurtheilung derselben ist zunächst zu berücksichtigen, dass hier ein Hoheitsakt Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. als absolut regierenden Monarchen und nicht eine nach den gewöhnlichen privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Privathandlung (§. 18 A. L. R. II. 13) in Frage steht. *Insoweit* ein solcher *Hoheitsakt* doch der schriftlichen *Form* bedürfen *sollte*, ist auch dieser Form genügt. Die Allerhöchste Cabinetsordre ist unterzeichnet von dem Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg »vermöge Sr. Königlichen Majestät Vollmacht und höchsten Befehls.« Dass dieser eine schriftliche Vollmacht zu der Unterzeichnung hatte, ist bei dem in Preussen üblichen Gange der Staatsverwaltung nicht zu bezweifeln. Es heisst nun in der an den Cultus- und den Finanzminister gerichteten Allerhöchsten Cabinetsordre:

> »Die in Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 24. v. M. nachgesuchte Dotation von 450 Thlr. jährlich für die katholische Pfarre und Schule zu Lütgendortmund . . . will ich . . . bewilligen.«

Der Bericht vom 24. April 1818, der für die Auslegung der Allerhöchsten Cabinetsordre von besonderer Bedeutung sein würde, liegt allerdings nicht vor. Es ist aber unbedenklich anzunehmen, dass er sich den Berichten der Regierung zu Arnsberg vom 10. April, 18. August und 29. December 1817 (II. 12, 15, 20[a]) enge anschloss. Es lag dies schon in der Natur der Dinge, da die Minister die Regierung zu eingehenden Recherchen veranlasst hatten (vgl. die Rescripte vom 31. Mai und 15. October 1817 (II. 13, 16); ausserdem erhellt es daraus, dass die Höhe der Dotation ganz dem Vorschlag in dem Regierungsbericht vom 18. August 1817 entsprach und die Minister in dem Rescript vom 12. Juni 1818 (II. 22) die Regierung

Digitized by Google

anwiesen, die bewilligten 450 Thlr. zur Auszahlung zu bringen. Zur Interpretation der Allerhöchsten Cabinetsordre sind also die genannten Regierungsberichte heranzuziehen. In diesen wird hervorgehoben:

a) die Beibehaltung der Filialkirche sei nothwendig,

b) die Mitglieder der Gemeinde seien fast sämmtlich unbemittelte Leute und nicht im Stande, ausser der ihnen fernerhin zur Last fallenden Unterhaltung des Schul- und Pfarrgebäudes etwas zu leisten; auch seien keine Localfonds vorhanden, aus welchen nur etwas weniges hergenommen werden könne,

c) mit Rücksicht auf diese Verhältnisse schlage sie folgenden Etat für Lütgendortmund vor:

(1)	für den Geistlichen als *Seelsorger* und Schullehrer	300 Thlr.
(2)	für den *Kirchendiener*, der zugleich Organist sei	90 „
(3)	*zur Reparatur der Kirche*, Unterhaltung und Beschaffung der zum Cultus nothwendigen Gegenstände, als Wein, Wachs, Paramente, Leinwand etc.	60 „
	Sa . . .	450 Thlr.

d) die *definitive* Regulirung des Kirchen- und Schulwesens zu Lütgendortmund sei *dringend* nothwendig.

Diese Punkte sind Sr. Majestät dem König von den Ministern zweifellos vorgestellt und wenn es nun in der Allerhöchsten Cabinetsordre heisst »die in Ihrem Bericht . . . nachgesuchte Dotation von 450 Thlr. jährlich . . . will ich . . . bewilligen,« so haben Se. Majestät durch diese Worte zur Genüge zu erkennen gegeben, dass die Dotation in der Art und zu dem Zweck, wie es von der Regierung nach dem Vorstehenden beantragt worden, bewilligt sein solle. Dieser Zweck war aber vor allem eine *feste* Regulirung des Kirchen- (und Schul-) Wesens in Lütgendortmund, namentlich auf der Grundlage, dass die Filialkirche beibehalten und der Gemeinde auch eine zur Bestreitung der gewöhnlichen Reparaturen nach den Verhältnissen der damaligen Zeit ausreichende Summe dauernd, — nämlich *jährlich*, offenbar ohne Zeitbeschränkung — gegeben werde. Daher können Se. Majestät nur die Absicht gehabt haben, und haben dies auch durch die Allerhöchste Cabinetsordre ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass die »Pfarre Lütgendortmund« also die Klägerin ein *festes dauerndes* Recht haben solle, die Kirche in jeder Weise für Cultuszwecke zu benutzen.

Durch diese Allerhöchste Cabinetsordre ist auch eine hinlängliche Dotirung der Kirche beabsichtigt und zur Ausführung gebracht.

Digitized by Google

Wie schon gesagt, sollte die Dotation im Sinne der oben erwähnten Regierungsberichte, also zum Zweck der Unterhaltung des Geistlichen und des Kirchendieners, der Instandhaltung des Gebäudes und zur Bestreitung der sächlichen Kosten des Gottesdienstes (Beschaffung von Wein u. s. w.) erfolgen. Die zu diesem Zweck erforderlichen regelmässigen Aufwendungen sollten sämmtlich aus der Summe von 450 Thlr. bestritten werden, da die Regierung berichtet hatte, dass die Gemeindemitglieder zu diesem Zweck nichts leisten könnten und Localfonds von Erheblichkeit nicht vorhanden seien, da aber andererseits das Kirchenwesen in Lütgendortmund fest regulirt sein sollte. Bei Prüfung der Frage, ob die Dotirung thatsächlich eine hinlängliche war, darf man natürlich nicht die jetzigen Geldverhältnisse berücksichtigen und ebensowenig darf man an aussergewöhnliche Ausgaben, wie für Hauptreparaturen und Neubauten denken. Nach den Geldverhältnissen des Jahres 1818 reichte eine jährliche Summe von 450 Thlr. für die fraglichen Zwecke in der That aus. Dabei braucht nicht einmal Gewicht darauf gelegt zu werden, — was übrigens eventuell auch zu berücksichtigen ist —, dass durch das Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. Mai 1817 (II. 13) dem Geistlichen die freie Benutzung des Patergebäudes (offenbar als Wohnung) nebst zwei Gärten dauernd belassen wurde.

Die Absicht, das Patronat *nicht* erwerben zu wollen, ist in keiner Weise zu erkennen gegeben. Beklagter hat in dieser Beziehung auch keine Behauptung aufgestellt.

Der Beweis dafür, dass die thatsächlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Patronats, insbesondere die Gewährung einer hinlänglichen Dotation vorliegen, ist hiernach geführt. Derselbe wird noch verstärkt durch die Erklärungen und Akte der Staatsbehörden, durch welche das Patronatsrecht anerkannt und ausgeübt und die Erfüllung der Pflichten eines Patrons veranlasst ist. In dieser Beziehung ist namentlich auf die Präsentation des Geistlichen Ekel durch die Regierung zu Arnsberg hinzuweisen. Dieselbe präsentirt durch Urkunde vom 22. August 1820 (VII. 3), also zu einer Zeit, wo sie den im Jahre 1818 obwaltenden Verhältnissen noch sehr nahe stand und diese sehr gut beurtheilen konnte, den p. Ekel zu der *landesherrlicher Seits fundirten* Schulcapellanei kraft des ihr (als Vertreterin des Staats) zustehenden Patronatsrechts. Das »Fundiren« ist offenbar auf die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 gewährte Dotation zu beziehen. In dem Schreiben vom 2. December 1823 (VII. 6) weist die Regierung gleichfalls darauf hin,

Digitized by Google

dass das Patronat dem Staat zustehe. Auch von anderer Seite wurde um dieselbe Zeit das Patronat unter Rücksicht auf die genannte Allerhöchste Cabinetsordre anerkannt, so von dem zuständigen geistlichen Obern, dem Generalvicar zu Deutz, in der Collationsurkunde vom 21. September 1820 (VII. 4), auch wohl von dem Oberpräsidenten in dem Schreiben vom 21. December 1818 (VII. 1). Ob man die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. April 1824 in Verbindung mit dem Ministerialrescript vom 1. Juni 1819 (VII. 14, 16) hierhin rechnen kann, mag dahin gestellt bleiben. Die Regierung zu Arnsberg, die am meisten Veranlassung hatte, die Sache zu untersuchen, hat abgesehen von dem vorliegenden Fall fast stets das Patronat anerkannt. Vgl. die Aufstellung vom 7. Januar 1838 (VII. 8[a]),

den Bericht vom 17. April 1845 (VII. 24),

die Resolution vom 27. October 1851 (VII. 26),

die Zahlungsanweisungen vom 14. December 1852, 27. November 1858, 10. October 1859, 24. Februar 1860 (VII. 27—29),

die Schreiben vom 17. September 1864, 16. November ej., 15. August 1865 (VII. 30—32).

Sie bestreitet eine Verpflichtung des Fiscus zur Tragung von Baukosten in den Schreiben vom 27. Juni 1834 und 4. April 1838 (VII. 21, 23). In denselben ist aber die Frage, ob der Staat in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 Patron geworden, gar nicht geprüft. Der Cultusminister hat namentlich in dem Rescript vom 1. Juni 1845 (VII. 25) das Patronatsrecht anerkannt.

Durch den Vertrag zwischen der Staatsregierung und dem Bischof von Paderborn vom 5. April 1852 (VII. 9) wird die Vicarie zu Lütgendortmund dem Bischof zur freien Collation eingeräumt, indessen sind die *Verpflichtungen* des Fiscus durch denselben nicht geändert, wie unter Nr. 7 ausdrücklich bestimmt ist.

Unstreitig ist die Kirche in dem Dorf Lütgendortmund eine *Land*kirche und ist kein Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten des erforderlichen Neubaues vorhanden. Der Fiscus hat deshalb nach §§. 720, 731 A. L. R. II. 11 den Patronatsbeitrag von $^2/_3$ der Kosten eines Neubaues zu zahlen. Unter dem Bau ist die Herstellung eines den dermaligen Bedürfnissen der Mitglieder der Filialgemeinde entsprechenden Gebäudes zu verstehen, da der Patron auch zu Erweiterungsbauten beizutragen hat, wenn das bisherige Gebäude wegen der vermehrten Mitgliederzahl nicht ausreicht. §. 584 A. L. R. II. 11; *Striethorst*, Archiv Bd. 41. S. 21. Welche Orte zu dem Bezirk der Gemeinde gehören, wer also als Mitglied der letzteren anzusehen, ist in der *Urtheilsformel* nicht festzustellen und zwar schon deshalb

Digitized by Google

nicht, weil der Klageantrag keine Veranlassung dazu gibt. Klägerin verlangt eine solche Feststellung auch nur in dem *eventuellen* Berufungsantrag.

Nach §. 714 A. L. R. II. 11 haben bei Landkirchen die Eingepfarrten die nöthigen Hand- und Spanndienste zu leisten. Daher hat Beklagter für diese Dienste bezw. die Kosten derselben nicht aufzukommen. Klägerin hatte in dieser Beziehung früher die Existenz einer entgegenstehenden Observanz behauptet; sie ist aber bei der letzten — massgebenden — Schlussverhandlung auf diese Behauptung nicht zurückgekommen. Bei den bisherigen Baufällen handelte es sich auch nur um unbedeutende Reparaturen, die keinen Beweis für eine von dem §. 714 cit. abweichende Observanz liefern würden.«

Die diese Entscheidung bestätigenden *Entscheidungsgründe* des *Reichsgerichts* vom 12. Mai 1888 lauten:

»Der Revision des Beklagten war der Erfolg zu versagen.

Anlangend:

I. Die Frage nach der Existenz und der juristischen Persönlichkeit der klagenden Filialkirchengemeinde, so sind die für deren Beantwortung massgebenden rechtlichen Gesichtspunkte in dem diesseitigen Revisionsurtheil vom 21. Januar 1886 dargelegt, durch welches die Begründung des damaligen Berufungsurtheils für unzulänglich, bezw. durch rechtsirrthümliche Auffassungen beeinflusst erklärt wurde. Der Berufungsrichter ist in dem vorliegenden Urtheil wiederum zur Bejahung dieser Frage gelangt; indess auf Grund weiterer Beweisaufnahme und zum Theil neuer thatsächlicher Feststellungen, sowie hierauf gestützter rechtlicher Erwägungen, welche weder gegen die in dem früheren Revisionsurtheil aufgestellten Rechtsgrundsätze noch gegen sonstige Rechtsnormen verstossen.

Während nach dem früheren Berufungsurtheil davon ausgegangen werden musste, dass sich die Bildung der klagenden Filialgemeinde erst unter der Herrschaft des Preussischen Allgemeinen Landrechts vollzogen habe, also ausschliesslich nach dessen Normen zu beurtheilen sei, hat der Berufungsrichter jetzt für dargethan erachtet, dass mindestens schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine organisirte, d. h. mit einem besonderen Vorstande versehene, katholische Filialgemeinde Lütgendortmund, welche sich der dortigen Klosterkirche als einer Filialkirche bedient und der Parochie Kirchlinde angehört, in bestimmter Umgrenzung bestanden habe und als solche auch nach Aufhebung des Klosters Marienborn durch verschiedene Akte des Staatsoberhaupts und der staatlichen Behörden, sowie des zuständigen Bischofs anerkannt sei. Diese Annahme wird

Digitized by Google

in ihrem ersten Theile durch eingehende Würdigung der Beweisergebnisse, sowie sonst bekannter geschichtlicher Vorgänge, in Verbindung mit dem durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 geschaffenen Rechtszustande und ausserdem durch — an sich zulässige — Rückschlüsse aus den für spätere Zeitpunkte festgestellten Thatbeständen begründet. Es wird hierbei namentlich auf folgende als erwiesen angesehene Momente Gewicht gelegt.

Vor Einführung der Reformation habe eine katholische Pfarrgemeinde Lütgendortmund mit einer Pfarrkirche daselbst und einer Capelle zu Kirchlinde existirt, an welcher letzteren ein besonderer Geistlicher fungirt habe und die wahrscheinlich eine eigentliche Filialkirche der ersteren gewesen sei. Nachdem jedoch in Folge der Reformation die Pfarrkirche zu Lütgendortmund der dortigen lutherischen Gemeinde überwiesen worden, sei der katholische Pfarrsprengel Kirchlinde, welchem auch die Katholiken in Lütgendortmund und den umliegenden Ortschaften zugetheilt seien, mit der Pfarrkirche Kirchlinde gebildet. Es wären aber mindestens seit dem Jahre 1624 in der Kirche des Frauenklosters Marienborn zu Lütgendortmund mit Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu Cöln von dem pater confessarius des Klosters *öffentliche* Gottesdienste abgehalten, an welchen die Katholiken von Lütgendortmund und gewisser anderer nicht minder von dem Pfarrorte Kirchlinde entfernter Ortschaften Theil genommen hätten; auch sei in diesem Bezirke von dem Klostergeistlichen mit der gleichen Genehmigung die Seelsorge ausgeübt. Dieses Verhältniss sei im 18. Jahrhundert durch verschiedene Stiftungen für Messen und Gebete, sowie zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der Klosterkirche befestigt und um die Mitte desselben durch die von Jobst Lackmann dem Kloster unter Bedingung der sonn- und festtäglichen Lesung einer Frühmesse in der Klosterkirche gemachten und von dem Kloster angenommenen Schenkung mit dem ausgesprochenen Zwecke, allen Katholiken von Lütgendortmund die Theilnahme an dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste zu ermöglichen, zu einem rechtlich gesicherten geworden. Für die volle Erreichung dieses Zwecks habe dann auch das Kloster durch die — gleichfalls mit Erzbischöflicher Genehmigung — vorgenommene Anstellung eines zweiten Geistlichen (des pater primissarias) gesorgt. Die besondere Stellung der Katholiken von Lütgendortmund und einiger benachbarter Ortschaften ergebe sich im Weiteren aus der Thatsache, dass dieselben bis zum Jahre 1830 auf dem evangelischen Kirchhofe zu Lütgendortmund und nicht auf dem katholischen Kirchhofe zu Kirchlinde beerdigt seien, sowie aus der Existenz eines eigenen

Digitized by Google

Kirchenvorstandes, welche zwar direct nur für die Zeit nach 1809 bewiesen, indess auch für die vorangegangene Zeit aus näher entwickelten thatsächlichen Gründen als sicher anzunehmen sei. Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 sei ein neuer Kirchenvorstand der Filialgemeinde Lütgendortmund gewählt und von dem Königlichen Landrath zu Dortmund förmlich eingeführt. — Diese Filialgemeinde habe aber auch *von altersher* eine bestimmte Begrenzung gehabt, indem *jedenfalls* die Katholiken der Ortschaften Lütgendortmund, Holte, Werne und Bövinghausen, und wahrscheinlich noch, worauf es jedoch nicht wesentlich ankomme, einiger anderer benachbarter, von Kirchlinde entfernt liegender Ortschaften dazu gehört hätten und noch gehörten.

Die thatsächliche Grundlage dieser Ausführungen ist ohne Verletzung processrechtlicher Normen gewonnen und, soweit dieselben rechtlicher Natur sind, stehen ihnen durchgreifende Bedenken nicht entgegen. Insbesondere ist:

1. das Bestehen einer besonderen Filialgemeinde dadurch nicht ausgeschlossen, dass die von ihr benutzte Kirche nicht in ihrem oder der gesammten Pfarrgemeinde, sondern im Eigenthum des Klosters Marienborn stand, sofern nur die Benutzung der Kirche kraft dauernden Rechts erfolgte. Letzteres ist vom Berufungsrichter auf Grund langjähriger Verwendung der Kirche zu den *öffentlichen* Gottesdiensten, der zur Erhaltung und Erweiterung der letzteren von Gemeindegliedern gemachten und angenommenen Schenkungen, welche eine entsprechende kirchliche Verpflichtung des Klosters begründeten, und der in Folge derselben, mit bischöflicher Genehmigung getroffenen kirchlichen Einrichtungen unter Mitberücksichtigung der Persönlichkeit des ursprünglichen Eigenthümers (eines Klosters) ohne Rechtsirrthum angenommen (vgl. *Hinschius*, Kirchenrecht Band 4. S. 168 fg., 205 fg., 309 fg., 337 fg.). Freilich darf hierbei nicht an ein klagbares Privatrecht auf jene Benutzung, sondern nur an ein unter den Schutz der Kirchenoberen gestelltes *kirchliches* Recht gedacht werden; es erhellt aber auch nicht, dass der Berufungsrichter ersteres angenommen habe. Hierdurch erledigen sich die hierauf bezüglichen Revisionsangriffe, welche von der nicht zutreffenden Annahme ausgehen, dass der Berufungsrichter den Erwerb eines *privatrechtlichen* Benutzungsrechts habe feststellen wollen und hierfür die erforderliche Begründung vermissen, während sie sich im Uebrigen gegen die Schlüssigkeit thatsächlicher Erwägungen richten, welche der diesseitigen Nachprüfung nicht unterliegt. — Wenn die Revision hierbei im Besonderen die Nichtberücksichtigung der Eingabe der

Digitized by Google

katholischen Glaubensgenossen von Lütgendortmund, Werne, Bövinghausen etc. an den Präfecten des Ruhrdepartements vom 17. December 1809 rügt, in welcher um *Belassung* der Klosterkirche als *Filialkirche* gebeten wird, so gereicht solche dem Berufungsrichter nicht zum Vorwurfe, weil aus dieser Bitte die Meinung der Petenten, dass ihnen auf die seitherige Benutzung der Kirche ein durch den Schutz der kirchlichen Oberen gesichertes Recht nicht zugestanden habe, offenbar nicht zu entnehmen ist, wenn ihnen auch bei den *veränderten Verhältnissen* eine staatliche Anerkennung jenes Rechts erwünscht sein musste. Aus dieser durchgreifenden Veränderung des staatlichen und kirchlichen Verhältnisses erklärt es sich auch unschwer, dass die Gemeinde die ihr eingeräumte *provisorische* Benutzung nicht unter Berufung auf ihr bisheriges Recht zurückwies, zumal sogar die Ueberlassung des *Eigenthums* als möglich in Aussicht gestellt wurde.

2. Ebenso wenig steht der Existenz einer wirklichen Filialgemeinde der Umstand entgegen, dass die von dem Kloster angestellten an ihr fungirenden Geistlichen nicht zur Ausübung sämmtlicher pfarramtlicher Functionen befugt waren. Das Wort »filia« hat im Kirchenrecht eine verschiedenartige Bedeutung. Es bezeichnet einmal eine wesentlich selbstständig gewordene oder verbliebene Pfarrkirche, welche von einer anderen (mater) durch Trennung des ursprünglichen Bandes abgelöst oder mit einer solchen in gewisser Weise vereinigt ist, sodann aber auch eine nicht selbstständige Nebenkirche, bei welcher im Interesse eines von der Pfarrkirche entfernten Theils der Parochie durch besondere Geistliche bestimmte Gottesdienste und sonstige kirchliche Handlungen vorgenommen werden, während andere dem an der Hauptkirche fungirenden Pfarrer ausschliesslich vorbehalten sind.

Vgl. *Wiese*, Kirchenrecht Band 1. Seite 851—853; *Eichhorn*, Kirchenrecht Bd. 1. S. 660; *Richter-Dove*, Kirchenrecht (8. Ausgabe) S. 615, 616, 619, 620; *Hinschius*, Kirchenrecht Bd. II. S. 306, 307, 408, 427—430, Bd. IV. S. 313 fg.

Mit dieser Abhängigkeit von der Pfarrkirche ist aber im Uebrigen eine besondere Rechtsstellung und Rechtssubjectivität der Filialkirche und Gemeinde sehr wohl verträglich, wie dies auch aus den einschlägigen Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts (Theil II Titel 11 §§. 5, 245, 249, 333, 366, 726, 791) hervorgeht.

Vgl. auch *Wiese* a. a. O. *Richter-Dove* a. a. O. S. 616.

Vorliegend handelt es sich um eine filia in der zweiten Bedeutung des Wortes, da es zu einer wirklichen Theilung des Pfarr-

Digitized by Google

sprengels niemals gekommen ist. Die hierauf gerichteten, aber erfolglos gebliebenen Bestrebungen der klagenden Filialgemeinde berechtigen nicht, ihr *als solcher* die Existenz abzusprechen.

Im Weiteren ist

3. die genügende Begrenzung, sowie die Organisation der fraglichen Filialgemeinde vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum festgestellt. Bezüglich der ersteren ist schon in dem früheren Revisionsurtheil darauf hingewiesen, dass an von altersher bestehende und fungirende Gemeinden die Anforderung urkundlichen oder sonstigen *strikten* Nachweises ihrer ursprünglichen *genauen* Abgrenzung nicht gestellt werden könne. Naturgemäss muss hier grosses Gewicht auf die Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse und das hierdurch constatirte vieljährige Herkommen gelegt werden. Dabei entstehende Zweifel werden auf dem durch das Gesetz (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11 §§. 242, 243, 293 fg.) gewiesenen Wege zur Erledigung zu bringen sein, sie vermögen aber den rechtlichen Stand der Gemeinde nicht in Frage zu stellen. — Die Feststellung der Organisation beruht auf nicht zu beanstandenden *thatsächlichen* Erwägungen. *Für die Gegenwart* muss dieselbe als zweifelsfrei bezeichnet werden, nachdem nunmehr als unstreitig constatirt ist, dass unter Mitwirkung der Staatsbehörde für die klagende Filialgemeinde gemäss §. 2. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 241) *ein besonderer Vorstand* bestellt ist (§§. 1, 8 des citirten Gesetzes). Für die Vergangenheit aber ist sie gewonnen durch Rückschlüsse, welche dem thatsächlichen Gebiete angehören und in keiner Hinsicht durch eine unrichtige Rechtsauffassung beeinflusst sind. Die Gegenausführungen der Revision haben die Verletzung einer Rechtsnorm nicht klarzulegen vermocht.

4. Ohne Grund rügt die Revision die Verletzung der §§. 238, 239 Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts und §. 528 der Civilprocessordnung, weil es an der Feststellung der nach dem früheren Revisionsurtheile unerlässlichen Mitwirkung der staatlichen und geistlichen Behörden bei der Bildung der fraglichen Filialgemeinde fehle. Denn die Genehmigung der letztgedachten Behörden hat der Berufungsrichter auf S. 67, 68 seines Urtheils ausdrücklich und rechtlich einwandsfrei festgestellt. Die Nothwendigkeit staatlicher Mitwirkung aber hat er in erster Reihe auf Grund des zu damaliger Zeit massgebend gewesenen Religionsvergleichs vom 26. April 1672 verneint und die Auslegung dieser nicht revisiblen Rechtsnorm entzieht sich der Anfechtung in der gegenwärtigen Instanz. Ueberdies ist auch der Rückschluss aus späteren Anerkennungsakten der staat-

Digitized by Google

lichen und kirchlichen Behörden auf eine rechtsmässige Entstehung der klagenden Gemeinde in der Zeit vor Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht rechtsnormverletzend. Denn der Berufungsrichter hat diesen Anerkennungsakten jetzt nicht die Bedeutung constitutiver Thatsachen, sondern nur die Bedeutung von gewichtigen Anzeichen für die Existenz der klagenden Gemeinde als Corporation beigefügt und hierzu war er zweifellos befugt (vgl. *Striethorst* Archiv Bd. 18. S. 244 fg.). Auch die Verwerthung der übrigen (unter Nr. 4 der vorrichterlichen Entscheidungsgründe zusammengestellte) Thatmomente zu dem nämlichen Zwecke steht weder mit dem früheren Revisionsurtheile, welches einen anderen Thatbestand und wesentlich abweichende Entscheidungsgründe zu würdigen hatte, noch mit sonstigen Rechtsnormen in Widerspruch und die hiergegen gerichteten Ausführungen des Revisionsklägers bewegen sich ausschliesslich auf thatsächlichem Gebiete.

Was sodann

II. die Patronatspflicht des Beklagten anbetrifft, um welche es sich nach Verwerfung des principalen Klagegrundes der Succession in die Verpflichtung des säcularisirten Klosters allein noch handelt, so hat der Berufungsrichter jetzt den früher angenommenen und in dem Revisionsurtheil vom 21. Januar 1886 beanstandeten Erwerbsgrund der *Fundation* fallen gelassen, dagegen den der *Dotation* festgehalten und eingehend begründet. Dass in der Dotation ein von der Fundation unabhängiger Erwerbsgrund des Patronats zu finden ist, unterliegt — wie schon in dem ersten Revisionsurtheil angenommen ist — nach dem Allgem. Landrecht (Thl. II. Tit. 11 §§. 569, 570) keinem Bedenken und letzteres ist hier massgebend, da die Dotation im Jahre 1818 erfolgt sein soll. Ebenso ist bereits in diesem Urtheil anerkannt, dass die Frage nach der Hinlänglichkeit der Dotation wesentlich eine thatsächliche und deren Beantwortung der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterworfen ist. Rechtliche Verstösse sind aber in der Motivirung der betreffenden Entscheidung nicht erkennbar. Insbesondere ist *die* Annahme nicht rechtsnormwidrig, dass der klagenden Filialgemeinde durch die Allerh. Cabinetsordre vom 29. Mai 1818 (implicite) ein dauerndes Recht auf die Benutzung der früheren Klosterkirche, welche in das Eigenthum des Staats übergegangen war, als ein Theil der ihr nach dem Vorschlage der Minister des Cultus und der Finanzen bewilligten Dotation eingeräumt sei, — eine Annahme, welche sich auf statthafte *Auslegung* dieser Cabinetsordre stützt und mit den bezüglichen Ausführungen des I. Revisionsurtheils nicht in Widerspruch steht, durch

Digitized by Google

welche — nach der damaligen Lage der Sache — nur das Vorliegen eines zulänglichen *Eigenthumserwerb*stitels für die Klägerin verneint ist, weil es an *hierfür* schlüssigen Feststellungen fehlte.

Weshalb bei Auslegung der erwähnten Cabinetsordre nicht auch die Berichte der Königlichen Regierung zu Arnsberg, aus welchen die Veranlassung und der Zweck der gewährten Zuwendungen zu entnehmen waren, hätten herangezogen werden dürfen, ist nicht erfindlich und ebensowenig trifft den Berufungsrichter der gegründete Vorwurf, dass er hierbei Thatsachen in unstatthafter Weise supponirt oder erhebliche Beweisurkunden unberücksichtigt gelassen habe. Er hat vielmehr nur aus erwiesenen Thatsachen auf das Vorliegen anderer, von einer Partei ebenfalls behaupteter Thatsachen geschlossen, wozu er nach §. 259. der Civilprocessordnung befugt war; und die von dem Revisionskläger als nicht berücksichtigt bezeichneten Urkunden vom 13. December 1823, 30. Juni 1828 und 31. Juli 1828 (II Nr. 26, 28 und 29 des Thatbestandes des Berufungsurtheils) beziehen sich nur auf Projecte *vollständiger* Vereinigung bezw. Trennung der klagenden Filialgemeinde mit beziehungsweise von der Pfarrgemeinde Kirchlinde, sind mithin für die Frage, ob eine definitive Ausstattung der ersteren, als solcher, bezweckt war, ohne jede Bedeutung. Endlich ist auch die Ueberlassung des fraglichen Kirchengebäudes an die Gemeinde zu dauernder, *seiner seitherigen Bestimmung entsprechender* Benutzung nicht als Veräusserung von Domänengut aufzufassen.

Durfte hiernach der Berufungsrichter dieses durch Königliche Entschliessung eingeräumtes Benutzungsrecht bei Prüfung der Zulänglichkeit der der Klägerin gewährten Dotation mit in Anschlag bringen, so sind auch seine weiteren hierauf bezüglichen Erwägungen, sowie die Verwerthung späterer Erklärungen von Staatsbehörden als Beweismittel für die durch Dotation erfolgte Begründung des landesherrlichen Patronats in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.«

Digitized by Google

II.

Zu den §§. 539 und 423 [1]) des Preuss. Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 11.

Das Verhältniss zwischen dem Pfarrer und seinen »Nebengeistlichen« mit Bezug auf Gaben, welche letztere als Aequivalent für die Vornahme geistlicher Amtshandlungen erhalten.

Von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Unter normalen kirchlichen Verhältnissen kann zwischen einem Pfarrer und seinen Caplänen vor einem weltlichen Gericht über Stolgebühren keinenfalls gestritten werden. Die Wirren des Culturkampfes haben aber auch einen solchen Process zu Tage gefördert und zwar zwischen dem Staatspfarrer Brenk in Kosten als Kläger und den Mansionarien Raczkowski und Bielski ebenda als Beklagten. Darum wird es nicht ohne Interesse sein, die in diesem Rechtsstreit ergangenen Entscheidungen mitzutheilen. Wir halten dieselben aus mehr als einem Grunde nicht für richtig, verzichten aber auf eine nähere Kritik und führen nur an, dass *Hinschius* im *Koch'schen* Commentar zum allgemeinen Landrecht Bd. 4. 8. Aufl. 1886 S. 529 in Anm. 32 zu §. 539 [1]) mit Recht bemerkt: »Das passt nicht auf die kathol. Kirche. Collegiatkirchen sind solche Kirchen nicht. In der evangelischen hängt hier gleichfalls Alles von der besonderen Verfassung ab.«

Kläger war von der Königlichen Staatsregierung auf Grund des §. 13. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 durch Bestallung des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 13. November 1876 zum Pfarrer der katholischen Kirche zu Kosten ernannt worden und hat in Folge dessen am 26. November 1876 sein Amt angetreten. Die Beklagten waren Vicare der gedachten Pfarrkirche und fungirten als solche seit dem Amtsantritte des Klägers. Während dieser Zeit haben sie vielfach geistliche Handlungen, Taufen, Aufgebote,

1) §. 539. Die bei grösseren Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem Letzteren der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die fortgesetzten Stolgebühren zu fordern und der Richter muss ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen.

Digitized by Google

Trauungen, Beerdigungen, und auf Ansuchen von Parochianen, Fürbitten am Allerseelentage vorgenommen, Handlungen, für welche theils Stolgebühren, theils Offerten zu entrichten waren. Die Theilung der Stolgebühren und der Offerten am Allerseelentage hat verfassungsmässig dahin zu erfolgen, dass nach Abzug bestimmter Beträge dem Pfarrer $^1/_3$ und den beiden Mansionarien ebenfalls je $^1/_3$ zufällt. Alles dieses steht durch gegenseitiges Zugeständniss fest.

Der Kläger behauptet nun, dass die Beklagten für die während der Zeit vom 26. November 1876 bis 31. December 1876 und am 1. März 1878 bis 3. November 1885 vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen wie Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und Fürbitten am Allerseelentage von den Zahlungspflichtigen die schuldigen Gebühren in Empfang genommen, ihm aber nicht die ihm gebührenden Beträge abgeliefert hätten; er verlangt von den Beklagten Rechnungslegung. Die Beklagten bestreiten, während der hier in Rede stehenden Zeit irgend welche Stolgebühren oder Offerten eingezogen zu haben und erachten sich auch nicht für verpflichtet, diese Einziehung für den Kläger zu besorgen, und ihm dann das ihm zustehende Drittheil auszuhändigen. Die Beklagten behaupten, die erwähnten Amtshandlungen aus eignem Rechte vorgenommen zu haben, da die Parochianen jeden Verkehr mit dem Kläger als Staatspfarrer eingestellt, und nur mit ihnen Beziehungen unterhalten hätten, auch der Kläger ihnen die Vornahme jedweder geistlichen Handlung in der Parochie Kosten strengstens untersagt gehabt hätte. Der Kläger habe sogar in einem an den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten gerichteten und im Landtage verlesenen Schreiben feierlichst erklärt, es wäre eine Lüge, er beanspruche die Stolgebühren nicht. Richtig sei es allerdings, dass sie von den zur Zahlung von Stolgebühren und Offerten für Fürbitten am Allerseelentage an sich pflichtigen Geldbeträge empfangen hätten, aber nicht als Stolgebühren und Offerten, sondern als persönliche Geschenke zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes, da ihnen alle sonstigen amtlichen Bezüge gesperrt gewesen seien.

Zum Nachweise der von ihnen behaupteten Schenkung der ihnen gezahlten Beträge führten sie an, dass die zur Zahlung von Stolgebühren an sich Verpflichteten bei Hingabe des Geldes ausdrücklich erklärt hätten,

sie zahlen nur an die Beklagten, Brenk solle nichts bekommen, wenn Brenk etwas beanspruche, dann möge er sie verklagen,

und dass die Zahlungen für die Fürbitten am Allerseelentage nur freiwillige Gaben für sie, die Beklagten, gewesen seien.

Digitized by Google

Ueber die von ihnen vorgenommenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen überreichten die Beklagten Verzeichnisse, in welchen jedoch jede Angabe fehlt, ob und wie viel Gebühren gezahlt worden sind.

I. Das Königl. Landgericht zu Lissa in Posen hat unter dem 31. Mai 1886 für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurtheilt, dem Kläger über diejenigen Beträge Rechnung zu legen, welche sie im Jahre 1876, sowie in der Zeit vom 1. März 1878 bis zum 3. November für die Vornahme von Taufen, Aufgeboten, Beerdigungen und an Offerten am Allerseelentage in der Parochie Kosten vereinnahmt haben.

Die Gründe lauten:

Für die Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen sind Stolgebühren und für die am Allerseelentage abgehaltenen Fürbitten sind Offerten an den Pfarrer zu entrichten. — §. 423. Thl. II. Tit. 11 A. L. R. Daraus folgt, dass die Berechtigung sowie Verpflichtung zur Einziehung derselben dem Pfarrer zusteht, welcher seinerseits wieder die competirenden Beträge den Mansionaren, die als Nebengeistliche mit ihm ein Collegium bilden — §. 539 ibid. — zu überweisen hat. Sind also keine *Stolgebühren* und keine *Offerten* von den Beklagten eingezogen worden, dann kann sich auch Kläger, selbst wenn die Amtshandlungen von den Beklagten vorgenommen worden sind, an diese nicht halten, muss vielmehr auf die an sich zur Zahlung Verpflichteten zurückgreifen. Streitfrage ist nur, ob das geständlich empfangene Geld als Stolgebühr resp. Offerte oder als ein persönliches Geschenk den Beklagten gegeben worden ist.

Die Vermuthung spricht dafür, dass die Zahlung als Entgelt für die von den Beklagten geleisteten geistlichen Handlungen geleistet worden ist, denn *Geschenke* werden nicht vermuthet. — §. 1040. Thl. I. Tit. 11 A. L. R. — Missglückt ist aber der von den Beklagten angetretene Beweis der Schenkung. Mögen die Zahlenden den Beklagten immerhin gesagt haben, sie zahlen nur an sie, Brenk solle nichts bekommen, wenn Brenk etwas beanspruche, dann möge er sie, die Zahlenden verklagen, so geht doch auch daraus hervor, dass die Zahlung das *Aequivalent* für die geleistete geistliche Handlung hat sein sollen, welche Annahme durch den Zusatz: »Brenk solle nichts bekommen,« noch bestärkt wird. Die Zahlenden meinten offenbar von ihrer Zahlungspflicht nunmehr völlig liberirt zu sein, denn es konnte ihnen nicht unbekannt sein, dass sie durch ein freiwilliges Geschenk an die Beklagten von ihrer Pflicht zur Zahlung von Stolgebühren an den Kläger nicht befreit worden.

Digitized by Google

Noch weniger beweisend ist die in Betreff der Offerten am Allerseelentage aufgestellte Behauptung, dass die Zahlungen und freiwilligen Gaben *für sie* gewesen seien. Es ist dies ein Urtheil zu ihren Gunsten bezüglich dessen jede thatsächliche Grundlage fehlt.

Sonach muss angenommen werden, dass die Beklagten *Stolgebühren* und *Offerten* für Fürbitten am Allerseelentage eingezogen, dem Pfarrer Brenk, dem Kläger, aber nicht herausgegeben haben, weder ganz noch zu dem dem Kläger gebührenden Drittheil.

Durch die Einziehung der Stolgebühren und Offerten für Fürbitten am Allerseelentage haben die Beklagten fremde Geschäfte besorgt, denn wie oben ausgeführt, ist die Einziehung Recht und Pflicht des Pfarrers, und müssen nun genaue Rechenschaft ablegen. §. 256. Thl. I. Tit. 13. A. L. R. Ob die Besorgung mit oder ohne Willen des Eigenthümers oder auch gegen dessen Verbot erfolgt ist, ist im Hinblick auf die Bestimmung des §. 256. einflusslos, und es wird auch in dem rechtlichen Effect nichts geändert, wenn das Geschäft *im eignen Interesse* des Geschäftsführers vorgenommen worden ist. — cfr. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 15. p. 236. — Ob der Kläger in einem im Landtage verlesenen Schreiben an den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten erklärt hat, er beanspruche die Stolgebühren nicht, ist für den gegenwärtigen Process völlig einflusslos, da eine rechtsgiltige Verzichtleistung den Beklagten gegenüber nicht behauptet worden ist.

II. Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten Berufung eingelegt und zur Begründung des Berufungsantrages u. A. angeführt: Wenn der erste Richter sie zur Rechnungslegung um deshalb für verpflichtet erachte, weil die Gebühren für die von ihnen vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen der Kläger allein einzuziehen befugt gewesen, und weil sie — die Beklagten — bei Einziehung der gezahlten Beträge als negotiorum gestores des Klägers anzusehen seien, so sei dieser Entscheidungsgrund sowohl in rechtlicher, wie in thatsächlicher Beziehung unzutreffend. Wie aus den in erster Instanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten, in dem Strafverfahren wider sie — die Beklagten — ergangenen Erkenntnissen des früheren Appellationsgerichts zu Posen vom 7. Mai 1877 und des vormaligen Obertribunals vom 16. Januar 1878 nämlich hervorgehe, seien sie — Beklagte — nicht blosse Vicare, sondern sie bekleideten ein selbstständiges kirchliches Amt, und seien sie auch befugt, geistliche Amtshandlungen selbstständig ohne Auftrag des Pfarrers vorzunehmen. Bei dieser Sachlage aber könne nicht bezweifelt werden, dass sie diejenigen freiwilligen Beiträge, welche sie von den Pa-

Digitized by Google

rochianen empfangen, nicht etwa für das bei der katholischen Kirche zu Kosten bestehende Kirchen-Collegium und speciell für den Kläger empfangen hätten, sondern dass die von den Parochianen gezahlten Beträge lediglich an sie persönlich gezahlt worden und von ihnen als an sie persönlich geleistete Zahlungen angenommen worden seien. Auch könne nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht bezweifelt werden, dass ihnen — Beklagten — der Gedanke fern gelegen habe, die Angelegenheiten des Klägers zu besorgen und für denselben die Gebühren einzuziehen. Der Kläger sei ein sogenannter Staatspfarrer und deshalb von Seiten der geistlichen Oberbehörde mit der sogenannten Excommunicatio major belegt worden. Die katholische Bevölkerung der Parochie Kosten und sie — Beklagte — hätten daher denselben niemals als Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde zu Kosten anerkannt, was zu vielen Conflicten Veranlassung gegeben habe. Diese Thatsachen seien notorisch, und würden eventuell vom Oberregierungsrath Perkuhn zu Posen bestätigt werden. Es sei also wohl ohne Weiteres anzunehmen, dass sie — die Beklagten — nicht daran gedacht hätten, die Angelegenheiten des Klägers bei Einziehung der qu. Beträge zu besorgen. Eine negotiorum gestio wider Willen des negotiorum gestor sei indess undenkbar und damit falle der Anspruch auf Rechnungslegung.

Es sei aber auch unrichtig, dass sie — Beklagte — eigentliche Stolgebühren erhalten hätten. Sie hätten auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Oberlandesgerichts vier Verzeichnisse niedergelegt, aus welchen die von ihnen vorgenommenen Taufen, ferner die Trauungen, sowie die Sterbefälle, bei denen sie geistliche Amtshandlungen vorgenommen, und die Namen derjenigen Personen ersichtlich seien, welche ihnen — den Beklagten — am Allerseelentage Offerten gespendet hätten. In der ersten Spalte dieser Verzeichnisse seien diejenigen Personen benannt, welche an sie für die gedachten geistlichen Amtshandlungen Geld gezahlt hätten. Anderweitige geistliche Amtshandlungen der gedachten Art hätten sie in der hier in Rede stehenden Zeit innerhalb der Parochie Kosten nicht vorgenommen.

Alle in der ersten Spalte dieser Verzeichnisse aufgeführten Personen würden nun als Zeugen bekunden, dass sie die Beträge, welche sie *für die oben bezeichneten geistlichen Amtshandlungen* entrichtet, nur an sie — die Beklagten — persönlich wegen der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen bezahlt haben und haben zahlen wollen, dass sie nicht die Absicht gehabt, durch die an sie — die Beklagten — geleisteten Zahlungen auch etwaige Ansprüche des Klägers

Digitized by Google

wegen der von ihnen — Beklagten — vorgenommenen Amtshandlungen zu bezahlen, dass vielmehr ihre Absicht dahin gegangen sei, dass die bezahlten Beträge nur ihnen — den Beklagten — persönlich hätten zukommen, und der Kläger von dieser Summe nichts habe erhalten sollen, dass der Letztere vielmehr, wenn er seinerseits Ansprüche zu haben geglaubt, dieselben selbst gegen sie habe einklagen sollen, und dass dies alles bei den Zahlungen von ihnen ausdrücklich erklärt worden sei. Sowohl auf Seiten der Zahlenden als auf Seiten der Zahlungsempfänger habe somit die ausdrücklich erklärte Absicht vorgelegen, dass der Kläger von den Zahlungen nichts habe erhalten sollen, und sei es daher unrichtig, dass diese mit für Rechnung desselben erfolgt seien.

Gleichwohl hat das Königliche Oberlandesgericht Posen I. Civilsenat unter dem 27. September 1886 die erste Entscheidung aus folgenden Gründen bestätigt:

Unstreitig ist unter den Parteien, dass die Beklagten als Mitglieder des an der katholischen Pfarrkirche zu Kosten angestellten, aus dem Kläger als Pfarrer und aus ihnen als Mansionarien bestehenden geistlichen Collegiums in der oben erwähnten Zeit vielfach geistliche Amtshandlungen, insbesondere Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen, *sowie Fürbitten an Sonn- und Festtagen* und am Allerseelentage vorgenommen haben, dass für die Fürbitten Offerten, für die übrigen vorgezeichneten geistlichen Handlungen aber Stolgebühren zu entrichten sind, und dass abgesehen von den für die vorliegende Entscheidung nicht interessirenden, an Sonn- und Feiertagen gespendeten Offerten — die Theilung der Stolgebühren und, *wie nach dem nicht angefochtenen Thatbestande des ersten Urtheils angenommen werden muss, auch der Offerten am Allerseelentage* verfassungsmässig d. h. nach der abschriftlich überreichten erzbischöflichen Ordinationsurkunde vom 28. August 1855 dahin zu erfolgen hat, dass nach Abzug gewisser Beträge davon dem Pfarrer $^1/_3$ und den beiden Mansionaren je $^1/_3$ zufällt. Es steht ferner unbestritten fest, das die Beklagten für die von ihnen abgehaltenen Fürbitten am Allerseelentage, sowie für die anderen vorstehend angeführten Amtshandlungen gewisse, ihrer Höhe nach nicht bezeichnete Geldbeträge in Empfang genommen, diese aber dem Kläger weder ganz, noch zu dem ihm gebührenden Drittheil herausgegeben haben.

Dies vorausgeschickt hat der erste Richter unter der Ausführung, dass die von den Beklagten vereinnahmten Beträge als Stolgebühren und Offerten gezahlt worden seien, und dass dieselben, da die Ein-

Digitized by Google

ziehung der qu. Competenzen nach §. 423. Thl. II. Tit. 11 A. L. R. Recht und Pflicht des Pfarrers sei, darnach fremde Geschäfte besorgt haben, in Gemässheit der auf die »Geschäftsführung ohne Auftrag« sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung über die eingezogenen Geldbeträge verurtheilt.

Die Beklagten führen nun ihrerseits hiergegen aus, dass ihnen die Absicht, die Geschäfte des Klägers, eines sogenannten Staatspfarrers, zu besorgen, völlig fern gelegen, dass eine negotiorum gestio ohne den Willen des negotiorum gestor sich nicht denken lasse, und dass deshalb der Anspruch auf Rechnungslegung unbegründet sei. Es kann indess eine Erörterung darüber, ob die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag mit Recht für anwendbar erklärt worden sind oder nicht, ganz auf sich beruhen bleiben, da für die Entscheidung wesentlich die Frage massgebend ist, ob die für die Fürbitten am Allerseelentage vereinnahmten Spenden als *Offerten* und die für die übrigen, oben gedachten Amtshandlungen eingenommenen Beträge als *Stolgebühren* an die Beklagten gezahlt worden sind. Dies muss unbedenklich bejaht werden. Abgesehen davon, dass der von den Letzteren in erster Instanz angetretene Beweis der Schenkung in Uebereinstimmung mit den darauf bezüglichen, durchaus zutreffenden Ausführungen des ersten Richters als völlig missglückt zu bezeichnen ist, so haben die Beklagten selbst in der Berufungsinstanz nachgegeben, dass die in den überreichten vier Verzeichnissen namentlich benannten Personen die von denselben bei Taufen, Trauungen, Sterbefällen und in Veranlassung der Fürbitten am Allerseelentage gezahlten Beträge *für* die soeben bezeichneten geistlichen Amtshandlungen an sie — die Beklagten — entrichtet haben. Es sind also nach den eigenen Angaben der letzteren die fraglichen Geldbeträge lediglich als *Gegenleistung*, als *Entgelt* für diese Amtshandlungen gezahlt worden. Völlig unerheblich erscheint es bei dieser Sachlage, ob die Absicht der Zahlenden, wie die Beklagten behaupten, dahin gegangen ist, dass die gezahlten Gelder lediglich für sie persönlich wegen der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen bestimmt gewesen, und dass der Kläger nichts davon habe erhalten sollen; denn auch ein derartiger, selbst ausdrücklich erklärter Vorbehalt vermag die Thatsache nicht zu ändern, dass immerhin die Zahlungen *als Aequivalent für die geleisteten betreffenden Amtshandlungen* erfolgt sind. *Dieses Aequivalent* kennzeichnet sich aber, in so weit es sich um Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle handelt, als *Stolgebühr*, und, insoweit es auf die Fürbitten am Allerseelentage Bezug hat, als *Offerte;* denn die

Digitized by Google

Beklagten haben, wie erwähnt, selbst zugegeben, dass für die Fürbitten Offerten und für die anderen voraufgeführten geistlichen Handlungen Stolgebühren zu entrichten sind. Es ist demnach voll erwiesen, dass die Beklagten in der fraglichen Zeit *Stolgebühren* und *Offerten* für Fürbitten am Allerseelentage eingezogen haben. Die fraglichen Stolgebühren und die eben bezeichneten Offerten *müssen* jedoch nach dem nicht angefochtenen Thatbestande des ersten Urtheils verfassungsmässig unter die Parteien als die zum Bezuge berechtigten in der Weise zur Theilung gebracht werden, dass nach Abzug gewisser Beträge der Pfarrer und die beiden Mansionaren davon ein jeder ein Drittheil erhalten, und es ist an sich selbst verständlich, dass die bezügliche, diese Theilung vorschreibende verfassungsmässige Anordnung durch eine damit in Widerspruch stehende Erklärung des die Stolgebühr oder die Offerte zahlenden Parochianen nicht aufgehoben, aber abgeändert werden kann. Die Beklagten waren demgemäss ungeachtet der angeblich von den Zahlenden dahin ausgesprochenen Willensmeinung, dass die gezahlten Gelder ihnen — den Beklagten — persönlich mit Ausschluss des Klägers zufallen sollten, gleichwohl verpflichtet, die vereinnahmten Beträge entweder zum Zwecke der demnächsigen Vertheilung zur Casse des ihnen vorgesetzten Probstes, des Klägers, in Gemässheit der Ordinationsurkunde abzuführen, oder mindestens den letzteren wegen des ihm daran zustehenden Antheiles zu befriedigen. Da die Beklagten weder das Eine noch das Andere gethan haben, sie aber in Ansehung des fraglichen Erwerbes zusammen mit dem Kläger als Miteigenthümer anzusehen sind, so sind sie zum Zwecke der Feststellung der zur Theilung zu ziehenden Summe bezw. des einem Jeden der drei Berechtigten daran zustehende Antheiles dem Kläger als Mitberechtigten gegenüber zur Rechnungslegung über die von ihnen für die *drei* Berechtigten vereinnahmten Stolgebühren und Offerten am Allerseelentage verpflichtet.

III. Das *Reichsgericht* IV. Civilsenat hat unter dem 14. März 1887 die beiden Vorentscheidungen bestätigt. Seine Gründe lauten:

Die Revision macht zunächst geltend, dass im jetzigen Rechnungslegungs-Processe der eigentliche Streitpunkt der Parteien, nämlich ob Beklagte die fraglichen Einnahmen für sich oder für Kläger gemacht und diesem zur Restitution verpflichtet, nicht entschieden werden könne. — Dieser Angriff erscheint unzutreffend. Die Rechnungslegung bildet ein Vorbereitungsmittel zur Klarstellung und Sicherung künftiger Ansprüche, und ein Recht auf dieselbe lässt sich nach den Einzelbestimmungen, welche das Preussische Allge-

Digitized by Google

meine Landrecht darüber enthält (vergl. Thl. I. Tit. 13 §§. 61, 256, Thl. I. Tit. 14 §. 133, Thl. I. Tit. 17 §. 219, auch Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §. 67), grundsätzlich überall da anerkennen, wo Jemand auf Grund eines vertragsmässigen oder sonstigen Rechtsverhältnisses für Rechnung eines Anderen oder für gemeinschaftliche Rechnung Geschäfte besorgt hat (vergl. *Förster* Eccius Bd. I. S. 253, *Dernburg* Bd. II. S. 106). Demzufolge hat das Berufungsgericht mit Recht sich der Prüfung unterzogen, ob ein derartiges Rechtsverhältniss und Rechtsschutzbedürfniss zu Gunsten des Klägers den Beklagten gegenüber besteht.

In dieser Beziehung stellt nun der Vorderrichter fest, dass die Beklagten als Nebengeistliche der katholischen Pfarrkirche zu Kosten vielfache geistliche Amtshandlungen, wofür Stolgebühren beziehungsweise Offerten zu entrichten, vorgenommen, auch diese Bezüge, wenngleich unter der Verschleierung freiwilliger nur für sie bestimmter Spenden, eingezogen, jedoch dieselben entgegen der erzbischöflichen Ordinationsurkunde vom 28. August 1855, welche deren Vertheilung unter Pfarrer und Nebengeistliche je zu $^1/_3$ vorschreibe, weder an Kläger abgeführt, noch gegen diesen zur Theilung gebracht haben. Diese Feststellung bewegt sich wesentlich auf thatsächlichem Gebiete und entzieht sich deshalb der Nachprüfung. Daraus aber zieht der Vorderrichter zutreffend die rechtliche Folgerung, dass die Beklagten zwecks Feststellung des zu Vertheilenden und der Antheile dem Kläger zur Rechnungslegung über die für die drei Berechtigten vereinnahmten Stolgebühren und Offerten verpflichtet sind. Denn nach den §§. 539, 540 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts machen die bei grösseren Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen mit dem Pfarrer ein Collegium aus und die Vertheilung der Geschäfte und Einnahmen unter sie bestimmt sich nach der besonderen Verfassung jeder Kirche. Danach und auf Grund der durch Ordinationsurkunde vom 28. August 1855 gegebenen Verfassung der Pfarrkirche zu Kosten muss angenommen werden, dass unter den Parteien kraft kirchlich collegialen Amtsverhältnisses hinsichts der hier fraglichen kirchlichen Einnahmen eine gesetzliche Gemeinschaft auf Theilung obwaltet, derart, dass wer immer von ihnen solche Bezüge einnimmt, damit für Rechnung der Gemeinschaft *handelt*, und folglich auch den Mitberechtigten zur Geltendmachung ihres Rechts auf Theilung Auskunft über die Einnahme zu geben verpflichtet ist.

Dieser Rechtslage gegenüber scheint der Vorwurf der Revision, dass der Berufungsrichter die Begriffe der Negotiorum gestio, des condominium oder der communio verkenne, ohne Belang. Die Anwendbarkeit des Rechtsgrundes der Negotiorum gestio hat der Richter sogar ausdrücklich dahingestellt gelassen; und die Frage, ob dem Kläger ein Miteigenthum, wie allerdings die Vorinstanz gelegentlich meint, oder nur ein Theilungsanspruch hinsichts der kirchlichen Bezüge zusteht, kann auf sich beruhen, da jedenfalls letzterer Anspruch vorhanden ist.«

Digitized by Google

III.

Ist die Verweigerung der heiligen Communion als Beleidigung strafbar?

Von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Der Caplan an der katholischen Kirche zu R. hatte am 9. November 1890 in dieser Kirche die heilige Communion zu reichen und ging an der unverehl. E., die zum Tische des Herrn gehen wollte, vorüber, ohne ihr die Hostie zu geben. Die E. fühlte sich dadurch beleidigt und beantragte im Wege des Privatklageverfahrens, den Caplan wegen Beleidigung aus §. 185 Str. G. B. zu bestrafen.

Der Gerichtshof erster Instanz sah nun in der Handlung des Angeklagten eine Beleidigung nicht. »Der Geistliche (so führt das Urtheil aus) hat zu prüfen, wen er der Communion für würdig hält und falls er Jemand zurückweist, so hat dieser das Recht, sich an die Kirchenobern zu wenden.

Eine Beleidigung würde nur dann vorliegen, wenn der Geistliche, um die Person, der er das Abendmahl verweigert, bloszustellen, bei der Verweigerung nichtachtende Aeusserungen oder Geberden machen würde. Dies ist aber nicht der Fall, da der Angeklagte still bei der Privatklägerin vorübergegangen ist. Deshalb ist nicht thatsächlich festgestellt,

dass Angeklagter am 9. November 1890 die Privatklägerin beleidigt hat.

Er war daher von der Anklage der Beleidigung freizusprechen und waren die Kosten der Klägerin nach §. 503 Str. P. O. aufzuerlegen.«

Privatklägerin legte gegen diese Entscheidung Berufung ein.

Zur Rechtfertigung derselben führte sie an:

Der communicirende Priester habe nach den Vorschriften der katholischen Kirche nicht zu prüfen, ob der an den Tisch des Herrn Tretende würdig sei, zur Communion zugelassen zu werden. Diese Prüfung liege vielmehr dem Beichtvater ob. Halte letzterer das Beichtkind der Communion für würdig, so habe er demselben Absolution zu ertheilen.

Die Absolution *berechtige* zum Empfange der Communion.

Privatklägerin habe nun vor dem Kirchgange dem Dr. X., einem approbirten katholischen Geistlichen, gebeichtet, und von

Digitized by Google

demselben, was sie freilich nicht beweisen könne, Absolution erhalten. Der Angeklagte sei deshalb nicht berechtigt gewesen, ihr das Sacrament zu verweigern.

Nach §. 359. des Handbuches der Pastoral-Theologie von P. Ignaz Schüch, von welchem Klägerin eine auszugsweise einfache Abschrift beigebracht hat und von welchem sie unter Bezugnahme auf amtliche Auskunft des Bischöflich Ermländischen Generalvicariats zu Frauenburg behauptet, dass es die für die katholischen Geistlichen massgebenden Vorschriften enthalte, dürfe die Communion überhaupt nur den öffentlich notorisch unwürdigen und öffentlich Verrufenen (öffentlichen Sünderinnen [Huren] Concubinarien und solchen, die in Civilehe leben, Wucherern, Zauberern, Wahrsagern, Gotteslästerern und ähnlichen dieser Art) versagt werden. Eine solche Person sei die Privatklägerin aber nicht, wie der Caplan X. und der Lehrer Y. bestätigen würden. Angeklagter habe die Privatklägerin den oben genannten Categorien der von der Communion Auszuschliessenden öffentlich gleich gestellt und zwar in bewusster Ueberschreitung seiner Pflichten als Geistlicher, also rechtswidrig.

Bei nicht notorischer und evidenter Unwürdigkeit habe der Priester, wenn er in oder ausser der Beichte geheime Sünden erfahre, den Sünder nur insgeheim zu ermahnen, dass er die Communion nicht im Stande der Todsünde entgegen nehmen sollte. Verlange der letztere sie dennoch, so dürfe sie ihm nicht verweigert werden.

Privatklägerin hat mit dieser Begründung Bestrafung des Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung beantragt.

Das Berufungsgericht, Strafkammer des *Königl. Landgerichts Bartenstein* ist aber in seiner Sitzung vom 15. Mai 1891 der Auffassung des Richters erster Instanz beigetreten aus folgenden Gründen:

»Zur Feststellung einer strafbaren Beleidigung würde allerdings der Nachweis genügen, dass der Angeklagte der Privatklägerin gegenüber in bewusst rechtswidriger Weise ein solch vorsätzliches Verhalten an den Tag gelegt habe, welches eine Ehrenkränkung der Privatklägerin enthalten hätte und dessen ehrenkränkende Beschaffenheit dem Angeklagten bewusst gewesen wäre. Das Verhalten des Angeklagten konnte aber als ein rechtswidriges nicht erachtet werden.

Denn auch nach den von der Privatklägerin angeführten Kirchenvorschriften in §. 359. des *Schück'schen* Handbuchs — deren Richtigkeit vorausgesetzt —, muss es als eine Gewissenspflicht des communicirenden Geistlichen angesehen werden, bei Verabreichung der Communion selbst zu prüfen, ob einer derjenigen Fälle vorliegt,

Digitized by Google

in welchen die Communion zu verweigern ist; und dies um so mehr dann, wenn der zur Theilnahme an dem Sacrament Erschienene nicht bei dem communicirenden Priester selbst gebeichtet und von ihm die erforderliche Absolution erhalten hat. Schon der mögliche Fall, dass die betreffende Person, nach der ihr von einem andern Geistlichen ertheilten Absolution in den Zustand der Unwürdigkeit zurückgefallen sein könnte, zwingt zu dieser Annahme. Gesteht man dem communicirenden Geistlichen aber die Pflicht zu solcher Prüfung zu, so kann ihm auch das Recht nicht vorenthalten werden, die Communion zu verweigern, wenn er nach pflichtmässiger Prüfung zu dem Ergebniss kommt, dass der das Abendmahl Beanspruchende desselben nicht würdig sei, eine Nachprüfung dieser dem rein religiösen Gebiete angehörenden Frage durch den weltlichen Strafrichter erscheint nicht zulässig. — Vergl. *Koch*, 8. Aufl. des Commentars zum Allg. Landrecht. Anerkennung 41 zu §. 86. Thl. II. Tit. 11; *Hinschius*, Commentar zu den preussischen Kirchengesetzen des Jahres 1873, Anm. 10 zu §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873, Ges.-S. S. 205.

Wollte man solche Nachprüfung aber auch für zulässig und möglich halten, so würde dieselbe im vorliegenden Falle doch deshalb zu einer Bestrafung des Angeklagten nicht führen können, weil sich nach der eigenen Angabe der Privatklägerin nicht nachweisen lässt, dass dieselbe von Dr. X. wirklich Absolution erhalten habe, dass mithin die thatsächlichen Voraussetzungen ihres vermeintlichen Rechts vorhanden, geschweige dem, dass sie dem Angeklagten bekannt gewesen seien.

Der Angeklagte hat beides bestritten.

Hiernach war die Freisprechung des Angeklagten von der aus §§. 185—200 Str.-G.-B. gegen ihn erhobenen Privatklage und damit die Verwerfung der Berufung gerechtfertigt.«

Das *Königl. Oberlandesgericht Königsberg* i. Pr. hat in der Sitzung vom 21. Januar 1892 auch die von der Privatklägerin eingelegte *Revision* verworfen.

Die *Gründe* lauten:

»Die Angeklagte rügt Verletzung materieller Rechtsnormen, nämlich der §§. 86—92. A. L. R. II. 11 und der §§. 185, 193, 200 Str.-G.-B., indem sie ausführt: Nach den Satzungen der katholischen Kirche stehe dem die Communion ertheilenden Priester eine Prüfung darüber nicht zu, ob der an den Tisch des Herrn Tretende würdig sei, zur Communion zugelassen zu werden. Die Verweigerung der Communionsertheilung enthalte sonach eine Beleidigung im Sinne

Digitized by Google

der §§. 185 und 200 Str.-G.-B., welche auch durch den §. 193 ibidem nicht ausgeschlossen werde.

Die Revision erscheint unbegründet. Die §§. 86—92 A. L. R. II. 11 beziehen sich nur auf evangelische, nicht auch auf katholisch kirchliche Verhältnisse. (*Koch*, »Allgemeines Landrecht« Anmerkung zu §. 86. II. 11). Für diese sind massgebend:

1. §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1873 und Art. 12 des Gesetzes vom 26. Mai 1886,
2. die einschlagenden Lehren der katholischen Kirche, ausgesprochen unter anderen in dem »Handbuch der Pastoral-Theologie« von P. *Ignaz Schüch*.

Darnach steht aber dem katholischen Priester das *Recht* der excommunicatio minor, d. h. der vorläufigen Versagung kirchlicher Gnadenmittel unbedingt zu, und damit entfällt das zum Thatbestande des §. 185. Str.-G.-B. gehörige Moment des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit auf Seiten des Angeklagten. Der Berufungsrichter hat auch im Anschluss an die Ausführungen des Schöffengerichts ohne erkennbaren Rechtsirrthum *verneint*, dass die Absicht einer Beleidigung seitens des Angeklagten etwa aus der *Form* der Aeusserung resp. Handlung des Angeklagten oder aus den begleitenden *Umständen* hervorgehe.

Demnach liegt eine Verletzung der §§. 185, 193, 200 Straf-Gesetz-Buchs nicht vor, und war die Revision der Privatklägerin, wie geschehen, zu verwerfen.«

Digitized by Google

IV.

Zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen im 18. Jahrhundert.

Neue Beiträge aus römischen Archiven
von Prof. Dr. *Ludwig Wahrmund* zu Czernowitz.

Es war die erfreulichste Consequenz einer von mir im J. 1888 über das Ausschliessungsrecht bei den Papstwahlen veröffentlichten Arbeit, dass eine Reihe gelehrter Männer jenen bescheidenen Versuch einer näheren Einsicht und kritischen Besprechung würdigte, und dass durch die bei dieser Gelegenheit in verschiedenen Fachorganen angestellten Untersuchungen und gefällten Urtheile nicht nur grössere Klärung in der Sache selbst geschaffen, sondern auch neues Interesse für ein Forschungsgebiet angeregt wurde, welches in früheren Zeiten nur wenig beachtet geblieben war.

Von grossem Werthe wäre es unstreitig, alle jene oft so verschiedenen Ansichten hier vorzuführen und gebührend zu würdigen, um aus der Mannigfaltigkeit individueller Auffassung in einzelnen Partien der Materie für die Beurtheilung des Ganzen Gewinn zu ziehen. Allein zahlreiche Rücksichten lassen es wohl nicht als zweckmässig erscheinen, an dieser Stelle allzusehr in Details einzugehen, und so möge also nachstehend nur von den Hauptsachen gehandelt werden.

Wie *Ph. Zorn* in der kritischen Vierteljahrschrift (1892, Heft 1, pag. 138 ff.) treffend hervorhebt, wird das Endziel der Forschung auf dem vorliegenden Gebiete — zum mindesten für den Juristen — immer die Entscheidung der Frage zu bilden haben: »Ist das jus exclusivae ein Rechtsinstitut oder handelt es sich bei demselben lediglich um einen thatsächlichen politischen Einfluss einzelner Staaten?« Dieser Frage gegenüber sind nun bisher im Wesentlichen zwei einander entgegenstehende Ansichten geäussert worden. Die eine, welche in dem sog. jus exclusivae ein eigentliches Recht im strengen Sinne nicht erblicken zu dürfen glaubt, das ganze Institut vielmehr nur auf Connivenz und Opportunitätsrücksichten des einzelnen Falles beruhen lässt; die andere hinwiederum, welche meint, dass der weltlichen Exclusiva vermöge einer langjährigen, gleichförmigen, auf einen einheitlichen Grundgedanken zurückzuführenden Uebung der

Digitized by Google

Charakter eines Gewohnheitsrechtes nicht wohl bestritten werden könne.

Für beide Ansichten wurden beachtenswerthe Argumente vorgeführt, beiderseits die historischen Ereignisse eingehend erörtert, und da natürlich unter den obwaltenden Umständen der Wortlaut der kirchlichen Gesetzgebung eine besonders wichtige Rolle spielte, so wurden auch die päpstlichen Wahlbullen einer sehr sorgfältigen Kritik unterworfen, wobei dann allerdings wieder über die richtige Auslegung der entscheidenden Constitution Gregor's XV. vom Jahre 1621 (Aeterni patris filius; §. Cardinales) bisher eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Wie gesagt, betrachte ich es nicht als meine Aufgabe, zwischen Gegensätzen zu vermitteln oder längst Gesagtes nochmals zu zergliedern; hier soll vielmehr blos an ein Moment angeknüpft werden, über welches keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. So sehr nämlich auch die Ansichten in den sonstigen Punkten auseinander gingen, darin stimmten fast alle überein, dass die ganze Frage noch nicht als völlig gelöst betrachtet werden könne, dass vielmehr durch weitere Nachforschungen und Publicationen der Boden geebnet werden müsse, auf welchem die schliessliche Entscheidung der Rechtsfrage mühelos gelingen werde. Und diesem Zwecke sollen nun auch die nachstehenden Mittheilungen dienen. Gleichwie ich vor einiger Zeit in meinen »Beiträgen zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen«[1]) über die etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts betreffs der Exclusiva herrschenden theoretischen Anschauungen mehr Licht zu verbreiten beabsichtigte, so möchte ich durch die vorliegenden neuen Beiträge einen ähnlichen Erfolg mit Bezug auf die praktische Geltung und Wirksamkeit der Exclusiva in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herbeiführen.

Wie immer man auch über die Entwicklung, den Charakter und die Berechtigung der weltlichen Exclusiva urtheilen mag, so viel darf wohl als feststehend angenommen werden, dass dieselbe von dem beginnenden 18. Jahrhdt. bereits als eine formell fixirte Institution bei den Papstwahlen übernommen wurde. Der Zufall fügte es, dass gleich das erste Conclave dieses Jahrhunderts, d. i. jenes, aus dem im J. 1721 Innocenz XIII. hervorging, einen recht deutlichen Beleg für die Richtigkeit obiger Behauptung erbrachte. Einem hervorragenden Candidaten, dem Cardinal Paolucci, ertheilte der Ver-

1) Sitz.-Ber. der kais. Akad. der Wissensch. in Wien, phil.-hist. Classe, B. CXXII. Abh. 13.

Digitized by Google

treter Kaiser Karl's VI. in der Wahlcapelle selbst vor dem versammelten Collegium die offene, formelle Ausschliessung [1]).

Ich habe seinerzeit nicht unterlassen, zu betonen, dass diesem Ereignisse m. E. in der Geschichte des Exclusionsrechtes eine ganz besondere Bedeutung beizulegen sei, und vertrete auch heute noch diese Ansicht. Was aber seine Eignung anbelangt, die Anschauungen der damaligen Zeit über das Wesen und den Werth, resp. die nothwendigen Consequenzen der weltlichen Exclusiva recht klar zu illustriren, so glaube ich fast, dass er in dieser Beziehung von einem anderen analogen Falle noch überboten wird, über welchen eben die von mir aufgefundenen Aktenstücke interessante Aufschlüsse geben.

Den Schauplatz der Handlung bildet das Conclave vom Jahre 1730, durch welches schliesslich der Cardinal Lorenzo Corsini als Clemens XII. auf den päpstlichen Thron erhoben wurde. Selbstredend ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte dieser Wahl näher einzugehen, u. z. um so weniger als eine treffliche, quellenmässige Darstellung derselben in neuester Zeit aus der Feder eines italienischen Gelehrten erschienen ist [2]). Lediglich darum handelt es sich, nachstehend einige markante Scenen jenes Conclaves herauszugreifen. Schon im Jahre 1724, als die Cardinäle nach dem Tode Innocenz' XIII. zur Neuwahl zusammentraten, hatte die Partei der Zelanten sich nachdrücklich für den verdienstvollen Cardinal Imperiali eingesetzt, doch war diese Candidatur damals dem — wenn auch nur in die Form allgemeiner Redensarten gekleideten — Widerspruche der Vertreter Frankreichs und Spaniens begegnet und in der Folge wieder aufgegeben worden. Nunmehr kam sie neuerlich in den Vordergrund; wieder war es die Zelantenpartei, welche gestützt auf die zahlreichen Sympathien, deren Imperiali sich im heil. Collegium erfreute, energischer als zuvor für ihn in die Schranken trat. Diesen Bestrebungen stellte sich nun mit Entschiedenheit Cardinal Bentivoglio, der Vertreter Spaniens entgegen. Zunächst hatte er versucht, auch diesmal die Praktik Imperiali's in allgemeiner Weise zu verschleppen; als jedoch dies Unternehmen fehlschlug und im Abend-Scrutinium des 20. März (1730) bereits 18 Stimmen auf Imperiali sich vereinigten, während andererseits der Bevollmächtigte

1) Vgl. mein Ausschliessungsrecht, S. 186 ff.

2) *A. Zanelli:* Il Conclave per l'elezione di Clemente XII., Archivio della R. Società Romana di storia patria, 1890, vol. XIII. pag. 5 ff., eine verdienstvolle Arbeit gegenüber der von blindem Hasse gegen das Papstthum überfliessenden Histoire diplomatique des conclaves des Petruccelli della Gattina, (IV. 56 ff.).

Digitized by Google

Frankreichs, Cardinal Polignac keineswegs geneigt schien, mit ihm gegen Imperiali gemeinsame Sache zu machen, da liess er am folgenden Morgen durch seinen vertrauten Conclavisten dem Cardinal-Decan Francesco Barberini ein Schreiben des spanischen Staatsministers Marchese della Pax (de dato 9. August 1729) vorweisen, durch welches er bevollmächtigt wurde, dem Cardinal Imperiali äussersten Falls im Namen des katholischen Königs die Exclusion zu ertheilen.

Der Decan, welcher einen derartigen Schlag gerne von Imperiali abgewendet hätte, gab dem Abgesandten zu bedenken, dass ja in der Vereinigung von 18 Stimmen auf den Genannten noch gar kein genügender Anlass liege, mit der Exclusiva herauszurücken. Er erhielt jedoch zur Antwort, dass der Entschluss Bentivoglio's bereits feststehe, und dass er angeordnet habe, den Exclusionsauftrag auch allen übrigen Parteiführern im Conclave zur Kenntniss zu bringen.

Mit Uebergehung der sonstigen Einzelheiten, welche der geneigte Leser aus den nachstehenden Akten zu entnehmen in der Lage ist, muss nun hervorgehoben werden, dass seitens verschiedener Cardinäle, besonders aber der Zelanten gewisse Zweifel an der Legalität der vorgezeigten Exclusions-Vollmacht geäussert wurden, wobei man speciell deren älteres Datum, sowie den Mangel der königlichen Signatur betonte. Diese Zweifel im Vereine mit der anerkannten Tüchtigkeit und grossen Beliebtheit Imperiali's bewogen nun den Cardinal Barberini, — und zwar in seiner Eigenschaft als Decan des heil. Collegiums — gemeinsam mit dem Cardinal Camerlengo Albani und dem Vertreter Frankreichs, Cardinal Polignac verschiedene Schritte zu versuchen, um der Candidatur Imperiali's dennoch zum Siege zu verhelfen. Die in Durchführung dieses Unternehmens verfassten und ausgetauschten Schriftstücke — unter denen sich sehr werthvolle Originalcorrespondenzen befinden — bilden nun den Kern vorliegender Publication und aus ihnen ergibt sich:

1. Dass seitens der handelnden Personen keinerlei Versuch gemacht wurde, die Berechtigung der Exclusiva selbst in Zweifel zu ziehen.
2. Dass lediglich auf dem Wege eindringlicher Vorstellungen und inständiger Bitten es unternommen wurde, eine Zurücknahme der gegebenen Exclusionsordre zu erwirken.
3. Dass die Exclusiva wiederholt als ein keineswegs zu überspringendes Hinderniss, an einer Stelle (Schreiben Barberini's an Polignac, Som. 37 fol. 429) sogar als »l'unico ostacolo, che può impedire il fine« bezeichnet wird.
4. Dass trotz aller Bemühungen und einer gewiss einflussreichen

Digitized by Google

Verwendung zu Gunsten Imperiali's der spanische Hof zu einer Zurücknahme der ertheilten Exclusion nicht zu bewegen war.

5. Dass aus diesem letzteren Grunde die Candidatur Imperiali's definitiv aufgegeben wurde.
6. Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass ein Theil jener Schriftstücke keineswegs einen privaten, sondern zum mindesten einen halbamtlichen Charakter an sich trägt, indem mehrfach betont wird, der Schreiber handle in seiner Eigenschaft als Decan des heil. Collegiums, oder im Namen seiner Collegen, oder Aehnliches.

Auf diese Weise scheinen mir also die vorliegenden Akten ein höchst wichtiges und interessantes Beweismaterial zu Gunsten der Annahme zu repräsentiren, dass in jenen Zeiten die Exclusiva selbst von Personen, deren streng kirchliche Gesinnung über jeden Zweifel erhaben dasteht, als ein Recht im eigentlichen Sinne aufgefasst wurde. Und darin liegt wohl ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Geschichte des Jus exclusivae[1]).

Indem ich nun zur Mittheilung der besprochenen Akten selbst übergehe, möchte ich zuvor nur noch bemerken, dass dieselben einer in der Biblioth. Barberini zu Rom befindlichen Darstellung der Wahl Clemens' XII. entnommen sind. Dieselbe unterscheidet sich von den herkömmlichen Conclavistenberichten höchst vortheilhaft dadurch, dass der als »Diarium« bezeichneten eigentlichen (chronologischen) Geschichtserzählung in sog. »Summarien« zahlreiche Aktenstücke anhangsweise beigeschlossen sind, welche für die Richtigkeit der ersteren als Belege dienen sollen. Das Ganze zerfällt in zwei Bücher, von denen das erste die eigentliche Wahl mit ihren Nebenumständen behandelt, das zweite hingegen den damals viel Staub aufwirbelnden Process des berüchtigten Cardinals Coscia. Wir haben es hier natürlich nur mit dem ersten Buche zu thun. Was die Person des Autors betrifft, so kann sowohl dem Inhalte, als dem Fundorte nach gar

1) Ich hebe auch an dieser Stelle hervor, dass mir die Intention, durch diese oder eine andere Publication für *meine Ansicht* über die Exclusiva Propaganda zu machen, durchaus ferne liegt. Ich bringe einfach die Ergebnisse meiner Nachforschungen in möglichst gedrängter und objectiver Fassung der gelehrten Welt zur Kenntniss. Bei all' dem aber glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, dass eine Vergleichung obiger Resultate mit dem Inhalte des von mir in meinen »Beiträgen zur Geschichte des Exclusionsrechtes,« S. 51 ff. zur Wahlbulle Clemens XII. vom Jahre 1732 (Apostolatus officium) mitgetheilten Aktenstückes sehr interessant erscheint und betreffs der damals an der Curie selbst über die Exclusiva herrschenden Ansicht wohl nur wenig Raum für Zweifel mehr übrig lässt.

Digitized by Google

kein Zweifel bestehen, dass entweder der oft erwähnte Cardinal-Decan Francesco Barberini die Arbeit selbst verfasste, oder dass sie doch unter seiner unmittelbarsten Einwirkung von einem seiner Secretäre geschrieben wurde; ein Umstand, welcher ihren Werth gewiss noch erhöht.

Meine Benützung des obigen Werkes lässt sich als ein zum Zwecke der Klarlegung aller mit der erwähnten Exclusion zusammenhängenden Vorgänge angefertigter Auszug charakterisiren, wobei ich mir erlaubte, die aus den Summarien gewonnenen Aktenstücke unter Beibehaltung ihrer örtlichen Reihenfolge am Schlusse des Diariums anzufügen. Behufs grösserer Uebersichtlichkeit gebe ich auch nachstehend mit einigen Schlagworten den wesentlichen Inhalt von tom. 1. bis zu dem Zeitpunkte an, in welchem meine Excerpte einsetzen.

Bibl. Barberini.

Cod. cart. in fol° saec. XVIII. tom. 1 et 2. Sign. LI. 61. 62.

Diario del Conclave per la morte del Sommo Pontefice Benedetto XIII. Orsini dell' ordine dei Predicatori, l'anno 1730, nel quale fu assunto al Pontificato il Sig^r Card^le Lorenzo Corsini con il nome di Clemente XII. li 12 Luglio del detto anno.

Inc. Ritrovandosi l'Em° Sig^re Card^le Francesco Barberini, vescovo d'Ostia e Velletri . . . .

fol. 2. Tod Benedict's XIII. am 21. Februar (1730) alle hore $23^1/_2$.

fol. 2—6. Vornahme der nach dem Ableben des Papstes vorgeschriebenen Ceremonien.

fol. 6—8. Aufstand und Wuth des Volkes gegen Cardinal Coscia, derselbe flieht nach Neapel.

fol. 8—14. Wahl resp. Bestätigung der verschiedenen Würdenträger zur Administration der Stadt Rom und Bewachung des Conclaves; Massregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe und Aehnl.

fol. 14—25. Sonstige Vorbereitungen zum Conclave; die üblichen Audienzen der Gesandten und Minister.

fol. 25. Feierlicher Einzug in's Conclave am 5. März.

fol. 26—32. Nachträglicher Eintritt später in Rom anlangender Cardinäle; zahlreiche Congregationen; Verhandlungen in Betreff des Cardinal Coscia.

fol. 32. Li 17. Marzo 1730. Essendo l'applauso universale di tutta Roma e della maggiore parte de' Sig^ri Card^li per l'elevatione al

Digitized by Google

Pontificato del Sig^r Card^le Imperiali, benche di Anni 79 della sua età, ma vigoroso di spirito e di salute, il Sig^r Card^le Bentivoglio, Ministro di Spagna, suo poco amorevole, fomentato ancora da molti Card^li aderenti al Partito del Rè di Sardegna, che lo timevano, per essere uomo giusto e zelante per li Diritti della S. Sede, quando fosse Papa, volesse fare riconoscere e moderare le esorbitantissime grazie, concedute da Benedetto XIII. alla M^tà Sua, come Duca di Savoia e Piemonte, si dichiarava publicamente, che non lo voleva per Papa: dicendo ancora, perche era inimico della sua Casa. Il Sig^r Card^le di Polignac, Ministro di Francia, con il quale andavano uniti li Spagnoli, procurò più volte di rimuovere e persuadere il sudetto Sig^r Card^le, tenendo ordine dalla sua Corte e dal Sig^r Card^le de Fleury, desiderarlo prima di ogn' altro; ogni sua parola et opera si rese frustranea, in forma tale, che il Sig^r Card^le de Polignac arrivò a dirgli, che sarebbe entrato sigurtà esso medesimo, per accertare S. Em^za, che il Card^le Imperiali, anche da Papa, sarebbe stato suo buon amico e della sua Casa. A tali parole si alterò il Card^le Bentivoglio e disse propositioni assai improprie. Ma il Sig^r Card^le Polignac si contenne con risposte altrettanto modeste e di rispetto. Narrando poi il tutto al Card^le Barberini gli aggiunse, che non l'averebbe mai più trattato in vita sua . . . .

fol. 34. Nello scrutinio della sera, crescendo la stima et il concetto del Card^le Imperiali, hebbe 18 Voti per essere Papa.

Li 21. Marzo 1730. La mattina il Card^le Barberini, dopo avere detta la S. Messa, andò l' Abbate Mauri, Auditore del Sig^r Card^le Bentivoglio e suo Conclavista, e dissegli per parte di S. Em^za, che, avendo veduto la sera antecedente darsi 18 Voti al Sig^r Card^le Imperiali, si era creduto in necessità, come Ministro del Re delle Spagne, *rendere palese al Sagro Collegio* una lettera, che egli haveva del Marchese della Pax, primo ministro di quel Rè in Spagna, quale esibita fu letta dal sud^o Sig^r Card^le Barberini Decano. In quanto alla sostanza cioè, primieramente la lettera era scritta sotto li 9. Agosto 1729 e conteneva, che, prevedendosi prossima la morte del Papa, faceva sapere per parte del Rè all' Em^za Sua, che non desiderava, se non un' successore di tutte quelle qualità, che possono richiedersi in un Vicario di Gesù Christo, e conoscendo, che queste non concorrevano nella Persona del Sig^r Card^le Imperiali, la Maestà Sua non sarebbe mai concorsa alla sua Elettione; gli imponeva perciò di procurare, che non fosse seguita. Ma, che se la necessità anche l'avesse richiesto, *fosse pure anche venuto all' Esclusione di questo.* Il Card^le Barberini gli rispose, se non haveva altro motivo S. Em^za

Digitized by Google

di fare tale Publicità, che il timore datogli la sera antecedente, in havere veduto li 18 Voti, poteva pure sospenderla e ridersene, perche essendo il quinto Conclave, nel quale egli si trovava, haveva sempre veduto dare 20, 24 et 26 voti a moltissimi Card^li, e persistere cosi ogni giorno per tutto il tempo del Conclave, e non erano mai perciò arrivati al numero sufficiente di essere Papa, perche li ultimi sono li difficili e costano sudori di sangue ad unirli. Gli replicò però, che il suo padrone era già determinato di farlo, e tenere ordine, doppo passato l'offitio con lui come Decano, di andare poi dal Sig^r Card^le Albani Camerlengo e da tutti li altri Cardinali Ministri. Aggiunse il Card^le Barberini, che egli non si caricava di publicare tale Esclusiva.

Diede occasione alli buoni e zelanti Card^li di riflettere alla maniera pratticata dal Sig^r Card^le Bentivoglio; perche, prima di entrare Sua Em^za in Conclave scrisse viglietto al Sig^r Card^le Belluga, acciò pregasse li Sig^ri Card^li, che, come andavano differendo l'elettione del Papa, sinche tornavano li corrieri di Francia e Germania, cosi si fossero contentati di fare l'istesso sino al ritorno del suo Corriere di Spagna, bramando egli di attendere li ordini della sua Corte. Entrato poi et inteso, che dal Sagro Collegio non voleva promettersi questa dilatione, come non si era neppure concessa a Francia e Germania, ma restando in totale libertà de' Sig^ri Elettori dal primo momento, che si serrarono in Conclave, si gettò egli ad' altro partito, mostrando parimente lettera del Marchese de la Pax, in data de' 31. Gennaro, con la quale diceva di avere scritto quel Rè all' altro di Francia, perche sostenesse egli l'Esclusiva altrevolte data dalla Francia e particolarmente nell' ultimo Conclave al Card^le Imperiali. È da sapersi, che, desiderando il Sig^r Card^le de Fleury, primo Ministro di Francia, ardentemente l'elevatione del Card^le Imperiali al Pontificato, ad ogniuno, che gli parlava dell' Esclusiva, gli diceva, che il suo Rè non aveva mai data tale Esclusiva, come neppure egli ne aveva alcuna notitia, et era tutto ciò verissimo, perche, essendo allora il Rè in minorità, l'havevano fatto li suoi Ministri.

Si combinavano dunque da sudetti Card^li prudenti e Zelanti, se il Sig^r Card^le Bentivoglio haveva l'Esclusiva chiara e manifesta con lettera de' 9. d'Agosto, perche poi, in data de' 31. Gennaro dell' Anno corrente, mostrava l'altra lettera, che il Rè di Spagna pregava il Rè di Francia a mantenere l'Esclusiva, perche il Sig^r Card^le Bentivoglio faceva tanto rumore, acciò si attendesse il ritorno del suo Corriere? Potendosi dire di lui: »Frustra petis, quod intus habes.«

Digitized by Google

Onde non senza raggione si dubitò molto della legalità di detta lettera del Marchese de la Pax.

Il Sig^r Card^le de Polignac, Ministro di Francia, che teneva ordine pressantissimo dal Card^le de Fleury a favore del Card^le Imperiali, si portò più volte dal Sig^r Card^le Bentivoglio, per persuaderlo e fargli conoscere le gran qualità, che concorrevano in quel soggetto, quanto fosse grato alla Francia e quanto Interesse havevano le due Corone di andare unite, e che li loro Ministri si uniformassero ancora nelle Massime e voleri. Replicandogli in tono altiero il Bentivoglio, non ostante, che quello gli parlasse per parte del suo Rè, e che l'assicurasse di ogni contrarietà, che havesse potuto temere della sua Persona e Casa, se fusse stato Papa Imperiali. Ma sempre più disprezzante il Bentivoglio lo provocò più volte a dargli qualche mala risposta; ma con altrettanta ammirabile prudenza il Polignac finse di non capire la forza delle Parole piccanti, terminando in tale forma il loro Congresso, ed ogniuno restando nella propria opinione. Ben' è però vero, che il Sig^r Card^le de Polignac, narrando poi al Card^le Barberini quanto era accaduto con tutte le sue circostanze, aggiunse, che egli haverebbe dato parte alla sua Corte, che credeva offesa dal modo di parlare con disprezzo dal Bentivoglio, e che senza espresso ordine di quella non lo haverebbe certamente mai più trattato.

fol. 37. Li 22. Marzo 1730 . . . .

Consideratosi dal Card^le Barberini Decano la disgrazia, che succedeva alla Chiesa et alla S. Sede per la sudetta Esclusiva, datasi al sudetto Sig^r Card^le Imperiali, soggetto in vero il più meritevole e di maggiori virtù, che potessero mai desiderarsi per ristabilire il Credito alla S. Sede, la stima al Pontificato, mosso per tanto dal zelo della gloria di Dio e dal dovere sodisfare al obligo di Card^le, considerò e determinò con il conseglio de' buoni amici, *come Decano* scrivere lettera al Sig^r Card^le de Polignac, supplicandolo di rappresentare a Sua M^tà Christianissima questa gran disgrazia della S. Chiesa, acciò la M^tà Sua s'interponesse con il Rè di Spagna, per fargli *rivocare l'ordine dato della sudetta Esclusiva.* Consultatasi dunque la sudetta lettera con il Sig^r Card^le Albani Camerlengo, la Minuta della quale si trova al som. n° 37. pag. 429. Quale lettera, fattasi e sottoscrittasi dal Sig^r Card^le Barberini, la portò su l'hora del Pranso al Sig^r Card^le de Polignac, perche voleva rispedire un Corriere del Gabinetto del Rè, che doveva fare ritorno alla sua Corte.

Fu molto lodata et approvata dal Sig^r Card^le de Polignac, che l'averebbe mandata et accompagnata con altra lettera sua premurosa.

Digitized by Google

fol. 38. Li 23. Marzo 1730.

Considerando il Card^le^ Barberini, che il Rè d'Inghilterra e la Regina riguardavano con parzialità d'affetto e stima il Sig^r^ Card^le^ Imperiali, non tralasciando l'istesso Card^le^ Barberini di pensare a tutti li mezzi più efficaci, che potessero fargli oltenere l'Intento bramato in beneficio della S. Chiesa e sollievo della S. Sede, gli venne in mente, che il Sig^r^ Card^le^ Imperiali si era molte e molte volte ingerito con il carattere anche di Protettore del Regno d'Ibernia negl' affari delle sudette Maestà Britanniche, quantunque più domestici e confidentiali, e che perciò il mezzo più valido, per giungere alla meta de' suoi desiderii, sarebbe stato quello di supplicare le riferite Maestà Britanniche, molto grate alla Corona di Spagna, acciò si fossero degnate di far correre li di loro ufficii con tutto fervore presso di quel Rè in vantaggio del Card^le^ Imperiali.

Chiamò pertanto il Sig^r^ Avvocato Stefano Orsi, suo Uditore e Fiscale del S. Offitio, e lo mandò da un Padre della Compagnia di Gesù, che era Confessore del Rè Giacomo 3° d' Inghilterra, per supplicarlo a volersi compiacere di scrivere al Rè Cattolico e la sua sposa alla Regina; rappresentandogli il danno universale per la sudetta Esclusiva, *procurando di rimuoverla, se fosse stato possibile.*

Portatosi dunque il sudetto Auditore al Collegio Inglese, e qui vocò nel parlare al Religioso, et in cambio del Religioso ne diede l'Incombenza al Rettore, il quale accettatone il peso, si portò subito ad' eseguire la Commissione per la Maestà Sua.

Il Rè, benche inclinasse a favorire il sudetto Card^le^, bramando essere più certo delle di lui suppliche, ne scrisse viglietto lui istesso alle ore 21 a Monsig^r^ Riviera Segretario, per esserne informato appieno; quale viglietto si trova al som. n° 37. pag. 438.

Ma, perche Monsr Riviera era totalmente inscio di tale risolutione del Card^le^, tardò sino alla sera, doppo lo scrutinio, a partecipare al medesimo Card^le^ Barberini, quanto il Rè d'Inghilterra gli haveva scritto. Onde risolutosi subito di supplire egli in rispondere al Rè, mentre Monsr Riviera doveva assistere alla Congregazione de' Capi d'ordini, ed il Sig^r^ Card^le^ de Polignac sollecitava la speditione del suo Corriere, però scrisse il Card^le^ Barberini un viglietto al Rè d'Inghilterra, copia del quale si da al som. n° 37. pag. 434.

Sua M^tà^, il Rè d'Inghilterra non solo esaudì le suppliche del Card^le^ Barberini con sommo suo piacere, ma gli rispose ancora un cortese viglietto, che trovasi originalmente al som. n° 37. pag. 444.

Per non perdere tempo, la lettera, che S. Maestà, e l'altra, che la Regina scrisse alli Rè Cattolici, le mandarono all' Abbate

Digitized by Google

Biondi, Segretario del Card^le^ de Polignac, che era fuori di Conclave ed haveva l'incombenza di rispedire il Corriere di Gabinetto l'istessa notte, come fece.

Copia della lettera scritta dal Rè d'Inghilterra al Rè di Spagna, trovasi dentro il sudetto viglietto, scritto al Sig^r^ Card^le^ Barberini e communicatoglisi dalla M^tà^ Sua medesima.

fol. 40. Li 24. Marzo.

Si stimò perciò in obligo il sudetto Card^le^ Barberini, di doverne in oltre ringraziare S. M^tà^ con viglietto, copia del quale si trova al som. n° 37. pag. 436, che fece presentare alla M^tà^ Sua dall' istesso Auditore Orsi, quale fu inteso colla solita sua Regia Clemenza.

Li 25. Marzo, 1730.

Non tralasciando il Card^le^ Barberini di pensare a tutto ciò, che ulteriormente potesse contribuire all' Esaltatione di un uomo tanto degno, quale egli considerava, come l'Eroe di questo Conclave, stimò di avanzarsi lui medesimo in scrivere al Rè Cattolico, e perche era appunto Sabbato, giorno di Posta, che partivano le lettere di Spagna, senza perdere un momento di tempo la fece in Data di 23., accludendola in altra sua per Mons^re^ Aldobrandini, Nunzio di Spagna, acciò che ne procurasse il ricapito in proprie mani del Rè. Copie delle quali lettere si trovano al som. n° 37. pag. 441.

Mentre con molta raggione dubitavasi, che il Rè fosse totalmente inscio di tale Esclusica, lasciandosi dominare del tutto dalla Regina Parmigiana, alla quale havesse supposto il Card^le^ Bentivoglio che se il Card^le^ Imperiali fosse stato Papa, sarebbe stato suo Inimico et haverebbe procurato d'impedire l'Esecutione de' suoi desiderii, che erano, di fare Duca di Parma e Piacenza e di Fiorenza il Prencipe D. Carlo, suo figliuolo. Vedendo, che non poteva succedere alla Corona di Spagna, per esserci il Prencipe d'Asturia, figlio Primogenito e nato dall' altra Regina Savoiarda. Perciò si procurava dal Card^le^ Barberini, che ne pervenisse la notitia al Rè medesimo, che, essendo molto delicato di Coscienza, haverebbe dispiacere del sentire, *essere egli unicamente la causa di tanto gran male alla Chiesa* . . . .

fol. 48^v^. Li 8. Aprile, 1730.

Si disse, arrivato Corriere di Spagna al Sig^r^ Card^le^ Bentivoglio con l'approvatione, che escludesse dal Papato il Sig^r^ Card^le^ Imperiali . .

fol. 51. A di 12. Aprile 1730 . . . .

Il Card^le^ de Polignac disse, essere venuto Corriere da Francia colla notizia, che alli due del corrente era arrivato a Parigi il Dispaccio con la lettera del Card^le^ Barberini, scritta a lui e dal medesimo rimessa in Francia per il Rè di Spagna, per rimuovere l'Esclusiva

Digitized by Google

data al Card^le^ Imperiali, insieme con la lettera scritta dal Rè d'Inghilterra al Rè Cattolico per il sudetto effetto, con essere stata molto approvata l'una e l'altra e spedita a Siviglia, dove era il Rè di Spagna, li 3. Aprile. In oltre, che *il Rè di Francia* aveva scritto assai forte meravigliandosi, che il Rè di Spagna credesse, potesse egli desiderare un Papa, che fosse contrario a Sua M^tà^ Cattolica, *e che perciò per la Persona del Card^le^ Imperiali sarebbe entrato lui Mallevador.*

Li 13. Aprile.

Nel tempo dello scrutinio, accostatosi il Sig^r^ Card^le^ Ruffo alli sgabelli del Sig^r^ Card^le^ Barberini e Buoncompagni disse, che il Rè del Gran Mogol dava anche egli hora esclusione al Pontificato, e che tale cosa non si era mai più intesa ne secoli passati; maravigliandosi di ciò il Card^le^ Barberini lo pregò, che meglio si spiegasse, al che replicò, che l'esclusione di tutti li Napoletani non poteva essere, che pensiero del Gran Mogol [1]).

fol. 53. Li 15. Aprile 1730.

Essendosi divulgato per il Conclave, che il Sig^r^ Card^le^ Cienfuegos avesse spedito a Vienna, perche anche l'Imperatore escludesse Imperiali con il motivo, che desiderato molto da Francesi, dovesse essere sospetto alla Casa d'Austria, e ciò forse, perche andando unito il Sig^r^ Card^le^ Cienfuegos con il Card^le^ Bentivoglio, temendo questo, che la sua corte di Spagna potesse rivocare l'Esclusiva già data, aveva fomentato questo nuovo fuoco, per impedirne in ogni forma l'Esaltatione; si stimò da Card^li^ Zelanti, che Monsr Riviera scrivesse a Monsr Grimaldi, Nunzio di Vienna, per fare una contromina a tale calunniosa cabbala, e copia della sudetta lettera si trova al som. n° 37. pag. 448, dentro la quale vi è anche un foglietto, che la settimana seguente scrisse il Card^le^ Barberini all' istesso Nunzio . . . .

fol. 66. Li 7. Maggio. . . . .

La sera antecedente era tornato il Corriere di Francia, spedito con le lettere del Rè d'Inghilterra al Rè di Spagna, con la conferma dell' Esclusiva del Sig^r^ Card^le^ Imperiali, *togliendo ogni speranza di poterla rimovere*, atteso che il Sig^r^ Duca di Brancas, Ambasciatore di

1) Zum Verständniss dieser ironischen Aeusserung des Card. Ruffo muss bemerkt werden, dass sich im Conclave das Gerücht verbreitet hatte, der Kaiser ertheile allen neapolitanischen Cardinälen die Exclusion. Dieses Gerücht war jedoch durchaus unbegründet; hingegen theilte allerdings (fol. 52. 14. April 1730) Cardinal Cienfuegos dem Card. Barberini mit, dass der Kaiser die Wahl eines Florentiners niemals zugeben würde; dasselbe bestätigte nachher auch Cardinal Kollonitz.

Digitized by Google

Francia nella Spagna volle sentirlo dalla viva voce del Rè, e perciò chiese udienza particolare e la Maestà Sua gli confermò il suo dissenso dicendogli, perche era sempre contrario alli suoi interessi . . .

fol. 74v. . Li 21. Maggio 1730.

Capitò la lettera responsiva di Monsr Nunzio di Vienna all' altra scrittagli dal Sigr Cardinale Barberini sopra l'elettione del Sigr Cardinale Imperiali, nella quale dicesi, esservi anche ivi saputa la conferma dell' Esclusione di Spagna contro il sudetto Sigr Cardinale Imperiali, e che perciò aveva sospesa ogni operatione.

Sommario N° 37, fol. 429.

Minuta di lettera concertata trà il Sigr Cardle Barberini Decano et il Sigr Cardle Albani Camerlengo, sottoscrittasi li 21. Marzo 1730 e consegnatasi dal primo di detti Emmi al Sigr Cardle de Polignac il giorno seguente 22. alle hore 18., che disse volerla spedire per Corriere espresso a Parigi.

Io non posso far' a meno di non ricorrere a Vra Emza nell' estrema afflizione da me concepita questa mattina, e che con essa (e) me ha pure altamente sentito la maggiore e più sana parte de' miei Sigri Colleghi, mentre da nessun' altro, quanto dall' E. V., che unendo al zelo cosi proprio della sua Dignità l'autorità et il credito, che giustamente le danno le Incombenze appoggiatele dal Rè Cristianissimo, può affettare la Chiesa Romana il riparo al gran male, oltre tant' altri sin ora sofferti, che presentemente la minaccia.

Deve dunque sapere V. E., che appena haveva terminato di celebrare la Santa Messa, è venuto a ritrovarmi l'Abbate Mauri, Auditore del Sigr Cardle Bentivoglio, ed a nome di S. E. e per parte del Rè Cattolico, ha esposto a me, come a quello, *che sostengo le veci di Decano del Sacro Collegio*, cred'io stimolato da alcuni pochi voti, che in maggior copia del solito furono nello scrutinio di jeri sera dati al Sigr Cardle Imperiali, d'haver lettera del Sigr Marchese della Pace, che ha ancora esibito, nella quale prevedendosi vicino il Conclave, s'egl' ingiungeva d' escludere *nelle forme solite a pratticarsi* il detto Sigr Cardle, col falso proposto, che nell' Emza Sua non si sarebbe trovata la tanto necessaria qualità di Padre commune ed imparziale.

Io prescindo adesso dello scandalo, che caggionano alla chiesa simili Esclusive, massimamente quando vengono date a sogetti di tal qualità, ed al poco decoro, che ne risulta al Sacro Collegio. V. E. ha troppo gran cognizione e troppo prattica delle cose ecclesiastiche,

Digitized by Google

per concepirne tutta la gravezza e l'importanza. Dico solo, che è stata cosi grande la mia sorpresa per le particolari circostanze di questo fatto, che doppo haver risposto al detto Abbate con quei sentimenti, che ho creduti più proprii del mio stato, non ho havuto altro sollievo, che di ricorrere immediamente a Dio e depositare a suoi piedi la somma amarezza dell' animo mio.

Tutti i Principi Cattolici della Terra devono pur troppo in hoggi convenire della necessità, in cui si trova la S. Sede, di haver un Papa, che rimedii ai disordini passati, proveda alla Disciplina Ecclesiastica, corregga il costume, dia buon ordine all' Erario Pontificio e punisca i cattivi. E V^ra Em^za ben' sa, quanto per tutte queste cose sarebbe a proposito il Sig^r Card^le Imperiali. Nè questo è mio sentimento particolare, nè di pochi Card^li del Sacro Collegio. Roma tutta parla d'un istesso linguaggio, e con essa devono parlare nella stessa forma tutti quelli, che conoscono un Cardinale di tanto merito.

V. E. sa benissimo, che alle volte le passioni private impediscono il publico bene. Jo non so fare questo torto al Card^le Bentivoglio, credendo questo di lui. Dico bene, che i dissapori passati per ragione di giustizia frà questi due Sig^ri potrebbero forse far dubitare alle persone, che non hanno tanta cognizione dell' Em^za Sua, quello di che io per altro non so dubitare.

Ciò non ostante pero questo haverebbe almeno dovuto far caminare in un affare cosi delicato con più cautela la Corte di Spagna; e questo doverebbe fare, che il Rè Cattolico sentisse con più deferenza *le preghiere*, che desiderarei, *se non meco la migliore et maggior parte de Card^li*, che V. E. con la mediazione autorevolissima di Sua M^tà Christianissima le portasse *in nome nostro*.

Queste dunque dovrebbero consistere in supplicare la M^tà Sua Cattolica, a non voler fare nello stato presente delle cose un cosi grave pregiudizio alla S. Sede, *e non impedire il gran bene*, che tutti sperano dall' esaltazione di questo sogetto, delle di cui buone, rette e sante intenzioni tutti noi in ogni tempo saremo garanti appresso la M^tà Sua. La pietà del Rè Cattolico, l'autorità del Rè Christianissimo, la giustizia della causa, l'efficacia di V. E., che ben vede co' suoi proprii occhi la verità di quanto le dico, mi fanno giustamente sperare la rimozione di *un ostacolo, che per me credo, che sia l'unico, che può impedire il fine*, che da tutti li buoni si brama.

V. E. perdoni la libertà, con la quale le scrivo, e si assicuri, che non mi muovo a farlo, se non perche crederei in altra maniera

Digitized by Google

di esser troppo debitore a Dio, alla Chiesa et al Sacro Collegio medesimo, se non lo facessi; et all' E. V. bacio umilissimamente le mani.

Al Sig^r Card^le de Polignac.

Som. 37. Fol. 434.

Al Rè d'Inghilterra li 23. Marzo, 1730.

Sagra Real Maestà.

L'eroica Pietà della M^tà V^ra e l'impareggiabile suo zelo per la nostra Santa Religione Cattolica mi ha indotto questa mattina, a far le esponere le mie più umili suppliche, acciochè mediante le validissime Insinuazioni della M^tà V^ra, unite a quelle della Regina sua Sposa, *il Rè Cattolico revochi li ordini*, qua pervenuti con lettera del Marchese della Pax, per impedire l'Esaltazione del Card^le Imperiali al Pontificato, sogetto adorno di tutte le maggiori degne qualità, che alla M^tà V^ra sono ben note. Non ponendo in dubbio, che, se Sua M^tà Cat^ca ne havésse la sincera cognizione, non fosse per rimoverne ogni ostacolo, mentre molto grande sarebbe il pregiudizio, che ne derivarebbe alla S. Chiesa, se il Sagro Collegio *restasse impedito del ponere su la Catedra di S. Pietro soggetto tanto meritevole*, dal quale la S. Sede Apostolica e la Fede Cattolica ne riportarebbe certamente tanti vantaggi, e la M^tà Sua restarebbe tenuta doverne rendere stretissimo conto a Dio. Supplico humilmente a M^tà V. di condono per essermi prevaluto questa mattina del mio Auditore, per non rendermele importuno co' miei caratteri. Mons^re Riviera Segretario del Sagro Collegio trovasi nella Congregazione de' Capi d'Ordini, dalla quale non sarà libero, che dopo qualche ora. Ho perciò stimato mio debito, non differire la risposta al generoso Viglietto, che la M^tà V. si è degnata scrivergli. Mentre il Corriere deve onninamente partire questa notte, e quando tanto la M^tà V., che la M^tà della Regina si compiacciaranno, d'aggraziare il Sagro Collegio e continuare la loro protezione alla S. Sede, aggiungo riverentemente suppliche a suppliche, perche ci honorino delle loro lettere, dentro il termine della notte corrente, volendoci prevalere del Corriere sudetto.

La gran mente della M^tà V. co' i lumi ben distinti da ogn' altro, che il Signore le ha dato, prima anche delle mie Preghiere haveva prevenuto di eseguire quanto dalla mia Tenuità è stato suggerito a V. M^tà. Il Mondo attribuisce al Card^le Bentivoglio una gran parte de' passi fattisi dal Marchese della Pax nella sudetta lettera de 9. Agosto 1729, e ciò per differenze particolari passate trà lui et il Card^le Imperiali. Havendo però io cognizione delle virtù del sudetto non posso

Digitized by Google

indurmi a crederlo, niente dimeno se le M^tà Cattoliche fossero certiorate di tali voci del publico, non potrebbero che contribuire al buon Esito dell' Intento bramato. Et io (?) intanto le faccio profondissima riverenza. (Card. Barberini.)

Som. 37. fol. 436.

Al Rè d'Inghilterra li 24. Marzo 1730 [1]).

Supplico humilmente la M^tà V^ra di condono, se ho differito sin' hora di rendere a V. M^tà le più riverenti grazie per havere esaudite le mie Preghiere et essersi scritto tanto da Lei, che dalla M^tà della Regina respettivamente al Rè e Regina Cattolica, havendo voluto, prima di sodisfare a questo debito, *renderne partecipi li altri Cardinali miei Colleghi*, i che nodriscono maggiore zelo per la gloria del Signore e buon servizio della S. Sede. Io dunque *anche in nome de' sudetti* con il presente foglio ne protesto alla M^tà V^ra le più ossequiosi ringraziamenti, per eseguirlo poi personalmente con termini più espressivi, subito che sarà terminato il Conclave. Hora altro non mi resta, che presentarmi frequentemente a piedi del Crocefisso per implorare una Divina speciale Assistenza alli Sagri Elettori, acciochè ispirati da Dio condescendino a ponere nella Catedra di S. Pietro, chi sia per riuscire di maggiore profitto alla Chiesa, di difesa alla S. Sede e di sollievo allo stato Ecclesiastico, e che conosca, quale sia l'obligatione del Vicario di Giesù Christo nel corrispondere alla M^tà V^ra et assisterla per sollevarla da travagli, che soffre unicamente in odio della nostra S. Sede. E le faccio profondissima riverenza.

(Card. Barberini.)

Som. 37. fol. 438.

Copia di Viglietto scritto dal Rè d'Inghilterra a Monsr Riviera, Segretario del S. Collegio li 23. Marzo 1730.

Di Casa alle 21 hore.

Vien d'uscire da me il Padre Rettore del Collegio Inglese, il quale mi disse, essere venuto da lui l'Uditore del Sig^r Card^le Barberini, per incaricarlo a nome di detto Card^le di proporre a me, ch' io scrivessi al Rè Cattolico, e la Regina mia Moglie alla Regina Cattolica, per indurre le MM^tà loro, a levare la pretesa Esclusiva data al Card^le Imperiali.

Io risposi al Rettore, che m'incaricavo dell' Imbasciata per la Regina, e che poteva dire all' Uditore di havermi riferito il tutto; mentre in materia cosi gelosa e importante non credo poter fare

1) Scheint Orig. Concept des Card. Barberini zu sein.

Digitized by Google

passo alcuno senza saper più autenticamente quello, che si richiede da me, per fuggire maggiormente il minimo sbaglio ò equivoco. E però la prego di farmi sapere distintamente quello, che si desidera da me, che mi farò sempre gloria di poter contribuire in qualsisia modo alli vantaggi di S. Chiesa. Devo anzi aggiungere, essere stato hoggi ruminando trà me stesso, di esibire in questa congiuntura di passare li miei ufficii con Sua Maestà Cattolica per l'intento proposto, la di lui gran pietà facendomi lusingare, che quello che li si potrebbe suggerire non sarebbe affato inutile. Le mie indisposizioni abituali non mi permettono di scrivere di pugno. Ma Ella può restare sicuro del segreto di quello che scrive; lo mando con questo Biglietto, che resterà aspettando la di lei risposta.

Giacomo Rè.

Foris: A Monsieur l'Abbè Riviera.

Som. 37. fol. 440.

Al Mons^re^ Aldobrandini, Nunzio di Spagna, li 23. Marzo, 1730.

Da publici fogli haverà V. S. Illma inteso l'Esclusiva datasi dal Sig^r^ Card^le^ Bentivoglio in nome del Rè Cattolico alla degnissima Persona del Sig^r^ Card^le^ Imperiali, acciò non sia eletto Sommo Pontefice, prevedendo, che li distinti meriti dell' Em^za^ Sua havevano mosso l'Anima della maggiore Parte de Sagri Elettori a collocarlo quantoprima nella Catedra di S. Pietro, e posso prudentemente credere, che *se il sudetto Sig^r^ Card^le^ Bentivoglio non havesse fatto tale passo, a quest' hora sarebbe si eseguita la di lui Esaltazione.* Stimolato dunque della *maggiore parte de miei Sig^ri^ Colleghi, sostenendo hora le parti di Decano del Sagro Collegio*, non mi sono potuto dispensare dal presentarmi a Piedi di Sua Maestà Cattolica con l'incluso foglio, di cui le ne trasmetto anche copia per sua notizia, esponendo alla M^tà^ Sua le rare qualità di quel degno soggetto et il pregiudizio, che derivarebbe alla S. Chiesa, se alli Sig^ri^ Card^li^ *non si togliesse l'impedimento* di poter' eseguire le loro giuste et sante intenzioni.

V. S. Illma, che oltre l'esercitare in cotesti Regni l'Apostolico Ministero unisce anche tante Virtù e zelo per la S. Sede, spero che mi compatirà della confidenza, che se comprende in pregarla *anche a nome della maggiore parte de' Sig^ri^ Card^li^*, voglia compiacersi ò di presentare ella medesima nelle mani della M^tà^ Sua il detto mio foglio, ò procurare quel mezzo, che stimerà più proprio, che capitasse nelle mani di Sua M^tà^, la di cui esemplare Pietà non ci fa punto dubitare, che informata sinceramente dello stato presente dell' Affare, non sia per rimovere ogni impedimento sotto il suo Glorioso nome

Digitized by Google

sin' hora fraposto ad un tanto gran bene per la Chiesa di Dio e per la S. Sede. Mentre oltre il merito, che V. S. Illma acquistarà appresso il Sig^re^, indelebili saranno le obligazioni, che tutti noi le professaremo. E le bacio di cuore le mani.

(Card. Barberini.)

Som. 37. fol. 441.

Sagra Reale Cattolica Maestà [1]).

Il ricorso, che io faccio con la presente a V. M^tà^ Cattolica, anche *a nome della maggiore parte del Sacro Collegio*, è diretto non meno a rendere sempre più glorioso il nome già grande della Maestà Vostra, che in far spiccare in ogni parte del mondo Cattolico la di lei inalterabile iustizia. Da per tanto motivo a questa mia humile rappresentenza il fatto di questo Cardinale Bentivoglio, che a nome di V. M^tà^ si avanzò la mattina delli 21. del mese corrente, a dar l'esclusiva al Card^le^ Imperiali, soggetto, che per confessione di tutti si distingue frà gl' altri, che possono giustamente aspirare al Sommo Pontificato. Quanto li miei Colleghi siano rimasti sorpresi nel vedersi restringere la loro libertà, massime in riguardo d'un Cardinale di qualità cosi riguardevoli, e per parte di un Rè il più pio, che da molti secoli si sia veduto cingere cotesta Corona, io non posso a bastanza esprimerlo alla Maestà Vostra. Devo solo *per non mancare alle obligazioni dello stato mio*, per sodisfare alle Instanze più premurose, che da migliori mi vengono fatte, per contribuire per quanto posso al bene della Chiesa e di questo infelice stato Ecclesiastico, tanto oppresso dalle disgrazie passate, rappresentare con tutta riverenza alla M^tà^ V., che da nissun altro può sperare un più valevole ed efficace rimedio a tanti mali, che ci affligono, quanto dal accennato sogetto. Io dunque, che non posso mai persuadermi, che se la M^tà^ V. fosse sinceramente informato della verità, potesse e volesse *privare la Santa Sede di un tanto bene*, mi sono avanzato a dirle con tutto candore quello che posso; essendo più che certo, che all' animo sublime, iusto e retto di V. M^tà^ bastarà questo, perche porrà provarlo oportunamente co' supremi suoi Ordini, lasciando in libertà il Sagro Collegio; mentre il contrario, oltre ad essere sommamente odioso in se stesso, lo è molto più per ragione del degnissimo Cardinale, che apertamente trovasene escluso. Et io in tanto le fo profondissima riverenza.

Nel Conclave 23. Marzo, 1730.

(Card. Barberini.)

1) Am Rande bemerkt: »Questa fù scritta 23. Marzo, 1730«; innliegend im vorangehenden Schreiben.

Digitized by Google

Som. 37. fol. 444.

Al Card^le^ Barberini. 23. Marzo, 1730. (Original.)

Hò ricevuta la sua lettera e quella di Mre Riviera doppo le tre hore di notte, e senza perdere un momento di tempo abbiamo scritto la Regina et io le nostre lettere alle loro Maestà Cattoliche, nella forma la più premurosa, e le mando questa notte all' Abbate Le Blond, unitamente con questo biglietto e la copia della mia lettera al Rè Cattolico, perche Ella la possa vedere. Mi sento sommamente consolato nel vedere i sentimenti del S. Collegio verso di me. Vorrei havere frequenti occasioni di mostrar ad esso il mio rispetto ed il mio zelo per la S. Chiesa, e che in questo particulare possino riuscire giovevoli le mie premure appresso S. M^tà^ Cattolica. Per non tardare maggiormente la spedizione del Corriere finisco, con assicurarla della somma mia stima e singolare amicizia per la di lei persona.

Sei hore di notte. Giacomo Rè.

Som. 37. fol. 445.

A Rome le 23. Mars 1730. (Copie.)

Je ne doute point, que V. M. ne prenne en bonne part de moy, ce que mon zele pour l'Eglise, et celuy que J'ay pour votre gloire, et J'ose le dire, pour le repos et la salut de vôtre ame, m'engage à luy remettre devant les yeux par cette lettre.

Presqu' aussy tôt après le decés du feu St Pape, le grand et singulier merite du Cardinal Imperiali, luy ont attiré les voeux et les desirs de tout ce qu'il y a de gens de probité dans cette ville, pour être élevé au Pontificat, e la voix du public fut bientôt suivie par le plus grand nombre des Card^s^, les quels entrerent dans le Conclave avec intention de l'elever à cette supreme dignité. Ils l'en ont consideré digne par toute sorte de titres, et ont cru méme son exaltation necessaire dans la situation presente de l'Eglise, de l'Europe, et de l'Etât Ecclesiastique. Il y a 40 ans qu'il est Cardinal, et qu'il a servy l'Eglise et cet Etât dans un grand nombre de differents emplois, sans que la malice la plus noire ayt pû attaquer ou ses moeurs, ou sa probité. Il a eu plus d'occasions que personne de fair voir sa grande integrité, et sa capacité en meme tems, ayant été toujours occupé et emploié dans les plus grandes affaires, sans avoir d'autre vue che la gloire et le service de Dieu; car il possede tres peu de bien d'Eglise, et il donne en charité tout ce qu'il epargue à la fin de l'année de ses revenus; avec cela il s'est toujours maintenu dans une parfaite liberté et independence des dif-

Digitized by Google

ferentes puissances de l'Europe, sans jamais vouloir se declarer pour aucune. Enfin par toute la suite de sa conduite il a montré une pieté et une probité, qui ne se sont jamais dementies, et une capacité, que l'experience a augmenté sans que l'age l'ayt affoiblie. Tant de grandes qualités l'ont fait justement considerer, comme un Prelat destiné par la providence pour gouverner l'Eglise dans des tems aussy difficiles. Et en effet il étoit sur le point d'être élù, lorsque le Card^{al} Bentivoglio y a mis opposition au nom de V. M^{te}. Il ne m'appartiene point d'entre dans les motifs, qu'elle a pû avoir pour faire cette demarche, mais je ne me croirois pas bon Cattolique, si je ne fesois ce qui depend de moy pour la desabuse des mauvaises impressions, qu'on auroit pû luy donner de ce Cardinal. En rendant ce temoignage à la verité et a ses vertus, dont J'ay êté moy même temoin occulaire depuis tant d'années, je n'aurois pas hesité d'ecrire même de mon propre chef à V. M. sur ce sujet, mais je me vois à present engagé à le faire de la maniere la plus fort, parceque le Card^{al} Barberini vient de m'ecrire et je ne puis me dispenser de transcrire icy quelques paroles de sa lettre pour faire voir à V. M. combien cette affaire est importante. »*Quando tanto la M^{tà} V^{ra} che la M^{tà} della Regina si compiaceranno d'aggraziare il S. Collegio, e di continuare la loro protezzione alla S. Sede aggiungo riverentemente suppliche a suppliche perche ci honorino delle loro lettere* (parlant des nos lettres à Vos Majestes) *dentro il termine della notte corrente.*« V. M^{te} voit assés par ce peu de paroles l'importance de cette affaire et je me persuade qu'elle ne balancera pas à se conformer à ces desirs aussy justes qu'ardents; surs tout lorsqu'elle considera les suites funestes qui peuvent arriver, si elle persiste a s'opposer à l'exaltation du Card^{al} Imperiali. Car en ce cas je tremble, quand je pense aux divisions et aux scandales qui peuvent arriver, et V. M. seroit sans doute responsable au tribunal de Dieu de tous ce maux et de tous ceux, qui en pourroient resulter. Mais je suis sur, que sa pieté e sa religion ne luy permettront jamais de se charger d'un tel fardeau, et que son zele pour l'Eglise l'importera sur toute autre consideration telle qu'elle puisse être, et qu'elle consolera toute la Cattolicité en ne la privant pas d'un chef, qui lui est si necessaire. Je me suis vû si pressé d'ecrire cette lettre, que je n'ay pas en le tems de m'expliquer avec toute l'etendice et la netteté que j'aurois souhaité. Je prie V. M. de l'excuser, et encore plus la liberté, avec la quelle je luy ecris. Mon esprit y a moins de part que mon coeur, et c'est au sien plein de bonté et de religion, qu'il appartiene de decider dans une matiere si importante. Je prie

Digitized by Google

Dieu du fond de mon coeur de l'eclairer et de la combler de tous ses bienfaits.

P. S. Je supplie V. M. de considerer cette lettre aux pieds du Crucifix.

Som. 37. fol. 448.

Li 15. Aprile 1730.

Mandato da Monsr Riviera, Segretario del Sagro Collegio a Monsr Grimaldi, Nuntio in Vienna.

Benche non sia per essere ignota a V. S. Illma la non meno strepitosa, che ingiusta Esclusiva, data dal Sig^{r} Card^{le} Bentivoglio a nome del Rè Cattolico li 21 del caduto mese di Marzo al degnissimo Sig^{r} Card^{le} Imperiali, tuttavia perche non le saranno note le diligenze, che per toglierla di mezzo si sono fatte, e tuttavia si vanno facendo dalla maggiore e più sana parte del Sagro Collegio, si stima di renderne pienamente intesa V. S. Illma, acciò possa corroborarle co' suoi valevoli uffici in cotesta Corte, giachè pur troppo si sente, che le medesime dai poco ben' Intenzionati voglino rendersi odiose appresso la M^{tà} dell' Imperatore, onde quando anche riuscisse di togliere gl' ostacoli fraposti per parte della Spagna all' Esaltatione del detto Sig^{r} Card^{le} Imperiali, si lusinghino questi di procurarne degl' altri non minori per la parte di Vienna, confidati forse su la personale poco buona Inclinatione mostrata verso di esso dal Sig^{r} Card^{le} Cienfuegos, il quale con universale ammiratione nelle presenti congiunture ha intieramente secondato con la propria (non si sa per qual ragione) la condotta del Sig^{r} Card^{le} Bentivoglio nel presente Conclave. Mentre benche si capisca, che egli forse non dovesse in questa situatione delle publiche cose dar motivo di ragionevole disgusto alla Spagna, non per questo però doveva entrare in tutte le misure del di lui Ministero et impedire indirettamente, che il Sagro Collegio non venisse all' Elezzione di un Cardinale il più capace d'ogn' altro, e sommamente affezzionato agl' Interessi dell' Augustissima Casa, et anche per confessione di S. Em^{za} medesima.

Appena per tanto publicata l'accennata Esclusiva, si giudicò da molti Sig^{ri} Card^{li} di fare de' Passi a Siviglia, autorizzati dalla Interpositione di questo Rè Britannico e Regina sua Consorte, e da quella del Rè Christianissimo, il che fù prontamente eseguito con la speditione di due Corrieri; nel che fare hanno creduto questi Sig^{ri} Card^{li} di rendere Giustizia a' Meriti della persona del Sig^{r} Card^{le} Imperiali, e di redimere la libertà del Sagro Collegio, troppo lesa e vulnerata dalla frequenza di simili Esclusive, massimamente quando

Digitized by Google

possono ragionevolmente credersi, come questa, prodotte più che dalla volonta de' Sovrani, dall' arbitrio e dalla Passione de' Ministri.

In questa condotta non solo non si è creduto, nè si crede d'haver fatto cosa, che possa dispiacere ragionevolmente alla M^tà dell' Imperatore, ma più tosto, che debba essere sommamente commendata dalla di lui Pietà e Giustizia. Mentre ò si riguarda la Chiesa, ò si considerano l'Interessi particolari di Sua M^tà, e nell' una, e nelli altri vi trovarà certamente la M^tà Sua Ces^a pienamente il suo conto. Per quel, che appartiene alla Chiesa, anche a dispetto delle proprie passioni gl' istessi Inimici del Sig^r Card^le Imperiali conviene che accordino, non esservi in tutto il Sagro Collegio soggetto più adatto a riempire la Catedra di S. Pietro nelle presenti congiunture di lui. In esso vi è pietà grande, ancora per la giustizia, disinteresse attività, prattica degl' affari dello Stato Ecclesiastico, in somma tutte quelle qualità proprie a rimediare alli gravi disordini, che pur troppo habbiamo dovuto soffrire per lo passato.

Se poi vogliamo considerare gl' Interessi della Casa d'Austria è difficile a persuadersi, che possa trovarsi un Cardinale, che sia in stato d'aspirare al Pontificato, che più apertamente et in tutte le occasioni abbia sostenute le ragioni dell' Imperatori, e Sua M^tà medesima non può non ricordarsi delle continue riprove, che gli ha date della fiducia, che ha havuta in lui. Onde non può mai credersi, che per puri sospetti concepiti presentemente dal Sig^r Card^le Cienfuegos, per la buona volontà, che mostrano li Francesi, più per eccitamento altrui, che per altro, si abbia da dimenticare cotesta Corte di tanti e si rilevanti servigi, prestati alla medesima da un Card^le, che oltre a tutto questo ha Beni considerabili la sua casa e tutti li suoi Parenti, come tanti Garanti delle sue Operazioni, nelle Forze e nelli Stati di Sua M^tà.

Si aggiunge a questo, non essere piccolo vantaggio, ni decoro del Ministro Cesareo, l'uscire dal Conclave con l'Elezione di un Papa, che ha havuto replicamente l'Esclusiva dalle due più forti Potenze e Competitrici dell' Aug^ma Casa. Et in questa occasione doverebbero ben costì ricordarsi della riuscita, che fece Innocenzo XI., il quale fatto Papa dopo la Rivocatione dell' Esclusiva della Francia, fù poi il più forte appoggio, che havesse l'Imp^re Leopoldo di Glor^a Mem^a in tutte le più gravi e memorabili contingenze della sua Vita.

Di queste notizie si vaglia V. S. Illma per giustificare la condotta de Sig^ri Card^li, che s'interessano in questo affare, per impedire, che la Malignità non giunga sino costà a produrre li cattivi Effetti, che pur troppo per nostra disgratia ha prodotti altrove.

Digitized by Google

Som. 37. fol. 450v.

Copia di lettera scritta dall' Emo Sigr Cardle Barberini a Monsr Grimaldi, Nunzio in Vienna, sotto li 22. Aprile 1730.

Con partecipatione e consenso, *anzi impulso della maggiore e più sana parte del Sagro Collegio* fù trasmesso da Monsre Riviera a V. S. Illma l'ordinario passato un foglio con la relatione di quanto erasi qui fatto, non solo per facilitare l'elezzione del Sigr Cardle Imperiali al Pontificato, ma per rimovere le oppositioni, che costì potessero essere fatte. Mi stimo in obligo preciso di notificare a V. S. Illma, che tanto delle operazioni da noi fattesi in Francia, che in Spagna, il Sigr Cardle Imperiali ne è restato sempre all' oscuro et unicamente il zelo della Gloria di Dio e del buon servitio della S. Sede ci ha mosso a dare li passi già notificatile. Prego per tanto V. S. Illma in occasione di rendere palese, ò il sudetto foglio, ò il contenuto di esso, fare anche apparire e giustificare la sincerità e totale indifferenza dell' istesso Sigr Cardle Imperiali, che reca ammiratione e stupore anche alli suoi Emoli. Spero compatimento dalla di lui gran bontà, che non tralascerà di favorirmi, come istantemente la prego; e le bacio di cuore le mani.

Roma dal Conclave li 22. Aprile 1730.

Som. 37. fol. 451.

Nuntius in Spanien an Card. Barberini. (Original.)

Emmo e Revmo Sigre Prone Colmo.

Con l'ultimo Ordinario d'Italia, che portò congiuntamente due Dispacci, ho ricevuto il pregatissimo foglio de V. E. in data de 25. del passato Marzo, dal quale vedo, quanto si degna di signifarmi circa l'Esclusiva data dal Sig. Card. Bentivoglio, in nome del Rè Cattolico, alla Persona del Sigr Cardle Imperiali, acciò non fosse eletto Sommo Pontefice, e che stimolata l' Emsa Vra della maggior parte di cotesti Emmi Sigri Cardinali, *come quella, che sosteneva le parti di Decano del So Collegio*, non si era potuta dispensare di scriver' una lettera a S. M. Cattolica, di cui si è degnato di trasmettermene anche copia, esponendo alla M. S. le rare qualità di quel degno soggetto et il pregiudicio, che derivarebbe alla Sa Chiesa, se alli Emi SSri Cardli *non si togliesse l'Impedimento di poter eseguire* le loro giuste e sante intenzioni. Et ordinandomi l' E. V., *in nome ancora della maggior parte di cotesti Emmi*, ò di presentare io medesimo nelle mani della Mta Sua la lettera sopraccennata di V. E., ò di procurare per qualche mezzo, che capitasse nelle mani di S. Mta, io per ubbidire con tutta la maggiore e possibile esatezza et efficacia le veneratissime premure

Digitized by Google

dell' E. V. e degli Em^mi Suoi Colleghi, mi portai immediamente al Cotto di Roma (sic), tre leghe distante da Granata, dove soggiorna presentemente la Corte, et avendo fatto tutte le mie diligenze per aver un' Udienza apposta dal Rè, mi fù questa accordata la sera di Venerdi scorso; onde consegnai in proprie mani della M^tà del Rè la lettera sopraccennata, accompagnandola con uffici et espressioni conformi ai sentimenti dell' V. E. e di cotesti E^mi SS^ri Card^li; e doppo di aver S. M. ascoltato quanto io gli rappresentai su questo particolare, essendovi presente ancora la M^tà della Regina, mi disse, che egli aveva avuto li suoi motivi l'ordinare a cotesto suo Ministro di dar la consaputa Esclusiva, e che avendo poi dalla Corte di Francia avute istanze per rimuovere questo impedimento, non aveva stimato bene di rivocare gli ordini dati al Suo Ministro, onde che per questi riflessi gli dispiaceva di non poter in questa occasione secondar le premure di V. E. e degli altri Em^mi SS^ri Card^li, che avevano quest' istesso desiderio. Tanto mi do l'onore d'umiliare all' E. V., alla quale resto con fare profondissimo inclino.

Granata, 3. Maggio, 1730.

Di V^ra Em^za Um^mo dev^mo et oblig^mo servo
A. Arciv° di Rodi.

Som. 37. fol. 454.

Sig^r Card^le Barberini, Roma. (Original.)

Em^mo e Rev^mo Sig^re Prone Col^mo.

Da Mons^e V. Cancelliere dell' Imperio mi fu inviato Lunedi 8. del corrente il venerato foglio di V. E. delli 22. d'Aprile, che gli era giunto dentro il piego del Sig^r Card^le suo fratello portatogli dal Corriere, che haveva spedito il Sig^r Card^le Cienfuegos la sera del primo. In risposta devo umilmente significare all' E. V., che coll' Ordinario de 15. Aprile mi era stato trasmesso da Mons^e Riviera il foglio, di cui si degna parlarmi intorno al Sig^r Card^le Imperiali, et io non haveva mancato di farne buon uso appresso quelli Ministri; ma siccome con l'arrivo dell' accennato Corriere si seppe qui, che la Spagna haveva approvata e confermata l'esclusiva, *non hanno havuto più luogo i miei uffici per disporli a secondare una si degna elezione,* alla quale per altro non si mostravano contrarij . . . . . .

Vienna, 13. Maggio 1730. Di V. E.

humil^mo, divot^mo et oblig^mo serv^re
Girolamo Arcivescovo di Edessa.

Digitized by Google

Som. 37. fol. 456.

Eminent° e Reverend° Sig^r [1]).

V. E. che cosi gloriosamente e santamente per il bene della Christianità e del stato Ecclesiastico si disporta in Conclave, deve essere il liberatore della Chiesa Romana dalla soggettione delle esclusive nella elezione del Sommo Pontefice: fronte capillata, post haec occasio calva; ora è il tempo, che la Corona di Spagna non ha forze e molto meno prepotenza in Italia, e per il Papato non lega con le massime della Francia; tutta l'autorità la tiene l'Augustissimo Imperatore in Italia, e cosi prendendosi il contratempo presente di eligersi il Vicario di Christo, non ostante l'esclusione, che vogliono sostenere li Spagnioli e non il Rè, che viene ingannato da chi ben si sa, viene il Sacro Collegio a torsi con tale esempio *quella catena*, che è contro la libertà ecclesiastica. Spera il mondo Cattolico questo beneficio dall' E. V., a cui auguro longa serie di anni, et a suo tempo il Sommo Pontificato ancora, che tanto eroicamente seppero regere i suoi maggiori . . . .

Obwohl dieses Fragment im Diarium selbst keinen Bezug findet und sowohl Schreiber als Adressat nicht genannt sind, habe ich es doch seines charakteristischen Inhaltes wegen, welcher die Exclusiva als eine Kette bezeichnet, die man bei gerade günstiger Gelegenheit sprengen möge, einer Publication nicht unwerth gehalten.

Dass im Uebrigen der Vorschlag des Schreibers keine Beachtung fand und nicht einmal der Versuch gemacht wurde, die Exclusiva zurückzuweisen, erhellt aus dem Obigen.

1) Scheint ein an den Cardinal Barberini gerichtetes Original zu sein.

Digitized by Google

V.

Tiroler Landesgesetz vom 30. April 1892 betr. die Schulaufsicht [1]).

(public. im Gesetz- und Verordn.-Blatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, 1892, Nr. 7.)

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Für jede Schulgemeinde wird ein Ortsschulrath bestellt.

In Städten, welche einen besonderen Schulbezirk bilden, fungirt der Bezirksschulrath zugleich als Ortsschulrath.

Für die als Schulgemeinden zeitweilig fortbestehenden Sonderconcurrenzen sind die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe nach Analogie der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse zu treffen.

Den Ortsschulräthen kommt die unmittelbare Aufsicht über die innerhalb der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschulen und Kindergärten (-Bewahranstalten), dann über die mit den öffentlichen Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen zu.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die aus Staatsmitteln erhaltenen Kindergärten, Volksschulen und die mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen, sowie sämmtliche Privatschulen und Anstalten für nicht vollsinnige und sittlich verwahrloste Kinder ausgenommen.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der katholischen Kirche, der Schule, der die Schulgemeinde bildenden Ortsgemeinden und aus dem Ortsschulaufseher (den Ortsschulaufsehern).

Ausserdem ist der Schulpatron, wo ein solcher besteht, berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die religiösen Interessen der Schuljugend werden von Seite der katholischen Kirche im Ortsschulrathe vertreten durch den

---

1) Dieses Gesetz gewährt für Tirol, was innerhalb des Rahmens der österr. Reichsschulgesetze vom 25. Mai 1868 und 15. Mai 1869 für den katholisch-conservativen Standpunkt zu erreichen möglich ist.

Digitized by Google

Seelsorger, in dessen Seelsorgegebiet die Schule liegt, oder den von der kirchlichen Oberbehörde bezeichneten Priester.

Befinden sich in einer Schulgemeinde mehrere in verschiedenen Seelsorgegebieten gelegene Schulen, so entscheidet die kirchliche Oberbehörde, welcher von den Seelsorgern dieser Gebiete in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Es nehmen jedoch auch die andern Seelsorger an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist der Leiter der Schule.

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen in der Categorie am höchsten stehenden in den Ortsschulrath. Bei gleicher Categorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen Leiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat; es nehmen jedoch auch die Leiter der andern Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil. Wird eine öffentliche Schule durch Lehrkräfte versehen, welche einem geistlichen Frauenorden angehören, so steht es der Leiterin dieser Schule zu, sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule durch einen Vertreter mit berathender Stimme zu betheiligen.

§. 5. Die Vertreter der Ortsgemeinde im Ortsschulrathe werden von dem Gemeindeausschusse, und wenn derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder zum Theile angehören, von den betheiligten Gemeindeausschüssen über Aufforderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt. Ausserdem tritt der Gemeindevorsteher des Schulortes als solcher in den Ortsschulrath ein.

Die Zahl der Vertreter beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; dieselbe wird vom Bezirksschulrathe bestimmt und auf die betreffenden Ortsgemeinden mit Berücksichtigung der Besteuerung und der Zahl der Bevölkerung derselben vertheilt.

Die Gemeindevertretung des Schulortes wählt ausserdem zwei Ersatzmänner.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 6 Jahren. Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituirung des neuen Ortsschulrathes im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten ist sofort eine Ersatzwahl auf die noch übrige Dauer der Functionsperiode vorzunehmen.

§. 6. In Schulgemeinden, in denen Volksschulen mit deutscher und mit italienischer oder ladinischer Unterrichtssprache bestehen,

Digitized by Google

sind die Vertreter der Ortsgemeinden aus den Angehörigen beider Nationalitäten zu wählen. Die Zahl der Vertreter der einen und der andern Nationalität bestimmt der Bezirksschulrath.

§. 7. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer der Schulgemeinde angehörigen Ortsgemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war.

§. 8. In Schulgemeinden, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die öffentlichen Volksschulen besuchen, hat der Ortsschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§. 9. Der Ortsschulrath ist verpflichtet, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und für die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Die den Lehrern zugewiesenen Bezüge und die zur Deckung dieser Bezüge aus Localmitteln fliessenden Beiträge in Evidenz zu halten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Stiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten, oder die Verwaltung des letzteren zu überwachen;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. für die Beschaffung und Instandhaltung der von der Schulgemeinde zu leistenden Schulerfordernisse Sorge zu tragen;

5. die der Schule gehörigen Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

6. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, über die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprengeln, sowie jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu entscheiden, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu fördern und die Strafanträge wegen Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

7. die durch den Lehrplan festgesetzten wöchentlichen Lehr-

Digitized by Google

stunden auf die einzelnen Tage der Woche zu vertheilen und zu bestimmen, zu welchen Tagesstunden der Unterricht zu ertheilen sei;

8. die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu überwachen;

9. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonals zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten;

10. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

11. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;

12. Auskünfte, Gutachten und Anträge an die Gemeindevertretungen und die vorgesetzten Behörden zu erstatten;

13. bei Besetzungen der Lehrstellen nach der Anordnung des Gesetzes mitzuwirken;

14. den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen.

Ausserdem steht dem Ortsschulrathe jener Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Vertreter der Kirche steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Die Lehrer an den Volksschulen können als Vorsitzende oder deren Stellvertreter nicht gewählt werden. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Die Constituirung des Ortsschulrathes ist den Gemeindevertretungen der der Schulgemeinde angehörigen Ortsgemeinden und dem Bezirksschulrathe anzuzeigen.

§. 11. Der Ortsschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortsschulaufseher, welcher nach Anhörung der eingeschulten Ortsgemeinden von dem Bezirksschulrathe aus den im Schulorte wohnenden Personen, mit Ausnahme der Lehrer an den Volksschulen, auf die Functionsdauer des Ortsschulrathes ernannt wird. Hiebei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntniss besonders Rücksicht zu nehmen. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zwei Ortsschulaufseher bestellt werden.

Bestehen in der Schulgemeinde Schulen mit deutscher und

Digitized by Google

italienischer oder ladinischer Unterrichtssprache, so muss für die Schulen jeder Unterrichtssprache ein besonderer Ortsschulaufseher der betreffenden Nationalität bestellt werden.

Der Ortsschulaufseher ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortsschulrathes, und sollte er diese Eigenschaft bereits als Vertreter dieser Ortsgemeinde besitzen, so erlischt mit seiner Ernennung dieses Mandat und ist für dasselbe die Neuwahl vorzunehmen.

Die Functionen des Vorsitzenden des Ortsschulrathes und die des Ortsschulaufsehers können nicht in einer Person vereinigt werden.

§. 12. Der Ortsschulaufseher ist zum öftern Besuche der Schule verpflichtet; er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu halten und seine Wahrnehmungen dem Ortsschulrathe mitzutheilen. An Schulen, an denen sich mehrere Lehrer befinden, ist er berechtigt, den Lehrerconferenzen beizuwohnen.

Die Schulen zu besuchen, um von dem Zustande derselben Kenntniss zu nehmen, sind alle Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. In Ausübung dieses Rechtes und behufs Erfüllung der durch §. 3. dieses Gesetzes gestellten Aufgabe steht es dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntniss zu verchaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Ortsschulrathe Mittheilung zu machen, bezw. Anträge zu stellen [1]).

Die Befugniss, Anordnungen zu treffen, steht jedoch blos dem gesammten Ortsschulrathe innerhalb seines Wirkungskreises zu.

§. 13. Der Ortsschulrath versammelt sich regelmässig einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jeder Zeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

---

1) Anmerk. des Einsenders: Vgl. unten §. 32. Eben diese beiden §§. bereiteten dem Zustandekommen des Gesetzes die meisten Schwierigkeiten. Der §. 2. des Reichs-Volksschulgesetzes schliesst nämlich grundsätzlich die Kirche von jedem Einflusse auf den übrigen Unterricht, abgesehen von dem Religionsunterrichte, aus. Derselbe lautet nämlich so: »Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes (des Staates »über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen«) bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. *Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse zur Kirche oder Religionsgesellschaft.*«

Digitized by Google

§. 14. Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des Ortsschulrathes einzuladen. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Kommt zu einer Sitzung die beschlussfähige Anzahl nicht zusammen, und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen acht Tagen die Mitglieder und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner einzuladen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Sitzung ist ein einfaches Protocoll zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Ortsschulrath nach aussen und hat für die pflichtmässige Erfüllung des Wirkungskreises des Ortsschulrathes Sorge zu tragen; er vertheilt nach Bedarf die Geschäfte an die übrigen Mitglieder, vollzieht die Beschlüsse und besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen, hat aber solchenfalls den Gegenstand binnen drei Tagen an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung beim Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§. 15. Mitglieder des Ortsschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

§. 16. In Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 17. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Digitized by Google

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz von der Schulgemeinde geleistet.

§. 18. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintritts in den Ortsschulrath (§. 7.) sowie der Uebernahme des Amtes und der Geschäfte des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (§. 10.) seitens der Vertreter der Ortsgemeinden wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse bis zu 100 fl. bestraft, und es ist zugleich die Neuwahl vorzunehmen.

Der Bezirksschulrath kann sowohl den Vorsitzenden, als auch die Mitglieder des Ortsschulrathes, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen oder verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. belegen.

Der Ortsschulaufseher kann, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, vom Bezirksschulrathe seines Amtes enthoben werden.

§. 19. Wenn ein Ortsschulrath die ihm obliegenden Aufgaben in erheblicher Weise vernachlässigt, die Weisungen der höheren Schulbehörden in Vollzug zu setzen verweigert, oder wenn ihm überhaupt die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung der Aufgaben der Schule nicht weiter überlassen werden kann, so ist der Landesschulrath berechtigt, denselben über Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrathes aufzulösen. Gleichzeitig sind die nöthigen Vorkehrungen für die provisorische Fortführung der Geschäfte und für die Neuwahl und Constituirung des neuen Ortsschulrathes zu treffen.

§. 20. Die nach den obigen Bestimmungen auferlegten Geldstrafen werden im politischen Wege eingebracht und fliessen in den Localschulfond.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 21. Die nächst höhere Aufsicht über die dem Ortsschulrathe unterstehenden öffentlichen Volksschulen und Anstalten (§. 1.) wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

Ueber die in das Gebiet des Volksschulwesens gehörigen Privatanstalten, mit Ausnahme jener für nicht vollsinnige und sittlich verwahrloste Kinder, steht dem Bezirksschulrathe die unmittelbare Aufsicht zu.

§. 22. Der Schulbezirk umfasst sämmtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

Ueber begründetes Ansuchen kann auch anderen Städten vom

Digitized by Google

Landesschulrathe nach Massgabe der Verhältnisse die Bildung besonderer Schulbezirke bewilliget werden.

§. 23. Der Bezirksschulrath besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden; der Stellvertreter desselben ist derjenige, der ihn in der Amtsleitung der politischen Bezirksbehörde vertritt;
b) aus einem Vertreter der katholischen Kirche, welcher über Aufforderung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde aus den im Schulbezirke wohnhaften Geistlichen ernannt wird;
c) aus dem Bezirksschulinspector, bezw. den Bezirksschulinspectoren (§. 30);
d) aus einem Fachmanne im Lehramte, welcher von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt wird;
e) aus zwei und in Schulbezirken, welche mehr als drei Gerichtsbezirke umfassen, aus drei von einer Versammlung von Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Wahlberechtiget in dieser Versammlung sind die Vorsteher (Bürgermeister) der im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinden oder deren Stellvertreter und falls eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner zählt, noch je ein zweiter vom Gemeindeausschusse gewählter Vertreter.

Wahlort ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Für den Wahlvorgang haben die Vorschriften der Landtagswahlordnung, betreffend die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, zu gelten.

Wählbar in den Bezirksschulrath sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Ortsgmeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

§. 24. In Städten, welche ein eigenes Statut haben, besteht der Bezirksschulrath (Stadtschulrath):

a) aus dem Bürgermeister, eventuell demjenigen, der denselben in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises zu vertreten hat, als Vorsitzenden;
b) aus zwei Vertretern der katholischen Kirche, welche über Aufforderung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde aus den im Schulbezirke wohnhaften Geistlichen ernannt werden;
c) aus dem Bezirksschulinspector, bezw. den Bezirksschulinspectoren;
d) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt werden. Ist jedoch im Schulbezirke eine staatliche Lehrer- (Lehrerinnen-)

Digitized by Google

Bildungsanstalt, so tritt der Director dieser Anstalt als Fachmann ein und wird nur ein Fachmann gewählt;

e) aus drei Vertretern der Stadt, welche von der Gemeindevertretung nach den Bestimmungen des Gemeindestatuts gewählt werden.

In anderen Städten, welche einen besonderen Schulbezirk bilden, (§. 22, dritter Abs.) tritt in der Zusammensetzung des Bezirks- (Stadt-) Schulrathes die Abweichung insofern ein, dass der Vorsitzende der Vorsteher der politischen Behörde ist.

§. 25. In Bezirken, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die Schulen besuchen, hat der Bezirksschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§. 26. Die unter lit. b, d und e der §§. 23 und 24 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef und gelten auf sechs Jahre. Die ernannten und erwählten Mitglieder verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl, im Amte.

§. 27. Zum Wirkungskreise des Bezirksschulrathes gehört:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Aus- und Einschulungen, über die Richtigstellung der Schulfassionen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und überhaupt über die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen;

4. die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, soweit dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz in Angelegenheiten der Activitätsbezüge, der Versorgungsgebühren, insofern diese Bezüge und Gebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln, beziehungsweise aus dem Lehrerpensionsfonde zu leisten sind;

Digitized by Google

6. die Schöpfung der Straferkenntnisse in erster Instanz und die Einleitung von Zwangsmassregeln in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen und die provisorische Versetzung der Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten nach Anhörung des betreffenden Ortsschulrathes, die Bestellung der Nebenlehrer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten über Vorschlag desselben, ferner die in den Schulgesetzen normirte Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

8. die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Remunerationen und Aushilfen an die Lehrpersonen des Schulbezirkes;

9. die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonals und nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

10. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, die Veranstaltung der Bezirkslehrerconferenzen, die Aufsicht über die Lehrmittel, die Schul- und Lehrerbibliotheken;

11. die Urlaubsertheilung bis zu vier Wochen und die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

12. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe, die Ernennung der Ortsschulaufseher, die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben;

13. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

14. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

15. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den Landesschulrath.

Ausserdem steht dem Bezirksschulrath derjenige Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetze zugewiesen ist.

§. 28. Der Bezirksschulrath versammelt sich in der Regel alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss auf Antrag zweier Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Antrag zu erstatten ist, werden in Sitzungen behandelt.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen, er muss jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

Digitized by Google

§. 29. Zur Beschlussfähigkeit wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von den Sitzungen kann vom Landesschulrathe mit einer Geldbusse bis zu 100 Gulden geahndet werden; die eingehenden Geldbeträge werden im politischen Wege eingebracht und fliessen in den Localschulfond.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Wenn mehrere Bezirksschulinspectoren bei der Sitzung anwesend sind, so hat jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Inspectionsbezirk betreffen, das Stimmrecht auszuüben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; derselbe ist auch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen, er hat jedoch hierüber längstens binnen drei Tagen die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

Mitglieder des Bezirksschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung beim Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, insofern es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§. 30. Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in Bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

Der Bezirksschulinspector wird auf Grund eines Ternavorschlages des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Bei der Bestellung der Bezirksschulinspectoren ist insbesondere auf die gründliche Kenntniss der Unterrichtssprachen der Volksschulen ihres Inspectionsbezirkes Rücksicht zu nehmen.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen; dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, oder es können für einen Schulbezirk nach Bedürfniss zwei oder mehrere Inspectoren bestellt werden. Den In-

Digitized by Google

spectionsbezirk bestimmt über Antrag des Landesschulrathes der Minister für Cultus und Unterricht.

Werden die Bezirksschulinspectoren dem Bezirksschulrathe entnommen, so erlischt mit ihrer Ernennung ihr bisheriges Mandat im Bezirksschulrathe, und es ist wegen der Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzukehren.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann nach Anhörung des Landesschulrathes den Bezirksschulinspector jederzeit vom Amte entheben.

Wird der Bezirksschulinspector dem Lehrerpersonale der Volksschulen entnommen, so wird ihm nach Erforderniss vom Landesschulrathe auf die Dauer dieser Function die nothwendige Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen steht der kirchlichen Oberbehörde zu; die staatliche Aufsicht hat sich diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken.

§. 31. Die besonderen Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors sind:

1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection der Schulen seines Bezirkes berufen und hat dabei wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen, so weit thunlich, sofort abzuhelfen. Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat derselbe seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten:

a) auf die Wirksamkeit der Ortsschulräthe und der Ortsschulaufseher;

b) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;

c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und das Verhalten des Lehrpersonals, auf die berufliche Fortbildung der Lehrpersonen und deren etwaige Nebenbeschäftigung;

d) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Lehrmethode, auf die Fortschritte der Schulkinder im allgemeinen und in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, ferner auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

e) auf die eingeführten Schulbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe und auf die innere Einrichtung der Schule;

f) auf die öconomischen Verhältnisse der Schule, auf den Bauzu-

Digitized by Google

stand des Schulhauses, auf die Beschaffenheit der Schullocalitäten, der Schulgärten und der Schuleinrichtung.

Der Bezirksschulinspector ist befugt, von den Protocollen des Ortsschulrathes Einsicht zu nehmen und denselben durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.

Er hat den Lehrern in didactisch-pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu geben und zur Abstellung der in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelstände an Ort und Stelle, jedoch nicht vor den Schülern, mündliche Weisungen zu ertheilen und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen die Lehrer vorzugehen.

Das Lehrpersonal ist verpflichtet, dem Bezirksschulinspector Auskunft zu geben und den mündlichen Weisungen desselben Folge zu leisten.

2. Bei dem Besuche von *Privat*-Lehr- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

3. Die Bezirksschulinspectoren haben jedesmal nach der Inspection der Schulen Bericht über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und unter Anführung der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind vom Bezirksschulrathe in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

4. Der Bezirksschulinspector leitet die Bezirkslehrerconferenzen.

5. Er führt das Referat über die didactisch-pädagogischen Geschäfte des Bezirksschulrathes und über die Besetzung erledigter Lehrstellen.

6. Er unterzeichnet nebst dem Vorsitzenden die Verwendungszeugnisse für die Lehrpersonen. Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, allen Anträgen, welche sich auf definitive Besetzung erledigter Lehrstellen, auf Gewährung von Dienstalterszulagen, auf Altersversorgung oder Disciplinarbehandlung des Lehrpersonales beziehen, das Gutachten des Bezirksschulinspectors beizufügen.

§. 32. Neben dem Bezirksschulinspector sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes berechtigt, unter der im §. 12, Abs. 3, enthaltenen Beschränkung die dem Bezirksschulrathe unterstehenden Schulen des Bezirkes zu besuchen.

In Ausübung dieses Rechtes und im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes steht es dem Vertreter der Kirche (§§. 23, 24 lit. b) insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntniss zu verschaffen, und über etwa wahrgenommene

Digitized by Google

Gebrechen im Bezirksschulrathe Mittheilung zu machen, bezw. Anträge zu stellen.

Sofern die von der kirchlichen Oberbehörde zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen aufgestellten Organe innerhalb ihres Wirkungskreises Anlass zu Beschwerden finden, so steht es ihnen zu, dieselben an den Vorsitzenden des Bezirksschulrathes zu leiten, welcher verpflichtet ist, sie im Bezirksschulrath zur Verhandlung zu bringen.

§. 33. Dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspector kommt das Prädicat »k. k.« zu.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrathes vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde. In Städten, welche besondere Schulbezirke bilden, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Canzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Den Anspruch der Bezirksschulinspectoren und der Mitglieder des Bezirksschulrathes auf den Ersatz von Reise- und Zehrungsauslagen regeln besondere Vorschriften.

III. Der Landesschulrath.

§. 34. Der k. k. Landesschulrath ist die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande mit dem durch die Gesetze ihm zugewiesenen Wirkungskreise.

Demselben unterstehen:

1. Sämmtliche dem Gebiete des Volksschulwesens angehörigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;

3. die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privatlehranstalten.

§. 35. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder den von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus vier Vertretern der katholischen Kirche, und zwar je einem Geistlichen von der Diöcese Salzburg und Brixen und je einem aus dem deutschen und aus dem italienischen Antheile der Diöcese Trient;

Digitized by Google

3. aus sechs vom Landesausschusse delegirten Mitgliedern, wovon zwei aus seiner Mitte, die übrigen aber frei zu wählen sind. Von diesen sechs Mitgliedern haben drei der deutschen und drei der italienischen Nationalität anzugehören;

4. aus dem Referenten für die administrativ-öconomischen Angelegenheiten;

5. aus drei Landesschulinspectoren;

6. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen zwei den Schulen mit deutscher und zwei den Schulen mit italienischer Unterrichtssprache angehören.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat alle nöthigen Verfügungen zu treffen, dass der Landesschulrath innerhalb seines Wirkungskreises den Bedürfnissen beider Landestheile Rechnung trage.

§. 36. Die im §. 35. unter Z. 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt. Hinsichtlich der unter Z. 2 genannten Mitglieder steht den Bischöfen ein Vorschlagsrecht zu. Der Minister für Cultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des administrativ-öconomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich in's Einvernehmen zu setzen.

Die Functionsdauer der im §. 35. unter Z. 2 und 6 erwähnten Mitglieder, sowie derjenigen, bezüglich deren dem Landesausschusse die freie Wahl zusteht, beträgt sechs Jahre, jene der zwei gewählten Landesausschussbeisitzer richtet sich nach der Dauer ihres Mandates. Die Ernannten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl, im Amte.

Der Anspruch der Mitglieder des Landesschulrathes auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und die Bezüge des administrativ-öconomischen Referenten und der Landesschulinspectoren, sowie der Functionsgebühr der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 37. *Wenn in Schulangelegenheiten die religiösen Interessen anderer Confessionen als der katholischen zur Behandlung gelangen, so hat der Landesschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession beizuziehen* [1]).

---

1) Anmerk.. des Einsenders: Der §. 12. des Reichs-Volksschulgesetzes bestimmt: »In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle. Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.« Mit Rücksicht auf den vollkommen verschwindend kleinen Bruchtheil der andersgläubigen Be-

Digitized by Google

§. 38. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Mittheilung der Tagesordnung. Er muss eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine allgemeine Anordnung oder eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten abzugeben oder ein Antrag zu stellen ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der Verantwortung des Vorsitzenden erledigt.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen; er muss jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 39. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen, einzustellen; er muss jedoch darüber mit Beschleunigung die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht einholen.

Mitglieder des Landesschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung eines öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Entscheidung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen,

völkerung haben Vertreter des protestantischen und jüdischen Bekenntnisses im tirolischen Landesschulrath nicht Sitz und Stimmen, sondern sind in den im §. 37. normirten Fällen jedes Mal als Beiräthe zuzuziehen.

Digitized by Google

Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, welchen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt und einen Inspectionsbezirk zuweist, dessen Sprache dieselben vollkommen beherrschen.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch andern Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Canzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Uebergangsbestimmung.

§. 42. Für jene Schulen, deren Sprengelregelung oder organische Neugestaltung bis 1. Juli 1893 nicht durchgeführt ist, sind Anordnungen zur Herstellung einer örtlichen Schulaufsicht nach Analogie der §§. 2—8 dieses Gesetzes unter entsprechender Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse durch den Landesschulrath zu treffen.

Diese örtliche Schulaufsicht ist bei Einführung der definitiven Ordnung aufzulösen.

Schlussbestimmung.

§. 43. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, welches die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen regelt, in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht, bezw. Mein Minister des Innern beauftragt.

Das Gesetz betr. die öffentlichen Volksschulen (publ. im Tiroler Ges.- und Verordn.-Bl. 1892 Nr. 8) theilen wir hier als kirchenrechtlich ohne besondere Wichtigkeit nicht mit. Ein Abdruck beider Gesetze erschien unter dem Titel: Landesschulgesetze für Tirol, im Verlag von Wagner, Innsbruck 1892.

Digitized by Google

VI.

Urtheil des österr. obersten Gerichtshofs vom 27. Juli 1891 Z. 7545.

Sammlungen, Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Dotationen der Kirche und der kirchlichen Organe sind in Oberösterreich Reallasten.

(Gerichtshalle 1891 Nr. 76).

Die von der k. k. oberösterreichischen Finanzprocuratur Linz sub Z. 709 bei der ehemals Johann Kraml'schen Realhälfte als Vorzugspost angemeldeten Sammlungen für den Pfarrer in Hofkirchen sammt Zinsen von 3 fl. 57 kr. und die Sammlung für den Messner in Hofkirchen sammt Zinsen im Betrage von 10 fl. 71 kr. geniessen kein gesetzliches Vorzugsrecht; nachdem diese Sammlungen auch nicht grundbücherlich sichergestellt sind, können dieselben bei der Vertheilung des Meistbots nicht berücksichtigt werden. (Liquidirungsprotocoll des k. k. Bezirksgerichts Lambach vom 7. April 1891 Z. 731/I).

Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 21. Juli 1891 Z. 8857 dem ausserordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur in Linz gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Bezirksgerichts Lambach vom 29. April 1891 Z. 731 (im Sinne des Liquidirungsprotocolls vom 7. April 1891 Z. 731/I) und des k. k. Oberlandesgerichts Wien vom 9. Juni 1891 Z. 7547 Folge zu geben und die Sammlungsablösungscapitalien per 14 fl. 51 kr. in der Rangordnung vor allen Satzgläubigern auf den Meistbot zu verweisen befunden, weil §. 2. im Zusammenhange mit §. 1. des Gesetzes vom 15. August 1874 Nr. 26 Landes-Gesetz-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns alle Sammlungen, Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen, welche für Dotationen der Kirche und der kirchlichen Organe zu entrichten sind, nicht blos wenn sie bücherlich haften, sondern auch, wenn die Verpflichtung sie zu leisten, sonst nachweislich mit dem Besitze einer Realität verbunden ist, als auf Grund und Boden haftende, somit als Reallasten erklärt und diese Voraussetzung mit Rücksicht auf die im alten Grundbuche vorkommenden Eintragungen hier zutrifft.

Digitized by Google

VII.

Drei neue Entscheidungen österreichischer Oberlandesgerichte,

betreffend die Berechnung der rhein. Währung in österr. Währung.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 67. S. 444 ff.)

1) und 2) Urtheile des k. k. Oberlandesgerichts Prag vom 23. Dec. 1891 Z. 27867 und vom 23. März 1892 Z. 6932 betreffend die Unzulässigkeit der Rückforderung von Beträgen, welche vergleichsweise nach der Relation 100 fl. rhein. Währung = 105 fl. österr. Währung bezahlt worden sind.

3) Urtheil des k. k. Oberlandesgerichts Wien vom 18. April 1892 Z. 2214 betreffend die neuerliche Anerkennung der Relation 100 fl. rhein. Währ. = 105 fl. österr. Währung in einem besonderen Falle, in welchem der Schuldbetrag von dem seinerzeitigen Staatsoberhaupte in dieser seiner Stellung unwandelbar für beständige Zeiten festgesetzt worden ist.

1) Z. 4963 civ.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der summarisch verhandelten Rechtssache des Markus Radnitzer in Blowitz, Klägers, vertreten durch Dr. Metelka gegen die Hradišter Kirchenkasse, Beklagte, vertreten durch die k. k. Finanzprocuratur pto Rückerstattung überzahlter 100 fl. 40½ kr. c. s. c., in welcher Rechtssache das k. k. Kreisgericht Pilsen mit Urtheile vom 9. October 1891 Z. 11868 und über Berufung der Geklagten das k. k. Oberlandesgericht Prag mit Urtheile vom 23. December 1891 Z. 27867 entschieden haben, das Urtheil der zweiten Instanz, durch welches das Urtheil erster Instanz abgeändert worden war, bestätigt und den Kläger verpflichtet erklärt, die Kosten seiner Revision selbst zu tragen.

k. k. Kreisgericht Pilsen 5. April 1892.

Gründe.

Der Kläger führt in der Replik selbst an, dass er sich der Aufforderung der Vertreter der geklagten Kirchenkasse, von nun an nicht blos die Zinsen, sondern auch das Capital dieser Kirchenkasse per 150 fl. nach der Conventionsmünzwährung d. i. von 100 fl. rhein. 105 fl. österr. W. zu zahlen, freiwillig nicht unterwerfen wollte und nur gezahlt habe, weil ihm mit der Klage gedroht wurde.

Daraus folgt, dass der Kläger, wenn auch wegen der angedrohten Einklagung, also aus diesem Beweggrunde, doch wider sein besseres Wissen die Zahlung in dem von der geklagten Kirchenkasse geforderten Betrage gezahlt, also die Zahlung in einem Betrage geleistet hat, von dem er wusste, dass er ihn nicht schuldig sei.

Er kann sich deshalb nach §. 1431 a. b. G. B. zur Begründung seines Rückforderungsanspruchs auf einen Irrthum, insbesonders auch auf einen Rechtsirrthum mit Erfolg nicht berufen.

Digitized by Google

2) Z. 2102 civ.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht im Königreiche Böhmen hat mit Erkenntniss vom 23. März 1892 Z. 6932 in der summarisch verhandelten Rechtssache des Josef Krejžík in Hoch-Veselý als Klägers vertreten durch Dr. Anton Herkner gegen die Veležicer Kirche als Geklagte, vertreten durch die k. k. Finanzprocuratur in Prag pto Rückerstattung einer Ueberzahlung per 66 fl. 78 kr. c. s. c. das Urtheil des k. k. Kreisgericht Jičin vom 20. Februar 1892 Z. 956 über Appellation der Geklagten abgeändert und zu Recht erkannt: Die Klage de praes. 31. August 1891 Z. 5882 und deren Schlussbitte, dass zu Recht erkannt werde, die Veležicer Kirche habe dadurch, dass sie von dem Geklagten zur Bezahlung der auf dessen Hause N. C. 76 in Hoch-Veselý auf Grund des Schuldscheins vom 1. Januar 1795 über 106 fl. rhein. hypothekarisch sichergestellten Forderung den Betrag von 111 fl. 30 kr. angenommen habe, um 66 fl. 78 kr. mehr erhalten als sie zu fordern berechtigt gewesen sei, sie sei deshalb verpflichtet, dem Kläger diese irrthümlich erfolgte Ueberzahlung zurückzuerstatten, somit den Betrag von 66 fl. 78 kr. mit 5 % Interessen vom 4. Mai 1889 und die Kosten dieses Rechtsstreites, Alles innerhalb 14 Tagen unter Executionsfolgen zu bezahlen, wird abgewiesen und ist der Geklagte verpflichtet, der geklagten Kirche die Kosten der ersten Instanz im gemässigten Betrage von 19 fl. 16 kr. und die Appellationskosten im gemässigten Betrage von 9 fl. 23 kr. binnen 14 Tage unter Executionsfolgen zu bezahlen.

Gründe.

Der Kläger beansprucht die Bezahlung des eingeklagten Betrags per 66 fl. 78 kr. auf Grund des §. 1431 a. b. G. B., indem er geltend macht, dass er als Eigenthümer des Hauses N. C. 76 in Hoch-Veselý, ob welchem Hause auf Grund des Schuldscheins vom 1. Januar 1795 für die geklagte Kirche das Kapital per 106 fl. rhein. gehaftet hat, diese Forderung mit dem Betrage von 111 fl. 30 kr. österr. W. statt mit 44 fl. 52 kr. österr. W. bezahlt habe, und zwar in der irrthümlichen Annahme, dass der Betrag von 106 fl. rhein. mit 111 fl. 30 kr. zu berechnen sei, während laut des Finanzpatents vom 20. Februar 1811 Z. 929 J. G. S. und laut des kais. Patents vom 27. April 1858 Z. 63 R. G. B. die auf rhein. Währung lautenden Beträge in dem Verhältnisse bezahlt werden müssen, in welchem die seinerzeitige rheinische später in die Wiener Währung verwandelte Währung zur österreichischen Währung steht und dass der Geklagte zu dieser irr-

Digitized by Google

thümlichen Annahme durch die Kundmachung des Rechnungsführers der Veležicer Kirche geführt worden sei, dass nun sämmtliche auf rheinische Währung lautende Kirchenkapitalien in der gleichen Relation wie auf Conventionsmünze lautende Forderungen bezahlt werden müssen.

Zur Fundirung des eingeklagten Anspruchs auf Grund des §. 1431 a. b G. B. oblag dem Kläger der Nachweis, dass er aus Irrthum der geklagten Kirche etwas bezahlt habe, zu dessen Bezahlung der Kläger nicht verpflichtet gewesen sei und, was von dem Kläger zu fordern, die geklagte Kirche kein Recht gehabt habe.

Diesen Nachweis hat der Kläger nicht zu führen vermocht. Der Kläger hatte gewusst, dass er der geklagten Kirche 106 fl. rhein. schulde und dass dieser Betrag bis dahin nach der Relation wie Wiener Währungsforderungen verzinst worden sei. Als aber der Kläger erklärt hatte, diesen Betrag zu bezahlen und ihm eröffnet worden war, dass diese Forderung nach der Verordnung der k. k. Statthalterei im Betrage von 106 fl. C. M. oder 111 fl. 30 kr. österr. W. statt wie bisher im Betrage von 44 fl. 52 kr. berechnet werde, unterzog sich der Kläger dieser Verpflichtung, anerkannte der Kläger freiwillig die Berechtigung der Kirche auf die Bezahlung dieses höheren Betrags und bezahlte der Kläger thatsächlich diesen Betrag.

Von einem Irrthume des Klägers im Hinblicke auf den Umfang dieser Verpflichtung kann deshalb keine Rede sein, weil sowohl der Vertreter der geklagten Kirche als der Kläger auf Grund der erwähnten Verordnung der k. k. Statthalterei überzeugt gewesen sind, dass die rheinische Währung der Conventions-Münze äquivalire und weil diese Ueberzeugung völlig der gleichzeitigen gerichtlichen Judicatur und der gleichzeitig üblichen Auslegung des Finanzpatents vom 20. Februar 1871 Z. 929 J. G. S., des kais. Patents vom 27. April 1858 R. G. B. 63 und der rechtlichen Wirkung dieses kais. Patents auf dieses Finanzpatent entsprochen hat.

Der Umstand, dass nachträglich in einem bestimmten Falle, im entgegengesetzten Sinne entschieden worden ist, kann den Kläger in keiner Weise berechtigen, dasjenige, was er im Grunde seiner rechtlichen Ueberzeugung behufs Erfüllung seiner Verpflichtung bezahlt hat, theilweise zurückzuverlangen (§. 1432 a. b. G. B.) und zwar umsoweniger, als die Frage, ob die der Wiener Währung durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 Z. 929 J. G. S. verliehenen Rechtswirkungen, dadurch, dass diese Geldzeichen ausser Umlauf gekommen sind, und durch die Bestimmungen des kais. Patents vom 27. April 1858 R. G. B. 63 aufgehoben worden sind, oder nicht, mit Rücksicht

Digitized by Google

auf die Verschiedenheit der diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen wenigstens streitig ist und weil ferner auch in dem Falle, wenn der Kläger seinerseits die Berechtigung der Kirche zur Forderung von 111 fl. 30 kr. nicht anerkannt hätte und deshalb über die Klage der Kirche im Sinne der seinerzeitigen Judicatur verurtheilt worden wäre, der Kläger kein Recht haben würde, mit Rücksicht auf eine nachträgliche richterliche Entscheidung die Differenz zwischen der Conventions-Münze und Wiener Währung zurückzuverlangen.

Es besteht somit weder ein Irrthum hinsichtlich des Gegenstands der Forderung, noch hinsichtlich der berechtigten Person, noch hinsichtlich irgend welcher gesetzlicher Vorschrift oder deren Anwendung, es besteht somit weder ein That noch ein Rechtsirrthum, ebensowenig ist festgestellt, dass die geklagte Kirche bereichert worden ist, weil zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages im Jahre 1795 ein rheinischer Gulden denselben Werth hatte, wie später ein Gulden Conventions-Münze.

Z. 33354/11.

3) Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat in der schriftlich verhandelten Rechtssache des Alfred M. Reichsgrafen von C., Gutsbesitzer in C. in Piemont, der Hedwig E. S. Gräfin v. M. in Wien und der Julie Adolf verwittwete Gräfin v. S. durch Dr. A. N. als Kläger wider Nikolaus Reichsfürsten Esterhazy v. Galanta k. k. Kämmerer in Wien als Besitzers, J. N. Graf Esterhazy von Galantha k. k. Kämmerer in Wien als Fideicommiss-Curator und Dr. L. als Geklagte wegen Anerkennung des Zurechtbestandes einer Forderung von 210,000 fl. österr. W. über Appellation der Kläger und der Geklagten gegen das Urtheil des k. k. Landgerichtes Wien v. 20. November 1891 Z. 82366 in Stattgebung der Appellation der Kläger und unter Zurückweisung der Appellation der Geklagten das erstrichterliche Urtheil abzuändern und zu erkennen befunden:

Die Geklagten seien schuldig anzuerkennen, dass die mit den beiden fürstlich Esterhazy'schen Familientractaten dto. Wien 19. December 1718 laut der Bestätigungsurkunde Sr. Majestät des röm. deutschen Kaisers Carl VI. dto. Wien 22. December 1718 constituirten, zu Gunsten dieses Majorates gebundenen Abfindungsforderungen und zwar: 1) eine Forderung zu Gunsten der Anna E. damals schon verwittweten Gräfin P., dann der Gräfin Theresia E. nachmals verehl. Gräfin d'A. und der Franziska Gräfin E. nachmals verehl. Gräfin A. als Tochter des am 24. März 1721 verstorbenen Michael Fürsten E.

Digitized by Google

mit dem Betrage von 100,000 fl. C.-Mze. — 2) eine Forderung zu Gunsten der Marie Gräfin E., Tochter des am 13. März 1704 verstorbenen Gabriel Grafen E. mit dem Betrage von 100,000 fl. rhein., zusammen also mit dem Betrage von 200,000 fl. rheinisch, derzeit mit dem gleichen Betrage von 200,000 fl. C.-Mze. oder 210,000 fl. österr. W. zu Gunsten der sämmtlichen ehelichen Nachkommen der vorgenannten vier Töchter aus dem reichsfürstlichen Hause Esterhazy als eine derzeit aufrechte Forderung an das Paul fürstl. Esterhazy'sche Majorat unter den in den genannten beiden Familientractaten bezeichneten rechtlichen Modalitäten zu Recht bestehe.

Zugleich sei Nicolaus Fürst Esterhazy als dermaliger Besitzer des Majorates schuldig, den Klägern die mit Ausschluss der besonders zu vergütenden Urtheilsgebühr auf 1800 fl. bestimmten Processkosten I. Instanz und die auf 68 fl. 51 kr. bestimmten Kosten der Appellation sowie der über Appellationsbeschwerde der Geklagten erstatteten Appellationseinrede binnen 14 Tagen zu bezahlen und habe derselbe dagegen die Kosten der Appellation der Geklagten, sowie der von diesen über die Appellationsbeschwerde der Kläger erstatteten Appellationseinrede selbst zu tragen. Hievon werden Sie zufolge Erlasses des h. k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 18. April 1892 Z. 2214 verständigt.

Vom k. k. Landesgerichte Wien am 26. April 1892.

Spaller m. p.

ad Z. 2214. *Gründe.*

Durch das erstrichterliche Urtheil finden sich beide Theile zur Beschwerde veranlasst etc. etc. . . . . Dieselbe betrifft daher allerdings nur die Währungsfrage. Was den Inhalt dieser Appellationsbeschwerde anbelangt, so ist vorweg zu bemerken, dass sich das Obergericht weder veranlasst, noch auch berufen erachtete, auf die darin zum schärfsten Ausdrucke gelangte Kritik der im Zuge dieses Rechtsstreites eingetretenen Aenderung der oberstgerichtlichen Spruchpraxis und der hiebei zum Ausdruck gebrachten wechselnden Begründung derselben näher einzugehen, indem bei der Beurtheilung dieses einzelnen Rechtsfalles nur dessen rechtliche Natur und die dieselbe bedingenden thatsächlichen Verhältnisse in Betracht kommen können. In dem concreten Falle handelt es sich allerdings um eine Geldschuld des fürstl. Esterhazy'schen Majorates an die bezugsberechtigten Abkömmlinge zweier Töchterlinien, welche durch den Familientractat dto. Wien 19. rücks. 22. December 1718 mit dem Betrage von 200,000 fl. rheinisch festgestellt worden ist. Dieser Familientractat

Digitized by Google

jedoch, durch welchen die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten Michael Esterhazy als Besitzer des von seinem Vater Fürsten Paul Esterhazy gestifteten Fideicommiss-Majorates und dem Grafen Josef Esterhazy als von dem Fideicommiss-Stifter subst. Fideicommiss-Besitzer und Erben einerseits und der Tochter des weiland Grafen Gabriel Esterhazy, ebenfalls eines Sohnes des Paul Esterhazy, Namens Maria Franziska, ferners der drei Töchter des Fürsten Nic. Esterhazy andererseits bezüglich der Ansprüche dieser Töchterlinien auf das Vermögen des Fürsten Paul Esterhazy geordnet wurden, ist keineswegs ein zwischen den Betheiligten in privatrechtlicher Art und Weise zu Stande gekommener Familienvertrag. Derselbe wurde vielmehr durch eine zu diesem Zwecke von Sr. Majestät dem Kaiser Carl VI. als Staatsoberhaupt mit a. h. Entschliessung vom 23. December 1715 und 5. März 1717 besonders entsendeten Ministerial-Commission rücks. Deputation, wenngleich nach den Verträgen der Interessenten zu Stande gebracht und über einen von der genannten Commission an Se. Majestät erstatteten Vortrag von Allerhöchstderselben genehmigt und durch eine auf a. h. Befehl zum künftigen Schutze der Rechte der sämmtlichen Betheiligten ausgefertigte und eigenhändig signirte Urkunde dto. 23. December 1718 landesfürstlich bekräftigt. Die dem fürstl. Esterhazy'schen Majorate hiedurch auferlegte Geldschuld gründet sich also auf einen von Kaiser Carl VI. in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt sanctionirten fürstl. Esterhazy'schen Familienvertrag, somit auf einen Akt der Krone.

Aus dem Inhalte desselben ergibt sich ferner, dass der den beiden Töchterlinien für den Verzicht auf ihre Ansprüche zugewendete Entschädigungsbetrag von 200,000 fl. rheinisch auf eine gar nicht absehbare Zeit fideicommissarisch gebunden, an einem sicheren Orte investirt zu bleiben und schliesslich dem fürstl. Esterhazy'schen Majorate, falls es noch bestehen sollte, anheimzufallen hat. Der Betrag von 200,000 fl. rheinisch bildet also nur die für die Zwischenzeit nach dem inneren Werthe der damals bestandenen Münzen ziffermässig bestimmte Grundlage für die Berechnung der unwandelbar und für beständig den Töchterlinien jährlich zu leistenden Entschädigung, welche denselben in Form von Zinsen zuzukommen hat. Es ist endlich unter den Parteien gar nicht streitig, dass die mit 200,000 fl. rheinisch bestimmte Entschädigungssumme dem gleichen Betrage in der nachträglich gesetzlich eingeführten C.-Mze. dem inneren Münzwerthe nach gleichkommt. Hiedurch ist die Beurtheilung dieses Rechtsfalles und des Klagebegehrens in Ansehung des Rechtsgrundes der fraglichen Geldschuld, deren inneren Münzwerths zur Zeit

Digitized by Google

ihrer Entstehung, endlich bezüglich der Art und des Umfanges der dem fürstl. Esterhazy'schen Majorate obliegenden Geldleistung in thatsächlicher Hinsicht eine feste Grundlage gewonnen und steht ausser Zweifel, dass dadurch, dass Sr. Majestät Kaiser Karl VI. die den beiden Töchterlinien zuerkannte und sichergestellte Entschädigung durch eine eigens zum künftigen Schutze ihrer Rechte ausgefertigte und allerhöchst signirte Urkunde verbrieft hat, die Berechtigten gegen allfällige künftige Eventualitäten durch einen Akt der Krone gesichert und geschützt sein sollten, zumal laut dieser Urkunde auch die Verpflichteten für sich und ihre Nachfolger im Majorate mit der Bitte um den königl. Consens zugleich die Erklärung verbunden haben, an ihren Verpflichtungen heilig und unwiderruflich zu halten. Es ist nun ein allgemein anerkannter natürlicher Rechtsgrundsatz, dass durch Aenderung der Münze eine Geldverpflichtung nach ihrem inneren Werthe zur Zeit der Entstehung nicht geändert werde. Dieser Grundsatz hat auch im §. 988 und 989 B. G. B. und im §. 5 des kais. Patentes vom 27. April 1858 Nr. 63, mit welchem die neue österr. W. eingeführt worden ist, einen positiv gesetzlichen Ausdruck gefunden. Insbesonders wurde mit dem letzteren die Werthrelation der neuen österreichischen Münzwährung zu der ausser Kraft gesetzten C.-Mze. mit 105 : 100 festgesetzt, wornach sich die den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildende Summe von 200,000 fl. rheinisch, welche als dem Betrage von 200,000 fl. C.-Mze. vollkommen entsprechend durch das Patent vom 17. April 1797 gesetzlich erklärt worden ist, in der österr. W. auf 210,000 fl. berechnet, daher das auf Anerkennung dieses Betrages gestellte Klagebegehren gerechtfertigt erscheint. Die Geklagten wenden aber dagegen ein, dass diese Geldschuld durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 in eine Geldverpflichtung in dem Betrage von 200,000 fl. der damals eingeführten Papiergeld-Wiener-Währung bleibend umgewandelt worden sei, und daher nur mehr in dem durch den §. 5. des k. Patentes vom 27. April 1858 Nr. 63 bestimmten Werthsverhältnisse dieser Währung zur österr. W., also in dem Verhältnisse von 100:42 aufrecht bestehe, indem der Münzwerth der W. W. zur C.-Mze. in dem Verhältnisse von 250 : 100 stationär geworden sei und in diesem Verhältnisse nach der kais. Verordnung vom 27. April 1858 R. G. B. Nr. 64 endgiltig eingelöst und ausser Umlauf gesetzt wurde. In dem concreten Falle war aber weder geboten, noch erschien es hier für die Judicatur auch nur erspriesslich, auf die Begründung dieser in der Theorie und Praxis viel umstrittenen Rechtsauffassung näher einzugehen, nachdem dem Gerichte in §. 7 b. G. B. die Richtschnur da-

Digitized by Google

hin gegeben ist, den seiner Judicatur zu unterziehenden speciellen Fall, wenn derselbe aus dem Gesetze zweifelhaft bleiben sollte, mit Hinsicht auf die gesammelten und reichlich erwogenen Umstände nach den natürlichen somit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Es würde daher genügen, darauf zu verweisen, dass für die Umrechnung der ursprünglichen Geldschuld per 200,000 fl. rheinisch in die österr. W. das Verhältniss von 100 : 105 das positive Gesetz vom 27. April 1858 Nr. 63 §. 5. und der seit jeher allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, dass durch eine Münzänderung eine Aenderung des inneren Werthes der Geldschuld, welchen diese zur Zeit der Constituirung in der bestandenen Münze hatte, nicht einzutreten hat. Es ist aber auch die Behauptung der Geklagten, dass durch das Patent vom 20. Februar 1811 überhaupt alle damals bestandenen Geldschulden ohne weiters in Schulden der Wiener Währung umgewandelt und hiedurch allen Eventualitäten dieser Papiergeldwährung unterworfen wurden, abgesehen davon, dass dieselbe in dem Patente keinen positiven Anhalt findet, durch die demselben nachgefolgten Thatsachen wenigstens theilweise widerlegt. Die Geklagten haben mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses Patentes selbst zugeben müssen, dass bei dessen Erlassung der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, zum Unterschied und im Gegensatze zu der damals bestandenen Währung in C.-Mze. eine ganz selbstständige neue Währung zu schaffen, dass vielmehr die Absicht desselben darauf gerichtet war, das auf die Conventions-Münze lautende neu geschaffene Papiergeld, welches die neue W. W. zu bilden hatte, in C.-Mze. wieder einzulösen, dass jedoch diese Absicht durch die nachträgliche Werthsverschiebung zwischen der Metallmünze und dem W. Wgs.-Papiergelde nicht erfüllt werden konnte. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber durch das Patent v. 1. Juni 1816, also zu einer Zeit, wo die Devalvation des Papiergeldes bereits eingetreten und die W. Wgs.-Papiergulden demonetisirt waren, die Einlösung dieses Papiergeldes und die Zurückführung der Geldcirculation auf das in C.-Münze ausgeprägte Metallgeld angeordnet hat. Zu diesem Zwecke wurden auch nachträglich eine Reihe von Verfügungen getroffen, durch welche Geldzahlungen, die nach dem Patente vom 20. Februar 1811 in W. W. geleistet wurden und angenommen werden mussten, selbst während des Bestandes der Wiener Währung auf die C.-Mze. zurückgeführt worden sind. Es genügt zu diesem Behufe auf das kais. Patent vom 21. März 1818 zu verweisen, durch welches zu Gunsten der älteren Staatsgläubiger die Zurückführung der Verzinsung jener Obligationen, welche durch das Patent

Digitized by Google

vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte des darin bestimmten Zinsfusses und auf die Zahlung dieser Zinsen in W. Whrg. reducirt worden war, im Wege der Verlosung auf die ursprüngliche Verzinsung in C.-Mze. verfügt wurde. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber bereits damals eine bleibende Umwandlung der Geldschuld des Staates in eine solche der W. Whrg. perhorrescirt und Massregeln getroffen hat, um die nachtheiligen Folgen der Einführung der W. Whrg. für die Staatsgläubiger allmälig zu beheben. Ebenso wurde bereits seit dem 1. November 1818 die gleichmässige Bezahlung der Gehalte in Metallmünze für die aus dem Cameral- und Bancalfonde und aus verschiedenen Gefällskassen bezahlten Beamten im gesammten österreichischen Kaiserstaate eingeführt. Durch das Hofcanzleidecret vom 4. November 1821 wurde die Zahlung aller statusmässigen Bezüge, als Besoldungen, Pensionen, Congrua, Adjuten u. s. w., insoweit sie noch in Papiergeld bezahlt wurden, auf gleiche Weise wie die Cameralbezüge in ihrem ursprünglichen Ausmasse in Metallmünze und nur bezüglich der veränderlichen Auslagen die Umsetzung der Metallmünze nach dem Curse von 250 angeordnet. Auch das Hofcanzleidecret vom 4. Februar 1821 Z. 2587 verordnete, dass den Landgeistlichen, welche ihre Besoldungen aus staatsherrschaftlichen Renten beziehen, insoferne dieselben schon vor dem Jahre 1799 oder nach den Dominicalpreisen auf unwandelbar für beständige Zeiten fixirte Beträge festgesetzt wurden, diese Bezüge in Metallmünze zu bezahlen. Ebenso wurde durch andere Verordnungen in Ansehung von Geldzahlungen an den Staat oder an Privatpersonen die Zahlung der Schuldigkeiten in dem bisherigen in W. Whrg. bezahlten Ausmasse in der C.-Mze. oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe verordnet. Alle diese von dem Gesetzgeber zu einer Zeit getroffenen Verfügungen, in der das demonetisirte Papiergeld und die W. Whrg. bestand, beweisen, dass die durch das Patent vom 20. Februar 1811 eingeführte Papiergeld-Wiener-Währung nur eine in den damaligen finanziellen Schwierigkeiten begründete, jedoch vorübergehende Finanz-Massregel war und dass nicht alle damals bestandenen Geldverpflichtungen in solche der W. Whrg. bleibend umgewandelt und hiedurch allen Zufälligkeiten dieser Währung unterworfen wurden. Wenn man daher selbst annimmt, dass die Einwendung der Geklagten bei gewöhnlichen Privatschulden begründet sei, so kann dieselbe doch nicht auf den gegebenen Fall ausgedehnt werden, in welchem der Schuldbetrag von dem damaligen Staatsoberhaupte in dieser seiner Stellung unwandelbar für beständige Zeiten festgesetzt, durch einen Akt der Krone gesichert und geschützt worden ist und auch von den

Digitized by Google

Verpflichteten als unverbrüchlich und unwiderruflich derart anerkannt wurde, dass jede Zurückziehung oder Widerruf dieses immerwährenden Vertrages oder Vergleiches die Strafe der ewigen Verläumdung (perpetua calumnia) nach sich ziehen würde. Mit Rücksicht auf diese zu erwägenden Umstände und mit Rücksicht darauf, dass das von den Töchterlinien für die fragliche Entschädigung oder Abfindung geleistete Aequivalent noch derzeit dem Majorate und dessen Besitzer zu Gute kommt, lässt sich eine im Sinne der Geklagten gefällte Entscheidung, deren Wirkung mit Rücksicht auf die Person der Kläger über die Grenzen dieses Staates hinaus empfunden würde, wohl nicht durch den Hinweis auf den §. 3 der kais. Verordnung vom 27. April 1858 rechtfertigen, weil die blosse Thatsache, dass während des Bestandes der W. Whrg. die Zinsen der fraglichen Geldschuld in dem auf $^2/_5$ des Nennwerthes gesunkenen Papiergelde bezahlt wurden, keineswegs den weiteren Schluss gestattet, dass auch die Forderung selbst für alle Zukunft auf W. Whrg. laute und daher der §. 5. des Patentes vom 27. April 1858 Nr. 63 zur Anwendung kommen, insoweit die Werths-Relation der W. Whrg. zur österr. Whrg. mit 100 : 42 bestimmt worden ist. Die diesfällige Einwendung der Geklagten war daher zurückzuweisen und in Stattgebung der Appellation der Kläger das erstrichterliche Urtheil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren vollinhaltlich entsprochen werde.

Demzufolge waren gemäss §. 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 Nr. 69 R. G. B. und §. 426 a. G. O. den Klägern die Kosten der beiden Instanzen im vollen Umfange zuzusprechen.

Wien am 13. April 1892.

k. k. Landesgericht in Civilrechtssachen
Wien.

Digitized by Google

VIII.

Literatur über die ungarische Wegtaufenfrage

besprochen von *L. Sajó.*

1. *Tájékozásul az elkeresztelési ügyben. Irta Dr. Pannonius. Esztergom. Buzárovits. 1892. 8rét. 44 l. Ara 30 kr. (Zur Orientirung in der Wegtaufenangelegenheit. Von Dr. Pannonius. Esztergom. 1892. 8. 44 S. Preis 30 kr.).*

Vorliegende Schrift ist aus der Feder eines tüchtigen Canonisten geflossen und bietet aus Anlass der Budget-Verhandlungen des Cultusministeriums eine eingehende Orientirung in dieser vielbesprochenen Frage.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes mit markanten Zügen geschildert wird, erörtert der Verfasser in §. 1. die Lehre der kath. Kirche über die Ehe, wo insbesondere hervorgehoben wird, dass die Ehe ihrem inneren Wesen nach ein Contract ist, aber kein bürgerlicher Contract, sondern ein Contractus naturalis und bei den Christen ein Contractus religiosus, welchen der göttliche Heiland zum Sacramente erhoben hat.

Hierauf wird in §. 2. die kirchliche Lehre von den gemischten Ehen besprochen, wo einerseits hervorgehoben wird, dass eine Mischehe, sofern kein canonisches Hinderniss vorliegt, eine wahrhaft christliche, somit giltige Ehe und wahres Sacrament sei. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die Kirche die Mischehen stets verbot, und nur unter gewissen Bedingungen, welche sich namentlich auf die Sicherstellung des Glaubens der kath. Ehehälfte, sonach auf die Sicherstellung der kath. Erziehung sämmtlicher Kinder, endlich auf das ernste Bestreben der Bekehrung des nicht kath. Theiles beziehen. Diejenigen, die diese Bedingungen entweder nicht erfüllen wollen oder nicht können, müssen sich mit der assistentia passiva begnügen.

In §. 3. wird die Geschichte der Mischehen in Ungarn seit dem Eindringen des Protestantismus bis zum Jahre 1868 geschildert, wo namentlich betont wird, dass die Protestanten auf Grund des Gesetzartikels XX. vom Jahre 1848, in welchem die Gleichheit und Wechselseitigkeit aller Confessionen ausgesprochen wird, mit Hintansetzung der gegentheiligen gesetzlichen Bestimmungen sich das Recht zueig-

Digitized by Google

neten im Falle, dass der Vater sich zur protestantischen Confession bekannte, alle Kinder in der protestantischen Religion zu erziehen.

Hierauf wird in §. 4. die Gesetzgebung vom Jahr 1868 eingehend besprochen und namentlich auf die Absurditäten hingewiesen, welche der sogenannte Uebertritts-Paragraph (§. 8.) in Bezug auf die Giltigkeit und Auflösbarkeit der Ehe hervorgerufen hat. Es wird gewiss stets ein Unicum der Rechtsgeschichte bleiben eine solche Institution, wonach eine und dieselbe Ehe für den einen Theil der Eheleute für giltig, für den andern Theil ungiltig, gelöst und nicht gelöst betrachtet wird!

In den §§. 5. und 6. werden das Strafgesetz (§. 53. art. XL. 1879) in seiner verfehlten Anwendung und die Verordnungen des Ministers Trefort vom 11. Juli 1884 Z. 24,727 und des Ministers Gr. v. Csáky vom 26. Februar 1890 Z. 10,086 sammt ihren unheilvollen Consequenzen erörtert, die Lage des Kuratklerus, die bischöflichen Conferenzen und die an den verewigten Cardinal und Fürstprimas Simor aus Rom ergangenen Decrete besprochen.

Nach einem Hinweise auf die Unzulänglichkeit und Unzweckmässigkeit der Csáky'schen Verordnung, womit es der Regierung nicht gelungen ist, die Herausgabe der Taufscheine vom kath. Klerus zu erzwingen, schliesst der Verfasser damit, dass das Gesetz vom J. 1868 revidirt werden solle und zwar in dem Sinne, wonach es dem Gewissen der Eltern anheimgestellt werden solle, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen.

2. *Az elkeresztelési ügy, vagyis a Magyarországon felmerült ugynevezett »elkeresztelési« kérdés miként helyes megoldásához vezető egyedüli expediens. Irta Dr. Lauran Agoston, Sz. Agostonról nevezett Kalocsai cz. apát, nagyváradi gör. szert. kath. Kanonok. Nagyvárad. 1892. 8rét. 14 l. (Die Wegtaufenangelegenheit oder die einzig richtige Lösung der in Ungarn entstandenen sogenannten Wegtaufenfrage. Von Dr. Augustin Lauran, tit. Abt S. Augustini de Colocza, griech.-kath. Domherr in Grosswardein. Grosswardein. 1892. 8. 14 S.).*

Der Verfasser setzte seine Ansichten über die Lösung der Wegtaufenfrage in einem dem königl. ungar. Cultus- und Unterrichtsminister Gr. v. Csáky unterbreiteten Memorandum auseinander, und fand sich bewogen, um denselben auch in weiteren Kreisen Verbreitung zu verschaffen, das an den Minister gerichtete Memorandum in Druck zu legen, und die darin enthaltenen Ideen, wie es eben das Bedürfniss eines grösseren Leserkreises es erheischt, des Weiteren zu entwickeln und zu begründen. Dem Memorandum wird somit eine

Digitized by Google

kurze Einleitung vorausgeschickt und folgt die ausführlichere Motivirung nach.

Dr. Lauran vertritt auch in diesem Memorandum bezw. in dieser Broschüre seine zu mehrenmalen sowohl in der Tagespresse als in selbständigen Schriften veröffentlichte Theorie, wonach der ganze soviel Unheil angestiftete Gesetzartikel LIII. vom Jahre 1868 eigentlich mit der kath. Kirche gar Nichts zu schaffen habe und nur Unduldsamkeit einerseits, Unverstand und Sorgenlosigkeit andererseits hätten es dahin gebracht, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die kathol. Kirche und deren Glaubensgenossen bezogen wurden.

Die kathol. Religion in Ungarn ist noch immer gesetzlich die Staatsreligion des Landes, deren Beziehungen zu den gesetzlich im Lande recipirten christlichen Confessionen durch den Wiener und Linzer Frieden, durch das Gesetz vom Jahre 1790/1, 1844 und andere Gesetze und gesetzliche Normen geregelt wurden.

Nachdem diese Gesetze und gesetzliche Normen durch keinen gesetzgeberischen Akt abrogirt sind, haben dieselben auch heute noch volle Kraft und Geltung. Es war demnach kein Bedürfniss vorhanden, die Beziehungen zwischen der kath. Kirche und den gesetzlich recipirten christlichen Confessionen zu ordnen, wohl aber war es nothwendig, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den gesetzlich recipirten christlichen Confessionen zu regeln und zwar das umsomehr, da diese Beziehungen nicht nur bis dahin gesetzlich nicht geregelt waren, sondern da inzwischen auch neue Confessionen recipirt wurden. Diesem Bedürfnisse steuerte die Gesetzgebung vom Jahre 1848, indem dieselbe in §. 2. des Gesetzartikels XX. die gegenseitige Gleichheit und Wechselseitigkeit der gesetzlich recipirten Confessionen aussprach. Dieser Paragraph lautet folgendermassen: »In Bezug auf alle in diesem Lande recipirten Religions-Confessionen, ohne jegliche Ausnahme, wird vollkommene Gleichheit und Wechselseitigkeit festgestellt.« Und das Gesetz vom Jahre 1868 basirt eben auf dem Gesetzartikel XX. vom Jahre 1848 und leitet seine Verordnungen aus diesem Gesetze ab, so dass eben der Gesetzartikel LIII. vom Jahre 1868 nichts anderes ist als eine detaillirte Auseinandersetzung und Durchführung des in §. 2. des Gesetzartikels XX. vom Jahre 1848 ausgesprochenen Principes. Dass das Gesetz vom Jahre 1868 auf die kath. Kirche nicht bezogen werden kann, leuchtet auch aus der Ueberschrift dieses Gesetzes ein. Es lautet nämlich die Ueberschrift des Gesetzes folgendermassen: »Gesetzartikel LIII. über die Wechselseitigkeit der gesetzlich recipirten christlichen Confessionen.«

Digitized by Google

Nachdem der Verfasser zur Begründung seiner mitgetheilten Ansichten auch auf einzelne Bestimmungen der genannten Gesetze eingeht und mit glücklicher Combination diese Bestimmungen mit seiner Theorie in Harmonie bringt, schliesst er damit, es wäre dem Minister ein Leichtes, die Wegtaufenfrage mit einer Rectificirung der gemeingültigen Auffassung des unglückseligen Gesetzartikels zu lösen: es bedürfe blos der Erklärung, derselbe beziehe sich gar nicht auf die kath. Kirche, nachdem die kathol. Religion noch immer Staatsreligion ist.

Das Memorandum und die Broschüre wird für den Kirchenrechtshistoriker auch einen Beitrag liefern zur Beurtheilung der bona fides, mit welcher der Minister Graf v. Csáky in der Wegtaufenfrage vorgegangen ist.

3. *Az elkeresztelési kérdés megoldásáról. Irta: Idem. Budapest. Athenaeum. 1892. 8. 42 l. Ara 40 kr. (Ueber die Lösung der Wegtaufenfrage. Von Idem. Budapest. Athenaeum. 1892. 8. 42 S. Preis 40 kr.).*

Eine aus liberaler Feder geflossene Schrift, welche den religiösen Indifferentismus in Ungarn nicht nur geschützt und gesichert zu sehen wünscht, sondern im grossen Ganzen denselben auch in's Leben eingeführt und verwirklicht sieht zu grosser Ehre der Humanität und als einen preiswürdigen Erfolg der die Gemüther und Geistesrichtungen nivellirenden Civilisation!

Das interconfessionelle Gesetz aus dem Jahre 1868 hat die in Mischehen lebenden Eheleute, so auch die aus diesen Ehen entsprossenen Kinder und überhaupt alle interessirten Parteien befriedigt. Der §. 12. des Gesetzartikels LIII. 1868, wonach die männliche Nachkommenschaft in der Religion des Vaters, die weibliche in der der Mutter getauft (?) und erzogen werden sollte, war endlich nach den heftigen Kämpfen der 30er und 40er Jahre das Palladium des häuslichen Friedens und der ehelichen Eintracht geworden. Dieser Friede wurde durch die Einmischung der Seelsorger in die tiefsten Familienangelegenheiten gefährdet, da sie die Einsegnung der Ehe von dem Gelöbnisse der Nupturienten, alle Kinder in der Religion des Seelsorgers taufen und erziehen zu lassen, abhängig machten. Man verlangte nicht mehr schriftliche Reverse, sondern es genügte das mündliche Versprechen vor zwei Zeugen, und die Nupturienten kamen in die peinlichste Nothlage, entweder das verlangte Versprechen abzugeben oder sich mit der sogenannten passiven Assistenz in einer mit Tabakrauch gesättigten Stube unter den profansten Verhältnissen in dem feierlichsten Momente des Lebens zu begnügen.

Digitized by Google

Man muss den kathol. Geistlichen nicht glauben, es ständen dogmatische, namentlich von einem ökumenischen Concile rührenden Hindernisse im Wege, welche ihnen die Herausfolge der Taufscheine an die zuständigen nicht katholischen Seelsorger unmöglich machen würden; im Gegentheil können sie dem Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1890 nur deshalb nicht entsprechen, weil sie sich bei Abnahme des Gelöbnisses von Seite der Nupturienten, demzufolge alle Kinder in der kath. Kirche getauft und in der kath. Religion erzogen werden sollen, eben für die kath. Erziehung der beiderseitigen Kinder engagirt haben und nun ohne inconsequent zu werden, daran festhalten müssen.

Idem meint, die Kinder seien kein ausschliessliches Eigenthum der Eltern und darum hätten die in einer Mischehe lebenden Eltern ebensowenig ein ausschliessliches Recht zu bestimmen, in welcher der beiden elterlichen Religionen die Kinder erzogen werden sollten, wie es ihnen überhaupt nicht eingeräumt werden könne, dass sie ihre Kinder in einer Religion erziehen, zu der sich weder die eine noch die andere Ehehälfte bekennt. In der Voraussetzung aber, dass auch der Staat in die Regelung dieser Frage mit einzusprechen habe, so sei die Regelung, wie sie durch §. 12. des Gesetzartikels LIII. vom Jahre 1868 vollzogen wurde, die natürlichste, einfachste und gerechteste, und somit müsse das besagte Gesetz unverändert aufrecht erhalten werden.

Nachdem aber dieses Gesetz eine lex imperfecta ist, so müsse die Regierung darüber mit sich selbst einig werden, ob sie den §. 12. einmal vollziehen will, und dann ob sie die Vollstreckung dieses Paragraphen durchzusetzen vermag? Ist es ihr nicht möglich, das Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung zu vollziehen, dann soll sie soviel thun und die Frage insoweit regeln, als es eben geht.

Mit Bezugnahme daranf, dass das Princip von dem natürlichen Rechte der Eltern über die Erziehung der Kinder frei verfügen zu dürfen, in neuester Zeit unstreitig viel Verbreitung gefunden hat, soll es den Nupturienten verschiedener Confessionen freistehen, vor Schliessung der Ehe in einer notariellen Urkunde die Religion zu bestimmen, in welcher sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, für diejenigen aber, die eine solche Uebereinkunft vor einem kgl. Notar nicht getroffen haben, soll die Bestimmung des §. 12. unwandelbar und unveränderlich aufrecht erhalten werden; zugleich müsse jedoch gesetzlich bestimmt werden, dass Reverse über die Kindererziehung, so dieselben vor den Seelsorgern, welch immer Confessionen abge-

Digitized by Google

geben werden sollen, jeder gesetzlichen Kraft und moralischen Wirksamkeit entbehren.

Es war ein Fehler, gibt Idem zu, die sogenannte Wegtaufe zu einer Uebertretung zu stempeln, welche mit einer zweimonatlichen Haft und einer Geldbusse von 300 fl. geahndet wird. Dadurch gab man Anlass zu einem wohlfeilen Martyrium ohne das, was man bezweckte, erreicht zu haben oder auf diesem Wege erreichen zu können. Darum müssen sowohl §. 53. des Strafgesetzbuches für Uebertretungen als auch der Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1890 fallen gelassen werden; sollten aber trotzdem Wegtaufen vorkommen, so solle der zuständige Seelsorger das Recht haben, darüber die Anzeige bei dem zuständigen Civilgerichte zu machen, und dieses wäre verpflichtet, nach summarischem Verfahren in der Angelegenheit ein meritorisches Urtheil zu fällen.

Als letztes Remedium für den Fall, dass die Rathschläge des anonymen Idem dennoch nicht ausreichen würden, namentlich im Falle einer passiven Renitenz von Seite der Seelsorger, ob den gemischten Ehen oder den aus gemischten Ehen entsprossenen Kindern gegenüber, solle die Gesetzgebung die Civilmatrikel einführen.

Nachdem der Schreiber dieser Broschüre den dogmatischen und moralischen Standpunkt der kath. Kirche in Hinsicht der Mischehen und der Erziehung der aus solchen Ehen geborenen Kinder nicht kennt, kann die Broschüre weder zur Beruhigung der Gemüther, noch zur Lösung der schwebenden Frage erheblich mitwirken.

Digitized by Google

IX.

Ueber kirchliche Umlagen in Preussen.

(Kirchl. Amtsanzeiger für die Diöcese Trier 1892 Nr. 8.)

Das preussische Einkommensteuergesetz vom 1. Juli 1891, welches am 1. April 1892 in Kraft getreten ist, enthält mehrere Vorschriften, welche für die kirchlichen Umlagen von Bedeutung sind.

1. Zunächst ist der Unterschied der Einkommen- und Klassensteuer weggefallen. Wenn Umlagebeschlüsse der kirchlichen Organe, diese staatliche Steuer zur Grundlage nehmen, so dürfen sie nunmehr nur darauf lauten, dass die kirchlichen Umlagen nach dem Massstabe der Einkommensteuer erhoben werden sollen.

2. Gemäss dem bisher geltenden Gesetze vom 25. Mai 1873 (§. 9, a) konnten zu den kirchlichen Umlagen, wenn diese nach der Klassensteuer auf die Gemeindemitglieder vertheilt wurden, auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 1200 ℳ betrug, sofern sie nicht durch öffentliche Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhielten und zwar nach einem für Haushaltungs-, wie für Einzelnsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von 1 ℳ 50 ₰ jährlich. Diese Bestimmung ist nunmehr ersetzt durch §. 74. des Einkommensteuergesetzes, welcher lautet, wie folgt:

§. 74. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche communale und öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Massstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschliesslich	
— ℳ	420 ℳ	$^2/_5$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 ℳ
420 ℳ	600 ℳ	2,40 „
660 „	900 „	4,— „

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Procentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muss erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

Digitized by Google

X.

Rechtsgrundsätze der Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

Mitgetheilt von *M. v. Oesfeld*, Reg.-Assessor a. D. zu Berlin.

I. Deutsches Reich.

Entscheidung des Reichsversicherungs-Amtes v. 29. Februar 1892.

(Die Selbstverwaltung 1892 S. 314 f.)

Versicherungspflicht eines katholischen Organisten als Gehilfe der Kirchengemeinde im Sinne des §. 1. Nr. 1 des Invaliditäts- etc. Gesetzes. Ein an der katholischen Kirche einer kleinen Stadt mit einem Jahresgehalt von 840 ℳ einschliesslich aller Nebeneinnahmen angestellter Organist ist als ein Gehilfe der Kirchengemeinde im Sinne des §. 1. Nr. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anzusehen und in Folge dessen seine Rentenberechtigung anzuerkennen.

II. Preussen.

A. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.

(Preuss. Verwalt.-Bl. Bd. XIII. S. 113 f.)

Schlesisches Elementarschulrecht. Beitragspflicht der Dominien und rusticalen Interessenten nach den Schlesischen Schulreglements. In Ermanglung der thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des katholischen Schulreglements auf evangelische Schulen *in zusammengesetzten Schulverbänden* regelt sich deren Unterhaltung in Schlesien nach dem A. L. R. (§§. 29 ff., II 12), welches dem Gutsherrn des Schulorts principale Beiträge zur Lehrerbesoldung nicht auferlegt.

Entscheidung des I. Senats vom 16. September 1891.

(Die Selbstverwalt. 1892 S. 41 f.)

Communaler Begräbnissplatz als öffentliche Gemeindeanstalt. Ein communaler Begräbnissplatz ist eine öffentliche Gemeindeanstalt. Es hat mithin jedes Gemeindemitglied als solches auf das Begräbniss daselbst Anspruch, der event. aus §. 34. des Preuss. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Geltung gebracht werden kann. Ein Gemeindebeschluss, die Selbstmörder in einer Reihe für sich zu begraben, verstösst ebensowenig wider das Recht, als z. B. die An-

Digitized by Google

ordnung, die Leichen Erwachsener und Kinder in gesonderten Reihen beizusetzen.

Entscheidung des II. Senats vom 6. März 1891.

(Entscheid. Bd. XXI. S. 105 ff.)

Rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Geltungsbereiche der Pommerschen Kirchen-Ordnung in Ansehung der Pflicht, Communal-Realabgaben von den Diensthäusern der Pfarrer, Küster und Lehrer sowie von den für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäuden zu entrichten. Die über die Besteuerungsfähigkeit des Kirchen- und Pfarrvermögens handelnden Bestimmungen der Pommerschen Kirchen-Ordnung vom Jahre 1535 sind hier ohne Bedeutung; sie betreffen die *katholische Kirche* und deren Güter *nicht*; ihr Inhalt ist auch durch Artikel 16 der Deutschen Bundesakte oder Artikel 12 ff. der Preussischen Verfassungs-Urkunde oder durch das Patent vom 30. März 1887 kein anderer geworden. Dadurch, dass in jenen Grundgesetzen den darin genannten Kirchen in den Staaten des vormaligen Deutschen Bundes und bezügl. im Preussischen Staate gewisse Rechte gewährleistet sind, haben die provinziellen und localen Ordnungen, soweit sie nicht eine Verkümmerung jener Rechte darstellen, keine Aenderung erfahren. Eine solche Verkümmerung ist aber in dem Mangel einer Ausnahmestellung, wie sie hier bezüglich der Dienstwohnungen der lutherischen Geistlichen und Kirchendiener anerkannt worden ist, nicht zu erblicken.

Entscheidung des IV. Senats vom 29. Mai 1891.

(Preuss. Verwalt.-Bl. Bd. XIII. S. 232.)

Anlegung von Kolonien nach dem für die Provinz Hannover geltenden Recht. Anforderungen, welche sich auf die Regelung der Gemeinde, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonien beziehen, können von den betheiligten Gemeinden nur bei der Aufsichtsbehörde verfolgt werden.

Entscheidung des I. Senats vom 19. December 1891.

(Die Selbstverwaltung 1892 S. 149.)

Unterhaltung der Schule von den Hausvätern und nicht von der Gemeinde. Ist eine Schule als eine öffentliche erst mit der nach Verkündigung des katholischen Schulreglements erfolgten Einführung des ersten evangelischen Lehrers eingerichtet, so bestimmt sich ihre Unterhaltung nicht nach dem katholischen Schulreglement, sondern nach den landrechtlichen Bestimmungen, d. h. die Schule war gesetzlich von den Hausvätern und nicht von der Gemeinde zu unterhalten.

Digitized by Google

Entscheidung des I. Senats vom 21. November 1891.
(Preuss. Verwalt.-Bl. Bd. XIII. S. 375 ff.)

Regelung des Religionsunterrichts. Zuständigkeit der Behörden. Die Regelung des Religionsunterrichts bildet nicht einen Theil der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens, sondern einen Theil der inneren Ordnung der Kirchen- oder sonstigen Religionsgesellschaften, auch derjenigen, welche Körperschaftsrechte nicht besitzen und als Vereine mit dem Zwecke der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gelten. — Für den Schutz der *äusseren* kirchlichen Ordnung ist lediglich die Landespolizeibehörde zuständig; ähnlich ist auch die Fürsorge für die Erhaltung der Ordnung im Unterrichtswesen ausschliesslich den Schulabtheilungen der Regierungen, in höherer Instanz dem Cultusminister übertragen und es findet nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen z. B. bei Schulversäumnissen eine Mitwirkung der Polizeibehörden statt, so dass diese (falls sie nicht von der Schulaufsichtsbehörde zur Erzwingung der Anordnungen und Androhungen dieser requirirt worden sind) zum selbstständigen Einschreiten gegen unbefugtes Ertheilen von Privatunterricht nur dann berechtigt erscheinen können, wenn mit dieser Verletzung der Ordnung des Unterrichtswesens ausnahmsweise zugleich eine allgemeine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbunden sein sollte.

B. Entscheidungen des Kammergerichts.

Beschlüsse vom 22. November 1890 und 1. April 1891.
(Zeitschr. f. Franz. Civilrecht Bd. XXII. S. 438.)

Religiöse Erziehung unehelicher Kinder. §. 642. II. 2. A. L. R's, wonach uneheliche Kinder in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter zu erziehen sind, ist in dem Gebiete des rheinischen Rechts nicht anwendbar, weil diese Vorschrift in der Rheinprovinz nicht eingeführt worden ist. Der Code Napoléon enthält keine ausdrückliche Vorschrift in der hier fraglichen Richtung und nach der Auffassung hervorragender Autoritäten ist die Bestimmung des religiösen Unterrichts des Kindes ein keineswegs durch die Religion des Vaters oder der Mutter absolut vinculirter Theil des allgemeinen Erziehungsrechts, welches im Falle einer Vormundschaft dem Vormunde unter Aufsicht der vormundschaftlichen Behörde obliegt. (*Philippi*, Die Vormundschaft in d. Pr. Rheinprov. 2. Aufl. S. 16). Die Erziehung unehelicher Kinder in der Religion ihrer Mutter ist für die Rheinprovinz auch nicht durch ein sonstiges Gesetz vorgeschrieben oder aus einem absolut durchgreifenden Rechtsgrundsatze abzuleiten. Es kommt

Digitized by Google

daher im einzelnen Falle auf die thatsächlichen Verhältnisse an, ob die Unterweisung des unehelichen Kindes in der evangelischen oder katholischen Religion im wahren Interesse desselben als geboten erscheint.

III. Bayern.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidung des I. Senats vom 23. December 1890.
(Samml. von Entscheid. Bd. XII. S. 442.)

Religiöse Erziehung der ausserehelichen Kinder. Die der ausserehelichen Mutter über ihre Kinder durch das Preussische Landrecht eingeräumte Erziehungsgewalt wird durch die Specialbestimmung im Thl. II. §. 642. dieses Gesetzes dahin eingeschränkt, dass diese Kinder bis zum geendigten 14. Lebensjahre in dem Glauben der Mutter zu erziehen sind. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4; II. Beil. z. Verfassungsurkunde §. 21.

Entscheidung des I. Senats vom 21. Januar 1891.
(Samml. von Entscheid. Bd. XII. S. 449 ff.)

Religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischter Ehe. Im Geltungsbereiche des Preussischen Landrechts bleibt die vom Vater über die religiöse Erziehung eines aus einer ungemischten Ehe hervorgegangenen Kindes getroffene Anordnung auch nach dessen Tode massgebend. — Die Zuständigkeit der Bayerischen Behörden zur Entscheidung eines Streitfalles nach Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. August über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc. erstreckt sich auch auf Kinder, welche dem Bayerischen Staatsverbande nicht angehören, vorausgesetzt, dass dieselben sich in Bayern nicht lediglich vorübergehend aufhalten. In einem derartigen Falle haben die in Bayern geltenden Gesetze zur Anwendung zu kommen. — Preuss. Allg. L. R. II. 2 §§. 74, 75; II. 18 §§. 312, 315, 316; II. Beil. z. Verfassungsurkunde §§. 5, 6; Ges. v. 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4.

Entscheidung des I. Senats vom 28. Januar 1891.
(Samml. von Entscheid. Bd. XII. S. 453 ff.)

Abschliessung von Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung. Im Geltungsbereiche des Bayerischen Landrechts konnten Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung durch pfarramtliche Beurkundungen rechtswirksam nicht abgeschlossen werden. — Ges. v. 8. August 1878 Art. 8 Nr. 4, Bayer. Landrecht I. c. 6 §. 29; Anm. Nr. 6 zu IV. c. 1 §. 7; Notariatsges. v. 10. November 1861 Art. 16.

Digitized by Google

Entscheidung des I. Senats vom 15. October 1890.
(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 1.)

Reichnisse der Gotteshausstiftung. Ansprüche auf hergebrachte Leistungen aus dem Kircheneinkommen zum Diensteinkommen eines Lehrers an einer Volksschule eignen sich je nach den Umständen des Falles entweder unter Nr. 13 oder unter Nr. 19 des Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes etc., können aber nicht als Ansprüche auf den Mitgenuss des betreffenden Kirchenstiftungsvermögens (Art. 8 Nr. 35 a. a. O.) in Betracht kommen.

Bei Beurtheilung der Zugehörigkeit von dergleichen Ansprüchen und bezügl. Leistungen zum Einkommen des *Schuldienstes* oder zu dem hiermit verbundenen niederen *Kirchendienste* (Art. 10 Nr. 22) sind die einschlägigen geschichtlichen Verhältnisse massgebend.

Insoweit Leistungen der bezeichneten Art zum Einkommen des *Schuldienstes* zur Zeit der Erlassung der Bayerischen Verfassung bereits rechtlich begründet waren, wurden sie weder durch die Bestimmungen des §. 9. Titel IV. der Verfassungsurkunde oder der §§. 46—79. der II. Verfassungsbeilage beseitigt, noch dadurch aufgehoben, dass im Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 die deutschen Schulen als Anstalten der politischen Gemeinden erklärt worden sind. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 13; Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 1; Bayerische Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9; II. Beilage zur Verfassungsurkunde §§. 46—49.

Entscheidung des I. Senats vom 9. April 1891.
(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 60 ff.)

Benutzung von Schulzimmern für die katholische Christenlehre. Die gemeindliche Verpflichtung zur Aufbringung des Bedarfes für die Volksschule kann von Staatsaufsichtswegen nicht durch ein Verfahren im Sinne des Art. 157 Abs. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, sondern nur auf dem in den Abs. 5 und 6 a. a. O. bezeichneten Wege ausgesprochen werden. — Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 2; Ges. vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr. Art. 1; Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 157 Abs. 3, 5 und 6.

Entscheidung des I. Senats vom 15. April 1891.
(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 63 ff.)

Sterbegeläute der Katholiken. Der K. Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung einer Beschwerde, welche die Wiederherstellung

Digitized by Google

eines von dem zweiten Rechtszuge wegen mangelnder Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufgehobenen, in einer kirchlichen Simultanangelegenheit erlassenen erstinstanzlichen Beschlusses anstrebt, dann nicht zuständig, wenn letzterer als eine Provisionalverfügung sich darstellt. — Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Nr. 11 und Art. 13 Abs. 1 Nr. 2.

Entscheidung des 1. Senats vom 1. April 1891.

(Samml. von Entscheid. Bd. XIII. S. 119 ff.)

Verwendung der Rentenüberschüsse der Cultusstiftungen zur Schule. Nach den älteren Kurbayerischen Mandaten und Instructionen über die Verwaltung des Kirchenvermögens konnte durch die ohne Zeitbeschränkung erfolgte Gewährung von Zuschüssen an Volksschulen seitens der hierzu zuständigen weltlichen und kirchlichen Organe eine Rechtsverbindlichkeit zur dauernden Leistung (Dotation) für die betheiligten Stiftungen begründet werden. — Ges. v. 8. August 1878 Art. 10 Nr. 19; Verordn. v. 22. September 1738 (sogen. Religionspatent) Nr. 11.

Digitized by Google

XI.

De bonis ecclesiasticis initio hujus saeculi a gubernio Gallicano occupatis.

(Kirchl. Anzeiger für die Diöcese Trier 1892 Nr. 1).

Cum de bonis ecclesiasticis initio huius saeculi in regionibus nostris Ecclesiae ablatis variae exortae sint quaestiones et sancta Sedes mentem suam aperuerit, ejus rescripta hac de re data cum venerabili clero communicamus, ut, si in foro conscientiae quaestiones a fidelibus proponantur, sacerdotes responsum in promptu habeant. Monemus tamen, ne ultro quaestiones ea de re moveant, sed si movendas esse credant, prius nobis rem referant. Bonorum enim ecclesiasticorum illo tempore alienatorum in diversis regionibus, quae ad dioecesim Trevirensem nunc pertinent, tam varia erat conditio, ut in quemque casum accurate inquirendum esse videatur, antequam cum laicis causa agatur.

Treviris, die 22. Januarii 1892.

Vic. in Spir. gen.

1. Ex conventione inter Summum Pontificem Pium VII. et gubernium Gallicanum a. 1801.

Art. XIII. Sanctitas sua, pro pacis bono felicique religionis restitutione declarat eos, qui bona ecclesiae alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros, neque a se, neque a Romanis Pontificibus successoribus suis ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, reditus et iura iis inhaerentia immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes. (Blattau, Statuta syn. VII, p. 2).

2. Instructio episcopis data super bonis nationalibus d. 17. Julii 1802.

Monseigneur. Si vous êtes consulté sur la question de l'acquisition des biens nationaux comme plusieurs de vos respectables collegues l'ont déjà été, vous ferez la réponse que je vous adresse, et que je joins à la présente lettre.

Vous sentez parfaitement, Monseigneur, que la réponse que vous avez à faire, repose essentiellement sur l'obligation de ne pas troubler la tranquillité publique et l'ordre social.

Je suis avec une estime respectueuse,
Monseigneur, votre très humble serviteur
J. B. Card. *Caprara*, legat.

Digitized by Google

Paris, 17. Julii 1802.

Pax publica postulat et ecclesiasticos viros decet, ut neque publice neque privatim iis quaestionibus ultro se immisceant, quae alienationem respiciunt bonorum nationalium.

Requisiti vero quoad bona ad ecclesias et pia loca spectantia, respondere debent, quod servetur articulus XIII. concordati.

Requisiti autem iidem ecclesiastici viri a possessoribus bonorum nationalium, an illa legitime retinere possint ne pax publica et socialis ordo perturbetur, respondere tenentur, neminem adversari posse vigentibus supremi gubernii legibus quoad ipsa bona latis; et consequenter ipsos eorumdem bonorum possessionem legitime retinere posse. (Blattau, Statuta syn. VII, p. 46).

3. Litterae E.mi Cardinalis Consalvi a. 1818 datae.

Illustrissime Domine.

Litteris tuis, Ill.me D.ne, 5. die Maii datis responsurus, dissimulare certe non possum dolorem meum, quod residua bona ad Ecclesias ac Monasteria sub Gubernio Gallico supressa olim pertinentia conservari intacta non possint ad futuras in bonis stabilibus facilius constituendas Ecclesiarum dotationes. Cum tamen bonorum illorum, ut ex iis litteris apparet, iam decreta venditio brevi sit exequutioni mandanda, quod Sancta Sedes impedire non potest, aequum est, ut Summus Pontifex, quemadmodum Ill.ma Dominatio tua postulat, mentem suam circa bonorum illorum acquisitionem declaret. Mens autem Sanctitatis Suae est: bona illa licite emi posse, si a Gubernio Gallico, licet non divendita, occupata tamen fuerunt ante initam cum Sancta Sede conventionem anni 1801. Quod pertinet ad dubium, quod secundo loco proponis, nempe, quid sentiendum circa bona Ecclesiae, quae sub regimine Gallico post concordatum vendita et a catholicis viris acquisita fuerunt, mens pariter S. S. est, si bona illa ante concordatum acquisita fuerunt, licet venditio post concordatum facta sit, acquisitoribus condonata censenda esse, et in plenam eorum proprietatem transisse, emptoresque hortandos tantum esse, ut onera, si quae sint, iisdem bonis infixa, pro eorum pietate ac religione adimpleant.

Hisce meis cum satisfactum sit omnibus litterarum tuarum partibus, restat ut peculiari cum aestimatione et observantia subscribam.

Ill.mae D.nis Tuae

Romae, 10. Junii 1818.

addictissimus servus

H. Card. *Consalvi.*

D.no Vicario Capitulari
Aquisgranum.

Digitized by Google

4. Rescriptum S. Poenitentiariae die 21. Decembris 1889 datum.

B.me Pater.

Philippus Archiepiscopus Coloniensis ad pedes S. V. provolutus exponit sequentia: Quo tempore gl. m. Pius PP. VII. art. XIII. concordati cum gubernio Gallicano initi declaravit: »eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt molestiam nullam habituros . . . ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, reditus ac iura iis inhaerentia immutabilia penes ipsos erunt atque ab iis causam habentes,« bona ecclesiastica in hac parte sinistrae ripae Rheni, quam iam tunc Gubernium Gallicanum occupaverat, sequestrata quidem erant, sed nondum alienata nec propriae quoad dominium fisco attributa. Confiscatio locum habuit post initum concordatum anni 1801, quam confiscationem secuta est alienatio maioris partis illorum bonorum, parte in possessione fisci remanente. Iam tunc temporis exorta sunt dubia, utrum liceat talia bona emere atque tuta conscientia possidere, necne. Extat hic apographum responsi E.mi D. Consalvi d. d. 10. Junii 1818 ad Vicarium Capitularem Aquisgranensem sequentis tenoris: (sequuntur litterae antea num. 3 relatae).

Quam quidem copiam omnino fidelem existimo: quum tamen fide publica non sit probata, litteris quoque illis E.mi D.ni Card. Consalvi non omnes prorsus difficultates ac dubia sint sublata, a S. V. humiliter expostulo ut declarare dignetur:

1° An authenticae sint litterae illae E.mi Card. Consalvi d. d. 10. Junii 1818.

2° An locum habeat illa declaratio in hisce regionibus, quamvis bona ecclesiastica tempore concordati anno 1801 sub sequestro quidem Gubernii Gallicani missa erant, sed nondum proprie confiscata.

3° Utrum hortandi, ut onera iisdem bonis infixa adimpleant, sint primi tantum acquisitores, an etiam eorum heredes, aut ab ipsis ementes.

4° Quum iam tot anni a prima illa sequestratione ac confiscatione effluxi sint, bona quoque exinde in diversas saepe manus transierint, ideo vix quoque, atque ne vix quidem saepe cognosci possit, quae dictis bonis atque unicuique parti onera forte infixa sint, maxime ad conscientiarum tranquillitatem conduceret, si S. V. benigne declarare dignaretur bona ecclesiastica, quae exeunte saeculo decimo octavo, vel ineunte saeculo decimo nono usque ad finem anni 1814 in iis regionibus ripae sinistrae Rheni, quae nunc ad Archidioecesim Coloniensem, et Dioeceses Monasteriensem et Trevirensem pertinent, a Gubernio Gallicano occupata, et confiscata fuerunt, tuta conscientia emi potuisse ac posse et possideri posse.

Digitized by Google

Sacra Poenitentiaria mature expositis de speciali et expressa Apostolica auctoritate respondit:

Ad I^um^, declarationem de qua quaeritur esse veram;

Ad II^um^, affirmative;

Ad III^um^, affirmative pro omnibus quoad sciri potest;

Ad IV^um^, provisum in praecedenti: quod si aliqua supersit difficultas, iterum recurrendum.

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria die 21. Decembris 1889.

R. Card. *Monaco* P. M.

5. Rescriptum S. Poenitentiariae die 27. Novembris 1891 datum.

Ill.me ac R.me Domine.

Litteris ab Amplitudine tua, Ill.me Domine, datis die 19. Maii 1889, circa bona ecclesiastica a Gubernio Gallico in sinistra Rheni parte usurpata sequentia proponebantur dubia:

1. An authenticae sint litterae E.mi Card. Consalvi datae die 15. Junii 1818;

2. An locum habeat illa declaratio in hisce regionibus, quamvis bona ecclesiastica tempore concordati anni 1801 sub sequestro quidem Gubernii Gallicani missa essent, sed nondum proprie confiscata;

3. Utrum hortandi, ut onera iisdem bonis infixa adimpleant, sint primi tantum acquisitores, an etiam eorum heredes aut ab ipsis ementes;

4. Quum iam tot anni a prima illa sequestratione ac confiscatione effluxerint, bona quoque exinde in diversas saepe manus transierint, ideo vix quoque aut ne vix quidem saepe cognosci possit, quae dictis bonis atque unicuique parti onera forte infixa sint, maxime ad conscientiarum tranquillitatem conduceret, si Sanctitas Vestra declarare dignaretur bona ecclesiastica, quae exeunte saeculo decimo octavo vel ineunte saeculo decimo nono usque ad finem anni 1814 in iis regionibus ripae sinistrae Rheni, quae nunc ad Archidioecesim Coloniensem vel Dioeceses Monasteriensem et Trevirensem pertinent, a Gubernio Gallicano occupata et confiscata fuerunt, tuta conscientia emi potuisse ac posse et possideri posse.

Sacra Poenitentiaria mature consideratis expositis de speciali et expressa Apostolica auctoritate die 21. Decembris 1889 respondit:

Ad 1um, declarationem, de qua quaeritur esse veram;

Ad 2um, affirmative;

Ad 3um, affirmative pro omnibus quoad sciri potest;

Digitized by Google

Ad 4um, provisum in praecedenti; quod si aliqua supersit difficultas, iterum recurrendum.

Iamvero recentibus litteris datis die 5. Septembris labentis anni nomine etiam VV. PP. DD. Episcoporum Trevirensis et Monasteriensis refers, quod antea minime narraveras, bona ecclesiastica de quibus in istis dioecesibus agitur, paene omnia post concordatum a gl. m. Pio PP. VII. die 15. Julii 1801 cum Gubernio Gallico initum occupata fuisse, ideoque nomine praedictorum Episcoporum petis, ut Sanctitas Sua condonationem, quam gl. m. Pius PP. VII. concordato diei 15. mensis Julii 1801 art. XIII concessit, etiam ad occupationes in sinistra Rheni ripa usque ad finem anni 1814 continuatas benigne extendere velit.

His omnibus, Ill.me Domine, ut mei muneris erat, per me relatis, Sanctitas Sua dignata est benigne annuere iuxta preces; atque insuper significari mandavit hortatorium ad pia onera, si quae bonis ecclesiae abreptis forte inhaereant, quod ad fideles spectat, qui ea bona possident, consilium secum ferre, non praeceptum. Quod vero attinet ad Episcopos, eam specialium inquisitionum non imponere obligationem, sed tantum ut hae particularibus in casibus fiant data opportunitate.

Tuum erit haec omnia cum praelaudatis Episcopis communicare.

Fausta tibi ac felicia omnia adprecor a Deo.

Romae ex aedibus Nostris die 27. Novembris 1891.

addictissimus in Domino

R. Card. *Monaco* P. M.

Digitized by Google

XII.

Lettre de Léon XIII. aux Cardinaux Français.

A nos très chers fils les cardinaux

Florian, Cardinal Desprez, Arch. de Toulouse,
Charles, Card. Lavigerie, Arch. d'Alger et de Carthage,
Charles Philippe, Card. Place, Arch. de Rennes,
Joseph, Card. Foulon, Arch de Lyon,
Benoit Marie, Card. Langénieux, Arch. de Reims,
François, Card. Richard, Arch. de Paris.

Nos très chers fils,

Notre consolation a été grande en recevant la lettre par laquelle vous adhériez, d'un concert unanime, avec tout l'épiscopat français, à Notre Encyclique »*Au milieu des sollicitudes*,« et Nous rendiez grâces de l'avoir publiée, protestant avec les plus nobles accents de l'*union intime qui relie les Évêques de France et en particulier les Cardinaux de la Sainte Église au siège de Pierre.*

Cette Encyclique a fait déjà beaucoup de bien et elle en fera, Nous l'espérons, davantage encore, malgré les attaques auxquelles elle s'est vue en butte de la part d'hommes passionés: attaques contre lesquelles, du reste, Nous aimons à le dire, elle a trouvé aussi de vaillants défenseurs.

Les attaques, Nous les avions prévues. Partout où l'agitation des partis politiques remue profondément les esprits, comme il arrive maintenant en France, il est difficile que tous rendent de suite à la vérité cette pleine justice qui est pourtant son droit. Mais fallait-il pour cela Nous taire? Quoi! la France souffre et Nous n'aurions pas ressenti jusqu'au fond de l'âme les douleurs de cette fille aînée de l'Église? La France qui s'est acquis le titre de nation *très chrétienne* et n'entend pour rien l'abdiquer, se débat au milieu des angoisses, contre la violence de ceux qui voudraient la déchristianiser et la rabaisser en face de tous les peuples, et Nous aurions omis de faire appel aux catholiques, à tous les Français honnêtes, pour conserver à leur patrie cette foi sainte qui en fit la grandeur dans l'histoire? A Dieu ne plaise.

Or, Nous le constations mieux de jour en jour; dans la poursuite de ce résultat, l'action des hommes de bien était nécessairement

Digitized by Google

paralysée par la division de leurs forces. De là ce que Nous avons dit et redisons à tous: »Plus de partis entre vous; au contraire, union complète pour soutenir de concert ce qui prime tout avantage terrestre: la Religion, la cause de Jésus Christ. En ce point comme en tout, *cherchez d'abord le royaume de Dieu et sa justice, et le reste vous sera donné surcroît.*«

Cette idée-mère, qui domine toute Notre Encyclique, n'a pas échappé aux ennemis de la religion catholique. Nous pourrions dire qu'ils ont été les plus clairvoyants à en saisir le sens, à en mesurer la portée pratique. Aussi, depuis ladite Encyclique, vraie messagère de paix pour tout homme de bonne volonté, qu'on en considère le fond ou la forme, ces hommes de parti ont redoublé d'acharnement impie. Divers faits déplorables récemment arrivés, qui ont attristé les catholiques et même, Nous le savons, nombre d'hommes peu suspects de partialité envers l'Église, sont là pour le prouver. On a vu clairement où veulent aboutir les organisations de ce *vaste complot*, comme Nous l'appelions dans Notre Encyclique, forme pour *anéantir en France le Christianisme.*

Ces hommes, donc, saisissant, pour en venir à leurs fins, les moindres prétextes et sachant au besoin les faire surgir, ont profité de certains incidents qu'en d'autres temps ils auraient jugés inoffensifs, pour donner champ libre à leurs récriminations; montrant par là leur parti pris de sacrifier à leurs passions antireligieuses l'intérêt général de la Nation, dans ce qu'il a de plus digne de respect.

En face de ces tendances, en face des maux qui en découlent, au grand préjudice de l'Eglise de France, et qui vont s'aggravant de jour en jour, Notre silence Nous eût rendu coupable devant Dieu et devant les hommes. Il eût semblé que Nous contemplions d'un œil impassible les souffrances de Nos fils, les catholiques français. On eût insinué que Nous jugions dignes d'approbation, ou pour le moins de tolérance, les ruines religieuses, morales, civiles, amoncelées par la tyrannie des sectes antichrétiennes. On Nous eût reproché de laisser dépourvus de direction et d'appui tous ces Français courageux qui, dans les présentes tribulations, ont plus que jamais besoin d'être fortifiés. Nous devions surtout des encouragements au clergé, auquel on voudrait, contre la nature de sa vocation, imposer silence dans l'exercice même de son ministère, alors qu'il prêche selon l'Evangile la fidélité aux devoirs chrétiens et sociaux. Du reste, n'est-ce pas toujours pour Nous une obligation pressante de parler, quoiqu'il en advienne, dès qu'il s'agit d'affirmer Notre droit divin d'enseigner,

Digitized by Google

d'exhorter, d'avertir, en face de ceux qui, sous prétexte de distinction entre la religion et la politique, prétendraient en circonscrire l'universalité ?

Voilà ce qui Nous a déterminé, de Notre entière initiative et en pleine connaissance de cause, à élever la voix ; et Nous ne cesserons de l'élever, chaque fois que Nous le jugerons opportun, avec l'espoir que la vérité finira par se frayer un chemin jusque dans les coeurs qui lui résistent, peut-être avec un reste de bonne foi. Et comme le mal que Nous signalons, loin de ce limiter aux catholiques, atteint tous les hommes de sens et de droiture, c'est à eux aussi que Nous avons adressé Notre Encyclique, pour que tous se hâtent d'arrêter la France sur la pente qui la mène aux abîmes. Or, ces efforts deviendraient radicalement stériles, s'il manquait aux forces conservatrices l'unité et la concorde dans la poursuite du but final, c'est-à-dire la conservation de la religion, puisque là doit tendre tout homme honnête, tout ami sincère de la société. Notre Encyclique l'a amplement démontré.

Mais le but, une fois précisé, le besoin d'union pour l'atteindre une fois admis, quels seront les moyens d'assurer cette union ?

Nous l'avons également expliqué et Nous tenons à le redire, pour que personne ne se méprenne sur Notre enseignement : un de ces moyens est d'accepter sans arrière-pensée, avec cette loyauté parfaite qui convient au chrétien, le pouvoir civil dans la forme où, de fait, il existe. Ainsi fut accepté en France le premier Empire, au lendemain d'une effroyable et sanglante anarchie ; ainsi furent acceptés les autres pouvoirs, soit monarchiques soit républicains, qui se succédèrent jusqu'à nos jours.

Et la raison de cette acceptation, c'est que le bien commun de la société l'emporte sur tout autre intérêt ; car il est le principe créateur, il est l'élément conservateur de la société humaine ; d'où il suit que tout vrai citoyen doit le vouloir et le procurer à tout prix. Or, de cette nécessité d'assurer le bien commun dérive comme de sa source propre et immédiate la nécessité d'un pouvoir civil qui, s'orientant vers le but suprême, y dirige sagement et constamment les volontés multiples des sujets, groupés en faisceau dans sa main. Lors donc que, dans une société, il existe un pouvoir constitué et mis à l'oeuvre, l'intérêt commun se trouve lié à ce pouvoir, et l'on doit, pour cette raison, l'accepter tel qu'il est. C'est pour ces motifs et dans ce sens que Nous avons dit aux catholiques français : Acceptez la république, c'est-à-dire le pouvoir constitué et existant

Digitized by Google

parmi vous; respectez-le; soyez-lui soumis comme représentant le pouvoir venu le Dieu.

Mais il s'est trouvé des hommes appartenant à divers partis politiques, et même sincèrement catholiques, qui ne se sont pas exactement rendu compte de Nos paroles. Elles étaient pourtant si simples et si claires qu'elles ne pouvaient donner lieu, semblait-il, à de fausses interprétations.

Qu'on veuille bien y réfléchir, si le pouvoir politique est toujours de Dieu, il ne s'ensuit pas que la désignation divine affecte toujours et immédiatement les modes de transmission de ce pouvoir, ni les formes contingentes qu'il revêt, ni les personnes qui en sont le sujet. La variété même de ces modes dans les diverses nations montre à l'évidence le caractère humain de leur origine.

Il y a plus, les institutions humaines les mieux fondées en droit et établies dans des vues aussi salutaires qu'on le voudra, pour donner à la vie sociale une assiette plus stable et lui imprimer un plus puissant essor, ne conservent pas toujours leur vigueur conformément aux courtes prévisions de la sagesse de l'homme.

En politique plus qu'ailleurs, surviennent des changements inattendus. Des monarchies colossales s'écroulent ou se démembrent, comme les antiques royautés d'Orient et l'Empire romain; les dynasties supplantent les dynasties, comme celles des Carlovingiens et des Capétiens en France; aux formes politiques adoptées d'autres formes se substituent, comme notre siècle en montre de nombreux exemples. Ces changements sont loin d'être toujours legitimes à l'origine; il est même difficile qu'ils le soient. Pourtant le *criterium* suprême du bien commun et de la tranquillité publique impose l'acceptation de ces nouveaux gouvernements établis en fait, à la place des gouvernements antérieurs qui, en fait, ne sont plus. Ainsi se trouvent suspendues les règles ordinaires de la transmission des pouvoirs, et il peut se faire même qu'avec le temps elles se trouvent abolies.

Quoi qu'il en soit de ces transformations extraordinaires dans la vie des peuples, dont il appartient à Dieu de calculer les lois, et à l'homme d'utiliser les conséquences, l'honneur et la conscience réclament, en tout état de choses, une subordination sincère aux gouvernements constitués; il la faut au nom de ce droit souverain, indiscutable, inaliénable, qui s'appelle la raison du bien social. Qu'en serait-il, en effet, de l'honneur et de la conscience, s'il était permis au citoyen de sacrifier à ses visées personnelles et à ses attachements de partis, les bienfaits de la tranquillité publique?

Après avoir solidement établi dans Notre Encyclique cette

Digitized by Google

vérité, Nous avons formulé la distinction entre le pouvoir politique et la législation ; et Nous avons montré que l'acceptation de l'un n'impliquait nullement l'acceptation de l'autre ; dans les points où le législateur, oublieux de sa mission, se mettrait en opposition avec la loi de Dieu et de l'Église. Et, que tous le remarquent bien, déployer son activité et user de son influence pour amener les gouvernements à changer en bien des lois iniques ou dépourvues de sagesse, c'est faire preuve d'un dévouement à la patrie aussi intelligent que courageux, sans accuser l'ombre d'une hostilité aux pouvoirs chargés de régir la chose publique. Qui s'aviserait de dénoncer les chrétiens des premiers siècles comme adversaires de l'Empire romain, parce qu'ils ne se courbaient point devant ses prescriptions idolâtriques, mais s'efforçaient d'en obtenir l'abolition ?

Sur le terrain religieux ainsi compris, les divers partis politiques conservateurs peuvent et doivent se trouver d'accord. Mais les hommes qui subordonneraient tout au triomphe préalable de leur parti respectif, fût-ce sous le prétexte qu'il leur paraît le plus apte à la défense religieuse, seraient dès lors convaincus de faire passer, en fait, par un funeste renversement des idées, la politique qui divise avant la religion qui unit. Et ce serait leur faute, si nos ennemis, exploitant leurs divisions, comme ils ne l'ont que trop fait, parvenaient finalement à les écraser tous.

On a prétendu qu'en enseignant ces doctrines Nous tenions envers la France une conduite autre que celle que Nous suivons à l'égard de l'Italie ; de sorte que Nous Nous trouverions en contradiction avec Nous-même. Et cependant il n'en est rien. Notre but, en disant aux catholiques français d'accepter le gouvernement constitué, n'a été et n'est autre encore que la sauvegarde des intérêts religieux qui Nous sont confiés. Or, ce sont précisément ces intérêts religieux qui Nous imposent, en Italie, le devoir de réclamer sans relâche la pleine liberté requise pour Notre sublime fonction de Chef visible de l'Église catholique, préposé au gouvernement des âmes ; liberté qui n'existe pas, là où le Vicaire de Jésus Christ n'est pas chez lui, vrai Souverain, indépendant de toute souveraineté humaine. Que conclure de là, sinon que la question qui Nous concerne en Italie, elle aussi, est éminemment religieuse, en tant que rattachée au principe fondamental de la liberté de l'Église ? Et c'est ainsi que, dans Notre conduite à l'égard des diverses nations, nous ne cessons de faire converger tout au même but : la religion et par la religion le salut de la société, le bonheur des peuples.

Nous avons voulu, Nos très chers Fils, vous confier toutes ces

Digitized by Google

choses, pour soulager Notre coeur et conforter en même temps le vôtre. Les tribulations de l'Église ne peuvent manquer d'être très amères pour l'âme des évêques et plus encore pour la Nôtre, puisque Nous sommes le Vicaire de Celui qui donna, pour la formation de cette Sainte Église, tout son sang. Ces amertumes, cependant, loin de Nous abattre, Nous stimulent à Nous armer d'un plus grand courage, pour faire face aux difficultés de l'heure présente. Il en résulte aussi, pour Nous, un redoublement de zèle en faveur de cette France catholique, d'autant plus digne de Notre affection paternelle qu'elle sollicite de Nous, avec une confiance plus filiale, encouragement, protection et secours.

Ces sentiments sont aussi les vôtres, Nos très chers fils: vous venez de Nous en donner la preuve, et Nous avions déjà pu Nous en convaincre quand vous veniez près de Nous, les uns après les autres, Nous rendre compte de votre ministère et conférer des intérêts sacrés dont Nous avons la garde. Parmi les motifs de confiance qui Nous réjouissent, cette unanimité est certes l'un des plus puissants, et Nous en remercions Dieu du fond de l'âme. Nous comptons sur la continuation de votre empressement à seconder Nos paternelles sollicitudes pour ce cher pays de France. Et dans cette assurance, comme gage de Notre affection, Nous vous donnons, Nos très chers fils, à vous, à votre Clergé et aux fidèles de vos Diocèses, avec toute l'effusion de Notre coeur, la Bénédiction Apostolique.

Donné à Rome, le 3 mai de l'année 1892, de Notre Pontificat la quinzième.

Leo P. P. XIII.

Digitized by Google

XIII.

Decreta congregationum Romanorum.

1. S. Congr. R. et U. Inquis. d. 16. Jan. 1892 circa interpretationem variorum articulorum Const. Apost. Sedis.

S. R. et U. Inquisitioni sequentia dubia proposita fuerunt:

I. Utrum scienter legentes publicationes periodicas in fasciculos ligatas, habentes auctorem haereticum et haeresim propugnantes excommunicationem incurrant, de qua Bulla *Apostolicae Sedis* 12. Octobris 1869, in excom. Romano Pontifici speciali modo reservatis, art. 2?

II. Utrum per acta a Sancta Sede profecta designentur tantum acta quae immediate a S. Pontifice proficiscuntur, an etiam quae mediate a SS. RR. Congregationibus proveniunt?

III. Utrum absolventes complicem in re turpi cum ignorantia crassa et supina hanc excommunicationem incurrant vel non?

IV. Utrum colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis, si eas celebrari faciunt in eodem loco ubi collegerunt, pro minori pretio, hanc censuram incurrant, necne?

V. Utrum clericus in sacris constitutus, vel regularis, aut monialis, si praeter impedimenti voti solemnis castitatis alia habeat impedimenta, ex. gr. affinitatis, consanguinitatis hanc censuram incurrant, aut non?

VI. Quod absolutionem censurarum specialiter reservatarum in articulo vel periculo mortis dubitatur: utrum infirmus si convalescit et onus non adimplet se praesentandi superiori, in eamdem excommunicationem reincidat an non?

Feria IV. die 13. Januarii 1892.

In Congregatione Generali S. Rom. et Univ. Inquisitionis, habita coram Emis et Rmis DD. S. R. E. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis, ac praehabito voto DD. Consultorum, iidem Emi ac Rmi DD. rescribi mandarunt:

Ad. I: *Affirmative.*

Ad II: *Negative ad primam partem; negative ad secundam.*

Ad III: *In casu, incurrere.*

Ad IV: *Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.*

Ad V: *Incurrere.*

Digitized by Google

Ad VI: *Detur Decretum* fer. IV, 19. Augusti 1891, *super dubiis quae sequuntur:*

I. An obligatio standi mandatis Ecclesiae Bullae *Apostolicae Sedis* imposita sit sub poena reincidentiae, vel non?

II. An obligatio standi mandatis Ecclesiae in sensu Bullae *Apostolicae Sedis* idem sonet ac obligatio se sistendi coram S. Pontifice, vel an ab illa debeat distingui?

Responsum: Ad I: *Affirmative ad primam partem*; *negative ad secundam.*

Ad II: *Obligationem standi mandatis Ecclesiae importare onus sive per se, sive per Confessarium ad S. Pontificem recurrendi.*

Feria autem V. die 14. Januarii 1892, facta de his omnibus per R. P. Adsessorem S. O. Sanctissimo D. N. Leoni PP. XIII. relatione, Sanctitas Sua resolutiones Emorum PP. adprobavit et confirmavit.

Ex Cancellaria S. O. die 16. Januarii 1892.

Jos. Mancini, S. Rom. et Univ. Inq. Notarius.

2. S. Congr. Inquis. d. 26. Julii 1887 de iudice catholico in foro civili de divortiis civilibus iudicante.

(Canoniste contemp. 1892 p. 291 sqq.)

A. *Supplicatio.*

Beatissime Pater.

Ad Sanctitatis Tuae pedes humillime provolutus N . . . N . . . dioecesis N . . . Episcopus, sequentia exponit:

Dominus N . . . judex tribunalis civilis in N . . . civitate, verus ac pientissimus catholicus, admodum anxius fuit, postquam leges divortii restitutae sunt in Gallis anno 1884. Adivit episcopum suum ut certioratus esset an licite posset causas divortii agere sententiamque divortii ferre. Episcopus primum censuit rem esse dubiam et expectandum esse Sanctae Sedis Apostolicae judicium quod nonnulli Galliarum Episcopi a R. Pontifice expoposcerant. Postquam autem acceperit decisionem S. C. U. I. die 25. junii 1885 latam, et decretum ejusdem S. C. die 27. maii 1886 editum, Episcopus N . . . censuit non licere judici laicali applicare legem civilem atque divortii sententiam ferre, quandocumque matrimonium est validum coram Ecclesia, etsi judex protestatus fuerit se abstrahere a matrimonio quatenus sacramento, ad solos effectus civiles respicere, atque nonnisi civilem contractum solvere intendere. Multis rationibus ductus fuit Episcopus, sed potissime commotus est ex eo quod judex, dum fert divortii sententiam, non solum matrimonii vinculum civile abrumpit, sed

Digitized by Google

etiam virtute sententiae ac terminis expressis, vim militarem constituit sub facultate conjugum per divortium separatorum, ita ut conjux qui denegat cohabitationem, et alia violat jura quae naturaliter ac divinitus ex matrimonio valido consequuntur, valeat, pro libitu, mediante tribunali, illam vim militarem accersere, et per eam e conjugali domicilio expellere compartem. Ideo vis publica seu militaris, quae suapte natura constituitur ad iniquitatem coercendam atque retundendam, fit, per judicis sententiam, iniquitatis tutela et propugnaculum.

Deinde lex civilis gallica recenset inter causas seu motiva divortii condemnationem unius conjugis ad aliquam poenam infamantem, cujuslibet generis, etiam reclusionis; quam quidem poenam lex canonica decernit non esse *per se* rationem sufficientem separationis faciendae, nisi stipetur circumstantiis quae cohabitationem gravissime onerosam alteri conjugi reddant. Atqui tamen in hoc casu, si petatur divortium, nulla suppetit judici via elabendi atque temperandi a ferenda divortii sententia, quia, ut adigatur ad illam ferendam, sufficit quod a petente divortium producatur transumptum authenticum condemnationis judicialis ad poenam infamantem.

Non sunt concordes Episcoporum sententiae circa genuinum sensum praedictarum S. Officii declarationum; theologi et canonistae pugnant hinc et inde, adeo ut valde arduum sit nosse regulam tutam in praxi sequendam.

Judex N..., utpote paratus ad incommoda sustinenda nagnaque detrimenta capienda, potius quam ferre sententiam graviter illicitam, statuit id omne quod in ipso est praestare ut a tribunali pro quo sedet, causae divortii arceantur, a talis separationis proposito deterrere conjuges, imo seipsum subducere, prout poterit, sub variis praetextibus, quando agetur de causa divortii in matrimonio coram Ecclesia valido. Atque, ut facilius ab isto onere molestissimo sese eximeret jamjam recusavit acceptare dignitatem et munus praesidis tribunalis civilis. Quippe praeses fert sententiam eamque scribit ac promulgat; unde licet dederit votum contra divortium, nihilominus cogitur sententiam divortii ferre, si pro illo faciendo duo alii judices qui pro tribunali sedent cum eo, vota pro divortio dederint.

Dubiis et angoribus pressus, judex N... iterum adiit heri Episcopum N... eique exposuit quod vix possibile est se semper subtrahere a sedendo pro tribunali in causis divortii, vix quoque possibile est semper dare votum contra divortium. Deinde infra paucos dies, munus ac dignitatem praesidis (non quidem ex favore Gubernii, sed, quod testatur infrascriptus Episcopus, ob juris scientiam et in

Digitized by Google

processu judiciali peritiam quam callet) iterum fortasse ipsi offeretur.

Quapropter suppliciter petit ut sibi tuta agendi norma tradatur, et expostulat Episcopus:

1° An judex, dummodo catholicam doctrinam de matrimonio deque causis matrimonialibus ad solos judices ecclesiasticos pertinentibus palam profiteatur, atque nihil aliud intendat praeterquam civile matrimonii vinculum solvere, queat licite ferre sententiam divortii, etiam quando matrimonium sit validum coram Ecclesia?

2° An sententiam divortii possit licite ferre, quando nulla intercidit ex eis rationibus quas jus canonicum requirit pro separatione quoad torum et habitationem?

3° An onus dignitatemque praesidis tribunalis civilis possit acceptare, cum perspectum habeat quod inde erit constitutus in strictiori necessitate ferendi saepius sententiam divortii?

Sanctam Sedem Apostolicam enixe deprecor ut tria illa, quibus molestissime devexor, dubia excutere dignetur.

Sanctitatis Suae

Humillimus . . .

N . . ., die 26. Aprilis 1887.

B. *Responsum.*

Ilme ac Rme Dne.

Oblatae sunt Supr. huic Congni S. O. litterae Amplit. Tuae sub die 26. aprilis curr. an., quibus dubia nonnulla proponis infaustam divortii legem respicientia. Quibus auditis, Emi DD. Cardinales una mecum Inquisitores generales feria IV. die 20 curr. mens. censuerunt excitandum esse summopere ab Ampl. Tua iudicem, de quo agitur, ut in officio perseveret, standO resolutionibus iam datis a S. Sede et adhibitis cautelis, quae a virtute prudentiae suadentur.

Die 26. Julii 1887.

R. Card. *Monaco.*

3. S. Poen. ap. d. 24. Sept. 1887 de eadem causa [1]).

A. *Supplicatio.*

Beatissime Pater!

N . . . Lucionensis, cujus matrimonium validum fuit coram Ecclesia, divortium postulavit, juxta nefandam legem quae nunc viget

1) M. vgl. über diese Frage ausser dem vorstehenden Nr. 2 die früher mitgetheilten Entscheidungen im *Archiv* XLI. 183 f., LVI. 477 (nebst der treffenden Kritik LVII. 193 f.), LVII. 177. Die an letzterer Stelle mitgetheilte

Digitized by Google

in Gallia, jamque judices civiles pronuntiarunt locum esse divortio. Conjux N . . ., ut fert art. 264 legis praedictae, mox se sistet cum alio conjuge coram Syndico, ut ille pronuntiet divortium. Si autem Syndicus pronuntiare recusaverit, absque dubio magistratu spoliabitur, quod valde periculosum erit rei catholicae, cujus strenuum defensorem Syndicus ille se semper probat.

Quaeritur an, propter gravissimas circumstantias rerum, temporum ac locorum, ille Syndicus possit pronuntiare divortium civile, modo:

1° Catholicam doctrinam de Matrimonio deque causis matrimonialibus ad solos judices ecclesiasticos pertinentibus palam profiteatur;

2° In ipsa sententia, et tanquam magistratus loquens publice declaret se solos effectus civiles solumque civilem contractum abrumpere velle, aliunde vinculum matrimonii omnino firmum remanere coram Deo et conscientia.

B. *Responsum.*

Sacra Poenitentiaria Ven. in X^to^ Patri Episcopo Lucionen. ad praemissa respondet, eumdem in hoc casu particulari, si inspectis omnibus ejus adjunctis ita in Domino expedire judicaverit, tolerare posse, ut Syndicus orator ad actum de quo in precibus procedat cum declarationibus ab ipso propositis, ita tamen ut loco verborum »*so-*»*lumque civilem contractum abrumpere velle*« ponat »*solumque civilem contractum spectare posse.*«

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria die 24. septembris 1887.

R. Card. *Monaco* P. M.

4. S. Poen. ap. d. 14. Jan. 1891
de non petendo divortio coram iudice civili.
(Canoniste contemp. 1892 p. 226.)

A. *Supplicatio.*

Eminentissime ac Reverendissime Domine.

Heri et nudiustertius ad me rediit mulier, sequentia exponens: Anno 188 . . . in matrimonium rite copulata, cum viro in urbe hujus dioecesis N . . . habitavit usque ad annum 188 . ., prolemque habuit, hoc ipso anno mortuam. Male a viro tractata, insuper in rebus pecuniariis bonisque familiae gravia ex parte viri damna passa

---

Antwort der s. Poen. an den Bischof von Marseille vom 4. Juni 1890 bezieht sich ausdrücklich auf die hier jetzt erst nachträglich folgende Entscheidung vom 24. September 1887.

Digitized by Google

est. Anno autem 188 . . . clam effugit vir, uxorem filiolamque deserens, neque ab eo tempore quidquam ab eo auditum est; creditur Americanas regiones petiisse; ubi autem latitet, ipsa uxor, frater viri, imo agentes consulares detegere nequiverunt.

Jamvero misera uxor, ut ruinam vitet, servetque quae supersunt bona a marito non dilapidata, plures lites sustinere debet; insuper quasdam summas in mutuum petere, domos vel terras locare. Porro ex lege civili gallica, etiamsi jam separationem, ut dicunt, bonorum obtinuerit, non tamen potest praedicta omnia peragere absque consensu mariti, vel saltem absque sententia, in singulis casibus requisita, judicum civilium consensum viri absenti supplentium. Hinc sumptus continui mulierem gravantes; hinc etiam dilationes in causis apud tribunalia pendentibus, quae ipsi valde nocent. Urgent advocati et procuratores, qui de rebus ejus curant, ut divortium civile petat, dictitantque hoc solum esse medium quod ab hujusmodi inconvenientibus et damnis eximi queat.

Hinc quaesitum sequens:

Dicta mulier expresse profitetur doctrinam Ecclesiae circa matrimonium et causas matrimoniales ad solos judices ecclesiasticos pertinentes; expresse promittit se obtento divortio civili nunquam usuram ut novas intentet nuptias. An possit tuta conscientia agere apud judices civiles ut civile divortium obtineat, eo fine ut se eximat a supramemoratis damnis et de suis bonis ac rebus libere disponat?

Et Deus . . .

N . . . die 3. Januarii 1891.

B. *Responsum.*

Sacra Poenitentiaria, mature consideratis expositis, ad propositum dubium respondet: *Negative.*

Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 14. Januarii 1891.

F. Segna, S. P. R.

V. Lucchetti, S. P. Substitutus.

5. S. Poen. apost. d. 3. Junii 1891 de simili causa.

(Canoniste contemp. 1892 p. 227.)

A. *Supplicatio.*

Beatissime Pater.

Mulier N . . , N . . . N . . . dioecesis, vi judicii civilis anno 1884 separata a viro quoad torum, vellet suae neptis matre orbatae et a patre derelictae curam et bona temporalia gerere, ipsiusque educationi christianae providere, quin timendum sit ne ab hoc pio munere adimplendo mala dicti patris voluntate prohibeatur. Sed hoc eximium

Digitized by Google

opus agere nequit ni petat divortium a judice civili, quod peteret, salvo ligamine quo devincitur et quod optime novit ab Ecclesia solummodo frangi posse. Parochus, qui et ipsius est confessarius, a Nobis postulat num haec petitio probari possit, vel saltem tolerari?

Nos autem, attentis gravissimis responsionibus S. Officii et S. Poenitentiariae quae de divortio civili in Gallia nuper prodierunt, casum hunc Nobis propositum propria auctoritate resolvere minime audemus.

Ideo, humiliter et enixe precamur ut Sanctitas Vestra Oratrici benigne concedere dignetur licentiam adeundi judicem laicum, ab eoque divortium civile petendi, eo tantum fine, ut sublatis matrimonii effectibus civilibus, tutelam suae neptis ipsa suscipere possit, eamque a periculis omnis generis quae ipsi impendent, liberare.

N . . ., 16. Aprilis 1891.

B. *Responsum.* N . . . N . . ., *v. g.*

Sacra Poenitentiaria, exposito casu mature perpenso, respondet: *Petitam licentiam concedi non posse.*

Datum Romae, in S. Poenitentiaria, die 3. junii 1891.

R. Card. *Monaco* P. M.

6. Instructio s. Congr. Inquisit. d. d. 29. Dec. 1891 ad Vicarios apostolicos in imperio Sinarum et finitimis regnis atque provinciis circa Opium. (Köln. Past.-Bl. 1892 Nr. 10).

Ex iis quae pluries S. Congregationi de Propaganda Fide a Vicariis apostolicis Sinensium regionum nuntiata sunt, innotuit nonnullas quaestiones inter evangelicos operarios, qui ibidem christiano nomini dilatando insudant, incidisse in interpretandis S. Sedis decretis de opii cultura, commercio atque usu. Ad huiusmodi opinionum discrepantiae finem imponendum, re diu matureque perpensa, placuit Emis PP. una mecum Generalibus Inquisitoribus, approbante SSmo D. N. Leone PP. XIII., ut super iis praesens instructio conderetur, quae norma esset memoratis apostolicis Vicariis.

1. Ex responsis huc usque datis, si probe intelligantur, liquido patet: nunquam S. Sedem improbasse eam opii culturam, commercium et usum quae medicinae inservirent.

2. Patet etiam Sacrarum Congregationum decretis tum quae de usu permittendo aut tolerando, tum quae de abusu reprobando lata sunt, non absolutam sed relativam vim inesse. Respiciunt scilicet ea quae proponebantur; non sunt proinde inter se indiscriminatim commiscenda, sed ad casus singulos cum suis peculiaribus circumstantiis referri debent. Quod si fiet, facile comperietur ea sibi perpetuo con-

Digitized by Google

stare. Neque ullam difficultatem facessere poterit quod in actis S. Sedis aliquando opii usus, aliquando abusus nominatur; nam usus qui improbatur, ceu verus abusus habendus est.

3. Quum itaque S. Congregatio christiano nomini propagando iam mentem suam circa abusum, de quo agitur, aperuisset, anno 1830 »ad removenda dubia et animi perplexitates quae oriri possunt in casibus particularibus,« instructionem exarandam censuit, quae in re tanti momenti habendam esse voluit *magnam rationem tum civilis legis opii commercium vetantis, tum gravissimorum malorum, quae ex opii abusu in illis regionibus dimanare consueverunt.*

Quam instructionem anno 1848 Vicariis Apostolicis Yunnanensi ac Malacensi transmittendam decrevit, addens, *attendo damno generali*, omnem curam adhibendam esse *ad opii usum exstirpandum.* Ubi vocabulum *usus*, ut quisque facile intelligit, proprie abusum significare dicendum est. Non enim de eo usu agebatur, ad quem aptum a natura comparatum est, sed de eo, qui inter Sinenses obtinet, quique in eo est situs, ut opium dentibus mandant, vel alcoolicis potionibus immixtum ebibant vel fumo hauriant.

4. Idcirco Suprema haec Congregatio anno 1852 declaravit quidem generatim illicitum commercium et usum opii, sed prout exponebatur, iussitque Vicarios Apostolicos, ut omnem curam adhiberent ad usum et commercium illud radicitus evellendum. Neque ab hoc decreto recedere censuit anno 1858, quamquam a Vicariis Apostolicis Xensiensi et Hunnanensi relatum fuisset, civilem legem, opium vetantem, non amplius existere.

5. Neque ab hac prohibitione recessisse putanda est, licet nonnullis secus visum fuerit, anno 1878. Nam ob peculiares et omnino extraordinarias circumstantias, quae exponebantur, atque ob suspensionem ad decennium civilis legis, opii culturam interdicentis in iis locis quae bello vastata fuerant, quorumque incolae ad extremam egestatem fuerunt adducti, Suprema Congregatio id dumtaxat statuit, ut sacramenta non denegarentur iis Christifidelibus, qui in provincia Keuy-Tcheou illo decem annorum spatio a civili lege permisso unice ad paupertatem levandam opium excoluissent. Et quum quaesitum fuisset, *an qui ex inveterata habitudine opio valedicere* nequeunt, *nisi cum mortis periculo vel gravi detrimento, admitti possint* (ad sacramenta), *et an opium sumi possit per modum medicinae, quia habitudinis periculum imminet*, responsum fuit: *Affirmative, diligentia et cautelis tamen positis, ut opii abusus malique effectus, ex huiusmodi abusu promanantes, evitentur.* Huiusmodi responsione, quae exceptionem respicit, unusquisque videt minime infirmari generalia

Digitized by Google

decreta, quibus opii abusus improbatur: idque perspicue declaratum est feria IV. 4. Iulii 1883.

6. Ex his omnibus sequitur: 1° opii culturam non esse quidem per se illicitam, in Sinicis autem regionibus ob abus quibus obnoxiam esse ex diuturna experientia certo constat, fieri illicitam, ac proinde Christifidelibus generatim esse interdicendam; 2° nec secus de commercio iudicandum, quod quamvis per se malum non sit, malum tamen evadit ob graves abusus ex eo ut plurimum et fere universim manantes et ob leges illud vetantes; ideoque prohibendum non solum iis, qui illud directe exercent, sed etiam iis, qui eidem favent, qui scilicet pecuniam scienter opii mercatoribus foenerantur, vel agros in opii culturam locant; 3° opii usum, qui in Sinis obtinere dicitur, tamquam detestabilem abusum ab Ecclesia habitum et illicitum declaratum; 4° eiusdem usum permitti posse iis, qui eidem sese assuefecerint, quique ab illo abstinere omnino non possint sine mortis periculo vel gravi detrimento; pariter opium sumi posse per modum medicinae, ea tamen lege ut modus et quantitas servetur quae medicinalem rationem minime excedat, et debita diligentia, et cautelis adhibitis, ut eiusdem abusus malique effectus exinde profluentes precaveantur.

Haud dubitat haec Suprema Congregatio, quin ad fideles Sinici imperii, ac regnorum finitimorum ab opii cultu, mercatura et usu deterrendos quotquot ibi pro Christo legatione funguntur omnem daturi sint operam, qua assiduis monitis et hortationibus, qua opportunis in vulgus editis libellis, qua societatibus, ut aiunt, temperantiae institutis, aliisque modis, quos iuxta varia locorum et personarum adiuncta magis efficaces aptosque in Domino existimaverint. Cum transgressoribus autem recidivis et habituatis sciant sequendas esse regulas a probatis auctoribus datas.

Datum Romae die 29. Decembris anno 1891.

R. Card. *Monaco.*

7. S. Congr. s. Officii d. 31. Maii 1892
de reconciliatione eorum catholicorum qui coram ministro acatholico matrimonium mixtum contraxerint.

Rev. Episcopi Borussiae d. 31. Aug. 1891 interrogarunt: »Quid faciendum de iis catholicis, qui secundum veterem Dioecesium nostrarum usum, licet coram ministro acatholico matrimonium contraxerint, a confessariis sine speciali facultate absolvendi ad SS. Sacramenta admissi sunt?« S. Congreg. s. Offic. d. 18. Maii 1892 respondit: »Qui vero hucusque nulla praevia a censuris absolutione, ab huiusmodi culpa absoluti sunt, iuxta exposita non esse inquietandos.«

Digitized by Google

XIV.
Literatur.

1. *Dr. jur. can. Aloys Hertl, Weltpriester, k. k. Professor am Staatsgymnasium in Ried: Die Organisation des kirchlichen Armenwesens. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage mit vorwaltender Rücksicht auf oberösterreichische Verhältnisse. Ried 1892. Im Selbstverlage des Verfassers. Filiale der Pressvereins-Buchdruckerei in Ried. 14 Seiten.*

Ein neuer Beleg für die Thatsache, dass die Gesetze zumeist auf dem Papiere stehen bleiben. In Oberösterreich steht zwar die Verordnung über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens (Diöcesanblatt 1860 S. 199) in Kraft, welche bekanntlich in Böhmen seit 32 Jahren noch nicht Zeit gefunden hat, in Kraft zu treten. Dagegen ist der Verfasser genöthigt zu constatiren, dass in manchen Gemeinden in Oberösterreich bis zur Stunde die durch das oberösterreichische Armengesetz vom 5. September 1880 eingeführten Armenräthe nicht bestehen, sondern das ganze Armenwesen vom Gemeindeausschusse besorgt werde. — Da der Pfarrer im Gemeindeausschusse weder Sitz noch Stimme hat, so ist ihm dadurch die gesetzliche Theilnahme an der öffentlichen Armenpflege unmöglich gemacht (S. 6). Die Bestimmung des §. 80. des genannten Gesetzes, welche den Armenräthen das Recht einräumt, Fabriken, grössere Gewerbs- und Bergbauunternehmungen in Hinsicht auf ihre pflichtmässigen Leistungen an die Unterstützungskassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter zu überwachen und pflichtwidrige Vorgänge und Unterlassungen bei der competenten Behörde anzuzeigen, scheint gar nicht in das öffentliche Bewusstsein getreten zu sein.

Unter solchen Umständen sind die praktischen Vorschläge, welche der Verfasser anknüpfend an die Rede Seiner Eminenz des Cardinals Gruscha bei der Generalversammlung des St. Vincenzvereins in Wien am 6. März 1892 macht, um so mehr zu begrüssen, als dieselben zur Verwirklichung zumeist lediglich einer Entschliessung der Pfarrvorstände bedürfen. Je mehr die Seelsorgegeistlichkeit die Mittel der bestehenden Rechtsordnung benützend, den Kampf mit dem Massenelende aufnimmt, desto zahlreicher werden die geistliche Kräfte werden, welche die bestehende Rechtsordnung auf deren sittlichen Gehalt prüfen.

Digitized by Google

Ueberraschend erschien die Mittheilung, dass in Oberösterreich nur 5 Conferenzen des St. Vincenzvereins und auch nur wenige andere kirchliche Wohlthätigkeitsvereine dieser Art thätig sind.

Der Cardinal-Fürsterzbischof Dr. Gruscha von Wien äusserte sich in einem Schreiben vom 23. Mai 1892 an den Verf. sehr anerkennend über dessen Schriftchen.

Prag. Dr. *Karl Scheimpflug.*

2. *Des kais. Oberlehrers Dr. K. Albrecht am Lyceum zu Colmar »Rappoltsteinisches Urkundenbuch« Bd. II. (1892, bei E. Barth zu Colmar i. E., 680 S. in Gross 8°, 32 M.)*

umfasst die Jahre 1364–1408. Ohne *oberhirtliche* Genehmigung verpfründen Hugo v. Rappoltstein (Dompropst in Strassburg) 1381 (S. 179) die Pfarrpfründe (»*Kirche* alle nutze, zehenden & zinse«) zu Reichenweier und Bruno v. R. 1396 (S. 418) ausser anderen Gütern das dortige Patronat (den Kirchensatz). Im Auftrage des Papstes Bonifaz IX. (S. 312) erklärt als Legat der Bischof Pavo von Tropea 1393 (S. 314) die mit einem unmündigen Knaben »geschlossene *Ehe*« für nichtbestehend, weil letzterer sie auch nach erlangter Mündigkeit zu konsumiren impotent war. *Seel*geräthe S. 123, 128, 132, 159 ff. Dieser (Arch. f. K.-R. **66** S. 165, C.-Bl. f. R.-W. XI S. 53) verdienstlichen Urk.-Sammlung ist ein reichhaltiges Inhalts-Verzeichniss beigefügt; die rechts- und kirchengeschichtliche Zusammenstellung (wie Bisthum, Ehe, Messstiftungen, Patronat u. s. w.) wird leider erst nach dem Schlussbande (V) eingereiht werden.

3. *Prof. L. R. v. Salis zu Basel: »Religionsfreiheit in der Praxis« (Mai 1892, 43 S. in 8°, K. J. Wyss in Bern).*

Dieser in der Jurist. Gesellschaft zu Wien am 30. März 1892 gehaltene Vortrag bespricht in *allgemeinen* Umrissen die jetzt und früher in den Hauptstaaten Europas gehandhabte Glaubensfreiheit namentlich in Bezug auf Unabhängigkeit der bürg. R. vom Bekenntnisse, Eid, Sonntagsfeier, Kirchen-Umlagen, öffentl. Zuwendungen für gewisse Relig.-Verbände, Schule, relig. Erziehung, Schutz und Einmischung des Staates. Einige *Schweizer*-Kantone verletzten das Gesetz (S. 20), indem sie vor der Aufnahme in die sog. »kath. Landeskirche« die Anerkennung des *alt*kath. Bekenntnisses verlangten. Die weltliche Behörde (S. 33) »*ging zuweit*«, als sie den *Geistlichen* tadelte, welcher einer Hebamme, die nicht kirchlich getraut werden konnte, das Halten des Kindes bei der Taufe verboten hatte. In der Unzulässigkeit der *Ehescheidung* liegt (S. 42) *keine* Verletzung der Religionsfreiheit, wohl aber darin, dass der Staat *Ordensleute* des Rechtes der freien *Niederlassung* verlustig erklärt (S. 40).

Digitized by Google

4. *Des o. ö. Univ.-Prof. und Parlamentsmitgliedes A. Brunialti zu Turin »Stato e Chiesa in Italia« (325 S. in 8°, 6 Fr., April 1892, Unione tipogr. ed. zu Turin, = Vol. VIII der biblioteca di Scienze Politiche)*

empfiehlt statt vielfach *»jakobinischer«* (S. 206, 318) Gesetze unentwegt eine gemässigt-*versöhnliche* Kulturpolitik (S. 219), wenn auch der Vatikan schon aus Rücksicht auf die Haltung Frankreichs (S. 195), Oesterreichs (S. 177), Spaniens u. s. w. kaum formell entgegenkommen könne. Mit einer Vertröstung auf Palästina (S. 192) wird übrigens sich nie der Vatikan abspeisen lassen können. Auch der vatic. Palast (S. 161) gehöre zum ital. *Staats*gebiete (dagegen Arch. f. K.-R. **58** S. 197, **64** S. 230 ff.); Italien regele (S. 136) in eigener (!) Zuständigkeit die *internationale* Stellung des Papstthums (!). Anderseits wird der Ausschluss der Geistlichen von Gemeindeämtern (S. 232), die Beschränkung des Staatszuschusses für die kath. Missionen (S. 293) auf nur 80,000 Fr. jährl., der Pfarrgehälter auf nur 800 Fr. (S. 277, statt mindestens 1200 Fr.) getadelt, ebenso der Versuch (S. 228), der kath. Kirche die Vorrechte der *herrschenden* Staatsreligion zu entziehen. Im Eingange werden geschichtlich die Hauptbeziehungen zwischen Staat und Kirche *allgemein* (S. 1—45), sodann (46—97) für die vormaligen Einzelstaaten *Italiens* erörtert, endlich eingehender auf Grund der ital. Staats-Gesetze, der Parlamentsverhandlungen und der jüngsten Wissenschaft wie Rechtsprechung, das Garantiegesetz (98—201), Glaubensfreiheit, äussere Bethätigung des Gottesdienstes, Gemeinde- und Staatszuschuss, Sonntagsruhe, Eid, Trennung der Friedhöfe, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 377) nach dem Bekenntnisse, Klöster, Pfründengut u. s. w. Stets wird in fortlaufenden Anmerkungen auf die allerneuesten ital., franz., deutschen, engl., span. Werke Bezug genommen. Den Schluss des *nie* kirchenfeindlichen, vielmehr immer ausgleichenden und vermittelnden Werkes bildet die Inhaltsübersicht der 87 §§ (S. 333—335); der gelehrte Verf. sucht gleichzeitig (S. 331) »der *Religion* ihren wohlthätigen Einfluss und dem *Vaterlande* eine wirthschaftliche Aufbesserung, dem *Glauben* freie Bethätigung und der *Wissenschaft* unbegrenzte Fortschritte« zu wahren.

5. *Des o. ö. Univ.-Prof. Brusa zu Turin »Staats- R. des Kgr. Italien« (533 S. in Gross 8°, J. C. B. Mohr zu Freiburg i. B., 1892)*

behandelt die Beziehungen zwischen Staat und Kirche S. 425—442, sodann bei den einzelnen Abschnitten, wie S. 35 betreffs der Rechtsfähigkeit, S. 65 Unterrichts-, S. 67 Gewissensfreiheit, S. 215 Ver-

Digitized by Google

waltungsgerichtshof ff. S. 433 wird der Vatikan als »*nicht* in gleicher Weise, wie das sonstige Territorium okkupirt« behandelt, doch die Hauptfrage selbst nicht entschieden, ob das Garantie-Gesetz, bezüglich »des sehr unbedeutenden Gebiets nebst Gärten und »Annexen, in denen der Papst *wie* ein König herrscht, lediglich die »frühere (»alte«) Souveränität anerkannt oder dem Papste nur *einige* »Attribute einer solchen zuerkannt habe.« Das Garantie-Gesetz ist weniger ein Gesetz, als (S. 427) »ein von der Kirche *nicht* ange»nommenes *Konkordat*; für die Kirche bedeuten die Immunitäten, »deren sie heute geniesst, nur *eigene* Rechte. — Das Gesetzgebungs»werk war schwierig, der Gesetzgeber aber dafür *unvorbereitet*« (S. 426). Brusa erachtet (S. 429) den recursus ab abusu als durch Art. 25 des Staatsrathsgesetzes vom 2. Juni 1889 »wiedereingeführt und im ganzen Reiche einheitlich geregelt«, S. 440 die — äusserst kostspielige (Riv. d. dir. eccl. 1892 p. 633) — Verwaltung des eingezogenen Kirchengutes für »eine *wenig glückliche* Organisation«, S. 428 und 438 »die Lage des niederen Klerus sicher grossentheils »*jämmerlich*« und möchte deshalb letzterem die zufolge Art. 70 des Armengesetzes (Arch. f. K.-R. 64 S. 387) umzuwandelnden früheren Kultusstiftungen zuwenden. Der politische Eid der Pfarrer blieb trotz des Garantiegesetzes (S. 428) »in denjenigen Provinzen »in Kraft, wo derselbe nach, noch nicht aufgehobenen Sondergesetzen »gefordert war« (s. dagegen Tiepolo's »Leggi eccl.« p. 56, Unione tipogr.-ed., Turin 1881). Unter den aufrecht erhaltenen juristischen Personen sind (S. 432 und 436) namentlich auch der hl. Stuhl, das Kardinalskollegium und die päpstlichen Kongregationen aufgeführt.

F. Geigel.

6. *Les procès en nullité de mariage religieux, par A. Boudinhon, profess. à l'Institut cath. de Paris. (Extrait de »l'Université cathol.« revue mensuelle des facultés cath. de Lyon). Lyon. Imprim. et librairie Emman. Vitte. 1892. 32 pp. gr. 8°.*

Seitdem ein Ges. vom J. 1884 in Frankreich wieder die bürgerliche Ehetrennung und Wiederheirath gestattete, halten dort manche, welche kirchlich die Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der nicht vollzogenen Ehe durch päpstliche Dispens erlangen könnten, solche für unnöthig. Der hier im Druck vorliegende populär-wissenschaftliche Vortrag des Herrn Prof. Boudinhon wendet sich daher gegen die Auffassung, dass die bürgerliche Eheschliessung die Hauptsache und dass die kirchliche Eheschliessung nur etwas accessorisch zu dieser Hinzukommendes sei und zeigt kurz, unter welchen Voraussetzungen eine kirchliche Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der

Digitized by Google

Ehe durch Dispens möglich sei, betont dabei auch, dass Unbemittelten aus diesen kirchlichen Nichtigkeitsprocessen und Dispensen keine Kosten angerechnet werden.

7. *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften, 2. Auflage von Prof. Dr. Kaulen. 80., 81. und 82. Heft. Sp. 385—960. Freiburg, Herder, 1892.*

Das 80. Heft der gediegenen Neubearbeitung des Kirchenlexikons enthält den Schluss des Art. Lyon (Neher) und von den sonst kirchenrechtlich wichtigen Artikeln erwähnen wir den über Mabillon (Bäumer), Magdalenerinnen (Fehr), Magdeburg (Woker), Magnetismus (Haas), Mailand (Neher), Mainz (Floss). Heft 81 bringt u. A. eine kirchl. Statistik Malta's (Neher), das Leben Mansi's (Hefele), des P. v. Marca (Jungmann), Darlegung der Orden und Congregationen u. dem Tit. Maria (Streber), und schliesst mit dem (unvollendeten) Art. Maria Stuart. Aus Heft 82 sind besonders zu erwähnen die Artt. Maria Laach (de Lorenzi), Mariana (M. Reichmann), Marienfeste (Kraus-Schrod), Marienwallfahrtsorte (Streber), Marini (Margott), Marius Mercator (Bardenhewer), Maroniten (Nehr), Marseille (Neher), Marsilius von Padua (Wurm), Martène (Seböck), Martin, Päpste (Knöpfler), Martin von Braga (Bardenhewer), Martin von Fulda (Streber), Martin von Tours (Schrödl), Martinus Polonus (Hipler), Martinsberg (Neher). *Vering.*

8. *Staatslexikon, herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft . . . v. Dr. A. Bruder. Heft 17 und 18. Freiburg, Herder, 1892. Sp. 961—1280. (pro Heft 1 M. 50).*

Diese Hefte enthalten den Schluss des Art. Frankreich einschliesslich seiner Colonien (Ed. Franz), und hervorzuheben sind hier noch Frauenemancipation (Norrenberg), Freizügigkeit (K. Bachem), Gallikanismus (Schwane), Gefängnisswesen (Jul. Bachen), Gehorsam, staatsbürgerlicher (Biederlack S. J.). Den Schluss bildet ein längerer Artikel Gemeinde. In dem Art. Gemeinde (C. Bachem) ist auch ein Abschnitt gewidmet der kirchl. Gemeinde. Hervorzuheben sind hier ferner die Artt. Gerichtsbarkeit, kirchliche (Kreutzwald), Gesellschaft, worin auch ein Abschnitt von der christlichen Gesellschaft (Haffner) und ein längerer, noch unvollendeter über Gesellschaften geheime, namentlich die der Freimaurer.

9. *Lehrbuch des Kirchenrechts von Dr. Ad. Frantz, Prof. der Rechte an der Universität Kiel. 2. verm. und verb. Auflage. Göttingen, Vanderhoek u. Ruprecht, 1892. XII. u. 342 S. 8°.*

Diese zweite um 20 S. vermehrte Aufl. ist auch in Einzelheiten

Digitized by Google

verbessert und für die neueste Zeit, namentlich bezüglich des protestantischen Kirchenrechts ergänzt. Im Ganzen weist sie dieselben Vorzüge, aber auch dieselben Schattenseiten auf wie die erste Auflage. Den Vorzug bildet die Kürze und Uebersichtlichkeit der Darstellung; die Schattenseite bilden die theils ungenaue, theils verwischte Unterscheidung zwischen den Satzungen des kath. Kirchenrechts, wie es die Quellen selbst enthalten, und dem protest. Kirchenrecht, ferner einige unbegründete Raisonnements über katholische Kirchenverhältnisse, die in einem Lehrbuch des Kirchen*rechts* hätten überhaupt fortbleiben können, und die öfters insofern einseitige Auswahl der Literaturangaben, als zur Orientirung über die katholischen Kircheneinrichtungen zwar protestantische und altkatholische Streitschriften angeführt werden, aber nicht zugleich die Hauptschriften, in welchen katholischer Seits die Auffassungen jener als unrichtig zurückgewiesen werden. Die ganz begründeten Ausstellungen, welche v. Lassberg in der Innsbrucker Zeitschr. für katholische Theologie 1888 S. 537—545 an der ersten Auflage gemacht hatte, scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu sein.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

10. Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Von Dr. Hugo Lämmer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. XVI u. 742 S. (8 M.).

Wir haben keinen Mangel an tüchtigen und brauchbaren Handbüchern des Kirchenrechtes; wir erinnern nur an Walter, Phillips, Vering, Gerlach, Aichner, Silbernagl, Hergenröther — von Scherer bietet mehr als ein blosses Handbuch; aber wenn in kurzer Zeit das vorliegende Werk in zweiter Auflage erscheint, so ist dies gewiss ein Zeichen, dass dasselbe bei seinem Leserkreis, und dieser ist bei canonistischen Handbüchern ein beschränkter, eine wohlgefällige Aufnahme gefunden und einem gewissen Bedürfniss entsprochen hat. Was nämlich das Buch besonders auszeichnet, ist die klare, übersichtliche Darstellung des geltenden Rechtes, die knappe und präcise Fassung der einzelnen Rechtssätze, die korrekte, kirchliche Haltung des Autors, Vorzüge, welche beim ersten Erscheinen des Buches in den Literaturblättern des In- und Auslandes gebührend gewürdigt worden sind. Der Verfasser bezeichnet die zweite Auflage als »vielfach vermehrt und verbessert.« Wenn kürzlich in einer Recension die Anforderung gestellt wurde, dass schon die erste Auflage eines Werkes möglichst vollkommen gestaltet sein soll, und wenn es als ein Vorzug der zweiten Auflage gerühmt wurde, dass am Texte

Digitized by Google

nicht viel geändert sei (vgl. Historisch-politische Blätter, Jahrgang 1892, Bd. 109. S. 629 über Pastor's Papstgeschichte), so muss man diesen Vorzug dem Lämmer'schen Buche zuerkennen. An dem Texte desselben wurde in der zweiten Auflage fast nichts geändert; nur einzelne Partien, wie z. B. die kirchlichen Rechtsquellen, wurden einer theilweisen Umarbeitung unterzogen; ebenso ist die Lehre von den Concordaten S. 448 etwas erweitert; wir wünschten jedoch dieselbe lieber unter den Rechtsquellen behandelt, wohin sie thatsächlich als Quelle des particulären Rechtes gehört. Dagegen haben die Quellenbelege, sowie die zahlreichen Erläuterungen in den Noten eine bedeutende Vermehrung erfahren, so dass die Seitenzahl des Buches von 553 auf 742 in der zweiten Auflage gewachsen ist. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber der ersten Auflage erkennen wir darin, dass diese Noten unmittelbar unter den Text gesetzt sind. Dadurch ist das Studium und die Benützung des Buches bedeutend erleichtert. und das Ganze übersichtlicher geworden. Sind im Texte die kirchlichen Rechtsprincipien mit sehr grosser Klarheit und Präcision dargestellt, so enthalten die reichen Materialien, welche in den Anmerkungen aufgespeichert sind, ausgiebigen Stoff zur Erweiterung, Erläuterung und Vertiefung des im Text Gesagten. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das, was S. 116 ff. über die Standespflichten der Kleriker, S. 149 über den Primat des Papstes gesagt ist. Sehr eingehend ist S. 155 N. 3 das unfehlbare Lehramt des Papstes behandelt; ebenso heben wir hervor S. 466 ff. die Darstellung der allgemeinen Rechte und Pflichten der Gläubigen, worin einzelne Fragen, wie die Verpflichtung zum Besuch der Pfarrmesse, zur Anhörung der Predigt in der Pfarrkirche, die Frage über das Alter zum Empfang der heiligen Firmung, über den proprius sacerdos als Beichtvater eingehend besprochen sind. Ueberall gibt Lämmer die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes; daneben berücksichtigt er vorzüglich die preussischen kirchenrechtlichen Verhältnisse und speciell jene der Breslauer Diöcese, ohne jedoch die Bestimmungen anderer Diöcesen und Länder ganz zu übergehen.

Einige Bemerkungen mögen uns gestattet sein. Zur Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes S. 25 ist wohl nicht der consensus tacitus legislatoris erforderlich, sondern es genügt der consensus legalis seu juridicus; der Gesetzgeber braucht nicht gerade Kenntniss von der Gewohnheit zu haben, sondern es genügt, wenn dieselbe im Allgemeinen den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Dagegen geht die Behauptung S. 251 zu weit, »dass den Trienter Vorschriften durch keine Gewohnheit derogirt werden kann,« vgl. *Schneider*, die

Digitized by Google

Lehre von den Kirchenrechtsquellen S. 42 N. 3. Es kann allerdings, was speciell die Einholung des Rathes oder Consenses des Capitels betrifft, in dem einen oder anderen Punkte eine gegentheilige Gewohnheit Platz greifen, aber eine Gewohnheit, *nie* den Rath oder die Zustimmung des Capitels zu erholen, müsste als irrationabel verworfen werden, weil sie dem Geiste des Instituts der bischöflichen Domcapitel und seinem Zwecke, *Senat* des Bischofs zu sein, widerspräche. — S. 42 ist gesagt: »Clemens V. sandte seine Constitutionen an die Universität Orleans. Sein Tod unterbrach die übliche weitere Uebersendung.« Diese Darstellung der Publication und Uebersendung der Constitutionen Clemens' V. ist nach den neuesten Forschungen Ehrle's etwas zu modificiren. Ehrle hat im Archiv für Literatur und Kirchengeschichte Bd. 4. S. 449 mit ziemlicher Sicherheit dargethan, dass die anbefohlene Uebersendung der im Consistorium zu Monteaux bei Carpentras publicirten Constitutionen nicht stattfand und dass die Angaben des Johannes Andreae über die Zurückziehung derselben nicht auf Wahrheit beruhen.

Wenn S. 44 gesagt ist, dass »schon vor Erscheinen der ersten Druckausgaben des Decretum Gratiani (Strassburg 1471), der Decretalen Gregor's IX. (Mogunt. s. l. et a, vor 1473 und dann Rom 1474), des Liber sextus (Mogunt. 1468) und der Clementinae (Mogunt. 1460), diese Theile zusammen Corpus juris canonici« genannt wurden, so ist zu bemerken, dass wohl diese einzelnen Theile und früher schon andere Sammlungen mit dem Namen corpus belegt wurden; so z. B. wurde die Collectio Anselmo dedicata als corpus canonum, das Decret Gratians als corpus decretorum, die Sammlung Gregors als corpus juris bezeichnet; allein der Sammelname Corpus juris canonici ist erst seit dem 17. Jahrhundert, seit Erscheinen der einzelnen Rechtssammlungen ohne Glossen in Einem Bande, allgemein üblich geworden.

Die kirchlichen Rechtssätze über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche und die Rechte Beider sind mit grosser Correctheit und Entschiedenheit ausgesprochen; wir erinnern an das, was S. 430 über die sogenannten Kirchenhoheitsrechte des Staates gesagt ist, an das jus patronatus regium S. 595. Dagegen müssen wir es wenigstens als missverständlich bezeichnen, wenn *Lämmer* S. 446 unter der Rubrik: »II. Ausschliessliche Gegenstände der Staatsgesetzgebung (causae civiles)« sagt:

»2) das Kirchengut, soweit Besitz, Erwerb, Eigenthum, Rechte und Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur in Frage kommen, steht unter dem Staatsgesetz.«

Digitized by Google

In einer Note dazu vertheidigt Lämmer seine Ausdrucksweise, resp. seinen Standpunkt gegen eine Bemerkung, welche Lehmkuhl bei einer Recension der ersten Auflage in den Stimmen aus Maria-Laach Bd. 31. S. 429 gemacht hatte. Wir geben den correcten Standpunkt Lämmer's in dieser Frage vollkommen zu, aber die Ausdrucksweise ist zum mindesten anstössig. Allerdings ist die Kirche, wie jeder Privatmann, bei privatrechtlichen Fragen, wie Besitz, Erwerb, an die Staatsgesetze gebunden; aber gerade wegen der sogenannten Hoheitsrechte des Staates klingt es unter der allgemeinen Rubrik »Ausschliessliche Gegenstände der Staatsgesetzgebung« sonderbar, zu sagen: »Das Kirchengut, soweit Besitz, Erwerb u. s. w. in Frage kommen, steht unter dem Staatsgesetze.« Besser würde es heissen: die Kirche steht in privatrechtlichen Fragen, wie Besitz, Erwerb u. s. w. unter dem Staatsgesetze.

Die Frage: »an votum castitatis aut sacris ordinibus initiandi sit validum et dirimat sponsalia etiam quoad voventem,« S. 501 ist bezüglich des zweiten Theils nicht so bedingungslos zu bejahen, da ja auch ein votum in fraudem alterius möglich wäre. Allerdings hat die S. Congreg. Conc. sub die 5. Martio 1701 entschieden: votum castitatis aut suscipiendi ordines sacros irritare sponsalia etiam jurata, sofern der Gelobende zur Erfüllung seines Gelübdes verpflichtet ist und nicht zum Halten der Sponsalien. Allein der hl. Liguori, homo apostolicus, tract. XVIII. c. I. punct. 3. §. 25. hält es für probabilius, dass der Vovent nach erlangter Dispens vom Votum noch an die Sponsalien gebunden sei »quia prior obligatio non penitus extinguitur, sed suspenditur, donec votum servatur.«

Bezüglich der Controverse über die Rechtsgültigkeit des Trienter Decrets Tametsi vermöge allgemeiner Observanz S. 546 N. 5 scheint Lämmer in der gegenwärtigen Ausgabe der bejahenden, besonders von Dr. Braun im Arch. f. kath. K.-R. 38, 165 ff. und 63, 120 ff. vertheidigten Ansicht zuzuneigen, dass eine allgemeine Observanz des Trienter Decrets, eine rechtsgültige Gewohnheit, die Publication desselben ersetze. Wir können diese Ansicht nur mit einer gewissen Restriction gelten lassen, sofern die Publication desselben zweifelhaft ist oder wenigstens die Nichtpublication nicht feststeht. Dr. Braun will die Observanz als zweite, selbstständige Rechtsquelle für die Gültigkeit des Decrets neben der Publication behaupten. Allein so bedingungslos lässt sich diese Ansicht nicht festhalten. Alle Entscheidungen der S. Congr. Conc. und die Aussprüche der Päpste, welche der praxis und observantia in dieser Beziehung eine Rechtswirkung zuerkennen, setzen voraus, dass sich eine Publication nicht

Digitized by Google

stricte beweisen lässt; in solchen Fällen ist nach den päpstlichen Entscheidungen mit der ordnungsmässigen Observanz eine praesumtio juris et de jure gegeben, ein Präsumptions-Beweis für eine zweifelhafte Publication *mit der Rechtswirkung*, dass das Decret in solchem Falle Gültigkeit hat, wenn auch die Publication nicht wirklich statt hatte. Wo dagegen die Nichtpublication im Vorhinein feststeht, vermag selbst eine unvordenkliche Gewohnheit dem Decrete keine Gültigkeit zu verschaffen, wie dies auch *P. Wernz*, der Consultor der S. C. C. bezüglich Englands und Schottlands in seinem Votum, Archiv 63, 145, ausdrücklich hervorhebt. Es kann somit, wie dies *Leinz* in seiner Schrift »Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung« S. 83 und besonders *Gerlach*, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 5. Aufl. S. 264 des Weiteren nachweisen, die Observanz nicht schlechthin als selbständiger Publicationsmodus für das Trienter Decret erachtet werden.

Wir haben diese ausserwesentlichen Punkte, in welchen wir mit dem Autor nicht ganz übereinstimmen, hervorgehoben, wollen aber damit den gerühmten Vorzügen des Buches keinen Eintrag thun; im Gegentheil wir wünschen, dass es bei den Studirenden der Theologie weite Verbreitung finde wegen der Fülle seines Inhaltes bei aller Klarheit und Knappheit der Darstellung.

Regensburg. Prof. Dr. *Philipp Schneider.*

11. *P. Pie de Langogne des FF. Mineurs Capucins. L'Ouverture de Conscience, les Confessions et Communions dans les Communautés. Texte et commentaire du Décret de la Sacrée Congrégation des Évêques et Réguliers du 17. Decembre 1890. Paris. Librairie Ch. Poussielgue rue Cassette 15. 1891. pg. 112. 16°.*

Ein Büchlein von geringem Umfange, aber reich an Inhalt, an eingehender Belehrung, logisch und lichtvoll. Der Verfasser schreibt frisch, kräftig, oratorisch und doch kurz. Das päpstliche Decret ist in allen seinen Punkten gründlich erörtert, die gegen dasselbe erhobenen Bedenken und Einwürfe sind gelöst und entkräftet, die sich ergebenden praktischen Fragen beantwortet. Ein weiterer Vorzug der Broschüre ist der gelungene Nachweis der historischen Entwicklung der neuesten päpstlichen Verordnungen aus den älteren Erlässen des h. Stuhles. Als Anhang gibt der Verfasser, was sehr erwünscht ist, den ausführlichen Originaltext der im Laufe der Abhandlung citirten, einschlägigen Documente. Da das Schriftchen so grosse Vorzüge besitzt und wegen seiner praktischen Wichtigkeit eine sehr weite Verbreitung erwarten darf, ist es auffallend, dass der

Digitized by Google

Verleger entgegen dem Gebrauche seiner französischen Collegen so kleine Typen zur Verwendung gebracht hat. Das dem Verfasser eingangs gespendete, vollauf verdiente Lob kann den Recensenten nicht hindern, einige kleinere Ausstellungen zu machen, welche den Inhalt der Broschüre betreffen. So scheint es ihm unrichtig, wenn P. Pie de Langogne meint, es genüge einfachhin, dass der Untergebene die Anzeige von der versuchten Verleitung zur Gewissensrechenschaft dem nächst höheren Obern allein erstatte. Wenn nämlich dieser Letztere die Anzeige ignorirt, ist dann der Zweck des Decretes erreicht? Und warum heisst es denn in dem Decrete: »*den* höheren Obern?« Der Grund hievon kann wohl kein anderer sein, als der, dass der Untergebene sich verpflichtet erkenne, im Falle des Nichteinschreitens des nächst höheren Obern die Anzeige bei dessen übergeordneten Obern vorzubringen, damit das Decret nicht um seine Wirkung komme. — Ferner nennt der gelehrte Capuziner die verpflichtende Gewissensrechenschaft mehrmals mit dem ironischen Namen »confiance commandée.« Es empfiehlt sich also nach seinem Dafürhalten eine verpflichtende Gewissensrechenschaft wohl überhaupt nicht? Und doch ist eine solche für verschiedene Orden vom römischen Stuhle bestätigt und diese Bestätigung bleibt auch fernerhin noch in Kraft. Und lässt sich denn eine »confiance commandée« einfachhin missbilligen? Ist nicht jeder Christ verpflichtet, seine Sünden dem Priester zu bekennen, und ist das nicht etwa auch ein Akt des Vertrauens? — Endlich scheint der Verfasser bezüglich dessen, was die Untergebenen den Obern mittheilen dürfen, wenn sie deren Rath in Anspruch nehmen wollen, der Ansicht zu sein, dass Sünden davon ausgeschlossen sein müssen. Er schreibt pg. 61 von einem Untergebenen, der sich mit seinem Obern über die Kleinigkeiten bespricht, die ihn verdriesslich machen, und über die Schwierigkeiten, auf die er stösst, und der dann in einem Ergusse des Vertrauens dem Obern von Versuchungen sehr delicater Natur oder selbst von Schwächen Mittheilung macht. Hierin erkennt nun der Verfasser die verbotene »intima conscientiae manifestatio.« Gegen diese Auffassung lässt sich wohl ein Zweifel erheben. Wenn der Untergebene seine Schwächen dem Obern offenbart, um in Zweifel oder Angst Rath, Trost, Leitung zu empfangen, so ist nicht einzusehen, warum diese Offenbarung als die verbotene »intimae conscientiae manifestatio« anzusehen sei; sie fällt vielmehr unter die in N. III des Decretes gegebene Concession. — Obige kleine Ausstellungen haben nur den Zweck, in einer Sache von grosser Wichtigkeit für das gesammte Ordenswesen nach allen Seiten hin möglichste Klarheit zu verbreiten; sie sollen und können

Digitized by Google

das Verdienst der vortrefflichen Darlegungen des hochw. Verfassers nicht schmälern. Diese Letzteren werden gewiss von allen Theologen mit hohem Interesse gelesen werden.

Max Huber S. J. in Klagenfurt.

12. A. v. Scheurl, Die Staatsgesetzgebung über die religiöse Kindererziehung, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. 1. (1891). S. 5—18.

Der Verfasser nimmt mit Recht an, die im deutschen Reiche bestehenden Landesgesetze hätten die religiöse Kindererziehung »zu einseitig von staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten aus geregelt und zu sehr ausser Acht gelassen, dass es ein wesentlich privatrechtliches Rechtsverhältniss ist, um das es sich hierbei handelt,« und es sei »gerade darum Aufgabe einer neuen bürgerlichen Reichsgesetzgebung, Uebergriffe in die Sphäre des bürgerlichen Rechts zu beseitigen, welche Landesgesetze sich in jener Beziehung gestattet« haben. In der That sind solche Uebergriffe in allen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Confession der Kinder zu finden. Es empfiehlt sich also, die §§. 1508 und 1658 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu streichen und an ihrer Stelle reichsgesetzlich zu bestimmen: »Die bestehenden Landesgesetze über die Confession der Kinder sind aufgehoben.«

Diesen Schluss hat aber der Verfasser nicht gezogen. Er hält es für nothwendig, das elterliche Erziehungsrecht in Beziehung auf die Bestimmung des Religionsbekenntnisses gesetzlich zu beschränken, und zwar mit Rücksicht »auf das Staatswohl und insbesondere auch auf den dasselbe bedingenden Frieden zwischen den verschiedenen im Staate nebeneinander bestehenden Religionsgesellschaften, wie auf die Pflicht der Staatsgewalt, für Erhaltung dieses Friedens Sorge zu tragen.« Er meint, ein »Dazwischentreten des Staates« sei mit Rücksicht auf die Bestrebungen der katholischen und protestantischen Kirche »nothwendig, um den hierdurch bei jeder gemischten Ehe veranlassten Streitigkeiten ein Ziel zu setzen.« Eine nähere Begründung dieser Ansichten hat er leider unterlassen. Indessen können Eingriffe in das elterliche Recht, die Confession der Kinder frei zu bestimmen, durch »Rücksichten auf das Staatswohl« überhaupt nicht gerechtfertigt werden; in paritätischen Staaten kann das »Staatswohl« nicht davon abhängen, ob ein Kind katholisch oder protestantisch erzogen wird. Zudem dienen alle solche Landesgesetze, wie die Erfahrung bewiesen hat, nicht dem Frieden, sondern dem Unfrieden zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften. Schon hieraus folgt, dass dem Gesetzentwurfe, den Herr v. Scheurl

Digitized by Google

an Stelle von §. 1508 des Entwurfs empfiehlt, nicht zugestimmt werden kann. Es ist daher nicht nöthig, hier auf den Inhalt des vorgelegten Gesetzentwurfs näher einzugehen. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass von protestantischer Seite schon drei Verbesserungsvorschläge an Stelle von §. 1508 des Entwurfs (von Drache, Sehling und v. Scheurl) veröffentlicht sind, die im Einzelnen von einander abweichen, jedoch in dem Vorschlage einer reichsgesetzlichen Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechtes, in Beziehung auf die Bestimmung des Religionsbekenntnisses, übereinstimmen, obwohl alle diese Beschränkungen zu Gewissenszwang führen.

Dr. *K. Schmidt.*

13. *Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr., herausg. von Prof. Dr. Friedberg und Prof. Dr. Sehling, Freiburg, Mohr, 1892. Bd. 1, Heft 3. Bd. 2, Heft 1.*

Aus citt. Heft 3 sind hier zu erwähnen: *v. Hinüber*, Die Kirchenlasten im Fürstenthum Lüneburg und die altdeutsche Dorfmark (S. 349—398). *Sehling*, Kritik neuerer Lit. über Eherecht (*Scherer*, Esmein, Hörmann) (S. 399—405). Aus Bd. 2. Heft 1 Dr. *L. Donle*, Ueber internationale Eheschliessung mit besonderer Berücksichtigung der geltenden Codificationen (S. 1—74).

14. *Die Lehre von den kirchlichen Rechtsquellen. Eine Einleitung in das Studium des Kirchenrechts. Von Dr. Phil. Schneider, Prof. der Theol. am k. Lyc. zu Regensburg. 2. (vollständige) Ausgabe. Regensburg, F. Pustet, 1892. XII u. 212 S. 8°. (2 M. 60).*

Das Werk zeichnet sich durch übersichtliche, gut markirte Darstellung aus, berücksichtigt durchweg den neuesten Stand der Forschungen, beschränkt sich nicht auf das corp. iur. canonici, sondern stellt die gesammten Rechtsquellen und deren Geschichte dar. In einem Anhange sind auch die hauptsächlichsten neueren kirchenpolitischen Gesetze und die Kirchenrechtsquellen der orient. Kirche und der Protestanten kurz verzeichnet. Im §. 22. über die Pönitentialbücher übersah der Verf. aber die Reihe von neueren Publicationen von Dr. Schmitz in diesem Archiv. *Vering.*

15. *Ausser der Einen wahren Kirche Christi ist kein Heil. Von C. v. Brentano, vorm. Prof., d. Z. Beneficat in Oberammergau. Augsburg, B. Schmid, 1892. XV u. 167 S. 12. (2 Mk.).*

Eine Art Apologetik in populärer anregender, mitunter anekdotenartiger Form. Abschn. VII. behandelt die sociale Frage (S. 128—144). Abschn. VIII. (S. 145—166) die weltliche Herrschaft des Papstes,

Digitized by Google

die zwar nicht absolut nothwendig, aber im Laufe der Zeiten moralisch nothwendig, ja immer dringenderes Bedürfniss geworden sei.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

16. *Dr. Paul Fredericqs, Inquisitio haereticae pravitatis nederlandica. Geschiedenis der Inquisitio in de Nederlanden tot van hare heinrichtung under Keiser Karel V. (1025—1520) I. Thl. De nederlandsche Inquisitio fijdens de elfde, twaalfde en dertiende eemoen. Met 2 Kaarten. Haag. 1892. Nijhoff. XVI u. 114 S. gr. 8°.*

17. *V. Polacco (ord. Rechtsprof. zu Padua): contro il divorzio (lezione tenuta il 2. V 1892 nella R. Università di Padova) frat. Drucker in Padua, 1 Fr., 54 S. in 8°, 1892.*

Den, Arch. für K.-R. **66** S. 470 aufgeführten *Gegnern* des (p. 15, 43) Villa'schen Gesetzentwurfes, wodurch Italien den, bisher nur von Tisch und Bett getrennten Gatten die Wiederverheirathung gestatten würde, reihten sich (seitdem p. 54) die Rechtslehrer *Fusinato* (Riv. it. per le scienze giuridiche XI p. 122—126), Catellani, *Filomusi* — Guelfi (p. 660—669 de Cultura, Nov. 1891) *Chironi* und insbes. *Gianturco* an. Nunmehr tritt ihnen auch der durch seine Schriften über »Hingabe an Zahlungsstatt«, »Theilung der Eltern zwischen den Kindern« u. s. w. rühmlichst bekannte Lehrer des bürg. R. P. als weitere, schwer wiegende Autorität hinzu, indem er schrittweise (p. 5, 24, 28 ff.) die Gründe, welche in einer Vorlesung sein Amtsbruder *Brugi für* die Nachahmung der deutsch- und der französisch-rechtlichen *Ehescheidung* entwickelt hatte, widerlegt.

Die Widerlegung stützt sich auf *allgemeine* Vernunftsgründe, (p. 12) auf *Kohler's* »Ideale im Recht« (1891, bei Heymann in Berlin), auf A. Comte's »Cours de philosophie positive« (bei Bachelier in Paris 1830—42, Vol V p. 441, 685 ff.), auch auf die *günstigen* Erfahrungen (p. 33) bei den Katholiken in Oesterreich und Polen (Ges. 23 VI 1825) sowie anderen, die *Ehescheidung* überhaupt nicht kennenden Ländern gegenüber Nordamerika (p. 41 u. 52, Wright's »marriage and divorce in the United States« 1867—1886, Washington 1889, Regierungsdruckerei) und namentlich (p. 26 u. 52) Frankreich (*Turquan's* »mouvement de la population en France« 1890 im »Economiste franç.« 31 X 1891 p. 551—554, ferner *Michel's* »divorce d'après les récentes statistiques« (im »Economiste franç.« 3 X 1891 p. 421—423). Seit der zugelassenen Wiederverheirathung geschiedener Gatten habe die Zahl der *unehelichen* Geburten dort nicht ab-, sondern zugenommen. Die Zahl der *Ehescheidungen* in Frankreich stieg von 1884 bis 1890 (p. 30), wie folgt: 1657, alsdann (i. J. 1885)

Digitized by Google

4267, dagegen 1888 bereits 4708, 1889 schon 4786 und i. J. 1890 bereits 5457. Zufolge Wilcox »Problema del divorzio« erfolgten im J. 1888 in Nordamerika 65% der Ehescheidungen (p. 20) auf Antrag der *Frauen;* auch in anderen Ländern sei in der Mehrzahl der Fälle der Ehemann der schuldige Theil. 52% der in Frankreich geschiedenen Paare hatten keine Kinder (p. 22); in allen anderen Ländern herrscht jedoch grösserer Reichthum an Kindern.

M. Monnier vergleiche zutreffend in seinem Roman »Après le divorce« (1885, bei Levy in Paris, p. 173) die Wiederverheirathung Geschiedener mit dem »Changez de dame« des Gegentanzes, Tempia dagegen (p. 26) mit dem »Wiederaustheilen neu gemischter Spielkarten.« In Zürich habe man früher (p. 43) Gatten, die bei Gericht den Antrag auf Trennung gestellt hätten, zunächst 3 Tage und Nächte auf Probe eingesperrt; kein Paar habe nach der Probezeit den Antrag erneuert. Die Bewegung für Ehescheidung gehe in Italien nicht von den breiten Volksschichten, sondern (p. 25) nur vom high life aus; hiefür ist (p. 35) eine *eigene* Zeitschrift (»Il divorzio«) thätig. Soeben erschienen hierüber in Turin von O. Secchi unter der Ueberschrift »Separazione o divorzio« volle 366 Seiten (4 Fr.) studii« storico-giuridici.« *Gegen* die Ehescheidung erklärte sich Bonghi noch am 4. April 1892 (Atti parlamentari XVII 1ª p. 7725). Gegen den Vorwurf, nur Obskurranten und Priesterfreunde seien Gegner der Ehescheidung (p. 11, 35), ist der gel. Verfasser seiner ganzen staatsbürgerlichen und religiösen Stellung nach vor allen anderen geschützt; er achtet — wie der von ihm p. 25 angeführte Renan — die Ueberzeugung (p. 5, 11, 39) aller Andersdenkenden, verwerthet auch gerne die für seine Auffassung sprechenden ethischen Gründe und selbst nicht juristische Schriftsteller, namentlich Giraud-Teulon p. 15, auch politische Zeitschriften (p. 52). Was aber seiner Schrift gerade in Italien bei massgebenden Kreisen eher Eingang verschafft, ist ihre von Gabba (p. 11), Fiore (p. 21) und anderen Gegnern des Regierungs- bezw. Parlamentsentwurfs durchaus unabhängige, jedenfalls kirchlich in keiner Weise angehauchte Begründung.

F. Geigel.

Digitized by Google

XV.

Observanz auch für die Pfarrbaulast und für Forensen giltige Rechtsquelle.

Preussisch landrechtlicher Rechtsfall
mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Preuss. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der *Kirchen*gebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 788. Woher die übrigen Kosten (bei *Pfarr*gebäuden) in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

In der Processsache der Kirchengemeinde J. wider ihren Patron Gr. G. hat das Reichsgericht unter dem 12. Februar 1891 nachstehende Grundsätze ausgesprochen:

»Der Beklagte hält die Observanz als Rechtsquelle zur Begründung der *Pfarr*baulast für ausgeschlossen und will dies aus dem Gegensatze zwischen den Vorschriften des §. 710. und der §§. 788 und 789. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts gefolgert wissen, indem nach §. 710. bei *Kirchen*bauten in erster Reihe — neben Verträgen und rechtskräftigen Erkenntnissen — *ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Privatgesetze* entscheiden sollen, die §§. 788 und 789 dagegen in Ansehung der *Pfarr*bauten nur *auf Provinzialgesetze* verweisen und bei deren Mangel eigene Bestimmungen treffen. Nach der Ausführung des Beklagten ist damit der Kreis der Verpflichteten hinsichtlich der *Pfarr*baulast gesetzlich genau begrenzt, so dass sich eine dem entgegenstehende Observanz nicht bilden könne. Der Berufungsrichter ist diesen Annahmen entgegengetreten und seine Auffassung ist den Bemängelungen der Revision gegenüber aufrecht zu erhalten.

Wenn der §. 788 a. a. O. verordnet,

dass es sich nach den vorhandenen verschiedenen *Provinzialgesetzen* bestimme, woher die . . . Pfarrbaukosten . . . zu nehmen seien,

Digitized by Google

und der §. 789. besagt,

> dass, wo in dieser Hinsicht keine *besondere gesetzliche Bestimmung* vorhanden sei, die Pfarrbaukosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron oder den Eingepfarrten getragen werden müssen,

so umfassen die Ausdrücke: »Provinzialgesetze« und »besondere gesetzliche Bestimmung« auch die »*ununterbrochenen Gewohnheiten*,« wie solche im §. 710. in Ansehung der *Kirchen*baulast ausdrückliche Erwähnung gefunden haben.

Es sind gemeint die provinziellen und *particularen* Rechtsnormen im Gegensatze zum *allgemeinen* Rechte, und das Landrecht hat das particulare Gewohnheitsrecht, die Gewohnheiten und Observanzen der Provinzen und einzelnen Gemeinheiten, nicht beseitigt, sondern ihre Giltigkeit nur von gewissen, hier nicht weiter interessirenden Voraussetzungen abhängig gemacht (§§. 3 ff. der Einleitung, §§. I, III, IV, VII des Publicationspatents zum Allgemeinen Landrecht). Dass der Ausdruck »Provinzial*gesetze*« gebraucht ist, steht nicht entgegen, denn das Landrecht identificirt Recht im objectiven Sinne mit *Gesetz*, sodass unter den Begriff des letzteren auch das ungeschriebene Recht fällt. Es würde auch an einem ersichtlichen Grunde fehlen, welcher dazu geführt habe, in Abweichung von den Bestimmungen hinsichtlich der *Kirchen*baulast für die Begründung der *Pfarr*baulast die Gewohnheit als Rechtsquelle auszuschliessen. Dass dies im Gegentheil nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, ergibt sich, worauf der Berufungsrichter zutreffend hinweist, daraus, dass das Landrecht, soweit es für den Fall des Mangels particularer Rechtsnormen eigene Bestimmungen trifft, die *Kirchen*- und die *Pfarr*baulast völlig übereinstimmend regelt. In dieser Hinsicht genügt es, auf den seinem Inhalte nach oben wiedergegebenen §. 789. und ferner auf §. 790. ebenda zu verweisen, welcher ausdrücklich bestimmt, dass wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge zu den Pfarrbauten eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden stattfinden. Wenn die Revision geltend macht, dass der §. 790. nur auf die Vertheilung der Beiträge innerhalb des Rahmens der besonderen Vorschriften der §§. 788 und 789. Anwendung finde, so ist dem nicht beizutreten. Der §. 790. stellt einen allgemeinen Grundsatz auf, was auch daraus erhellt, dass er nicht allein von der *Vertheilung*, sondern auch von der *Aufbringung* der Pfarrbaubeiträge spricht. Durch die bezeichneten Gesetzesstellen ist hiernach die Bildung der streitigen Observanz nicht ausgeschlossen. In gleicher

Digitized by Google

Weise hat sich das Preussische Obertribunal in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, so u. a. in dem Präjudiz.-Nr. 208 (Präjudizen-Sammlung Bd. 1. S. 209), in den Urtheilen vom 14. Juni 1850 und 22. September 1854 (*Striethorst's* Archiv Bd. 7, Seite 1, Bd. 15. S. 21). Dieselbe Auffassung liegt den Urtheilen vom 4. November 1872 und 23. Februar 1874 (*Striethorst's* Archiv Bd. 86. S. 326, Bd. 91. S. 118) zu Grunde. Ebenso hat das Reichsgericht den im §. 710. für Kirchengebäude aufgestellten Grundsatz auch bezüglich anderer kirchlicher Anlagen für massgebend erachtet (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 25. Seite 312).

Der Beklagte hat ferner verneint, dass die behauptete Observanz sich ihm gegenüber habe bilden können, weil er mit der Kirchengemeinde und den Eingepfarrten nicht in einem bestimmten, durch gemeinsame Zustände hervorgerufenen Verbande stehe, vielmehr, da er der einzige *Forense* sei, nur als Einzelner in Betracht komme. Diesen Einwand hat der Berufungsrichter gleichfalls mit Recht verworfen, sodass auch hier die Beschwerde versagen muss. Wie das Preussische Obertribunal (vergl. Entscheidungen Bd. 45. S. 289) und in Uebereinstimmung mit ihm das Reichsgericht (vgl. *Gruchot's* Beiträge Bd. 26. S. 1016) — auf die Begründung der fraglichen Urtheile wird hierdurch erwiesen — ausgesprochen haben, sind die in einem bestimmten Kirchenspiele wohnhaften Personen und die mit Grundstücken in diesem Districte angesessenen auswärts wohnenden Personen, die Forensen dieses Districts, als eine durch einen gemeinsamen Zustand zusammengehaltene Klasse oder als ein Inbegriff von Personen aufzufassen, welche hinsichtlich der auf diese Gemeinschaft bezüglichen Angelegenheiten unter einander durch Observanz verpflichtet werden können. Es bildet daher für die im Pfarrbezirke wohnenden Personen und die Forensen dieses Bezirks die Observanz auch hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrbaulast eine giltige Rechtsquelle. Dass im gegebenen Falle der Beklagte als einzelner in Betracht kommt, hindert die Anwendung jenes Rechtssatzes nicht, da der Beklagte, wie er selbst angibt, der einzige Forense und deshalb der Kreis von Interessenten, wie er zur Bildung einer Observanz als vorhanden vorausgesetzt wird, geschlossen ist.«

Digitized by Google

XVI.

Störung in dem Besitz des Rechts, bei Begräbnissen die Glocken des Thurms einer Kirche zu läuten und in dem Glockenthurm Begräbnissgeräthe aufzubewahren und dazu den Glockenthurm zu öffnen und zu verschliessen.

Rechtsfall aus dem Gebiete des Preussischen Landrechts mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

Die Besitzstörungsklage der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Gross-Schönwald, über deren Abweisung gegenüber dem passiv nicht legitimirten staatlichen Commissar zur Kirchenvermögensverwaltung wir in Bd. 57. des Archivs (1887) S. 470—474 referirt haben, wurde demnächst gegen die kathol. Kirchengemeinde Gr.-Schönwald angestrengt mit dem Erfolge, dass die Beklagte durch gleichlautendes Urtheil der Civilkammer des Landgerichts Oels vom 22. Sept. 1887 und des Oberlandesgerichts III. Civilsenat zu Breslau vom 25. October 1888 rechtskräftig verurtheilt wurde:

»die klagenden Gemeinden in den Besitz des Rechts, bei Begräbnissen die Glocken des Thurms der katholischen Kirche in Gross-Schönwald zu läuten und in dem Glockenthurm Begräbnissgeräthe aufzubewahren und zu den gedachten Zwecken den Glockenthurm zu öffnen und zu verschliessen, wieder einzusetzen und sich jeder ferneren Störung der klagenden Gemeinden und ihrer Beamten in dem Besitz des gedachten Rechts bei Strafe von 100 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten, das frühere Schloss am Glockenthurm wieder anzubringen und das neue Schloss abzunehmen oder den klagenden Gemeinden den Schlüssel zu dem neuen Schloss auszuhändigen.«

I. Die *Entscheidungsgründe* der ersten Instanz lauten: »Die angestellte Klage ist die *Besitz*schutzklage, gerichtet auf Wiedererlangung des *gewaltsam* entzogenen Besitzes des Rechts, bei Begräbnissen der evangelischen Einwohner des Dorfes Gross-Schönwald die Glocken des Thurmes der katholischen Kirche daselbst zu läuten und in dem Glockenthurm Begräbnissgeräthe aufzubewahren.

Die Voraussetzungen und Erfordernisse *dieser* Klage sind in §§. 146, 154 I. 7 Allg. Landrecht und in §§. 1, 3 I. 31 Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt, und sind die letzteren Vorschriften, so-

Digitized by Google

weit sie *materielles* Recht enthalten, durch die Einführung der Civil-Process-Ordnung nicht berührt worden.

Dass die Abnahme des alten Schlosses des Glockenthurmes und die Anbringung eines neuen Schlosses als eine *gewaltsame* und eigenmächtige *Entziehung* des Besitzes des gedachten Rechtes sich darstellt, folgt aus der gedachten Handlungsweise von selbst und ergibt sich daraus, dass der im Besitze der klagenden Gemeinde befindliche Schlüssel des alten Schlosses nicht mehr verwendbar und dadurch die Besitzausübung unmöglich gemacht ist. Auch ist an dem in §. 1. l. 31 Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erforderniss einer »neuerlich,« d. h. von Anstellung der Klage zurückgerechnet, stattgehabten Besitzentsetzung nicht zu zweifeln, da die Besitzentsetzung durch Abnahme des Schlosses im Februar 1885 stattgefunden hat und die zwischen diesem Zeitpunkt und der Einreichung der ersten Besitzstörungsklage im September 1885 liegende Frist im vorliegenden Falle nach den *besonderen Umständen* des Falles der Bezeichnung »neuerlich« entspricht. Entscheid. des Ober-Tribunals Bd. XIV. S. 159. Ist sonach die Possessorienklage noch zuzulassen, so kann die Streitfrage unerörtert bleiben, ob das im §. 1 a. a. O. für das *possessorische* Verfahren vorgeschriebene Erforderniss »neuerlicher« Besitzstörung bezw. Besitzentsetzung als eine lediglich *processualische* Voraussetzung des possessorium summarissimum mit dem Wegfall dieser besonderen *Processart* die Geltung verloren hat, oder als dem *materiellen* Recht angehörig noch fortbesteht.

Aber auch das hauptsächliche Erforderniss der Besitzklage, dass sich die klagenden Gemeinden *zuletzt*, d. h. unmittelbar vor der erfolgten Entsetzung bezw. Störung im *ruhigen und ungestörten* Besitze, in dem *jüngsten* Besitze befunden haben, ist dargethan.

Nach allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast kann nur verlangt werden, dass der jüngste Besitz nicht als ein gewaltthätig, heimlich oder bittweise ausgeübter sich darstellt, dergestalt, dass der Beweis des Vorhandenseins dieser Besitzfehler vom Gegner im Gegen- oder Einredebeweise zu erbringen ist.

Nun steht fest, dass der jetzige evangelische Lehrer Sobirei in Gross-Schönwald den Schlüssel zu dem Thurm der katholischen Kirche daselbst bis zum Februar 1885 und unmittelbar bis zu der zu dieser Zeit auf Veranlassung des zum Commissarius für die Verwaltung des Vermögens der Beklagten bestellten Vorschussvereins-Director Erbert erfolgten Abnahme des Schlosses thatsächlich besessen hat und noch besitzt, wie auch seine Vorgänger, die Lehrer Schauder und Hippe, letzterer seit 1822 bis zu seinem im Jahre 1867

Digitized by Google

erfolgten Tode, also während 45 Jahren, sich im *thatsächlichen* Besitze des Schlüssels befunden haben.

Dies hängt mit der ebenfalls feststehenden Thatsache zusammen, dass die Beerdigung der evangelischen Bewohner in Gross-Schönwald auf dem die katholische Kirche umgebenden Kirchhof (Begräbnissplatz) erfolgt, dass hierbei die Glocken des Thurmes dieser Kirche geläutet und auch die Begräbnissutensilien in dem Thurme untergebracht werden.

Es ist in hohem Grade unwahrscheinlich und wird durch den bestehenden Zusammenhang und den Grund des Besitzes des Schlüssels in den Händen der evangelischen Lehrer geradezu ausgeschlossen, dass ihnen der Besitz desselben nur *bittweise* und aus Gefälligkeit, also jeder Zeit widerruflich, oder als Beauftragter der Pfarrer der katholischen Kirche in Rudelsdorf überlassen worden ist.

Ausserdem hat diese Behauptung der Beklagten durch die Aussagen der von ihr vorgeschlagenen und vernommenen Zeugen Stellenbesitzer Krämer und Organist Bistry nicht die geringste Bestätigung gefunden, und es fehlt nach den von den Zeugen ausführlich geschilderten und seit Jahren bestehenden Verhältnissen jeder Anhalt für die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten.

Es war umsoweniger eine Veranlassung geboten, auf den von der Beklagten nach Erhebung des gedachten Beweises durch Benennung des Pfarrers Cyran und des Erzpriesters Przybilla angebotenen Beweis einzugehen, als nicht bei bestimmten Punkten die Aussagen der völlig glaubwürdigen und einwandsfreien Zeugen Krämer und Bistry als unrichtig angefochten und nicht angegeben ist, dass über solche Punkte die Vernehmung der neuen Zeugen, die weniger unbetheiligt als Krämer und Bistry erscheinen, erfolgen soll.

Wenn die Beklagte sich auf Briefe verschiedener Personen (des Grafen Reichenbach, Pfarrers Kulawy und Lehrers Hippe) beruft, welche sich in den Akten, betreffend den Kirchhof von Gross-Schönwald, befinden sollen, so kann auch dieser Beweis durch Vorlegung der Akten nicht erhoben werden, weil ohne Beibringung von Abschriften der Briefe die Erheblichkeit ihres Inhaltes nicht geprüft werden kann.

Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, dass der Besitz der Schlüssel seitens der evangelischen Lehrer, insbesondere seitens des Sobirei für die Kläger ausgeübt ist, da Zweck und Veranlassung, weshalb der Besitz ausgeübt wurde, auf das öffentliche Interesse der Kläger hinweisen.

Durch den Besitz des Schlüssels, welcher bei Begräbnissen der

Digitized by Google

evangelischen Bewohner von Gross-Schönwald zur Eröffnung des Thurmes behufs Läuten der Glocken und Unterbringung der Begräbnissgeräthe in demselben unmittelbar bis zu der erfolgten Abnahme des Schlosses benutzt worden ist, wird der Besitz, d. h. die *factische* Ausübung des gedachten Rechts, vermittelt und bedingt.

Hiernach konnte den klagenden Gemeinden der gesetzliche Schutz ihres Besitzes gegen die gewaltsame Entziehung desselben nicht versagt werden.

Die Beklagte ist in Folge dessen nicht blos verpflichtet, die klagenden Gemeinden in den Besitz wieder einzusetzen, sondern auch den früheren Zustand vor der Besitzentsetzung wiederherzustellen und sich jeder ferneren Besitzstörung bezw. wiederholten Besitzentziehung bei Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu enthalten.«

II. Die *Entscheidungsgründe* der zweiten Instanz lauten: »Die Sachlegitimation der Klägerinnen erscheint begründet, die der politischen Gemeinde von Gross-Schönwald ohne Zweifel insoweit die Beerdigung von Gemeindemitgliedern in Frage steht, und die der Schulgemeinde, insoweit dem evangelischen Lehrer durch die Entziehung des Läutens bei Begräbnissen, für welches er seither, gleichviel ob vokations- oder usancemässig, Gebühren bezogen hat, sein Einkommen in — wie aus der vom Zeugen Krämer bekundeten Aeusserung des Patrons, des Grafen von Reichenbach: dass beim Wegfalle der Läutegebühren kein evangelischer Lehrer zu erhalten sein würde, — erheblicher Weise geschmälert werden würde.

Die Vorschrift des §. 1. Titel 31. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung: dass das Possessorium Summariissimum stattfindet, wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechts beunruhigt, oder dieses Besitzes *neuerlich* heimlicher oder gewaltsamer Weise entsetzt worden ist, muss als durch die Civil-Processordnung aufgehoben erachtet werden, weil diese eine derartige einschränkende Vorschrift für die Besitzschutzklagen nicht enthält, und daher nur die den Schutz des Besitzes betreffenden Vorschriften des materiellen Rechts Anwendung finden, in dem Allgemeinen Landrecht aber — speciell in dem 7. Titel Theil I. desselben — eine der des §. 1. Titel 31. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung entsprechende Betimmung sich nicht vorfindet.

Es würde indessen, auch wenn man jene Vorschrift als noch zu Recht bestehend ansieht, mit dem ersten Richter anzunehmen sein, dass dem Erfordernisse der neuerlichen Besitzentsetzung nach den Umständen des vorliegenden Falles genügt ist (cfr. Plenar-

Digitized by Google

Beschluss des Obertribunals vom 2. März 1847 Entscheidungen Bd. 14. S. 59), da wenngleich zwischen der, im Februar 1885 erfolgten Besitzentsetzung und der Anstellung der, irriger Weise gegen die Person des damaligen Commissarius für die Vermögensverwaltung der Beklagten gerichteten Klage im Vorprocesse (September 1885) ein Zeitraum von 7—8 Monaten liegt, dabei doch dem Umstande Rechnung zu tragen ist, dass bei Gemeinden die Vorbereitungen für die Anstellung eines Processes bekannter Weise erheblich mehr Zeit in Anspruch nehme, als bei physischen Personen, und wenn die gegenwärtige Klage erst Ende des Jahres 1886 eingereicht ist, nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass der mit der Abweisung der Klage endigende Vorprocess zwei Instanzen durchlaufen hat, also von einer mit dem Begriffe »neuerlich« im Widerspruche stehenden Verzögerung der Anstellung der Besitzschutzklage nicht mehr die Rede sein kann.

In der Sache selbst musste der Klageantrag für begründet erachtet werden.

Es wird im vorliegenden Rechtsstreit die Wiedereinräumung des Besitzes des Rechts der klagenden Gemeinden erstrebt, bei Begräbnissen die Glocken des Thurmes der katholischen Kirche zu läuten, in dem Thurme die Begräbnissutensilien aufzubewahren und zu diesem Behufe den Thurm durch ihre Organe zu öffnen und wieder zu verschliessen.

Zur Begründung haben Kläger nur nachzuweisen, dass sie sich unmittelbar vor der Besitzentsetzung im Februar 1885 im ruhigen Besitze jenes Rechts befunden, dass sie dasselbe bis dahin ungestört, frei und öffentlich ausgeübt haben (cfr. §. 154. Tit. 7. Thl. I. des Allgem. Landrechts Entscheidungen des Obertribunals Bd. 44. S. 261, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1. S. 103), sowie dass sie dieses Besitzes, wie sie behaupten, von der Beklagten durch Gewalt entsetzt worden sind (§. 146. Titel 7 a. a. O.).

Sache der Beklagten ist es dagegen, nachzuweisen, dass der Besitz der Kläger ein fehlerhafter gewesen ist, also dass sie ihn entweder durch Gewalt, heimlich, mit List oder bittweise überkommen haben.

Dass Kläger nicht nur unmittelbar vor der Besitzentsetzung, sondern seit langen Jahren sich im ruhigen Besitze des streitigen Rechts befunden haben, ist durch die Aussagen der in der Vorinstanz gehörten Zeugen Krämer und Bistry in Verbindung mit den eigenen Angaben der Kläger unzweifelhaft erwiesen und hat auch die in dieser Instanz veranlasste Beweisaufnahme nichts ergeben, was dieser Annahme entgegenstände.

Digitized by Google

Der Lehrer Sobirei hat danach thatsächlich zur Zeit der Besitzentsetzung und solange er sich im Amte befand, gleich seinen Amtsvorgängern den Schlüssel zum Glockenthurme, in welchem auch die bei Begräbnissen nöthigen Geräthschaften aufbewahrt wurden, hinter sich gehabt, den Glockenthurm je nach Bedürfniss geöffnet und geschlossen und das Läuten der Glocken bei Begräbnissen besorgt, ohne dass er oder seine Amtsvorgänger hierbei jemals eine Beunruhigung oder Störung erfahren hätten.

Wenn nach dem Tode des Lehrers Hippe, in dessen Nachlasse der Schlüssel zum Glockenthurme sich nicht vorfand, der damalige Pfarrer Cyran einseitig einen neuen anfertigen liess, und den katholischen Stellenbesitzer Krämer beauftragte, denselben an sich zu nehmen, so hatte dies keine rechtliche Bedeutung, weil Krämer sofort einen zweiten Schlüssel anfertigen liess und diesen dem Todtengräber Sattler aushändigte, der Anfangs im Nachlasse des Hippe vermisste Schlüssel sich überdies nachträglich vorgefunden hat und im Besitze des Nachfolgers geblieben ist, so dass das Vorhaben des p. Cyran, die Kläger aus dem Besitze des fraglichen Rechts zu entsetzen, einen Erfolg nicht gehabt hat. Es kann übrigens keinem Bedenken unterliegen, dass der Einwand der Beklagten, Kläger hätten durch den Lehrer, bezw. den Todtengräber den Besitz des prätendirten Rechts nicht erlangen können, weil diese Personen nicht Beauftragte der Kläger seien, der Begründung entbehrt. Für eine Gemeinde wird der Besitz einer Sache oder eines Rechts durch die von derselben angestellten Beamten erworben, bezw. erhalten, unter der hier nicht zu bezweifelnden Voraussetzung, dass sie die Besitzhandlungen Namens der Gemeinde und für dieselbe vornehmen. In der Anstellung liegt die Anweisung zur Ausübung der Rechte der anstellenden Gemeinde; ausserdem bedarf es weder eines besonderen Auftrags noch der nachträglichen Genehmigung. (cfr. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 22. S. 521). Einen besonderen Beweis dafür, dass die Besitzhandlungen in der Absicht vorgenommen worden, ein Recht auszuüben, bezw. zu erwerben, bedarf es nicht, da die freie und öffentliche Vornahme der Besitzhandlungen die Vermuthung des Vorhandenseins der Meinung des Rechts bis zum Beweise des Gegentheils begründet (cfr. Entscheidungen Bd. 44. S. 26).

Das zweite von den Klägern zu erweisende Erforderniss, die gewaltsame Besitzentsetzung ist ebenfalls festgestellt. Unstreitig hat im Februar 1885 der damalige Vertreter der Beklagten, Erbert, welcher zum Commissarius für die Verwaltung des Kirchenvermögens von Gross-Schönwald bestellt war, das bisher am Glockenthurm be-

Digitized by Google

findliche Schloss abreissen, ein neues anfertigen lassen, und den dazu gehörigen Schlüssel nicht dem evangelischen Lehrer, sondern einem katholischen Gemeindemitgliede übergeben, auch dem Gemeindevorstand von Gross-Schönwald davon schriftlich Kenntniss gegeben, dass er das Läuten der Glocken dem Krämer übertragen habe, durch welchen auch das Oeffnen und Verschliessen des Glockenthurmes allein zu bewirken sei. Durch dieses Vorgehen sind die Kläger an der Ausübung des bis dahin von ihnen besessenen Rechts entsetzt worden, und zwar durch Gewalt; denn Gewalt in diesem Sinne ist jeder eigenmächtige, unbefugte gegen den Besitz gerichtete Eingriff, auch ohne physische Gewalt im eigentlichen Sinne. (cfr. Präj. Sammlung S. 24, 252; Entscheidungen des Obertribunals Bd. 44. S. 33).

Der von der Beklagten für ihre Behauptungen: dass der jedesmalige evangelische Lehrer lediglich im Auftrage des katholischen Pfarrers den Schlüssel zum Glockenthurme erhalten und aufbewahrt, und das Läuten der Glocken besorgt habe, sowie dass die Aufbewahrung der Begräbnissutensilien im Glockenthurme vom katholischen Pfarrer nur bittweise gestattet worden sei, schon in voriger Instanz durch Berufung auf das Zeugniss des Pfarrers Cyran und des Erzpriesters Przybilla angetretene Beweis ist in dieser Instanz erhoben worden, er hat indessen kein zur Abänderung der Vorentscheidung berechtigendes Ergebniss gehabt.

Der Erzpriester Przybilla hat vor dem Jahre 1884, um welche Zeit ihm die Tradition der bisher dem Archipresbyteriat Gross-Wartenberg unterstellt gewesenen Kirche in Gross-Schönwald an das Archipresbyterat Festenberg übertragen worden, den in Rede stehenden Verhältnissen gänzlich fern gestanden und daher aus eigener Wahrnehmung darüber nicht zu bekunden vermocht. Seine Angaben beruhen lediglich auf, aus den damals aufgenommenen Uebergabeprotocollen gezogenen Schlussfolgerungen, deren Berechtigung nicht anzuerkennen ist. So folgert er namentlich aus dem Umstande, dass im Inventar zwei Glocken verzeichnet und nach dem Uebergabeprotocoll dem Pfarrer Letzel die Schlüssel der Kirche übergeben worden sind, dass darunter auch die des Glockenthurms inbegriffen sein müssten, und dass daher wenn später der — bei der Uebergabe nicht zugezogene — evangelische Lehrer sie in Besitz gehabt haben sollte, dieser sie nur im Auftrage des Pfarrers zur Verwahrung erhalten und das Läuten besorgt haben könne.

Auch in Betreff der Aufbewahrung der Begräbnissutensilien folgert dieser Zeuge gleich unberechtigter Weise, dass, weil diese Utensilien sonst regelmässig Kircheninventar seien, ihre Aufbewahrung

Digitized by Google

im Glockenthurme wohl auch mit stillschweigender Genehmigung des Pfarrers erfolgt sei, diese also auch jederzeit widerrufen werden kann. — Auch der Pfarrer Cyran leitet seine bezw. seiner Amtsvorgänger Berechtigung ausschliesslich über den Glockenthurm und das Geläut Verfügung zu treffen, allein aus der Thatsache der Uebergabe der Thurmglocken an ihn bezw. seine Amtsvorgänger her. Ueber die Anordnungen der Letzteren vermag er keine Auskunft zu geben. Bei seinem Amtsantritte sei das Läuten durch Hippe besorgt worden, und habe er bei Besprechung der hierauf bezüglichen Verhältnisse diesem erklärt: er solle nach wie vor Alles weiter führen, insbesondere das Läuten besorgen, und die Rechnungen über die daraus sich ergebenden Einnahmen einreichen. Ob und welche Schliessvorrichtung damals am Glockenthurme vorhanden war, namentlich ob ein Schlüssel sich im Besitze des Hippe befand, weiss Zeuge nicht mehr bestimmt zu sagen. Nach Hippe's Tode hat p. Cyran seiner weiteren Aussage nach allerdings für p. Krämer einen Schlüssel anfertigen lassen und diesen mit dem Läuten beauftragt. Der damalige Kirchenpatron, Graf Reichenbach, hat indessen die Herausgabe des Schlüssels an den damaligen evangelischen Lehrer Schander gefordert und Cyran sich damit einverstanden erklärt, so dass Schander nach wie vor das Läuten besorgte, eine Aenderung des bestehenden Zustandes also thatsächlich nicht eingetreten war. Auch hinsichtlich der Aufbewahrung der Begräbnissutensilien hat Cyran die Behauptung der Beklagten nicht zu bestätigen vermocht; er hat nur bei einer Revision des Inneren des Glockenthurmes dem Kirchendiener Krämer erklärt, dass er gegen die Aufbewahrung der dort vorgefundenen Bretter, Leiter etc., welche nach der Angabe des Krämer bei der Herstellung der Gräber gebraucht würden, nichts einzuwenden habe. — Das von der Beklagten in Abschrift überreichte Schreiben des Pfarrers Kulawy vom 8. Juli 1847 an den Lehrer Hippe ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich. Aus der ganz selbstverständlichen Thatsache, dass die evangelischen Lehrer über die von ihnen für das Läuten der Glocken der katholischen Kirche erhobenen, theils ihnen, theils der katholischen Kirche zufliessenden Gebühren dem Verwalter der letzteren Rechnung zu legen hatten, folgt doch keineswegs, dass die evangelischen Lehrer das Läuten nur im Auftrage der Pfarrer besorgt haben, und kann die am Schlusse dieses Schreibens ausgesprochene Drohung, dass dem Lehrer bei fernerer ordnungswidriger Führung der Rechnung das Amt als Glöckner abgenommen werden würde, nur als eine zur Erreichung jenes Zweckes in Anwendung gebrachte Pression angesehen werden.

Digitized by Google

In der von der Beklagten weiter in Bezug genommenen Uebergabe-Verhandlung vom 21. September 1853, beziehungsweise in der speciell Gross-Schönwald betreffend citirten Stelle ist die Thatsache, dass der evangelische Schullehrer, der den Glöcknerdienst versehe, den Schlüssel zum Glockenthurm besitze, ausdrücklich anerkannt und es nur als *wünschenswerth* bezeichnet, dass einem qualificirten Katholiken der Glöcknerdienst übertragen würde. Es ist endlich auch aus dem beklagterseits abschriftlich beigebrachten Protocolle vom 14. Mai 1847, betreffend die von den betheiligten Gemeinden gepflogenen Verhandlungen über den projectirten Neubau des Schulhauses in Gross-Schönwald nicht nur nichts für die Behauptungen der Beklagten zu entnehmen, sondern es ist im Gegentheil darin ausdrücklich hervorgehoben, dass der jedesmalige Lehrer in Gross-Schönwald das Amt des Läutens versehe, und »die Lehrergenüsse zu Begräbniss- und kirchlichen Verrichtungen« beziehe. Hiernach war die von der Beklagten eingelegte Berufung wie geschehen zurückzuweisen.«

Digitized by Google

XVII.

Die Kosten des Religionsunterrichts überhaupt und insbesondere im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

§. 7. des Schulreglements für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue *Korn'sche* Edictensammlung Bd. VII. S. 266) bestimmt:

»In der Religion ertheilt der Schullehrer aber nur den Kindern seines Glaubens Unterricht; die Kinder der anderen Partei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muss der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hin halten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden entweder im Schul- oder Pfarrhause Religionsunterricht ertheilen, und zwar so, dass die ganz kleinen von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.«

»Es wird hierin (wie das Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 22. Mai 1889 Bd. 18. der Entscheidungen S. 185 sagt) eine Rechtsverpflichtung des evangelischen bezw. des katholischen Parochus zum unentgeltlichen Unterricht der Kinder der Parochianen in der Religion, — falls dieselben zur Schule der anderen Religionspartei gehören — der Art begründet, dass dadurch ausgeschlossen wird, jegliche Verbindlichkeit der Unterhaltungspflichtigen der katholischen bezw. evangelischen Gemeindeschule in Dörfern vermischter Religion, für die Kosten des Religionsunterrichts der der Religion des Lehrers nicht angehörenden Kinder aufzukommen [1]).

1) In einer Entscheidung vom 24. Nov. (Entscheidungen Bd. 3. S. 117 ff.) erklärte das Oberverwaltungsgericht, dass falls eine katholische Gemeindeschule vorhanden ist, die Evangelischen nicht verlangen können, dass auf Kosten der Gemeinde eine evangelische Schule errichtet wird und dies auch nicht in der

Digitized by Google

Zu dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht neuerdings eine bemerkenswerthe Erläuterung gegeben.

In der Landgemeinde Kleinburg bei Breslau besteht eine evangelische Gemeindeschule. Den dieselbe besuchenden katholischen Kindern hat bisher auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde der Lehrer H. aus Lehmgruben (Herdain) Religionsunterricht ertheilt, wofür ihm die Gemeinde jährlich 90 Mark zahlte. Da die Letztere jedoch der Ansicht ist, dass zur Ertheilung des Religionsunterrichtes der katholische Ortspfarrer — in diesem Falle der Pfarrer der St. Corpus Christi und St. Nicolai-Gemeinde zu Breslau — und zwar unentgeltlich verpflichtet sei, wurde im Gemeinde-Etat für 1890/91 die Remuneration für den Lehrer H. nur noch bis zum 1. Juli 1890 bewilligt, von da ab dagegen abgesetzt. Nachdem jedoch die Königliche Regierung zu Breslau unter dem 7. Juli 1890 angeordnet hat, dass der katholische Religionsunterricht an der evangelischen Schule zu Kleinburg nach wie vor von dem Lehrer H. gegen eine jährliche Remuneration von 90 ℳ ertheilt werde, hat der Landrath des Kreises Breslau unter dem 12. October 1890 auf Grund des §. 35. des Zuständigkeitsgesetzes verfügt, dass der im Gemeindehaushaltsetat von Kleinburg für 1890/91 unberücksichtigt gebliebene Theil der Remuneration mit 67 ℳ 50 ₰ nachträglich in diesen Etat eingetragen werde.

Gegen diese Verfügung hat die Gemeinde rechtzeitig mit dem Antrage auf Aufhebung derselben unter Bezugnahme auf §. 7. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 sowie auf die oben

---

Gestalt, dass ein evangelischer Lehrer bei der kathol. Schule angestellt wird. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf den den evangel. Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht; denn dieser kann nur von einem Religionsverwandten und darf nicht von einem *katholischen* Lehrer gegeben werden.

Ein Erkenntniss des Oberverwaltungsgerichts vom 2. December 1876 betrifft die Kosten der Ertheilung des Unterrichts in Handarbeiten für die weibliche Jugend, welcher früher facultativ war, jedoch durch die Allgemeine Verfügung des Cultusministers vom 15. October 1872 zum *obligatorischen* Lehrgegenstande erhoben ist, und erklärt die Unterhaltungspflichtigen der katholischen Gemeindeschulen zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten für verpflichtet, nachdem in rechtsgültiger Weise dieser Industrieunterricht in den Lehrplan der katholischen Gemeindeschule eingefügt worden. Mit letzterem aber kann der Religionsunterricht der einer kath. Schule angehörigen evangelischen Kinder nicht gleichgestellt werden, denn dieser Religionsunterricht ist nicht etwa erst nach Erlass des Schulreglements von 1801 als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt worden. Er ist vielmehr stets ein solcher gewesen. (Entsch. Bd. 18. S. 185).

Digitized by Google

angezogene Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1889 geklagt.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage wegen Unanwendbarkeit des katholischen Schulreglements und nahm insbesondere Bezug auf den behördlich bestätigten Beschluss der klägerischen Gemeinde vom 27. Januar 1886, wonach die Gemeinde Kleinburg die Einrichtung einer evangelischen Schule daselbst und Uebernahme sämmtlicher Kosten einschliesslich derjenigen für den besonderen Religionsunterricht für die katholischen Kinder, insoweit sie gesetzlich den Hausvätern des Ortes zur Last fallen, beschlossen habe.

Der Bezirksausschuss zu Breslau hat unter dem 2. April 1891 die Klage kostenpflichtig aus folgenden Gründen abgewiesen:

»Die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, hierselbst hat zweifellos innerhalb ihrer Zuständigkeit die Weitererertheilung des katholischen Schulunterrichts in der Gemeindeschule zu Kleinburg durch den Lehrer Haselbach angeordnet, da den Königl. Regierungen gemäss §. 18e der Instruction vom 23. October 1817 die Leitung des gesammten Elementarschulwesens obliegt. Da aber die klagende Landgemeinde unstreitig die alleinige Trägerin der Schullasten für die dortige Schule ist, so war der Beklagte auf Grund des §. 35. des Zust. Gesetzes berechtigt, der Klägerin im Weigerungsfalle die Aufnahme des Seitens der Schulaufsichtsbehörde als Vergütung für den genannten Lehrer festgesetzten Betrages in den Gemeindehaushaltsetat aufzugeben.

Die Bezugnahme auf das katholische Schulreglement von 1801, sowie auf die darauf beruhende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Bd. 18. S. 188) ist hinfällig, weil es sich um eine *evangelische* Schule handelt und nicht einmal behauptet worden ist, dass die Geltung dieses Schulreglements auf Grund einer besonderen Schulverfassung für die Kleinburger Schule Anwendung finde. Ebenso wenig steht aber der §. 49. II. 12 A. L. R. der Anordnung der Schulaufsichtsbehörde entgegen, da für die dort vorgesehene subsidiäre Mitwirkung des Ortsgeistlichen am Schulunterricht jedenfalls nur insoweit Raum bleibt, als nicht mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde anderweitig für den Religionsunterricht gesorgt ist.«

Das Oberverwaltungsgericht hat unter dem 17. October 1891 diese Entscheidung mit folgender Begründung bestätigt:

»Die Entscheidung über die nach §. 35. des Zuständigkeitsgesetzes an sich zulässige Klage hängt lediglich davon ab, ob die der Klägerin in der Verfügung des Beklagten auferlegte Leistung von

Digitized by Google

der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt worden ist und ob sie der Klägerin gesetzlich obliegt (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII. S. 60, Bd. XIV. S. 107).

In ersterer Beziehung kann, da es sich nicht um eine neue oder erhöhte, sondern um die Fortgewährung einer bereits bisher aufgewendeten Leistung handelt, somit das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 175) nicht Platz greift, Angesichts des §. 18. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) in Verbindung mit der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 (Ges.-Samml. 1826 S. 5) kein Bedenken obwalten.

Anderseits ist nach den Seitens der Unterrichtsverwaltung von jeher festgehaltenen und auch hier massgebenden Grundsätzen in Fällen, wo zu einer Volksschule Kinder beider christlichen Confessionen gewiesen sind, in der Regel der entsprechende confessionelle Religionsunterricht nicht blos für die der einen, sondern auch für die der anderen Confession angehörenden Kinder eine Aufgabe der betreffenden Volksschule, und also die Hergabe der für diesen obligatorischen Lehrgegenstand aufzuwendenden Kosten eine Pflicht des Trägers der Schulunterhaltungslast (*Schneider* und *v. Brehmen*, Das Volksschulwesen im Preussischen Staate, Bd. II. S. 138 Nr. 1c). Die Anwendung dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle wird durch keine provinzielle oder locale Norm ausgeschlossen. Verfehlt ist insbesondere die Bezugnahme der Klägerin auf §. 7. des Schlesischen, katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, wonach dem Ortsgeistlichen die Verpflichtung obliegt, den zu einer Schule der anderen Confession gewiesenen Kindern seines Glaubens den Religionsunterricht zu ertheilen. Denn diese Bestimmung, — aus welcher von dem unterzeichneten Gerichtshofe (vergl. die veröffentlichten Entscheidungen Bd. XVIII. S. 183 ff.) die Nichtverbindlichkeit der in Dörfern vermischter Religion zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gutsherren und Gemeinde) zur Bestreitung der Kosten für den Religionsunterricht derjenigen Kinder hergeleitet ist, deren Confessionsstand dem der Schule nicht entspricht — gilt nach der zutreffenden Darlegung des Vorderrichters nur unter der Herrschaft des Schulreglements, sonach für evangelische Schulen nur unter der Voraussetzung, dass dieselben in Dörfern vermischter Religion am Tage der Publication des Reglements, d. i. am 18. Juli 1801 schon bestanden haben. Sie bleibt daher im vorliegenden Falle ausgeschlossen, da die evangelische Schule zu Kleinburg erst im Jahre 1886

Digitized by Google

errichtet ist und deren Unterhaltung sich demzufolge — vorbehaltlich der Seitens der Klägerin beschlossenen Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde — nach §§. 29 ff. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts regelt. Wenn auch der letztgedachte, unter dem 27. Januar 1886 gefasste Beschluss der Klägerin erst *nach* deren Weigerung, die streitige Remuneration ferner zu gewähren, nämlich am 15. Juli 1890 von dem Kreisausschusse ausdrücklich genehmigt worden ist, so kommt es hierauf doch nicht an, da unbestritten feststeht, dass Klägerin schon vor jenem Zeitpunkte Jahre lang die gesammte Unterhaltung der Schule thatsächlich getragen hat, die hierzu erforderliche Aufsichtsgenehmigung aber auch durch concludente Handlungen ertheilt werden konnte und schon in der Nichtbeanstandung des von der Klägerin eingeschlagenen, der Aufsichtsbehörde zweifellos bekannt gewordenen Verfahrens zu erblicken ist.«

Digitized by Google

XVIII.

Ein kurhessischer Rechtsstreit über die Confession von Kindern aus einer gemischten Ehe.

Mitgetheilt und besprochen von Dr. *K. Schmidt*, O.-L.-G.-Rath zu Colmar i. E.

Die drei älteren Kinder des am 9. Februar 1890 zu Fulda gestorbenen katholischen Gastwirths G. und seiner lutherischen Wittwe, nämlich Anna (geb. 2. Juni 1879), Georg (geb. 8. April 1881) und Friedrich (geb. 12. April 1883), wurden während des Sommerhalbjahres 1890 von der katholischen Schule, die sie bisher besuchten, durch die Mutter ferngehalten und auf Wunsch der Mutter in eine protestantische Schule aufgenommen. Daraus entstand ein Streit über die religiöse Erziehung der Kinder. Nach §. 4. Nr. 2. der kurfürstlichen Verordnung vom 13. April 1853 musste die kirchliche Erziehung der drei genannten Kinder, bis sie vierzehn Jahre alt wurden, in der Confession des Vaters erfolgen, weil nicht bewiesen war, dass der Vater eine andere Bestimmung über die kirchliche Erziehung seiner Kinder ausdrücklich getroffen hatte.

In der That wurde die Mutter-Vormünderin schliesslich für verpflichtet erklärt, die drei genannten Kinder katholisch zu erziehen. Doch wurden im Laufe des Rechtsstreites mancherlei Rechtsirrthümer begangen.

Zunächst betrat der katholische Stadtpfarrer und Localschulinspector R. einen unrichtigen Weg, indem er eine Anzeige bei dem Landrathsamte machte und die Bestrafung der Mutter wegen Schulversäumniss ihrer Kinder beantragte. Der Landrath hatte sich nicht darum zu kümmern, in welcher Confession die Kinder erzogen wurden. Auch konnte eine Schulversäumnissstrafe nicht verfügt werden; wenn die Kinder die Schule, worin sie nach Bestimmung der Mutter aufgenommen waren, regelmässig besucht hatten. Es mussten daher die ersten Schritte des R. ohne Erfolg bleiben.

Dann wendete sich R. an das Vormundschaftsgericht, nämlich das Königl. Amtsgericht zu Fulda, mit dem Antrage, Sorge dafür zu tragen, dass die drei genannten Kinder »der katholischen stadtpfarrlichen Schule wieder zugeführt würden.« Statt dessen hätte der Antrag lauten sollen, das Amtsgericht möge darüber wachen, dass die genannten Kinder katholisch erzogen würden, und es möge

Digitized by Google

die dazu erforderlichen Anordnungen treffen, namentlich nöthigenfalls verfügen, dass die Kinder einer katholischen Schule zugeführt würden. Der Antrag, die katholische Erziehung der Kinder zu überwachen, rechtfertigte sich durch das Verhalten der Mutter-Vormünderin, worans sich ihr Entschluss ergab, die Kinder lutherisch zu erziehen. Dagegen konnte die Mutter nicht ohne Weiteres genöthigt werden, die Kinder in die katholische stadtpfarrliche Schule zu schicken. Es stand ihr die Wahl der Schule frei. Nur wenn mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Fulda oder der Familie G. der Besuch der bezeichneten katholischen Schule nothwendig war, um die katholische Erziehung der drei Kinder zu ermöglichen, so konnte und musste das Vormundschaftsgericht die Mutter-Vormünderin nach §. 28. der Vormundschaftsordnung anhalten, die Kinder in jene Schule zurückzuschicken.

Das Amtsgericht in Fulda erforderte von der Mutter-Vormünderin eine Erklärung, theilte dieselbe dem Antragsteller mit und lehnte es ab, »auf die Vormünderin einen Zwang in der im Antrag bezeichneten Weise auszuüben.« Die Gründe dieser Entscheidung sind nicht bekannt, weshalb hier nicht geprüft werden kann, wieweit sie dem Gesetz entsprachen. Dem Anscheine nach waren sie rechtsirrthümlich.

Der katholische Stadtpfarrer R. erhob Beschwerde mit dem Antrage, »die ergangene Entscheidung des Amtsgerichts für ungültig zu erklären und die Vormünderin durch das Amtsgericht anzuhalten, die drei Kinder wieder der katholischen Schule zu überweisen.« Dieser Beschwerdeantrag litt an ähnlichen Mängeln, wie der in erster Instanz gestellte. Eigentlich war die Beschwerde auch unzulässig, weil nach richtiger Auslegung der Vormundschaftsordnung dem Pfarrer oder Schulinspector ein Beschwerderecht nicht zusteht. Doch erfüllte der Pfarrer eine Pflicht seines Amtes, indem er die Beschwerde einlegte, weil in zahlreichen Entscheidungen des Kammergerichts den Pfarrern ein Beschwerderecht zugestanden wird. Der Erfolg bestätigte auch in diesem Falle, dass die Zulässigkeit der Beschwerde keinen Anstand fand.

Das Landgericht zu Hanau stellte Ermittlungen darüber an, ob der Vater über die kirchliche Erziehung seiner Kinder eine ausdrückliche Bestimmung getroffen hatte. Die Mutter und der katholische Stadtcaplan M. wurden gehört. Hierauf wies das Landgericht die Beschwerde zurück. In rechtlicher Hinsicht bemerkte es, eine auch nur mündlich, gegenüber der Ehefrau, abgegebene ausdrückliche Erklärung des Vaters, »die Kinder sollten nach seinem Tode evangelisch

Digitized by Google

werden,« sei rechtswirksam. Dieser Satz ist nach der kurfürstlichen Verordnung richtig. Stillschweigende Willenserklärungen des Vaters können die ausdrückliche Bestimmung nicht ersetzen. Ebenso unerheblich sind etwaige ausdrückliche Bestimmungen des Vaters für die Zeit bis das Kind sieben Jahre alt wird. Nur für die Zeit von sieben bis vierzehn Jahren ist die vom Vater einmal getroffene *ausdrückliche* Bestimmung massgebend und sogar unabänderlich. Es war nicht behauptet, dass der Vater eine Bestimmung, wonach seine Kinder katholisch erzogen werden sollten, ausdrücklich getroffen hatte. Wohl aber mussten die Kinder beim Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung des Vaters in seiner Confession erzogen werden. Mithin kam es nur noch darauf an, ob der Vater, wie die Mutter behauptete, ausdrücklich bestimmt hatte, »die Kinder sollten nach seinem Tode evangelisch erzogen werden.« Hierfür hatte die Mutter die Beweislast. Das Landgericht sprach sich nicht darüber aus, ob die Mutter den Beweis, der ihr oblag, erbracht habe, sondern bemerkte nur, die bestimmte Angabe der Mutter sei »nicht unglaubhaft« und werde durch die Aussage des Stadtpfarrers M. nicht widerlegt. In dieser Begründung der Entscheidung ist eine Gesetzesverletzung zu finden. Es fragte sich nicht, ob die Behauptung der Mutter glaubhaft, sondern ob sie bewiesen war. Fehlte ein überzeugender Beweis, so musste nach der kurfürstlichen Verordnung von 1853 die kirchliche Erziehung der Kinder bis zum Alter von 14 Jahren »in der Confession des Vaters erfolgen.«

R. erhob weitere Beschwerde, mit einer Beschwerdeschrift, die er allein unterzeichnet hatte. Nach richtiger Auslegung des Gesetzes war die Beschwerde aus zwei Gründen unzulässig, erstens weil die Unterschrift eines Rechtsanwalts fehlte, zweitens weil dem Pfarrer ein Beschwerderecht nicht zusteht. Das Kammergericht erachtete jedoch die Beschwerde stillschweigend für zulässig, indem sie dieselbe durch Beschluss am 1. December 1890, auf Grund von §. 56. des Gesetzes vom 24. April 1878, dem Oberlandesgerichte in Cassel überwies. Auch letzteres erachtete die Beschwerde für zulässig.

In der Sache selbst wurde dem Amtsgerichte zu Fulda aufgegeben, die Vormünderin Wittwe G. anzuhalten, dass dieselbe ihre drei ältesten Kinder, Anna, Georg und Friedrich, bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahre in der katholischen Religion erziehen lasse, und die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen. Im Uebrigen wurde die weitere Beschwerde zurückgewiesen [1]).

1) Beschluss des Oberlandesgerichts zu Cassel vom 12. Januar 1891, im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 11. S. 355—359.

Digitized by Google

Die Entscheidungsgründe lauten: »Dadurch, dass der verstorbene G. seine drei ältesten Kinder jedesmal nach Beginn der Schulpflicht der katholischen stadtpfarrlichen Schule zu Fulda und damit dem katholischen Religionsunterrichte zuführte, obwohl er Gelegenheit hatte, die Kinder in der gleichfalls an seinem Wohnorte bestehenden protestantischen Schule unterrichten zu lassen, hat derselbe den bestimmten Willen zum klaren Ausdruck gebracht, dass die Kinder, wenn auch nur zunächst, in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Wollte G. diese Deutung seiner Handlungsweise ausschliessen, so genügte dazu nicht ein etwa seiner Ehefrau gegenüber geäusserter Vorbehalt, dass durch die Zuführung der Kinder zur katholischen Schule eine Bestimmung dahin, dass dieselben katholisch erzogen werden sollten, nicht getroffen werden solle. Da vielmehr in Gemässheit des so geäusserten väterlichen Willens die drei Kinder nach ihrer durch ihren Vater geschehenen Zuführung zur katholischen Schule daselbst ununterbrochen und ohne dass der Vater eine andere Bestimmung über die religiöse Erziehung traf und zum Ausdruck brachte, bis zum Mai 1890 katholisch erzogen worden sind, einem Zeitpunkt, in welchem die Kinder das siebente Lebensjahr überschritten hatten, so muss nunmehr die katholische Erziehung derselben nach der Bestimmung des §. 4. der kurhessischen Verordnung vom 13. April 1853 bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Lebensjahr fortgesetzt werden. Erst nach diesem Zeitpunkt hört die Wirkung der zuerst getroffenen Bestimmung des Vaters auf. Bis dahin kann aber eine neue Willensäusserung des Vaters, dass die Kinder evangelisch werden sollen, keine Wirksamkeit haben. Es besteht hiernach für die Vormünderin die gesetzliche Verpflichtung, ihre drei ältesten Kinder bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr katholisch erziehen zu lassen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat das Vormundschaftsgericht die Vormünderin nöthigenfalls durch Strafe anzuhalten. Im Uebrigen bleibt die Art der Ausführung der Verpflichtung der Vormünderin überlassen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere nicht verlangen, dass die Vormünderin ihre Kinder eine bestimmte Schule besuchen lässt.«

Die beiden letzten Sätze dienten zur Rechtfertigung der Entscheidung, dass die Beschwerde »im Uebrigen« zurückgewiesen wurde. Es verblieb danach bei Abweisung des Antrages, die drei Kinder der katholischen stadtpfarrlichen Schule zu Fulda wieder zuzuführen. Richtiger wäre es gewesen, wenn das Oberlandesgericht in dieser Beziehung dem Amtsgerichte die weitere Entscheidung überlassen hätte.

Digitized by Google

In der Regel kann das Amtsgericht nicht verlangen, dass die Vormünderin ihre Kinder eine bestimmte Schule besuchen lässt. Doch kann im vorliegenden Falle eine derartige Anordnung des Vormundschaftsgerichts zulässig und nöthig werden, wenn etwa nach der besonderen Sachlage bei fortdauerndem Besuche der protestantischen Schule in Fulda die katholische Erziehung der drei Geschwister G. nicht zu ermöglichen ist. Einer solchen neuen Anordnung steht die Rechtskraft der vom Oberlandesgerichte erlassenen Entscheidung nicht entgegen.

Im Uebrigen hat das Oberlandesgericht übersehen, dass nach §. 4. der kurfürstlichen Verordnung vom 13. April 1853 die Bestimmung des Vaters nur dann massgebend und unabänderlich ist, wenn sie *ausdrücklich* getroffen wurde.

Die Entscheidung rechtfertigt sich daher nicht aus den dafür angegebenen, wohl aber aus den oben bezeichneten Gründen.

Digitized by Google

XIX.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in bürgerlichen Sachen 1891/92.

(Fortsetzung zu *Archiv* f. K.-R. **66** S. 253—262.)

Zusammengestellt vom kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Colmar i. E.

Die Urtheile sind entnommen aus der »*jur. Wochenschrift*« (= jur. W.), Organ des D. Anwalt-Vereins 1891 und (bis einschlüssig Nr. 29) 1892 sowie den Entscheidungen (= E.) des R.-G. in Civilsachen Bd. XXVII und XXVIII; dieselben betreffen unter Buchstaben:

a) die Vertretung der Pfarrer,
b) mit e) das Patronat,
f)—w) Verlöbniss, Ehe-Anfechtung und -Trennung,
endlich x) unstatthafte Bedingungen letztwilliger Zuwendungen.

a) 29. Juni 1891, VI. S., jur. W. 1891 S. 425. Nach gemeinem wie preuss. R. hat nicht der Staat, sondern der *Pfarrer* selbst, wenn er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, die Kosten der *Vertretung* zu zahlen.

b) 8. Febr. 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 187. Die Rechte des *Patrons* werden aufgehoben, wenn sie ein Dritter durch Ersitzung (Arch. f. K.-R. 57 S. 125, 66 S. 254) erwirbt; dagegen geht die *Gemeinde* ihrer Rechte *gegen den Patron* durch blossen *Nicht*gebrauch nicht verlustig. §. 610 u. 611 A. L. R. II 11.

c) 26. März 1892, V. S., jur. W. 1892 S. 229. Die Patronatslasten sind *laufende* Lasten (§. 36 des preuss. Ges., betr. Zwangsvollstreckung, v. 13. Juli 1883).

d) 3. Febr. 1892, V. S., jur. W. 1892 S. 224. Nicht nur zur *Veräusserung* von *Kirchen-Grundstücken* und ihnen gleichstehenden Gerechtigkeiten, sondern auch zu einem *Vergleiche* betreffend Entschädigung für Aufhebung von Lasten ist die Zustimmung des *Patrons* (§. 662 ff. A. L. R. II 11) erforderlich. Auch wurde *nicht* durch Gesetz v. 20. Juni 1875 (vgl. §. 21 u. 40, Arch. f. K.-R. **57** S. 121, 129 u. 130, R.-G. 29. Mai 1886, V. S.) die rechtliche Stellung des Patrons insofern geändert, als jetzt für Rechtsgeschäfte zur Giltigkeit derselben gegenüber Dritten nur die Genehmigung des Kirchen*vorstandes* bezw. der Gemeinde*vertretung* nöthig wäre.

e) 21. Okt. 1890, III. S., E. XXVII S. 147. »Da das Pa»tronatrecht dem *Gute* als solchem zusteht, *nicht* auf den *einzelnen*, »den Gutskomplex bildenden Grundstücken ruht und ein *untheilbares*

Digitized by Google

»Recht ist, da ferner ein Gut nicht ein bis auf den kleinsten Theil »herab unveränderliches Ganze bildet, so bleibt, trotz der Veräus»serung und Abtrennung *einzelner* Bestandtheile des Gutes, das »Patronatrecht bei dem Gute, solange das Gut in seinem *wesent*»*lichen* Bestand, als Gut fortbesteht. Wird dagegen das Gut durch »*Dismembration* aufgelöst, so erlischt das *Patronatrecht*, weil das »Gut, das Träger des Patronates ist, zu existiren aufgehört hat. Die »Ansicht (des O.-L.-G. Celle), dass in dem letzteren Falle das Pa»tronat mit Rechten und *Pflichten* fortdauere und auf die einzelnen »Trennstücke übergehe, findet in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen »keine Stütze. (Das O.-L.-G. hielt S. 145 den Satz, »dass man von »einer Verpflichtung sich *nicht einseitig*, ohne Zustimmung des Be»rechtigten, frei machen könne,« für »so ausschlaggebend, dass, wenn »die Unzerreissbarkeit des Zusammenhanges von Recht und Pflicht »bestände, man sich dafür entscheiden müsse, das Recht um der »*Pflicht* willen an den abverkauften Parzellen für fortbestehend zu »erklären«). »Die für sie leitend gewordene Rücksichtnahme auf die »Interessen der Kirchengemeinde mag immerhin der *Gesetzgebung* »Veranlassung bieten, der aus der Zerstückelungsfähigkeit der Güter »für die Kirchengemeinden entspringenden Gefährdung ihrer In»teressen durch entsprechende positive Bestimmungen zu begegnen, »darf aber den Richter nicht dahin führen, einer rechtlich unhalt»baren Ansicht zu folgen« (ebenso Arch. f. K.-R. **66** S. 256, s. übri»gens R.-G. 5. Febr. 1885 und 20. Mai 1886 IV. S., Arch. f. K.-R. **57** S. 124).

f) 11. Jan. 1892, VI. S., jur. W. 1892 S. 99. Jedes von einem Ehegatten mit einer, diese seine Eigenschaft kennenden dritten Person auf den Fall der *Auflösung* seiner Ehe eingegangene *Verlöbniss* ist rechtlich unverbindlich. (Arch. f. K.-R. **63** S. 423).

g) 16. Okt. 1891, II. S., jur. W. 1891 S. 520. Nach franz. B. G.-B. 146 kann die Erfüllung des *Eheversprechens* weder durch Klage verfolgt werden, noch die Nichterfüllung sich in eine Verbindlichkeit zur Schadloshaltung (1142) auflösen.

h) 26. Febr. 1891, IV. S., E. XXVII S. 100. (Arch. f. K.-R. **66** S. 258). Die *kirchliche* Eheschliessung stellt sich bei den, in der *Türkei* lebenden Christen als die Uebung aus der Heimath mitgebrachter Rechtsanschauung dar; auch ist dieselbe nicht auf die *fremden* Christen in der Türkei beschränkt, sondern auch für die christlichen *Unterthanen* der Türkei die vom Gesetze anerkannte Form der Eheschliessung. Nach der Bescheinigung des nordamerik. Konsuls v. 13 VIII 1884 sind die Parteien, de facto deutsche Unter-

Digitized by Google

thanen, von einem ordinirten Seelsorger bei der *englischen* Proselitengemeinde zu Jerusalem getraut; allerdings ist nicht festgestellt, dass die Parteien zu der Gemeinde gehörten, bei welcher der Seelsorger angestellt war. Indessen ist hieraus ein wesentliches Bedenken gegen die *Gültigkeit* der Ehe nicht abzuleiten. Nach dem prot. Eherechte (Arch. f. K.-R. **60** S. 302) wird die *Zuständigkeit* des Geistlichen nicht als wesentliches Erforderniss der Eheschliessung angesehen. Dadurch, dass dem kais. Konsul zu Jerusalem auf Grund des Ges. 4 V 1870 (G. 10 VII 1879 §. 31) standesamtliche Befugnisse verliehen wurden, waren die Parteien nicht gehindert, die Ehe in den, am *Orte* der Eheschliessung *gesetzlich* anerkannten Formen einzugehen.

i) 10. März 1892, IV. S., jur. W. S. 223. Zur Begründung einer, auf Raserei oder Wahnsinn bezw. Blödsinn gestützten Ehescheidungsklage ist die *vorgängige* Feststellung dieses Zustandes (§. 698 A. L.-R. II 1, Obertrib. 8. Mai 1843, vgl. 18. Nov. 1872, Arch. f. K.-R. **60** S. 305) durch ein Urtheil, welches den Verklagten deshalb entmündigt, nach der nunmehrigen *freien* Beweiswürdigung nicht mehr erforderlich.

k) 17. Dec. 1891, VI. S., jur. W. 1892 S. 63. »Die Pflicht der Ehefrau, die *Wohnung* des Mannes (vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 260, **60** S. 303, 304, **63** S. 424—426) zu theilen, schliesst weder nach gem., noch nach preuss. Land-R. (§. 177 II 1) Unterbrechungen aus, wenn die *Abwesenheit* zur Erfüllung eines mit Genehmigung des Ehemannes eingegangenen Vertrags erforderlich ist.« (Die Frau hatte sich als Opernsängerin auf nur $1^1/_2$ Jahr gebunden). Auch darf (8. Mai 1891, III. S., jur. W. 1891 S. 340, vgl. S. 347, 365, 477, 531) »der klagende Ehegatte nicht durch *eigenes* Verschulden (Misshandlungen) *gerechte* Veranlassung zur thatsächlichen Trennung gegeben haben.«

l) 22. April 1892, III. S., jur. W. 1892 S. 248. *Verzeihung* §. 720 A. L.-R. II 1 erfordert nicht eine in *bestimmter* Form abgegebene Erklärung, sondern nur eine Aeusserung, welche den Verzeihungswillen genügend darstellt.

m) 10. Dec. 1891, IV. S., jur. W. 1892 S. 70. Die thatsächliche Trennung der Eheleute hindert nicht den Lauf der einjährigen Frist, innerhalb deren das Ehevergehen nach §. 721 A. L.-R. II 1 gerügt werden muss, wenn es nicht als verziehen gelten soll (Arch. f. K.-R. **63** S. 424).

n) 24. Nov. 1891, II. S., jur. W. 1891 S. 582 u. E. XXVIII S. 384. Dem Wesen der Ehe widerspricht es, jede *Verzeihung* eines

Digitized by Google

Ehevergehens (franz. B. G.-B. 273) als an die stillschweigende auflösende Bedingung geknüpft zu erachten, dass der Beleidiger sich in aller Zukunft keiner als Scheidungsgrund geltenden Unbill wieder schuldig mache. Dem verzeihenden Ehegatten sollte nur das Recht gewährt werden, die grössere Bedeutung der neuen Kränkungen als *Rückfall* geltend zu machen und zur Unterstützung des *neuen* Scheidegrundes auch die durch Verzeihung ausgeschlossenen Thatsachen dem Richter zu unterbreiten. (Arch. f. K.-R. **66** S. 259, jur. W. 1884 S. 228, E. XXV S. 340). Die *Verzeihung* des Ehebruchs durfte aber nicht mit *der* Wirkung als *beseitigt* erachtet werden, um trotzdem auf jenen *Ehebruch* hin (R.-G. 6 II 75 §. 33 Ziff. 5 und R.-Str.-G.-B. 172) die Scheidung aussprechen zu können.

o) 30. Nov. 1891, IV. S., jur. W. 1892 S. 104. Die Gefährdung des Gewerbes ist nicht zu den *schweren Ehe*vergehen (§. 748 A. L.-R. II 1) zu rechnen.

p) 11. Jan. 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 128. Die Anwendbarkeit des §. 699 A. L.-R. II 1 ist von den *Folgen* der von dem einen Ehegatten dem anderen zugefügten Misshandlungen nicht abhängig.

q) 11. Mai 1890, VI. S., jur. W. 1891 S. 333. Ist auch eine *genauere* Bezeichnung der mitschuldigen Person im Eide nicht erforderlich, so würde doch der Umgang mit fremden Frauenspersonen *nicht schlechthin*, sondern nur der Ehebruch mit Bertha oder N. N. abzuschwören sein. (Dagegen Arch. f. K.-R. **66** S. 259).

r) 24. Sept. 1891, VI. S. jur. W. 1891 S. 477. Gemeinrechtlich kommt es bei der Kompensation gleichartiger Verfehlungen von Ehegatten nicht auf die *Zahl* der einzelnen Ehebrüche an; auch dem Gatten, der möglicher Weise nur *einmal* die Treue gebrochen hat, wird die Klageberechtigung ebenso abgesprochen, wie demjenigen, der sich in gleicher Weise öfter verfehlt hat. (Anders nach *preuss.* L.-R, Arch. f. K.-R. **60** S. 304, **63** S. 423, vgl. **66** S. 259, auch nach jüd. Eherechte, 9. Nov. 1891, VI. S., jur. W. 1891 S. 575).

s) 9. Nov. 1891, VI. S., jur. W. 1891 S. 575. Das Reichsgesetz 6 II 1875 steht der Anwendung des *landesgesetzlich* sanktionirten *jüdischen* Eherechts (Schulchan-Aruch) *nicht* entgegen.

t) 13. Jan. 1891, III. S., E. XXVII S. 158. Langwierige *entehrende* Freiheitsstrafen sind Scheidungsgrund für Protestanten und Israeliten, nicht aber auch für Katholiken (E. in Civ.-S. **16** S. 313, **15** S. 196, **9** S. 189 ff., Arch. f. K.-R. **57** S. 132, **60** S. 307). (Im Uebrigen bereits Arch. f. K.-R. **66** S. 258 unter Ziff. 25 mitgetheilt).

Digitized by Google

u) 13. Jan. 1891, III. S., E. XXVII S. 158. Nach *prot.* Ehe-R. gibt ein Irrthum (Arch. f. K.-R. **57** S. 131, **60** S. 303 u. 306, vgl. **63** S. 425, **66** S. 259) über solche *persönliche* Eigenschaften eines Ehegatten, die gewöhnlich bei Schliessung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, dem anderen Theil regelmässig die Befugniss zur Anfechtung der Ehe. Auch mag es sein (s. übrigens Arch. f. K.-R. **60** S. 305 und **57** S. 131), dass die *Geisteskrankheit* eines Ehegatten, die vor dem Eheschlusse vorübergehend sich zeigte, als Ehenichtigkeitsgrund dann angesehen werden kann, wenn solche während der Ehe in *Stumpfsinn*, Blödsinn oder auch in unheilbaren Wahnsinn ausartet. Niemals ist man aber soweit gegangen, dass man eine, vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesene, dem anderen Theil unbekannt gebliebene, *vorübergehende* Geistes- und Gemüthsstörung eines Gatten für sich allein oder in Verbindung mit späteren ähnlichen Störungen als ausreichend zur Ehetrennung erachtet oder gar eine Ehe für ungültig erklärt hätte, bei welcher ein Ehegatte mit der *Anlage* zur *Geisteskrankheit erheblich* belastet war und infolge besonderer Veranlassung vor und nach Eingehung der Ehe *zeitweise* geistig erkrankte.

v) 9. Dec. 1890, III. S., E. XXVII S. 228. Als *nicht* fortgesetzt §. 41 A. L.-R. II 1 gilt die Ehe nicht schon dann, wenn der eine Ehegatte nach Entdeckung des Irrthums oder Betrugs sich eigenmächtig von dem anderen *faktisch* trennt; vielmehr muss er *Klage* auf Ungültigkeitserklärung der Ehe anmelden.

w) 1. Dec. 1890, IV. S., E. XXVII S. 372. »Die vom Vertreter der Beklagten bei der landgerichtlichen Verhandlung abgegebene Erklärung, er trete dem vom Anwalte des Klägers gestellten Antrage bei, die Ehe der Parteien zu trennen, keinen Theil für überwiegend schuldig zu erklären und die Kosten jeder Partei zur Hälfte aufzulegen, hinderte die Beklagte nicht, das jenem Antrage gemäss ergangene Urtheil mit der Berufung anzufechten. Der Gegenstand des Ehescheidungsprocesses ist der Verfügung der Partei insoweit entzogen, dass die Scheidung nur beim Vorliegen eines gesetzlichen Grundes ausgesprochen werden kann; das Vorhandensein des Grundes ist in einem, bes. strengen, die Hilfsmittel (C.-Pr.-O. §. 577) der Beweisführung beschränkenden Beweisverfahren zur Ueberzeugung des Ehegerichtes zu bringen. Das landgerichtl. Urtheil beruhte auf der Annahme, dass die im §. 716 A. L.-R. II 1 angegebenen Voraussetzungen des Scheidungsgrundes der *gegenseitigen* Einwilligung gegeben seien. Wenn nun aber die vom *Vertreter* der Partei erklärte Einwilligung dem wahren Willen der *Partei* nicht entspricht, so

Digitized by Google

würde der Richter seiner Aufgabe nicht gerecht werden, wenn er trotzdem auf Grund *gegenseitiger Einwilligung* die Ehe trennen wollte.

x) 22. Sept. 1891, II. S., E. XXVIII S. 376. »Das (franz. u.) »badische Gesetz ist von dem Grundsatze der *Verkehrsfreiheit* »(C. c. = L.-R. 815, 896, 1660) auf dem Gebiete der vermögens»rechtlichen Bewegung beherrscht; die Testamentsbestimmung aber: »(a) ««Die Liegenschaft darf während fünf und dreissig Jahren nach »meinem Ableben weder *veräussert*, noch *verpfändet*, noch *vermiethet* »werden . . ., b) Andererseits geht sie sofort auf meine *Universal*»Erben über. c) Diese Bestimmung ist alsbald nach meinem Ab»leben zum Grundbuche einzutragen««) würde während eines »*Menschenalters* die von ihr getroffene Liegenschaft (in Baden-Baden) »der vermögensrechtlichen Bewegung entziehen. Eine solche Ge»bundenheit hinsichtlich der Verfügbarkeit über eine Liegenschaft »erscheint nicht etwa blos als der Rechtsordnung *nicht* entsprechend, »sondern als ihr in der Weise *widersprechend*, dass sie als einem »*absoluten* Verbote *zuwiderlaufend* sich darstellt.« Ebenso unwirksam wäre »auch die Festsetzung einer blos *obligatorisch* — nicht »(c) *dinglich* — wirkenden Verpflichtung . . Gegenüber einem ab»soluten Verbotsgesetze darf der Richter einem Rechtsvorgange auch »nicht in der Weise zur Wirksamkeit verhelfen, dass er die an eine »Zuwiderhandlung gegen das Verbotsgesetz vom Erblasser geknüpfte »Bestimmung (b) des *Verlustes* eines Rechtes sanktionirt.« — *Ebenso:* Kass. Paris 7 VII 1868, Dalloz 1868 I 446, Kass. Brüssel 26 II 1874, Pasicrisie belge 1874 I 83, Lenz dons et legs II 6, 18 u. 23, 35, Geigel franz. St.-K.-R. 61 Anm. 1 u. 74 Anm. 5. — *Entgegengesetzt* urtheilten Kass. Paris 3 VI 1863 (Dalloz 1863 I 429) und 10 IV 1883; der Testator könne für den Fall, dass seinem Verbote zuwider veräussert werde, das Vermächtniss für *kaduc* erklären; allerdings könne *nicht für immer*, wohl aber für eine gewisse Zeit die Veräusserung verboten werden. App. Nimes 10 IV 1883, Journ. d. Cons. d. Fabr. 1884 p. 18, 1886 p. 224, vgl. p. 21 u. 348, 1887 p. 278 u. 322, 1890 p. 29 u. 98, Palais 1884 I 769 u. 1887 I. 593.

Digitized by Google

XX.

Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 1891/92.

(Fortsetzung zu *Archiv* für K.-R. **66** S. 262—267).

Zusammengestellt vom kais. Reg.-Rath a. D. *F. Geigel* zu Colmar i. E.

Die Urtheile sind entnommen aus der »*jur. Wochenschrift*« (= jur. W.), Organ des D. Anwalt-Vereins 1891 und (bis einschlüssig Nr. 27) 1892 sowie den *Entscheidungen* (= E.) des R.-G. in Strafsachen XXI.

a) 28. Sept. 1891, III. S., jur. W. 1891 S. 539. *Staats*einrichtungen (R.-Str.-G.-B. **131**) sind nicht schon allgemein *menschliche* Kultureinrichtungen, wie Ehe und Familie, sondern nur diejenigen bleibenden Bestandtheile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der betreffende *Staat* »sich einrichtet«, wie *Civil*ehe, väterliche Gewalt u. s. w. (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 270).

b) 4. Juni 1891, I. S., jur. W. 1891 S. 371. Bei einer *Beschimpfung* der Kirche hat die Unterscheidung zwischen einer *heutigen* und einer *früheren* Kirche keine Berechtigung; denn die Kirche hat *nicht* zu bestehen aufgehört, wenn in ihr irgend welche, ihr Wesen und ihren eigentlichen Zweck nicht betreffende Aenderungen vorgenommen werden.

c) 4. Mai 1891, I. S., jur. W. 1891 S. 371. Der kath. Pfarrer (von Thanweiler i. Elsass) hat in der Predigt die Ehe einer Kath. mit einer Prot., weil nicht zugleich vom kath. Geistlichen, sondern nur vom *evang.* eingesegnet, als *Konkubinat* bezeichnet. »Entschuldbar wäre er nur dann gewesen, wenn er über die *beschimpfende* Bedeutung seiner Worte (R.-Str.-G.-B. §. 166) selbst im *Unklaren* gewesen wäre.«

d) 26. Okt. 1891, III. S., jur. W. 1891 S. 539. Der Glaube an *Gott* ist nicht identisch mit den verschiedenen *theologischen* und *philosophischen* Beweisführungen vom Dasein Gottes. Dass A bei seinem Vortrage den *kosmologischen* Beweis völlig missverstanden oder geflissentlich verzerrt hat, änderte daran nichts, dass der beschimpfende Angriff nach der massgebenden Auslegung des Vorderrichters eben *nicht* gegen Gott und die Kirche, sondern nur gegen jene *wissenschaftliche* Beweisführung sich gerichtet hat — (vgl. Arch. f. K.-R. **58** S. 70 = R.-Gericht 2. März 1882, II. S.).

Digitized by Google

e) 17. März 1892, III. S., jur. W. 1892 S. 256. R.-Str.-G.-B. **166** schützt nicht die *Bibel* als solche; denn diese ist weder identisch mit der christlichen *Kirche*, noch eine »*Einrichtung*« oder ein »*Gebrauch*« letzterer. Mit Rücksicht darauf, dass sie die Grundlage der Glaubenslehre der christlichen Kirche und als solche Gegenstand der Verehrung innerhalb dieser ist, *kann* (aber *muss* nicht) ein beschimpfender Angriff gegen die Bibel (»die Bibel ist ein *Lügenbuch*«) *mittelbar* eine Beschimpfung der christlichen Kirche enthalten. Entscheidend dafür ist der Sinn und die Bedeutung, in denen der Angeklagte die Aeusserung gethan hat. (vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 264 u. **58** S. 75).

f) 1. Okt. 1891, III. S., jur. W. 1891 S. 499. *Gotteslästerung* und Majestätsbeleidigung kann auch durch die Verwendung der geistigen Erzeugnisse *anderer* mit *eigenem* Dolus verübt werden. Die Strafkammer hat in dem G. Heine'schen Gedichte »die Weber«, welches A. in seiner (socialdemokratischen) Zeitung abgedruckt hatte, eine Lästerung von *Gott*, König und Vaterland erblickt und festgestellt, dass A. bei der Veröffentlichung mit dem Bewusstsein und der Absicht der *Gotteslästerung* u. s. w. gehandelt habe.

g) 24. Nov. 1891, IV. S., jur. W. 1892 S. 5. Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte nicht blos die Ausstellung des »*heil. Rockes*« von Trier, sondern, indem er diese als »Humbug« bezeichnete (§. **166**), den Kultus der *Reliquien*verehrung überhaupt, also den Gebrauch der kathol. Kirche zum Gegenstande seines Angriffs gemacht habe. Belanglos ist also die Frage der objektiven Echtheit des hl. Rockes, auch wurde das *subjective* Schuldmoment nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich nach der Ueberzeugung des Angeklagten um eine unechte oder zweifelhafte Reliquie handelte. Das Bewusstsein des Angeklagten, dass der von ihm angegriffene Reliquienkultus zu den Gebräuchen der kath. Kirche gehöre, war von der Strafkammer ausdrücklich festgestellt worden. (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 272).

h) 17. Juni 1890, IV. S., E. XXI S. 13. »Die *Oeffentlichkeit* »des Ortes richtet sich nicht nach den Bestimmungen des öff. oder »des Privat-R., sie ist auch für einen, an sich privaten Platz ge»geben, wenn und solange dieser dem *öffentlichen Verkehr* freige»geben und dem *Publikum* als solchem ohne Beschränkung auf be»stimmte individuell abgegrenzte Personenkreise zum *freien* Zutritte »überlassen ist.« R.-Str.-G.-B. §. **116** (vgl. 19. Febr. 1891, III. S. und 6. April 1891, I. S., E. XXI S. 370 und 417, ferner 23. Nov. 1891, I. S., jur. W. 1892 S. 5).

Digitized by Google

i) 5. Januar 1891, III. S., E. XXI S. 254. Eine Aeusserung in einer, nur von Vereinsmitgliedern besuchten Versammlung könnte gleichwohl als *öffentliche* (R.-Str.-G.-B. §. **166**) gelten, wenn der Angeklagte »das Bewusstsein der Oeffentlichkeit seiner Aeusserung bezw. Kenntniss von dem Vereinsbeschlusse hatte, nach dem der Zutritt zu den Vereinsversammlungen auch *Nicht*mitgliedern gestattet sein sollte.« vgl. Arch. f. K.-R. **61** S. 317.

k) 28. Nov. 1890, II. S., E. XXI S. 178. Lose auf ein Grab gelegte *Kränze* bilden (Rechtspr. d. R.-G. IX S. 399) keinen Bestandtheil des *Grabes*, somit kann R.-Str.-G.-B. **168** nicht schon dadurch verletzt werden, dass solche Kränze vom Grabe *entfernt* wurden; der *beschimpfende* Unfug müsste »*an* dem Grabe« selbst verübt sein. (Arch. f. K.-R. **61** S. 319, **58** S. 81 u. 86).

l) 13. Juni 1890, IV. S., E. XXI S. 21. Wegen *Ehebruchs* geschieden im Sinne des R.-Str.-G.-B. §. **172** ist die Ehe nicht blos dann, wenn dies auf Grund des, den Ehebruch als Ehescheidungsgrund bezeichnenden §. 670 A. L.-R. II 1 geschehen, sondern auch, wenn die Trennung wegen des in §. 673 dem *Ehebruch* gleichgestellten, eine dringende *Vermuthung* der verletzten ehelichen Treue begründenden *unerlaubten Umgangs* (Arch. f. K.-R. **63** S. 424, **61** S. 317) ausgesprochen ist. Doch ist erforderlich, dass der Strafrichter *nicht blos den Verdacht*, sondern die wirkliche Begehung des Ehebruchs feststellt.

m) 22. Jan. 1892, IV. S., jur. W. 1892 S. 137. A. hat sich von M. für die Unterlassung der Anzeige des *Ehebruchs* des M. mit der Frau des A. 60 ℳ versprechen lassen und dieselbe unter Androhung der Strafanzeige (von der Mutter des M.) verlangt. Die Verurtheilung wegen Erpressung wurde aufgehoben. »Das Vergleichsabkommen des A. mit M. war mit Rücksicht auf die *Antragsberechtigung* des A nach R.-Str.-G.-B. **172** und §§. 349 u. 415 A. L.-R. I 16 *zulässig*.«

n) 7. Januar 1891, II. S., E. XXI S. 257. Zwischen dem Ehemann und der *unehelichen* Tochter der Ehefrau besteht ein *Schwägerschafts*verhältniss, welches im Sinne des §. **181** Nr. 2 des R.-Str.-G.-B. (Verkuppelung) dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern gleich zu achten ist. (vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 265 und 295, **61** S. 322).

o) 19. Febr. 1891, III. S., E. XXI S. 411. Gemäss R.-Str.-G.-B. **169** u. **271** ist (auch nach *rhein.* R.) strafbar, wer unwahrerweise die *Vaterschaft* zu einem *unehelichen* Kinde anerkennt und diese Anerkennung in das Geburtsregister eintragen lässt. Doch könnte (§. 59)

Digitized by Google

die *Meinung* des Anerkennenden, zu der Anerkennung nach dem betreffenden *bürgerl.* Rechte befugt zu sein, die Strafbarkeit ausschliessen, da der Irrthum das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ausschliesst. (vgl. Arch. f. K.-R. **64** S. 272).

p) 4. Juni 1891, III. S., jur. W. 1891 S. 377. Für R.-Str.-G.-B. **360** Nr. 8 steht in Frage lediglich die formal richtige äussere *Namens*führung im Verkehr mit den staatlichen Organen. (Die Braut hatte behufs des Eheaufgebots fälschlich angegeben, in B. zu *wohnen*, während sie zu K. in *Diensten* stand).

q) 4. Dec. 1890, III. S., E. XXI S. 192. »*Kollektiren* bedeutet Einsammeln freiwilliger Geldbeiträge. Derartige Sammlungen sind Gegenstand landespolizeilicher Beaufsichtigung (Instr. f. d. preuss. Oberpräs. 31 XII 1825), sobald sie einen *öffentlichen* Charakter annehmen und *nicht* auf *kirchliche* Gemeinschaften beschränkt bleiben. Der Begriff der Kollekte ist durch den *materiellen* Zweck der Sammlung nicht begrenzt«; (es fällt daher auch darunter eine Tellersammlung zur blossen Deckung der Unkosten der Versammlung, vgl. Arch. f. K.-R. **66** S. 266).

r) Ihrem ganzen Wortlaute nach sind im XXI. Bande der »Entscheidungen« abgedruckt die Arch. f. K.-R. **66** S. 263 ff. nur auf Grund der Wochenschr. angeführten reichsgerichtlichen Urtheile

a[1]) vom 24. Nov. 1890 E. XXI S. 168

und b) vom 2. März 1891 E. XXI S. 395.

Das Urth. 30. Juni 1891 betr. die Kirchenbücher als öff. Urkunden steht schon Arch. f. K.-R. **66** S. 196 — (vgl. **61** S. 321 Buchst. W, **58** S. 86).

Digitized by Google

XXI.

Württemb. Ges. v. 13. Juni 1891 betr. die Ortsschulbehörden.

Art. 1. Die nach Art. 72 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg.-Bl. S. 491) zur Schulaufsicht berufene Ortsschulbehörde, Ortsschulrath, besteht aus den Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, den in der Schulgemeinde angestellten Lehrern der Volksschule und einer Anzahl gewählter Mitglieder.

Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Geistlichen soll einschliesslich der ein Pfarramt bekleidenden Ortsschulaufseher niemals drei übersteigen. Dasselbe gilt für die in die Ortsschulbehörde berufenen Schullehrer.

Wenn mehr als drei Geistliche einschliesslich der ein Pfarramt bekleidenden Ortsschulaufseher in einer Gemeinde angestellt sind, so sind zunächst die letzteren, die weiteren Geistlichen nach dem Dienstrang und bei gleichem Dienstrang nach dem Dienstalter in die Ortsschulbehörde zu berufen.

Von den Schullehrern sind zunächst die mit Dienstaufsichtsrechten betrauten Lehrer berufen. Wo eine Mittelschule besteht, ist ein Lehrer derselben Mitglied der Ortsschulbehörde. Im übrigen entscheidet das Dienstalter über die Berufung in den Ortsschulrath.

Art. 2. Die Zahl der aus der Schulgemeinde zu wählenden Mitglieder kommt der Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Geistlichen und Schullehrer gleich.

Wählbar sind mit Ausschluss der Geistlichen und der im Dienste der Volksschule stehenden Lehrer alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche gemäss Art. 12, 14 und 18 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 (Reg.-Blatt S. 257) die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen.

Die Wahl geschieht auf die Dauer von drei Jahren.

Sie erfolgt durch den Gemeinderath und Bürgerausschuss.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Ortschulbehörde, sowie hinsichtlich des Austritts der gewählten Mitglieder finden die Bestimmungen in Art. 15 bis 18, Art. 19 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885 entsprechende Anwendung. Im Falle des angeführten Art. 18 Abs. 1 Satz 2 hat die Ortsschulbehörde bei dem Gemeinderath die entsprechende Verfügung zu beantragen.

Digitized by Google

Art. 3. In Gemeinden, in welchen Volksschulen verschiedener Confession bestehen (Art. 13 des Volksschulgesetzes), wird für die Schulen jeder Confession eine besondere Ortsschulbehörde gebildet. In dieselbe sind die Geistlichen der Confession der Schule, die Lehrer derselben, der Ortsvorsteher und die entsprechende Anzahl weiterer Mitglieder zu berufen, welche nur aus den Mitgliedern der Confessionsschulgemeinde gewählt werden können. Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 1 und 2 Anwendung.

Für jede Confession besteht ein besonderer Schulfonds mit einem besonderen Rechner.

Art. 4. Bei freiwilligen Confessionsschulen (Art. 14 des Volksschulgesetzes) wird die Ortsschulbehörde aus dem geistlichen Vorstand der Ortskirchengemeinde, den Schullehrern der Confessionsschule und der entsprechenden Zahl gewählter Confessionsgenossen gebildet.

Die Wahl der letzteren erfolgt durch die kirchliche Gemeindevertretung.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Bildung der Ortsschulbehörde unter entsprechender Anwendung des Art. 1 dieses Gesetzes durch das Statut festgestellt, welches der Genehmigung durch die Oberschulbehörde bedarf.

Art. 5. Wenn die Schule einer zusammengesetzten Gemeinde (Art. 1 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, Reg.-Blatt S. 389) sich nicht in dem Orte befindet, in welchem der Sitz des Schultheissenamts ist, so kann von der Bezirksschulbehörde der Anwalt am Sitze der Schule statt des Vorstehers der Gesammtgemeinde in die Ortsschulbehörde berufen werden.

Wenn für einen eine Theilgemeinde bildenden Nebenort mit Theilgemeinderath (Art. 8 Abs. 2 des genannten Gesetzes) eine eigene Schule besteht, so erfolgt die Wahl der Mitglieder in die Ortsschulbehörde durch den Theilgemeinderath und den örtlichen Bürgerausschuss. An Stelle des Ortsvorstehers (Art. 1 Abs. 1) tritt der Anwalt in dieselbe ein.

Wenn ausser dem Falle in Abs. 1 eine Volksschule für mehrere Orte (Gemeinden oder Theilgemeinden) besteht (Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 des Volksschulgesetzes), so ist durch ein von den Gemeinderäthen der betheiligten Orte zu vereinbarendes Statut unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schule festzustellen, welche Mitglieder ausser den Geistlichen und Schullehrern (Art. 1) in die Ortschulbehörde zu berufen sind. Insbesondere ist über die Zahl der

Digitized by Google

gewählten Mitglieder und über die Art und Weise ihrer Wahl Bestimmung zu treffen. Das Statut bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde. Wenn ein solches nicht rechtzeitig zu Stande kommt, werden die erforderlichen Bestimmungen von der Oberschulbehörde gegeben, bis die Vereinbarung eines Statuts erfolgt ist.

Wenn für einen Theil eines Gemeindebezirks eine eigene Schule besteht, so kann unter entsprechender Anwendung des Art. 1. dieses Gesetzes durch Ortsstatut für diese Schule eine besondere Ortsschulbehörde gebildet werden. Das Ortsstatut, welches insbesondere über die Zahl der gewählten Mitglieder und die Art und Weise ihrer Wahl Bestimmung zu treffen hat, wird vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Art. 6. Die Leitung der Geschäfte der Ortsschulbehörde steht dem Ortsschulaufseher und dem Ortsvorsteher bezw. Anwalt (Art. 5) gemeinschaftlich zu. Wenn mehrere Ortsschulaufseher bestellt sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde mit der Leitung beauftragt. Im Falle des Art. 4 werden die Geschäfte von dem geistlichen Vorstand der Ortskirchengemeinde geleitet.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder mit Einschluss der Vorsitzenden erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Dem mitvorsitzenden Ortsvorsteher gebührt die erste Stimme.

Bei Stimmengleichheit hat der mitvorsitzende Ortsschulaufseher die entscheidende Stimme.

Im übrigen bestimmt sich diese Abstimmungsordnung nach dem Dienstalter mit der Massgabe, dass zuerst die nichtvorsitzenden Ortsschulaufseher, hierauf die nicht mit der Ortsschulaufsicht betrauten Geistlichen, sodann die Lehrer, nach denselben die übrigen Mitglieder abstimmen.

Im Falle eines Anstands bezüglich der Abstimmungsordnung entscheidet die Oberschulbehörde endgültig.

Der Schulfondsrechner (Art. 3 Abs. 2) nimmt auf besondere Aufforderung der Ortsschulbehörde an den Verhandlungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Art. 7. Ueber die Verhandlungen der Ortsschulbehörde wird ein fortlaufendes Protocoll geführt, in welches die gefassten Beschlüsse vollständig aufzunehmen sind.

Dasselbe ist sofort oder in der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen oder zur Einsicht für die Mitglieder des Collegiums aufzulegen

Digitized by Google

und, wenn sich hiebei kein Anstand ergibt, von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern, welche bei der betreffenden Verhandlung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Das Protocoll hat der vorsitzende Ortsschulaufseher zu führen, doch kann die Ortsschulbehörde auch ein anderes Mitglied aus der Zahl der Geistlichen oder Lehrer oder einen Gemeindebeamten mit der Führung des Protocolls für immer oder im einzelnen Fall beauftragen.

Art. 8. Wenn der Gegenstand der Verhandlung die persönlichen Rechte oder Interessen eines Mitglieds der Ortsschulbehörde oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie berührt, so ist dasselbe von der Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen.

Art. 9. Die Handhabung der Disciplin in den die Schulaufsicht betreffenden Angelegenheiten gegenüber den in die Ortsschulbehörde berufenen Ortsschulaufsehern, Geistlichen und Lehrern kommt den Schulaufsichtsbehörden zu.

Auf die übrigen Mitglieder der Ortsschulbehörde finden die Vorschriften des IV. Capitels des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891 (Reg.-Blatt S. 103) »Von der Handhabung der Disciplin (Art. 56—71) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass zur Verhängung der gesetzlich zugelassenen Ordnungsstrafen an Stelle der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern die Oberschulbehörde bezw. das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens befugt ist.

Art. 10. An den bestehenden Befugnissen und Obliegenheiten der Ortsschulbehörde wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 11. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Art. 15—17 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 und vom 6. Nov. 1858, (Reg.-Blatt S. 103) ausser Wirkung gesetzt und Art. 72 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 abgeändert.

Art. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, vom 21. Mai 1891 (Reg.-Bl. S. 103) in Kraft.

Jedoch bleibt die bisherige Ortsschulbehörde so lange in Thätigkeit, bis die neue Ortsschulbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet ist.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

XXII.

Incompetenz der österreichischen Finanzprocuraturen zur Vertretung geistlicher Stifter und Klöster.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse v. 29. Mai 1892 Z. 14090 ex 1891 in Betreff der von dem Prager Provinzialate des Franziskanerordens begehrten Vertretung in einer Rechtsangelegenheit durch die Finanzprocuratur eröffnet, dass die Finanzprocuraturen weder nach der prov. Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855 R.-G.-B. 34, noch nach der allgemeinen Instruction für die Fiscalämter vom 10. März 1783 Nr. 124 J. G.-S. zur Vertretung von geistlichen Stiften und Klöstern berufen erscheinen und dass solche klösterliche Genossenschaften nur dann von einer Finanzprocuratur zu vertreten sind, wenn diese Genossenschaften aufgelöst wurden und deren Vermögen unter landesfürstlicher Verwaltung steht.

Dieser Entscheidung dürften nachstehende Erwägungen zu Grunde liegen.

In der prov. Dienstesinstruction für die österreichischen Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855 R.-G.-B. 34 wird der Klöster und Orden mit keinem Worte gedacht. In §. 2. Abs. 5 wird der Vertretung der k. k. Finanzprocuraturen zugewiesen: »Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien.« Würde in dieser Bestimmung das »Kirchenvermögen« auch das Vermögen der Klöster und Orden umfassen, so würde wohl das Beneficialvermögen dem Kirchenvermögen nicht als gleichartig zur Seite gestellt worden sein. Denn ebenso wie das Vermögen der klösterlichen Genossenschaften in einem allgemeinen, nicht präcis juristischen Sinne zum Zweckvermögen der katholischen Kirche gehört und dennoch einen kirchlichen Charakter an sich trägt, ebenso und in noch höherem Masse gilt dies vom Pfründenvermögen, welches ja mittelbar den Zwecken der Kirche, bei welchen die Pfründe errichtet ist, dient. Indem also die Dienstesinstruction das Vermögen geistlicher Beneficien den k. k. Finanzprocuraturen selbstständig und abgesondert vom Kirchenvermögen überträgt, gibt sie zu erkennen, dass sie den letzteren Terminus im strikten, buchstäblichen, juristischen Sinne aufgefasst wissen will. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht a contrario auch aus dem

Digitized by Google

Motivenberichte zu §. 38. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R.-G.-B. hervor, wo es heisst: »In den Bestimmungen des §. 38. wird der principielle Standpunkt der Staatsgewalt gegenüber dem äusseren Rechtsbestande der Kirche [zu welchem die Gesammtheit der kirchlichen Vermögensverhältnisse gehört] gewahrt.« Hienach gilt die Bestimmung des §. 38, wonach das »kirchliche Vermögen« den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz geniesst, für die Gesammtheit der kirchlichen Vermögensverhältnisse, also nicht blos für die Vermögensverhältnisse der Kirchen selbst, sondern auch für jene der kirchlichen Pfründen und der im §. 38. überdies erwähnten kirchlichen Anstalten. Das Wort »kirchliches Vermögen« hat somit im §. 38. eine andere allgemeinere Bedeutung als das Wort »Kirchenvermögen« im §. 2. al. 5. der Dienstesinstruction. Ob übrigens im §. 38. auch das klösterliche Vermögen unter dem Ausdrucke »kirchliches Vermögen« verstanden werden darf, kann wohl als zweifelhaft hingestellt werden, da §. 31. des Gesetzes vom 7. Mai 1877 Nr. 50 R.-G.-B. rücksichtlich der klösterlichen Genossenschaften auf die diesfalls geltenden besonderen Bestimmungen verweist.

Der Annahme, dass die Vertretung durch die k. k. Finanzprocuraturen stattzufinden habe, weil das Interesse des Religionsfonds berührt werde, da den Mendicanten der Abgang an dem eigenen Einkommen zur Höhe der bestimmten Kopfdotation aus dem Religionsfonde angewiesen werde, steht entgegen, dass die k. k. Finanzprocuraturen keineswegs die »Interessen« des Religionsfonds vor Gericht zu vertreten habe, sondern nur dessen »Rechte.« Die Vertretungsbefugniss der k. k. Finanzprocuraturen ist nicht schon dann gegeben, wenn der Staatsschatz oder ein demselben gleichgehaltener Fond ein *Interesse* an dem Ausgange irgend eines Rechtsstreites hat, sondern erst dann, wenn ein »Recht« des Aerars oder Fondes selbst in Frage steht. Anderenfalls wäre die Wirkungssphäre der k. k. Finanzprocuraturen nicht nur eine völlig unbestimmte und unklare, sondern sie ginge auch geradezu in das Ungemessene. Denn bei der Stellung des Staatsschatzes in der Volkswirthschaft sind ja die Interessen des Aerars mit jenen der Privatpersonen oder Corporationen derart verknüpft und durcheinander bedingt, dass vielleicht jede Rechtsangelegenheit eines Privaten auch eine fiscalische Seite hat und der Fiscus daher an der Art der Schlichtung dieser Rechtsangelegenheit ein Interesse hat. Es hiesse den realen Boden der Rechtsverhältnisse verlassen, wollte man die legitimatio ad causam für irgend eine Person daher auch für die k. k. Finanz-

Digitized by Google

procuraturen vom Standpunkte des Interesses und nicht von jenem des subjectiven Rechts ableiten.

Von dem letzteren Standpunkte aus betrachtet, ist aber die Rechtssphäre des Religionsfondes von jener der Mendicantenorden völlig getrennt. Daraus, dass die k. k. Finanzprocuraturen verpflichtet sind, den Religionsfond vor Gericht zu vertreten, kann daher auf die analoge Verpflichtung gegenüber den Mendicantenorden nicht geschlossen werden.

Aus der provisorischen Dienstesinstruction folgt diese Verpflichtung also nicht. Allerdings müssen aber ausser dieser Instruction noch andere Vorschriften bei der Entscheidung der in Rede stehenden Frage herangezogen werden. Bei Beurtheilung der Frage, inwieferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen und Pfründen eine Amtshandlung der Finanzprocuraturen einzutreten habe, ist nämlich zu Folge des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. October 1875 Z. 18876 (Nr. 53 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht) zunächst auf den Wortlaut des §. 2. Abs. 5 der prov. Dienstesinstruction zurückzugehen und ist sich weiters der Allerhöchste Befehl vom 14. April und 30. October 1855, wonach den Finanzprocuraturen ausser den in der Dienstesinstruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen, den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, insoferne dieselben den Procuraturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten.

In Folge dieses Erlasses muss auf die früheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Fiscalämter zurückgegangen werden. — Die Norm hiefür ist in der mit Hofdecret vom 10. März 1783 Nr. 124 J. G.-S. kundgemachten allgemeinen Instruction für sämmtliche Fiscalämter und in den Novellen zu dieser Instruction zu suchen.

Im §. 2. der Fiscalamtsinstruction wird blos bestimmt, dass das Fiscalamt alle aus dem Majestätsrechte, der Territorialhoheit oder den eigenen Privatrechten des Landesfürsten fliessenden Gerechtsame zu vertreten hat. Es ist zwar richtig, dass der österreichische Staat für sich das oberste Schutzrecht aller Klöster in Anspruch genommen hat und dass dieses Schutzrecht sich als Majestätsrecht des Landesfürsten auffassen lässt. Allein hieraus folgt keineswegs, dass es sich bei jeder einzelnen Vermögensfrage eines Ordens um ein Majestätsrecht selbst handeln würde. Das Fiscalamt hatte die Majestätsrechte zu vertreten, wenn dieselben irgendwie in

Digitized by Google

Frage standen, keineswegs aber überall dann einzutreten, wenn es sich um eine Vermögenssphäre handelte, die erst mittelbar zu einem Majestätsrechte in Beziehung stand.

Ebensowenig scheint die Berufung auf §. 5. der Fiscalamtsinstruction gegründet zu sein. Denn dieser Paragraph handelt blos von der Vertretung der milden Stiftungen. Es soll nicht geläugnet werden, dass vielleicht einige oder viele Klöster auf Stiftungsakte zurückzuführen, daher gestiftete Anstalten sind Allein jene Klöster, die keine Stiftungen sind, konnte die Instruction unmöglich als solche bezeichnen wollen, zumal der juristische Begriff der Stiftung im Jahre 1783 bereits vollkommen ausgebildet und der Vorgang bei Activirung der Stiftungen bis in das kleinste Detail geregelt war, wie ein Blick auf die unter den Schlagworten »Stiftsbriefe, Stiftungen« im 9. Bande des Hempel Kürsingerschen Gesetzrepertoriums citirten Vorschriften lehrt. Jedenfalls aber hätte gegenwärtig die Vertretungsbefugniss der k. k. Finanzprocuraturen rücksichtlich der Klöster nicht weiter zu reichen als rücksichtlich der Stiftungen. Die constituirten, nicht in der landesfürstlichen Verwaltung stehenden Stiftungen, werden, obwohl sie unter staatlicher Aufsicht stehen, und mit ihrem Vermögen ohne staatsbehördliche Genehmigung keine Veränderung vornehmen dürfen, von den k. k. Finanzprocuraturen gleichwohl nicht vertreten, ein Beweis, dass staatliche Aufsicht und Rechtsvertretung durch die k. k. Finanzprocuraturen keineswegs zusammenfallen.

Massgebend für die vorliegende Frage ist dagegen §. 6. der Fiscalamtsinstruction, welche dem Fiscalamte die Vertretung, in Rücksicht der landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien, dann in Anbetracht der von *auseinander gelassenen* Stiftern, Klöstern und sonstigen Gemeinschaften entstandenen Vermögenschaften, *so lange* dieselben *unter* der *Aerarialverwaltung* stehen, zuweist. Angesichts dieser Bestimmung kann wohl gar kein Zweifel darüber bestehen, dass die »nicht auseinander gelassenen,« also die bestehenden Stifte und Klöster nicht von dem Fiscalamte zu vertreten waren. — Diess wurde übrigens ausdrücklich auch ausgesprochen im Hofdecrete vom 27. Juli 1786, Roth'sche Gesetzsammlung 3. Band S. 312, wo gesagt wird, dass die noch bestehenden Stifte in vorkommenden Fällen sich um ihre Vertreter selbst umsehen müssen. Dass hier nur von den bestehenden Stiften und nicht auch von Klöstern die Rede ist, kann unmöglich in der Weise gedeutet werden, dass die Klöster, welche keine Stifte sind (die niederen oder Mendicantenorden) vom Fiscalamte zu vertreten wären. Eine derartige dem §. 6. der Fiscal-

Digitized by Google

amtsinstruction geradezu widerstreitende Bestimmung hätte wohl ausdrücklich festgestellt werden müssen Aber abgesehen hievon würde sie auch dem Principe zuwiderlaufen, welches sowohl dem mehrcitirten §. 6. als auch dem obenangeführten Hofdecrete zu Grunde liegt. Im §. 6. wurde dem Fiscalamte namentlich lediglich die Vertretung solcher Institute übertragen, welche unter *landesfürstlicher* Verwaltung stehen, mag es sich um Pfarren, Beneficien oder Klöster (bei diesen kann blos von aufgehobenen die Rede sein, da die bestehenden sich selbst verwalten) handeln. — Dieses Princip findet seine nähere Durchführung im Hofdecrete vom 27. Juni 1786, wo den landesfürstlichen Pfarren und Beneficien die Privatpatronatspfarren, den auseinander gelassenen Stiftern, Klöstern und sonstigen Gemeinschaften die bestehenden Stifte gegenübergestellt und von der fiscalämtlichen Vertretung ausgenommen werden. — Ebenso wie die Privatpatronatspfarren nur als Specialfall der Privatpatronatsbeneficien anzusehen sind, sind die noch bestehenden Stifte als Specialfall der geistlichen Communitäten, also der Stifte, Klöster und sonstigen Gemeinschaften aufzufassen.

Das Hofdecret vom 27. Juli 1789 (Roth, 3. Bd. S. 310 f.) regelt den Vorgang des Fiscalamts in Concursfällen in Folge einer Anfrage, »wie das Fiscalamt bei Vertretung der milden Orte, dann der Kirchen und *Klöster* sich zu benehmen habe?« Aus diesem Hofdecrete kann nicht gefolgert werden, dass die Klöster vom Fiscalamte zu vertreten waren. — Einerseits ist der Wortlaut der Anfrage gänzlich unverbindlich, andererseits können unter den Klöstern die »auseinander gelassenen« Klöster zu verstehen sein.

Auf die Verordnung vom 29. December 1784 (Kropatscheksche Sammlung 1. Bd. S. 916), wonach die geistlichen Klöster, Stifte und Kirchenvorsteher bei Ausbruch einer Crida, ihre an die Cridamasse zu habende Forderung dem Fiscalamte nebst Beibringung der Urkunden anzuzeigen haben, kann deshalb nicht näher eingegangen werden, weil diese Verordnung thatsächlich nur ein Kreisschreiben in Galizien ist.

Ebensowenig dürfte auf die Vorschriften, welche vor der Fiscalamtsinstruction vom Jahre 1783 galten, zurückzugehen sein, weil der Eingang der Fiscalamtsinstruction (J. G.-S. anno 1786 Nr. 124 S. 207) deutlich erkennen lässt, dass diese Instruction *an die Stelle* der früheren Vorschriften zu treten bestimmt sind.

Das a. h. Rescript vom 13. Juli 1628 und vom 22. August 1628 (Joksch IV p. 10) kann daher schon aus diesem Grunde als nicht mehr in Recht bestehend angesehen werden. — Es wäre aber

Digitized by Google

auch, abgesehen hievon, seines Inhalts wegen veraltet. Dieses a. h. Rescript gewährt nämlich dem geistlichen Stande auf Grund der erneuerten Landesordnung die Landtafelfähigkeit, gestattet demnach die Eintragung der geistlichen Güter in die Landtafel und fährt fort: »Wenn im Kloster kein Abt oder Rechtsconvent ist, so sollen diese Klöster, damit sie nicht hülflos gelassen werden, durch den k. Kammerprocurator vertheidigt und damit es nicht das Ansehen habe, als ob ihre Güter für Kammergüter gehalten würden, von dem Erzbischofe als Ordinario loci oder von jedem Ordensprovincial dem Kammerprocurator eine Person zugegeben werden. Gegenwärtig, wo die völlige Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze staatsgrundgesetzlich gewährleistet, wo die Landtafelfähigkeit ein nicht mehr zu Recht bestehendes Institut ist, kann von einer Hülflosigkeit der Klöster, wenn sie gerade zeitweilig keinen Abt haben, nicht gesprochen werden, und es hätte die Rechtsvertretung dieser Klöster durch die k. k. Finanzprocuraturen keinen anderen Charakter als jene durch einen Privatadvocaten, da die k. k. Finanzprocuraturen keine andere processuale Stellung geniessen, als jeder andere Rechtsfreund. — Ferner ist das a. h. Rescript zu einer Zeit erflossen, wo das Fiscalamt als Behörde noch nicht bestand, wo der k. Kammerprocurator vielmehr noch als persönliches Organ des Fiscus fungirte. Endlich ist die in dem allerhöchsten Rescripte getroffene Bestimmung der Beigabe einer Person zur Unterstützung des Kammerprocurators bei der heutigen Behördenorganisation undurchführbar. Es kann deshalb nicht für richtig gehalten werden, wenn Helfert in seinem »Kirchenrecht« vom Jahre 1845 S. 214 dieses Rescript als noch geltend anführt. Ebensowenig kann aber zugegeben werden, dass das mehrerwähnte a. h. Rescript einen Unterschied machen wollte, zwischen Klöstern, welche einen Abt und solchen, welche einen anders benannten Vorstand haben. — Es wäre nicht einzusehen, warum gerade die letzteren Klöster hülflos sein sollten, wenn sie nicht vom Fiscalamte vertreten würden, die ersteren nicht. Vielmehr wollte das a. h. Rescript eine Verfügung treffen für den Fall, wenn die Vorstandsstelle vacant war. — Hierauf deutet auch der Umstand, dass von der Zumuthung gesprochen wird, die Klöster könnten als Kammergüter angesehen werden, was bei einer »*dauernden*« Vertretung durch das Fiscalamt unverständlich wäre.

Digitized by Google

XXIII.

Die Ungültigkeit der sog. siebenbürg. Ehen in Oesterreich.

Rechtsfall mit den Entscheid. des Landger. und Oberland.-Ger. Gratz und des österr. obersten G.-H. vom 24. November 1891.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 64. S. 463 f.)

Moriz A. aus Leoben vermählte sich am 8. Februar 1875 zu Graz mit Gisela B. Beide Theile waren katholisch. Das Landgericht zu Graz bewilligte durch Beschluss vom 23. Dec. 1887 die einverständliche gerichtliche Scheidung dieser Eheleute von Tisch und Bett. Moriz A., dem 1889 die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande bewilligt wurde, hat die ungarische Staatsbürgerschaft erworben und ist zur unitarischen Religion übergetreten. Ueber sein einseitiges Einschreiten hat das Central- und Kolozs-Dobokaer unitarische geistliche Untergericht mit dem vom unitarischen Kirchenrathe als geistlichem Obergerichte bestätigten Urtheile vom 28. Januar 1890 die Ehe des Moriz A. mit Gisela B. in Bezug auf den ersteren aufgelöst und ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet. A. wurde am 9. März 1890 nach unitarischem Ritus in Klausenburg mit der italienischen Staatsangehörigen Rosa C., evangelischer Confession, vermählt. Gisela B. ist noch am Leben und Moriz A. hat sowohl vor, als nach der zweiten Ehe mit Rosa C. seinen ordentlichen Wohnsitz in Graz innegehabt.

Auf Grund dieser bewiesenen Thatsachen haben nun in der von amtswegen gepflogenen Untersuchung das Landgericht und das Oberlandesgericht in Graz die von A. mit Rosa C. am 9. März 1890 geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als ungiltig erklärt, und zwar aus nachstehenden im Wesentlichen übereinstimmenden *Gründen:*

Der gegenständlichen Eheschliessung steht das Hinderniss der zweifachen Ehe (§§. 62 und 111 a. bürgl. Gesetzb.) entgegen, da die erste Ehe des Moriz A. mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 111 a. bürgl. Gesetzb. in einer nach österreichischem Rechte giltigen und wirksamen Weise bisher nicht gelöst worden ist und nicht gelöst werden konnte. Die bewilligte Scheidung von Tisch und Bett konnte eine Lösung des Ehebandes nicht begründen, und mit dem Urtheile der unitarischen geistlichen Gerichte wurde zwar die fragliche Ehe in Bezug auf Moriz A. aufgelöst, jedoch blieb das durch dieselbe zwischen Moriz A. und Gisela B. begründete Eheband in Ansehung

Digitized by Google

der letzteren unberührt, und kann dasselbe folgerichtig nach dem Begriffe und Zwecke der Ehe auch für Moriz A. nicht ohne rechtliche Wirkung sein. Dasselbe muss vielmehr in privat- und öffentlich-rechtlicher Beziehung noch als zu Recht bestehend angesehen werden. Die §§. 116 und 119 a. bürgl. Gesetzb. setzen voraus, dass beide Ehetheile zur Zeit der Eingehung der Ehe nicht katholischen Bekenntnisses waren, was hier nicht zutrifft, und gehen offenbar von dem Grundsatze aus, dass durch einseitige Handlungen eines Ehetheils an den Rechten des anderen nichts geändert werden kann und soll. Uebrigens wäre auch nach §. 1. des ungarischen Gesetzartikels XLVIII vom Jahre 1868 die Entscheidung hinsichtlich der Trennung mit Rechtswirkung für Gisela B. den unitarischen geistlichen Gerichten nicht zugestanden. Abgesehen von dem Allem ist aber die Zuständigkeit der erwähnten Gerichte zur Entscheidung über die Trennung schon deshalb nicht für begründet zu halten, weil weder Moriz A., noch Gisela B. je in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben und Moriz A. seinen Wohnsitz in Graz nie geändert hat (§§. 13 und 14 J. N.). Ist demnach das Ehebund zwischen Moriz A. und Gisela B. nicht gelöst und als noch zu Recht bestehend anzusehen, so kann auch die von dem ersteren am 9. März 1890 mit Rosa C. geschlossene Ehe wegen des entgegenstehenden Hindernisses des Ehebandes nicht als zu Recht bestehend und giltig anerkannt werden. Die von Ausländern im Auslande eingegangenen Rechtsgeschäfte sind zwar nach §§. 34 und 37 allg. bürgl. Gesetzb. hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit der Contrahenten sowohl, als hinsichtlich des Inhaltes und der Form nach den ausländischen Gesetzen zu beurtheilen, und trifft dieses hier insofern zu, als bei Ehewerber zur Zeit der Eingehung der Ehe nicht österreichische Staatsbürger waren, und die Ehe in Ungarn, somit im Auslande, geschlossen worden ist. Demungeachtet kann die Giltigkeit dieser Ehe im österreichischen Staatsgebiete nicht anerkannt und musste auf Ungiltigkeit derselben erkannt werden. Denn, nachdem die beiden Ehetheile ihren Wohnsitz in Graz haben, musste auch ihre Ehe in Ansehung der Wirksamkeit, welche derselben im hiesigen Staatsgebiete zukommen soll, mit Rücksicht auf die hierlands geltenden Gesetze beurtheilt werden. Hiebei ergibt sich aber unzweifelhaft eine unlösbare Collision mit dem zwischen Moriz A. und Gisela B. noch bestehenden ehemaligen Verhältnisse, sowie mit dem in Oesterreich sowohl als auch in Ungarn geltenden Principe der Monogamie, speciell aber mit den Bestimmungen der §§. 62 und 111 a. bürgl. Gesetzb. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass auch der Gisela B.,

Digitized by Google

welche ihre Staatsbürgerschaft und ihr Religionsbekenntniss nicht geändert hat, aus der mit Moriz A. geschlossenen Ehe noch Rechte und Verbindlichkeiten zustehen oder erwachsen können, deren Anerkennung ihr von Seite der Gerichte im hierländischen Staatsgebiete nicht versagt werden dürfte. Gleiches würde aber hinsichtlich der Ehe zwischen Moritz A. und Rosa C. gelten, wenn dieselbe hierorts als giltig anerkannt würde. Die Anerkennung beider Ehen ist aber unvereinbar mit dem in Oesterreich bestehenden Eherechte und war daher die ohne Auflösung der ersten von Moriz A. eingegangene zweite Ehe wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes als ungiltig zu erklären. Was die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Urtheile der österreichischen und ungarischen Gerichte betrifft, so ist dieselbe in den betreffenden Bestimmungen und insbesondere im Justizministerialerlasse vom 30. August 1863, Z. 9627, wohl hinsichtlich der Executionsfähigkeit der beiderseitigen Erkenntnisse auf das in der anderen Reichshälfte befindliche Vermögen anerkannt und geregelt. Hiedurch erscheint aber die Frage der Anerkennung der Rechtsgiltigkeit und Vollstreckbarkeit von Erkenntnissen, welche Standesrechte betreffen, insofern sie in der anderen Reichshälfte von rechtlichen Folgen sein sollen, nicht berührt, und es kann insbesondere daraus nicht gefolgert werden, dass diese Anerkennung auch dann einzutreten habe, wenn dieselbe mit dem Eherechte des betreffenden Staatsgebietes im directen Widerspruche stehen und dadurch in die unveräusserlichen, persönlichen Rechte Dritter eingegriffen würde. Die Verordnung des Ministers des Innern vom 22. October 1879, Z. 9482, auf welche sich die Parteien wiederholt beziehen, kann für die gerichtliche Entscheidung im vorliegenden Falle ebenso wenig massgebend sein, als die in anderen Fällen erflossenen richterlichen Erkenntnisse. Es ist aber auch nicht richtig, dass der erwähnte Ministerialerlass nur auf solche Fälle bezogen werden könne, in welchen ein Ehetheil zur Zeit der zweiten Verehelichung österreichischer Staatsbürger ist; denn der Erlass spricht ganz allgemein von Eheschliessungen österreichischer Staatsbürger und anderer Staatsangehöriger, welche bereits verehelicht waren, und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen ist, und schliesst insbesondere Fälle, in welchen, wie vorliegend, ein Theil früher österreichischer Staatsbürger war und die Aufnahme in den fremden Staatsverband erst vor der neuerlichen Verehelichung erwirkt hat, nicht aus. Die mit dem Hofdecrete vom 23. October 1801, J. G.-S. Nr. 542, publicirten Bestimmungen hinsichtlich der sujets mixtes können vorliegend schon

Digitized by Google

aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil es sich hier nicht um Streitigkeiten zwischen sujets mixtes handelt.

Der *Oberste Gerichtshof* hat in Bestätigung der angefochtenen untergerichtlichen Urtheile die Ungiltigkeit der zweiten Ehe des A. mit der C. im Gebiete der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, für welche das a. bürgl. Gesetzb. v. 1. Juni 1811 in Wirksamkeit steht, die Entscheidung vom 24. November 1891, Z. 12451, ausgesprochen.

Gründe: Die hierländischen Gerichte haben im vorliegenden Falle die Aufgabe, zu untersuchen und zu erkennen, ob die von Moriz A. mit Rosa C. am 9. März 1890 zu Klausenburg nach unitarischem Ritus geschlossene eheliche Verbindung auch in den Königreichen und Ländern, welche im österreichischen Reichsrathe vertreten sind, und für welche das a. bürgl. Gesetzb. in Kraft steht, Geltung beanspruchen könne, da die Genannten in dem Gebiete dieser Länder (Graz) ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und das mit dieser ehelichen Verbindung angestrebte Rechtsverhältniss ebendaselbst seine rechtliche Wirkung äussern soll. Diese zur Arbeit gestellte Untersuchung fällt keineswegs mit der Erörterung zusammen, ob diese eheliche Verbindung nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen giltig zu Stande gekommen sei, weil nicht jedes im Auslande und von Ausländern rechtswirksam geschlossene Rechtsgeschäft schon an und für sich nothwendig auch hierlands Anerkennung und Schutz finden, beides vielmehr dann versagt werden muss, wenn der Bestand eines solchen Rechtsgeschäftes einem hierlands aus ethischen Gründen erlassenen zwingenden Verbotsgesetze widerstreitet; deshalb ist im vorliegenden Falle nicht die Frage nach der Anwendbarkeit des §. 34 a. bürgl. Getetzb. zum Ausgangspunkte der Untersuchung zu nehmen. Denn dieser Paragraph trifft nur Bestimmungen rücksichtlich der persönlichen (Handlungs-) Fähigkeit von fremden Staatsangehörigen zum Abschlusse von Rechtsgeschäften und legt den ausländischen Gesetzen insofern Geltung bei, als es sich um jene Erfordernisse handelt, welche bei den vertragschliessenden Theilen vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften vorhanden sein müssen, damit dieselben als rechtlich vermögend erscheinen, durch ihre Willenserklärung ein Rechtsgeschäft mit der Wirkung zu unternehmen, dass daraus die beabsichtigten Rechtsfolgen hervorgehen. Diese persönliche Handlungsfähigkeit und als Ausfluss derselben auch die rechtliche Willensfähigkeit zum Abschlusse von Rechtsgeschäften überhaupt und einer Ehe insbesondere ist bei Moriz A und Rosa C. ebenso wenig in Frage gestellt, als die Gesetzlichkeit der Form, in

Digitized by Google

welcher der Abschluss der Ehe zwischen Beiden stattfand, angezweifelt wird. Vielmehr handelt es sich bei Beurtheilung der Rechtswirksamkeit dieser Ehe im hierländischen Gebiete nur darum, ob der Anerkennung ihrer Giltigkeit in der Thatsache, dass Moriz A. bereits giltig verheirathet und dessen rechtmässige Ehegattin Gisela B. zur Zeit des Abschlusses der fraglichen zweiten Ehe noch am Leben war und es auch gegenwärtig noch ist, nicht ein Hinderniss entgegenstehe, welches nach österreichischem Rechte diese Anerkennung ausschliesst. Dieses Hinderniss berührt nicht die persönliche Handlungsfähigkeit des Moriz A., wie solche im §. 34 a. bürgl. Gesetzb. zur Regelung gelangt, sondern betrifft ein von der persönlichen Handlungsfähigkeit der Eheschliessungswerber ganz unabhängiges Erforderniss, dessen Vorhandensein im §. 62 a. bürgl. Gesetzb. aus ethischen Rücksichten (Marginalnote zu §§. 60 und 61 ff. a. b. Gesetzb.) zu einer unerlässlichen Voraussetzung der Giltigkeit einer Ehe gemacht ist, indem derselbe die den Charakter eines zwingenden Verbotsgesetzes tragende Norm enthält: »dass Ein Mann nur mit Einem Weibe und Ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf, das daher Derjenige, der schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, die erfolgte Trennung, dass ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmässig beweisen muss.« Da nach den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchung vorliegt, dass Moriz A., welcher früher österreichischer Staatsbürger war und der katholischen Kirche angehörte, sich im Jahre 1875 nach dem Ritus eben dieser Kirche mit der gleichfalls katholischen Gisela B. verheirathet hat, und dass letztere auch gegenwärtig noch lebt, käme die von demselben im Jahre 1890 neuerlich geschlossene Ehe mit Rosa C. mit dem gedachten Verbotsgesetze nur dann nicht in Widerstreit, wenn nachgewiesen wäre, dass das zwischen ihm und Gisela B. zu Stande gekommene eheliche Verhältniss durch Trennung gänzlich aufgelöst worden sei. Dieser Nachweis ist jedoch nicht geliefert worden. Dass eine Auflösung des ehelichen Bandes durch die im Jahre 1887 einverständlich erfolgte Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett zufolge des bezüglichen Gerichtsbeschlusses nicht stattgefunden hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Aber auch durch die Erkenntnisse der unitarischen Ehegerichte vom 28. Januar, beziehungsweise 12. Februar 1890 ist nicht eine gänzliche Auflösung der Ehe zwischen den genannten Ehegatten bewirkt worden. Inhalts dieser Urkunden haben die genannten Ehegerichte diese Ehe ausdrücklich nur in Bezug auf den Ehemann Moriz A. aufgelöst und demselben die Eingehung einer neuen Ehe gestattet, dagegen das

Digitized by Google

eheliche Band bezüglich der Ehefrau Gisela B. unberührt gelassen, und wären diese Ehegerichte zu einem gleichen Ausspruche gegenüber der letzteren auch nach ungarischem Rechte gar nicht zuständig gewesen. Wenn also auch nach ungarischem Rechte die Auflösung des Ehebandes bezüglich des Moriz A. stattgefunden hat, so war dies nicht auch in Ansehung seiner Ehefrau Gisela B. der Fall. Dieselbe muss vielmehr noch immer als die rechtmässige Gattin des Moriz A. angesehen werden, welche nicht blos dessen Namen trägt und dessen Standesrechte geniesst, sondern auch aller anderen bürgerlichen Rechte theilhaftig ist, welche der Ehegattin eines Mannes zukommen, und von denen sie nicht durch besondere Bestimmung des Gesetzes (§. 796 a. bürgl. Gesetzb.) wegen der im Mittel liegenden Scheidung von Tisch und Bett ausgeschlossen ist. Ihre Rechtslage ist durchaus nicht (wie die Beschwerdeführer meinen) analog derjenigen einer Frau, auf welche die Bestimmungen der §§. 116 und 119 a. bürgl. Gesetzb. Anwendung haben. Bezüglich solcher Frauen wird auch nach österreichischem Rechte die Trennung, also die gänzliche Auflösung des ehelichen Bandes ausgesprochen, und wenn sich auch eine solche Frau nicht mehr verehelichen darf, so ist sie doch keinesfalls mehr die Ehegattin des Mannes, von dem sie getrennt wurde. Es ist daher nicht richtig, dass es auch nach österreichischem Rechte Fälle gibt, in welchen eine Ehetrennung derart geschehen kann, dass dieselbe nur für *einen* Ehetheil und nicht auch für den anderen wirkt. Mögen daher Moriz A. und Rosa C. zur Zeit der Abschliessung ihrer Ehe Angehörige fremder Staaten gewesen und diese Ehe auch im Auslande eingegangen sein, und mag nach dem Gesetze des Staates, in welchem diese Eheschliessung stattfand, der oben erörterte Umstand, dass nach österreichischem Gesetze eine rechtmässige Gattin des ersteren noch am Leben war, kein Hinderniss der Eheschliessung gebildet haben, somit diese Ehe dort als vollkommen giltig anerkannt sein, muss diese Anerkennung doch hierlands verweigert werden. Neben jener rechtmässigen Ehegattin kann hierlands nicht auch noch eine andere Frau als solche anerkannt, sondern es muss dem zwischen Moriz A. und Rosa C. in Klausenburg begründeten ehelichen Verhältnisse hierlands die Anerkennung ebenso versagt werden, als dies geschehen müsste, wenn Angehörige auswärtiger Staaten, in denen die Vielweiberei oder die Sclaverei gesetzlich statthaft ist, diese Verhältnisse bei ihrem Aufenthalte in den hierseitigen Ländern zur rechtlichen Geltung bringen wollten. Dass durch die Verweigerung dieser Anerkennung die bestehenden Vorschriften über die gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung von österreichischen und beziehungsweise ungarischen Urtheilen nicht berührt werden, ist schon in den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urtheils sachgemäss ausgeführt worden.

Digitized by Google

XXIV.

Die Ungiltigkeit einer von einem katholischen österreichischen Staatsangehörigen zu Lebzeiten des anderen Ehegatten im Auslande geschlossenen zweiten Ehe.

Entsch. des österr. ob. G.-H. vom 1. Dec. 1891 Z. 13739.

Der österreichische Staatsangehörige A., römisch-katholischer Religion hat am 22. November 1870 in Leipzig die Dorothea B. aus Leipzig, evangelisch-lutherischer Confession, geehelicht.

Das königlich sächsische Appellationsgericht in Leipzig hat mit dem Erkenntnisse vom 17. September 1879 die Scheidung der vorerwähnten ersten Ehe des A. mit der B. rechtskräftig ausgesprochen.

Am 5. September 1881 ist A. vor dem Standesamte in Stötteritz in Sachsen mit Sophie C. aus Königssee, evangelisch-lutherischer Confession, eine zweite Ehe eingegangen. Die dem A. am 22. November 1870 angetraute Gattin B. ist noch am Leben.

In der von Amtswegen eingeleiteten Rechtssache wegen Ungiltigkeit der zweiten Ehe haben nun das k. k. Kreisgericht in Brüx und das k. k. Oberlandesgericht in Prag auf Grund der vorstehenden bewiesenen Thatsachen die vom A. mit Sophie C. abgeschlossene Ehe in dem Gebiete der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für ungiltig erklärt aus nachstehenden, im Wesentlichen übereinstimmenden Gründen:

Nach §. 4 a. b. G. B. bleiben die österr. Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen, an die Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Nach §. 111 a. b. G. B. kann das Band einer giltigen Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Diesem gemäss musste die Ehe des A. mit Sophie C. nach §§. 62 und 94 a. b. G. B. vom Standpunkte des österreichischen Rechtes als ungiltig erklärt werden, da A. bei Lebzeiten seiner ersten Gattin B. mit Rücksicht auf §§. 4, 111 und 62 a. b. G. B. die rechtliche Fähigkeit nicht hatte, eine zweite Ehe einzugehen. Die Ansicht, dass

Digitized by Google

die erste Ehe des A. mit B. als gänzlich getrennt infolge der erfolgten Scheidung anzusehen und B. zur Schliessung der zweiten Ehe berechtigt gewesen sei, ist durch §. 4 a. b. G. B., welchen den katholischen Oesterreicher auch im Auslande bindet, mit Beziehung auf §. 111 a. b. G. B. widerlegt.

Der oberste Gerichtshof hat mit Plenarentscheidung vom 1. December 1891, Z. 13.739, in Uebereinstimmung mit den untergerichtlichen Urtheilen die fragliche Ehe als ungiltig erkannt. — Gründe:

Nach §. 111 a. b. G. B. kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Es fehlt an jedem berechtigten Grunde, diese dem katholischen Rechtsbegriffe der Ehe entnommene allgemeine Bestimmung, wie der Vertheidiger des Ehebandes versucht, mit dem durch das Gesetz vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1869, aufgehobenen §. 77. a. b. G. B. in Verbindung zu bringen und an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem katholischen Seelsorger erklärt worden sein müsse.

Nach §. 4. a. b. G. B. bleibt der katholische österreichische Staatsbürger an das Verbot, bei Lebzeiten des anderen Ehegatten zu einer neuen Ehe zu schreiten, auch dann gebunden, wenn er die Ehe ausser seinem Staatsgebiete geschlossen hat, weil durch das Eheband zugleich im Inlande in Beziehung auf das Heimaths-, Familien- und Erbrecht wirksame Folgen hervorgebracht werden. Aus Art. 14. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, lässt sich die Aufhebung der auf den verschiedenen Religionsbekenntnissen beruhenden, von einander abweichenden Bestimmungen des österreichischen Eherechtes, insbesondere der Grundsätze der §§. 62 und 111 a. b. G. B. offenbar nicht ableiten. Diese haben mit der Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, des von dem Religionsbekenntnisse unabhängigen Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte nichts gemein. Durch das Religionsbekenntniss darf den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. Diese wurden daher durch das Staatsgrundgesetz ausdrücklich unberührt gelassen. Hiezu gehört aber gewiss auch die Beobachtung des den Inländer auch im Auslande bindenden Heimathsgesetzes, insbesondere der §§. 62 und 111 a. b. G. B.

Auch A. war und blieb als katholischer österreichischer Staatsbürger bei der Schliessung seiner ersten Ehe an die Einschränkung gebunden, dass diese Ehe nur durch den Tod getrennt werden kann. Für ihn und für seine Heimath wurde das Band dieser Ehe durch das Scheidungsurtheil des Appellationsgerichtes in Leipzig v. 17. Sept. 1879 nicht aufgelöst. Ihm war daher verboten am 15. Sept. 1881 zu Lebzeiten seiner Ehegattin eine neue in Oesterreich giltige Ehe einzugehen. Dieser zweiten Ehe steht das Hinderniss des noch bestehenden Ehebandes nach §. 62 a. b. G. B. im Wege.

Digitized by Google

XXV.

Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofs

1. vom 8. Juli 1891 Z. 2397 (*Budwinsky's* Sammlung XV. Nr. 6085).

Eine Gemeinde ist zu Reparatursauslagen für pfarrliche Wirthschaftsgebäude, deren Nothwendigkeit festgestellt ist, concurrenzpflichtig, auch wenn dieselben ursprünglich nicht im Concurrenzwege errichtet wurden und es sich um Gebäude handelt, welche in der Pfarrerrichtungsurkunde nicht angeführt erscheinen.

2. vom 25. September 1891 Z. 3044 (*Budw.* XV. Nr. 6130).

Zur Ergänzung der Congrua können auch Einkünfte des Kirchenvermögens herangezogen werden, wenn dieses von den zur Disposition mit dem Kirchenvermögen berufenen Auctoritäten und unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke erfolgt.

3. vom 13. October 1891 Z. 3225 (*Budw.* XV. Nr. 6169).

Ist zur Gültigkeit des Vertrags die staatliche (kirchenbehördliche) Genehmigung erforderlich, dann kann als der Terminus ad quem in Absicht auf den Gebührennachlass nur der Tag der Ratification des Rechtsgeschäftes gelten.

4. vom 13. November 1891 Z. 3586 (*Budw.* XV. Nr. 6244).

Das Verfügungsrecht über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte (Kirchenglocken) steht ausschliesslich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen zu. (Vergl. *Archiv* LXVII. 330 f.).

5. vom 25. November 1891 Z. 541 (*Budw.* XV. Nr. 6264).

Die Einziehung eines Kirchenvermögens zum Religionsfonde zieht nicht die Erlöschung der darauf haftenden Lasten nach sich. (Die Kirche San Michele war dem Augustinerconvente incorporirt worden und seither ihr früheres Vermögen nicht besonders verwaltet worden. Alle Besitzer des aufgehobenen Conventes hatten seitdem die Kirchenbedürfnisse ohne Inanspruchnahme der Eingepfarrten bestritten. Im J. 1878 ging das gesammte Vermögen des aufgehobenen Conventes an den Religionsfond. Das Cultusministerium hatte entschieden, der Religionsfond habe keine Verpflichtung, für

Digitized by Google

die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen. Der Verwaltungsgerichtshof rectificirte diese Entscheidung. In einem ähnlichen Falle hatte ein Hofdecret vom 27. März 1786 entschieden, dass, da der Religionsfond das ganze Vermögen von dem aufgehobenen Kloster übernommen habe, derselbe auch die auf demselben haftenden Ausgaben zu bestreiten, somit die Pfarrkirche mit ihren Erfordernissen zu versehen und deren sarta tecta zu erhalten habe, dagegen ihm auch das ius patronatus zufalle, welches das vormals bestandene Stift gehabt hatte.

6. vom 26. November 1891 Z. 3780 (*Budw.* XV. Nr. 6270).

Die Einkünfte einer kirchlichen Stiftung haben lediglich nur den im Stiftsbrief angeordneten Zwecken zu dienen und kann ein aus einer Stiftung berechtigter Interessent durch eine zwischen der Pfarre und einem Dritten abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte nicht des ihm durch die Stiftung zugewendeten Vortheiles verlustig werden.

7. vom 26. November 1891 Z. 3779 (*Budw.* XV. Nr. 6269).

Der für die Verleihung einer Stiftung Präsentirte erwirkt auf die Stiftung einen Rechtsanspruch, welcher von den zur Bestätigung der Präsentation berufenen Behörden nur insoweit in Frage gestellt werden kann, als die Präsentation dem Stiftsbriefe nicht entspricht, oder ihr nur die Bedeutung eines nicht bindenden Vorschlags zukommt.

Digitized by Google

XXVI.

Entscheidungen der österr. Verwaltungsbehörden über die Religion der Kinder.

Eine Anzahl die Religion der Kinder betreff. *Entscheidungen des österr. Verwaltungsgerichtshofs* sind im Archiv vollständig mitgetheilt, nämlich die Entscheidungen vom 26. April 1877 im Bd. 39. S. 450 ff., die vom 27. September 1879 im Bd. 43. S. 223 ff., die vom 22. April 1882 im Bd. 49. S. 122 ff. und die vom 26. Juni 1883 im Bd. 51. S. 295 ff. Ebenso ein Cult.-Min.-Erl. vom 18. October 1872 im Bd. 28. S. 274. In diesem Min.-Erlasse wurde erkannt, im Falle des Ablebens eines Ehegatten stehe dem überlebenden Ehegatten das Recht zu, das Religionsbekenntniss von Kindern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, zu ändern. Im entgegengesetzten Sinne entschied ein Erlass desselben Minist. vom 3. December 1882, der einzelne überlebende Ehegatte habe nicht jenes Recht. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch Erkenntniss des Verw.-Ger.-Hofs vom 2. April 1884 Z. 537 (*Budwinsky's* Samml. Bd. 8. Nr. 2079) mit der Begründung abgewiesen, dass der erste Satz des Art. 2 des Interconfess. Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Archiv Bd. 20. S. 164) eine allgemeine Regel aufstelle, die weiteren Sätze jenes Ges.-Artikels nur *stricte* zu interpretirende Ausnahmsbestimmungen enthalten (welchen Grundsatz auch das Erkenntniss des Verw.-Ger.-Hofs vom 18. April 1884 Z. 668, *Budw.* Bd. 8. Nr. 2094 bekräftigte); die nachträgliche Aenderung des Religionsbekenntnisses könne also im Gegensatze zur ursprünglichen Bestimmung desselben (Art. 1 Al. 4 des Interconfess. Gesetzes) nur durch Vertrag der Eltern erfolgen, ein solcher sei aber durch den Tod des einen Ehegatten unmöglich geworden, der *überlebende Ehegatte also zu einer Aenderung des Religionsbekenntnisses* der Kinder nicht berechtigt. (Ebenso entschied ein Erk. des Verw.-Ger.-Hofs vom 11. April 1888 (*Budwinsky*, Bd. 12. Nr. 4036).

Ein Erkenntniss des Verw.-Ger.-Hofs vom 20. Februar 1884 Z. 390 (*Budw.* Bd. 8. Nr. 2028) entschied, aus einem über das Religionsbekenntniss der Kinder zwischen *Ehegatten gemischter Ehe* geschlossenen Vertrage erwerben *nur diese Rechte.* Ohne Antrag der interessirten Ehegatten und gegen deren Willen können die Vertragsstipulationen *nicht* in Vollzug gesetzt werden. Von den aus einem Vertrage über das Religionsbekenntniss der Kinder erworbenen Rechten

Digitized by Google

können die Ehegatten rücksichtlich der nicht sieben Jahre alten Kinder jederzeit abgehen.

Das cit. Erkenntniss des Verw.-Ger.-Hofs vom 18. April 1884 entschied ferner, die Vornahme der Taufhandlung sei wohl eine Consequenz, nicht aber die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der christlichen Religionsgesellschaft; die *Confessionserklärung* eines Elterntheils sei *kein* gesetzlicher Anlass, um in dem bereits *gesetzlich bestimmten* Religionsbekenntniss der Kinder eine Aenderung eintreten zu lassen, indem der blosse Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne Eintritt in eine andere kein Religionswechsel im Sinne des Al. 2 Art. 2 des Interconf. Gesetzes sei (vergl. auch die cit. Erk. vom 26. April 1877 und 27. September 1879 und das dieses wiederholende Erkenntniss vom 22. Mai 1890 Z. 1669 (bei *Budw.* Bd. 14. Nr. 5331); eine *vertragsmässige Bestimmung* des Religionsbekenntnisses der Kinder sei *nur insoweit zulässig*, als für dieselben ein *bestimmtes, gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntniss* festgestellt werde; wenn die Eltern oder der massgebende Elterntheil *zur Zeit der Geburt des Kindes* einem anerkannten Bekenntnisse *nicht* oder nicht mehr angehören, so könne auch für das Kind *kein* solches in Anspruch genommen werden.

Das cit. Erkenntniss des Verw.-Ger.-Hofs vom 11. April 1888 Z. 1185 (*Budw.* Bd. 12 Nr. 4036) entschied weiter: in Fragen des Religionsbekenntnisses eines Kindes sind die Behörden durch die *Formulirung des Petites in keiner Weise gebunden*, sondern gehalten, ohne Rücksicht darauf die in dem Gesetze entsprechende Verfügung im concreten Falle zu treffen; da eine Ehe Confessionsloser keine gemischte Ehe ist, so ist bei einer solchen eine Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder durch Vertrag nicht zulässig; auch der Eintritt bezw. Wiedereintritt eines Confessionslosen in eine Religionsgesellschaft ist kein Religionswechsel im Sinne des Al. 2. Art. 2 des Interconf. Gesetzes (s. das oben bezügl. das Erk. des Verw.-G.-H. vom 18. April 1884 bemerkte); hat die Mutter zur Zeit der Geburt der *Tochter* dem katholischen oder einem anderen anerkannten Bekenntnisse *nicht* angehört und tritt sie in die katholische Kirche *wieder ein*, so hat sie durch diesen Wiedereintritt einen für das Religionsbekenntniss des Kindes *massgebenden Wechsel* des Religionsbekenntnisses *nicht* vollzogen, vielmehr war die Religion des Kindes Confessionsloser bis zum Eintritt des betreffenden Elterntheiles in eine anerkannte Religionsgesellschaft noch nicht bestimmt, es kann daher auch von einer Aenderung des Bekenntnisses des Kindes im Sinne des Art. 2 des Interconf. Gesetzes keine Rede sein, sondern es ist in einem solchen Falle das Bekenntniss für das noch nicht sieben Jahre alte Kind nach Art. 1 des Interconf. Gesetzes *erst zu bestimmen*.

Einen Cult.-Min.-Erl. vom 31. März 1881 betr. die religiöse Erziehung der Kinder von Ausländern findet man in diesem Archiv Bd. 47. S. 90 f., eine Entsch. desselben Min. vom 12. Nov. 1887 betr. den Vertrag minderjähriger Brautleute über religiöse Kindererziehung im Archiv Bd. 65. S. 251.

Digitized by Google

XXVII.

Entscheidung der böhm. Statthalterei bezüglich der Frage des Begräbnisses eines Selbstmörders auf einem confessionellen Friedhofe.

Die k. k. Statthalterei in Böhmen hat unter dem 8. September 1891, Z. 97328, die Entscheidung eines k. k. Bezirkshauptmannes, welche einem Pfarramte das Recht einem Selbstmörder das Grab anweisen zu können, absprach, aufgehoben mit nachstehender Begründung:

Ueber die Berufung des Pfarramtes in S. findet die Statthalterei den dortämtlichen Bescheid vom 29. April 1890, Z. 6584, mit welchem die Beschwerde des genannten Pfarramtes wegen angeblicher Uebergriffe des Bürgermeisteramtes in S. in Angelegenheit der Verwaltung des Friedhofes daselbst abgewiesen und dem genannten Pfarramte das Recht der Anweisung eines Grabes für eine Selbstmörderin auf diesem Friedhofe abgesprochen wurde zu beheben und zu erkennen, dass dem Pfarramte in S. mit Rücksicht auf den Umstand, dass nach der Aktenlage der Friedhof in S. ein katholisch-confessioneller Pfarrgemeinde-Friedhof ist, und daher rücksichtlich der Verwaltung desselben die für derlei Friedhöfe geltenden Bestimmungen in Anwendung kommen, nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und §. 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, das Recht zusteht, alle confessionellen und kirchlichen Verwaltungsfragen, somit auch die Anweisung eines Grabes für eine Selbstmörderin, als eine Frage rein ritueller Natur selbständig zu entscheiden. Der Pfarrgemeinde obliegt lediglich die Sorge für die Beistellung der Mittel zur Erhaltung des Friedhofes und der politischen Gemeinde des Friedhofsortes die Aufsicht in sanitätspolizeilicher Hinsicht. Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht binnen vier Wochen eingebracht werden. Bezüglich der den Akten beiliegenden Friedhofsordnung für den Friedhof in S. wird bemerkt, dass dieselbe, insofern sie Normen enthält, die den obigen gesetzlichen Anordnungen widerstreiten, gar nicht berufen werden konnte und rücksichtlich dieser Normen gar nicht zu bestätigen war, überhaupt der ämtlichen Bestätigung nur unter der Voraussetzung einverständlicher Feststellung durch die Pfarrgemeinde und den Ortsseelsorger hätte unterzogen werden sollen.

Digitized by Google

XXVIII.

Entscheidung des österr. Ministeriums des Innern v. 5 October 1891 Z. 20331 und 3. Mai 1892 Z. 9199.

betr. die Unterbringung und Aufbewahrung von Leichenaschen.

Anlässlich des Ansuchens einer Wittwe W. zu Tr., dass ihr gestattet werde, die in einer Urne eingeschlossenen Aschenreste der im Auslande der Feuerbestattung zugeführten Leiche ihres Gatten in ihrer Privatwohnung aufzubewahren, gelangte durch Erlass des Min. des Innern unter Berufung auf das mit den Ministerien der Justiz und für Cult. und Unterr. gepflogene Einvernehmen unter dem 5. Oct. 1891 Z. 20331 die Frage der Unterbringung von Leichenaschen zur principiellen Entscheidung. Dem gedachten Ansuchen wurde vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz *keine* Folge gegeben und es waren hiefür die nachstehenden Erwägungen massgebend: Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte liesse sich dem vom Obersten Sanitätsrathe über dieses Ansuchen erstatteten Gutachten zufolge gegen die Aufbewahrung von nach regelrecht durchgeführten Leichenverbrennungen zurückbleibenden, in Urnen eingeschlossenen Leichenaschen in Privatwohnungen zwar nichts einwenden; doch konnte auch dieser Fachrath, dessen Gutachten sich selbstverständlich nur auf die Beurtheilung der sanitären Seite der Angelegenheit beschränken musste, nicht umhin, gegen die Ertheilung einer solchen Bewilligung insofern ernste Bedenken zu äussern, als die Gebahrung mit diesen unschädlichen Leichenaschen durch die Unterbringung derselben in Privatwohnungen dem öffentlichen sanitätspolizeilichen Schutze und der Ueberwachung entzogen wird. Vom Standpunkte der Wahrung der Cultusinteressen wurde geltend gemacht, dass die Beisetzung von Leichen und Leichenresten eine Angelegenheit von öffentlichem Charakter ist und den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht lediglich nur sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte zu Grunde liegen. Für diese Vorschriften sind vor Allem auch die religiösen Anschauungen massgebend gewesen, nach denen die Beerdigung der Leichen und Leichenreste in geweihter Erde stattfinden

Digitized by Google

soll [1]). Die christlichen Confessionen würden in der Bewilligung, Leichenreste in einer Privatwohnung, anstatt in geweihter Erde unterzubringen, eine schwere Verletzung des christlichen Todtencultus und eine Kränkung der religiösen Anschauungen erblicken. Die Orte, wo Leichen beigesetzt werden, stehen unter behördlicher Ueberwachung, müssen daher dieser Ueberwachung stets zugänglich sein und geniessen in Folge strafrechtlicher Bestimmungen besonderen Schutz. Dieser Schutz wie die behördliche Ueberwachung würden jedoch illusorisch, wenn die Leichen, bezw. deren Ueberreste in Privatwohnungen untergebracht sind. Endlich wäre nicht abzusehen, welche Nahrung *Aberglaube*, religiöse Ueberspanntheit oder andere Excentricitäten aus einem solchen Privatbesitze ziehen könnten.

Dem gegen jenen Erlass von der genannten Wittwe überreichten *Majestätsgesuche*, — in welchem sich dieselbe verpflichtete, dafür zu sorgen, dass nach *ihrem* Tode die Aschenreste des Mannes bestattet werden — wurde im Grunde der a. h. Entschliessung vom 29. April 1892 mit Erlass des Min. des Innern vom 3. Mai 1892 Z 9199 ebenfalls *keine* Folge gegeben.

---

1) Entsprechend der Weisung der s. Congr. Inquis. vom 19. Mai 1886 (*Archiv*, Bd. 66. S. 476) haben die österr. Bischöfe in ihrer Plenarversammlung im November 1891 beschlossen, »es sei durchaus unzulässig, die Leichen vor der Verbrennung oder die Asche der Verbrannten kirchlich einzusegnen und es sei daher in solchen Fällen jede kirchliche Feier zu versagen.

Digitized by Google

XXIX.

Ueber die Ehen der Ungetauften, welche zur katholischen Kirche übertreten.

Interpellatio conjugis infidelis.

(Wiener Diöcesan-Blatt 1890 Nr. 21.)

Der hochgelehrte Papst *Benedict XIV.*, ein Meister des canonischen Rechtes, und zugleich ein ausgezeichneter Praktiker, macht in seinem berühmten Werke: »Ueber die Diöcesansynode« (Buch 6 Cap. 4 num. 6) die Bischöfe seiner Zeit aufmerksam, dass sie ihren Klerus genau über die Giltigkeit der Judenehen und über die Vorgänge, welche zu beobachten seien, wenn verheirathete Juden zum Christenthume übertreten und dann als Christen eine neue Ehe eingehen wollten, unterrichten möchten. Er begründet seine Anordnung mit dem Hinweis, dass gegenüber den alten päpstlichen Constitutionen, welche den Verkehr der Christen mit Juden beschränkten, nun die Christen mit den Juden in einen näheren Verkehr getreten seien und daher auf diese Vorkommnisse ein strengeres Augenmerk zu richten war.

Die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit, die Verordnungen der Kirche in dieser Materie dem Klerus heute wieder in Erinnerung zu bringen, geht aus dem Umstande hervor, dass im Sinne der Staatsgrundgesetze Christen und Juden im Staate gleiche Bürgerrechte besitzen und durch die Wiedereinführung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe und die Nichtbeobachtung der kirchlichen Vorschriften auf diesem Rechtsgebiete die Möglichkeit sich sehr leicht ergibt, dass katholische Pfarrer bei Abschliessung von kirchlich ungiltigen Ehen mitwirken könnten.

Es gilt als Grundgesetz im kirchlichen Rechte, dass die Ehen der Ungläubigen und Juden, die diese im Unglauben und in der mosaischen Religion eingegangen haben, vollkommen giltig sind, wenn denselben kein im natürlichen oder göttlichen Rechte begründetes Ehehinderniss entgegensteht. Die positiven kirchlichen Ehehindernisse kommen bei einer solchen Ehe nicht in Betrachtung. Diese Ehen sind wahre, giltige Ehen, sie sind contractus naturales indissolubiles.

Diese Ehen sind monogame und lebenslängliche Verbindungen

Digitized by Google

und jede zweite Ehe des einen Theiles ist bei den Lebzeiten des anderen Theiles propter impedimentum naturale ligaminis ungiltig. Dieser Grundsatz gilt auch bei den Ehen der Israeliten, obgleich diesen zugestanden war, unter gewissen Umständen die Gattin zu entlassen und eine andere zu ehelichen. Dieses Zugeständniss ist von Christus dem Herrn ausdrücklich abgeschafft worden. (Matth. 19. 8).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und mithin das vor der Staatsgewalt giltige Eherecht steht aber auf dem Standpunkte der Trennbarkeit der Ehen der Juden. Ueber die Trennbarkeit und den Vorgang bei der Trennung der Ehen der Juden handeln die §§. 133—136 des a. b. G. B. Eine solche im Geltungsgebiete des bürgerlichen Gesetzbuches getrennte Judenehe wird und muss von der Kirche als nicht getrennt angesehen werden, ausgenommen es steht derselben ein Ehehinderniss entgegen, das auf den Principien des natürlichen Sittengesetzes beruht.

Dieses Grundgesetz gilt auch für den Fall, wenn entweder beide Ehetheile oder nur ein Ehetheil durch die heilige Taufe in die katholische Kirche aufgenommen werden. Der Empfang des heiligen Sacramentes der Taufe löst eine im Unglauben oder in der mosaischen Religion geschlossene Ehe nicht auf. Diese kirchliche Lehre bekennt selbst das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im §. 136. »Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset.« Die Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs drückt sich hierüber im §. 23. in folgender Weise aus: »Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege.«

Es kann aber von zwei ungläubigen jüdischen Gatten nur einer sich taufen lassen und der andere Gatte im Judenthume verbleiben. In diesem Falle ist die Ehe durch den Empfang der heiligen Taufe wohl nicht gelöst, aber es besteht auch für den gläubig gewordenen Theil nicht die Verpflichtung, die Ehe mit dem ungläubig verharrenden Theil noch fortzusetzen. Der gläubig gewordene Theil kann die Ehe mit dem im Unglauben verharrenden Theil fortsetzen, wenn, wie Benedict XIV. (De Synod. dioec. lib. 13, cap. 21, num. 1) lehrt, es Umstände und Verhältnisse gestatten. Für diesen Fall gelten die Worte des Apostels Paulus 1. Corinth. 7.

Der gläubig gewordene Theil aber kann zu einer neuen Ehe schreiten und von dem Privilegium, das der Apostel Paulus im

Digitized by Google

Corintherbrief cap. 7 verkündigt, Gebrauch machen, wenn der im Unglauben verharrende Theil entweder jede Fortsetzung der Ehe verweigert oder dieselbe nur unter contumelia creatoris und cum periculo pertractionis fidelis ad peccatum mortale fortsetzen wollte. Bei diesen Verhältnissen ist es dem gläubig gewordenen Theil gestattet, zur Eingehung einer neuen Ehe mit einem gläubigen Gatten zu schreiten. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs sagt darüber im §. 23: »Wenn aber nur ein Theil sich bekehret und der andere ungläubig verbleibende, ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten.«

Damit der gläubig gewordene Theil und die kirchliche Behörde über die Gesinnungen des im Unglauben verharrenden Theiles Gewissheit haben, erscheint es nothwendig, den ungläubigen Gatten über die Willensmeinung zu erforschen. Es muss daher zu diesem Zwecke in glaubhafter Weise eine diesbezügliche Anfrage oder Aufforderung an den nicht getauften Gatten gerichtet werden, welche die interpellatio conjugis infidelis genannt wird. Die Verweigerung der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder die Nichtbeantwortung der Aufforderung gestattet dem gläubigen Theil die Eingehung einer neuen Ehe. Die Interpellation soll im Sinne Benedict XIV. gleichsam als eine richterliche erfolgen und daher als erfolgt authentisch sichergestellt erscheinen.

Wenn auch die Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs über die Art und Weise der Vornahme der Interpellation keine Vorschriften enthält, so werden doch diejenigen, welche mit diesen Angelegenheiten sich zu befassen haben, sicher gehen, wenn sie in dieser Beziehung die Sachlage und die Verhältnisse dem fürsterzbischöflichen Ordinariate berichten und sich darüber Weisungen erbitten.

Die Interpellation des ungläubigen Theiles hat aber übrigens auch dann noch immer zu erfolgen, wenngleich die Ehe schon im Rechtsbereiche des bürgerlichen Gesetzbuches ohne oder mit Uebergabe des Scheidebriefes für aufgelöst erklärt worden wäre.

Es kann mitunter sehr schwierig, ja unmöglich werden, die Willenserklärung des ungläubig gebliebenen Theiles einzuholen. Für einen solchen Fall ist nach den klaren und ausführlichen Darstellungen im 13. Buche Benedict XIV. De Synodo dioecesana bei dem apostolischen Stuhle um Dispensation von dem Erfordernisse der In-

Digitized by Google

terpellation nachzusuchen. Da der apostolische Stuhl diese Dispens erst nach genauer Prüfung und Feststellung der Umstände ertheilt, so sind in dem Ansuchen um diese Dispens jene Gründe festzustellen, welche die Interpellation wegen Unauffindbarkeit des Ehegatten, weiter Entfernung oder anderer Ursachen sehr erschweren, ja unmöglich machen, oder aus concludenten Gründen die Erfolglosigkeit der Interpellation oder die Verneinung derselben voraussehen lassen. Das Ansuchen um die Nachsicht von der Interpellation soll im Wege des fürsterzbischöflichen Ordinariates an den apostolischen Stuhl gerichtet werden.

Die Ehe der beiden Ehegatten, des gläubig gewordenen und des im Unglauben verharrenden, wird aber erst durch die Eingehung einer neuen Ehe gelöst. Die Anweisung sagt im §. 23: »Durch die rechtmässige Eingehung derselben (neuen Ehe) wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöst.«

Aus dieser gedrängten Darstellung wird dem ehrwürdigen Klerus klar werden, wie er sich bei dem Abschlusse einer neuen Ehe eines Ehegatten, der vor dem Empfange des heiligen Taufsacramentes nach mosaischem Ritus schon eine rechtsgiltige Ehe geschlossen hatte, welche durch die Uebergabe des Scheidebriefes als aufgelöst erklärt wurde, zu verhalten habe. Vor allem bleibt immer die indissolubilitas matrimonii infidelium und daher die Rechtsungiltigkeit der Auflösung der Ehe durch Uebergabe des Scheidebriefes im Auge zu behalten und die Unerlässlichkeit der interpellatio conjugis infidelis bei dem Eingehen einer neuen Ehe von Seite eines gläubig gewordenen Ehetheiles zu beobachten.

Digitized by Google

XXX.

Zur Geschichte der Pfarr-Eintheilung in den Städten.

Von Dr. *Falk* zu Klein-Winternheim.

»In den ersten Jahrhunderten war die bischöfliche *Cathedrale* die Pfarrkirche der ganzen Diöcese. Bei der Zunahme der Christen auf dem Lande, und zwar schon seit dem vierten Jahrhunderte, gründete man in entfernteren Theilen der Diöcese *Taufkirchen* ecclesiae baptismales[1]), denen man chorepiscopi, seit dem neunten Jahrhundert aber einfache presbyteri (de plebe), plebani (abgeleitet von plebs = Volk) vorsetzte. So entstanden auf dem *Lande* mit einem gesetzlich streng vorgeschriebenen Pfarrzwange die ältesten Pfarreien neben der bischöflichen Kirche, in den *Städten* dagegen nicht vor dem *elften* Jahrhundert. Seit dem 14. Jahrhundert führen die Taufkirchen regelmässig den Namen parochia (Pfarrei).«

So gibt *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. §. 150. I. die Entwickelung der Landdecanate und Pfarrein an, unter Angabe der Literatur, welch letztere dem Auslande, zumeist Italien angehört, nämlich Thomassin, Marangoni, Lupi, Muratori, Nardi.

Was sagt nun die einheimische Kirchengeschichte über die Pfarreintheilung? So dürftig und spärlich werden doch unsere Quellen diesseits der Alpen nicht fliessen, dass wir nicht über eine oder die andere Gegend einen Beleg für obige richtige Aufstellung zu finden vermöchten!

Unter den rheinischen Bisthümern tritt vor allem *Worms* mit sehr bestimmten Daten auf, so dass die allgemeine Geschichte des Kirchenrechts mit Fug und Recht sich darauf stützen kann.

Im Jahre 1080 erklärt der Bischof Adelbert von Worms urkundlich, er habe die Stadt Worms, von seinen Vorgängern (gemeint und genannt sind in derselben Urkunde Burchard 1000—1025 und Arnold 1044—1065) in vier Pfarreien eingetheilt übernommen civitatem nostram ab ipsis divisam in quatuor parrochias accepimus. Das Jahr der Pfarreintheilung lässt sich aber noch genauer bestimmen.

---

1) Diese nannte man später sedes christianitatis. Es wäre interessant, alle derartigen Sitze eines Bisthums zusammenzustellen. Vielfach ist es nicht mehr möglich. Ein solcher Sitz im alten Bisthum Mainz war Partenheim (Rheinhessen), Oestrich (Rheingau).

Digitized by Google

Von oder wenigstens über Burchard besitzen wir ein Aktenstück zum Jahre 1016 [1]), in welchem kund gethan wird, dass er die in der Stadt Worms gestandene Burg des Herzogs Otto erworben, in ein Stift für 20 Stiftsherren umgewandelt und dasselbe dotirt habe; ferner, dass er dem Stiftscustos Eberhard und seinen Amtsnachfolgern gegeben habe den Zehnten der Kirche zu Adenesbach, damit die Familie St. Pauli keinen anderen Vogt habe ausser ihm, und damit die *vierte* Pfarrei der Stadt zu ihm gehöre ut quarta parrochia civitatis ad eum respiciat, dass er per vicarios suos omnibus in ea commorantibus de baptismate, et sepultura et universis animae necessariis respondeat [2]). Wir haben also eine Stiftspfarrei, die unter dem Stiftscustos stand.

Name und Begriff von parrochia civitatis liegen also für das Jahr 1016 bezeugt vor. Derselbe Akt gibt auch die Grenze der Pfarrei an, was uns weiter hier nicht interessirt.

Wir sehen in der Folge auf dem Gebiete der Immunität von St. Paul eine Kirche in der Ehre des *hl. Rupertus* erbaut und in ihr den Pfarrgottesdienst durch den Stiftspfarrer besorgt, denn in ein und derselben Kirche den Stifts- und Pfarrgottesdienst abzuhalten, war unmöglich. Die Pfarrei nannte sich nun nicht mehr parochia s. Pauli (1180), sondern St. Rupertuspfarrei. Der Stiftscustos Heinrich überträgt 1239 das Patronat der Pfarrkirche St. Ruperti an die Stiftskirche St. Paul.

In Betreff der drei übrigen Parochien erfahren wir nichts Näheres; sie kommen später vor unter der Bezeichnung *St. Johann* dicht an der Südseite des Doms [3]), *St. Magnus* nahe bei dem Stifte St. Andreas [4]), *St. Lambert* nahe bei dem Stifte St. Martin [5]). Ihren Gottesdienst werden eben dieselben Stifte besorgt haben, und zwar schon zu Burchards Zeiten.

---

1) es ist nach Einigen nicht ächt, jedoch liegt hier nicht eine Urkunde Burchards vor, sondern eine Aufzeichnung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Urkundenbuch der Stadt Worms. Ed. Boos 1, 34. 35. 49. 50.

2) ut omnes infra hunc ambitum commorantes de baptismate, de infirmorum visitatione et unctione, de viatico & sepultura et aliis animarum suarum necessitatibus ad custodem s. Pauli et ejus parochianum presbyterum respiciant, sagt Adelbert in der Bestätigung 1080.

3) auch hier stand die Parochie unter dem Domcustos, denn 1264 überträgt er sie an das Domcapitel.

4) hier stand das Patronat bei dem Propste von St. Andreas, er trat es 1238 an das Stift ab.

5) 1210 wird diese Parochie mit dem Decanate des St. Martinsstiftes vereinigt.

Digitized by Google

Für die Metropole *Mainz* können wir, obgleich hier christliches Leben früher und reicher sich entfaltete, ein Gleiches wie für Worms nicht feststellen. Erheblich später treten hier die Pfarreien als solche in Urkunden auf, nämlich erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Ihre Errichtung mag einige Decennien vor ihrem ersten Auftreten in Urkunden erfolgt sein, aber auch unter dieser Annahme folgt die Pfarrtheilung ein Jahrhundert später als in Worms.

Zunächst begegnet uns urkundlich ein Godefridus pastor ecclesiae s. *Quintini*, und zwar als Zeuge in einer Verkaufurkunde der Aebtissin Sophie von Altenmünster 1191 August 23; letztere nennt ihn (nebst Ulricus) decanus pastor eccl. s. Quint., qui et ecclesiae nostrae ministri et hebdomadarii [1]). Die Kirche St. Quintin selbst kommt schon im 8. Jahrhundert vor.

In einer Processsache des Klosters Ravengiersburg um 1190 figuriren mehrere Rechtssprecher, darunter Gerhard Erzpriester zu Bekkelenheim und derselbe Godfridus plebanus s. Quintini [2]).

Die übrigen Pfarreien der Stadt kommen erst im dritten und folgenden Decennium des 13. Jahrhunderts vor, so *St. Emmeran* 1220 mit dem Pfarrer Günther, 1226 mit Pfarrer Alexander, die Pfarrei *St. Christoph* 1252 mit Pfarrer Hermann, der zugleich Stiftsscholasticus von St. Peter war; *St. Ignaz* erst 1259 [3]).

---

1) *Stumpf*, Acta Mog. saec. XII. p. 118.

2) *Wurdtwein*, Subsidia V, 411, daraus in Mittelrhein. Regesten 655 des 2. Bandes.

3) *Severus*, Parochiae p. 75. 179; *Joannis*, Rer. mog. II, 601.

Digitized by Google

XXXI.

Die kirchlichen Bestimmungen über die Messstipendien.

(Nach dem Kölner Pastoralblatte Nr. 5 vom Jahre 1875 mit Nachträgen).

In den ersten Jahrhunderten der Kirche war es Gebrauch, dass alle Gläubigen, welche der heiligen Messe beiwohnten, ihre Opfergaben darbrachten. So lange die Agapen mit der Feier der heiligen Eucharistie verbunden waren, bestanden diese Opfergaben aus Brod, Wein und andern Nahrungsmitteln, und zwar oft in grosser Quantität. Von diesen Opfergaben wurde durch Diaconen so viel Brod und Wein ausgeschieden und auf den Altar gebracht, als zur Communion des Celebranten, des Klerus und des Volkes nöthig war. Das Uebrige war zum Kirchendienste, zum Unterhalte des Klerus und zur Unterstützung der Armen bestimmt.

Als die Agapen aus triftigen Gründen von der Feier der heiligen Eucharistie getrennt, sodann seltener abgehalten, und endlich ganz abgeschafft wurden, blieb die Darbringung der Opfergaben dennoch als Pflicht bestehen; es galt als Regel und Gesetz; »non apparebis in conspectu meo vacuus.« (Exod. 23, 15.) Vor dem Offertorium wurden die Gläubigen von dem Diacon zur Darbringung ihrer Gaben aufgefordert.

Die am Altare dargebrachten und auf einem Seitentische niedergelegten Gaben durften nur aus Brod und Wein bestehen; andere Gaben, wie Honig, Milch, Wachs, Oel, Trauben, Getreide, Weihrauch und Aehnliches wurden entweder in der Wohnung des Bischofs oder des hiermit betrauten Diacon abgegeben, oder an einem besondern Orte in der Kirche, nicht am Altare, und zwar schon vor dem Evangelium niedergelegt.

Diejenigen Gläubigen, welche nicht in der heiligen Messe communicirten, glaubten nicht Brod und Wein opfern zu sollen, wie die communicirenden, sondern brachten Nahrungsmittel, oder legten auch zuweilen Geld in das sogenannte gazophylacium, damit der Klerus beides nach Belieben und Bedarf unter sich und die Armen vertheile.

Als der alte Oblationsritus vom 11. Jahrhunderte an allmälig verschwand, wurde die Beischaffung des Brodes zur Consecration ausschliesslich dem Klerus übertragen, und die Opfergaben des

Digitized by Google

Volkes hatten nur noch die Bestimmung, als Beiträge zum Unterhalte der Kirchendiener und der Armen zu dienen. Benedict XIV. hält (de Synod. dioec. lib. V. cap. 8 n. 5) die Ansicht des Thomassinus, dass man in den ersten Zeiten der Kirche neben den pflichtmässigen Oblationen wohl der Geistlichkeit im Allgemeinen, nicht aber einem bestimmten Priester noch freiwillig Gaben dargebracht habe zu dem Zwecke, dass derselbe die heilige Messe speciell für den Geber oder nach dessen Meinung celebrire, für unbestreitbar.

Mabillon glaubt (Praef. I. in saec. III. Benedictinum n. 62), dies sei überhaupt vor dem 8. Jahrhunderte nicht vorgekommen, und vor dem 13. Jahrhunderte nicht allgemein in Uebung gewesen. Man kann jedoch aus dem 4., 5., 6. und 7. Jahrhunderte geschichtliche Thatsachen anführen, aus denen klar hervorgeht, dass man den einzelnen Priestern Geldopfer darbrachte, um sie zu bestimmen, das heilige Messopfer zu besondern Intentionen zu celebriren [1]). Rücksichtlich der Grösse dieser Opfergaben, die der Priester, wie der hl. Thomas von Aquin (II. II. q. 100. art. 2.) sagt, nicht als pretium consecrationis Eucharistiae aut Missae decantandae, sondern als stipendium suae sustentationis empfängt (eleemosyna Missae, honorarium Missae, und später stipendium Missae genannt), bildete sich allmälig ein mehr oder weniger bestimmtes Herkommen und Gewohnheitsrecht, welches später durch die kirchliche Gesetzgebung normirt wurde.

Um möglichen Missbräuchen und Unordnungen, die sich bei Annahme und Persolvirung dieser Messstipendien einschleichen könnten, vorzubeugen und wirklichen abzuhelfen, hat die Kirche eine Menge positiver Bestimmungen erlassen, die wir im Nachstehenden zusammenstellen wollen.

1. Die Diöcesanbischöfe sind strenge verpflichtet, alles zu verbieten und fern zu halten, was entweder die Habsucht oder die Unehrerbietigkeit oder der Aberglaube eingeführt hat. Vor allem müssen sie jeder Art von Bedingungen auf Entgelt, Verträge und was immer für Abhaltung neuer Messen gegeben wird, sowie auch die zudringlichen und unanständigen Einforderungen, vielmehr Erpressungen von Almosen und anderes dergleichen, was von dem Schandflecken der Simonie oder doch von verwerflicher Gewinnsucht nicht weit entfernt ist, durchweg verbieten. Ordinarii locorum Episcopi ea omnia prohibere atque e medio tollere sedulo curent ac teneantur, quae vel avaritia, idolorum servitus, vel irreverentia, quae ab im-

1) Vgl. Benedict. XIV. l. c. und Münst. Pastoralblatt 1865, S. 4 und 5.

Digitized by Google

pietate vix seiuncta esse potest, vel superstitio, verae pietatis imitatrix, induxit . . . . quod ad avaritiam pertinet, cuiusvis generis mercedum conditiones, pacta et quidquid pro Missis novis celebrandis datur, nec non importunas atque illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes, aliaque huiusmodi, quae a simoniaca labe, vel certe a turpi quaestu non longe absunt, omnino prohibeant. (Conc. Trid. sess. 22. decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae.)

2. Die Fixirung des Stipendiums steht dem Bischofe zu. Der Regel nach geschieht dieselbe auf der Diöcesansynode; nach dem ius commune kann jedoch der Bischof die Taxation auch ausserhalb der Diöcesansynode vornehmen. (S. C. C. 15. November 1698; Suarez, disput. 86. de Euch. Sect. 2). Nur wegen *besonderer Schwierigkeiten*, die mit der Persolvirung verbunden sind (z. B. entlegene Kirche, sehr späte oder sehr frühe Stunde, Hochamt) kann ein Priester ein höheres Stipendium fordern, als in der Diöcese üblich ist. S. C. C. 17. September 1791, 12. Mai 1792, 22. August 1795).

Der Bischof kann den Gläubigen nicht verbieten, *höhere Stipendien zu geben*, als in der Diöcese üblich sind, und die Priester können solche Stipendien, die man ihnen freiwillig anbietet, annehmen. (S. C. C. 16. Januar 1749, 2. März 1861).

Der Bischof kann seinen Priestern verbieten, *geringere Stipendien anzunehmen*, als in seiner Diöcese üblich sind, falls dieselben dadurch Anlass geben, dass andere Priester keine gewöhnlichen Stipendien mehr erhalten. (S. C. C. 26. Juli 1689, 16. Juli 1698, 26. Januar 1743). Die Regularen müssen sich an dieses Verbot halten; (S. C. C. 15. Januarius 1639 S. Lig. theol. moral. lib. VI. n. 319) auch die exempten. (Pasqualigo de sacrificio novae legis, edit. Lugdun. 1662 tom. II. pag. 151 qu. 930).

3. Wenn Jemandem für mehrere Messen derselben Art Stipendien gegeben werden, so muss dieser *genau so viele Messen lesen*, als der Stipendiengeber verlangte, auch wenn die Stipendien ungenügend wären. Ubi pro pluribus Missis eiusdem qualitatis celebrandis stipendia quantumcunque incongrua et exigua sive ab una, sive a pluribus personis collata fuerunt, aut conferuntur in futurum sacerdotibus . . . . sacra Congregatio sub obtestatione divini iudicii mandat ac praecipit, ut absolute tot missae celebrentur, quot ad rationem attributae eleemosynae praescriptae fuerint, ita ut alioquin ii, ad quos pertinet, suae obligationi non satisfaciant, quinimo graviter peccent et ad restitutionem teneantur. (S. C. C. 21. Juni 1625 n. 3).

Digitized by Google

Hat der Stipendiengeber die Anzahl der zu lesenden Messen nicht angegeben, so müssen so viele gelesen werden, als der Bischof nach dem Gebrauche der Diöcese vorschreiben würde (S. C. C. declaratio II. ad decret. d. d. 21. Junii 1625); also muss ein solcher Priester *so oftmals die heilige Messe lesen und appliciren, als die Summe nach der Diöcesantaxe Stipendien enthält.*

Wenn ein Priester von verschiedenen Personen mehrere kleine Almosen empfangen hat, um dafür Messen zu lesen, so ist er verbunden, *so viele Messen zu lesen, als nach der festgesetzten Taxe für das übergebene Geld gelesen werden müssen.* (Hl. Liguori II. Anhang zum Katechet. S. 261 und Benedict XIV. Institutio 56 n. 6 und 7).

Wenn ein Priester *wissentlich ein niederes Stipendium* annimmt, als der Bischof vorgeschrieben hat, so muss er die Messe lesen. (S. C. C. declaratio III. ad decret. d. d. 21. Junii 1625). Auf die Frage nämlich: An, cum Ordinarius praescripserit eleemosynam congruam iuxta qualitatem loci, personarum ac temporum, sacerdotes accipientes stipendium minus congruum, teneantur Missas illas ab offerente praescriptas celebrare? antwortete die S. C. C. am 23. November 1697: Teneri.

Wenn einem Priester mehrere Stipendien *in einem verschlossenen Papiere* übergeben werden, und der Priester sie in dem Glauben annimmt, dass für jede heilige Messe das ortsübliche Stipendium beigefügt sei, beim Oeffnen aber findet, dass dieses nicht der Fall sei, so ist er nur verpflichtet, so viele heilige Messen zu appliciren, als die ihm übergebene Summe Stipendien nach der Diöcesantaxe enthält. (Pasqualigo, l. c. pag. 166 qu. 945).

4. Wenn ein Priester ein Stipendium durch einen Andern persolviren lassen will, was abgesehen von einer ausdrücklichen persönlichen Zusage erlaubt ist, so muss er diesem *den ganzen Betrag unverkürzt übergeben*, auch wenn er höher als die Diöcesantaxe ist. (Urban VIII. Const. Cum saepe contingat §. 4, Bullar. Rom. tom. V. P. 5 p. 335. Bened. XIV. De synodo dioec. lib. 5 cap. 9. nr. 5).

Omne damnabile lucrum ab ecclesia removere volens (S. C. C.) prohibet sacerdoti, qui Missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eandem Missam alteri, parte ejusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat. (S. C. C. 21. Junii 1625 n. 5 und declaratio IX Congr. Conc. d. 31. Jan. 1880 im Archiv XLVI. 18).

Wer gegen diese Vorschrift handelt, begeht eine Todsünde, genügt seiner Verpflichtung nicht, und ist zur Restitution verpflichtet (S. C. C. 5. Julii 1664); auch wenn er dem betreffenden Priester

Digitized by Google

ausdrücklich bemerkt hätte, dass das Stipeneium höher gewesen sei, und dieser einverstanden gewesen. (Benedict XIV. *Quanta cura* d. d. 30. Junii 1741).

Wenn einem Priester ein grösseres Stipendium *offenbar nicht in Rücksicht auf die Celebration der heiligen Messe, sondern in Rücksicht auf seine Person* (intuitu personae), z. B. aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, aus Freundschaft, aus dem Wunsche seiner Armuth abzuhelfen, gegeben wird, so kann er die Application gegen ein gewöhnliches Manualstipendium vollziehen lassen, und den Mehrbetrag für sich behalten. (Pasqualigo, l. c. p. 197 q. 976 S. Poenit. 6. April 1742, bei Mühlbauer Decr. auth. tom. II. part. II. p. 222, Congr. Concil. 31. Jan. 1880 im Archiv XLVI, 18). Auch wenn der Stipendiengeber mit Rücksicht auf die ausserordentliche Arbeit und Beschwerde (ob maiorem laborem et incommodum mit der die Celebration der h. Messe verbunden ist, ein grösseres Stipendium gegeben hätte, braucht man blos den ortsüblichen Stipendienbetrag herauszugeben und den Ueberschuss (Missarum eleemosynae excessum) für sich behalten (Cit. Entsch. der Congr. Conc. vom 31. Januar 1880).

Auf die Frage, ob die erwähnte Bestimmung vom 21. Juni auch auf *die Beneficiaten* Anwendung finde, welche die ihnen obliegenden Messen auch von Andern celebriren lassen können, antwortete die S. C. C.: Non habere locum, sed satis esse, ut rector beneficii, qui potest Missam per alium celebrare, tribuat sacerdoti celebranti eleemosynam congruam secundum morem civitatis vel provinciae, nisi in fundatione beneficii aliud cautum fuerit. (Declaratio VIII. ad decreta d. d. 21. Junii 1625).

Ein Beneficiat, der an einem Tage *verhindert* ist, die ihm vi beneficii obliegende Messe zu celebriren, und dieselbe von einem andern Priester celebriren lässt, braucht diesem nur das ortsübliche Manualstipendium zu geben. (S. C. C. 14. April 1725).

Wenn ein Priester bei Uebernahme *vollkommen freiwillig* (ex mero motivo liberalitatis absque ullo praevio pacto seu conventione sive expressa sive tacita, et absque timore, quod si non donet partem stipendii, non sint amplius subministrandae eleemosynae pro Missis, et qui dat stipendia, non sit revera denegaturus ulteriora stipendia, nisi portionem aliquam accepti stipendii daret) einen Theil des Betrages demjenigen schenkt, der ihm die Celebration überträgt, so kann letzterer diesen Betrag mit gutem Gewissen behalten. (Pasqualigo l. c. p. 195 n. 975 S. Lig. n. 321). Jede Einwirkung

Digitized by Google

aber, um eine derartige Schenkung oder Verzichtleistung herbeizuführen, und jeder Vertrag, sie festzusetzen, ist unerlaubt.

Wenn *gestiftete Messen*, für welche ein höheres Stipendium ausgeworfen ist, von demjenigen nicht persolvirt werden können, *dem sie übergeben wurden*, so muss das ganze Stipendium demjenigen übergeben werden, welcher sie von diesem übernimmt. (S. C. C. 11. Junii 1855 und 18. Julii 1868)[1]. Anders verhält es sich bei Messstiftungen, wenn diese das ganze oder einen Theil des Amtseinkommens des Geistlichen bilden: hier braucht der Beneficiat, wenn er die ihm obliegenden gestifteten Messen durch einen anderen Geistlichen persolviren lässt, blos soviel dem Stellvertreter abzugeben, als das, vom Diöcesangesetz bestimmte Minimum des Messstipendiums beträgt und darf er den Rest für sich behalten. (Vgl. Wiener Provinc.-Concil vom J. 1858 Tit. IV. cap. 5 und die weiteren Belege im Archiv XXIX. 285 ff.).

Laien, welche Messstipendien von höherem Betrage *sammeln*, und die Messen mit Zurückhaltung eines Theiles des Betrages gegen einen geringern Betrag celebriren lassen, verfallen der dem Papste vorbehaltenen *Excommunication; Geistliche*, die solches thun, verfallen ipso facto der *Suspension*. (Benedict. XIV. *Quanta cura* d. d. 30. Junii 1741; Pius IX. *Apostolicae sedis* d. d. 12. October 1869).

Die Administratoren von Kirchen und Kapellen können, wenn sie Priestern, die daselbst celebriren, Manualstipendien übergeben, *für die Auslagen an Wein, Hostien, Wachs und Gebrauch der Paramente* nur dann einen kleinen, die wirklichen Auslagen nicht überschreitenden Abzug machen, wenn ihre Kirche oder Capelle gar keine Einkünfte zu diesem Zwecke hat. Permittendum non est, ut ecclesiae ac pia loca seu illorum administratores ex eleemosynis Missarum celebrandarum ullam, utcunque minimam portionem retineant ratione expensarum, quas subeunt in Missarum celebratione, nisi cum ecclesia et loca pia alios non habeant reditus, quos in usum earundem expensarum erogare licite possint, et tunc quam portionem retinebunt, nullatenus debet exedere valorem expensarum, quae pro ipsomet tantum Missae sacrificio necessario sunt subeundae, et nihilominus eo etiam casu curandum est, ut ex pecuniis, quae supersunt expensis ut supra deductis, absolute tot Missae celebrentur, quot praescriptae fuerint ab offerentibus eleemosynas. (S. C. C. declaratio VII. ad decreta d. d. 21. Junii 1625).

1) Archiv XXXIII. 454, XLVI. 18 und hinsichtlich der Wiener Kirchenprovinz die Bestimmung des Provincial-Conciliums Tit. IV, cap. V. de Sacrosancto Missae Sacrificio.

Digitized by Google

Auf die Frage: Potestne sacerdos curare, ut Missae manuales, quas a fidelibus undique celebrandas accipit, per alios celebrentur, retenta parte stipendii *pro bono opere?* Semper intelligitur, Sacerdotes substitutos certiores fieri de partis retentione et consensum libere dedisse, antwortete die S. C. C. am 20. August 1860: Consulat theologos, praesertim S. Alphonsum Tractatu 13, de Sacramento Eucharistiae cap. 7 et Benedict XIV. de Syn. dioeces. lib. V. cap. 9 et eius Constit. *Quanta cura* eorumque sententiis se conformet. Dieser Fall ist ausführlich mitgetheilt und besprochen in den Acta S. Sedis vol. III. pag. 555—560.

Der Abt und Generalprocurator der Trappisten, Franciscus Regis hate der S. C. C. folgenden Fall vorgelegt: Quaeritur saepissime ab Oratore, an Sacerdos, qui accepit numerum Missarum celebrandarum cum eleemosyna viginti obolorum pro qualibet Missa, easque omnes nequit celebrare, possit tuta conscientia aliquas Missas sic acceptas retrocedere aliis Sacerdotibus celebrandas, ipsis solvendo tantummodo obolos quindecim pro qualibet Missa, alios vere quinque obolos *in bonum et utilitatem ecclesiae, cuius rector est*, erogare? Darauf erfolgte am 19. Januar die Antwort: S. Congregatio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, inhaerendo resolutionibus alias in similibus editis suprascripto dubio censuit respondendum: Negative. (Cfr. Acta S. Sedis vol. IV. pag. 537).

Es ist den Bischöfen nur dann erlaubt, von den Messstipendien, welche die Gläubigen berühmten Kirchen (Wallfahrtsorten) zu geben pflegen, einen Theil abzuziehen, um diesen *zur Ausschmückung dieser Kirchen* zu verwenden, die kein eigenes Einkommen haben, falls die Stipendiengeber hierzu ihre Einwilligung gegeben haben.

5. Man muss bei Annahme von Stipendien darauf bedacht sein, dass man sie *in nicht gar zu langer Zeit persolviren* könne. Eleemosynas manuales et quotidianas pro Missis celebrandis ita accipere possint, si oneribus ante impositis ita satisfecerint, ut nova quoque onera suscipere valeant, alioquin omnino abstineant ab huiusmodi eleemosynis etiam sponte oblatis in futurum recipiendis. (S. C. C. 21. Junii 1625 n. 9).

Auf die Anfrage, ob durch dieses Decret absolut die Annahme neuer Stipendien so lange verboten sei, als man die alten noch nicht persolvirt habe, antwortete die S. C. C. in der declaratio X. ad decreta d. d. 21. Junii 1625: Non prohiberi absolute: ac propterea, etsi oneribus iam susceptis non satisfecerint, posse tamen nova etiam onera suscipere Missarum celebrandarum, *dummodo infra modicum tempus* possint omnibus satisfacere.

Digitized by Google

Wenn jedoch der *Stipendiengeber um das Hinderniss weiss und damit einverstanden* ist, dass man die Messe erst später lese, sobald man könne, so bietet das infra modicum tempus keine Schwierigkeit. (S. C. C. declaratio XI. ad decreta d. d. 21. Junii 1625).

Auf die Anfrage, wie der Ausdruck *infra modicum tempus* zu verstehen sei, erklärte die S. C. C. am 17. Juli 1655, dass derselbe nicht einen Zeitraum von zwei oder drei Monaten, sondern nur von einem Monate bezeichne. Die Sententia communis theologorum (de Lugo, S. Lig. Gury, Scavini, Gousset) hält jedoch fest, dass die Frist *bis zu zwei Monaten* ausgedehnt werden dürfe, so dass also Manualstipendien zwei Monate nach Empfang, d. h. zwei Monate nachdem der Stipendiengeber (nicht der Priester, der sie einem andern überlässt) sie übergeben hat, persolvirt sein müssen.

Messen *pro recenter defunctis* dürfen, abgesehen von einer ausdrücklichen Zustimmung des Stipendiengebers *nicht über einen Monat* hinaus verschoben werden. (Pasqualigo l. c. pag. 187 qu. 965 Gury, cas. consc. tom. II. n. 352).

6. Wenn man ein Stipendium annimmt, das *an einem bestimmten Tage, oder für eine dringende Noth* persolvirt werden soll, z. B. wegen eines demnächst zur Entscheidung kommenden Processes, wegen einer bevorstehenden Niederkunft, für einen Sterbenden u. dgl., so *muss* man es in der beabsichtigten oder verabredeten Zeit persolviren; thut man es nicht, so ist man zur Restitution verpflichtet, (Pasqualigo l. c. pag. 187 qu. 965 S. Lig. theol. moral. lib. VI. n. 317).

7. Durch eine und dieselbe Messe kann man *nicht zwei oder mehreren Verpflichtungen* genügen, mögen diese Verpflichtungen durch das Seelsorgeramt, durch Uebernahme eines Beneficiums, durch Eintritt in eine Bruderschaft, durch Befehl der Obern, durch Annahme eines Stipendiums, durch ein Versprechen, oder wie immer entstanden sein.

Die Frage, ob derjenige, welcher *bloss zur Celebration* der heiligen Messe verpflichtet ist, noch ein *Stipendium für die Application* derselben annehmen dürfe, wird verschieden beantwortet. Der P. Passerinus, ein Dominicaner, ist der Ansicht, ein solcher könne zwei Stipendien annehmen. Die S. C. C. hatte erklärt: Sacerdotes, quibus diebus tenentur Missas celebrare ratione beneficii seu capellae, legati aut salarii, si eleemosynas etiam pro aliis Missis celebrandis susceperint, non possunt eadem Missa utrique obligationi satisfacere. (S. C. C. declaratio IV. ad decreta d. d. 21. Junii 1625).

Nulli sacerdoti licitum est, aliam eleemosynam accipere praeter

Digitized by Google

illam, quam acceperit ab eo, pro quo Missam offere tenetur, ac proinde prohibetur, ne duplex stipendium pro una Missa recipiatur. (S. C. C. 25. Jan. 1659).

Capellani divisi per hebdomadas ferialibus diebus Missas canunt conventuales, diebus festivis et ordinatis in tabella Canonici, ex quibus aliqui dubitant, utrum Missae onus tale sit, ut pro ea eleemosina ab aliquo benefactore recipi non liceat. S. C. C. 10. Jan. 1660 censuit, non licere.

Auch der Cardinal de Lugo glaubt, dass ein Priester, der nur zur Celebration verpflichtet ist, ein besonderes Stipendium für die Application annehmen dürfe, und der berühmte Rubricist Gavantus führt ein Decret der S. C. C. vom 13. Juli 1630 an, in welchem es heisst: quando in fundatione beneficii seu capellae expresse cautum est, non teneri celebrantem ad applicationem sacrificii, eo casu poterit celebrans accipere novum stipendium et unica Missa satisfacere obligationi beneficii seu capellae et item danti novum stipendium. Der P. Diana dagegen führt für die entgegengesetzte Ansicht folgendes Decret derselben S. C. C. an: An sacerdotes, qui nulla alia obligatione in Confraternitatibus vel monasteriis monialium celebrant, quam pro ornatu ecclesiae, vel ut Confratres vel Moniales satisfaciant praecepto audiendi Missam, possint ultra stipendium, quod recipiunt a Confraternitatibus vel Monialibus, aliud stipendium recipere? S. C. C. 9. Januarii et 6. Febr. 1627 in *Tragurien si* respondit: Non posse. Am 18. März 1719 gab die S. C. C. dieselbe Entscheidung: Sacerdos obligatus ad celebrandam Missam pro commodo Monialium vel Confratrum, non potest aliud stipendium recipere applicando alteri eamdem Missam.

Benedict XIV., der diesen Punkt in seiner Institutio 56 n. 7—9 bespricht, fügt hinzu: »Da wir aus Erfahrung wissen, wie oft diejenigen sich irren, welche Aussprüche der heiligen Congregationen anführen, und da wir auch diejenigen wohl kennen, welche in diesem Punkte Glauben verdienen, so meinen wir, man müsse diese Frage, bis sichere Beweise vorgebracht werden, unentschieden lassen, zumal uns während der vielen Jahre, die wir als Secretär der S. C. C. fungirten, nicht eine einzige von den Entscheidungen, die für beide Ansichten vorgebracht werden, durch die Hände gegangen ist, obgleich wir doch die Decrete mit grossem Fleisse und unsäglicher Mühe gesammelt haben. Das gilt um so mehr, als dieser Punkt durchaus nicht leicht zu entscheiden ist; denn um sich die Application der heiligen Messe zu sichern, genügt es, zu sagen, dass man eine heilige Messe lesen lassen wolle. Wenn aber Jemand be-

Digitized by Google

hauptet, dass er durchaus nicht zur Application verpflichtet sei, so muss er klar beweisen, dass der Stifter nur das Messelesen verlangt, und es dem Celebranten überlassen habe, die Messe nach Belieben zu appliciren. So entschied die S. C. C. am 18. März 1668 in causa Atinen., und an diese Entscheidung hielt sie sich beständig in ähnlichen Fällen: Ex dispositione testamentaria antiquitus facta a pio testatore reperitur fundata quaedam capellania cum onere capellani pro tempore sacrum faciendi singulis Dominicis aliisque festivis diebus, nulla adiecta declaratione, ad cuius suffragium applicandum esset sacrificium: ideo Episcopus Atinen. supplicat per Sacram Congregationem declarari, an huiusmodi sacrificium applicandum sit pro anima ipsius testatoris, an vero ad libitum capellani, uti hactenus factum esse comperit. S. C. C. respondit, applicandum esse sacrificium pro anima testatoris.«

Ferraris führt (s. v. Missae sacrificium art. III. n. 12) viele Entscheidungen der S. C. C. an, aus denen hervorgeht, dass Beneficiatus seu *Capellanus tenetur applicare sacrificium pro beneficii fundatore*, licet non reperiatur explicite expressum, quoties fundator non declaravit, relinquere sacrificii applicationem in liberate celebrantis.

Auf die Frage: An sacerdos, qui unum stipendium accipit pro celebratione Missae v. g. pro defuncto, et sic cum obligatione applicandi *fructum satisfactorium*, et aliud stipendium pro celebratione Missae, v. g. pro infirmo, et sic cum obligatione applicandi *fructum impetratorium*, possit unica Missa utrique obligationi satisfacere, applicando pro defuncto satisfactorium et pro infirmo impetratorium? antwortete die S. C. C. am 13. December 1659: Non posse satisfacere.

Papst Alexander VII. verwarf am 14. September 1665 folgenden Satz: »Non est contra iustitiam pro pluribus sacrificium unum offerre, neque etiam est contra fidelitatem, etiamsi promittam promissione etiam iuramento confirmata danti stipendium, quod pro nullo alio offeram.«

Ein Ordensgeistlicher kann nicht *durch eine und dieselbe heilige Messe seiner doppelten Verpflichtung* genügen, für denjenigen, der ihm ein Stipendium gegeben, und für einen Verstorbenen Ordensgenossen zu appliciren. (Alexander VII. 29. Januar 1659).

8. Es ist nicht erlaubt, den dem Celebranten zufliessenden, und Andern überhaupt nicht zuwendbaren *fructus specialissimus* Andern gegen ein Stipendium zuzuwenden, nachdem man für den fructus medius schon ein Stipendium angenommen hat. Papst Alexander VII. verwarf am 14. September 1665 folgenden Satz: »*Duplicatum sti-*

Digitized by Google

pendium potest sacerdos pro eadem Missa licite accipere applicando, petendi partem etiam specialissimam fructus ipsimet celebranti correspondentem, idque post decretum Urbani VIII.«

9. Wenn Jemand einem Priester Geld gibt mit der ausdrücklichen Erklärung, *es möge dieser in der heiligen Messe seiner bloss gedenken*, so ist dieser nicht verpflichtet, für ihn zu appliciren, und kann daher ein wirkliches Stipendium annehmen und persolviren. (S. C. C. 31. Januar 1682).

10. Ein *Beneficiat*, der vi beneficii zur täglichen Application pro fundatore verpflichtet ist, kann einige Male die heilige Messe für sich selbst oder für Andere appliciren, darf aber, wenn er für Andere celebrirt, dafür kein Stipendium annehmen. (S. C. C. 18. Sept. 1682).

11. Es ist verboten, in Kirchen und anderswo *Büchsen oder Opferstöcke mit der Inschrift* »Eleemosyna pro Missis,« oder einer ähnlichen anzubringen. (S. C. C. 21. Junii 1625, n. 9).

12. Wenn ein Priester von 10 verschiedenen Personen je ein Stipendium empfängt und jede dieser zehn Messen nach der Meinung aller zehn Stipendiengeber applicirt, so dass dem Einzelnen jedes Mal der zehnte Theil der Frucht zukommt, so genügt er nicht vollkommen seiner Verpflichtung; licet satisfaciat quoad substantiam, non tamen satisfacit quoad modum. (Pasqualigo l. c. pag. 173 qu. 951. [Diese Ansicht ist jedoch nicht massgebend. D. R.].

13. Es ist nicht erlaubt, *im voraus nach der Meinung desjenigen die heilige Messe zu celebriren und zu appliciren, der das nächste Stipendium geben werde.* (S. C. C. 15. Nov. 1605 bei Bened. XIV. Instit. 92 n. 1).

14. Ein Priester ladet den Schein niedriger Gewinnsucht auf sich, wenn er die Gläubigen auffordert, *durch ihn* eine oder mehrere Messen celebriren zu lassen und namentlich wenn er als Beichtvater den Pönitenten *zur Busse aufgäbe*, dass sie ihm oder seiner Kirche Stipendien bringen sollen. (Bened. XIV. Instit. 92; Conc. prov. Colon. 1860, pag. 114).

15. Durch Decret der S. C. C. vom 19. September 1874 ist es verboten, dass *Buchhändler oder Kaufleute Messstipendien sammeln, und die Intentionen durch Priester gegen Darangabe von Büchern oder andern Waaren persolviren lassen*, auch wenn von den Stipendien nichts abgezogen, auch wenn dadurch arme Priester, die sonst keine Stipendien hätten, unterstützt, oder der Gewinn aus solchem Verfahren frommen Zwecken zugewendet würde; (I. II. III.); ferner wird es als Mitwirkung zu solch unerlaubtem Handel erklärt und verboten, solchen Sammlern eingegangene Stipendien mit oder

Digitized by Google

ohne Belohnung zu übergeben, oder von ihnen für Persolvirung von Messen mit oder ohne Abzug von dem Stipendien-Betrage Bücher oder Waaren in Empfang zu nehmen (IV. V.), während es im Allgemeinen unverwehrt ist, dass Priester statt der für gelesene heiligen Messe zu reichenden Stipendien mit Ausschluss alles Anscheines von Handel oder Gewinnmacherei Bücher oder andere Waaren sich geben lassen. (Vergl. Archiv XLIII. 464 f.). Auf ein Bittgesuch, es möge kirchlichen Männern (ecclesiasticis viris) im Wege einer Declaration des vorstehenden Decretes oder im Gnadenwege gestattet werden, gute und nützliche Bücher oder Zeitschriften durch Uebernahme von Messstipendien zu erwerben, wurde durch Decret der Congr. Conc. vom 24. April 1875 (Archiv a. a. O.) für erlaubt erklärt, dass kirchliche Männer, wenn sie keine Buchhändler, Kaufleute oder sonstige Sammler von Messstipendien seien, wenn ihnen freiwillig von den Gläubigen Messstipendien übergeben werden, zur Verbreitung guter Bücher oder religiöser Zeitschriften solche Priestern an Stelle von Messstipendien anbieten und dass die Priester in solchen Fällen Bücher oder Zeitschriften dann an Stelle von Messstipendien erbitten und annehmen dürften, wenn sie anderswoher wüssten oder sich überzeugten, es würde ihnen sonst die Celebration der Messen gegen effective Gabe (pro effectiva eleemosyna) nicht übertragen werden.

16. Wenn Jemand einem Priester ein Stipendium gibt, *mit der ausdrücklichen Bestimmung*, dass er dafür an einem bestimmten Tage, welcher eine Votivmesse nicht zulässt, *eine Votivmesse* lesen solle, so kann dieser das Stipendium nicht ohne weiteres annehmen, sondern muss erklären, dass er an jenem Tage eine Votivmesse nicht lesen könne, aber die Messe des Tages nach jener Intention lesen wolle. (S. R. C. 1. September 1612 und 19. Mai 1614).

17. Wer ein Stipendium annimmt, damit er eine heilige Messe lese *zu Ehren eines Heiligen oder eines Geheimnisses*, muss die betreffende Votivmesse nehmen, und genügt seiner Verpflichtung nicht, wenn er die Tagesmesse nimmt; es sei denn, dass der Stipendiengeber damit einverstanden oder ein entsprechendes Messformular nicht vorhanden ist, oder der Ritus eine Votivmesse nicht zulässt, und die Messe nicht länger verschoben werden darf. (S. R. C. 3. März 1761, 12. September 1840). Das Einverständniss des Gebers lässt sich jedoch leicht präsumiren, wenn keine Verständigung möglich.

18. Wer ein Stipendium annimmt, damit er *ad intentionem dantis* eine heilige Messe lese, genügt seiner Verpflichtung durch eine Missa de Requiem, wenn er die Meinung des Stipendiengebers gar nicht kennt. (S. R. C. 29. November 1856).

Digitized by Google

19. Wer ein Stipendium annimmt, damit er eine *Missa cantata de Requiem* celebrire, genügt seiner Verpflichtung nicht durch die Missa de die. (S. R. C. 12. September 1840).

20. Wer ein Stipendium annimmt, damit er *eine Privatmesse für einen Verstorbenen lese*, genügt seiner Verpflichtung durch eine Missa de die, obgleich er die Missa de Requiem nehmen könnte, wofern nur der Stipendiengeber nicht ausdrücklich die Missa de Requiem verlangte. (S. R. C. 12. September 1840, S. Congreg. Indulg. 14. April 1840).

21. Wenn in einer Kirche der Missbrauch besteht, an semiduplicibus nur schwarze Paramente herauszulegen, so genügt man *durch eine Missa de Requiem seiner Verpflichtung, pro vivis zu celebriren*, wofern nicht der Stipendiengeber ausdrücklich eine Messe in der Tagesfarbe verlangt hat. (S. R. C. 29. November 1856).

22. Wer ein Stipendium annimmt, damit er *eine heilige Messe an einem privilegirten Altare lese*, genügt seiner Verpflichtung nicht, wenn er an einem nicht privilegirten Altare liest, es sei denn, dass er das privilegium altaris personale habe (S. C. Indulg. 16. Februar 1852); man darf wegen des privilegium altaris kein höheres Stipendium nehmen. (S. C. Indulg. 9. Mai 1761).

23. Wer die facultas binandi hat, darf *für die zweite heilige Messe kein Stipendium* annehmen. (S. C. C. 25. September 1858). (Vergl. die Entscheidungen der Congr. Conc. im Archiv VIII. 32 ff., 335 f., IX. 445 ff.). Wird aber einem Pfarrer *propter necessitatem populi* die Bination in der Pfarrkirche vom Ordinarius gestattet und von den Parochianen wegen den ihm daraus erwachsenden grösseren Mühen uud Beschwerden eine jährliche Remuneration gegeben, so ist er um dieser Remuneration willen nicht verpflichtet, die zweite Messe wie die Pfarrmesse für die Pfarrei oder die, welche die Remuneration geben zu appliciren (S. Congr. Rit. 11. Jan. 1845 n. 5014, ad 1. Analecta ius. pontif. II. 1343 sq. *Langer*, Pastoraltheol. II. 427. Cfr. s. Congr. Conc. d. 24. Martii 1863 im Archiv IX. 445 sq. und d. 5. Mart. 1887 im Nuntius Roman. VI. 78 sq.)[1]).

1) Auf das Gesuch des Breslauer Fürstbischofs Georg Kopp um Ertheilung der facultas »concedendi sacerdotibus quibus ex indulto licet iterare diebus dominicis vel festis de praecepto SS. Missae sacrificium, ut suscipere possint eleemosynam pro secunda Missa Oratori tradendam et erogandam in auxilium adolescentium, qui ad sacerdotium aspirant, vel ad aedificandas ecclesias et scholas catholicas in diaspora suae dioecesis« erging unter dem 27. April 1891 das Rescript: »SSmus Dnnus Noster, audita relatione Secretarii S. Congr. Concilii, Episcopo Wratislawiensi Oratori facultatem benigne Imper-

Digitized by Google

24. Am Weihnachtsfeste kann man, falls man nicht zur applicatio pro populo verpflichtet ist, *für jede heilige Messe ein Stipendium* nehmen, sonst nur für zwei. (Bened. XIV. Bulla *Quod expensis* d. d. 26. August 1748. §. Scimus autem; Pasqualigo l. c. pag. 130 qu. 906).

---

titus est, qua per quinquennium proximum tantum indulgere possit, ut Missam iterantes eleemosynam pro secunda Missa percipere queant, ad effectum, de quo in precibus, et sub lege, ut quatenus binantes duabus paroeciis sint praepositi, unica missa applicetur pro populo utriusque paroeciae. (Breslauer kirchl. Amtl. Verordnungen 272 I). *Lämmer*, Kirchenr. 2. Aufl. S. 687 Note 3. — Unter dem 1. Februar 1892 erhielt auch der Erzbischof von *Freiburg* auf seine Bitten von der Congr. Concilii ad quinquennium das doppelte Privileg: 1. dass die Priester seiner Erzdiöcese im Falle der Bination für die zweite h. Messe ein Stipendium nehmen dürfen, um dasselbe zur Unterstützung von Theologen an die Diöcesanbehörde abzuliefern, und 2. die Vollmacht zur Förderung desselben guten Zweckes die Pfarrer von der Applicationspflicht an abrogirten Festtagen zu dispensiren. Den Wortlaut des erzbischöflichen Gesuchs und der Antwort der Congr. Conc. s. im Kölner Past.-Bl. 1892 Nr. 13 S. 261.

Digitized by Google

XXXII.

Decreta congregationum Romanorum.

1. S. Congr. Concilii d. d. 14. Aug. 1863.

Aturen. (Aire). Jurium parochialium.

[Revue ecclésiastique de Metz (février 1892)].

Beatissime Pater,

Ludovicus Maria Oliverius Epivent, Episcopus Ecclesiae Aturensis et Aquensis in Gallia, ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, res sequentes, ad bonum suae dioecesis exponit:

Parochus quidam Dioecesis Aturensis in urbe quae habet 5574 habitantes, non numeratis militibus et extraneis, jamdudum conqueritur de credita jurium suorum laesione in tribus Communitatibus sitis in civitate sua. Insuper inquietat Capellanos ab Episcopo Communitatibus praepositos ipsasque mulieres religiosas, quae duabus communitatibus inserviunt.

Porro hae sunt tres communitates:

1° Collegium adolescentium humanitatis studiis incumbentium. Capellanus quidem ad Episcopo nominatur et approbatur, sed a Gubernio seu ab Universitate accipitur. Solus, juxta legem civilem jus habet providendi bono spirituali magistrorum et alumnorum.

2° Conservatorium in quo plurimas puellas erudiunt mulieres religiosae viventes sub regula, quam tranquilliter sequuntur in variis aliis dioecesibus, probantibus Episcopis et non reclamantibus aliis parochis.

3° Hospitale militare et civile, ubi recipiuntur infirmi variarum paroeciarum, cujus Capellanum eligit, cum concursu Episcopi, potestas civilis, nec agnoscit alium ministrum cultus, ne parochum quidem, praeter ipsum Capellanum.

Functiones ecclesiasticae quas exercent presbyteri in dictis communitatibus similiter fiunt in aliis Galliae dioecesibus. Hinc parochus queritur de Episcopo quasi sua abutatur potestate, dum tamen plus aequo parochialem jurisdictionem voce ac scripto provehere conatur. Asserit capellas publicas in dioecesi Aturensi gaudere privilegiis ecclesiae parochialis, omnia parochialia et quae regularibus competunt, usurpari a Capellanis. Haec omnia ex industria commenta sunt.

Digitized by Google

Ut autem aliquid clarum, distinctum, definiatur a S. Congregatione, Episcopus, qui mentem suam aperit in epistola particulari utile censuit proponere quaedam dubia, quae clare patefaciant opiniones et scopum parochi et ingenue explanent, quae ab Episcopo permissa sunt et a Capellanis adimpleta in capellis communitatum. Omnia quae in his dubiis referuntur probare paratus est Episcopus instrumentis authenticis, quae penes illum sunt. Pudet quidem Episcopum, inter alia vere seria et gravia, exponere quaedam tam absona, quaedam toties jam resoluta; sed hoc illi tribuendum est, qui omnia ista sicut inconcussas veritates Episcopo indesinenter objicit. His praelibatis, ab Episcopo humiliter proponuntur sequentia dubia.

I. An presbyter titularis cujusdam beneficii, non amplius pendeat ab Episcopo, utpote titularis, ex eo quod professio fidei Pii IV, quam legit die institutionis, promissionem obedientiae Summo Pontifici tantum includat, nulla facta mentione obedientiae Episcopo.

II. Nemo negat quod jurisdictio parochi sit ordinaria. At quando Brevia S. Poenitentiariae simpliciter ferant, ut recurrat Orator ad proprium Ordinarium, an intelligenda sint haec de parocho recipiente responsum, vel Episcopo dioecesis.

III. An potestates ab Episcopo concessae Vicariis et Capellanis quoad Sacramentorum administrationem sint nullae, aut saltem dubiae, nisi veniant a parocho, aut eas ratas habeat.

IV. An possit Episcopus cogere parochum ad assumendum sibi unum aut plures vicarios, prout id necessarium judicaverit.

V. An nominatio vicariorum, a fortiori capellanorum, prout res nunc se habent in Gallia, et eorum stipendia componuntur, exclusive pertineat ad parochum.

VI. An invalidum sit matrimonium contractum coram presbytero ab Episcopo specialiter deputato, ob congruentem causam, verbi gratia, quia ille presbyter est amicus aut propinquus alterutrius sponsorum, morose renuente parocho.

VII. An liceat Episcopo conferre Sacramentum Confirmationis in capella publica, nulla ratione habita petentis quo jure id faciat.

VIII. An parocho liceat inquietare capellanos, imo et mulieres in communitate religiosa viventes, ex eo quod illi impleant et hae recipiant ministerium ab Episcopo demandatum sine approbatione et contra voluntatem parochi.

IX. An audienda sit ab Episcopo conquestio parochi de promiscuitate in petitione et administratione sacramentorum, quia confessiones audiuntur et sacra Communio datur in capellis publicis,

Digitized by Google

servata tamen communione paschali, quaesita parochianis in ecclesia parochiali.

X. An in dictis capellis celebrare liceat unam aut alteram missam, sive lectam, sive cantatam, de consensu Episcopi, diebus dominicis et festivis. Porro Episcopus licentiam concedit, ut servetur regula cujusque communitatis, et ne tardius jejuni remaneant infirmi, senes, adolescentes, mulieres religiosae ad sacram synaxim accedentes.

XI. An pro his missis — N° X — convocationem facere liceat, pulsatione campanae, invito parocho et approbante Episcopo.

XII. An cogendi sunt ab Episcopo parochiani, ut peccata confiteantur parocho, vel ejus vicariis, nullamque audiant missam, nullam faciant communionem, nisi in ecclesia parochiali.

XIII. An dies Natalis Domini, expositio XL. Horarum, hebdomada sancta sint tam stricte de juribus parochialibus, ut nihil valeat Episcopus statuere circa ea in favorem communitatum.

XIV. An jus habeat parochus curare de brevitate aut de solemnitate officiorum, quae fiunt ex ordinatione Episcopi in capellis publicis.

XV. An diminutio, si qua fiat, laboris, etiam oblationum, de qua queritur parochus, ratione frequentationis capellarum publicarum, necessitatem imponat Episcopo eas interdicendi parochianis.

XVI. An Episcopus cogere possit parochum, quando id facile posse fieri videt, ut recipiat in presbyterio et nutriat, aequo pretio soluto, vicarios suos, ne obligentur hi pensionem suam sumere in domibus et familiis, ubi sunt puellae, domesticae juniores, mulieres, et alia varia pericula.

XVII. An liceat Episcopo restituere in capella publica Missam suppressam a parocho, quam fideles ab Episcopo repetunt, utpote valde utilem pro adimpletione praecepti, quando urget, audiendi missam.

XVIII. An unitas et adunatio moralis parochiae in eo consistat, ut omnes fideles adeant nullam praeter parochialem ecclesiam, pro recipiendis sacramentis et adimplendis actibus pietatis, qui non sunt de juribus mere parochialibus.

XIX. Baptismata sine dubio pertinent ad parochum, et revera omnes parochianorum infantes baptizantur a parocho in ecclesia parochiali. Quo concesso et non obstante, an expediat abrogare usum jamdiu usurpatum, quo infantes expositi baptizantur in xenodochiis. Is autem mos ab omnibus Episcopis approbatur.

XX. An in communitatibus mulierum religiosarum possit Episcopus permittere capellano ministrare Viaticum et Extremam Unctionem personis internis, quae eum habent in vita confessorem et

Digitized by Google

cupiunt eum habere solatorem in articulo mortis. Is mos ubique in Gallia viget.

XXI. An diversi parochi jus habeant reclamare suos quisque parochianos, qui decedunt in hospitali ubi est capellanus licentiam habens ab Episcopo tumulandi ibi defunctos. — Ea licentia generaliter ab Episcopis conceditur ad bonum regimen hospitalium, ut patet, nullo, nisi uno parocho reclamante, et approbantibus administratoribus hospitalium, qui aliud fieri probabiliter non sinerent.

XXII. An funeralia exsequiarum, quae fiunt a capellano pertineant ad parochum loci, ubi situm est hospitale, sive defuncti sint sui parochiani, sive aliorum.

XXIII. An jus habeat parochus exigendi taxam exsequiarum, quibus functus est capellanus hospitalis quasi peractae fuerint ab ipso in ecclesia parochiali.

XXIV. An oblationes et eleemosynae quae de more antiquo fiunt in capellis communitatum debeantur parocho. Et quatenus negative:

XXV. An parochus habeat jus sese ingerendi in administratione harum pecuniae collectarum. — Sincere exposita est ordinatio dioecesis Aturensis ad normam aliarum Galliae dioeceseon. . . — Nunc:

XXVI. An talis ordinatio sit ratio sufficiens ut parochus incessanter praedicet, doceat se esse extra omne jus, suam parochiam opprimi, nullam executionem esse datam decretis S. Tridentinae Synodi.

XXVII. An querimonias parochi circa ficta incommoda audire debet Episcopus, quum praevidet alia vera et gravia incommoda, si faveret reclamationibus insanis, videlicet, oppressio capellanorum et mansuetarum monialium, cura neglecta et insufficiens animarum in communitatibus degentium, turbatio fidelium iniquo jugo onustorum, derelictio religionis, sacramentorum, missae, divinorum officiorum a christianis indifferentibus, quos videmus tam numerosos in his miseris temporibus, etc., etc.

XXVIII. An possint parochi tuta conscientia se pacifice subjicere ordinationi praesenti, donec aliud Sancta Sedes statuere judicaverit.

XXIX. An vituperandus, imo puniendus sit ab Episcopo parochus, qui ad potestatem civilem recurrit, ut vi claudantur populo fores capellarum publicarum et decreto Ministri reformentur decisiones Episcopi, ut sola parochi voluntas praevaleat.

XXX. An confessarius possit absolvere parochum nolentem se subjicere huic ordinationi generali, omni modo conantem incitare alios ad inobedientiam, denique resistentem monitis, precibus, lacrymis Episcopi filium errantem et induratum lugentis.

XXXI. An exhaustis omnibus modis suavioribus, incumbat Epis-

Digitized by Google

copo necessitas gravans conscientiam, adigendi parochum ab obediendum suspensione, excommunicatione, privatione beneficii.

Die 14. Augusti 1863, Sacra Congregatio Emorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, inhaerens resolutionibus alias in similibus editis, perpensisque peculiaribus rerum adjunctis, propositis quaestionibus taliter respondendum censet:

Ad. I: *Quemlibet presbyterum, etiamsi titularem seu possessorem beneficii cum cura animarum, pendere a proprio Episcopo tamquam sibi subditum, idque virtute hierarchiae ecclesiasticae divina ordinatione institutae, juxta caput IV et can. VI et VII, sess. 23 Concilii Tridentini, et formalis promissionis obedientiae ac reverentiae in actu sacrae ordinationis editae.*

Ad II: *Intelligi de Episcopo dioecesis, vel ejus Vicario generali, nunquam vero de parocho.*

Ad III: *Negative in omnibus.*

Ad IV: *Affirmative, ad tramites tamen cap. IV, sess. 21, de ref., Conc. Trid.*

Ad V: *De jure spectare ad parochum cum approbatione Episcopi: attentis vero peculiaribus circumstantiis, servandum esse usum in caeteris Galliarum dioecesibus obtinentem, usque dum aliter fuerit a S. Sede declaratum.*

Ad VI: *Esse validum: caeterum curandum ne ob leves quaslibet causas hujusmodi deputationes fiant; salvis semper favore parochi emolumentis, si quae occasione matrimonii dari soleant.*

Ad VII: *Affirmative.*

Ad VIII: *Negative.*

Ad IX: *Negative.*

Ad X: *Affirmative.*

Ad XI: *Affirmative.*

Ad XII: *Negative.*

Ad XIII: *Negative in omnibus.*

Ad XIV: *Negative.*

Ad XV: *Negative:*

Ad XVI: *De jure hortari tantum posse.*

Ad XVII: *Affirmative.*

Ad XVIII: *Prout jacet, negative.*

Ad XIX: *Negative, dummodo adsint in Xenodochiis Capellani ad id specialiter deputati.*

Ad XX: *De jure non posse, nisi prius legitime declarata exemptione communitatis a jurisdictione parochi. Attentis vero peculiaribus circumstantiis, servandum esse usum in aliis Galliarum*

Digitized by Google

dioecesibus obtinentem, usque dum a S. Sede aliter fuerit statutum.

Ad XXI: *Negative, quatenus hospitalis exemptus fuerit legitime declaratus a jurisdictione parochiali.*

Ad XXII: *Spectare ad proprium cujusque defuncti parochum, nisi constet de exemptione, ut supra, hospitalis.*

Ad XXIII: *Affirmative, nisi constet, ut supra, de exemptione hospitalis.*

Ad XXIV: *Negative.*

Ad XXV: *Negative.*

Ad XXVI usque ad XXXI: *Providebitur in casibus particularibus.*

Factaque de praemissis per infrascriptum Sub-Secretarium praefatae S. Congregationis relatione SSmo Dno Nostro die 17 ejusdem mensis et anni, ipsas Sanctitas Sua suprarelatas resolutiones S. Congregationis benigne approbare et confirmare dignata est.

2. S. C. Epp. et Regularium.

Responsum ad episcopum Malavensem de confessariis extraordinariis et de communionibus religiosorum.

(Canoniste contemp. 1892 p. 378 sq.)

Beatissime Pater,

In Decreto a S. Congregatione Episcoporum et Regularium die 17. Decembris praeteriti anni 1890 edicto (Archiv LXV. 448 sqq.), haec verba leguntur: »Sanctitas sua Praesules Superioresque admonet, ne extraordinarium denegent Confessarium quoties ut propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, quin iidem Superiores ullo modo petitionis rationem inquirant, aut aegre ferre demonstrent.« Quibus verbis haec subsequuntur: »At ne evanida tam provida dispositio fiat, Ordinarios exhortatur, ut in locis propriae Dioeceseos, in quibus mulierum Communitates existunt, idoneos Sacerdotes facultatibus instructos designent, ad quos pro sacramento Poenitentiae recurrere eae facile queant.« Omnibus perpensis, necnon sanctae Apostolicae Sedis patefacto proposito nullum infligendi vulnus disciplinae de Confessariis ordinario et extraordinario, Episcopo Malacitano sequentia eveniunt dubia, quae ipse sacrae Congregationi solvenda submittit.

I. Quis sub nomine Praesulis vel Superioris, cujus est subditis concedere vel denegare Confessarium extraordinarium, intelligitur? An ipse, qui ordinarium Confessarium deputavit, vel potius, qui domui praeest, sive vir sit, sive femina?

II. Cum ex Decreto Superior, quicumque sit, nequeat Confes-

Digitized by Google

sarium extraordinarium denegare, immo nec aegre se ferre petitionem demonstrare, teneturne subditi precibus semper indulgere, quamvis plane videat necessitatem esse fictam, et vel scrupulis, vel alio mentis defectu, ut veram ab ipso petenti apprehensam?

III. Praesul, qui ex dictis Confessarium extraordinarium subdito concedit, designare debet in unoquoque casu nominatim personam ipsius Confessarii, vel idem Religiosus eligere poterit, inter diversos ab Ordinario deputatos, qui hoc sibi munus impleat?

In eodem allato Decreto hoc praeceptum invenitur: »Quoties ob fervorem et spiritualem alicujus profectum Confessarius expedire judicaverit, ut frequentius quam diebus statutis in propriis regulis accedat Religiosus ad sacram Synaxin, id ei ab ipso Confessario permitti poterit.«

Cum vero in pluribus Constitutionibus, Apostolica Sede approbatis, non tantum certae statuantur dies, ut Religiosi ad sacram mensam accedant, verum explicite vetetur, ne ultra praefatas dies ipsi Religiosi Comunionem accipiant, veluti de Monialibus Discalceatis Sanctae Mariae de Monte Carmelo constat, sequens oritur dubium:

Utrum Constitutiones quarumdam Familiarum religiosarum, quibus vetatur, ne Moniales sive Religiosi Sacram Eucharistiam recipiant ultra certos et statutos dies, abrogatae fuerint in hoc capite Decreto 17 Dec. 1890, ita ut eis non obstantibus liceat Confessario frequentiorem accessum suis Religiosis poenitentibus concedere, vel adhuc post memoratum Decretum in vigore maneant?

Et Deus, etc.

Sacra Congregatio Emorum Rmorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, propositis dubiis respondendum censuit prout respondet:

Ad I: *Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.*

Ad II: *Affirmative; sed subditi moneantur non posse extraordinarios Confessarios petere, nisi ad id adigantur, ut propriae conscientiae consulant.*

Ad III: *Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.*

Quo vero ad postremum dubium, quod frequentiorem ad S. Synaxin accessum quam diebus statutis in propriis regulis respicit, *abrogatas censendas esse Constitutiones, quibus vetatur, ne Moniales sive Religiosi Sacram Eucharistiam recipiant ultra certos et statutos dies.*

Romae, 17. Augusti 1891.

I. Card. *Verga*, Praefectus.

Fr. Aloysius, Ep. *Gallinicen.*, Secret.

Digitized by Google

3. S. C. Rituum.

a) Sanatio invalidae consecrationis ecclesiae.

(Nouvelle Revue theologique 1891 p. 605).

Engolismen. (Angoulême).

Reverendissime Domine uti frater,

Per supplicem libellum huic Sanctae Apostolicae Sedi exposuit Amplitudo Tua quod, postquam rescivit ecclesiam sub titulo sancti Jacobi Apostoli in ista civitate Engolismensi fuisse ab uno ex praedecessoribus consecratam quin simul consecraretur in ea Altare, ut ejusmodi defectui suppleret, anno superiore Ipsamet Altare majus consecravit. Verum ex resolutione Sacrae Rituum Congregationis in *Lucionen.* diei 28. Junii 1890 comperiens invalide ecclesiam adhuc esse consecratam, a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. benignam defectus ejusmodi sanationem humillime efflagitavit, propterea quod difficile foret absque Fidelium admiratione ad novam consecrationem devenire. Sanctitas porro Sua, referente subscripto ejusdem S. Congregationis Secretario, petitam defectus sanationem benigne indulgere dignata est.

Quae dum pro mei muneris ratione Amplitudini Tuae communico, diuturnam ex animo felicitatem adprecor.

Amplitudinis Tuae,

Romae, die 22. Aprilis 1891.

Uti frater.

Caj. Card. *Aloisi-Masella*, S. R. C. Praef.

Vinc. Nussi, Secr.

b) Simplibus presbyteris non licet annulum deferre in sacris functionibus.

Eme et Rme Dne Mi Obserme,

Huic Sacrae Rituum Congregationi exhibita nuper fuerunt dubia quae in adnexo continentur. Quum vero Sacerdotibus laureatis haudquaquam licitum sit annulum deferre in Sacro peragendo aliisque sacris functionibus, uti Eminentiae Vrae probe compertum est, Sacra eadem Congregatio opportunum censuit ejusmodi dubia Eminentiae Vrae remittere, ut ipsa quemvis in re abusum, si vere irrepserit, in ista Archidioecesi Neapolitana, prorsus tollere satagat. — Quod dum Eminentiae Vrae significo, Eidem manus humillime deosculor. — Romae, die 12. Februarii 1892. — Em. V. — Hum. obseq. famulus.

Card. *Aloisi-Masella*, Praef.

Vincentius Nussi, Secret.

Digitized by Google

Emo et Rmo Dno Guilelmo Card. Sanfelice Arch. Neap.

Dubia proposita haec fuerunt:

Eme Dne,

Sacerdos N..., ad genua Eminentiae Vestrae provolutus, dubia, quae sequuntur exponit, et responsum, tamquam a Deo, expectat:

I. Laureati in Sacra Theologia, Jure canonico et Philosophia, in Academia Romana S. Thomae Aquinatis, possuntne annulum deferre in sacris functionibus, et praesertim in celebratione sacrosancti Sacrificii Missae? Vel hic mos fere communis abusus potius est dicendus?

II. Beneficiati, canonici, et parochi fere omnes in sacris functionibus et in celebratione sacrosancti Missae sacrificii annulum deferunt. Possuntne? Vel abusus est hic mos, ideoque delendus?

4. Decr. s. Congr. Conc. d. 15. Sept. 1888.

(Acta s. Sedis 1889. Vol. XXI. fasc. 7. p. 422—29).

Seccovien. Seu Ordinis S. Benedicti Unionis.

(Sess. 24. cap. 13 De reform.)

Compendium Facti. Abbas monasterii Seccoviensis congregationis Beuronensis O. S. B. supplici libello S. Sedi haec referebat ac deprecabatur, nempe: »Parochia Seccoviensis, in dioecesi Seccoviensi Styriae superioris sita, anno 1143 sub titulo S. Jacobi Apostoli a canonicis regularibus sub regula S. Augustini militantibus, qui ex fano S. Mariae in valle Feistricensi huc transierant, erecta et ab iisdem possessa et administrata est, usque ad annum 1782; quo anno ipsorum Conventus, capituli cathedralis iuribus et privilegiis decoratus, ab imperatore Josepho II. dispersus est. Creata nova Graecii (Gratz) Ecclesia Cathedrali et antiqua S. Jacobi ecclesia parochali extincta, antiqua Ecclesia Cathedralis sub titulo B. M. V. Assumptae abhinc in parochialem mutata in possessione et sub cura presbyterorum saecularium fuit.

»Anno 1883 vocati, a nunc regnante Reverendissimo Domino Episcopo Seccoviensi, celsissimo Principe Joanne Zwerger, monachi aliquot Congregationis Beuronensis, ingressi sunt in vetus et derelictum monasterium, ibique prioratum constituerunt, qui assentiente sua c. r. Maiestate die 3. Julii 1887, a Sanctitate Tua ad Abbatiam Congregationis Beuronensis evectus est.«

»Anno post erectionem praedicti prioratus, parochia quoque Seccoviensis, cum parochus, qui tunc eam administrabat, ob aetatem provectam a cura muneris sui removeri petiiset, a Reverendissimo

Digitized by Google

Domino Episcopo patribus Benedictinis monasterii Seecoviensis administranda tradita est. Rebus spiritualibus parochiae hucusque a duobus patribus Benedictinis providetur, pro qua cura monasterium, quatenus oeconomus seu administrator parochiae, accipit temporalia beneficii, quae partim ex parochialibus proveniunt. Sed quoniam monasterium Seccoviense iam ad Abbatiam evectum firmam stabilemque quandam conditionem nactum est, tempus esse videtur, ut etiam quae intercedit inter monasterium parochiamque relatio ex eo statu, qui ad tempus erat constitutus, iam in stabilem fixumque ordinem transeat. Quod ut perficiatur, optimum facta abbas supradictus consentiente Reverendissimo Domino Episcopo esse putat, si parochia Seccoviensis pleno iure monasterio Seccoviensi incorporetur.

»Quapropter abbas suprascriptus Sanctitatem Tuam humillime rogat, ut Oratoris precibus benignissime annuens concedat, ut dicta parochia Abbatiae Seccoviensi pleno iure, id est quoad officium et beneficium incorporetur et ut potestas perficiendi hanc incorporationem, in quantum ad ipsum pertinet Episcopo nunc regnanti Reverendissimo Domino Joanni Zwerger tribuatur.«

Episcopus has preces transmittens supplicationem suam facere profitebatur ob causas, quas ita enumerat:

»1° Parochia Seccoviensis fundata fuerat a canonicis regularibus, qui parochiam administrabant, usque ad annum 1782, quo monasterium per Gubernium deletum est. Incorporatio petita ergo statum restituet.«

»2° Basilica Seccoviensis nunc de facto parochialis ecclesia est. Congruit, ut presbyteri regulares qui officiis divinis funguntur, curam quoque animarum in parochia gerant.«

»3° Incorporatio exoptata differentiis occurrit, illasque ab initio procul fert, quae facile inter saeculares et regulares sacerdotes oriri possent, si in una eademque ecclesia officiis diversis operam dare deberent.«

»4° Incorporatio petita etiam Episcopo Seccoviensi Oratori pergrata eveniret; laborat enim diocesis iam per multos annos haud parvâ penuriâ sacerdotum saecularium.«

»5° Denique ab anno 1884 curam parochialem provisorio modo imposui sacerdotibus monasterii. Testor, illos officio imposito laudabiliter satisfecisse et cum omni salutari effectu.«

Demum canonicus Karlon, qui parochialis ecclesiae Seccoviensis patronus se dicit, syngraphum transmittit, qua declarat se consentire, ut petita unionis gratia fiat.

Digitized by Google

Disceptatio Synoptica.

Tridentina Synodus sess. 24 cap. 12 de reform. cavet, ut »in unionibus quibuslibet seu ex supradictis, seu aliis de causis faciendis ecclesiae parochiales monasteriis quibuscumque, aut abbatiis seu dignitatibus sive praebendis ecclesiae cathedralis ... non uniantur.«

Imo parochialis unio ita est a Concilio prohibita, ut quaelibet licet parva pars fructuum distrahi a paroecia, et monasterio aut alii causae piae adnecti prohibeatur, prout referunt decisum fuisse a S. C. C. Garcias cap. 2 part. 12 n. 87 et Barbosa alleg. 66 n. 30.

Et merito quidem, nam uniones odiosae in iure censentur, et pene instar alienationum habentur, De Luca De parochiis discep. 35 n. 6, Reiffenstuel ad tit. 5 lib. 3 n. 68.

Quod si in quolibet unionis casu procedit, potissimum valere debet in casu unionis perfectae, quoad beneficium scilicet et officium, seu extinctive ac translative tituli, quae in themate exquiritur. Unde S. C. C. aliquando, licet recognita iusta unionis causa, uniones perfectas haud voluit sancire, sed quod minimum potuit concessit, veluti in Cracovien. 30. Junii 1740, et in Compostellana 20. Septembris 1692: primo collegio Societatis Jesu inopia laboranti, et in altera conventu P. P. Dominicanorum ex simili causa, parochiam uniri permisit quidem, ita tamen, ut ad paroeciam regendam vicarius perpetuus saecularis deputaretur.

Quin dicatur in casu de quo quaerimus magis quam unionem haberi restitutionem ad antiquum statum ex imperiali Josephi II. decreto violenter turbatum. Responderi enim potest, quidquid sit de antiquo statu ecclesiae S. Jacobi, et de illegitimo procedendi modo Josephi II., circa quae non quaerimus et elemento iudicandi desunt; videtur tamen supremam S. Sedis potestatem in hoc intervenisse. Attente enim legenti supplicem monachorum libellum, licet in hac parte paululum obscurum, haec tamen ibi asseverata esse videntur, nimirum ecclesiam S. Jacobi ab Augustinianis antiquitus possessum cathedralis iuribus et privilegiis decoratam extitisse: Josephum II. monasterium evertisse: Graecium sedem episcopalem constituisse: et exinde cathedralem S. Jacobi ecclesiam titulum et gradum mutavisse, id est parochialem sub titulo B. M. V. Assumptae, factam fuisse, Porro si haec ita sint, dubitari non potest, quominus in conversione ecclesiae S. Jacobi in novam inferioremque hanc conditionem non intercesserit S. Sedis beneplacitum: sine eo enim cathedrales destrui novaeque constitui non possunt: quapropter concludendum quoque videtur novam inferioremque hanc conditionem ecclesiae S. Jacobi legitimam modo esse.

Digitized by Google

Quo stante, inutile videtur de antiquo huius ecclesiae statu quaerere; sed potius videndum est, utrum iustae causae adsint, quibus possit a lege conciliari derogari, et id peragi, quod odiosum et pene instar alienationis habetur.

Uniones enim ex magna et evidenti utilitate fieri posse, obvia doctrina est, quam illustrare supervacaneum est, et constat ex cap. 33 De praet., nec non ex cit. Tridentini cap. 13 sess. 24.

Recolere pariter omitto, quod conditio ad legitimam unionem faciendam requisita est consensus capituli, prout cavet textus expressus in Clement. Si una 2 De reb. eccl. non alien.

Verum haec regula viget in unionibus per Episcopos faciendis, et ne in omnibus quidem casibus, e. g. si adsit alicubi legitima consuetudo dictam unionem sine requisito capituli consensu faciendi, prout tradit Ferraris v. Unio n. 39 seqq.: adeoque non videtur urgeri posse in themate; quia agitur de unione privilegiata, quae a S. Sede unice fieri potest.

Totius necessitas cathedralis capituli interrogandi posset desumi ex alio Tridentini capite sess. 7 de reform. cap. 6, ubi cautum legitur uniones viribus carere, »nisi eas ex legitimis causis coram loci Ordinario, vocatis quorum interest, verificandis, factas fuisse constiterit.« Atqui dubitari posset, num capituli in themate intersit, antiquam hanc cathedralem ecclesiam monasterio uniri.

At vero cum sedes translata sit, et ecclesia S. Jacobi in simplicem parochialem redacta reperiatur, credi verisimiliter potest, nullum speciale interesse erga ipsam capitulum posse proferre.

Hisce perpensis propositum fuit diluendum.

Dubium.

An petita unio concedi possit in casu. Resolutio. Sacra C. C. recognita sub die 15. Septembris 1888 censuit respondere: Affirmative, facto verbo cum SSmo.

Ex quibus colliges. I. Etsi beneficiorum seu piarum fudationum uniones in iure reputari soleant odiosae, quia immutatur status eorumdem beneficiorum, subvertuntur fundatorum dispositiones, imminuuntur sacra patrimonia, tamen si adsit necessitas aut evidens utilitas, Apostolica Sedes indulgere solet, ut huiusmodi uniones fiunt.

II. Unioni in themate favere utilitatem Ecclesiae et quamdam necessitatem ex penuria Sacerdotum Saecularium ortam, qua laborat Dioecesis illa, Episcopo testante.

Digitized by Google

5. S. C. Concilii quoad Servitium chori.

Haud raro hisce postremis annis ad S. C. Concilii querelae delatae sunt super choralis servitii negligentia, quae in collegiatis ac receptitiis ecclesiis post pseudolegem civilem, quam suppressionis vocant, sensim obrepserat. Plerique enim inde ab eo tempore inventi erant a clero, qui canonicatus, hebdomadariatus, aut etiam participationes, quamvis praebenda aut portione spoliata, nihilominus propter ecclesiasticos honores et modica lucra hisce gradibus adhuc adnexa, instantibus precibus expeterent, ultro adjecta apertissima sponsione choralibus oneribus ad amussim satisfaciendi: at voti compotes facti, paullatim contra datam fidem chorale servitium, licet ex S. Sedis indulgentia plerumque valde reductum, parvipendere ipsumque residentiae locum pro libitu relinquere, non dubitarent. Et haec probrosa agendi ratio, cum magno divini cultus et ecclesiasticae disciplinae detrimento ac fidelium offensione inolita, eo securius invaluit, quia plane deficiebant in hoc speciali casu consueta remedia ad negligentes cohibendos, scilicet per punctaturas fructuumque subtractionem.

Huic itaque occurendo incommodo, censuit eadem S. C. supplicandum SSmo, ut generale conficeretur decretum, quo normarum alias in particularibus casibus saepe saepius statutarum ad omnes ecclesias collegiatas et receptitias extensio fieret; ita videlicet ut qui per provisionem canonicatus vel hebdomadariatus aut participationis choralis officiaturae onus susceperint, sedulo adimplere hoc debeant; et usquedum ob respectivae praebendae defectum, cujusque negligentia mulctari nequeat ad formam juris, ipso facto quisque a proprio beneficio decidisse intelligatur, si quidem per sex menses sive interpolatos sive continuos in singulis annis sine legitima causa a chori servitio abfuerit: id quod SSmus D. N. approbare ratumque habere dignatus est.

Quapropter in posterum in Italia quisquis juxta praemissa provisus de canonicatu vel hebdomadariatu in collegiatis, aut de participatione in ecclesiis receptitiis, per sex menses sive interpolatos sive continuos in singulis annis sine legitima causa chorale servitium omiserit, ipso facto, praevia dumtaxat sententia ipsius facti declaratoria, a suo respectivo beneficio et participatione se decidisse sciat, contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae ex aedibus S. C. Concilii die 9. Septembris 1891.

Digitized by Google

6. Rescriptum s. Congr. Conc. quo fit facultas per delegatos accipiendi professionem fidei a parochis occasione promotionis emittendam.

(Cfr. Archiv LXVII. 180 sq.).

Beatissime Pater,

Episcopus Argentinensis humiliter exponit in hac dioecesi ad hunc usque diem parochos de inamovibili beneficio provisos, professionem fidei, non coram Episcopo, vel, eo impedito, coram Vicario generali emisisse, sed coram presbytero ab Episcopo delegato; parochos vero amovibiles, seu succursalistas, hujusmodi professionem fidei nullimode emisisse.

Cum autem ex variis resolutionibus S. C. C. non tantum provisi de praebenda canonicali aut titulo, ut aiunt, inamovibili, verum etiam parochi quoquoque amovibiles teneantur emittere fidei professionem a Concilio Trid. praescriptam coram ipso Episcopo, vel ejus Vicario generali, cumque ob dioecesis amplitudinem haud facile possit adiri civitas episcopalis ad hocce praescriptum a beneficiatis adimplendum, humiliter postulat tum sanationes quoad praeteritum, tum Apostolicum Indultum, vi cujus ad hujusmodi professionem fidei recipiendam tum Decanos habitualiter, tum etiam in casibus particularibus, si suadeat utilitas, alios sacerdotes sibi benevisos deputare possit et valeat.

Die 9. Martii 1892.

S. C. Emorum S. R. E. Cardinalium C. T. Interpretum, vigore facultatum sibi a SSmo Dno Nostro tributarum, praevia sanatione quoad praeteritum ac condonatione fructuum perceptorum, benigne indulsit Episcopo Oratori, ut per decennium tantum in posterum delegare queat Vicariis foraneaos seu decanos vel alios in aliqua dignitate constitutos ad excipiendam professionem parochorum, qui absque gravi incommodo Episcopum vel, eo impedito, ejus Vicarium generalem adire nequeunt.

L. S. A. Card. *Episc. Sab.* Praef.
L. Salvati, Secretarius.

7. S. Congr. Rituum. Quebecen. Marianopositana et Ottavien. (Québec, Montréal et Ottawa). Circa Calendaria festorum.

Emus et Rmus Dnus Alexander Taschereau, Archiepiscopus Quebecen., una cum Rmis Antistitibus Marianopolitano et Ottaviensi ab Apostolica Sede humillime postulant: 1° Ut juxta Calendarium pro tribus suis ecclesiasticis provinciis nuper approbatum, ac juxta recentiores Rubricas liceat sibi reformare Calendaria particularia Ecclesiarum et publicorum Oratoriorum intra fines suarum Archi-

Digitized by Google

dioecesium respective existentium; 2° Ut festis propriis Ecclesiarum atque Oratoriorum publicorum, non excepto festo Titulari, eaedem dies assignari valeant, quibus inscriptae sunt in respectivo Calendario dioecesano, servato jure ad integram Octavae celebrationem.

Sacra porro Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii, exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, ita propositis postulatis rescribendum censuit, videlicet:

Ad I: *Affirmative.*

Ad II: *Non expedire.*

Atque ita rescripsit die 2. Maii 1892.

Caj. Card. *Aloisi-Masella*, S. R. C. Praef.
Vincentius Nussi, S. R. C. Secret.

8. S. Congr. Rituum. Urgelien (Urgel). Circa subdiaconum in Missa Pontificali.

De mandato Rmi Episcopi Urgellensis, hodiernus Magister Caeremoniarum in Cathedrali Ecclesia Urgeliensi, insequentia dubia Sacrae Rituum Congregationi pro opportuna resolutione humillime subjecit, nimirum:

Dub. I. An Subdiaconus in Missa Pontificali ascendere debeat ad dexteram Diaconi in cornu Epistolae, tum ad recitandum simul cum Pontifice *Agnus Dei*, tum ad aquam infundendam dum Pontifex se purificat post Communionem (prout vult Martinucci), vel ad praebendas Diacono ampullas, uti alii dicunt cum Baldechi? Et quatenus negative:

Dub. II. An saltem ad praedicta, nec non ad *Sanctus* ascendere teneatur, ubi talis viget consuetudo?

Et sacra eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, re mature perpensa, ita propositis dubiis censuit rescribendum, nimirum:

Ad I: *Negative in omnibus, et servetur Caeremoniale Episcoporum* (Lib. II, cap. 8, n. 75 et 76), *et Rubrica Missalis Romani* (Ritus celebrandi Missam, tit. X, n. 8).

Ad II: *Negative*, *et servetur Caeremoniale Episcoporum* (Lib. II, cap. 8, n. 67).

Atque ita rescripsit die 2. Maii 1892.

Caj. Card. *Aloisi-Masella*, S. R. C. Praef.
Vincentius Nussi, S. R. C. Secret.

9. S. Congr. Rituum. Maurianen. (Saint-Jean de Maurienne). Circa consecrationem altaris.

Rmus Dnus Michael Rosset, Episcopus Maurianen, sequens dubium Sacrae Rituum Congregationi pro opportuna declaratione

Digitized by Google

humiliter subjecit, nimirum: Juxta Pontificale Romanum, ubi de consecratione altaris tum fixi, tum portatilis agitur, quinque cruces in parte superiori lapidis oleo sacro inungendae sunt. Si crux in medio lapidis absit ac proinde in altaris consecratione omittatur unctio istius crucis, quaeritur utrum invalida sit consecratio?

Et sacra eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, exquisito voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, re mature perpensa, ita proposito dubio rescribendum censuit, videlicet:

Valida est consecratio; sed unctio in medio tabulae nunquam omitti debet, quamvis crux ibidem sculpta non sit.

Atque ita declaravit et rescripsit die 2. Maii 1892.

Caj. Card. *Aloisi-Masella*, S. R. C. Praef.
Vincentius Nussi, S. R. C. Secret.

10. S. C. Indulgentiarum de semel tantum lucranda indulgentia plenaria orationi cuidam adnexa, quum sacerdos binas missas celebrare debeat.

Parisiensis.

Sacerdos Aug. Boudinhon, Instituti Catholici Parisiensis Professor, ab hac S. Indulgentiarum Congregatione suppliciter quaerit hujus dubii solutionem.

An Sacerdotes, qui binas Missas eodem die celebrare debent, bis quoque plenariam Indulgentiam lucrari valeant, quae adnexa est orationi. »En ego, o bone et dulcissime Jesu, etc.« eam post utramque Missam recitando?

S. Congregatio Indulgentiis et Sacrisque Reliquiis praeposita, die 20. Junii 1892 relato dubio respondit:

Communicetur Decretum Urbis et Orbis d. d. 7. Martii 1678 [ex quo semel tantum illa indulgentia plenaria lucrari potest].

Datum Romae, ex Secretaria ejusdem S. Congregationis die et anno uti supra. A. Card. *Serafini*.

† A. *Archiepiscopus Nicopolitan*, Secrius.

11. Decr. s Officii d. 25. Nov. 1885 quoad promulgationem Decreti *Tametsi* in America.

(Mainzer »Katholik,« Juliheft 1892 S. 95 f.).

(Cfr. Archiv LV. 192 sq.)

A. *Supplicatio Jacobi Gibbons, archiepiscopi Baltimorensis.*

Beatissime Pater,

Archiepiscopi et Episcopi totius Americae Septemtrionalis Foederatae, in Concilio Plen. Balt. III. congregati, inter alias res, col-

Digitized by Google

latis consiliis, id etiam diligenter egerunt, ut ad liquidum deducerent, quibus in locis Statuum Foederatorum Americae Septemtrionalis decretum Tridentinum *Tametsi* de matrimoniis clandestinis (Sess. 24, c. I de ref.) vigeat; et in quibus non vigeat. Re studiose indagata in hanc devenerunt sententiam:

Decretum *Tametsi* NON VIGET in sequentibus Provinciis ecclesiasticis scilicet: 1) *Baltimorensi*; 2) *Philadelphiensi*; 3) *Neo-Eboracensi;* 4) *Bostoniensi*; 5) *Oregonopolitana;* 6) *Milwaukiensi*; 7) *Cincinnatensi*, excepta dioecesi Vincennopolitana; 8) *S. Ludovici*, exceptis ipsa civitate S. Ludovici et quibusdam aliis locis ejusdem Archidioecesis mox nominandis; 9) *Chicagiensi*, exceptis aliquibus locis dioecesis Altonensis proxime citandis.

In ceteris vero locis eorumdem Statuum Foederatorum Decretum *Tametsi* VIGERE CENSETUR, scilicet: 1) in tota Provincia Neo-Aurelianensi; 2) in Provincia S. Francisci, cum territorio Utah, excepta ea parte ejusdem territorii, quae jacet ad orientem fluminis Colorado; 3) in Provincia S. Fidei, excepta parte septemtrionali territorii Colorado; 4) in Dioecesi Vincennopolitana; 5) in civitate S. Ludovici, necnon in locis dictis S. Genovevae, S. Ferdinandi et S. Caroli Archidioecesis S. Ludovici; 6) in locis dictis Kaskaskia, Cahokia, French Village et Pairie du Rocher, dioecesis Altonensis.

Ejusdem Concilii Plen. Balt. III. Patres item consilia contulerunt ad determinandum, quasnam ad partes Americae Septemtrionalis Foederatae, in quibus decretum *Tametsi* viget, extensa fuerit *Declaratio Benedicti XIV.*, a. 1741 pro Hollandia edita.

Ea de re Patres in hanc convenerunt sententiam:

Declaratio Benedictina *extensa fuit*: 1) ad Provinciae Neo-Aurelianensis sequentes dioeceses, scilicet: Archidioecesim Neo-Aurelianensem, dioeceses Natchitochensem, Natchetensem, Petriculanam, Mobiliensem; 2) ad Provinciam S. Francisci cum territorio Utah; 3) ad dioecesim Vincennopolitanam Provinciae Cincinnatensis; 4) ad Archidioecesim S. Ludovici quoad partes in quibus viget Decretum *Tametsi*; 5) ad loca dioecesis Altonensis, in quibus idem Decretum obtinet.

Declaratio Benedictina *non extensa* fuit ad Provinciam S. Fidei. Quoad dioeceses vero S. Antonii, Galvestonensem, Brownsvillensem, quae pertinent ad Provinciam Neo-Aurelianensem, *res est dubia*, utrum necne declaratio Benedictina extensa fuerit. Quae cum ita sint, quo uniformitas hac in re omnibus in locis, in quibus viget Decretum *Tametsi* inducatur, nullusque relinquatur ambigendi locus, visum est Patribus Concilii Plen. Balt. III. Beatudini Tuae *supplicare*,

Digitized by Google

ut suprema sua auctoritate benigne dignetur *Declarationem a Benedicto XIV.* pro Hollandia editam *ad eas extendere partes* Americae Septemtrionalis Foederatae, in quibus viget Decretum *Tametsi*, *de quibusque constat eandem Declarationem hactenus non fuisse extensam*; uti *et ad omnia alia loca*, *de quibus dubium movetur*, aut in posterum moveri possit, utrum necne eadem Declaratio jam extensa fuerit.

Beatitudinis Tuae

Servus humillimus

Jacobus Gibbons,

Archiep. Balt., Deleg. Apost.

B. *Responsum.*

Porro hae petitiones ad *Congregationem S. O.* pro examine remissae sunt. Emi vero Universales Inquisitores re mature perpensa, die 25. Nov. 1885 reposuerunt:

Supplicandum SSmo pro extensione ad dioeceses S. Antonii, Galvestonensem et ad Vicariatum Apostolicum Brownsvillensem tantum.

Sanctitas vero Sua, cui haec omnia eadem die relata sunt, Patrum Concilii Plen. Balt. III precibus juxta S. Congregationis sententiam benigne annuere dignata est.

Amplitudinis Tuae

Uti Frater addictissimus

Joannes Card. *Simeoni*, Praefectus.

† D. *Archiep. Tyr.*, Secr.

(Romae, 31. Decembris 1885).

R. P. D. *Jacobo Gibbons*,
Archiepo Baltimorensi.

Digitized by Google

XXXIII.

Lettre de Léon XIII. à Mgr l'évêque de Grenoble.

Vénérable Frère, salut et bénédiction apostolique.

Nous ne voulons pas tarder à vous exprimer, Vénerable Frère, combien Nous a été agréable la lettre par laquelle vous Nous rendiez compte du congrès catholique de la jeunesse français, tenu à Grenoble, sous votre présidence, avec le concours d'hommes recommandables par leur piété, leur science et leur parfaite soumission aux actes du Saint-Siège, dans lesquels Nous avons tout récemment tracé aux catholiques la ligne de conduite à suivre pour la défense efficace des droits suprêmes de l'Église.

Ces nouvelles on tempéré les graves amertumes que Nous ressentons en voyant combattre de tant de manières cette religion chrétienne de laquelle dépend le salut des âmes, et par consequent le bien-être de l'humanité, le progrès réel de la civilisation. Elles Nous sont une preuve que Notre parole trouve aujourd'hui même, comme elle trouvera toujours, des esprits empressés à l'écouter docilement et à la prendre pour règle de leur vie. Ces hommes ont donné en même temps par là un public et salutaire exemple qui venait à son heure. Il en est d'autres, en effet, Nous regrettons de le constater, qui, tout en protestant de leur catholicisme, se croient en droit de se montrer réfractaires à la direction imprimée par le chef de l'Église sous prétexte qu'il s'agit d'une direction politique.

Eh bien, devant ces prétentions erronées, Nous maintenons, dans toute son intégrité, chacun des actes précédemment émanés de Nous et Nous disons encore: Non, sans doute, Nous ne cherchons pas à faire de la politique, mais quand la politique se trouve étroitement liée aux intérêts religieux comme il arrive actuellement en France, si quelqu'un a mission pour déterminer la conduite qui peut efficacement sauvegarder les intérêts religieux dans lesquels consiste la fin suprême des choses, c'est le Pontife romain. A ce principe tutélaire du bien des âmes se rattrachent tous les enseignements que Nous avons cru devoir donner récemment, à plusieurs reprises, en vertu de Notre ministère apostolique. Et loin d'introduire un principe nouveau, ils n'ont fait que continuer, en les appliquant aux conjonctures présentes, les enseignements traditionnels de tous Nos pré-

Digitized by Google

décesseurs qui, à diverses époques critiques, ont tout fait dans leur dévouement aux âmes pour éclairer les esprits perplexes ou préserver d'une dévisation funeste ceux que leur zèle même exposait à faire fausse route, à se consumer en vains efforts et à devenir une entrave au bien.

Mais, pour en revenir aux bons et courageux exemples donnés par le congès de Grenoble, Nous constatons avec la satisfaction la plus vive quelle part importante y a prise la jeunesse catholique, avec l'appui d'hommes remarquables par leur expérience. Dieu bénira certainement les efforts de ces jeunes gens, non moins intelligents que dévoués, dès qu'ils ont pris pour unique mot d'ordre la conservation de la foi chrétienne.

Il fut un temps où l'Orient chrétien demandait à l'Occident le renfort de ses armées pour mettre une digue aux invasions dévastatrices des infidèles, et personne n'ignore avec quel élan, quel héroïsme, la France prit part à ce mouvement. Autres sont les temps, autres les maux à conjurer. Il n'est plus question, pour les catholiques français, de refouler au loin le torrent des infidèles; il s'agit de sauvegarder et de développer la foi dans leur propre patrie, menacée de se voir totalement *dèchristianisée*. Ils ne peuvent lutter avec des armes matérielles semblables à celles des croisés; mais ils ont la liberté, et ils ont le devoir de courir aux armes spirituelles. Telles furent les armes maniées avec tant de vigueur dans la vérité, avec tant d'éclat dans l'éloquence, par les apologistes contre les erreurs et les calomnies des païens d'abord, contre le rationalisme de sophistes ensuite.

Telles furent encore les armes employées par les martyres, alors que, dans leur courage héroïque, ils alliaient si étroitement l'amour de Dieu avec l'amour véritable de la patrie, qu'ils se laissaient tuer plutôt que de trahir l'un et l'autre de ces deux amours. Telles furent, à tout âge, les armes des vrais fidèles résolus à tirer les conclusions des principes de leur foi par la pratique sincère et complète des devoirs du chrétien. Evidemment, le génie des apologistes ne peut être la part de tous; tous ne sont pas appelés de Dieu à pousser la vertu jusqu'à l'héroïsme. Mais il n'est pas un seul chrétien qui puisse méconnaître que c'est pour lui un devoir, et un devoir proportionné aux forces communes, de conformer ses actes a sa foi et de se rendre, par là, un digne instrument de la miséricorde divine, dans la guérison des esprits aveuglés par l'ignorance ou les passions.

Ces dispositions ont été précisément celles du congrès catho-

Digitized by Google

lique de Grenoble, ainsi que des congrès analogues qui l'ont précédé ou suivi; aussi se sont-ils tous trouvés d'accord pour aboutir aux mêmes saintes résolutions. Puissent ces assemblées se multiplier! puisse la France voir germer partout sur son sol des associations chrétiennes animées de sentiments identiques! A ce prix, on peut espérer que l'esprit chrétien se maintiendra vivant, laborieux, communicatif; et il portera la lumière de la foi au fond de toutes les âmes qui l'ont perdue ou qui ne l'ont plus que vacillanto et inerte.

Partout et toujours, l'ignorance fut la grande ennemie de Jésus Christ: elle l'est encore aujourd'hui en France. Ou l'on ignore totalement, ou l'on ne connaît pas sous leur vrai jour les sublimes mystères de la religion chrétienne, ni les bienfaits incomparables prodigués à l'humanité par le Rédempteur du monde, ni le rôle salutaire de cette société divine qui s'appelle l'Église, maîtresse infaillible de vérité, sanctificatrice des âmes et, par conséquent, source première de perfection pour les individus comme pour les peuples. Cette ignorance, exploitée par la calomnie, envahit les masses populaires qui tombent dans le sommeil de l'indifférence et laissent le champ libre à tous ces ennemis de l'Église, acharnés pour la bannir de la moindre participation à la vie sociale de l'humanité. Le paganisme n'avait pas d'autres procédés envers les premiers chrétiens. Heureusement que ceux-ci, loin de se démoraliser, n'en travaillent que plus énergiquement à répandre autour d'eux les bienfaits de la vérité chrétienne. On sait quels furent les fruits de leur confiance.

Une importante observation terminera ce que Nous voulons dire: s'il est vrai que le progrès de la vie religieuse dans les peuples est une oeuvre éminemment sociale, vu l'étroite connexion entre les vérités qui sont l'âme de la vie religieuse et celles qui régissent la vie civile, il résulte de là une règle pratique qu'il ne faut pas perdre de vue, et qui donne aux catholiques une largeur d'esprit toute caractéristique. Nous voulons dire que, tout en se tenant ferme dans l'affirmation des dogmes et pur de tout compromis avec l'erreur, il est de la prudence chrétienne de nes pas repousser, disons mieux, de savoir se concilier, dans la poursuite du bien, soit individuel, soit surtout social, le concours de tous les hommes honnêtes.

La grande majorité des Français est catholique; mais, parmi ceux-là me mêmes qui n'ont pas ce bonheur, beaucoup conservent, malgré tout, un fond de bon sens, une certaine rectitude que l'on peut appeler le sentiment d'une âme naturellement chrétienne. Or, ce sentiment élevé leur donne, avec l'attrait du bien, l'aptitude à le réaliser; et plus d'une fois ces dispositions intimes, ce concours géné-

Digitized by Google

reux leur sert de préparation pour apprécier et professer la vérité chrétienne. Aussi n'avons-Nous pas négligé, dans Nos derniers actes, de demander à ces hommes leur coopération pour triompher de la persécution sectaire, désormais démasquée et sans frein, qui a conjuré la ruine religieuse et morale de la France.

Quand tous, s'élevant au dessus des partis, concerteront dans ce but leurs efforts: les honnêtes gens avec leur sens juste et leur coeur droit, les croyants avec les ressources de leur foi, les hommes d'expérience avec leur sagesse, les jeunes gens avec leur esprit d'initiative, les familles de haute condition avec leurs générosités et leurs saints exemples, alors le peuple finira par comprendre de quel côté sont ses vrais amis, ou sur quelles bases durables doit resposer le bonheur dont il a soif; alors il s'ébranlera vers le bien, et dès qu'il mettra dans la balance des choses, sa volonté puissante, on verra la société transformée tenir à honneur de s'incliner elle-même devant Dieu. Pour contribuer à un si beau et si patriotique résultat, vous venez de Nous donner une nouvelle preuve de ce zèle dans le congrès que vous avez présidé à Grenoble. Aussi espérons-Nous que les résolutions qui ont été prises seront mises en pratique avec discernement et persévèrence, et qu'elles se perfectionneront par leur application même. C'est dans cette confiance que Nous vous donnons de grand coeur, ainsi qu'à tous les membres du congrès, et tout spécialement à l'élite de la jeunesse française qui s'y est rendue, Notre bénédiction apostolique.

Donné à Rome, le 22 juin de l'année 1892, de Notre Pontificat la quinzième.

Leo P. P. XIII.

Digitized by Google

XXXIV.

Leo PP. XIII. dd. 16. Jul. 1892 de Christophoro Columbo.

Venerabilibus fratribus archiepiscopis et Hispania, Italia et utraque America.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quarto abeunte saeculo, postea quam homo Ligur ad ignotas trans Oceanum Atlanticum oras, Deo auspice, primus appulit, gestiunt homines et memoriam rei grata recordatione celebrare et auctorem extollere. Nec sane facile reperiatur, quae promoveat animos studiaque inflammet, causa ulla dignior. Res enim per se omnium est, quas ulla aetas unquam ab hominibus effectas vidit, maxima et pulcherrima: is vero qui fecit, pectoris ingeniique magnitudine post natos homines cum paucis comparandus. Eius opera ex inexplorato Oceani sinu alter emersit orbis: centena mortalium millia ex oblivione et tenebris in communem humani generis societatem restituta, ex fero cultu ad mansuetudinem atque humanitatem traducta; quodque est longe maximum, eorum communicatione bonorum, quae Jesus Christus peperit, ad vitam sempiternam ab interitu revocata. — Europa quidem, subitae rei novitate et miraculo tunc attonita, quid Columbo debeat, sensim postea cognovit, cum nimirum deductis in Americam coloniis, commeatu assiduo, mutatione officiorum, dandis accipiendisque maris rebus, ad naturae cognitionem, ad communes copias, ad opes incredibiles est accessio facta, unâque simul Europaei nominis mire crevit auctoritas. — In hac igitur tam multiplici significatione honoris, atque in hoc velut concentu gratulantium, omnino silere non decet Ecclesiam, quippe quae more atque instituto suo quidquid usquam honestum ac laudabile videatur, probat libens ac provehere nitatur. Honores illa quidem singulares et maximos reservat praestantissimis in genere morum virtutibus, quae saluti aeternae animorum cohaerent: non idcirco tamen spernit aut parvi aestimat ceterum genus: immo vero magna voluntate favere honoremque semper habere consuevit egregie de civili hominum coniunctione meritis atque immortalitatem apud posteros consecutis. *Mirabilis* enim *Deus est* maxime *in sanctis suis*: sed divinae virtutis eius in iis quoque apparent impressa vestigia, in quibus eluceat vis quaedam animi ac mentis excellens; quia non aliunde in homines lumen ingenii atque excelsitas animi, nisi a parente et procreatore Deo proficiscuntur.

Digitized by Google

Sed praeterea alia est caussa, eademque prorsus singularis, quamobrem recolendum nobis memori gratulatione putemus immortale factum. Nimirum Columbus noster est: quandoquidem si paulisper spectetur, qua potissimum caussa consilium cepit *tenebrosum mare* conquirere, et qua ratione consilium conatus est exequi, dubitari non potest, plurimum in re suscipienda perficiendaque potuisse fidem catholicam, ita ut non parum hoc etiam nomine universum hominum genus debeat Ecclesiae.

Fortes quidem atque experientes viri, cum ante Christophorum Columbum tum postea, numerantur non pauci, qui ignotas terras, ignotiora maria pertinaci studio exquisiverint. Quorum memoriam fama hominum, beneficiorum memor, iure praedicat, praedicabit, propterea quod scientiarum atque humanitatis propagavere fines, communemque prosperitatem auxere: idque non levi negotio, sed per summam animi contentionem, nec raro per summa pericula. — Est tamen, quod hos inter atque eum, de quo loquimur, magnopere differat. Videlicet haec praecipue nota Columbum distinguit, quod emetiendo remetiendoque immensa Oceani spatia, maius quiddam atque aliud quam ceteri, petebat. Non quod nihil ille moveretur honestissima cupiditate sciendi, beneque de hominum societate merendi; nec quod gloriam contemneret, cuius acriores in magnis pectoribus solent esse morsus, aut spem utilitatum suarum funditus aspernaretur: verum prae his humanis rationibus universis longe in illo ratio valuit religionis avitae, quippe quae sine ulla dubitatione et eam mentem voluntatemque homini dedit, et in summis saepe difficultatibus constantiam cum solatio praebuit. Hanc enim praecipue sententiam atque hoc propositum eius insedisse animo constat, aditum Evangelio per novas terras novaque maria patefacere.

Id quidem parum verisimile videri eis potest, qui in hanc rerum naturam, quae percipitur sensibus, cogitatione omni curâque contractâ, recusant intueri maiora. Sed contra in maximis ingeniis hoc fere existit, ut malint altius assurgere: sunt enim ad concipiendos divinae fidei instinctus afflatusque optime omnium comparata. Certe studium naturae cum religionis studio Columbus coniunxerat, atque haustis ex intima fide catholica praeceptis mentem conformarat. Hac de caussa cum ex astronomica disciplina et veterum monumentis comperisset, trans noti orbis terminos magna terrarum spatia etiam in occidentem patere, nulli hominum ad eam diem explorata, obversabatur animo multitudo ingens, miserandis circumfusa tenebris, vesanis ritibus ac Deorum inanium superstitionibus implicita. Miserum agresti cultu ferisque moribus vivere: miserius carere notitia

Digitized by Google

rerum maximarum, atque in unius veri Dei ignoratione versari. Haec igitur apud animum suum agitans, primum omnium expetivit, christianum nomen, christianae beneficia caritatis in occidentem extendere: quod totâ rei gestae historiâ abunde comprobatur. Sane cum a Ferdinando et Isabella Hispaniae regibus primum petiit, rem suscipere ne gravarentur, plane exponit caussam *fore, ut ipsorum gloria ad immortalitatem cresceret, si nomen ac doctrinam Jesu Christi inferre in regiones tam longe dissitas instituissent.* Nec multo serius compos votorum factus, *contendere se a Deo* testatur, *ut reges divina eius ope gratiâque velle pergant novas oras nova litora Evangelio imbuere.* Ab Alexandro VI. Pontifice maximo viros apostolicos maturat per litteras petere, in quibus ea est sententia: *sacro sanctum Jesum Christi nomen et Evangelium quam latissime disseminare me aliquando posse, Deo adiutore, confido.* Atque efferebatur, putamus, gaudio, cum Raphaeli Sanchesio primum ab India redux Olisipone (Lissabon) scriberet, *agendas Deo immortales gratias, quod sibi successus tam prosperos benigne dedisset: gaudere ac triumphare Jesum Christum in terris aeque ac in caelis oportere, proximâ iam gentium innumerabilium, quae antea ad interitum ruerent, salute.* Quod si Ferdinando et Isabellae auctor est, ut novum orbem adiri commerciaque cum indigenis institui nisi a christianis catholicis ne sinant, eam affert caussam, quod *incepto conatuque suo nihil petivit aliud, quam religionis christianae incrementum et decus.* Idque Isabellae, quae summi viri mentem introspexerat, ut nemo melius, optime cognitum: immo idem plane propositum pientissimae et ingenio virili magnoque animo feminae constat fuisse. Illa enim de Columbo affirmarat, futurum, ut in vastum Oceanum se animose daret, *rem effecturus, divinae gloriae caussâ, magnopere insignem.* Et ad ipsum Columbum secundo reducem, *optime collocatos*, scribit *quos ipsamet in expeditiones Indicas fecisset, quosque esset factura, sumptus: inde enim amplificationem catholicae rei consecuturam.*

Alioqui praeter caussam humanâ maiorem, unde erat ille constantiam animique robur hausturus ad ea perferenda, quae coactus est usque ad extremum perferre et perpeti? contrarias intelligimus eruditorum sententias, virorum principum repulsas, furentis Oceani tempestates, assiduas vigilias, quibus usum luminum plus semel amisit. Accessere praelia cum barbaris, amicorum et sociorum infidelitates, conceleratae conspirationes, invidorum perfidiae, obtrectatorum calumniae, impositae innocenti compedes. Omnino necesse homini erat laboribus tantae molis ac tanto concursu succumbere, nisi se ipse conscientiâ sustentasset pulcherrimi facti, quod nomini christiano

Digitized by Google

gloriosum, atque infinitae multitudini salutare perspiciebat fore. — Quod quidem factum ipsa temporis adiuncta mirifice illustrant. Siquidem Americam Columbus aperuit, quo tempore prope erat, ut magna in Ecclesiam procella incumberet. Quantum igitur ex rerum eventis divinae providentiae vias existimare homini licet, vere singulari Dei consilio natus videtur ille Liguriae ornamentum ad ea, quae catholico nomini ab Europa impenderent detrimenta sarcienda.

Vocare Indorum gens ad instituta christiana erat profecto Ecclesiae munus atque opus. Quod illa munus statim a principio incohatum, insistere perpetuo caritatis tenore perrexit, itemque pergit, ad ultimam Patagoniam novissimo tempore progressa. Columbus tamen certus praecurrere ac munire vias Evangelio, penitusque hac in cogitatione defixus, omnem operam suam ad id retulit, nihil fere aggressus nisi religione duce, pietate comite. Res commemoramus vulgo compertas, sed ad mentem animumque viri declarandum insignes. Scilicet coactus a Lusitanis, a Genuensibus, inlecta re, abire, cum in Hispaniam se contulisset, intra parietes religiosae domus ad maturitatem alit meditae conquisitionis grande consilium, conscio ac suasore religioso viro, Francisci Assisiensis alumno. In Oceanum. circumacto septennio, denique egressurus, quae ad expiandum animum pertinent, curat in procintu: caeli Reginam precatur, ut coeptis adsit cursumque dirigat: nec prius vela solvi, quam implorato numine Trinitatis augustae, imperat. Mox in altum provectus, saeviente mari, vociferante remige, tranquillam mentis constantiam tuetur, fretus Deo. Propositum hominis ipsa loquuntur imposita insulis novis nova nomina; quas quidem ubi singulas attigit, Deum omnipotentem supplex adorat, neque possessionem earum init, nisi *in nomine Jesu Christi*. Quibuscumque appulsus oris, non habet quidquam antiquius, quam ut Crucis sacrosanctae simulacrum defigat in litore: divinumque Redemptoris nomen, quot toties aperto sale cecinerat ad sonitum murmurantium fluctuum, in novas insulas primus infert: eamque ob caussam ad Hispaniolam aedificandi initium a molitione templi facit, popularesque celebritates a sanctissimis caeremoniis exorditur.

En igitur, quo spectavit, quid egit Columbus in regionibus tanto maris terraeque tractu indagandis, inaccessis ad eam diem atque incultis, quarum tamen humanitas et nomen et opes celeri cursu in tantam amplitudinem, quantam videmus, postea crevere. Qua tota in te magnitudo facti, et vis varietasque beneficiorum, quae inde consecuta sunt, grata quidem recordatione atque omni honoris significatione celebrari hominem iubent: sed primum omnium agnoscere

Digitized by Google

ac venerari singulari ratione oportet aeternae mentis numen atque consilium, cui sciens, paruit atque inservivit novi inventor orbis.

Quo igitur digne et convenienter veritati solemnia Columbiana agantur, ad celebritatum civilium decus religionis adhibenda sanctitas est. Proptereaque sicut olim ad primum facti nuntium grates Deo immortali, providentissimo, publice actae sunt, praeeunte Pontifice maximo: ita nunc in renovanda auspicatissimi eventus memoria idem arbitramur faciendum. Edicimus itaque ut die 12. octobris, aut proximo die Dominico, si Ordinarius loci ita expedire censuerit, in Ecclesiis Cathedralibus et Collegiatis ex Hispania, Italia, atque ex utraque America, post Officium diei, solemni ritu Missa celebretur de *Sanctissima Trinitate.* Quod, praeter nationes, quae supra memoratae sunt, apud ceteras quoque confidimus fore, ut idem, Episcopis auctoribus, peragatur: quod enim omnibus profuit, id convenit pie grateque ab omnibus celebrari.

Interim divinorum munerum auspicem et paternae Nostrae benevolentiae testem, vobis, Venerabiles Fratres, et Clero populoque vestro apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 16. Julii An. 1892, Pontificatus Nostri Decimoquinto.

Leo PP. XIII.

Digitized by Google

XXXV.

Leonis PP. XIII. epistola ad episcopos provinciae Neo-Eboracensis

de transactione, quam archiepiscopus S. Pauli cum magistratu civili fecit circa duas scholas paroeciales.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam benedictionem. Quae coniunctim a vobis praescriptae sunt litterae ex aede Archiepiscopali Neo-Eboracensi, quo coivistis consecrationi Brooklyniensis Episcopi adfuturi, duplici Nos voluptate affecerunt. Patebat enim ex iis animus vester cum de religiosa puerorum institutione sollicitus, tum effundendi cupidus dubitationes et anxietates suas in gremium Nostrum, semper ad eas benigne excipiendas paratum. Ne quid itaque vestris haereret mentibus quod anxias illas et incertas efficeret, datis vicissim litteris vos adire decrevimus: hasce autem non modo nuntias esse volumus paternae erga vos caritatis Nostrae, sed etiam testes sollicitudinis quam gerimus de fidelibus amplissimam incolentibus regionem foederatarum civitatum Americae Septentrionalis, quae propter incrementa, quibus se istic explicat catholica religio, et praesens Nobis gaudium affert, et rerum laetiorum in posterum expectationem.

Plane haec sollicitudo Nos curae expertes esse non sivit inter controversias et disputationes nuper istic ortas et animis incalescentibus actas propter conventionem initam inter Ven. fratrem Archiepiscopum S. Pauli et civiles Magistratus circa duas e pluribus scholis paroecialibus quas ille condiderat multo cum studio in credita sibi dioecesi. In huius miserae concertationis aestu mirum non est si falsa nonnumquam nunciarentur pro veris et quae suspiciose cogitata fuerant vulgi rumore percrebrescerent. Haec equidem graviter, molesteque tulimus; nisi enim tempestive eo cura Nostra conversa fuisset, verendum erat ne intercideret, vel magna ex parte deficeret, perfecta animorum consensio studiorumque communium in unum conspiratio, quam sedulo retineant oportet sacrorum Antistites et Nos fovere adnitimur, quavis ratione et ope. Propterea memores officii Nostri quod postulat, ut in discepitatione causarum, quarum notio et iudicati ad Nostrum pertinent ministerium, cuncta sedate expendamus et procul omni partium studio, animum ita comparatum

Digitized by Google

causae cognoscendae applicuimus, quam praelaudatus Archiepiscopus Nobis definiendam attulit, profitens se prompte et omnino pariturum sententiae Nostrae, quaecumque demum ea foret, quae sane protestatio in ipsius laudem cedit et a Nobis non poterat vehementer non probari. Quum porro naviter dederimus operam, ut plenissime Nobis factorum veritas fieret explorata, recteque aestimaretur rationum pondus quae utrinque afferebantur, constituto peculiari coeto Patrum Cardinalium ex iis delecto quibus sacrum Consilium constat christiano nomini propagando, qui sese huic studio addixit diligentia singulari, propositam quaestionem eo responso dirimendam censuimus quod dilectus filius Noster Cardinalis eidem sacro Consilio praefectus iussu Nostro patefieri curavit ecclesiarum Praesulibus quae in civitatibus foederatis sunt Americae Septentrionalis.

Quo pressius autem illud urgeamus quod animos vestros angebat, vosque ad scribendum permovit, certiores vos fieri volumus, neminem in hoc iudicio suspicionem Nobis iniecisse timendum fore ne infesta aliqua vexatio catholicis impenderet si ea quae gesta fuerant ab Archiepiscopo S. Pauli circa scholas in oppido sitas *Faribault* et *Stillwater* a Nobis essent improbata. Quum neque idem Ven. Frater nec alius quilibet huius periculi mentionem fecerit, liquet ex mendaci vulgi rumore famam esse obortam quae vos in inanem prorsus et falsam opinionem adduxit. Nos enimvero ad huiusce causae cognitionem iudiciumque animum attulimus probe memorem studiosumque decretorum, quae praemonente hac Apostolica Sede in Synodis Baltimorensibus super scholis paroecialibus conscita sunt. Haec quidem constanter servari volumus; quoniam vero hoc cunctis inest legibus generalibus ut, siquid singulare eveniat nec opinatum, factum tolerari queat, suadente aequitate, quod nonnihil a verbo legis recedat, facile comperimus casum hunc incidisse; proinde moderatione ac prudentia duce potiusquam legis rigore, rem de qua agebatur iudicandam esse rati sumus. Ceterum inter sacros vestrae regionis Antistites, quos huius Sancta Sedis observantissimos novimus et experti sumus quum ad Nos accederent quispiam numquam nemine prorsus excepto, visus est ambigere de doctrina ab ea tradita circa scholas in quibus catholicos pueros institui oportet. Una scilicet omnium sententia est negantium scholas probari posse *neutras*, nempe religionis expertes, sed unanimiter *confessionales* adserunt (prout in regionibus evenit quas acatholicis permixti fideles incolunt), scholas nimirum in quibus pueri religionem rite docentur ab iis quos huic magisterio pares Episcopi agnoverint. Praestat itaque Venerabiles Fratres, ut una cum ceteris dioecesium Praesulibus regionis istius connitamini con-

Digitized by Google

siliis studiisque paribus ne pueri catholici eos celebrent litterarios ludos in quibus religiosa eorum institutio praetermitittur apertumque imminet mores pervertendi discrimen.

Quare vehementer optamus, prout vobis significatum est per sacrum Consilium christiano nomini propagando, ut in proximis Episcoporum conventibus sedulo deliberetis de rationibus ineundis quae huic fini assequendo potissime conferant. Cupimus praeterea vos enixe contendere ut qui summae rei praesunt in civitatibus singulis probe agnoscentes nihil esse ad salutem rei publicae religione praestantius, sapientium legum latione prospiciant, ut docendi ministerium, quod publicis sumptibus adeoque collatis etiam catholicorum opibus exercetur, nihil habeat quod eorum conscientiae officiat aut religionem offendat. Nobis enim persuasum est cives quoque vestros qui a Nobis dissident, pro ea qua praestant ingenii vi et prudentia, facile abiecturos suspiciones opinionesque Ecclesiae catholicae infensas ultroque agnituros eius merita, quae, ethnica barbarie per evangelii lumen depulsa, novam progenuit societatem, christianarum virtutum decore omnique cultu humanitatis insignem. Hisce autem perspectis, passurum esse neminem istic putamus, ut catholici parentes cogantur ea condere tuerique gymnasia et scholas, quibus uti nequeant ad filios suos instituendos. Interim eo reversi unde digressi sumus, fore confidimus ut perlectis litteris hisce Nostris, nil triste aut tetricum in animis vestris resideat, quod iis vel levem nubeculam offundat. Certum imo Nobis est arctius in dies vos devinctum iri perfectae caritatis nexibus cum ceteris Venerabilibus Fratribus, quos vobiscum communis patriae nomen, pastoralis ministerii consortio et par in omnes benevolentia Nostra coniungit. Sit vobis cor unum et anima una, auctisque concordia viribus pergite adlaborare alacriter ad gloriam divini nominis et animarum salutem. Quo vero uberior ex laboribus vestris fructus promaneat, propitiam vobis adprecamur. Omnipotentis opem, eiusque in auspicium Apostolicam benedictionem vobis Venerabiles Fratres, Clero et fidelibus vigilantiae vestrae commissis, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 24. Maii anno 1892, Pontificatus Nostri decimo quinto.

Digitized by Google

XXXVI.

Akten über die Errichtung und Leitung des Allgemeinen Vereins der christlichen Familien zur Ehre der h. Familie.

(Kirchl. Amtsblatt für die Diöcese Trier 1892 Nr. 11).

1. Leo Papa XIII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Neminem fugit rei privatae et publicae faustitatem a domestica potissimum institutione pendere. Quo enim altiores domi egerit radices virtus, quo solertius parentum voce et exemplo fuerint puerorum animi ad religionis praecepta informati, eo uberiores in rem communem fructus redundabunt. Quapropter summopere interest, ut domestica societas non solum sancte sit constituta, sed sanctis etiam regatur legibus; in eaque religionis spiritus et christianae vitae ratio diligenter constanterque foveatur. Hinc profecto est quod misericors Deus cum humanae reparationis opus, quod diu saecula expectabant, perficere decrevisset, ita eiusdem operis rationem ordinemque disposuit, ut prima ipsa eiusdem initia augustam mundo exhiberent speciem Familiae divinitus constitutae, in qua omnes homines absolutissimum domesticae societatis, omnisque virtutis ac sanctitatis intuerentur exemplar. Talis quidem Familia extitit Nazarethana illa, in qua, antequam gentibus universis pleno lumine emicuisset, Sol iustitiae erat absconditus: nimirum Christus Deus Servator Noster cum Virgine Matre et Joseph viro sanctissimo, qui erga Jesum paterno fungebatur munere. Minime dubium est, quin ex iis laudibus, quae in societate et consuetudine domestica ex mutuis caritatis officiis, ex sanctitate morum, ex pietatis exercitatione proficiscuntur, maxima quaeque enituerit in sacra illa Familia, quae siquidem earum futura erat ceteris documento. Ac propterea benigno providentiae consilio sic illa constitit, ut singuli christiani qualicumque conditione vel loco, si ad eam animum advertant, facile possint cuiuscumque virtutis exercendae habere caussam et invitamentum. Habent revera patresfamilias in Joseph vigilantiae providentiaeque paternae praeclarissimam normam: habent matres in sanctissima Virgine Deipara amoris, verecundiae, submissionis animi perfectaeque fidei insigne specimen: filii vero familias in Jesu, qui *erat subditus illis*, habent divinum obedientiae exemplar quod admirentur, colant, imitentur. Qui nobiles nati sunt, discent a Familia regii sanguinis, quomodo et

Digitized by Google

in edita fortuna se temperent, et in afflicta retineant dignitatem: qui dites, noscent ab ea quantum sint virtutibus posthabendae divitiae. Operarii autem et ii omnes, qui, nostris praesertim temporibus, familiarum rerum angustiis ac tenuiore conditione tam acriter irritantur, si ad sanctissimos illius domesticae societatis consortes respectent, non deerit eis caussa cur loco, qui sibi obtigit, delectentur potius quam doleant. Communes enim cum sacra Familia sunt illis labores; communes curae de vita quotidiana: debuit et Joseph de mercede sua vitae rationibus consulere; imo ipsae divinae manus se fabrilibus exercuerunt. Nec mirum sane est si sapientissimi homines divitiis affluentes, eas abiicere voluerint, sociamque cum Jesu, Maria et Joseph sibi eligere paupertatem. Quibus e rebus iure meritoque apud catholicos sacrae Familiae cultus mature invectus, maius in dies singulos incrementum capit. Id quidem probant tum christianorum sodalitates sub invocatione Sacrae Familiae institutae, tum singulares honores ei redditi, tum potissimum a decessoribus Nostris ad excitandum erga eam pietatis studium impertita privilegia et gratiae. Huiusmodi cultus magno in honore habitus est iam inde a saeculo decimo septimo, lateque per Italiam, Galliam et Belgiam propagatus, totam fere Europam pervasit: deinde praetergressus vastos Oceani tractus, in America per Canadensem regionem, cura praesertim atque opera Venerabilis Servi Dei Francisci de Montmorency-Laval primi Quebecensis Episcopi, et Venerabilis Servae Dei Margaritae Bourgeois, sese extendit, faustisque effloruit auspiciis. Postremis hisce temporibus dilectus filius Franciscus Philippus Francoz Societatis Jesu piam Consociationem a Sacra Familia Lugduni fundavit, quae fructus laetos atque uberes, Deo iuvante, de se pollicetur. Consociationi tam auspicato conditae illud est salutare propositum: nimirum familias christianas arctiori pietatis nexu Sacrae Familiae devincire, vel potius omnino devovere, eo etiam consilio, uti scilicet Jesus, Maria et Joseph familias sibi deditas tamquam rem propriam tueantur et foveant. Qui sociorum in numerum sunt adsciti, debent ex instituto cum iis, qui domi commorantur, in unum convenire, coram imagine Sacrae Familiae decreta pietatis officia praestare: providere, ea opitulante, ut inter se colligatis fide mentibus, caritate voluntatibus in amore Dei atque hominum, vitam ad propositum exigant exemplar. Piam hanc consociationem Bononiae ad instar Lugdunensis institutam decessor Noster felicis recordationis Pius IX. similibus litteris approbavit, deinceps Epistola die 5. Januarii 1870 ad pium auctorem data, singularis laudis praeconio est prosecutus. Ad Nos quod attinet, cum summopere curemus, et

Digitized by Google

diligamus, quaecumque ad animarum salutem iuvandam maxime valent, noluimus desiderari laudem et commendationem Nostram; datisque ad dilectum Filium Nostrum Augustinum, S. R. E. Cardinalem Bausa, ex dispensatione Apostolica Archiepiscopum Florentinum, litteris eam Consociationem utilem ac salutarem, nostrisque temporibus valde accommodatam esse significavimus. Quas vero Nostra sacrorum Rituum Congregatio, suffragante dilecto Filio Nostro Cajetano S. R. E. Presbytero Cardinali Aloisi-Masella eidem Congregationi Praefecto, consecrationis christianarum familiarum formulam, et precationem coram imagine Sacrae Familiae recitandam Nobis proposuerat, probavimus, et utramque ad locorum Ordinarios transmittendam curavimus. Deinde veriti ne germanus memoratae devotionis spiritus tractu temporis oblanguesceret, eidem Nostrae Sacrorum Rituum Congregationi mandavimus, ut Statuta concinnaret, quibus in universo catholico orbe piae consociationes sacrae Familiae instituendae adeo inter se coniunctae forent, ut unus omnibus praeficeretur praeses, qui eas auctoritate summa regeret et moderaretur. Statuta post accuratum examen ab eadem Sacra Congregatione exarata, sunt eadem, quae subscribuntur.

Quae quidem Statuta, cum de iis supradictus Cardinalis Praefectus ad Nos retulisset comprobavimus, et Apostolica Auctoritate Nostra rata habuimus et confirmavimus, derogatis abrogatisque quae super hanc rem scita actaque sunt, nominatim Apostolicis Litteris die 3. Octobris anno 1865 datis, et omnibus actis, quae ad primariam Lugdunensem Consociationem spectant. Volumus autem, iubemus ut Consociationes omnes sacrae Familiae cuiuscumque tituli, quae nunc existunt, in hanc unicam et universam coalescant. Excipimus tamen religiosas Congregationes huius tituli, quae constitutionibus utantur ab hac S. Sede adprobatis, et Confraternitates proprie dictas, dummodo canonice sint erectae, et ad regulas et normas dirigantur a Romanis Pontificibus praescriptas, nominatim a Clemente VIII. in Constitutione *Quaecumque*, die 7. Decembris anno 1604. Haec vero Confraternitates ac religiosae Congregationes, quae fortasse adscribendis familiis operam hactenus dederunt, in posterum ab huiusmodi cura, quae solummodo Parochis commissa est, prorsus abstineant. Haud tamen necesse est, ut familiae iam alicui Consociationi adscriptae, pro indulgentiis aliisque muneribus spiritualibus obtinendis iterum adscribantur, dummodo servent ea, quae in novis hisce Statutis praescripta sunt. Consociationis universae Praesidem eligimus et renuntiamus Nostrum in hac alma Urbe Vicarium in spiritualibus generalem pro tempore, atque in perpetuum Patronum damus

Digitized by Google

cum omnibus iuribus et facultatibus, quae nimirum potestatem gerenti iudicentur necessariae.

Illi autem Concilium adesse volumus Urbanorum Antistitum, in quibus Secretarius pro tempore Nostrae Sacrorum Rituum Congregationis. Quod superest, Nobis spes bona est, omnes, quibus est animarum credita salus, maxime Episcopos, studii huius Nostri in hac pia Consociatione provehenda socios ac participes sese facturos. Qui enim cognoscunt et Nobiscum deplorant christianorum morum demutationem et corruptelam, restinctum in familiis religionis et pietatis amorem, et accensas supra modum rerum terrestrium cupiditates, ipsi siquidem vel maxime optabunt tot tantisque malis opportuna afferri remedia.

Et siquidem nihil magis salutare aut efficax familiis christianis cogitari potest exemplo Sacrae Familiae, quae perfectionem absolutionemque complectitur omnium virtutum domesticarum. Quapropter curent, ut familiae quamplurimae, praesertim operariorum, in quas insidiarum vis maior intenditur, piae huic Consociationi dent nomen. Cavendum tamen est, ne a proposito suo Consociatio deflectat, neve spiritus immutetur; sed quae et quomodo decretae sunt pietatis exercitationes et precationes integrae serventur. Sic implorati inter domesticos parietes adsint propitii Jesus, Maria et Joseph, caritatem alant, mores regant, ad virtutem provocent imitatione sui, et quae undique instant mortales aerumnae, eas leniendo faciant tolerabiliores. Decernentes haec omnia et singula uti supra edicta sunt, firma rataque in perpetuum permanere, non obstantibus constitutionibus, litteris Apostolicis, privilegiis, indultis, Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum, sub annulo Piscatoris, die 14. Junii 1892 Pontificatus Nostri Anno 15.

S. Card. *Vannutelli.*

2. Statuten des allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

1. Der Zweck des Vereines besteht darin, die christlichen Familien der heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie Allen, zumal aber dem Handwerkerstande als Beispiel vorauleuchtet.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Mittelpunkt in Rom bei Sr. Eminenz dem jeweiligen Cardinal-Vicar Seiner Heiligkeit, der

Digitized by Google

zugleich Protector des Vereines ist. Ihm zur Seite steht der Secretär der Congregation der Riten nebst zwei anderen von ihm erwählten Prälaten sowie ein Geistlicher als Secretär. Mit diesem Beirathe leitet er den Verein, wo immer er sich verbreitet, und trägt Sorge, dass der Verein den Geist, aus welchem er hervorgegangen, und den ihm eigenthümlichen Charakter stets bewahre und sich immer mehr ausbreite.

3. In jedem Bisthum oder Apostolischen Vicariate ernennt der Bischof einen Priester zum Diöcesan-Director zum Zwecke der Verbreitung des Vereines unter den Gläubigen.

4. Die Diöcesan-Directoren setzen sich in Verbindung mit den Pfarrern, welche allein die Aufnahme der in ihren Pfarreien wohnenden Familien zu vermitteln haben. Alljährlich im Monate Mai werden die Pfarrer dem Diöcesan-Director und dieser nach Weisung des Bischofes dem Central-Vorstand zu Rom die Zahl der neuen Familien mittheilen, welche sich in den Verein haben aufnehmen lassen.

5. Die Weihe der Familien an die heilige Familie geschieht nach dem vom Heiligen Vater Papst Leo XIII. genehmigten und vorgeschriebenen Formulare, entweder durch jede einzelne Familie für sich, oder von mehreren Familien gemeinsam in der Pfarrkirche vor dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter.

6. Das Bild der heiligen Familie soll sich in jedem zum Verein gehörenden Hause vorfinden und sollen sich die Familienmitglieder wenigstens einmal täglich, wenn möglich abends, zum gemeinsamen Gebete vor demselben vereinigen. Dafür empfiehlt sich besonders das vom jetzigen Papste gutgeheissene Gebet und die öftere Uebung der drei bekannten Schussgebetlein:

Jesus, Maria und Joseph, euch schenke ich mein Herz und meine Seele.

Jesus, Maria und Joseph, steht mir bei im letzten Todeskampfe.

Jesus, Maria und Joseph, möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden [1]).

7. Das Bild der heiligen Familie kann entweder jenes sein, dessen im Schreiben Pius IX. s. A. vom 5. Januar 1870 Erwähnung geschieht, oder was immer für eines, welches unsern Herrn Jesus Christus in seinem verborgenen Leben, das Er mit seiner gebenedeiten Mutter und ihrem jungfräulichen Bräutigam, dem hl. Joseph, führte, darstellt; doch bleibt stets auf Grund der Anordnungen der Kirchen-

1) 300 Tage Ablass jedesmal, so oft man diese drei Gebete betet: 100 Tage jedesmal, wenn man eines davon betet. (Pius VII., 28. April 1807).

Digitized by Google

versammlung von Trient den Bischöfen das Recht vorbehalten, solche Bilder auszuschliessen, welche dem Geiste des Vereins weniger zutreffend scheinen.

8. Die in den Verein aufgenommenen Familien haben an all den Ablässen und geistlichen Gnaden Antheil, welche die Päpste demselben bewilligt haben, wie dies auf dem Aufnahmeschein angegeben ist.

9. Der Cardinalprotector wird im Einvernehmen mit seinem Beirathe nach Bedarf die Anordnungen erlassen, in welchen die einzelnen Verordnungen zur Förderung des Vereins, die besonderen Vereinsfeste, der Tag des Titelfestes, die gemeinschaftliche jährliche Erneuerung der Weihe an die heilige Familie, die abzuhaltenden Versammlungen u. s. w. kundgegeben werden.

3. Leo Papa XIII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Quum nuper Nobis obtigisset, ut nova Statuta Consociationis Sacrae Familiae Apostolicis litteris probaremus et sanciremus, satis muneri atque Officio Nostro facturos esse duximus, si eandem Consociationem amplissimis verbis collaudaremus, eamque christianis Familiis summopere commendaremus. Laudavimus autem, et commendavimus ea voluntate eoque proposito, ut nimirum populus christianus, cuius aeterna salus est Nobis commissa, ad christianarum virtutum laudem exemplo sacrae Familiae et invitatione Nostra tempesive revocarentur. Christiana quippe virtus tam est efficax, tantumque pollet, ut in ea magnam partem posita sit vel sanatio malorum, quae premunt, vel depulsio periculorum, quae metuuntur. Ad virtutem vero mirifice excitantur homines exemplo: quod quidem eo magis imitatione dignum iudicatur, quo integrior et sanctior est persona, unde petitur. Quare haud mirum est si Nos, qui nihil magis cupimus atque optamus, quam posse, excitata ubique virtute christiana, praesentibus malis mederi, et proxima pericula deprecari, Consociationem Sacrae Familiae singulari benevolentia et studio prosequimur, utpote quae sanctitatem divinae illius Familiae sibi proponit exemplar. Omnes enim ii, qui in huiusmodi Consociationem adsciti sunt, praeclarissimas Jesu, Mariae et Joseph virtutes contemplantes, necesse est, ut similitudinem earum aliquam adripiant, fierique studeant imitatione meliores. Quare vigeat floreatque haec pia Consociatio quum sodalium numero, tum recte factorum laude; augeatur et ad plures in dies singulos propagetur: ea enim florente, facile fides, pietas, et omnis christiana laus in Familiis revirescent.

Digitized by Google

Quum vero soleant homines permoveri maxime praemio; Nos, quod in facultate Nostra est, praemium spiritualium bonorum, non quidem fragile et caducum, illis, quasi invitamentum, proponimus. Ceterum maiora exspectent ab iis, quibus se devoverunt, nimirum a Jesu, Maria et Joseph, qui sint servis suis praesentes propitii in omni vitae cursu, et postmodum efficiant, ut sua sanctissima ac suavissima nomina illorum morientium labris insideant. Quare quod bonum sanctumque sit, Deique gloriae, et animarum saluti benevertat, Nos auctoritate Nostra Apostolica, his litteris, poenarum remissionibus seu indulgentiis, privilegiisque, quae infra in apposito indice recensentur, omnes et singulos sodales Consociationis sacrae Familiae tam praesentes quam futuros uti posse volumus et iubemus.

Index indulgentiarum et privilegiorum piae consociationi sacrae familiae Tribuendorum.

Indulgentiae Plenariae.

Sodalibus Consociationis Sacrae Familiae ex utroque sexu singulis, qui admissorum confessione ritu christiano expiati sacram Eucharistiam sumpserint, et Parochialem aedem, vel oratorium publicum, devote visitaverint, ibique aliquandiu ad mentem Nostram orando perstiterint, indulgentiam plenariam consequendi ius esto diebus, qui infra scripti sunt.

I. Die quo Consociationem adierint, emissa Consecrationis formula a Nobis per Nostram Rituum Congregationem probatam, et in fine huius indicis relata.

II. Quo die in anno generalis conventus habebitur, iuxta cuiusque loci, in quo extat Consociatio, consuetudinem, ad sodalium pactum renovandum.

III. Diebus festivitatum

1°. Nativitatis 2°. Circumcisionis 3°. Epiphaniae 4°. Resurrectionis 5°. Ascensionis	D. N. J. C.
6°. Immaculatae Conceptionis 7°. Nativitatis 8°. Annuntiationis 9°. Purificationis 10°. Assumptionis	B. M. V.

item diebus festis

Digitized by Google

11°. S. Joseph Sponsi B. M. V., die undevigesima mensis Martii.

12°. Patrocinii eiusdem Dominica tertia post Pascha.

13°. Desponsationis B. M. V., die vigesima tertia mensis Januarii.

IV. Die festo titulari universae Consociationis.

V. Die per menses singulos sodalium arbitrio eligendo, dummodo mense ipso in Familiis praescriptas preces coram Sacrae Familiae imagine una simul recitaverint.

VI. Morituris si, non compotes sacra Confessione atque Eucharistia, animi dolore culpas expiaverint, et sanctum nomen Jesu aut voce, aut si loqui posse desierint, voluntate imploraverint.

Partiales.

I. Sodales Consociationis Sacrae Familiae ex utroque sexu singuli, qui corde saltem contriti Parochialem Ecclesiam, in qua est sedes Consociationis constituta, vel aliquod templum sacrariumve celebraverint, Deoque pro rei christianae incolumitate supplicaverint, lucrari possint et valeant partiales indulgentias septem annorum totidemque quadragenarum

1°. Die Visitationis
2°. Die Praesentationis } B. M. V.
3°. Die Patrocinii

4°. Quolibet die iidem sodales una simul in propriis Familiis adscriptis congregati, ante imaginem sacrae Familiae statas preces corde contrito recitaverint.

5°. Diebus, quibus sodales interfuerint conventibus, quos haberi contigerit.

II. Iidem sodales indulgentias lucrentur trecentorum dierum quoties corde contrito sequentem Orationem ante imaginem Sacrae Familiae quocumque idiomate recitaverint.

Oratio quotidie recitanda ante imaginem sacrae familiae.

O amantissime Jesu, qui ineffabilibus tuis virtutibus et vitae domesticae exemplis Familiam a te electam in terris consecrasti, clementer aspice nostram hanc domum, quae ad tuos pedes provoluta propitium te sibi deprecatur. Memento tuam esse hanc domum; quoniam tibi se peculiari cultu sacravit ac devovit. Ipsam benignus tuere, a periculis eripe, ipsi in necessitatibus occurre, et virtutem largire, qua in imitatione Familiae tuae sanctae iugiter perseveret;

Digitized by Google

ut mortalis suae vitae tempore in Tui obsequio et amore fideliter inhaerens, valeat tandem aeternas tibi laudes persolvere in caelis.

O Maria, Mater dulcissima, tuum praesidium imploramus, certi divinum tuum Unigenitum precibus tuis obsecuturum.

Tuque etiam, gloriosissime Patriarcha sancte Joseph, potenti tuo patrocinio nobis succurre, et Mariae manibus vota nostra Jesu Christo porrigenda submitte.

Si vero sodales, qui vel infirmitate, vel alia caussa impediti hanc Orationem recitare nequiverint, eandem indulgentiam lucrari poterunt, si devote quinquies recitaverint Orationem dominicam, et salutationem Angelicam cum *Gloria Patri.*

III. Ducentorum dierum indulgentiam sodales Consociationis consequantur semel in die, si iaculatorias preces quocumque idiomate effuderint ut infra:

Gesù, Maria, Giuseppe illuminateci, soccorreteci, salvateci. Così sia.

IV. Centum dierum indulgentiam lucrifaciant sodales, qui operam dederint, ut Christianae Familiae huic piae et universali Consociationi sese adscribant.

V. Indulgentiam sexaginta dierum lucrentur sodales, quoties hi: 1°. in Ecclesia Parochiali, in qua sedem habet Consociatio, sacrosancto Missae sacrificio, aliisque divinis officiis devote adstiterint: 2°. vel quinquies recitaverint Orationem dominicam et salutationem Angelicam pro sodalibus defunctis: 3°. vel familiarum dissidia composuerint, vel componenda curaverint: 4°. vel Familias a institiae tramite devias, in viam salutis reducere studuerint: 5°. vel pueros sive puellas christianis praeceptis imbuere sategerint: 6°. vel aliud quodcumque pium opus peregerint, quod in bonum Consociationis cedat.

Sodalibus, si maluerint, omnibus et singulis indulgentiis supra dictis sive plenariis, sive partialibus labes poenasque defunctorum expiare liceat.

Privilegia.

Pro sodalibus universis.

Missae, quae pro sodalibus defunctis quocumque in altari celebrabantur, iisdem suffragentur ac si in altari celebrarentur.

Pro Parochis.

I°. Privilegium altaris personalis tribus in qualibet hebdomada diebus; dummodo simili privilegio alia de caussa non perfruantur.

II°. Facultas benedicendi extra Urbem Coronas, Rosaria, Cruces,

Digitized by Google

Crucifixos, parvas statuas ac numismata, eisque applicandi omnes et singulas indulgentias, quas Summi Pontifices attribuere iisdem solent, ut describitur in apposito elencho; sed tantummodo exercenda pro sodalibus in Consociationem adscitis, die quo 1°. christiani piam ingrediuntur Consociationem: et 2°. sollemniter renoveter pactum Consociationis.

Formula recitanda quocumque idiomate a christianis familiis, quae se sacrae familiae consecrant.

O Jesu Redemptor noster amabilissime, qui e caelo missus, ut mundum doctrina et exemplo illustrares, maiorem mortalis tuae vitae partem in humili domo Nazarena traducere voluisti, Mariae et Josepho subditus, illamque Familiam consecrasti, quae cunctis christianis familiis futura erat exemplo; nostram hanc domum, quae Tibi se totam nunc devovet, benignus suscipe. Tu illam protege et custodi, et sanctum tui timorem in ea confirma una cum pace et concordia christianae caritatis, ut divino exemplari Familiae tuae similis fiat, omnesque ad unum quibus ea constat, beatitatis sempiternae sint compotes.

O amantissima Jesu Christi Mater et mater nostra Maria, tua pietate et clementia fac, ut consecrationem hanc nostram Jesus acceptam habeat, et sua nobis beneficia et benedictiones largiatur.

O Joseph, sanctissime Jesu et Mariae custos, in universis animae et corporis necessitatibus nobis tuis precibus succurre; ut tecum una et beata Virgine Maria aeternas divino Redemptori Jesu Christo laudes et gratias rependere possimus.

Atque haec omnia et singula, uti supra decreta sunt, ita firma, stabilia, rata in perpetuum esse volumus: non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum, sub annulo Piscatoris, die 20. Junii 1892. Pontificatus Nostri Anno 15.

S. Card. *Vannutelli.*

---

4. Decretum.

Dubia. Postquam litterae a Sacra Rituum Congregatione, die 10. Decembris 1890, de cultu Sacrae Familiae singularum Dioecesium Ordinariis transmissae fuerunt, eidem Sacrae Congregationi sequentia dubia proposita sunt, nimirum:

Digitized by Google

I. An Seminaria, Collegia, Congregationes, et Religiosae Familiae possint per formulam novissime a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. approbatam semet Sacrae Familiae consecrare, itemque Paroeciae, Dioeceses ac Regiones?

II. Preces ab eodem Sanctissimo Domino Nostro itidem approbatae atque indulgentiis ditatae a singulis Familiis coram imagine Sacrae Familiae recitandae, possuntne in Ecclesiis publicis usurpari?

III. Licetne familiis, quae iam speciali ratione Sancto Joseph se consecrarunt, semet Sacrae Familiae dedicare?

IV. Quum permultae orationes, litaniae, formulae consecrationis Sacrae Familiae et alia huiusmodi in pluribus locis circumferantur, quomodo providendum?

Et Sacra eadem Congregatio in Ordinario Coetu ad Vaticanum subsignata die coadunata, referente me infrascripto Cardinali Praefecto, omnibus rite perpensis, sic rescribere rata est:

Ad I. Quoad Seminaria, Collegia et singulas Domos Congregationum ac Familiarum Religiosarum *Affirmative;* quoad Paroecias, provisum per consecrationem familiarum in singulis Paroeciis; quoad cetera *Non expedire:*

Ad II. *Affirmative*, sed coram Imagine Sacrae Familiae:

Ad III. *Affirmative:*

Ad IV. Quod litanias, comprehendi sub universali vetito Litaniarum, quae explicite approbatae non fuerint a Sede Apostolica; quoad orationes, formulas consecrationis aliasque preces sub quovis titulo ad Sacram Familiam honorandam adhibitas, mittendas esse ab Ordinariis locorum, nec non a Superioribus Religiosarum Congregationum, ut debito examini subjiciantur; secus in posterum licite usurpari nequeant. Die 13. Februarii 1892.

De his autem facta Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. per me infrascriptum Cardinalem Praefectum relatione, Sanctitas Sua resolutiones Sacrae eiusdem Congregationis ratas habuit, et confirmavit Die 18, iisdem mense et anno.

Cajetanus Card. *Aloisi-Masella*

L. † S. S. R. C. Praefectus.

Vincentius *Nussi*, S. R. C. Secretarius.

Digitized by Google

XXXVII.

Die Aufhebung des matrimonium praesumptum durch päpstliches Decret vom 15. Februar 1892.

(Vgl. *Archiv*, Bd. 67. S. 167.)

Von Prof. Dr. *Ph. Schneider* zu Regensburg.

Bezüglich der Rechtsgültigkeit der Ehe unterscheiden die Canonisten auf Grund des Decretalenrechtes das *matrimonium verum*, die gültige Ehe, ferner das *matr. putativum*, die wegen eines geheimen Ehehindernisses ungültige, aber äusserlich gültig und wenigstens von Seiten Eines Ehetheils in gutem Glauben geschlossene Ehe, und endlich das *matr. praesumptum*, die auf einer Rechtspräsumption beruhende Ehe. *Santi*, praelectiones juris canonici, lib. IV. tit. I. de spons. et matr. n. 77 (IV. S. 25) sagt: »Praesumptum matrimonium illud est, quod ab ipso jure, posito aliquo facto, supponitur et retinetur contigisse, ita ut probatio in contrarium directa non admittatur.« Vermöge einer *praesumptio juris et de jure* gingen nämlich sponsalia de futuro, wahre und gültige Sponsalien, durch eine nachfolgende copula carnalis in eine wirkliche Ehe über. Die diesbezüglichen Stellen sind das cap. *Veniens* (c. 15 X. de spons. et matr. IV. 1), in welchem Papst Alexander III. sich für die Rechtsbeständigkeit einer präsumirten Ehe (sponsalia de futuro mit nachgefolgter copula) gegenüber einer später geschlossenen Ehe (sponsalia de praesenti) ausspricht. Ein gewisser Gu. hatte eine Frauensperson im Hause, mit welcher er Kinder erzeugt und der er vor Zeugen die Ehe versprochen hatte. Dieser versündigte sich später mit einer Jungfrau und wurde vom Vater derselben genöthigt, sie zu ehelichen (de praesenti desponsare). Der Papst entschied nun in seiner Antwort an den Bischof: »mandamus, quatenus, si inveneris, quod *primam post fidem praestitam cognoverit*, ipsum cum ea *facias remanere; alioquin secundae*, nisi metu coactus, qui posset in virum constantem cadere, eam desponsaverit, adhaerere facias ut uxori.« Ferner das cap. *Tua nos* (c. 26 eod. tit.) von Innocenz III. und besonders das cap. *Is qui fidem* (c. 30 eod. tit.) von Gregor X., welches geradezu den Gegenbeweis, dass die copula nicht mit affectus maritalis statthatte, pro foro externo ausschloss: »Is qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copula subsecuta,

Digitized by Google

etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur: quia, licet praesumptum primum matrimonium videatur, *contra praesumptionem tamen hujusmodi non est probatio admittenda.* Ex quo sequitur, quod nec verum nec aliquod censetur matrimonium, quod de facto est postmodum subsequutum.«

Mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Sponsalien präsumirte das Recht, dass die copula zwischen Verlobten nur mit affectus maritalis statthatte und erkannte darin den zum gültigen Eheschluss nothwendigen consensus maritalis. Aehnlich, wie die nach einer bedingungsweise geschlossenen Ehe erfolgte copula carnalis als ein Verzicht auf die gesetzte Bedingung gilt, wurde hier die copula als mit affectus maritalis geschehen präsumirt und galt als consensus maritalis mit Rücksicht auf die geschlossenen Sponsalien. Mit dieser Rechtspräsumption war dann die Rechtswirkung verknüpft, dass solche Sponsalien pro foro externo wahre Ehen wurden, ohne dass ein directer Beweis gegen diese Rechtspräsumtion des affectus maritalis vor Gericht gestattet wurde; nur indirect war ein Beweis gegen die Gültigkeit der Ehe gestattet, sofern ein trennendes Ehehinderniss nachgewiesen werden konnte. Denn die praesumptio *juris et de jure* ist, wie *Carl Gross*, die Beweistheorie im canonischen Process 1,60 sagt, »der gesetzliche Befehl, ohne weiteres für wahr zu halten; sie ist ein Grund für die juristische Wahrheit einer Thatsache auch ohne Beweis; dem Richter bleibt hier gar nichts übrig.« *Freisen* in seiner Geschichte des canonischen Eherechtes S. 208 ff. hat diese praesumptio juris et de jure für seine Copulatheorie benützt, um zu beweisen, dass die copula eheschliessend sei, allein ohne Grund; denn das Recht hatte hier nur den affectus maritalis, den consensus maritalis im Auge und betrachtete diesen als die Ehe schliessend. Dabei war das Recht von sittlichen Motiven geleitet. Es wollte die fornicatio, die Sünde, in welche die Verlobten durch copula fornicaria verfielen, ausschliessen nach dem Rechtssatze: »nemo praesumitur malus, nisi probetur.« Mit Rücksicht auf die geschlossenen Sponsalien präsumirte es deshalb zu Gunsten der Verlobten den affectus maritalis und liess somit, weil eine bestimmte Form der Eheschliessung nicht vorgeschrieben war, den consensus de futuro der Sponsalien vermöge der gepflogenen copula in einen consensus de praesenti übergehen, welcher den gültigen Eheschluss bewirkt.

Diese praesumptio juris et de jure wird von den Canonisten als »justa, indubitata et omnino certa,« als »jure scripto sine probatione approbata et necessaria« bezeichnet, vgl. *Fagnanus*, comment. in V. libros Decretalium, ad c. 30 X. de spons. et matr. IV 1, u. 3.

Digitized by Google

Sie hatte jedoch nur vor *Gericht*, in foro contentioso et judiciali Geltung, nicht aber im Gewissensbereiche, in foro conscientiae; hier gilt nur die Wahrheit. Deshalb sagt *Fagnanus* l. c. n. 6: »Unde si vere sponsus cognovisset sponsam non affectu uxoririo, sed fornicario, non esset matrimonium in foro poenitentiali et quoad Deum. Si sponsus nullo modo consensit in primam, sed in secundam, etsi papa sit supra jus, tamen consensus valere non potest nec contra conscientiam hominem urgere. Et quamvis postea idem Hostiensis videatur concludere obediendum esse Papae in utroque foro, tamen fatetur Papam efficere non posse, ut sine consensu expresso vel tacito sit matrimonium: et hoc verius et communius.« Vor Gericht musste darum eine solche präsumirte Ehe stets als gültig erkannt werden. Damit war vielfach ein Widerspruch zwischen dem forum externum und internum gegeben; die gerichtlich gültige Ehe konnte in der That ungültig sein, sofern der consensus maritalis wirklich mangelte und eine copula nur mit affectus fornicarius gepflogen war.

Das Tridentinum hat durch das Decret *Tametsi* (Sess. XXV. c. 1 de ref. matr.) den Abschluss der Ehe vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen unter Strafe der Nichtigkeit geboten. Ueberall da, wo dieses Decret zur Geltung gelangt ist, sind darum die Clandestinehen absolut ungültig und damit war für die Gegenden des tridentiner Decrets das matrimonium praesumptum indirect beseitigt. Dagegen waren jene früheren Decretalen über das matrimonium praesumptum nicht aufgehoben und ebendesshalb war letzteres in den aussertridentinischen Gebieten thatsächlich noch in Geltung, d. h. Sponsalien de futuro mit nachgefolgter copula mussten vor Gericht als gültige Ehen gegenüber einer nachgefolgten kirchlichen Ehe aufrecht erhalten werden. Wir haben oben schon den Widerspruch berührt, welcher durch ein solches matr. praesumptum zwischen dem forum externum und internum entstehen konnte, und in der That trat häufig in jenen aussertridentinischen Gebieten ein solcher Conflict zu Tage. Manche schlossen nach gültigen Sponsalien und gepflogener copula carnalis später mit einer andern Person eine kirchliche Ehe. Zur Lösung der hieraus entspringenden Conflicte namentlich pro foro interno hat die Congregatio de propaganda fide für die Bischöfe des imperium Sinense in Asien unter dem 17. Januar 1821 eine Instruction erlassen, s. dieselbe in Acta S. Sedis 6, 446. In dieser Instruction hält die Congregatio an dem Decretalenrechte fest, dass Sponsalien de futuro durch folgende copula in wirkliche Ehen vor dem forum externum übergehen (l. c. p. 450): »Confirmatur, quia copula carnalis sequuta post sponsalia de futuro est

Digitized by Google

sufficiens signum consensus de praesenti in matrimonium, et sponsi per eam consentur sibi invicem tradere; quae praesumptio habet locum in Foro contentioso et judiciali tantum, non autem in foro conscientiae et poenitentiali. Unde si sponsus vere cognovisset sponsam non affectu maritali, sed fornicario, non esset verum Matrimonium *in foro poenitentiali et coram Deo*, quia Papa non potest facere, ut sine consensu expresso vel tacito sit verum Matrimonium. An diese Sätze, sagt die Instruction, sollten sich die Bischöfe in foro conscientiae halten (l. c. S. 451). Wenn sonach die Verlobten affectu fornicario einander beiwohnten, so entstünde keine wahre Ehe vor Gott und es sei ihnen darum vor Gott erlaubt, zu einer andern Ehe überzugehen, wenn die ersten Sponsalien rechtmässig gelöst wären. Anders dagegen, wenn die Sache vor Gericht gezogen sei: »Ceterum in forum externum ac judiciale deducta si copula sit, possent iidem ab Ecclesiastico judice legitimorum instar conjugum haberi, atque idcirco quoad alter eorum vixerit a quovis alio Matrimonio prohiberi, quia est haec praesumptio *juris et de jure*, idest certa omnino et indubitata contra quam non admittitur probatio: et consequenter non audiretur sponsus asserens, se non cognovisse sponsam affectu maritali vel animo contrahendi Matrimonium cum illa.«

Abgesehen von diesen Conflicten zwischen dem forum externum und internum waren es vorzüglich folgende Umstände, welche eine Aufhebung des Decretalenrechtes bezüglich des matrimonium praesumptum wünschenswerth erscheinen liessen. Jene Decretalen vom matrimonium praesumptum sind längst dem Bewusstsein und der Kenntniss des christlichen Volkes entschwunden und die Lehre von der präsumirten Ehe ist thatsächlich ausser Gebrauch und in Vergessenheit gerathen, hauptsächlich wohl deshalb, weil man auch in den aussertridentinischen Gegenden sich allgemein an die Form des Tridentinums hält, wenn auch die Clandestinehen thatsächlich noch Gültigkeit haben. Das Volk ist nicht zu der Anschauung zu bringen, dass solche sponsalia de futuro durch nachfolgende Copula zur gültigen Ehe werden und thatsächlich betrachten die Verlobten eine solche copula als mit affectus fornicarius erfolgt. Gestützt auf diese Erwägungen hat Leo XIII. jene Decretalen über das matrimonium praesumptum durch Decret vom 15. Februar 1892 aufgehoben und damit das matrimonium praesumptum auch für die aussertridentinischen Gebiete beseitigt. Es war nur eine logische Consequenz, wenn der Papst, nachdem die Absicht des Gesetzgebers, die Sünde zu verhüten, nicht mehr erreicht wurde, das Gesetz selbst aufhob. Das ist somit die Bedeutung des Decrets Consensus mutuus, die Aufhebung des matrimonium praesumptum für die aussertridentinischen Länder; dagegen hat das Decret am tridentinischen Eherechte nichts geändert und ebensowenig die tridentinische Form für die aussertridentinischen Länder vorgeschrieben.

Digitized by Google

XXXVIII.
Literatur.

1. *Sdralek Max. Wolfenbüttler Fragmente. Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften. Als II. Heft des I. Bandes der »kirchengeschichtlichen Studien« herausgegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek. Münster i. W. Heinrich Schöningh 1891. X u. 191 S. 2 Tafeln in Lichtdruck.*

Zur Erklärung des in der Literaturgeschichte durch Lessing berühmt gewordenen Titels sagt der Verfasser: »Der Inhalt dieses Heftes hat mit Lessings Fragmenten keine Geistesverwandtschaft. Dennoch erschien mir der gewählte Titel am geeignetsten, den Inhalt der Arbeit bündig zu begreifen. Denn es sind ausschliesslich Wolfenbüttler Handschriften, welche mir diese Vermehrung des Quellenmaterials zur Kirchengeschichte des Mittelalters geboten haben; diese Analekten sind zum Theil Fragmente im eigentlichen Sinne des Wortes und die meisten derjenigen, welche ganz und vollständig erhalten sind, bieten doch nur fragmentarische Ergänzungen zu unserer Kenntniss der betreffenden Ereignisse . . . .« Das muss Jedem genügen, der das Buch auch nur in der Hand gehabt hat. Und wer sich an dem Titel stossen sollte, ohne das Buch zu kennen, möge sich eines Urtheils nach dieser Richtung enthalten, da er doch nur schief urtheilen würde.

Die Eintheilung des Buches bringt uns im ersten Theile die Beschreibung der Handschriften und ihres Inhaltes, im zweiten Theile Quellen zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften. Die Textpublicationen reichen von Seite 111 bis 186. Ein sorgfältiges Register macht den Abschluss.

Um eine Beobachtung hier vorweg zu verzeichnen, muss Referent gestehen, dass er seit lange kein Buch in der Hand gehabt hat, in welchem die Materialien so fleissig, umfassend und erschöpfend *verarbeitet* sind, als wie in den Fragmenten. Die Heranziehung der gedruckten Literatur ist eine vollständige und die Verwerthung derselben beweist wie der Verfasser in derselben zu Hause ist. Es ist ein wahrer Genuss, an der Hand der Ausführungen des Verfassers sich in die gebotenen Stücke hineinzulesen und kein Punkt bleibt unaufgeklärt, der sich mit der canonistischen und historischen Literatur überhaupt aufklären liess. Die häufig sehr schwere Auf-

Digitized by Google

findung entstellter oder ganz allgemein angeführter Stellen aus Bibel und Patristik ist nahezu vollständig gelungen, so dass dem Verfasser in dieser Beziehung für seine ausserordentlich fleissige Verarbeitung höchstes Lob gebührt.

I. Der erste Abschnitt behandelt eine kirchenrechtliche Sammlung des Bisthums Téronane in Nordfrankreich aus Cod. 212, deren »rechtsgeschichtliche Bedeutung nur für die Geschichte der Rechtsquellen ihres eignen Entstehungsgebietes und in allgemeinerer Hinsicht nur soweit, als sie ein neuer Beleg ist für die Fruchtbarkeit, mit welcher das gregorianische Zeitalter schuf und der Sammlung kirchlichen Rechtsstoffes oblag,« zu umgrenzen ist. Die Entstehungszeit der Sammlung in den letzten Jahren des Pontificates Paschalis II. wird nachgewiesen und die Untersuchung der primären und secundären Quellen der Sammlung ist abschliessend.

Der zweiten Abhandlung über die Synode von Rom (1099) und die Synode von Poitiers (1100) folgt die Mittheilung der Rubriken der »Canonensammlung von 77 Capiteln.« Ebenfalls aus demselben grossen Téronaner Codex stammt »die canonistische Stoffsammlung« deren inedita die folgenden sind: decreta Bonifacii legati, das Investiturverbot des Papstes Paschalis II. auf der Synode zu Benevent (1108) und die Originalcanones der Synode von Beauvais 1114. Schliesslich enthält der Codex noch eine Briefsammlung über Angelegenheiten kirchlicher und kirchenrechtlicher Natur einiger Gebiete Nordfrankreichs. Zwei Aktenstücke zur Geschichte des Gottesfriedens machen den Schluss.

Ganz abgesehen davon, dass genauere Nachrichten über die Geschichte eines so wichtigen Theiles der damaligen civilisirten Welt, wie Nordfrankreich es war, weit über den Rahmen localgeschichtlicher Bedeutung hinausschiessen, glaube ich betonen zu sollen, dass die fast ängstliche Beflissenheit des Verfassers, den Werth seiner Beiträge auf das geringste zulässige Mass einzuschränken, dem wissenschaftlichen Resultat, wie es vor uns liegt, durchaus Unrecht thut. Diese Detractionsmethode kommt am Besten bei den Aktenstücken über den Gottesfrieden zum Ausdruck.

Ohne direct behaupten zu wollen, dass die Ausführungen auf S. 79 ff. (vergl. die Texte auf S. 140 ff.) den *klaren* Beweis erbringen, »dass flandrischen Bischöfe schon im Jahre 1034 die treuga Dei eingeführt hätten,« möchte ich doch bemerken, dass die Angabe des Hugo Floriacensis, »der ihn schon früher entstanden berichtet,« eine neue Inbetrachtnahme erheischt. Und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausführungen Kluckhohn's wesentlich dadurch

Digitized by Google

modificirt werden (vgl. dessen Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857 S. 33 Note 7).

II. Eine kirchenrechtliche Sammlung Trier'scher Herkunft. Cod. 488 gehörte früher dem Flacius, der ihn decreta pontificum benannt hat. Entstanden ist er in St. Maximin in Trier. Verfasser untersucht die Quellen der Sammlung und das Verhältniss zum Continuator Reginonis, von dem er sagt, dass er »nur der Verfasser einer Chronik, nicht wie Regino selber der Verfasser einer Chronik und einer Canonensammlung« ist. Aus der Feststellung, dass »unsere Sammlung in St. Maximin um das Jahr 965 entstanden ist, dass Adalbert, der cont. Reg. dazu Material beigesteuert hat, macht Verfasser es höchst wahrscheinlich, dass die Canonensammlung mit der Erhebung Adalberts auf den Erzstuhl von Magdeburg ihren Weg in's Sachsenland gefunden habe. Die Sammlung enthält vier grössere Unica, nämlich einen Bericht über die Lateransynode von 769, zwei sonst nicht vorkommende Briefe von Benedict III. und Nicolaus I. (vergl. *Weiland*, Zeitschr. für Kirchenrecht XX. N. F. II. 100 f.) und den Bericht des päpstlichen Cardinallegaten Georg, Bischofs von Ostia und seiner Begleiter an Papst Hadrian I. über die 786 in Northumberland und in Mercien abgehaltenen Synoden. Da bisher von letzterem Aktenstücke nur Fragmente bekannt waren, so ist der Abdruck des ganzen Stückes hochwillkommen und seine Bedeutsamkeit wird die Rechtshistoriker weiterhin zu beschäftigen haben.

III. Den Schluss der Erörterungen machen die Ausführungen über »Theologische Controversschriften aus dem Zeitalter des Investiturstreites. In der Wolf. Berg. Handschrift 782, die aus dem Kloster S. Adriani in Lamespringe stammt, interessiren den Verfasser nur die drei Streitschriften: 1) sermo venerabilis Brunonis episcopi de symoniacis, 2) epistola de vitanda missa uxoratorum sacerdotum, und 3) quaestio de sacramentis hereticorum.

Der Text des sermo Brunonis reicht von der bekannten Fassung wesentlich ab, ist nicht frei von Fehlern, ergänzt aber »die Lücken des edirten Textes, verbessert seine Fehler.« Die bedeutende Stellung Bruno's rechtfertigt das genaue Eingehen des Verfassers auf diese Streitschrift vollkommen.

Die epistola ist 1111 entstanden und gerichtet an den Cardinallegaten für Deutschland, Bischof Richard von Albano. Als Verfasser werden zwei Scholarchen, »welche ihrem ehemaligen Schüler, dem praktischen Kirchenpolitiker, mit ihrer Schulweisheit zu Hilfe kamen,« wahrscheinlich gemacht.

Das letzte Aktenstück, dessen Anonymität nicht zu lüften war,

Digitized by Google

ist von Werth als »Denkmal für die Unsicherheit und für die Vorgänge der vorscholastischen Theologie in einer der wichtigsten dogmatischen Fragen, welche schon das patristische Zeitalter gelöst hatte.« Die schulmässige Behandlung und Vorsicht in Beurtheilung der Materie steht im Gegensatze zu der erregten Form und scharfen Ausdrucksweise der epistola.

IV. Die Textpublication umfasst neun Briefe des Papstes Paschalis II., die, abgesehen vom Inhalte, als solche schon bemerkenswerth sind; sechs Erlasse und Briefe von Cardinälen, päpstlichen Legaten und Erzbischöfen; die Canones von sechs Synoden aus dem achten, elften und zwölften Jahrhundert; drei Aktenstücke zur Geschichte des Gottesfriedens, über deren Bedeutung ich oben das Nöthige gesagt habe; die epistola de vitanda missa und die quaestio de sacramentis hereticorum, sowie schliesslich unter dem Titel »Vermischtes« einige Fragmente über diverse Themata.

Die schöne Publication gehört nicht zu denen, die mit Materialien allererster Ordnung arbeitete. Allein die Funde secundärer Art, die hier in fleissigster und sauberster Verarbeitung vorliegen, verdienen darum keineswegs Vernachlässigung. Ihre Zusammenfassung in einer besonderen Publication muss um so dankbarer begrüsst werden, als dadurch einer Verzettelung der einzelnen Stücke in Zeitschriften vorgebeugt und dem Canonisten und Historiker dadurch die so wie so schon drohend angewachsene Hochfluth der Zeitschriften-Aufsätze in etwa vermindert wird. Klare, übersichtliche Anordnung zeichnet das Werk aus und man muss es lobend anerkennen, dass der Verfasser sich nicht jenen Gelehrten angeschlossen hat, die glauben, dass wissenschaftliche Resultate keiner gewählten Form bedürfen. *Seine* Sprache ist edel und das Buch liest sich darum leicht und mühelos. Die Ausstattung ist gut und der Druck fast frei von Fehlern. *Paul Maria Baumgarten.*

2. Adam Nüsslein, Die confessionelle Kindererziehung nach bayerischem Recht, Bamberg 1890, (D. Siebenkers), 84 Seiten.

Die Schrift untersucht nach bayerischem Recht die Grundsätze über Bestimmung der Confession, erstens für Kinder aus gemischten Ehen, zweitens für Kinder aus ungemischten Ehen, drittens für uneheliche Kinder. Die beiden ersten Abschnitte hätten umgestellt werden sollen. Es fehlt ein Abschnitt über das Verfahren bei Streitigkeiten, weshalb die Schrift keine klare Anschauung von den bestehenden Rechtszuständen gewährt. Die zahlreichen Streitfragen des materiellen Rechts sind vollständig, kurz und klar dargestellt, jedoch nicht immer richtig entschieden. Dr. *K. Schmidt.*

Digitized by Google

3. Kirchenrecht von Rud. Sohm. I. Bd. Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig, Drucker & Humblot, 1892. XXIII u. 700 S. gr. 8. 16 Mk.

Eine Schilderung der Entwickelung der Kirchenverfassung auf Grund protestantischer Forschungen und protestantischer Auffassung. Die kathol. Literatur ist nur sehr sporadisch herangezogen und vielleicht auch dieses Wenige nur aus zweiter Hand, nach gelegentlichen Citaten bei protest. Schriftstellern. Phillips' Kirchenrecht, von welchem Bd. 1 und 2 in 3. Aufl. erschienen, identificirt der Verfasser p. XXI mit Phillips' Lehrbuch, von welchem die 3. Aufl. 1881 erschien. Den Inhalt charakterisirt schon die Gruppirung in die drei Capitel: 1. das Urchristenthum; 2. der Katholicismus; 3. die Reformation. Die Form der Darstellung ist eine schöne. Ausführlicheres folgt.

4. Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrathes und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage des Schweiz. Bundesrathes dargestellt von Dr. jur. L. R. v. Salis, o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Basel. Bern. K. J. Wyss. Bd. I. 1891 XV u. 497 S. Bd. II. 1892 XI u. 642 S. 8°.

Dieses officiöse Werk stellt in systematischer Ordnung im Anschluss an den Wortlaut der Akten die seit Erlass der derzeitigen Schweizer Bundesverfassung ergangenen Entscheidungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung der Schweiz dar, regelmässig ohne Beifügung kritischer Bemerkungen. Im Bd. 1. S. 134 ff. enthält das Capitel über die Gewährleistung der cantonalen Verfassungen durch den Bund auch eine Reihe von Entscheiden kirchenpolitischer Streitfragen, welche bezüglich der Verfassungen der einzelnen Cantone entstanden. Im Bd. 2. S. 286 ff. enthält das Capitel »Religionsfreiheit« oder »Stellung des Bundes zu den einzelnen Confessionen« kirchenpol. Entscheidungen der Bundesbehörden und die betr. Akten. So namentlich über den Conflict zwischen den Staatsbehörden und Bischof Lachat, über den Culturkampf im Berner Jura, das apostol. Vicariat Genf (Angelegenheit Mermillod), die Angelegenheit der Mariahilfkirche in Luzern, das Ges. des Cantons Tessin v. 21. März 1886 betr. die Freiheit der kath. Kirche, die Ausschliessung jeglichen Zwanges in Glaubenssachen, die religiöse Erziehung, Sonntagsheiligung, Steuern für Cultuszwecke, Cultusfreiheit, Handhabung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen verschiedener Religionsgenossenschaften, Uebergriffe kirchlicher Behörden und die Rechtssphäre des Staates und der Bürger, Anstände über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften, bürgerliche Ordnung des Begräbnisswesens, Stellung des Bundesraths zum Papst, Errichtung von Bisthümern, von Klöstern und über das Jesuitenverbot. *Vering.*

5. F. Maltese, Esodo. Vittoria (Sicilia) Velardi e figlio. 1892. 2 Bde. 220 u. 230 S.

Ein Roman des im Archiv bereits wiederholt erwähnten trialistischen Philosophen. Wir müssen uns hier auf die Bestätigung des Empfanges dieses interessanten, aber nicht unanfechtbaren Werkes beschränken. Dr. *K. Scheimpflug.*

Digitized by Google

6. Die desponsatio impuberum. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des canonischen Eheschliessungsrechtes. Von Dr. Walther v. Hörmann. Innsbruck, Wagner, 1891. XIV u. 269 S.

Der Inhalt des vorliegenden Buches ist folgender: Zuerst werden die Voraussetzungen der Eheschliessung Unmündiger nach den einzelnen historischen Rechten, mit denen das canonische in nähere Berührung kam, dem jüdischen, deutschen, römischen Rechte dargestellt. Dann folgt die Entwicklung des kirchl. Rechts in Bezug auf diese Frage in histor. Ordnung: a) vor Gratians Decret, b) das decretum Gratiani selber, c) die Literatur über das Decret Gratians bis zur Benutzung der Decretalen Alexanders III., d) die nachgratianische Decretalengesetzgebung bis Innocenz III., e) die weitern Bearbeitungen des Decrets nach Alex. III., f) das Eherecht des Bernh. von Pavia, g) die Decretalen Innocenz III. und seiner Nachfolger, h) die eherechtliche Literatur nach Innocenz III. Zum Schluss wird das Gesammtresultat der Entwicklung, wie es sich nach der Ansicht des Verfassers ergibt, kurz zur Darstellung gebracht.

Die desponsatio impuberum ist eine sehr interessante Frage, die mit den wichtigsten Punkten des Eherechts in unmittelbarem Zusammenhang steht. Eine geschichtliche Behandlung derselben aus den Quellen kann also nur freudig begrüsst werden, zumal eine solche specielle Untersuchung noch gar nicht vorhanden ist. Auch muss dankbar anerkannt werden, dass der Verfasser ein reiches Quellenmaterial zusammengetragen hat, nicht blos gedrucktes, sondern auch handschriftliches, welches zum Theil ihm, wie er in der Vorrede dankbar anerkennt, von Hofrath v. Ficker zur Verfügung gestellt wurde. Mit der Bearbeitung des Quellenmaterials und dem Gesammtresultate kann sich Ref. nicht so einverstanden erklären. Es muss ja anerkannt werden, dass es die erste eingehendere Behandlung dieser Frage ist, ferner dass die Terminologie von desponsatio, sponsalia in den Quellen eine sehr schwankende ist, so dass es manchmal sehr schwer ist zu unterscheiden, ob von einer wirklichen Ehe oder nur von einem Verlöbniss die Rede ist. Aber es scheint mir doch, dass der Verfasser sich nicht die nöthige Zeit genommen hat, das schwierige Material ordentlich durchzuarbeiten. Am Schlusse der Vorrede heisst es: »Zu meinen (sic!) Bedauern ist eine ungewöhnliche Anzahl von Druckfehlern stehen geblieben, was ich mit der durch äussere Verhältnisse veranlassten Beschleunigung des Druckes zu entschuldigen bitte.« Sollten wohl diese äussern Verhältnisse nicht nur den Druck, sondern auch die Bearbeitung des Buches beschleunigt haben? Ich kann hier unmöglich alles das hervorheben, worin ich mit dem Verfasser nicht einverstanden bin. Nur ein Punkt sei etwas eingehender erörtert. In dem letzten Abschnitt des Buches: Rückblick und Gesammtresultat heisst es S. 255 ff.: »Die Ehefähigkeit muss gegeben sein für den Beginn der Ehe. Bezüglich des Zeitpunktes, mit welchem die wahre christliche Ehe vorliegt, ergab sich die erste Abweichung von der Anschauung des römischen Rechtes. Dieses betrachtet als Eheschliessung und Anfang der Ehe die Ausführung der vorher in einem Verlöbnisse oder Ehevertrage erklärten ehelichen

Digitized by Google

Willenseinigung durch die Herstellung der thatsächlichen Lebensgemeinschaft. Die blosse eheliche Consenserklärung begründete nur ein frei lösliches persönliches Verpflichtungsverhältniss und enthielt nur ein Versprechen künftiger Ehe. Die *Kirche* suchte jedoch die Verlöbnisstreue besonders zu betonen und die Löslichkeit einer giltig erfolgten Verlobung soviel als möglich einzuschränken. Diese Betonung der bei der Desponsatio vorliegenden ehelichen Willenserklärung führte dazu, dass die Kirche schon mit dieser den Anfang der Ehe als *Rechtsverhältnisses* gegeben betrachtete, sodass nach ihrer Auffassung aus der die *künftige* Ehe versprechenden Willenserklärung des römischen Rechtes eine den *Beginn der Ehe* begründende Willenserklärung, somit *Ehebegründung*, also ein Stadium der Eheschliessung wurde. Die nach römischem Rechte geforderte Ausführung des Ehelichungswillens durch Traductio wurde nun für den *Beginn der Ehe* nicht mehr berücksichtigt. Dieselbe hatte nur die Bedeutung, dass das geschlossene eheliche Verhältniss noch schwerer löslich wurde. An ihrer Stelle hob die Kirche im Anschlusse an biblische Auffassung die körperliche Einigung als jenen Akt hervor, mit dem das *rechtlich geschlossene* Verhältniss zur *vollendeten* und im christlichen Sinne unlöslichen Ehe wird. Vor diesem thatsächlichen Vollzuge des geschlossenen ehelichen Rechtsverhältnisses liegt daher noch nicht die Ehe nach christlicher Auffassung, sondern nur ein unfertiges Verhältniss vor, mit welchem die Kirche jedoch schon die Bezeichnung Ehe und den Eintritt des rechtlichen Inhalts des ehelichen Verhältnisses verband. Wir haben daher zu unterscheiden zwischen *Beginn des ehelichen Rechtsverhältnisses durch Desponsatio* und *Beginn der wahren christlichen Ehe* durch Verwirklichung der thatsächlichen Lebenseinigung in Folge der Consummation des ersteren Verhältnisses. Die Desponsatio ist kein eigentliches Verlöbniss im Sinne eines Eheversprechens, sondern bewirkt begonnene, rechtlich geschlossene Ehe. In den Quellen finden wir dies ausgedrückt mit: Cum initiatur conjugii nomen adsciscitur. Non enim defloratio virginitatis facit conjugium, sed pactio conjugalis. Denique cum jungitur puella, conjugium est, non cum viri admistione cognoscitur (c. 5 C. 27 qu. 2 Ambros.) Conjuges verius appellantur a prima desponsationis fide, quamvis adhuc ignoretur inter eos conjugalis concubitus (Isidor-Etym. c. 6 ib.). In omni matrimonio conjunctio intelligitur spiritualis, quam confirmat et perficit conjunctiorum commixtio corporalis (Ambros. c. 36 ib.). Cum societas nuptiarum ita a principio sit instituta, ut praeter commixtionem sexuum (non) habeant in se nuptiae conjunctionis Christi et ecclesiae sacramentum, non dubium est, illam mulierem non pertinere ad matrimonium, cum qua docetur non fuisse nuptiale ministerium (andere Lesart: mysterium) (»Leo papa c. 17 ib.) ebenso c. 16 Augustinus u. v. a.« — Mit dieser ganzen Entwicklung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Auch enthalten die angeführten Stellen m. E. gar nicht, was der Verf. darin findet. »Eine Unterscheidung zwischen Beginn des ehelichen Rechtsverhältnisses durch desponsatio und Beginn der wahren christl. Ehe durch Ver-

Digitized by Google

wirklichung der thatsächlichen Lebenseinigung in Folge der Consummation des ersteren Verhältnisses« wird in den angeführten Stellen nicht gemacht. Non enim defloratio virginitatis facit conjugium, sed pactio conjugalis. Denique cum jungitur puella, conjugium est, non cum viri admixtione cognoscitur. Darin wird der alte Satz zum Ausdruck gebracht: Consensus facit nuptias. Es kann unter Christen eine Verbindung zwischen Mann und Weib nicht zugleich ein eheliches Rechtsverhältniss und keine christliche Ehe sein. Man kann nicht unterscheiden zwischen Ehevertrag, ehelichem Rechtsverhältnisse und christlicher sacramentaler Ehe. Die hier angeführten Stellen sagen, diese christliche sacramentale Ehe komme zu Stande durch den vollen ehelichen Consens, und nicht durch Consummation. Die zum Schluss angeführte, aus Papst Leo I. entnommene Stelle ist im Text nicht sicher, wie ich durch die Klammern andeutete. *v. Scherer* (K.-R. II. Bd. I. Abth. §. 108. A. 18) sagt von ihr: »Leo I. handelt in der cit. Stelle vom Concubinate und legt bei der Ehe keineswegs das Hauptgewicht auf die Copula.« Von der letzten aus Pseudo-Augustin angeführten Stelle sagt v. Sch.: »Daraufhin *scheint* allerdings Gratian die Sacramentalität in der Copula zu erblicken, keinesfalls war Gratian aber der Ansicht, dass die Ehe als solche und überhaupt erst durch die Copula zu Stande komme.« Sollte es sich mit dieser Stelle nicht ähnlich verhalten, wie mit der vorhergehenden von Leo I.? Bei Beurtheilung der Copulatheorie sagt v. Scherer am ang. Orte §. 112: »Richtig ist, dass der Copula, soweit deren maritaler Charakter feststeht oder zu vermuthen ist, nach mehr als einer Beziehung rechtliche Bedeutung zukommt. Nach canon. Rechte erscheint die Copula zwar nicht als eine Bestärkung der Ehe nach Analogie eines Eides oder Nebenvertrages, wohl aber als ein Beweismoment der zuvor geschlossenen Ehe. (»In der zwischen zwei Personen stattgefundenen Copula ist eine concludente Handlung dann zu erblicken, wenn dieselbe wissentlich von unter sich Verlobten vollzogen wurde. In diesem Falle vermuthet das Recht die Richtung des Willens auf Herstellung der Ehe, ohne auch nur den Gegenbeweis zuzulassen. Auch in diesem Falle wird die *Ehe nicht durch die Copula als solche, oder durch die vermutheter Weise maritale Copula geschlossen, sondern durch die in jenem Akt sich vollziehende Erklärung des ehelichen Consenses.*« Deshalb spielt die Copula eine grosse Rolle bei Purificirung eines anfänglich mangelhaften ehelichen Consenses.« v. Scherer a. a. O. S. 167). »Endlich ist richtig, dass die allerdings von der gallicanischen Theologenschule bekämpfte Lehre, wornach erst die durch die Copula der Gatten vollzogene Ehe absolut untrennbar ist, von der Kirche, und zwar in dogmatischer Weise bestätigt wurde, wie denn gerade deshalb in der Copula ab und zu das Wesen der Ehe erblickt wurde. Falsch ist es aber, letztere Aeusserung zu einem Dogma zu stempeln und wegen der ausnahmsweise gegebenen Zulässigkeit der Trennung von nicht consummirten Ehen diese als an und für sich und regelmässig lösliche Verhältnisse, richtiger Nicht-Ehen zu erklären.« — Diese Grundsätze sind gerade wichtig bei Beurtheilung der desponsatio im-

Digitized by Google

puberum, und wenn v. Hörmann mit denselben an die Beurtheilung der Rechtsquellen herangetreten wäre, würde wahrscheinlich mehr Klarheit in seine Untersuchung gekommen sein, und er würde die kirchliche Gesetzgebung in diesem Punkte nicht als eine widerspruchsvolle und inconsequente angesehen haben. Gerade bei den impuberes wird durch die Copula am klarsten bewiesen, dass die körperliche und geistige Ehefähigkeit vorhanden ist, dass sie wissen, dass es sich bei der Ehe nicht um irgend ein gemeinschaftliches Leben, sondern um das bestimmte eheliche Leben mit dem debitum conjugale handele. In Bezug hierauf sagt München in der Bonner Zeitschr. für Philos. und Theol. Jahrg. 1840 H. 3: »In der Regel tritt erst in diesem Alter von 12 resp. 14 Jahren die körperliche Entwicklung ein, welche zur Ehe aufgelegt und zum ehelichen Leben fähig macht (potentia), und erst mit dieser Entwicklung kann die Ehe als eine Geschlechtsverbindung erkannt und gewollt werden. Früher stehen also der Annahme der Gültigkeit der Verbindung zwei Gründe entgegen: einmal die körperliche Unfähigkeit (impotentia) und dann eben mit ihr der Mangel an Erkenntniss der ehelichen Verbindung und somit an Einwilligung (defectus consensus) zu dem Objecte, weil das nicht Gekannte auch nicht gewollt werden kann. Daher sagen die Gesetze: ante nubiles annos conjugalem consensum non habent (c. 8 (X.) IV, 2).« Daher auch der Grundsatz: malitia supplet aetatem; die Altersgrenze bildet also nur eine Präsumption, die hinfällig wird durch den Gegenbeweis, dass die Betreffenden das Wesen der Ehe gekannt haben und demgemäss giltig consentiren konnten. Die Copula ist also nur Beweis für den vorhandenen rechtskräftigen Ehewillen. S. 252 sagt v. Hörmann: »Robertus Flamesburiensis begründet die Bedeutung der Copula fast im Sinne der Consummationstheorie: Quia si sponsalia secuta est carnalis copula, consummatum est matrimonium nec unquam dirimetur. Et hoc dico, si *maritali affectu* convenerint; alioquin puto, non est matrimonium, sed tamen semper praejudicabitur illis et stabitur pro matrimonio. Er verlangt aber nicht nur den maritalis affectus, sondern auch den *consensus* corporum zur giltigen Eheschliessung und erklärt, dass ohne solchen die Ehe nicht zu Stande komme: Tria exiguntur ad matrimonium: Consensus animorum, *consensus corporum i. e. consensus in carnalem copulam* et personarum habilitas ad contrahendum. Ubi ergo deest aliquid istorum trium, non est matrimonium.« Nach meiner Ansicht ist die Deutung dieser Stelle zu Gunsten der Consummationstheorie falsch. Es wird ja nicht von der thatsächlichen copula gesprochen, sondern vom *consensus* corporum und dieser erklärt als *consensus* in carnalem copulam; d. i. die Contrahenten müssen mit Bewusstsein zu der specifisch ehelichen Gemeinschaft, zu der die commixtio carnalis gehört, ihre Zustimmung geben. — Der Verfasser nennt es eine Inconsequenz der schliesslich in der Gesetzgebung sieghaft durchdringenden Consenstheorie, dass die nicht consummirte Ehe in zwei Fällen aufgelöst werden könne, durch päpstliche Dispens und durch Ordensgelübde. Auch Freisen hebt in seinem Aufsatze: Zur Ge-

Digitized by Google

schichte des canon. Eherechts (*Archiv* für kath. K.-R. Bd. 67, 3. H.), worin er seine frühere in der Geschichte des Eherechts ausgesprochene Consummationstheorie zurückzieht, diese Ausnahme als eine besondere Schwierigkeit gegen die Consenstheorie hervor. Mir scheint das nicht der Fall zu sein. In den Fällen, wo durch päpstliche Dispensation oder durch Ordensgelübde eine Ehe aufgelöst wird, sind begründete Zweifel vorhanden an dem wahren ganz freien consensus oder affectus maritalis. Auch bei Erwachsenen kommt es häufig vor, dass sie sich die Ehe als eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau denken ohne commixtio carnalis, und manche Person besonders weiblichen Geschlechts würde nicht die Ehe eingehen, wenn sie wüsste, dass diese commixtio carnalis das Hauptobject der Ehe ist. Wenn eine solche Person nun den Consens gibt, so ist das eine Zustimmung zu irgend welcher Gemeinschaft, aber nicht zu der specifisch ehelichen Gemeinschaft, und das ist doch wohl nicht der zum Zustandekommen der Ehe nothwendige völlig freie consensus maritalis oder consensus in carnalem copulam, weil, wie München am angeführten Orte sagt, das nicht Gekannte auch nicht gewollt werden kann. Ebenso kann ein anderes Hinderniss, z. B. vis et metus, Impotenz den Eheconsens wenigstens zweifelhaft machen. Wenn nun nachträglich die Copula eintritt, dann ist das der beste Beweis, dass der Consensdefect gehoben ist und dann ist die Ehe absolut unauflöslich. Tritt die Copula nicht ein, so kann die zweifelhaft gültige Ehe vom Papste aufgehoben werden oder durch Ordensgelübde gelöst werden.

Dr. *Lingen.*

7. *Nik. Thoemes, Der Antheil der Jesuiten an der Preuss. Königskrone von 1701. Nach den Akten des Geh. Staatsarchives. Eine preuss. und deutsche Studie. Mit einem Vorworte von Ernst Lieber, der Rechte Dr., Mitglied des deutschen Reichstags und des Preuss. Hauses der Abgeordneten. Berlin 1892. Druck und Verlag der Commanditgesellschaft. Märkische Volkszeitung. Eckes & Comp., Berlin S. W., Zimmerstr. 57. VIII u. 112 S. 8°. (2 Mk.).*

Eine kirchenpolitisch interessante und zeitgemässe Schrift. Die Vorrede Dr. Liebers weist darauf hin, welcher Undank in der Ausschliessung der Jesuiten aus Preussen und dem Neuen Deutschen Reiche liege. Zwei Jesuiten waren es, wie Dr. Thoemes aktenmässig darlegt, welche um die Gründung und Anerkennung des Königreiches Preussen sich die grössten Verdienste erwarben: P. Friedrich Baron v. Lüdinghausen, gen. Wolff S. J., kais. Castellan und Wirkl. Geheimrath zu Wien, der vertrauteste und einflussreichste Berather Kaiser Leopolds des Gr. (1663—1705) und P. Karl Moritz Vota S. J., Consultor und Mitglied der päpstlichen Nuntiaturen für Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Irland, Polen etc., später auch Beichtvater des Königs Joh. Sobieski von Polen und dessen Nachfolgers Friedrich Aug. II. von Sachsen. Dem Einflusse des P. Wolff und den vielseitigen Bemühungen aus Schriften des P. Vota verdankte Churfürst Friedrich III. seine Anerkennung von Seiten des Kaisers als König von Preussen und dem P. Vota auch die Anerkennung von Seiten

Digitized by Google

Polens und anderer kathol. Mächte. Vergeblich hatte sich freilich P. Vota bemüht, den Berliner Hof zu einer Annäherung an Rom zu bewegen, die protestantischen Vorurtheile am Berliner Hofe waren zu stark; König Friedrich I. unterliess es absichtlich, dem Papste die formelle Anzeige seines neuen Königthums zu machen, während an alle anderen Souveräne Europas eine solche Benachrichtigung erging. Vergeblich hatte daher P. Vota auch das Lob des Kurfürsten schon im Vorhinein im Vatican und ganz Rom verkündet und hervorgehoben, dass Friedrich, der das Reich gegen Frankreich so erfolgreich vertheidigt und andererseits die Türken zurückzuschlagen geholfen habe, der Königstitel nicht verweigert werden könne. Der Protest Clemens XI. gegen die Erhebung Preussens zum Königreich stellt sich als ein nur von Berlin aus verschuldeter dar. König Friedrich liess es jedoch an wiederholten Dankesversicherungen gegen die um ihn so verdienten zwei Jesuiten nicht fehlen, während diese uneigennützig jede Belohnung an Geld oder Geldeswerth zurückwiesen. An der Königskrönung nahm P. Vota als Festgast Theil und waren ihm als Wohnung Prunkgemächer im königl. Schlosse zugewiesen. Die Verdienste jener Jesuiten um die Gründung des preussischen Königthums waren es auch, weshalb Friedrich d. Gr. den Jesuitenorden zur Zeit der höchsten Bedrängniss desselben in seinen Staaten so energisch in Schutz nahm.

8. *Der Bantusfonds bei der Domkirche in Trier und der Fortbestand der Stiftungen nach einer vorübergehenden Säcularisation. Von J. B. Seber, Dr. jur. utr., Rechtsanwalt und Bisthumsjustiziar in Trier. Trier, Paulinusdruckerei, 1892. VI u. 71 S. 8°. (50 Pfg.).*

Ueber diese Frage und die darüber erschienenen Schriften wurde schon im *Archiv* 1891 Heft 4. (Bd. LXVI.) S. 193 ff. vom Reg.-Rath Geigel berichtet. Dr. Seber vertheidigt nochmals die schon früher von ihm in einem Rechtsgutachten (abgedruckt bei *Endres* Bantusseminar in Trier, Thl. II. S. 214—39) vertretene Meinung, dass das Bantusseminar eine selbständige juristische Person gewesen, deren Vermögen, wenn es auch unter der Verwaltung des Domcapitels stand, der Anstalt selbst, nicht der Domkirche gehörte; dass das Priesterseminar stiftungsgemäss ein Priesterseminar gewesen sei, wobei bezüglich der vermögensrechtlichen Frage es gleichgiltig sei, ob das Bantusseminar nach der Stiftungsurkunde und seinen Statuten in jeder Beziehung den Tridentinischen Bestimmungen über die Seminarien entsprochen habe, und dass nachdem das Bantusseminar 1798 durch den französ. Regier.-Commissär Rudler aufgelöst, darauf aber durch napoleon. Decret vom 19. Oct. 1808 das Vermögen des Bantusseminars seiner früheren Zweckbestimmung zurückgegeben sei, diese Güter nun lediglich wieder zu ihrem ursprünglichen Zwecke, also nur zur Heranbildung von Priestern zu verwenden seien. Die juristischen Deductionen des Verf. sind klar und überzeugend. Er entwickelt gründlich die ganze geschichtliche Entwickelung von der Gründung des Bantusseminars bis zum gegenwärtigen Jahrhundert und theilt im Anhang die Stiftungsurkunde des Bantusseminars und

Digitized by Google

andere wichtige einschlägige Decrete mit. — Nicht zu Gesichte kam uns die (in der Germania 1892 Nr. 181 II. Bl. besprochene) Schrift:

9. *Rechtsgeschichte des Bantusseminars. Von H. B. Sauerland. 127 S. gr. 8°. Trier. Paulinusdruckerei. (2 Mk.).*

»In seinen ebenso klaren als gründlichen Untersuchungen kommt S. (sagt die Germ. a. a. O.) zu dem Ergebniss: Das Bantusspital wurde vom Domcapitel mit Gutheissung und Bestätigung des Erzbischofs in einer kirchen- und staatsrechtlich gültigen Form um das J. 1587 infolge und auf Anregung des tridentinischen Seminardecrets in ein Seminar d. i. in eine zur Heranbildung zum Priesterthume bestimmte Anstalt umgewandelt, welche zunächst den Bedürfnissen des Domes, dann aber auch denen der übrigen Erzdiöcese dienen sollte. In ihrer stiftungsmässigen Einrichtung hatte sie unzweifelhaft alle wesentlichen Erfordernisse eines tridentinischen Seminars. Von kirchenrechtlicher Seite ist das Bantusseminar als Rechtssubject niemals durch einen Akt vernichtet worden und dauert darum kirchenrechtlich die alte Zweckbestimmung des Bantusseminars fort.«

10. *Beiträge zur Lehre von den Pfarreien nach Staats- und Kirchenrecht. I. Bd. Die französisch rechtlichen Pfarreien und ihre Neuumschreibung auf Grund der Convention vom 15. Juli 1801 unter Berücksichtigung der Neuorganisationen in den ehemaligen Bisthümern Aachen, Mainz, Metz und Trier. Von Dr. iur. J. P. Muth, Rechtsanwalt (zu St. Johann a. d. Saar). Saarlouis 1892. Druck und Verlag der Actienbuchdruckerei. VIII und 234 S. 8°.*

Der Verf. behandelt die Lehre von den Pfarreien sehr klar, gründlich und sorgfältig, zieht auch alle einschlägigen kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen heran und theilt dieselben zugleich mit. Letzteres ist bezüglich der Menge französisch rechtlicher Erlasse besonders dankenswerth. In der Vorrede gibt der Verf. eine Uebersicht der von ihm gewonnenen Ergebnisse. Von dem vorliegenden Bd. I. enthält Abschn. I. eine allgemein geschichtliche Entwickelung des Pfarrinstitutes nach dem canon. R. und den besondern französischen Rechtsquellen aus der Zeit vor der Revolution. Abschn. II. handelt von den Pfarreien nach der französ. Gesetzgebung seit Abschluss des Concordats von 1801. Es wird gezeigt, dass der Begriff der Pfarrei, wie er im canon. Rechte feststeht, auch in der Concordatsgesetzgebung von 1801 und 1802 bezw. in der Ausführung derselben festgehalten ist, dass aber die Ausstattung des Pfarramtes durch die erwähnte französ. Gesetzgebung grundsätzlich auf Gehalt und Staatsrenten beschränkt und dadurch der kirchenrechtliche Begriff des beneficium modificirt ist. Ueber die Reorganisation der Pfarreien in den Diöcesen Trier, Mainz, der früheren Diöcese Aachen und im Bisthum Metz gibt die Schrift das betr. Detail. Bd. II., dem ein Sachregister beigegeben werden soll, wird enthalten: die französ.-rechtlichen Pfarreien nach der vermögensrechtlichen Seite und in ihrer modernen Entwickelung unter der *preuss. Gesetzgebung* und Bd. III. die derzeit strittigen Rechtsverhältnisse der *Contenalpfarrei Saarbrücken* inbesondere. *Vering.*

Digitized by Google

11. Dr. Jos. Selbst, Domcapit. in Mainz. S. Sedes Moguntina. Kurzer Abriss der Mainzer Kirchengeschichte. Mainz, Franz Kirchheim, 1892. 32 S. gr. 8°.

Das Wichtigste aus der Geschichte des h. Stuhles von Mainz ist hier in einer klar und frisch geschriebenen Uebersicht zusammengestellt.

12. Hoogweg, Die Paderborner Bischofswahl im J. 1223. Zeitschrift f. vaterl. Gesch. und Alterthumsk. II. 92.

13. Woker, Die Bischofswahlen in Münster in den Jahren 1706 und 1719. Katholik 1888. 141 ff.

14. Imbart de la Tour, les élections épiscopales dans l'Église de France de IX. et au XII. e siècle (étude sur la décadence du principe électio 814—1158). Paris, Huchette & Cie. 1891.

15. Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Aufl. von Prof. Dr. Kaulen. Freiburg, Herder, 1892. Heft 83. Sp. 961—1152.

Dieses Heft reicht von Art. Masora bis Mecklenburg. Hier sind zu erwähnen die Art. über den Gallikaner Mayor (Morgott), Mechithar (Kalemkim), Mecklenburg (noch unvollendet).

16. Staatslexicon, herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft, von Dr. A. Bruder. Heft 19. Freiburg, Herder, 1892. Sp. 1281—1440. (5. Bd. à 10 Heften, pro Heft 1 Mk. 50).

Dieses Heft bringt den Schluss des eingehenden Art.: Geheime Gesellschaften, von Gruber S. J., eine Reihe von Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentl. Rechtes und den Anhang einer solchen über Gewissen und Gewissensfreiheit.

17. Leonh. Duhr, S. J., Jesuitenfabeln. 5. und 6. Lief. (1. und 2. Aufl.). Freiburg, Herder, 1892. S. 425—436. S. 437—640. à Liefer. 90 Pfg.

Liefer. 5 enthält eine gründliche Abwehr folgender Fabeln: 20. Jesuitische Giftmischer, 21. die Jesuiten sind Urkundenfälscher, 22. berüchtigte Hofbeichtväter aus dem Jesuitenorden. 23. Vaterlandslosigkeit der Jesuiten. Liefer. 6: 24. die Verbrechen der Jesuiten in Sachsen, 25. eine Mordthat der Jesuiten in Dresden, 26. das Blutbad von Thorn, 27. die verruchte Jesuitenmoral, 28. lodernde Scheiterhaufen.

18. [Oesterreichische] Vorschriften in Militär-Angelegenheiten. Für den Seelsorge-Klerus und die Candidaten des geistlichen Standes gesammelt von Anton Griessl, Domherr. Graz, U. Moser (J. Meyerhoff), 1892. VI u. 176 S. 8°. (geb. 90 kr.).

Eine übersichtliche Zusammenstellung des Wissenswerthen aus den zahllosen österr. Militärvorschriften zur Orientirung der Candidaten des geistlichen Standes und damit der Seelsorger danach seine Pfarrkinder berathen könne. Ein Inhaltsverzeichniss geht voran und ein alphabetisches Sachregister bildet den Schluss.

Dr. *Scheidemantel.*

Digitized by Google

XXXIX.

Vier preussische Rechtsfälle aus dem Gebiete des kirchlichen Vermögens- und des Patronatsrechts.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. *Fel. Porsch* in Breslau.

1. Die Uebernahme kirchlicher Lasten auf den Etat der politischen Gemeinde. Rechtsmittel hiergegen für solche, welche zu den kirchlichen Lasten nicht beitragspflichtig sein wollen, insbesondere für solche, welche aus der Kirche ausgetreten sind.

Der nachstehende Rechtsfall ist zu individueller und localer Natur, um in ganz der gleichen Form sich anderswo zu wiederholen. Aber ähnliche Verhältnisse walten auch an vielen anderen Orten vor, und darum möge der nachstehende Rechtsfall mitgetheilt werden, weil er zur Erörterung vieler Instanzen geführt hat, und darum auch für andere Verhältnisse mit Nutzen studirt werden kann.

I. Die Gemeinde Lichtenwalde gehört zum Pfarramt Ebersdorf (Grafschaft Glatz, Antheil der Erzdiöcese Prag). Seit 1784, mit Ausnahme der Jahre 1874—1885, während welcher Zeit die Stelle nicht besetzt war, functionirt in Lichtenwalde ein ständiger Local-Caplan, für welchen auch daselbst ein Localie-Gebäude besteht. Diese Einrichtung gründet sich auf einen im Jahre 1784 zwischen dem damaligen Pfarrer von Ebersdorf und der Gemeinde Lichtenwalde abgeschlossenen Vertrag wegen Haltung eines Local-Caplans. Der Vertrag ist bestätigt von dem erzbischöflichen Prager Consistorium und der Königlich Preussischen Breslauer Kriegs- und Domänenkammer. Der Bestätigungsvermerk der letzteren Behörde lautet wie folgt: »Einliegender zwischen dem Pfarrer Johann Seidel zu Ebersdorf in der Grafschaft Glatz und der Gemeinde Lichtenwalde wegen Haltung eines Local-Caplans daselbst mit Beibehaltung des nexus parochialis geschlossene Contract wird in allen seinen Punkten hiermit approbirt und bestätigt.« Der Vertrag enthält folgende Bestimmung: »Ueberdies verbindet sich auch die löbliche Gemeine, zu allen Zeiten das Wohngebäude für den Lokal-Kapellan baustandig zu halten.« Die polit. Gemeinde Lichtenwalde nimmt an, dass in diesem Satze unter »Gemeine« die »politische« und nicht die »kirchliche« Gemeinde zu verstehen sei und hat im Jahre 1886 deshalb auf ihre Kosten das Localie-Gebäude um- resp. neugebaut. In einer Gemeinde-

Digitized by Google

versammlung vom 12. Juni 1886 ist beschlossen worden, dass die ansässigen Gemeindeglieder nach der Höhe ihrer Communalleistungen herangezogen werden, dass im Uebrigen zur Deckung der Baukosten ein Darlehn aufgenommen bezw. von den Gemeindemitgliedern zur Deckung der Baukosten und dieses Darlehns ebenfalls pro rata ihrer Gemeindeabgaben Beiträge eingezogen werden sollten.

Dieser Beschluss ist durch den Kreisausschuss des Kreises Habelschwerdt bestätigt worden. Im Verfolg desselben sind von dem Bauergutsbesitzer J. 10,50 ℳ von dem Bauergutsbesitzer R. 9,98 ℳ theils zwangsweise eingezogen, theils unter Protest gezahlt worden. In diesen Beträgen ist theilweise auch eine Unkostensteuer enthalten, welche zur Deckung der Baukosten vierteljährlich eingezogen wird und für J. pro Quartal 5,82 ℳ, für R. 2,74 ℳ beträgt. Die beiden Bauergutsbesitzer, welche am 18. Februar 1882 resp. am 7. August 1882 unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten aus der römisch-katholischen Kirchengemeinde ausgeschieden sind, sind der Meinung, dass sie zu Unrecht zu den Kosten des Baues herangezogen worden seien und noch herangezogen würden und haben deshalb im Wege des Civilprocesses Klage mit dem Antrage erhoben, die polit. Gemeinde zu verurtheilen:

a. anzuerkennen, dass die Kläger nicht verpflichtet sind, zu den Unkosten, welche durch den im Jahre 1886 erfolgten Umbau bezw. Neubau eines Localie-Gebäudes in Lichtenwalde entstanden sind, beizutragen,
b. an die Kläger, und zwar an J. 10,50 ℳ an R. 9,98 ℳ zurückzuzahlen.

Sie begründen ihren Antrag folgendermassen: Zu den Kosten des in Rede stehenden Baues durften nur die Eingepfarrten, d. h. die zur Parochialverbindung, zur selben Kirchengemeinde gehörigen Personen herangezogen werden. In Folge ihres rechtzeitigen Austritts aus der römisch-katholischen Kirche gehörten sie nicht mehr zu diesen Personen; ihr Austritt bewirke, dass sie nicht mehr zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhten, verpflichtet seien. Die Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und der Beklagten bestehe darin, dass sie die Leistungen für das Localie-Gebäude als aus der persönlichen *Kirchengemeinde*-Angehörigkeit fliessend erachteten, während letztere der Ansicht sei, dass die Leistungen der *politischen* Gemeinde oblagen. Diese letztere Meinung sei nach dem Vertrage vom Jahre 1784 unhaltbar. Derselbe enthalte davon nichts, dass das Wort »Gemeine« die politische Gemeinde bedeuten solle; aus dem Gesammtinhalte

Digitized by Google

des Vertrages und insbesondere aus dem Bestätigungsvermerk der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer gehe aber hervor, dass nur an die Kirchengemeinde gedacht worden sei. Sei letzteres richtig, so seien sie als zur kirchlichen Gemeinde nicht mehr gehörig auch nicht mehr für die hier in Rede stehenden Baukosten beitragspflichtig.

Die beklagte politische Gemeinde bestritt inbesondere, dass in dem Vertrage von 1784 die Kirchengemeinde gemeint sei. Alle seit Abschluss des Vertrages durch Reparaturbauten des Localie-Gebäudes entstandenen Kosten und Leistungen seien als der politischen Gemeinde Lichtenwalde obliegend behandelt worden. Aber auch die Neubauten seien stets von der politischen Gemeinde bestritten worden. Es liege hiernach dieser der Bau und die Reparatur des Localie-Gebäudes nicht blos vertrags- sondern auch observanzmässig ob. Der Gemeindebeschluss vom 12. Juni 1886 sei vollständig gesetzmässig zustande gekommen, übrigens ja auch durch den Kreisausschuss des Kreises Habelschwerdt bestätigt worden. Die Nothwendigkeit des Baues sei bereits im Jahre 1884 festgestellt, der Bau aber damals nicht vorgenommen worden.

Auf Grund einer umfassenden Beweisaufnahme hat die Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Glatz unter dem 21. Februar 1888 die Kläger kostenpflichtig abgewiesen und das wie folgt begründet: Für die Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreits ist in erster Linie die Auslegung des Vertrages vom Jahre 1784 massgebend. Derselbe enthält die Bestimmung, dass sich die Gemeinde Lichtenwalde verpflichte, zu allen Zeiten das Wohngebäude für den Local-Caplan bauständig zu halten. Es herrscht unter den Parteien Streit, ob unter dem Worte »Gemeinde« die »kirchliche« oder »politische« Gemeinde zu verstehen sei. Wäre das erstere der Fall, so würden die Kläger, da sie bereits im Jahre 1882, als von dem im Jahre 1886 vorgenommenen Umbau des Localie-Gebäudes noch nicht die Rede war, in formeller Weise aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden sind, nicht mehr zu den Kosten des Baues herangezogen werden können. Dies ist nicht bestritten. Wäre das letztere der Fall, so würde der Austritt aus der kirchlichen Gemeinschaft die Kläger nicht von ihren Pflichten der politischen Gemeinde gegenüber, welcher sie immer angehören, entbinden, sie würden sich den Gemeindebeschlüssen fügen müssen und zur Zahlung der durch dieselben den Gemeindemitgliedern auferlegten, unter dieselben repartirten, Baukosten verpflichtet sein. Beklagte behauptet, dass in dem Vertrage vom Jahre 1784 mit dem Worte »Gemeinde« die politische

Digitized by Google

gemeint sei, und es muss ihr nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme beigestimmt werden. Zur Zeit des Vertragsabschlusses bestand weder rechtlich noch thatsächlich ein Unterschied zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde, es muss also in Betracht gezogen werden, was die Contrahenten beabsichtigt und gewollt haben, welche Bedeutung sie damals dem Worte »Gemeinde« selbst beimassen (§. 252 ff. A. L. R. I 5 §§. 65 ff. A. L. R. I 4). In dieser Beziehung ist die Thatsache entscheidend, dass vom Abschluss des Vertrages an bis in die neueste Zeit stets die politische Gemeinde die Kosten für die Reparaturen an dem Localie-Gebäude und den Nebengelassen bestritten, damit selbst stillschweigend sich für verpflichtet erklärt hat und somit selbst das Wort »Gemeinde« als »*politische* Gemeinde« auslegt. Es ist hiernach zweifellos, dass beim Abschluss des Vertrages lediglich diese, nicht aber die »kirchliche« Gemeinde die Verpflichtung zur Instandhaltung des Localie-Gebäudes übernommen hat. Jeder Zweifel wird aber auch noch beseitigt, wenn man auf den Vertrag vom 18. August 1783 zurückgeht, der die Bedingungen enthält für den Abschluss des Vertrages vom Jahre 1784 (20. Januar 1884) und die Grundlage des letzteren bildet. In dem Vertrage vom Jahre 1783 ist als siebente Bedingung für den Abschluss des Vertrages angegeben, dass die löbliche Gemeinde Lichtenwalde das Wohngebäude für den Geistlichen Localisten gehörig bauständig halten müsse, *ohne das dortige Kirchenvermögen dazu zu verwenden*. Hierdurch wird jeder etwa vorhandene Zweifel daran, dass nicht die kirchliche, sondern die politische Gemeinde die Verpflichtung übernommen habe, beseitigt und kommt es auf die weitere Substantiirung des Anspruchs der Beklagten, dass der letztere auch durch Observanz begründet sei, nicht mehr an.

II. Auf eingelegte Berufung hat das *Königl. Oberlandesgericht zu Breslau* I. Civilsenat unter dem 30. Juni 1888 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

»Unzulässig ist aber der Rechtsweg in dieser Sache aus folgenden Gründen:

Es klagen zwei Mitglieder einer Dorfgemeinde gegen dieselbe auf Anerkennung, dass sie nicht verpflichtet, zu den Unkosten des 1886 erfolgten Baues an einem Localgebäude beizutragen, und Rückzahlung von eingezogenen Beiträgen.

Die Beklagte meint zu jenem Bau verpflichtet zu sein und hat über Aufbringung der Kosten desselben Beschluss gefasst und in Folge dessen die Beiträge von den Klägern eingezogen. Kläger erklären jenen Gemeindebeschluss für formell ungültig und auch ma-

Digitized by Google

teriell unberechtigt, weil die Beklagte zu dem Baue nicht verpflichtet sei, jedenfalls nicht in dem ganzen Umfange desselben. Nach den Entscheidungsgründen des Urtheils erster Instanz Blatt 48v ist die Bestätigung jenes Beschlusses durch den Kreisausschuss »unstreitig« erfolgt.

Nach §. 78. des Landrechts Theil II. Titel 14 findet über die Verbindlichkeit zu Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Process statt. Die Anwendung dieser Bestimmung auf Communalsteuern, namentlich auf Grund der §§. 36 und 41 der Verordnung vom 26. December 1808, abgedruckt zu der Regierungsinstruction vom 23. October 1807 Gesetzsammlung Seite 248, ist jetzt, wenn auch früher ab und zu anders verfahren ist, allgemein anerkannt. cfr. die Urtheile des Reichsgerichts vom 20. Februar 1881 und 8. Juli 1886 Entscheidungen Bd. 4. S. 213, und Bd. 17. S. 199, und die Citate daselbst.

Nach §. 160. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Gesetzsammlung S. 290 ist in den Fällen des §. 34. die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet als früher durch §. 79. des Landrechts Thl. II. Tit. 14, bezw. 9. 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 Gesetzsammlung S. 241 oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Nach §. 34. Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 Gesetzsammlung S. 248/9 beschliesst auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten der Gemeindevorstand, und gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Hier verlangen Kläger Anerkennung, dass sie nicht verflichtet, Beiträge zu leisten, welche die Beklagte zu einem allerdings kirchlichen Baue ausgeschrieben hat, und Erstattung der gezahlten Beiträge.

Der Zweck der ausgeschriebenen Beiträge tritt hinter die Thatsache, dass die Beklagte die Beiträge behufs Tilgung einer Gemeindeschuld einmal ausgeschrieben hat, ganz zurück, und kann die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht bewirken. cfr. Justizministerialblatt pro 1857 S. 225 und 1858 S. 271, (Competenzconflict: Baukosten einer städtischen Kirche, deren Patron der Magistrat; Juden hatten den Einwand gemacht, dass der Patronatsantheil mehr als das gesetzliche Quantum betrage (Justizministerialblatt pro 1857 S. 157 und 1860 S. 322) Einwand, dass die Gemeinde keine Verpflichtung

Digitized by Google

habe (Justizministerialbl. pro 1871 S. 212 und 1873 S. 40 und 183) Einwand, dass die Abgabe ohne Genehmigung der Behörden eingeführt sei (Justizministerialblatt pro 1871 S. 222) Einwand, dass die Gemeinde zu der Schuld, zu deren Tilgung die Abgabe erhoben wird, nicht verpflichtet sei); ferner in Ansehung der Verpflichtung von Forensen bei Schulbauten Justizministerialblatt 1856 S. 383 und 1863 S. 130 (anders allerdings Obertribunal-Entscheidungen Bd. 61. S. 233 und *Striethorst* Bd. 73. S. 285), und wegen Kirchensteuern Justizministerialblatt pro 1859 S. 7 und 231).

Das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15. Gesetzsammlung S. 244 bezieht sich auf den Fall, einer Abgabe, die unmittelbar an Kirche, Pfarrer oder Schule zu entrichten ist.

III. Kläger haben nunmehr gegen ihre Heranziehung zu der Gemeinde-Unkostensteuer für das Etatsjahr 1889/90 Einspruch und nach dessen Abweisung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, weil diese Steuer zugleich zur Unterhaltung des katholischen Local-Caplans und des Localisten-Gebäudes bestimmt sei. Nach dem von der Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau am 21. November bezw. von dem Erzbischöflichen Consistorium zu Prag am 20. December 1784 bestätigten Vertrage vom 20. Januar dess. Js. sei aber zu diesen Leistungen nicht die bürgerliche Gemeinde Lichtenwalde verpflichtet, sondern lediglich die katholischen Einwohner in der Gemeinde. Der Beklagte sei deshalb auch nicht ermächtigt, zu den hierfür erforderlichen Ausgaben die Gemeindesteuer auf die Kläger, nach ihrem inzwischen erklärten Austritt aus der katholischen Kirche umzulegen. Hieran ändere auch nicht, dass der Gemeindevorsteher seither die Beiträge zu den kirchlichen Bedürfnissen erhoben habe; denn so lange die Gesammtheit der Gemeindemitglieder dem katholischen Glauben zugehört habe, möge eine Sonderung zwischen den Bedürfnissen der Gemeinde einer- und der katholischen Kirche andererseits nicht geboten gewesen sein. Aus der bisherigen Uebung, wonach der Gemeindevorsteher die Ausgaben für die katholische Kirche nach demselben Massstabe wie diejenigen der Gemeinde umgelegt habe, könne indess eine die letztere verpflichtende Observanz nicht abgeleitet werden. Demnach habe Beklagter nunmehr die Steuer lediglich für eigentliche Gemeindeausgaben zu erheben. Da im Voraus der Betrag der Ausgabe für den Localisten und sein Gebäude nicht übersehen werden könnte, haben Kläger beantragt:

> den beklagten Gemeindevorsteher der Landgemeinde Lichtenwalde als nicht berechtigt zu erachten, die Lasten und Abgaben für den Localisten und sein Gebäude von den Klägern

Digitized by Google

auf das Jahr 1889/90 einzuziehen, und ihn zur Rückerstattung des erhobenen Betrages zu verurtheilen.

Entsprechend dem Antrage des Beklagten, welcher sowohl aus dem ewähnten Vertrage, als auch aus der bisherigen Uebung die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zur Unterhaltung des Localisten und seines Gebäudes folgern zu dürfen vermeinte, ist vom Kreisausschuss zu Habelschwerdt als dem ersten Richter die Klage abgewiesen worden, während der Bezirksausschuss zu Breslau unter dem 21. November 1889 auf die Berufung der Kläger dahin erkannt hat:

dass der Beklagte für nicht berechtigt zu erachten, die Kläger für das Steuerjahr 1889/90 zu den Gemeinde-Abgaben, soweit darin Beiträge zur baulichen Unterhaltung des Localisten-Gebäudes und zur Unterhaltung des Localisten mit inbegriffen sind, heranzuziehen.

Die dem Beklagten günstige Entscheidung des ersten Richters gründet sich darauf, dass sowohl nach dem Ergebniss der Beweisnahme in einem vor dem Königl. Landgerichte zu Glatz geführten Rechtsstreite als auch nach den Akten des Landraths-Amtes zu Habelschwerdt anzunehmen sei, dass die hier fraglichen Kosten stets von der politischen Gemeinde Lichtenwalde getragen worden seien, und ferner auf die Thatsache, dass mehrfache Gesuche der Gemeinde Lichtenwalde, die schliesslich zur Anstellung des Localisten geführt hätten, sämmtlich von den Unterthanen dieser Gemeinde gezeichnet gewesen und endlich darauf, dass nach einer auf Anfrage des Landraths erfolgten Mittheilung der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau es noch im Jahre 1886 für zweifellos erachtet worden sei, dass der Vertrag vom Jahre 1784 lediglich die politische Gemeinde Lichtenwalde berühre.

Der Bezirksausschuss nahm dagegen an:

dass der Vertrag von 1784 — welcher unstreitig die rechtliche Grundlage für die angefochtene Heranziehung des Klägers als Mitgliedes der Gemeinde Lichtenwalde zu den Unterhaltungskosten des dortigen katholischen Local-Caplans und des sog. Localisten-Gebäudes bildet — *nicht* die *politische* Gemeinde Lichtenwalde, sondern die, als *kirchliche* Gemeinschaft behandelte Gesammtheit der damals und jeweilig zu Lichtenwalde gehörigen Katholiken habe verpflichten sollen und können. Da zur Zeit des Vertragsabschlusses sämmtliche Einwohner von Lichtenwalde katholisch waren, und nach damaligen Verhältnissen auch die kirchlichen Interessen derselben sehr wohl durch die Gemeindeorgane mit vertreten werden konnten, so kann

Digitized by Google

für die Frage, was unter dem Ausdruck »Gemeinde Lichtenwalde« in dem mehrerwähnten Vertrage zu verstehen sei, nur der Zweck und der gesammte Inhalt desselben massgebend sein. Dieser bezieht sich nun aber ausschliesslich auf Gegenstände des katholisch-kirchlichen Lebens, und kann deshalb im Zweifelfalle nicht als eine Vereinbarung der hieran gar nicht interessirten politischen Gemeinde, sondern muss als eine solche der Eingepfarrten von Lichtenwalde mit der, durch den Pfarrer Seidel zu Ebersdorf vertretenen Gesammtkirchengemeinde oder allenfalls mit der Pfarre zu Ebersdorf aufgefasst werden. Unter diesen Umständen konnte auch der im ersten Urtheile erwähnten Mittheilung der Königl. Regierung hierselbst, dass der Vertrag von 1784 lediglich die politische Gemeinde Lichtenwalde berühre, nur die Bedeutung über thatsächliche Momente, insbesondere auch über die Auffassung, welche diese Frage bisher thatsächlich gefunden habe, beigemessen werden; dagegen konnte diese amtliche Auskunft der dem Verwaltungsrichter obliegenden Entscheidung der hier streitigen Rechtsfrage selbstverständlich nicht vorgreifen.

Nun ist allerdings zuzugeben, dass die fraglichen Unterhaltungsbeiträge stets gleich den wirklichen Gemeindebedürfnissen von den Mitgliedern der Gemeinde Lichtenwalde aufgebracht worden sind, und es konnte deshalb in Frage kommen, ob diese an sich kirchlichen Lasten nicht etwa im Wege des Herkommens von den Gemeindemitgliedern übernommen worden und so auch rechtlich zu Gemeindelasten geworden seien. Diese Frage musste jedoch verneint werden, weil es an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte dafür fehlt, dass diese Lasten nicht — wie es ihrem Inhalte entsprach — als kirchliche Lasten von den Betheiligten aufgefasst und getragen worden seien, deren Erhebung und Vertheilung sie mangels einer geordneten kirchlichen Verwaltung innerhalb des Ortes Lichtenwalde willig den Gemeindeorganen überliessen. Ohne ein solches auf die Leistung von Gemeindebeiträgen als solche gerichtetes Rechtsbewusstsein konnte sich auch kein Herkommen in der Richtung bilden, dass gewisse, ihrer Natur nach kirchliche Beiträge zu Gemeindelasten würden, deren Tragung auch einem nicht zu der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft Zugehörenden obläge.

Da aber Kläger unstreitig seit mehreren Jahren nicht mehr der katholischen Kirche zugehören, so durften sie auch zu Beiträgen für die Unterhaltung des Local-Caplans und des Localisten-Gebäudes zu Lichtenwalde, als einer katholisch kirchlichen Angelegenheit, für 1889/90 nicht herangezogen werden.

Digitized by Google

IV. Die gegen diese Entscheidung angebrachte Revisionsbeschwerde des Beklagten wurde aber von dem Oberverwaltungsgericht zu Berlin unter dem 14. Juni 1890 als begründet anerkannt und, unter Aufhebung des zweitinstanzlichen Erkenntnisses die Entscheidung des Kreisausschusses Habelschwerdt aus nachstehenden Gründen bestätigt:

»Der Vorderrichter hat seiner Aufgabe, den unter den Parteien anhängigen Streit derart zu entscheiden, dass diese aus dem Urtheil den Betrag der von den Klägern zu entrichtenden Steuer entnehmen oder doch nach den festgesetzten Zahlen rechnerisch finden konnten, dadurch nicht entsprochen, dass Kläger nur im Allgemeinen zu den Ausgaben für den Localisten und dessen Gebäude nicht als beitragspflichtig erklärt sind. Ueber die Anwendung dieses Grundsatzes kann unter den Parteien von Neuem Streit hinsichtlich der danach für Kläger zu berechnenden Steuer entstehen. Wenn schon deshalb die Ergänzung der Entscheidung geboten wäre (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII. S. 72), so erweist sie sich auch nach der Sachlage als verfehlt.

Gegenüber dem Rechtszustande, wie solcher durch das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung S. 140) gegeben ist, hat §. 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 lediglich das Verfahren durch Einführung der Klage an Stelle des Recurses geändert. Im Uebrigen und von der Klagefrist abgesehen, sind die Grundsätze jenes Gesetzes in Geltung geblieben, also auch der, dass die Anfechtung der Steuerforderung ausschliesslich wegen unrichtiger Anwendung des Steuerrechtes (§§. 1 und 2) stattfindet. Wie die in der Gemeinde zur Hebung gelangende Steuer zu verwenden ist, bestimmt sich nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und, wieweit diese Ausgaben übernehmen darf, nach dem ihr Ausgaberecht regelnden Gemeindeverfassungsgesetze. Die Klage wegen Ueberbürdung in der Steuer konnte deshalb auf die Behauptung, dass die Steuereinkünfte zugleich für Ausgaben Verwendung finden, welche der Gemeinde nicht obliegen, doch nur dann gestützt werden, wenn die Steuer nach Massgabe des Steuerrechtes in derjenigen Höhe nicht bemessen werden durfte, in welcher sie in Rücksicht auf jene Ausgaben thatsächlich umgelegt ist. Hierfür ist vorliegend, wo die Steuer auch zur Deckung unstreitiger Gemeindeausgaben dienen soll, zu unterscheiden, ob die Steuer auch bezüglich ihrer Höhe durch gültigen Gemeindebeschluss festgesetzt ist oder ob diese sich nach dem von der Gemeindeversammlung festgestellten Massstabe allein auf Grund der im Etatsjahr erwachsenden Ausgaben bestimmt.

Digitized by Google

Ersteren Falls würden Kläger Ermässigung nur in Anspruch nehmen dürfen, wenn für sie gegenüber der Gemeinde die Steuerpflicht zu den streitigen Ausgaben nicht besteht. Dies folgt jedoch in Ansehung der Ausgabe für den katholischen Localisten keineswegs aus dem Austritt der Kläger aus der katholischen Kirche, weil dadurch ihre Steuerpflicht gegen die Gemeinde gar nicht berührt wird. Letzteren Falls würde der Einwand der Kläger, dass die Ausgabe für den Localisten als eine solche der Gemeinde nicht begründet sei, sich allerdings zugleich gegen die Anwendung des Steuerrechtes richten, da nach dem eingeführten Massstab die Steuer alsdann nur so hoch bemessen werden durfte, als sie erforderlich war, um die der Gemeinde obliegenden Ausgaben decken zu können.

Dass die Höhe der Steuer sich nach dem Mass der Ausgaben bestimmt, hatten Kläger nicht behauptet. Danach hätte der Vorderrichter das erste Urtheil bestätigen müssen. Nach Aufhebung der Vorentscheidung war bei freier Prüfung hierauf nunmehr zu erkennen.

Ausweislich des den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Etats hat die Gemeindeversammlung die Höhe der Steuer auf 22 übliche Unkostenumlagen festgesetzt. Diese Steuer müssen Kläger nach dem vorhin Bemerkten entrichten, wiewohl die Gemeindeversammlung in den Etat auch Ausgaben für den Localisten übernommen hat. Ob sie dazu befugt war, bedarf hier zwar der Entscheidung nicht; immerhin mag jedoch darauf hingewiesen werden, dass zunächst die Gemeindeversammlung darüber zu befinden hat, ob für die Gemeinde eine rechtliche Verpflichtung aus dem Eingangs erwähnten Vertrage begründet ist. Nachdem die Gemeindeversammlung hiervon unter Billigung des Kreisausschusses, welcher schon früher die Aufnahme eines Darlehns Seitens der Gemeinde behufs Deckung der Kosten für den Bau des Localisten-Gebäudes genehmigt hatte, ausgegangen ist, können sich Kläger ihrer Beitragspflicht zu den für den Localisten im Vertrage ausdrücklich bedungenen Ausgaben, als die Zahlung von 60 fl. Gehaltszuschuss und die Unterhaltung des Wohngebäudes des Localisten nicht entziehen. Nur sofern der Kreisausschuss zu einer anderweiten Beurtheilung des Vertrages, also im Sinne der Kläger, gelangen sollte — endgültig würde darüber, ob durch den Vertrag die bürgerliche Gemeinde verpflichtet ist, bei ablehnender Haltung der letzteren zwischen dieser und dem Rechtsnachfolger des Pfarrers Seidel der ordentliche Richter zu entscheiden haben — oder wenn die Gemeindeversammlung weitere Ausgaben für den Localisten, als die aus dem Vertrage ersichtlichen, übernehmen sollte, würde sie zu ihren Ausgabebeschlüssen die Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Kreisausschusses bedürfen. Dies um deswillen, weil Ausgaben für die katholische Kirche und deren Diener ausserhalb des Bereiches der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde liegen und zu solchen, obschon sie nicht grundsätzlich unzulässig sind, die Gemeindeversammlung doch wie zu allen neuen, in Aenderung der bestehenden Grundverfassung übernommenen Anlagen nur unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuständig ist (§§. 29 ff., 66 ff. Tit. 6 Thl. II. des Allgem. Landrechts; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. III. S. 126, Bd. XII. S. 155, 199, Bd. XIV. S. 214). Dass weitere Ausgaben, als im Vertrage bedungen, für den Localisten von der Gemeindeversammlung bewilligt sind, haben Kläger nicht behauptet. — Träfe dies zu, dann würden Kläger den Königlichen Landrath als die Aufsichtsbehörde des Beklagten dahin in Anspruch zu nehmen haben, dass letzterer die Ausführung des Gemeindebeschlusses bis zur Entschliessung des Kreisausschusses, ob die Genehmigung den Umständen nach zu ertheilen ist, unterlässt.

2. *Die Concessionsgebühr für Errichtung eines Grabdenkmals bei gemeinschaftlichen Gräbern.*

Im September 1885 starb zu Breslau der Brennereibesitzer P. Seine Wittwe erwarb käuflich für ihren Ehemann und sich selbst zwei Grabstellen, liess beide ausmauern und durch ein Gitter einfriedigen, und nachdem der Ehemann in dem einen Grabe beigesetzt war, am Kopfende desselben ein Denkmal (Marmorkreuz) mit Inschrift errichten, wofür sie an Concessionsgebühr 24,00 ℳ zur Kirchkasse entrichtete. Am 30. September 1891 verstarb auch die vorgedachte Wittwe. Ihre Leiche wurde in dem Grabe neben ihrem Ehemanne beigesetzt. Das Denkmal, durch den Steinmetz S. in seine Werkstatt geschafft und mit einer neuen, auf das Ableben der Wittwe P. bezüglichen Inschrift zusätzlich versehen, sollte nun *zwischen* den Gräbern der P.'schen Eheleute wieder aufgestellt werden. Der Kirchhofsinspector der kathol. Kirchengemeinde von St. Corpus Christi und Nicolai zu Breslau inhibirte aber mit Zustimmung der letzteren die Wiederaufstellung des Denkmals *zwischen* den Gräbern, weil die noch einmal zu entrichtende Concessionsgebühr nicht bezahlt sei, weshalb die P.'schen Erben Klage erhoben mit dem Antrage:

> die beklagte Kirchengemeinde kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, dass Kläger berechtigt sind, das P.'sche Denkmal auf dem hiesigen Nicolai-Kirchhofe zwischen den Gräbern der beiden P.'schen Eheleute ohne nochmalige Entrichtung der Concessionsgebühr wieder aufstellen zu lassen.

Digitized by Google

Dagegen verlangte die beklagte Kirchengemeinde kostenpflichtige Abweisung der Klage, indem sie der Ansicht ist, dass sie die Gebühr für die Aufstellung eines Denkmals nochmals zu erheben berechtigt und verpflichtet sei.

Das Kgl. Amtsgericht und das Kgl. Landgericht V. Civilkammer zu Breslau haben aber unter dem 8. März und 3. Mai 1892 die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

I. Die Entscheidungsgründe des Amtsgerichts lauten:

»Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie Kläger ausführen, der durch Zahlung der Concessionsgebühr perfect gewordene Erwerb des Rechts zur Errichtung eines Denkmals auf der käuflich erworbenen Grabstelle, mag man denselben als Kauf oder Miethe auffassen, in jedem Falle die uneingeschränkte Befugniss gibt, mit einem bereits errichteten Denkmale innerhalb der räumlichen Begrenzung beliebige Ortsveränderungen vorzunehmen; für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits ist lediglich das, der Klage auch zu Grunde gelegte Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau massgebend. Dasselbe bestimmt, dass für die Erlaubniss zur Errichtung eines steinernen oder metallnen Denkmals zur Kirchkasse 8 Thaler = 24,00 ℳ zu zahlen sind (§. 45 a. a. O.). Die Auslegung dieser Bestimmung ist nun unter den Parteien streitig. Die Kläger sind der Ansicht, dass diese Gebühr nur einmal zu entrichten ist, gleichviel ob das Denkmal für ein oder für mehrere Gräber bestimmt ist. Diese Auffassung der Bestimmung kann indess als richtig nicht erkannt werden. Sie gibt der letzteren eine Ausdehnung, welche sicherlich nicht im Sinne der Gebührentaxe gelegen hat. Denn zieht man in Betracht, dass dieselbe unter J. 7 in Ansehung einer hölzernen Umfriedung und unter 9 in Ansehung eines gemauerten Grabes oder eisernen Geländers, die Gebühr unter der Beschränkung auf *eine* Person bestimmt, so ist nicht einzusehen, dass gerade bei der hier in Frage kommenden Bestimmung ein anderes Princip für die Feststellung der Gebühr hat zur Anwendung kommen sollen. In Ermangelung eines positiven Anhalts hierfür muss daher angenommen werden, dass auch hier jene Beschränkung auf *eine Person* Geltung haben sollte, und die Bestimmung selbst dahin aufzufassen ist, dass für die Errichtung eines Denkmals für *ein* Grab eine Concessionsgebühr von 24,00 ℳ zu entrichten ist. Im vorliegenden Falle ist nun das streitige Denkmal im Jahre 1884 für den verstorbenen Ehemann P. auf dessen Grabe gegen Entrichtung der Gebühr errichtet worden und soll nunmehr nach dem Tode der Ehefrau mit einer neuen, hierauf bezüglichen Inschrift nicht mehr

Digitized by Google

auf seinen ursprünglichen Standort, sondern *zwischen* den Gräbern der beiden P.'schen *Eheleute* Anstellung finden.

Wenn nun auch den Klägern zugestanden werden muss, dass ein Denkmal durch Anbringung von mehreren Inschriften nicht eine Mehrheit von Denkmälern wird, sondern nach wie vor nur *ein* Denkmal bleibt, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, dass ein Denkmal, welches zwei Inschriften trägt und in der Mitte zweier Gräber aufgestellt wird bezw. aufgestellt werden soll, *zwei* Plätze belegt und ein Denkmal für *zwei* Gräber wird. Wenn nun aber die zur Anwendung kommende Bestimmung der Stolgebührentaxe dahin zu verstehen ist, dass die Gebühr für die Benutzung *eines* Grabhügels zur Errichtung eines Denkmals zu entrichten ist, so folgt hieraus weiter, dass die Entrichtung einer zweiten Gebühr gefordert werden kann, wenn, wie vorliegend, durch die nachträgliche Umsetzung des Denkmals in die Mitte der Grabstellen *zwei* Grabhügel zur Denkmalserrichtung benutzt werden bezw. benutzt werden sollen.

Die Klage konnte daher als begründet nicht erachtet werden und unterlag in Folge dessen der Abweisung.«

II. Die Entscheidungsgründe des Landgerichts heissen:

»Mit der Concessionsgebühr wird die Erlaubniss zur Errichtung eines Denkmals d. h. des Errichtungsaktes abgegolten. Derartige Errichtungsakte liegen aber im vorliegenden Falle zwei vor, denn die Aufstellung des Denkmals — gleichviel ob an früherer Stelle, oder zwischen den Gräbern — das mit einer weiteren, auf eine andere Person bezüglichen Inschrift später versehen wurde, muss als ein neuer Errichtungsakt gelten. Hiernach haben Kläger nicht das Recht, ohne Erlegung einer neuen Concessionsgebühr die Erlaubniss zur Aufstellung des Denkmals zu beanspruchen.«

3. Streitigkeiten über Patronatsverpflichtungen sind privatrechtlicher Natur; in denselben sind auch alle unter den Parteien obwaltenden Streitfragen vom Richter zu entscheiden.

Die in dem Dorfe Lütgendortmund bestehende katholische Kirche, welche früher dem 1803 säcularisirten Nonnenkloster Marienborn gehörte, wird seit langer Zeit, mindestens seit Anfang dieses Jahrhunderts, von den Katholiken in Lütgendortmund und Umgegend benutzt. An ihr ist ein Vicarius als Seelsorger bestellt, während die eigentliche Pfarrkirche sich in Kirchlinde befindet. Die Kirche in Lütgendortmund ist baufällig, genügt auch dem Raume nach nicht den Bedürfnissen der dort und in der Umgegend wohnenden Katho-

Digitized by Google

liken und besitzt kein zur Bestreitung der Baukosten ausreichendes Vermögen.

Unter der Behauptung, dass die Kirchengemeinde Lütgendortmund seit länger als 100 Jahren eine selbstständige Filialgemeinde der Pfarrkirche Kirchlinde sei, und dass der Fiscus als Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn die Kosten des nothwendigen Neubaues einer Kirche in Höhe der ganzen Kosten, *eventuell* aber als Patron der Kirche zu Lütgendortmund zu $^2/_3$ zu tragen habe, hat die kathol. Filialgemeinde Lütgendortmund in Assistenz der Pfarrgemeinde zu Kirchlinde als Nebenintervenientin Klage[1]) gegen den Fiscus erhoben und in der mündlichen Verhandlung den Antrag gestellt:

> zu erkennen, dass der Beklagte als Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn schuldig, anstatt der bisherigen alten baufälligen Kirche eine den heutigen Verhältnissen der Kirchengemeinde Lütgendortmund entsprechende Kirche auf alleinige Kosten zu bauen,
>
> eventuell, dass der Beklagte schuldig, als Patron der Kirche zu Lütgendortmund $^2/_3$ der vorstehend bezeichneten Kosten zu tragen.

Der Beklagte hat dagegen die Abweisung der Klage beantragt und vor Allem die Activlegitimation der Klägerin bestritten, weil eine Filialkirchengemeinde Lütgendortmund weder bestehe, noch je bestanden habe, vielmehr die Katholiken in Lütgendortmund stets zur Parochie Kirchlinde gehört hätten. Er gibt zwar zu, Rechtsnachfolger des Klosters Marienborn, bestreitet indess, Patron der Kirche zu Lütgendortmund zu sein und hat den Versuch der Klägerin, das Patronat als durch Verjährung entstanden nachzuweisen auch deshalb als verfehlt bezeichnet, weil die Filialgemeinde Lütgendortmund nicht existire, also auch keine Rechte erwerben könne; die Parochialgemeinde Kirchlinde aber könne ein solches Recht nicht erworben haben, weil sie niemals vom Beklagten die Tragung der Baukosten der Klosterkirche verlangt habe.

Nachdem durch Vorlegung zahlreicher Urkunden Beweis erhoben war, hat das Königl. Landgericht zu Arnsberg durch Urtheil vom 30. Juni 1883 die Klägerin mit ihrem Principalantrage abgewiesen, dagegen den Beklagten nach dem Eventualantrage verurtheilt. Der Beklagte hat gegen diese Entscheidung Berufung ein-

1) Ueber die materielle Entscheidung dieses Rechtsstreits haben wir eingehend im *Archiv*, Bd. 68. 1892 S. 3—86 referirt.

Digitized by Google

gelegt; dieselbe ist jedoch durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 2. Juli 1884 zurückgewiesen.

Beide Richter haben zunächst die Activlegitimation der Klägerin als juristischer Person aus folgenden Gründen angenommen, wobei die Verhältnisse vor Aufhebung des Klosters Marienborn ausser Betracht geblieben sind:

Auf Antrag der Katholiken zu Lütgendortmund und Umgegend vom Jahre 1809 habe der Finanzminister des Grossherzogthums Berg am 1. März 1811 erklärt:

> Je consens à ce que la commune de Lütgendortmund se serve provisoirement et jusqu'à disposition ultérieure de l'eglise du convent pour l'exercise du culte paroissiale,

wobei bemerkt wird, dass der Kaiser (als Vormund des Grossherzogs von Berg) die Schenkung genehmigen müsse. Der Minister des Innern habe sodann den Präfecten beauftragt, das Rescript v. 1. März der Gemeinde zu eröffnen, und ihr die Kirche provisorisch einzuräumen. Hierdurch sei die Existenz einer Filialgemeinde Lütgendortmund anerkannt. Auf weitere Anträge der dortigen Katholiken vom Jahre 1816 habe die Regierung zu Arnsberg an das Ministerium berichtet, dass die Katholiken in Lütgendortmund und Umgegend sich bisher der Klosterkirche als einer Filialkirche von Kirchlinde bedient hätten, dass die Beibehaltung der Filialkirche nothwendig sei und dass eine Unterstützung für den geistlichen Schullehrer erbeten werde. Nach Bewilligung derselben habe die Regierung weiter berichtet, dass die Localfonds bei der katholischen Kirche zu Lütgendortmund sehr gering und bei der Regulirung des Kirchen- und Schulwesens nicht berücksichtigt seien, deshalb schlage sie folgenden Etat für Lütgendortmund vor:

1. für den Geistlichen als *Seelsorger* und Schullehrer 300 Thlr.,
2. für den Kirchendiener 90 Thlr.,
3. für Reparatur der *Kirche* und Beschaffung der Cultusgegenstände 60 Thlr.

Auf wiederholten Antrag und nach der Darlegung der Regierung, dass die Gemeinde ausser der Unterhaltung der Schul- und Pfarrgebäude nichts leisten könne, dass aber eine definitive Regulirung dringend nothwendig sei, habe eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1818 bestimmt, dass die nachgesuchte Dotation von 450 Thlr. für die katholische Pfarre und Schule zu Lütgendortmund bewilligt werde; davon sei Seitens der Regierung dem Landrath behufs Mittheilung an den Kirchenvorstand Kenntniss gegeben, auch die damals zuständige kirchliche Behörde (das Generalvicariat

Digitized by Google

zu Deutz) benachrichtigt, dass durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1818 die Filialcaplanei und Schulstelle zu Lütgendortmund dotirt sei. Hierdurch sei die Filialgemeinde Lütgendortmund vom Oberhaupt des Staats anerkannt bezw. genehmigt. Dies sei auch ferner dadurch geschehen, dass durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1828 der Domänenfiscus der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde daselbst ein Stück Land in Erbpacht gegeben und dass eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1863 ein zu Gunsten der Armen der katholischen Kirchengemeinde daselbst ausgesetztes Legat genehmigt und den katholischen Kirchenvorstand zur Annahme desselben ermächtigt habe. Wenn nun auch Filialgemeinden nur mit Genehmigung des Staats errichtet werden könnten, so brauche doch dies nicht mit directen Worten oder durch eine förmliche Erectionsurkunde zu geschehen. Eine feste Begrenzung der Filialgemeinde gehöre nicht zu deren Wesen. Zweifellos gehörten die Katholiken zu Lütgendortmund zu derselben; wer ausserdem dazu gehöre, sei nach der Observanz bezw. durch die kirchlichen Oberen und die Staatsbehörden festzustellen.

Das Landgericht hebt ferner noch hervor, dass die Klägerin durch die Königliche Regierung selbst veranlasst sei, auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Repräsentanten und Kirchenvorstand zu wählen.

Gegen das Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt; vor dem auf den 13. November bezw. 18. December 1884 anberaumten Verhandlungstermin hat indess die Königl. Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluss vom 6./14. October 1884, welcher am 31. October bei dem Reichsgericht eingegangen ist, »den Rechtsweg für unzulässig erachtet« und den Competenz-Conflict erhoben. Nach eingehender Darstellung der kirchlichen und Schulverhältnisse zu Lütgendortmund von den ältesten Zeiten an, — auf Grund der Regierungsakten — nimmt die Regierung die *Entscheidung darüber*

ob eine Gesellschaft als Corporation anzusehen, bezw. ob derselben Corporationsrechte zu verleihen,

ausschliesslich für die Verwaltungsbehörde in Anspruch, die auch allein darüber befinden dürfe,

ob eine Gesellschaft Seitens des Staats als Corporation anerkannt sei.

Deshalb müsse, wenn ein bei dem ordentlichen Richter über ein streitiges Privatrecht anhängiger Process von der streitigen

Digitized by Google

Vorfrage: ob ein öffentlich rechtliches Verhältniss bestehe, abhängig sei, über diese Vorfrage die Verwaltungsbehörde entscheiden. Bis dies geschehen, sei der Rechtsweg über den streitigen Privatrechts-Gegenstand unzulässig. Dies folge daraus, dass der Richter sich der Entscheidung über die den Verwaltungsbehörden übertragenen Gegenstände des öffentlichen Rechts zu enthalten habe. Trotz einer etwa vom Richter ausgesprochenen Anerkennung einer Gesellschaft als Corporation werde die Verwaltungsbehörde die staatliche Anerkennung versagen können; denn es handele sich hierbei lediglich um Ausübung eines Hoheitsrechtes. Die Verwaltungsbehörde habe dabei nur das öffentliche Interesse in's Auge zu fassen und könne auch die etwa erforderliche Interpretation der Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden und der ergangenen landesherrlichen Erlasse in Bezug auf die Frage, ob eine Gesellschaft staatlich als Corporation anerkannt sei, allein geben. Es sei nun die Vorschrift des Gesetzes, dass Corporationsrechte — in landrechtlicher Zeit — nur durch *ausdrückliche* staatliche Verleihung oder Anerkennung entstehen, stets *stricte* interpretirt und der *urkundliche* Nachweis ausdrücklicher Verleihung verlangt, auch sei das öffentlich rechtliche Verhältniss der früher nur nominellen Gemeinden zum Staat, soweit möglich, regulirt; doch sei dies noch nicht überall möglich gewesen und man habe mit solchen nominellen Gemeinden — trotz ihrer Unfertigkeit — verhandeln müssen. Voraussetzung für Verleihung von Corporationsrechten sei aber stets das Vorhandensein eines bestimmten räumlichen Gebiets, die Zweckmässigkeit und die Prästationsfähigkeit, woran es hier fehle, zumal nicht feststehe, welche Katholiken zur Filialgemeinde Lütgendortmund gehörten.

Wenn der katholischen Pfarre und Schule daselbst eine Dotation gewährt sei, so folge daraus nicht die Existenz einer Filialgemeinde, da es sehr wohl eine dotirte Pfarre und Kirche geben könne, ohne dass zu derselben eine Gemeinde gewiesen sei. Eine Gemeinde werde oft erst gebildet, wenn bereits Kirchen- und Pfarrgebäude errichtet und die kirchlichen Aemter gebildet worden seien. Den in den richterlichen Entscheidungen angezogenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres sei auch kein Gesuch um Anerkennung einer Filialgemeinde vorangegangen.

Nach Eingang dieses Plenarbeschlusses hat das Reichsgericht das Verfahren ausgesetzt, den anberaumten Termin aufgehoben und davon der Königl. Regierung zu Arnsberg, sowie den Parteien — diesen unter Mittheilung einer Abschrift des Plenarbeschlusses — Kenntniss gegeben.

Digitized by Google

Von den Parteien hat nur die Klägerin eine Erklärung abgegeben; sie hält den Competenz-Conflict für unbegründet.

Dasselbe ist vom Königl. Landgericht zu Arnsberg wie vom Königlichen Oberlandesgericht zu Hamm in den gutachtlichen Berichten vom 31. December 1884 bezw. 14. Januar 1885 erklärt.

Der Rechtsweg ist auch von dem Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte unter dem 14. März 1885 für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict für unbegründet erachtet werden.

Die Gründe lauten:

»Der vorliegende Rechtsstreit hat in seinem gegenwärtigen Stadium — nachdem der Principalantrag der Klägerin rechtskräftig abgewiesen ist — nur das Patronat zum Gegenstande. Gemäss §. 577/584 II. 11 A. L. R. sind Streitigkeiten über das Patronat dem Rechtswege unterworfen. Dies hat auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte stets anerkannt.

cfr. Erkenntniss vom 12. November 1859 (Pr. L. 1043) und in anderer Beziehung Erkenntnisse vom 14. Juli 1866 (Pr. L. 1835 J. M. Bl. 274) und 13. Juni 1868 (Pr. L. 1457 J. M. Bl. S. 337).

Es handelt sich auch hier nicht etwa um eine Frage der Nothwendigkeit oder der Art des Baues, für welchen der Beklagte als Patron in Anspruch genommen wird, denn über das Bedürfniss eines Neubaues der Klosterkirche ist kein Streit und ebensowenig verlangt die Klägerin eine Entscheidung über die Art des Neubaues, sondern nur den Ausspruch, dass der Beklagte $^2/_3$ der Kosten eines Neubaues als Patron zu tragen habe.

Wenn der Beklagte nun die Unzulässigkeit des Rechtsweges darauf stützt, dass über die Frage, ob eine Filialgemeinde als solche rechtliche Existenz habe, lediglich der Staat durch seine die Hoheitsrechte verwaltenden Organe zu befinden habe, so ist zuzugeben, dass nach §. 238 II 11 A. L. R. eine Parochie — also auch eine Filialgemeinde — nur mit Genehmigung des Staats errichtet werden kann und es muss auch anerkannt werden, dass — wie nach der Rechtsprechung des Competenz-Conflicts-Gerichtshofes die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Grundstück zu dieser oder jener politischen Gemeinde gehört, —

vergl. die Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (J. M. Bl. S. 68), vom 16. September 1854 (J. M. Bl. S. 420), und vom 12. April 1862 (J. M. Bl. S. 280),

Digitized by Google

sowie darüber, ob gewisse Grundstücke eine selbstständige Gemeinde bilden,

vergl. Erkenntniss vom 23. Februar 1874 (J. M. Bl. S. 113)

dem ordentlichen Richter an sich entzogen ist — auch die Feststellung des Bestehens einer Kirchengemeinde zu den Hoheitsrechten des Staats gehört und dass der Rechtsweg gegen Verfügungen der kirchlichen (bezw. staatlichen) Behörden, die neue Parochien bilden, oder Veränderungen in den bestehenden anordnen, ebensowenig zulässig ist, wie darüber, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchl. Gemeinde gehört, —

vergl. die Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 9. April 1864 (J. M. Bl. S. 191) und vom 30. Januar 1858 (J. M. Bl. S. 267).

Allein gleichwohl muss im vorliegenden Falle der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

Denn dieser Process betrifft allein den Streit, ob der Beklagte Patron und als solcher zu gewissen Leistungen verbunden ist. Wie nun der Legitimationspunkt bei jedem Processe vom Richter zu entscheiden ist, so muss dies auch hier geschehen und wird dies nicht dadurch unzulässig, dass bei dieser Prüfung auch Hoheitsrechte zu berühren sind. Die Frage, ob der Klägerin juristische Existenz beiwohnt, ist für den Rechtstreit nur ein Incidentpunkt, nicht der eigentliche Gegenstand des Klageverlangens. Da über letzteres der Rechtsweg zulässig ist, so hat der Richter auch über die Vorbedingungen desselben zu entscheiden.

Diesen Grundsatz hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte auf den verchiedensten Gebieten anerkannt.

1. So heisst es in dem Erkenntnisse vom 11. Juni 1853 (J. M. Bl. S. 248), dass, falls gegen die administrative Entscheidung über den Pensionsanspruch eines Gemeindebeamten der (gesetzlich eröffnete) Rechtsweg beschritten werde, vom Gericht auch festzustellen sei, *ob der angeblich Pensionsberechtigte die Eigenschaft eines Gemeindebeamten überhaupt oder zu einer bestimmten Zeit gehabt habe.*

2. Nach dem Erkenntniss vom 22. October 1853 (J. M. Bl. S. 423) kann in einem Streite über Eigenthumsrechte die Frage, *ob ein Grundstück zu einer bestimmten Gemeinde gehört,* vom Richter entschieden werden, da es sich in dem Process wesentlich um Privateigenthum handelt und die richterliche Entscheidung einer von der Verwaltungsbehörde etwa für nöthig erachteten anderweiten Bestimmung der Grenzen der Gemeindebezirke nicht entgegenstehen würde.

Digitized by Google

3. Ferner wird in dem Erkenntniss vom 20. October 1855 (J. M. Bl. S. 401) die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche der Gemeindebeamten auf vertragsmässiges Gehalt auch in dem Falle, dass der Vertrag von der Regierung nicht genehmigt war, durch die Erwägung gerechtfertigt:

dass zwar das richterliche Erkenntniss *sich auch über die Beschaffenheit und die Grenzen des Aufsichtsrechts der Regierung und über die rechtlichen Wirkungen von Handlungen und Unterlassungen derselben zu verbreiten habe*, dass dadurch aber nicht der Gegenstand des Processes verändert würde, noch die rein privatrechtliche Klage in eine Klage über ein Majestätsrecht und die Entscheidung darüber von den Verwaltungsbehörden auf die Gerichte übergegangen sei. So streng könne die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht gemeint sein, dass den Gerichten bei der Entscheidung über Privatrechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand einer Einwirkung der Verwaltungsbehörden unterliegt, jede Prüfung über die gesetzlichen Befugnisse dieser Behörden hierzu oder über eine thatsächlich ihrerseits geschehene Einwirkung versagt wäre. Ob daher der qu. Vertrag zu seiner rechtlichen Wirksamkeit gesetzlich einer Genehmigung der Regierung bedürfte, oder ob dieselbe ertheilt sei, dies zu beurtheilen müsse dem Gericht freistehen, weil dies Fragen seien, die das Wesen und die Existenz des Vertrags berühren. *Wollte man* das Gegentheil annehmen und *jeden Process sobald dergleichen Fragen in demselben angeregt werden, der gerichtlichen Competenz entziehen* und die Entscheidung, die sich dann doch nur auf diese Fragen erstrecken könnte, den Verwaltungsbehörden vindiciren, *so würde es in vielen Fällen zu einer eigentlichen Entscheidung in der Hauptsache an einer competenten Behörde fehlen und die Justizpflege grossen Störungen ausgesetzt sein.*

4. In Uebereinstimmung damit sagt das Erkenntniss vom 8. März 1856 (J. M. Bl. S. 141):

Kein Gesetz verbietet den Gerichten, bei Streitigkeiten deren Entscheidung zu ihrer Competenz gehört, Verfügungen und Handlungen anderer Behörden mit zur Beurtheilung zu ziehen, welche dabei unter den Parteien thatsächlich oder rechtlich zur Sprache kommen und auf das streitige Rechtsverhältniss *irgendwie* wie von Einfluss sind; nur versteht es sich, dass eine solche gerichtliche Beurtheilung in ihren Wirkungen nicht weiter reicht,

Digitized by Google

als es zur Feststellung des unter den Parteien streitigen Verhältnisses erfordert wird.

5. Das Erkenntniss vom 16. September 1854 (J. M. Bl. S. 430) hat einen Process zwischen den Bauern und den Büdnern eines Dorfes über die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten *auch hinsichtlich der Frage für zulässig erachtet, welche Personen Mitglieder der Gemeinde seien* und dabei erwogen:

Man könnte zweifelhaft sein, ob nicht wenigstens diese Frage, die dem öffentlichen Recht angehört, vom Rechtswege auszuschliessen und der Regierung vorzubehalten sei — indessen ist auch zu einer solchen partiellen Anerkennung des Competenz-Conflicts kein Grund vorhanden, theils weil der *Klageantrag* sich auf eine Frage beschränkt, welche völlig innerhalb des Gebiets der richterlichen Cognition liegt, theils weil nach Inhalt des Appellations-Urtheils nicht sowohl die Eigenschaft der Beklagten als Gemeindemitglieder, sondern vielmehr *die* Frage der richterlichen Beurtheilung unterworfen ist, ob sie zu den Gespann haltenden Wirthen im Sinne des §. 38 II. 7 A. L. R. zu zählen sind, ungeachtet nur ein kleiner Theil des Ackerbesitzes zu der hufenschossspflichtigen Dorffeldmark gehöre. Diese Frage berührt recht eigentlich die Beitragspflicht und ist deshalb der richterlichen Cognition nicht entzogen.

6. In Uebereinstimmung hiermit hat auch das Königl. Obertribunal in dem Erkenntniss vom 8. März 1855 (*Striethorst* Archiv 17, 72) in einem Processe zwischen zwei Armenverbänden *den Rechtsweg über die Frage für zulässig erachtet, ob ein bestimmtes Grundstück* — dessen Bewohner der Armenpflege verfallen waren — *zu einem gutsherrlichen oder zu einem bäuerlichen Gemeindebezirk gehöre.*

7. In einem von der Gemeinheitstheilungsbehörde erhobenen Competenz-Conflict hat der Gerichtshof durch Erkenntniss vom 22. November 1851 (J. M. Bl. 1852 S. 98) die Zuständigkeit des Richters bei einer Klage auf Vollstreckung des Separationsrecesses gemäss §. 205. der Verordnung vom 20. Juni 1817 auch auf das Recht und die Pflicht des Richters ausgedehnt, über die Einreden zu erkennen, mittelst deren die Rechtsgültigkeit des Recesses angefochten wird und sogar die Consequenz gezogen, dass der Recess vom Richter für ungültig erklärt werden kann, in welchem Falle die Auseinandersetzung anderweit (von der General-Commission) zu Ende geführt werden muss.

8. Endlich hat der Gerichtshof durch die Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (J. M. Bl. S. 171),

Digitized by Google

11. Februar 1865 (J. M. Bl. S. 102) und
9. Juni 1866 (J. M. Bl. S. 282)

auch die Processe (gegen den Fiscus) über Dotirung einer geistlichen Stelle in dem Falle vor den Richter verwiesen, dass die Verbindlichkeit zur Dotirung auf einen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

In dem letztgedachten Falle hatte der Fiscus auch den Einwand erhoben, dass die Klägerin gar nicht als juristische Person bestehe; es ist aber ausgesprochen, dass »*alle unter den Parteien obwaltenden Streitfragen*« *vom Richter zu erörtern seien*; da der Anspruch sich darauf stütze, dass der Fiscus als Singularsuccessor in das Vermögen der säcularisirten Abtei N. die Verpflichtung zur Dotirung (der Capläne) überkommen habe, könne die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht zweifelhaft sein.

Wenn man nun auch ganz davon absieht, dass die vorliegende Klage auch auf eine gleichartige Rechtsnachfolge des Fiscus gegründet war — weil der darauf basirte Principalantrag rechtskräftig verworfen ist, — so sind Streitigkeiten über Patronatsverpflichtungen ebenso rein privatrechtlicher Art, und sind in denselben auch »alle unter den Parteien obwaltenden Streitfragen« vom Richter zu entscheiden.«

Mit Bezug auf die vorstehende Entscheidung sagt das Reichsgericht in seiner von uns im Uebrigen Bd. 68. des Archives 1892 S. 6 sequ. mitgetheilten Entscheidung vom 21. Jan. 1886 wörtlich:

»Es kann dahin gestellt bleiben, ob durch diese Entscheidung der in der gegenwärtigen Instanz erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs bereits endgültig erledigt ist oder ob derselbe noch der diesseitigen Cognition unterliegt. Denn wenn man auch mit dem Urtheil des III. Civilsenats des Reichsgerichts vom 25. März 1884 *(Entscheidungen Bd. 11. S. 392 ff.)* letzteres annehmen wollte, so würde doch die Verwerfung des Einwandes aus den in dem gedachten Urtheil vom 14. März 1885 gegebenen, völlig zutreffenden Gründen unbedenklich sein.«

4. Umfang der patronatsrechtlichen Aufsicht über das Kirchenvermögen.

1. Hat der Kirchenpatron die Aufsicht über das gesammte Vermögen der Kirche oder nur über die Kirchenkasse?

Herr v. F., Patron der kathol. Kirche zu Deutsch-Krawarn in Schlesien (Erzdiöcese Olmütz), verlangte von dem dortigen Kirchenvorstande, dass ihm die Rechnungen über die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens bestehend aus dem

Digitized by Google

1. eigentlichen Kirchenvermögen,
2. Fundationsvermögen,
3. Pfarr- und Küstervermögen und
4. der Kirchenbaufondskasse

zur patronatlichen Revision alljährlich vorgelegt werden; der Kirchenvorstand aber legte ihm nur die Rechnung sammt Belägen ad 1. vor und weigerte die Vorlegung der anderen Rechnungen sub 2—4.

Auf die Beschwerde des Kirchenvorstandes erachtete der Kgl. Regierungspräsident zu Oppeln unter dem 13. Februar 1891 den Patron für berechtigt, die alljährliche Vorlegung sämmtlicher, sich auf die gesammte kirchliche Vermögensverwaltung beziehenden Jahresrechnungen mit alleinigem Ausschluss derjenigen über besondere Stiftungen und Fonds, bezüglich deren die patronatliche Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, behufs deren Prüfung von dem Kirchenvorstande zu verlangen.«

Der Kirchenvorstand remonstrirte hiergegen bei der Königl. Regierung und führte gegenüber den vom Regierungspräsidenten kurz angezogenen Gesetzesstellen im Wesentlichen Folgendes aus:

»§. 585 des A. L. R. II 11 ist nach der Kirch.-Gem.- und Syn.-Ordn. von 1873 §. 6, 23 und nach dem Ges. v. 20. Juni 1875 §§. 5, 39 aufgehoben (vgl. *Hinschius* Anm. 28 zu diesen Paragraphen in *Koch's* Commentar zum Landrecht Bd. 4. 1886). Rechte aus §. 621 eod. sind dem Patron nur verblieben, wenn er Patronatslasten für kirchliche Bedürfnisse trägt (ebenda Anm. 3 zu §. 621).

Diese Rechte bestehen nach §. 40. des Ges. vom 20. Juni 1875, abgesehen von der Befugniss zur Betheiligung am Kirchenvorstande, nur in der Aufsicht über die *Kirchenkasse* und dem Recht der Zustimmung zu gewissen Geschäften der Vermögensverwaltung.

Es ist im Gesetz ausdrücklich »Kirchenkasse« gesagt, nicht etwa »kirchliches Vermögen,« wie es §. 3. definirt und zwar ausdrücklich nur *für* das Gesetz vom 20. Juni 1875 definirt. Kirchenkasse ist ein engerer Begriff als kirchliches Vermögen.

Daraus ist zu entnehmen, dass das *Aufsichtsrecht* des Patrons sich lediglich auf die Kasse beschränkt, welche in erster Reihe für die Baulasten anzugreifen ist, für welche der Patron eventualiter haftet, und nur insoweit sind ihm die Rechnungen vorzulegen.

Ein Recht der Aufsicht über das ganze kirchliche Vermögen

Digitized by Google

hat der Patron nicht, zumal das Ges. vom 20. Juni 1875 seine bezüglichen Rechte nicht erweitern, sondern einschränken wollte.

Der Regierungspräsident zu Oppeln erwiederte aber unter dem 1. April 1892, »dass ich über die Streitfrage bezüglich des Umfanges der patronatrechtlichen Mitwirkung bei der Rechnungslegung über die kirchliche Vermögensverwaltung dem Herrn Oberpräsidenten Vortrag gehalten habe, und dass dieser auf Grund der §§. 688, 689 II. 11 Allgem. Landrechts, §. 40. Gesetz vom 24. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und der gemäss §§. 42, 44 cit. Gesetzes erlassenen Instruction für den Geschäftsgang bei der Rechnungslegung katholischer Kirchengemeinden der Provinz Schlesien vom 21. October 1883 (cfr. a. Abs. 2 und b. Bemerkung zu A. 3. 7. und A. 4) dahin entschieden hat, dass auch dem Privatpatron die Originalrechnungen über *sämmtliche* von dem Kirchenvorstande verwalteten Kassen und Fonds vorzulegen sind. Ausgenommen hiervon sollen *nur* diejenigen Rechnungen über besondere Stiftungen und Fonds sein, bezüglich deren die patronatliche Aufsicht durch den Stifter etc. ausgeschlossen ist.

Ich ersuche daher den Kirchenvorstand, von jetzt ab demgemäss zu verfahren und entsprechend den Bestimmungen der gedachten Instruction auf den Rechnungsausfertigungen über sämmtliche Kassen und Fonds, bevor dieselben hier vorgelegt werden, zu vermerken, bis zu welchem Tage die Rechnungen vom Patronat revidirt worden sind und etwaige Erinnerungen des Letzteren mir mitzutheilen.

Sollte dem Vorstehenden nicht entsprochen werden, so würde ich die Verwaltung als ordnungsmässig nicht anerkennen können und zu weiteren Massnahmen genöthigt sein.

Der Einreichung der nach ausstehenden Jahresrechnungen pro 1889, 1890 und 1891 sehe ich in den nächsten Wochen entgegen.«

Gegen diesen Bescheid bezw. die darin mitgetheilte Entscheidung des Oberpräsidenten erhob der Kirchenvorstand Beschwerde an den Cultusminister, weil die §§. 688 und 689 Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 11 nicht in Anwendung kämen, »denn §. 688. spricht nicht vom Patron, §. 689. aber hat durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 seine Erledigung gefunden, trifft übrigens auch gar nicht die hier streitige Frage.« Regierungspräsident und Oberpräsident hätten die Rechtsausführungen des Kirchenvorstandes nicht widerlegt; dieselben träfen daher zu. Der Kirchenvorstand verwies schliesslich noch zur Unterstützung seiner Rechtsauffassung auf das Erkenntniss des Reichsgerichts vom 25. November 1880

Digitized by Google

(*Gruchot* Bd. 25. S. 1047), welches die in §. 585 A. L. R. II. 11 dem Patron gegebene *Berechtigung* auf die Pflicht des Patrons zurückführt, bei Ermangelung eines hinreichenden Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln zur Erhaltung der Kirche beizutragen.

Darauf erging folgender Bescheid:

G. II. Nr. 2011. *Berlin*, den 11. Juni 1892.

Auf die Eingabe vom 18. April d. J. erwidere ich dem Kirchenvorstande, dass die Ausführungen der Beschwerdeschrift mir keine Veranlassung gegeben haben, den anbei zurückfolgenden Bescheid des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 1. April d. J. aufzuheben oder abzuändern; vielmehr muss es bei letzterem und seiner zutreffenden Begründung das Bewenden behalten. *Bosse.*

II. Die Aufsicht des Kirchenpatrons gegenüber besonderen kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Die Königl. Regierung zu Oppeln erhob, da der Fiscus Patron der dortigen kath. Stadtpfarrkirche ist, gegenüber dem kath. Kirchenvorstande zu Oppeln den Anspruch, »auch die Ausleihung von Fundationskapitalien von unserer patronatlichen Genehmigung abhängig zu machen.« Zur Begründung dessen sagte sie in dem Bescheide vom 2. December 1889:

»Zu dem kirchlichen Vermögen gehören nach §. 3. al. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden alle irgendwie zu kirchlichen Zwecken bestimmten Fonds.

Ueber die Verwaltung dieses Kirchenvermögens überhaupt und somit auch der, hiernach einen Theil desselben bildenden Fundationskapitalien, hat der Patron nach §. 40 leg. cit. die Aufsicht, wozu nach §. 637 A. L. R. II. 11 insbesondere auch die Ertheilung der Genehmigung zur Ausleihung der Kirchenkapitalien gehört.

Wenn der Kirchenvorstand für seine, dies Recht des Patrons verneinende Auffassung auf die Bestimmung im Abschnitt A. der Instruction vom 21. October 1883 verweist, so übersieht Wohlderselbe hierbei, dass dort nur von der Vorlegung der Rechnung die Rede ist.«

(In dem Abschnitt A 7 a, Abs. 2 dieser von dem Kgl. Oberpräsidenten von Schlesien im Einvernehmen mit der geistlichen Behörde erlassenen Instruction heisst es: »Dem Patronate sind nur diejenigen Rechnungen über besondere Stiftungen und Fonds nicht mit vorzulegen, bezüglich deren die patronatliche Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.«)

Digitized by Google

In einer an die Königl. Regierung gerichteten Remonstration wurde dagegen ausgeführt:

»Zwar wendete eine Königl. Regierung ein, dass in der Instruction vom 21. October 1883 A. 7 a. Abs. 2 nur von der Vorlegung der Rechnungen an das Patronat die Stiftungen ausgenommen seien, bezüglich deren die patronatische Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wem aber die Rechnungen nicht vorzulegen sind, hat auch nicht das Recht zu Ausübung sonstiger Aufsichtsrechte. Es wäre ein Widerspruch, einzelne Aufsichtsrechte ausüben zu wollen, des Haupt-Aufsichtsrechts aber, der Abnahme der Rechnungen zu entbehren. Die Nichtvorlegung der Rechnungen ist nur eine Folgerung aus der Ausschliessung der patronatlichen Aufsicht über die fraglichen Stiftungen überhaupt. Das Recht zum Grösseren schliesst auch das Recht zu dem Geringeren in sich; wenn der Kirchenvorstand frei ist von der Rechnungslegung an das Patronat, so ist darin auch eingeschlossen die Befreiung von Einholung der Genehmigung zu einzelnen Handlungen der laufenden Verwaltung. Man könnte sich nicht einen Grund zu solcher theilweisen Aufsicht denken. Die gedachten Stiftungen sind überdies solche, bei denen die patronatliche Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, mithin diese Aufsicht insgesammt und in alle Theile derselben.

Nicht minder steht dem Kirchenvorstande der Wortlaut des von Einer Königl. Regierung geltend gemachten §. 40. Ges. 20. Juni 1875 zur Seite. Hiernach verbleiben dem Patron,

wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Nach dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, welcher sogar in jenem §. 40. klar angegeben ist, ist das Gesetz auszulegen (§. 46. Einl. A. B. R.). An der Verwaltung der Kirchenkasse, welche in erster Reihe die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu decken bestimmt ist, hat der Patron ein wesentliches Interesse wegen seiner eventuellen Beitragslast. Besondere Stiftungen, welche nicht jenen allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen und der Erleichterung der Patronatslasten nicht gewidmet sind, entziehen sich folgerichtig dem Einflusse des Patrones.

Bezeichnend ist obendrein der Ausdruck in gedachtem §. 40: »*verbleiben* dem Patrone — Aufsicht und Zustimmung.« Neue Rechte also beabsichtigte nicht das Gesetz von 1875 dem Patrone beizulegen.

Digitized by Google

Endlich steht auch §. 637. II. A. L. R. dem Kirchenvorstande nicht entgegen. Nach dem nächsten unzweifelhaften Grunde, wie oben ausgeführt (§§. 584, 85 a. a. O.) und nach dem Zusammenhange mit §§. 618, 160 a. a. O. beschränkt sich der §. 637. nur auf die Kapitalien der Kirchenkasse im engeren Sinne. Sehr schlagend wurde bei einer früheren Gelegenheit staatsseitig anerkannt, dass der Patron der Kirche nicht zugleich Patron der bei der Kirche errichteten besonderen Stiftung ist.«

Darauf eröffnete die Königl. Regierung unter dem 27. Februar 1891 dem Kirchenvorstande, dass sie von dem Anspruch abstehe, die Ausleihung der Fundationskapitalien auf ihre Sicherheit zu prüfen und patronatlich zu genehmigen.

Will übrigens der Errichter einer kirchlichen Stiftung dieselbe der Mitaufsicht des Patrones entziehen, so ist der Ausschluss der patronatlichen Aufsicht ausdrücklich in der Stiftungsurkunde auszusprechen.

Der Vermerk: »ich stelle diese meine Stiftung unter die alleinige Aufsicht des Bischöflichen Stuhles« dürfte nicht genügen.

Digitized by Google

XL.

Verfügung der Königl. Württemb. Ministerien der Justiz und des Innern,

betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Vom 17. April 1891.

(Regier.-Bl. für das Königr. Württemberg. Montag, 4. Mai 1891 Nr. 11 S. 59 ff.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung (Reichsgesetzblatt S. 23 ff.) werden unter Hinweisung auf die Ausführungsverordung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 473 ff.) und auf das württembergische Ausführungsgesetz vom 8. August 1875 Reg.-Blatt S. 463 ff.), soweit letzteres noch in Kraft ist (vgl. Art. 34 des württ. Gesetzes zur Ausführung der Civilprocessordnung vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 173 ff.), die nachfolgenden Vorschriften ertheilt. Dieselben treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1875 (Reg.-Bl. S. 521 ff.), sowie durch die Verfügungen dieser Ministerien vom 20. December 1875 (Reg.-Blatt S. 585 ff.) und 21. August 1876 (Reg.-Blatt S. 365) und durch den gemeinschaftlichen Erlass dieser Ministerien vom 15. Mai 1880 (württ. Gerichtsblatt Bd. XVII. S. 324, Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1880, S. 217) ertheilten Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§. 1—11 des Reichsgesetzes.

Standesbeamte und Einrichtung der Standesämter.

Behörden im Sinne des Reichsgesetzes.

§. 1. Die in den §§. 2—6 des Reichsgesetzes der *»höheren Verwaltungsbehörde«* zugewiesenen Geschäfte werden unter Aufsicht der Ministerien der Justiz und des Innern, an welche in Anstandsfällen zu berichten ist, von den Civilkammern der Landgerichte und den Kreisregierungen gemeinschaftlich erledigt.

Die *»Gemeindebehörde«* im Sinne des §. 4. Abs. 2 des Reichsgesetzes bildet der Gemeinderath und Bürgerausschuss; den *»Gemeindevorstand«* im Sinne des §. 4. Abs. 2 und 4 des Reichsgesetzes bildet der Gemeinderath.

Digitized by Google

Die Vollziehung der §§. 7—9 des Reichsgesetzes liegt den Oberämtern und Kreisregierungen als den Gemeindeaufsichtsbehörden unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ob. Die Oberämter bilden die »untere Verwaltungsbehörde,« die Kreisregierungen die »höhere Verwaltungsbehörde« im Sinne des §. 7. Ab. 3 des Reichsgesetzes.

Die *Aufsicht* über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 Art. 23, Reg.-Bl. S. 3 ff.) von den *Amtsgerichten* ausgeübt.

Auch sind die Amtsgerichte die Gerichte erster Instanz im Sinne des §. 11. Abs. 3, §. 14. Abs. 2 und §. 66. Abs. 2 des Reichsgesetzes.

Der Ortsvorsteher als Standesbeamter.

§. 2. In denjenigen Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, sind, wofern nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde oder durch den Gemeinderath auf Grund Beschlusses der bürgerlichen Collegien und unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ein besonderer Standesbeamter bestellt ist (vgl. §. 4. Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes und oben §. 1. Abs. 1 und 2), die Geschäfte des Standesbeamten von dem Orts*vorsteher* wahrzunehmen, ohne dass es einer vorgängigen Bestellung oder Bestätigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.

Der höheren Verwaltungsbehörde (Civilkammer des Landgerichts und Kreisregierung) kommt jedoch eine die Uebernahme des Standesamts nicht aufschiebende Prüfung in der Richtung zu, ob dieselbe sich nicht etwa zur Bestellung eines besonderen Standesbeamten veranlasst sehe. Zu diesem Zweck haben die Bezirksbehörden (Amtsgericht und Oberamt) sofort nach der Ernennung eines neuen Ortsvorstehers an die ihnen vorgesetzte Civilkammer und Kreisregierung gemeinschaftlichen Bericht darüber zu erstatten, ob Bedenken gegen die Besorgung der Standesamtsgeschäfte durch den neuen Ortsvorsteher bestehen. Finden die Civilkammer und Kreisregierung keinen Grund zur Bestellung eines besonderen Standesbeamten, so haben sie die Bezirksbehörden davon in Kenntniss zu setzen.

Wenn ein Ortsvorsteher, welchem die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten kraft Gesetzes obliegt (Abs. 1), von dem Amte des Ortsvorstehers zurücktritt oder dieses Amtes verlustig wird, so hört er mit dem Rücktritt oder mit dem Amtsverlust von selbst kraft Gesetzes auf, Standesbeamter zu sein, und er ist daher nicht befugt, standesamtliche Geschäfte fortzuführen.

Digitized by Google

Stellvertreter des Ortsvorstehers als Standesbeamten.

§. 3. In den Fällen, in welchen dem Ortsvorsteher als solchem die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten kraft Gesetzes obliegt (oben §. 2), kommt über die Dauer einer Verhinderung des Ortsvorstehers die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte, wofern nicht ein anderer Stellvertreter bestellt ist, dem *gesetzlichen Stellvertreter* des Ortsvorstehers (§. 14. Abs. 2 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822, Reg.-Bl. S. 131 ff.) kraft Gesetzes zu, ohne dass es einer vorgängigen Bestellung oder Bestätigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.

Zur Vermeidung der aus der *Unständigkeit* der Stellvertretung sich ergebenden Nachtheile haben jedoch die Bezirksbehörden darauf hinzuwirken, dass thunlichst in allen, den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreitenden Standesamtsbezirken, für welche nicht besondere Standesbeamte bestellt sind, *entweder* von dem Ortsvorsteher im Voraus für die Fälle seiner Verhinderung die Stellvertretung im Standesamt einem Gemeindebeamten widerruflich übertragen (§. 4. Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes), *oder* von dem Gemeinderath auf Grund Beschlusses der bürgerlichen Collegien ein besonderer Stellvertreter des Ortsvorstehers für das Standesamt bestellt wird (§. 4. Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes und oben §. 1. Abs. 2). Dabei ist zu beachten, dass in beiden Fällen die Genehmigung der Civilkammer und Kreisregierung einzuholen ist (vgl. §. 4 des Reichsgesetzes und oben §. 1. Abs. 1).

Soweit nicht auf diese Weise (Abs. 2) oder durch die Bestellung eines besonderen Stellvertreters Seitens der höheren Verwaltungsbehörde für eine *ständige* Stellvertretung gesorgt ist, hat das Oberamt im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers die von dem letzteren vorzuschlagende Amtsverweserei nur dann zu genehmigen, wenn von dem hierüber zu befragenden Amtsgericht kein Bedenken gegen die Besorgung der Standesamtsgeschäfte durch den vorschlagenden Amtsverweser erhoben wird. Desgleichen hat das Oberamt, falls es gemäss §. 14. Abs. 2 des Verwaltungsedicts von sich aus einen Amtsverweser bestellt, sich zuvor zu vergewissern, dass von dem Amtsgericht kein Bedenken gegen die Besorgung der Standesamtsgeschäfte durch den zu bestellenden Amtsverweser erhoben wird.

Gleichzeitige Behinderung des Standesbeamten und seines Stellvertreters.

§. 4. Für den Fall vorübergehender (gleichzeitiger) Behinderung des Standesbeamten *und* des Stellvertreters sowie für den Fall

Digitized by Google

gleichzeitiger Erledigung der Stellen dieser beiden Beamten ist das Amtsgericht als nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen (§. 3. Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes).

Die in solcher Weise getroffene Massregel ist dem Oberamt und dem Gemeinderath zur Kenntniss zu bringen.

Dem Gemeinderath liegt ob, von dem Eintritt einer gleichzeitigen Behinderung des Standesbeamten und seines Stellvertreters dem Amtsgericht sofort Anzeige zu erstatten.

Voraussetzungen für das Eintreten des Stellvertreters.

§. 5. Die Stellvertreter der Standesbeamten haben nur in Thätigkeit zu treten, wenn der Standesbeamte seinem Amte obzuliegen verhindert ist. Jedoch wird den Standesbeamten empfohlen, die Bewirkung von Eintragungen, welche ihre eigenen nächsten Familienangehörigen betreffen, den Stellvertretern zu überlassen.

Eidliche Verpflichtung der Standesbeamten.

§. 6. Die Standesbeamten und deren Stellvertreter sind, wofern sie nicht bereits auf ein von ihnen bekleidetes Hauptamt eidlich verpflichtet sind (wie insbesondere die Ortsvorsteher), vor oder bei Uebernahme ihres Amtes nach der Vorschrift des §. 2. der K. Verordnung vom 27. October 1878, betr. die Diensteide (Reg.-Bl. S. 233 ff.), bezw. §. 3. der Verfügung des Justizministeriums in Betreff der Form der dienstlichen Verpflichtung im Justizdepartement vom 31. März 1879 (württ. Gerichtsblatt Bd. XV. S. 418) eidlich zu verpflichten. (Vgl. übrigens auch §. 4. der genannten K. Verordnung und §. 5. der genannten Verfügung.)

Die Verpflichtung erfolgt durch den die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter.

Für die Reise, welche die Standesbeamten und deren Stellvertreter behufs ihrer dienstlichen Verpflichtung an den Sitz des Amtsgerichts zu machen haben, sind dieselben nach Massgabe der K. Verordnung vom 14. Juni 1875, betr. die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg.-Bl. S. 312 ff.), zu entschädigen. Hiebei sind, was die Höhe des anzurechnenden Taggelds betrifft, die Standesbeamten und deren Stellvertreter den eben daselbst in §. 1. Ziff. I 2 aufgeführten Gemeindedienern gleichzustellen. Die Entschädigung ist auf die betreffende Gemeindekasse zu übernehmen, sofern nicht die Bestimmung in §. 7. Abs. 4 des

Digitized by Google

Reichsgesetzes zutrifft, in welchem Fall die Entschädigung für Rechnung der Sportelkasse des betreffenden Amtsgerichts erfolgt.

Belohnung der Standesbeamten.

§. 7. Bezüglich der Belohnung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter wird auf die Vorschriften der K. Verordnung vom 4. October 1876 (Reg.-Bl. S. 381 ff.) verwiesen.

Amtslocale und Canzleibedürfnisse der Standesbeamten.

§. 8. Die Amtslocale der Standesbeamten sind von den Gemeinden zu stellen und zu unterhalten. Den Gemeinden liegt es ob, diese Amtslocale mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten, für Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu sorgen, sowie die Canzleibedürfnisse, zu welchen insbesondere das Dienstsiegel gehört, zu beschaffen.

Die Register und die Formulare zu den Registerauszügen (Reichsgesetz §. 8) werden den Gemeinden durch das Ministerium des Innern kostenfrei geliefert.

Ort der Amtshandlungen.

§. 9. Die Standesbeamten haben ihre amtlichen Verrichtungen im *Amtslocale* vorzunehmen.

Eine Ausnahme gilt für Eheschliessungen: diese können, wenn eine erhebliche Verhinderung eines der Eheschliessenden, vor dem Standesbeamten in dessen Amtslocal zu erscheinen, glaubhaft gemacht ist, auch ausserhalb desselben an geeigneter Stelle vorgenommen werden.

Geschäftsstunden.

§. 10. Die Standesbeamten haben bestimmte Geschäftsstunden, während welcher sie an Wochentagen des Vor- und Nachmittags im Amtslocal anwesend sind, im Voraus festzusetzen. Auch für dringende Fälle an Sonntagen ist eine Geschäftsstunde im Voraus festzusetzen. Die Geschäftsstunden sind an dem Eingang zu dem Amtslocal bekannt zu geben.

Zu §. 12 des Reichsgesetzes.

Vorschriften in Betreff der Führung der Standesregister überhaupt.

§. 11. Die *Geburtsregister*, *Heirathsregister* und *Sterberegister* sind unter Verwendung der Formularbogen A, B, C in drei getrennten, mit Umschlag versehenen Heften anzulegen und auf dem Umschlag durch Ueberschrift als Geburtshauptregister, Heirathshaupt-

Digitized by Google

register, Sterbehauptregister unter Beifügung der Benennung des betreffenden Standesamtsbezirks und des Jahrgangs zu bezeichnen.

§. 12. In gleicher Weise (§. 11) sind die drei *Nebenregister* anzulegen. Für dieselben sind diejenigen Formularbogen zu verwenden, welche je am Schluss der Eintragungen den Beglaubigungsvermerk enthalten:

»Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
am ten . . . . . 18 . .
Der Standesbeamte
. . . . . .«

Den Nebenregistern ist auf dem Umschlage die Ueberschrift »Geburtsnebenregister,« »Heirathsnebenregister,« »Sterbenebenregister,« unter Beifügung der Benennung des Standesamtsbezirks und des Jahrgangs zu geben.

§. 13. Wenn ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet wird, so ist für sämmtliche zu dem Bezirke gehörige Gemeinden nur *ein* Geburtsregister, *ein* Heirathsregister, *ein* Sterberegister im Haupt- und Nebenexemplar zu führen.

§. 14. *Die Eintragungen in den Hauptregistern sind von dem Standesbeamten eigenhändig zu schreiben.* Zum Schreiben der Einträge in die *Nebenregister* dürfen Gehilfen verwendet werden; es muss aber auch in diesem Falle der Beglaubigungsvermerk im Nebenregister von dem Standesbeamten eigenhändig unterzeichnet werden.

§. 15. Die Standesregister und die auf dieselben bezüglichen Sammelakten (§. 9 der Ausführungsverordnung des Bundesraths) sind von den sonstigen Akten der Gemeinderegistratur getrennt zu halten.

Zu §§. 13—15 (ferner §§. 19, 58, 65) des Reichsgesetzes.

Gemeinsame Vorschriften für die Eintragungen in die Standesregister.

Form der Anzeigen.

§. 16. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen in der Regel nur auf *mündliche* Anzeige oder Erklärung der zu diesem Behuf von dem Standesbeamten erschienenen Personen.

Die Fälle, in welchen auf *schriftliche* Anzeige eine Eintragung vorzunehmen ist, bestimmen die §§. 20, 24, 58, 62 des Reichsgesetzes (zu vgl. übrigens auch §§. 26, 55 Abs. 1, §. 65 des Gesetzes und §. 14 der Ausführungsverordnung des Bundesraths, Musterformulare C 3, B 1). Insoweit ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, sind schriftliche Anzeigen unter Hinweisung auf die Nothwendigkeit der mündlichen Anzeige zurückzuweisen.

Digitized by Google

Form der Eintragung.

§. 17. Bei den Eintragungen in die Standesregister ist *jede* Abkürzung zu vermeiden.

Als wesentliche Zahlenangaben, welche mit Buchstaben zu schreiben sind (Reichsges. §. 13 Abs. 1), sind jedenfalls die in den §§. 13 Nr. 1, 22 Nr. 2, 54 Nr. 1 und 3, 59 Nr. 2 des Reichsgesetzes erwähnten zu betrachten.

Zur Bezeichnung des Tags der Eintragung (Reichsges. §. 13 Nr. 1) gehört auch die Angabe der Jahreszahl.

§. 18. Die vor dem Standesbeamten erschienenen Personen (Reichsges. §. 13 Nr. 2) sind mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Religion und Wohnort, in grösseren Städten auch mit Strasse und Nummer der Wohnung zu bezeichnen.

Feststellung der Persönlichkeit des Erschienenen.

§. 19. Bei denjenigen Erschienenen, welche dem Standesbeamten persönlich bekannt sind, genügt es, in den Formularen nach den vorgedruckten Worten »der Persönlichkeit nach« und vor dem vorgedruckten Worte ». . kannt« die Silbe »be« einzutragen, die vorpunktirten frei bleibenden Linien aber im Uebrigen mit einem Striche auszufüllen.

Ist eine erschienene Person dem Standesbeamten nicht bekannt, so muss solche regelmässig von einer dem Standesbeamten bekannten Person als diejenige Person, als welche sie sich bezeichnet, anerkannt werden, und es sind alsdann nach den vorgedruckten Worten »der Persönlichkeit nach« die Worte

»durch den von Person bekannten X (folgt Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe der bekannten Person) anerkannt«

einzutragen.

Ist die Anerkennung eines Erschienenen durch eine dritte Person nicht möglich oder nach Lage der Sache nicht geeignet, dem Standesbeamten genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so kann derselbe die Vorlage von Urkunden verlangen, aus deren Besitz und Inhalt die Persönlichkeit des Erschienenen entnommen werden kann. Wird diese Persönlichkeit hiedurch ausreichend nachgewiesen, so ist in der Eintragung unter Anführung der vorgelegten Urkunden ausdrücklich zu bemerken, dass der Betreffende auf Grund der vorgelegten Urkunden anerkannt sei.

Eine Eintragung dahin lautend, dass der Erschienene dem Standesbeamten unbekannt sei, ist unter allen Umständen unstatthaft.

Digitized by Google

Beiziehung eines Dolmetschers und Beistands.

§. 20. Ist eine erschienene Person taub, stumm oder taubstumm, oder der deutschen Sprache nicht mächtig, so hat der Standesbeamte einen Dolmetscher, welcher sich mit jener Person zu verständigen vermag, beizuziehen und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheit mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichten. In gleicher Weise ist Blinden ein Beistand beizugeben.

Der Dolmetscher oder Beistand ist als solcher in der Eintragung namhaft zu machen und hat dieselbe mit zu unterzeichnen.

Unterzeichnung des Eintrags.

§. 21. Hat die Eintragung vollständig stattgefunden, so muss dieselbe (Reichsges. §. 13 Nr. 4) den Erschienenen vorgelesen und von den letzteren genehmigt, auch dass dies geschehen, von dem Standesbeamten vermerkt werden (vergl. Vordruck der Formulare »vorgelesen, genehmigt«).

Jede Eintragung ist von den Erschienenen zu unterschreiben. Erfolgt die Unterschrift, so hat der Standesbeamte nach den vorgedruckten Worten »Vorgelesen, genehmigt und« lediglich das Wort »unterschrieben« beizufügen. Kann der Erschienene wegen Schreibensunkunde nur sein Handzeichen beifügen, so ist hievon nach Anleitung des Musterformulars A 1 am Schluss Erwähnung zu thun. Ist der Erschienene verhindert, ein Handzeichen beizufügen, so ist dies nach den vorgedruckten Worten »Vorgelesen, genehmigt und« ebenfalls zu vermerken, z. B. bei einem Blinden mit den Worten:

»wegen Blindheit von X weder unterschrieben, noch mit einem Handzeichen versehen, dagegen von dem Beistand Y unterschrieben.«

Erst nach der Unterschrift des Erschienenen hat der Standesbeamte seine Unterschrift unmittelbar unter den vorgedruckten Worten

»Der Standesbeamte«

beizufügen. Der Stellvertreter des Standesbeamten hat seiner Unterschrift die Worte »In Vertretung« vorzusetzen (Musterformular A 1).

Berichtigungen eines Eintrags.

§. 22. Wird bei Vornahme einer Eintragung in Beziehung auf einen bereits hergestellten Theil derselben ein Zusatz, eine Löschung oder Abänderung erforderlich, so sind solche am Rande zu vermerken, nicht aber in den Text der Eintragung selbst hineinzukorrigiren. Solche Randvermerke sind gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen, d. h. mit der Bemerkung »Vorgelesen, genehmigt und

Digitized by Google

unterschrieben,« sowie mit der Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten zu versehen.

Die Vornahme von Ergänzungen und Berichtigungen in der angegebenen Weise (Abs. 1) ist jedoch nur insolange gestattet, als nicht der Akt der Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten bereits abgeschlossen ist. *Von diesem Zeitpunkte an können erforderliche Berichtigungen jeder Art*, insbesondere auch Ergänzungen gemachter Einträge durch nachträgliche Eintragung ursprünglich unbekannter Thatsachen nur auf dem in den *§§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vorgezeichneten Wege auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen*, gleichviel, ob der Standesbeamte von Amtswegen die Berichtigungen als nothwendig erachtet, oder ob ein Betheiligter deren Vornahme beantragt. Der Standesbeamte hat daher im ersteren Fall an das Amtsgericht zu berichten, im letzteren Fall den Antragsteller an das Amtsgericht zu verweisen und in allen Fällen dessen Weisung abzuwarten (Musterformular C 3).

Rasuren in den Eintragungen und in den Randvermerken sind durchaus verboten.

Eintragung auf Grund schriftlicher Anzeige.

§. 23. Bei schriftlichen Anzeigen in den Fällen der §§. 20, 24, 58, 62 des Reichsgesetzes (vergl. oben §. 16 Abs. 2) ist nach §. 13 Abs. 3 des Reichsgesetzes und §. 8 der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu verfahren. Auf die diesfälligen Eintragungen finden insbesondere auch die Vorschriften des §. 22 der gegenwärtigen Verfügung Anwendung.

Nebenregister.

§. 24. Die Nebenregister sind mit dem entsprechenden Hauptregister wörtlich gleichlautend zu führen; die Unterschriften der Erschienenen sind in Abschrift beizufügen. Die Einträge in die Nebenregister sind an demselben Tage mit der entsprechenden Eintragung in das Hauptregister vorzunehmen; auch ist in dem die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigenden Vermerk das Datum des letzteren beizufügen (Musterformular B 1 am Ende).

Abschluss der Standesregister.

§. 25. Der Abschluss eines jeden Haupt- und Nebenregisters hat nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar unmittelbar hinter der letzten Eintragung des betreffenden Kalenderjahres mit den Worten zu erfolgen:

Digitized by Google

»Vorstehendes Geburts- (Heiraths-, Sterbe-) Haupt- (Neben-) Register für das Jahr 18 . . enthaltend (Zahlenangabe) Eintragungen wird hiermit abgeschlossen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte

. . . . . .«

Bei Berechnung der Zahl der Eintragungen sind jedoch nur die Haupteintragungen, nicht die denselben etwa beigefügten Randvermerke zu zählen.

Muss wegen der Grösse des Standesamtsbezirks das Register des Jahres in mehrere Theile zerlegt werden, so ist beim Abschluss eines Theiles ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen (vgl. §. 3 der Ausführungsverordnung des Bundesraths). Die Reihenfolge der Ordnungszahlen der Einträge in dem Register darf aber in solchen Fällen nicht unterbrochen werden.

Namensverzeichniss.

§. 26. Das in §. 10 Nr. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths für jedes der drei Register vorgeschriebene Namensverzeichniss ist nicht für den einzelnen Jahrgang, sondern fortlaufend für alle Jahrgänge oder wenigstens für eine längere Reihe von Jahren anzulegen.

In dem Namensverzeichniss zum Heirathsregister sind die Zunamen (Geburtsnamen) beider Ehegatten aufzunehmen.

Zu §. 16 des Reichsgesetzes.

Gebühren und Auslagen.

§. 27. Der Grundsatz, dass die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kostenfrei zu erfolgen haben (§. 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes), bezieht sich nicht auf *baare Auslagen* der Standesbeamten. Insbesondere sind Portokosten einschliesslich der Kosten der erforderlichen Antwortschreiben von den Betheiligten im Voraus zu bezahlen.

§. 28. Weitere als die nach §. 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes und dem demselben angehängten Gebührentarif zulässigen *Gebühren* dürfen nicht erhoben werden; auch ist den Standesbeamten die Annahme von Geschenken durch den §. 331 des Reichsstrafgesetzbuchs untersagt.

Die zulässigen Gebühren sind durch den Standesbeamten sofort von denjenigen, welche seine Dienste in Anspruch nehmen, zu erheben.

Digitized by Google

Wofern nicht etwa der Bezug dieser Gebühren einem Standesbeamten mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde überlassen worden ist, liegt die Verrechnung derselben für die Gemeindekassen (§. 70 des Reichsgesetzes) dem Gemeindepfleger, in den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken dem Gemeindepfleger am Amtssitze des Standesbeamten, ob. Die erhobenen Gebühren sind dem Gemeindepfleger unter Vorlegung des Gebührenverzeichnisses (Ausführungsverordnung des Bundesraths §. 10 Nr. 4) von Woche zu Woche abzuliefern.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

Zu §§. 18—21 des Reichsgesetzes.

Prüfung der Anzeigen.

§. 29. Wird die Anzeige eines Geburtsfalles von einer der in §. 18 Nr. 2—4 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen erstattet, so ist in der Eintragung zu bemerken, dass der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen sei (Musterformular A 2, A 3, C 4).

§. 30. Wird die Anzeige nicht von dem Verpflichteten selbst (vergl. §. 18 Nr. 1—5 und §. 20 des Reichsgesetzes), sondern von einer andern aus eigener Wissenschaft unterrichteten und hienach zur Anzeige *berechtigten* Person erstattet (vergl. §. 19 des Reichsgesetzes), so hat der Standesbeamte sich darüber, ob die anzeigende Person auch wirklich aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei, zu vergewissern und am Schluss der betreffenden Eintragung zu vermerken, dass und wie die anzeigende Person aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei (Musterformular A 3).

Ueberzeugt sich hiernach der Standesbeamte von der Richtigkeit der Anzeige, so darf letztere nicht darum zurückgewiesen werden, weil sie nicht durch den zur Anzeige *Verpflichteten* erfolgt sei.

§. 31. Zu den öffentlichen Anstalten im Sinne des §. 20 des Reichsgesetzes gehören nur die Anstalten des Staats und der öffentlichen Corporationen.

Die Beamten, welche über die in Kasernen und Lazarethen vorkommenden Geburtsfälle dem Standesbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten haben, sind in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 8. Januar 1876 (Reg.-Bl. S. 48) bezeichnet.

Im Uebrigen wird auf §. 23 der gegenwärtigen Verfügung hingewiesen.

§. 32. Der Standesbeamte ist befugt Personen, welche über die

Digitized by Google

erfolgte Geburt und die Familienverhältnisse Auskunft zu geben vermögen, auch wenn sie nicht zu den im §. 18 des Reichsgesetzes genannten Anzeigepflichtigen gehören, zu vernehmen und zu diesem Behuf erforderlichen Falls seine Strafgewalt (§. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes und unten §. 57) anzuwenden.

Die Vernehmung auswärtiger Auskunftspersonen kann im Wege des Ersuchens an die betreffenden Gemeinde- oder Ortspolizeibehörden herbeigeführt werden (§. 15 der Ausführungsverordnung des Bundesraths [1]).

Zu §§. 22 und 23 des Reichsgesetzes.

Eintragung der Geburtsfälle.

§. 33. Wird angezeigt, dass ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben sei, so ist die Eintragung nicht im Geburtsregister sondern nur im Sterberegister zu machen (§. 23 des Reichsgesetzes). Darüber, inwieweit eine Todtgeburt, welche zugleich Frühgeburt ist, überhaupt als eine der Anzeige- und Eintragspflicht unterliegende Geburt eines Kindes anzusehen sei, bietet §. 8 Abs. 4 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betr. die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniss (Reg.-Bl. S. 33 ff.), einen Anhaltspunkt für entsprechende Anwendung.

Kinder, welche nicht schon in der Geburt, sondern erst nach erfolgter Geburt verstorben sind, müssen ohne Rücksicht darauf, wie lange sie gelebt haben, in das Geburts- *und* in das Sterberegister eingetragen werden.

§. 34. Im Uebrigen wird hinsichtlich der Eintragung von Geburtsfällen hingewiesen auf §. 22 des Reichsgesetzes, auf Formular A und die Musterformulare A 1—4, ferner auf §. 7 und §. 10 Nr. 2 der Ausführungsverordnung des Bundesraths, auch §. 22 der gegenwärtigen Verfügung.

Zu §. 25 des Reichsgesetzes.

Anerkennung eines unehelichen Kindes.

§. 35. Wofern die Erfordernisse des §. 25 des Reichsgesetzes für Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes vorliegen, erfolgt diese Eintragung *entweder* als Bestandtheil der Eintragung des Geburtsfalls, wenn die Anerkennung bei der Anzeige des letzteren geschieht (Musterformular A 3), *oder* als Randvermerk, wenn erst nach geschehener Eintragung des Geburtsfalls vor dem Standes-

1) Im Reg.-Blatt von 1875 S. 476 muss der Abs. 3. des §. 14 der Ausführungsverordnung des Bundesraths als *besonderer* §. 15 gelesen werden.

Digitized by Google

beamten die Anerkennung erklärt oder eine über dieselbe gerichtlich oder notariell aufgenommene Urkunde vorgelegt wird (Musterformular A 4). Eine solche Urkunde ist zu den Sammelakten zu nehmen (§. 9 der Ausführungsverordnung des Bundesraths).

Wenn der Vater des unehelichen Kindes ausser der Anerkennung seiner Vaterschaft zu dem Geburtsregister seine Einwilligung dazu erklärt, dass das Kind *seinen Familiennamen* führe (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziffer 5 und Abs. 3 des Gesetzes vom 5. September 1839, Reg.-Bl. S. 553 ff.), so ist dies in gleicher Weise im Geburtsregister vorzumerken.

Zu §. 26 des Reichsgesetzes.

Nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes oder Veränderung der Standesrechte desselben.

§. 36. Erfolgt die Feststellung der Abstammung eines Kindes nach geschehener Eintragung des Geburtsfalls durch *richterliches Urtheil*, so erfordert die Vornahme des Randvermerks die vorgängige Vorlegung des die Abstammung des Kindes feststellenden, mit dem Zeugniss der Rechtskraft versehenen Urtheils.

Soll die Legitimation eines unehelichen Kindes *durch nachfolgende Ehe* der Eltern vermerkt werden, so muss die Heirath der Eltern durch eine Heirathsurkunde (bei den vor dem 1. Januar 1876 geschlossenen Ehen durch Trauschein), und die Abstammung des Kindes von diesen Eltern bezüglich der Mutter durch das Geburtsregister, bezüglich des Vaters durch dessen Anerkenntniss in den in §. 25 des Reichsgesetzes bezeichneten Formen erbracht sein.

Die Legitimation unehelicher Kinder *durch Rescript* erfolgt in Württemberg bei Adeligen durch königl. Entschliessung, bei Bürgerlichen durch Decret der Civilkammer des betreffenden Landgerichts.

Annahmen an Kindesstatt bedürfen nach württembergischem Recht der Bestätigung des zuständigen Gerichts (Amtsgericht, bei Exemten Civilkammer des Landgerichts). Einkindschaftsverträge gehören nicht hierher.

Ein Anlass zur Eintragung eines Randvermerks kann ferner dann gegeben sein, wenn ein dem Standesbeamten vorgelegtes rechtskräftiges Urtheil als unehelich eingetragene Kinder für ehelich, oder als ehelich eingetragene Kinder für unehelich, oder Ehen, aus welchen die als ehelich eingetragenen Kinder entsprossen sind, mit Wirkung auf den Stand der Kinder für nichtig oder ungiltig erklärt werden.

Anhaltspunkte für die Abfassung von Randvermerken im Sinne

Digitized by Google

des § 26 des Reichsgesetzes gibt das Musterformular A 4 (vergl. übrigens auch oben §. 16).

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschliessung.

§§. 28—40 des Reichsgesetzes.

Einzelne Erfordernisse der Eheschliessung.

§. 37. Die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse, auf deren Vorhandensein der Standesbeamte schon vor Anordnung des Aufgebots (§. 45 des Reichsgesetzes) und bei Strafvermeidung (§. 69 des Reichsgesetzes) zu achten hat, desgleichen die gesetzlichen Ehehindernisse sind in dem dritten Abschnitt des Reichsgesetzes enthalten. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Bestimmung des §. 29 Abs. 4 des Reichsgesetzes kommt gegenüber von Minderjährigen, für welche das württembergische Vormundschaftsrecht massgebend ist, nicht in Anwendung; vielmehr unterliegen vaterlose Minderjährige nach württembergischem Recht stets einer Vormundschaft, und es muss, wenn eine solche noch nicht bestellt oder der bestellte Vormund abgegangen ist, die Bestellung, bezw. erneuerte Bestellung abgewartet werden.

2) Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Reichsgesetz §. 29 Abs. 5) ist für die nach württembergischen Recht bevormundeten Personen nicht erforderlich.

3) Der zweite Satz des §. 31 des Reichsgesetzes findet auf Württemberg keine Anwendung. Uebrigens gehören hierher nur förmliche gerichtlich bestätigte *Adoptions*verträge.

Zu Ziff. 1—3 vergl. auch unten §. 60 Abs. 2.

4) Die Militärpersonen des Friedensstandes (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §§. 38 A und 40, Reichsgesetzblatt S. 45 ff.) bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde (Reichs-Militärgesetz §. 60 Nr. 4; Wehrordnung Theil I §. 80 Ziff. 3, §. 85 Ziff. 4, 5, Reg.-Bl. 1889 S. 5 ff.; Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 1. März 1887, W. Militärverordnungsblatt S. 51).

5) Personen, welche im württembergischen Staats- oder öffentlichen Schuldienst im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt sind, oder welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes erlangt zu haben, im Staats-

Digitized by Google

oder öffentlichen Schuldienst gemäss Art. 118 des gedachten Gesetzes beschäftigt werden, bedürfen, falls sie nicht zu den in der Ministerialverfügung vom 12. Juli 1880 (Reg.-Bl. S. 183 ff.) aufgeführten Beamten und Functionären gehören, zur Eheschliessung der Erlaubniss der vorgesetzten Dienstbehörde.

Einer solchen Erlaubniss bedürfen ferner die ständigen und unständigen Geistlichen, die von der Staatsbehörde angestellten oder bestätigten Lehrer an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. December 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen etc. (Reg.-Bl. S. 294 ff.), die ständigen und unständigen Lehrer an Volksschulen, sowie die Hofdiener.

6) Männliche Angehörige der *rechtsrheinischen* Provinzen des Königreichs *Bayern* haben, wenn sie in Württemberg eine Ehe schliessen wollen, ein von der Districtsverwaltungsbehörde (dem Bezirksamt oder bei unmittelbaren Städten dem Stadtmagistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihr Heimathrecht haben, ausgestelltes Zeugniss darüber beizubringen, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzliches Hinderniss bestehe. Dieses Zeugniss ist dem württembergischen Standesbeamten vorzulegen und von diesem zu den Sammelakten zu nehmen.

7) Ausländer, d. h. Angehörige von ausserdeutschen Staaten, welche im Königreich mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen der Erlaubniss des Oberamts, in dessen Amtsbezirk die Eheschliessung stattfinden soll (Ministerialverfügung vom 16. December 1856, Reg.-Bl. von 1857 S. 1). Für Ertheilung dieser Erlaubniss kommen in Betracht:

gegenüber von niederländischen, schwedischen, norwegischen, italienischen, belgischen und schweizerischen Staatsangehörigen die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 3. April 1872 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 96), vom 9. April 1874 (Amtsblatt S. 108), vom 16. August 1875 (Amtsblatt S. 263), vom 10. November 1875 (Amtsblatt S. 362), sowie der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juli 1886 (Reg.-Blatt S. 319);

gegenüber von ungarischen Staatsangehörigen der Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. September 1886 (Amtsblatt S. 315);

gegenüber von russischen und griechischen Staatsangehörigen die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1880 (Amtsblatt S. 207) und vom 10. December 1890 (Amtsblatt S. 442).

Digitized by Google

Dispensation von Ehehindernissen (württ. Ausführungsgesetz Art. 2).

§. 38. Die Dispensation von der *Eheunmündigkeit* und von dem Ehehinderniss des *Ehebruchs* (Reichsges. §. 28, §. 33 Nr. 5) ist in Württemberg dem König vorbehalten.

Die Dispensation von der *Wartezeit* (Reichsges. §. 35) kommt demjenigen Amtsgericht zu, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte (Reichsges. §. 42 Abs. 1) seinen Amtssitz hat.

Wegen der Dispensation vom *Aufgebot* s. u. §. 47 Abs. 1.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschliessung.

Zu §§. 42 und 43 des Reichsgesetzes.

Zuständigkeit.

Begriff von Wohnsitz und Aufenthalt im Sinne des §. 42 des Reichsgesetzes.

§. 39. Unter »*Wohnsitz*« ist der Ort zu verstehen, an welchem Jemand seinen Aufenthalt in der Absicht genommen hat, denselben bleibend zum Sitze seines Haushalts und zum Mittelpunkt seines Verkehrs zu machen. Durch den Wegzug in der Absicht, nicht zurückzukehren, fällt der bisherige Wohnsitz fort, auch wenn ein neuer Wohnsitz nicht begründet worden ist. Bis zur Begründung eines eigenen Wohnsitzes theilen eheliche Kinder den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter.

Der »*gewöhnliche Aufenthalt*« wird durch das thatsächliche Verhältniss des längeren Verweilens an einem Orte, ohne die Absicht, dauernd daselbst zu bleiben und denselben zum Mittelpunkt seiner Verhältnisse zu machen, bestimmt. Einen solchen Aufenthaltsort können daher Minderjährige, Hauskinder haben.

Ermächtigung eines nicht zuständigen Standesbeamten zur Eheschliessung.

§. 40. Ein zur Eheschliessung nicht zuständiger Standesbeamter kann durch einen zuständigen Standesbeamten nur zur Eheschliessung, nicht zur Vornahme des Aufgebots ermächtigt werden (§§. 43 u. 44 des Reichsgesetzes). Da vielmehr der ermächtigte, an sich nicht zuständige Standesbeamte nach §. 49 des Reichsgesetzes ausser der *Ermächtigung* zur Vornahme der Eheschliessung auch noch einer *Bescheinigung* über den Vollzug des Aufgebots und über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen bedarf, so ist zweckmässig, wie auch in den Formularen F und F 1 angedeutet wird, diese Bescheinigung mit jener Ermächtigung zu verbinden.

Digitized by Google

Zu §. 45 des Reichsgesetzes.

Erforderniss für Anordnung des Aufgebots.

§. 41. Dem Standesbeamten sind vor Anordnung des Aufgebots die durch den dritten Abschnitt des Reichsgesetzes vorgeschriebenen und die in dem §. 37 der gegenwärtigen Verfügung bezeichneten Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Das persönliche Erscheinen der Verlobten zu diesem Behuf ist nicht unbedingt erforderlich. Jedenfalls muss aber genügend nachgewiesen sein, dass der Antrag auf Anordnung des Aufgebots auch wirklich dem Willen der Verlobten entspricht.

§. 42. Der Standesbeamte hat zu prüfen, wessen *Einwilligung* nach dem Gesetz erforderlich ist und sich, wenn es sich darum handelt, ob eine zur Zustimmung berechtigt gewesene Person weggefallen sei, hierüber Nachweis liefern zu lassen.

Die zustimmende Erklärung, welche in den geeigneten Fällen (Reichsgesetz §. 32) durch die richterliche Ergänzung der versagten Einwilligung ersetzt wird, kann schriftlich in beglaubigter Form oder mündlich vor dem Standesbeamten erfolgen. Im ersteren Fall ist die beigebrachte Urkunde, im letzteren das aufzunehmende Protocoll den Sammelakten beizulegen (vergl. §. 9 der Ausführungsverordnung des Bundesraths).

§. 43. Da dem Standesbeamten vor der Anordnung des Aufgebots der Nachweis zu liefern ist, dass beide Verlobte sich zur Zeit im *ehelosen Stande* befinden (Reichsgesetz §. 34), so hat derselbe, falls ihm diese Thatsache nicht sonst genugsam bekannt ist, von Wittwern oder Wittwen ein amtliches Zeugniss über den Tod des verstorbenen Ehegatten, von geschiedenen Personen das mit dem Zeugniss der Rechtskraft versehene gerichtliche Urtheil, durch welches die Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, überhaupt sodann von solchen Verlobten, welche ihm ganz unbekannt sind, oder welche sich längere Zeit im Auslande aufgehalten haben, oder über deren Ehelosigkeit er sonst nicht genügend versichert ist, den Nachweis ihres ehelosen Standes, sei es durch ein amtliches Zeugniss oder durch andere Beweismittel und, soweit die beigebrachten Beweismittel nicht hinreichend erscheinen, durch eidesstattliche Versicherung (Reichsgesetz §. 45 Abs. 4) zu verlangen.

§. 44. Was die dem Standesbeamten vorzulegenden *öffentlichen Urkunden* betrifft, so bedürfen Urkunden, die von einer *inländischen* d. h. dem deutschen Reich angehörigen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes

Digitized by Google

aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch im Inland einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

Zur Annahme der Aechtheit einer Urkunde, welche als von einer *ausländischen* öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reichs (Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, Reichsgesetzblatt S. 89).

Bezüglich der von öffentlichen Behörden und Beamten der *österreichisch-ungarischen* Monarchie ausgestellten oder beglaubigten Urkunden sind die Bestimmungen des zwischen dem deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrags vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt von 1881 S. 4 ff.), welche durch den Vertrag vom 13. Juni 1881 auf Bosnien und die Herzegewina ausgedehnt worden sind (Reichsgesetzbl. S. 253 ff.), zu beachten.

Zu §§. 46 und 47 des Reichsgesetzes.

Bekanntmachung des Aufgebots.

§. 45. Die Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushängen an der zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle ist Obliegenheit der *Gemeindebehörde.* Die Bescheinigung des erfolgten Anhangs ist daher stets von dem *Ortsvorsteher als solchem* zu unterzeichnen (Musterformular E 1).

Ersuchen um Vollziehung des Aushanges in anderen Gemeinden sind an die Ortsbehörden zu richten, welche denselben Folge zu leisten haben (§. 15 der Ausführungsverordnung des Bundesraths [1]).

Das Aufgebot muss volle zwei Wochen ausgehängt sein. Es ist darauf zu achten, dass der Aushang gegen äussere Eingriffe geschützt bleibt und ohne Schwierigkeit gelesen werden kann.

§. 46. Im Sinne des §. 47 des Reichsgesetzes sind im *Auslande* belegen alle Orte ausserhalb des deutschen Reichsgebiets.

Die Auswahl des betreffenden Blattes steht dem Standesbeamten zu. Die Kosten sind von dem Antragsteller im Voraus zu bezahlen. Die Einrückung des Aufgebots erfolgt nach dem Muster des Formulars E unter Weglassung der Bescheinigung am Schlusse. Als Bescheinigung dient das zu liefernde Belegblatt der betreffenden Zeitungsnummer, welches zu den Sammelakten zu nehmen ist.

1) Vergl. oben Note zu §. 32.

Digitized by Google

Zu §§ 50 und 51 des Reichsgesetzes.

Wegfall des Aufgebots.

§. 47. Die *Dispensation vom Aufgebot* (§. 50 des Reichsgesetzes steht dem Amtsgericht zu, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat (Ausführungsgesetz vom 8. August 1875 Art. 2 Abs. 2).

Die Eheschliessung ohne Aufgebot in den durch §. 50 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten *Nothfällen* vorzunehmen, ist nur dem zuständigen Standesbeamten (Reichsgesetz §. 42 Abs. 1), nicht einem durch den zuständigen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschliessung blos ermächtigten Standesbeamten gestattet.

§. 48. Die sechsmonatliche Frist des §. 51 des Reichsgesetzes ist kalendermässig zu berechnen. Sie beginnt mit dem Ablauf der zwei Wochen, während welcher das Aufgebot auszuhängen war (Reichsgesetz §. 46 Abs. 3), in den Fällen des §. 47 des Reichsgesetzes mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Zeitungsblattes oder mit dem Datum der die Einrückung ersetzenden Bescheinigung.

Zu §§. 52 und 53 des Reichsgesetzes.

Eheschliessung.

§. 49. Die Eheschliessungen sind in den der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden Formen vorzunehmen. Der Standesbeamte hat hiebei in angemessener Kleidung zu erscheinen und es ist Vorkehr zu treffen, dass nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen in derselben Räumlichkeit vorgenommen werden.

Der Standesbeamte hat bei dem Akte der Eheschliessung sich auf die Erfüllung seiner geschäftlichen Aufgabe zu beschränken (vergl. insbesondere §. 52 des Reichsgesetzes und Formular B) und alles nicht hiezu Gehörige, wie zum Beispiel Ansprachen von Seiten Dritter, auszuschliessen.

§. 50. Die beizuziehenden *Zeugen* müssen die natürlichen und gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften von Zeugen haben. Ausgeschlossen sind daher dauernd oder vorübergehend des Gebrauchs der Verstandeskräfte beraubte Personen, Taube, Taubstumme, Blinde; ebenso diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, für die in dem betreffenden Urtheil festgesetzte Zeitdauer.

Digitized by Google

Zu §§. 54 und 55 des Reichsgesetzes.

Eintragung in die Heirathsregister.

§. 51. Bezüglich der Fälle, in welchen eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden und demzufolge ein Vermerk hierüber am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu machen ist (§. 55 des Reichsgesetzes), wird auf §. 14 Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths und auf §. 8 Abs. 1 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 2. Juni 1880 betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsveränderungen (Reg.-Bl. S. 143 ff.) hingewiesen.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

Zu §§. 56—58 des Reichsgesetzes.

Anzeige des Sterbefalls.

§. 52. Der §. 56 des Reichsgesetzes befreit von der Verpflichtung, die Anzeige der Sterbefälle auch an Sonntagen zu machen, schliesst aber nicht aus, dass Anzeigen an Sonntagen gemacht werden. Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, gelten als Wochentage.

§. 53. Die §§. 30 und 32 der gegenwärtigen Verfügung finden auch auf Sterbefälle Anwendung.

Die Beamten, welche über die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden, in Lazarethen, in Bivouaks und in Bürgerquartieren vorkommenden Sterbefälle dem Standesbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten haben, sind in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 8. Januar 1876 (Reg.-Bl. S. 48) bezeichnet.

§. 54. In den Fällen des §. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist die schriftliche Mittheilung der mit der Ermittlung über den Todesfall befassten Behörde (Staatsanwalt, Gericht, Oberamt, militärischer Befehlshaber) abzuwarten.

(Vergl. §. 15 Abs. 1 der K. Verordnung vom 11. März 1880 betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe, Reg.-Blatt S. 79 ff.; §. 10 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885, betr. das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen, sowie die Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des §. 157 der Reichsstrafprocessordnung, Reg.-Bl. S. 31 ff.; Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer militärischen Person

Digitized by Google

des activen Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung (Reg.-Bl. S. 165 ff.).

Zu §§. 59 und 60 des Reichsgesetzes.

Eintragung des Sterbefalls.

§. 55. Die Eintragung der Sterbefälle erfolgt nach Formular C (Musterformular C 1). Können nicht alle Verhältnisse von dem Anzeigenden angegeben werden (z. B. Stand, Gewerbe, Wohnort der Eltern), so ist in der Eintragung an der betreffenden Stelle die Bemerkung

»unbekannt«

aufzunehmen (vergl. auch oben §. 22).

§. 56. Die polizeilichen Vorschriften über die Voraussetzungen unter welchen *Beerdigungen* vorgenommen werden dürfen (K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniss, Reg.-Bl. S. 33 ff., vergl. auch §. 28 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882, Reg.-Bl. S. 41 ff.), werden durch das Reichsgesetz nicht berührt.

Nach erfolgter Eintragung in das Sterberegister hat der Standesbeamte gebührenfrei eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

»Bescheinigung des Sterbefalleintrags.

In das Sterberegister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute der Tod der am 31. vorigen Monats dahier verstorbenen Karoline Röthling, geb. Müller, Ehefrau des Hutmachers Daniel Röthling in Esslingen, eingetragen worden.

Stuttgart, den 1. April 1891.

Der Standesbeamte

(Siegel.) . . . . . .«

In den Fällen des zweiten Satzes des §. 60 des Reichsgesetzes ist an das Amtsgericht zu berichten und dessen Weisung abzuwarten.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§§. 67—85 des Reichsgesetzes.

Die von dem Standesbeamten verhängten Geldstrafen.

§. 57. Gegenüber den gemäss §. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes von dem Standesbeamten verhängten Strafen (vergl. oben §. 32) ist sofortige Beschwerde bei dem vorgesetzten Amtsgerichte nach Mass-

Digitized by Google

gabe des Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes u. s. w. (Reg.-Blatt S. 153 ff.) zulässig.

Die Erhebung und Verrechnung der erkannten Geldstrafen liegt dem Gemeindepfleger, in den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken dem Gemeindepfleger am Amtssitze des Standesbeamten, ob. Zu diesem Zweck hat der Standesbeamte beglaubigte Auszüge aus dem von ihm zu führenden Strafverzeichniss dem Gemeindepfleger von Vierteljahr zu Vierteljahr mitzutheilen.

Standesamtliche Verrichtungen in Bezug auf Militärpersonen in besonderen Fällen.

§. 71 des Reichsgesetzes.

§. 58. Die Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen seien, welche ihr Standquartier nach eingetretener *Mobilmachung* verlassen haben, sind in der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichsgesetzblatt S. 5 ff.) enthalten. Die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der *in Dienst gestellten Schiffe* oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden, erfolgt gemäss den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875 (Reichsgesetzblatt S. 313).

Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee.

§. 59. Für die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) massgebend.

Einholung von Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§. 60. Die Standesbeamten werden angewiesen, in allen *zweifelhaften Fällen* sich zum Behuf geeigneter Anleitung an die Aufsichtsbehörde (das Amtsgericht) zu wenden.

Von dieser Anweisung werden dieselben insbesondere dann Gebrauch zu machen veranlasst sein, wenn es sich um Eintragungen auf Grund von ausserhalb des Königreichs aufgenommenen Urkunden oder erlassenen Urtheilen (§§. 25, 26, 55 des Reichsgesetzes) handelt; desgleichen wenn es sich um Eheschliessungen von Ausländern (Nichtdeutschen), oder auch um die Frage der Anwendung des §. 29 Abs. 4 und 5, der §§. 30, 31 und 38 des Reichsgesetzes bei Eheschliessungen von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten handelt.

Digitized by Google

Eintragungen auf Grund von Urtheilen ausserdeutscher Gerichte dürfen jedenfalls nur nach amtsgerichtlicher Anordnung vorgenommen werden.

Aufrechterhaltung bisheriger Verfügungen.

§. 61. Die Vorschriften der Ministerialverfügungen

vom 26. Februar 1876, betreffend die Fortführung der Familienregister (Reg.-Blatt S. 69 ff.),

vom 2. Juni 1880, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen (Reg.-Blatt S. 143 ff.),

vom 14. März 1876, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Reg.-Blatt S. 101 ff.),

vom 23. September 1876, betreffend die Gebühren der Standesbeamten für die Führung der statistischen Verzeichnisse der Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle (Reg.-Blatt S. 393 ff.), und

vom 3. März 1881, betreffend die Beglaubigung der Auszüge aus den Kirchenbüchern und den (bis zum 1. Januar 1876 von den Geistlichen geführten) Familienregistern (Reg.-Blatt S. 15 ff.), werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Digitized by Google

XLI.

Decretum et litterae s. Congr. de Propag. Fide de quaestione scholari in statibus foederatis Americae septentr.

(Vgl. *Archiv*, Bd. LXVIII. S. 306 sqq.)

1. Decisio Congrégation. specialis de Propaganda Fide 21. April. 1892.

In congregatione speciali de Propag. Fide, habita die 21. Aprilis 1892.

Ab dubium: Qual giudizio debba portarsi sull'accomodamento adottato dall'Arcivescovo Ireland riguardo alle due scuole di *Faribault* e *Stillwater*, in casu. [*Latine:* Quodnam ferendum sit judicium circa compositionem initam ab archiepiscopo Ireland, relate ad scholas de *Faribault* et *Stillwater*, in casu], respondendum censuerunt:

Affirmative et: Firmis in suo robore manentibus Decretis Conciliorum Baltimorensium supra scholas parochiales, compositio inita a R. D. D. Archiepiscopo Ireland relate ad scholas de *Faribault* et *Stillwater*, perpensis omnibus circumstantiis, tolerari potest.

In audientia habita eadem die 21. Aprilis, SSmus supradictam Emorum resolutionem approbare dignatus est.

† *Ignatius* Archiep. *Tamiathen*, Secretarius.

2. Literae s. Congr. de Propaganda Fide ad rev. Dom. Ireland, Archiepiscop. sanct. Paulo 30. April 1892.

S. Congregazione de Propaganda Fide.

Roma, li 30. April. 1892.

Illme ac Rme Domine.

Placuit Amplitudini Tuae judicio Sanctae Sedis subjicere compositionem quam inire opportunum existimavit circa scholas elementares locorum de *Faribault* et *Stillwater* suae dioecesis, ut bono spirituali succrescentis juventutis pastorali suae curae concreditae meliori quo fieri poterat modo provideret.

Sapiens hoc Amplitudinis Tuae consilium eo prudentius visum est, quod compositio hujusmodi, quamvis singulares et exceptionales tantum casus respiciebat, pluribus, tum sacrorum antistitibus, tum aliis ex inferiori clero vel ex populo, minus probanda apparebat, forsan quia ejus adjuncta et conditiones non eis ita perspecta erant uti opportuisset ad aequum desuper judicium ferendum.

Hinc Sanctitas Sua rem tanti momenti nonnullis Eminentissimis

Digitized by Google

Cardinalibus a S. Congregatione Propagandae Fidei examinandam commisit. Iidem Eminentissimi Patres in coetu diei 21 hujus mensis, perpensis gravibus causis quas Amplitudo Tua luculenter exposuit, quaeque Eamdem ad ineundam antedictam compositionem moverunt; consideratis quoque omni laude dignis declarationibus quibus Amplitudo Tua sarta tectaque semper voluit in quaestione scholastica principia a Sancta Sede explicata et in Concilis plenariis Baltimorensibus, praesertim in tertio, observantiae Episcoporum commendata; sententiam, prouti in adnexo folio reproducitur, super proposito dubio emiserunt, illamque Summus Pontifex ratam habuit et adprobavit.

Confido Amplitudinem Tuam hoc Sanctae Sedis judicium grato animo excepturam; si enim provisiones extraordinariae a singulis episcopis in propriis dioecesibus, circumstantiis id exigentibus, factae, quando a generali lege aliqua ex parte deflectunt, probari directe a Sancta Sede nequeant, tamen, quum Eadem tolerari illas posse declarat, indiscretis impugnationibus finem imponit.

Caeterum jussu Sanctitatis Suae, et libenti animo, Amplitudinem Tuam certiorem reddere non omitto, sensus obsequii, filialis obedientiae, inconcussae adhaesionis Sanctae Sedi ejusque doctrinis, quorum eximia exhibuit documenta, et Summo Pontifici et mihi magnopere extitisse accepta, plenamque Sanctae Sedis in sapientia et religione Amplitudinis Tuae confirmasse fiduciam.

Deum tandem adprecor, ut Te, Illme et Rme Dne, sospitet semper que tueatur.

Amplitudinis Tuae

Addictissimus Servus,

M. Card. *Ledochowski*, Praefectus.

† *Ignatius*, Archiep. *Tamiathen.* Secret.

R. D. P. Joanni *Ireland.*
Archiep. S. Pauli de Minnesota.

3. Literae s. Congr. de Propaganda Fide ad episcopos Statuum foederatorum Americae septentr.

Illme et Rme Domine.

Amplitudo Tua probe noscit ardenti studio nuper in ista Statuum Foederatorum Republica quaestionem de catholicae juventutis institutione agitatam fuisse. Hujusmodi disceptationi occasionem praebuit quaedam conventio ab Archiepiscopo S. Pauli inita quoad duas Scholas parochiales in pagis *Faribault* et *Stillwater* existentes.

Compertum sane est Sanctam Sedem omni tempore maxima sollicitudine invigilasse ut salutari doctrina juventus imbueretur atque

Digitized by Google

a noxiis arceretur pascuis; atque haec ipsa S. Congregatio oculos suae vigilantiae ad istam regionem jampridem convertens, instructionem inde ab anno 1875 edendam curavit, quae de publicis scholis agebat. Cui adhaerentes Patres III Concilii Plenarii Baltimorensis in id omnem curam impenderunt, ut juventutem catholicam ab omni vitiorum et erroris labe incolumem servarent et a periculis educationis principiis fidei et morum haud informatae defenderent. Quapropter prudentissime statuerent ut in singulis Dioecesibus unamquamque prope ecclesiam scholae erigerentur, in quibus catholicorum soboles sub ecclesiasticorum Pastorum auctoritate et directione non minus litteris ingenuisque artibus quam religione et bonis moribus imbueretur. Purro nonnulli sapientissima haec statuta prae oculis habentes, rati agendi rationem Archiepiscopi S. Pauli in memoratis duobus casibus cum illis conciliari haud posse, reprehendere illam non dubitarunt; dum alii e contra ceu gravibus innixam rationibus probandam, et nihil per eam his decretis derogatum fuisse judicarunt. Acriter hinc inde contentio exarsit: etiam per publicas ephemerides, quod valde dolendum, ardenter quaestio ventilata fuit, nec concors et unanime Episcoporum judicium hac de re extitit. Quod quum religionis bono, Ecclesiae decori et optatissimae aeque ac necessariae inter sacrorum Antistites concordiae, in qua pax gregum ipsis commissarum solidatur, quam plurimum obesse juste timeri posset, Sancta Sedes opportunum duxit rem ad se avocare dijudicandam suaque sententia disputationibus finem imponere. Hujus autem negotii examen quibusdam ex Emis PP. S. Consilio Christiano Nomini Propagando praepositis demandatum fuit, qui in Comitiis habitis die 21. Aprilis hujus anni matura ac diligenti investigatione instituta, ea quae ab Archiepiscopo S. Pauli peracta sunt, omni sub respectu perpendentes, attentis peculiaribus adjunctis nec non modo et pactis quibus conventio inita fuit, sequens edendum censuerunt Decretum, eadem die a Summo Pontifice adprobatum: »Firmis in suo robore manentibus Decretis Conciliorum Baltimorensium super scholas parochiales, conventio inita a R. P. D. Joanne Ireland relate ad scholas de *Faribault* et *Stillwater*, perpensis omnibus circumstantiis, tolerari potest.« Hanc autem occasionem nacti Emi Patres enixe Venerabilibus Statuum Foederatorum Episcopis commendarunt ut perperent, quemadmodum praestitum fuerat hucusque, eo concordi studio salutem animarum sibi commissarum et bonum religionis procurare, quo tot meritis suum in christiana republica nomen, Deo juvante, jam honestarunt. Sane haec animorum viriumque conjunctio eo vel magis firmanda et custodienda est, quo magis, uti nunc contingit, errores

Digitized by Google

impune grassantur cum pluribus hostibus dimicandum, ac innumerae difficultates et obstacula superanda undique extant.

Emi Patres item voluerunt ut in Comitiis quae primo inter Statuum Foederatorum Archiepiscopos locum habebunt, iidem diligentissime de ratione cognoscant, qua quamplurimis catholicis pueris, qui secundum computos fide dignos scholas publicas loco parochialium adeunt, prospici queat.

Cum vero pastoralis sollicitudo et impensum religionis studium, quo Antistites istius amplissimae ditionis feruntur, Sacrae Congregationi apprime perspectum sit, eadem pro certo habet omni ope ipsos adnisuros ad aptissima remedia invenienda, quibus hisce malis efficaciter occurratur.

Item nullatenus dubitat quin pro filiali veneratione qua Apostolicam Sedem prosequuntur, iidem, quavis submota animorum dissensione, ad catholicum nomen tutandum et augendum concordi voluntate et consentientibus animis constanter adlaborent.

Interea omnia Tibi fausta a Deo ex animo precor.

Datum Romae ex Aed. S. C. Propagandae Fidei die 3. Maii 1892.

Amplitudinis Tuae

Addictissimus Servus

Miecislaus Card. *Ledochowski*, Praefectus.

† *Ignatius Archiep. Tamiathen.*, Secretarius.

Digitized by Google

XLII.

Verleihung des Pallium an Se. bischöfl. Gnaden den Herrn Bischof Ignatius von Senestrey.

1. SS. DOMINI NOSTRI **LEONIS** DIV. PROVID. PAPAE XIII.

Litterae Apostolicae die 1. Maii, quibus Rvmo D.D. Ignatio, Episcopo Ratisbonen., conceditur privilegium S. Palii.

Leo PP. XIII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem!

Voluptatis, quam cepimus ex praesentia et alloquio tuo, cum fructus Nobis iucundus extitit, dum Romae fuisti, quinquagesimum primum celebraturus sacerdotii natalem diem, tum pergrata Nobis adhuc insidet recordatio. Ab hujus autem rei memoria seiungi nequit cogitatio eorum quae a Te gesta sunt tam diuturna stipendia merito in Christi militia, quatuor praesertim et triginta annorum spatio, quo sacerdotalibus muniis praegrave officii pastoralis onus accessit. Horumce memor eo Nos fert animus, ut aliquod Tibi praebeamus benevolentiae Nostrae testimonium, quod laudi rerum a Te gestarum spectandum etiam honestamentum adiiciat. Itaque Tibi pontificales induenti vestes usum *sacri pallii* per hasce litteras concedimus ex peculiari privilegio, quod personae tantum, non dignitati et successoribus, tributum volumus. Hoc vero honoris insigne eo libentius Tibi permittimus, quod illud non modo praemium fore intelligimus zelo et virtute dignum egregii Antistitis, sed etiam causam piae iucunditatis clero et fidelibus Dioecesis tuae, quibus non secus ac Tibi, Venerabilis Frater, Apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 1. Maii anno 1892, Pontificatus Nostri decimo quinto.

Leo PP. XIII.

Venerabili Fratri Ignatio Episcopo
Ratisbonensi Ratisbonam.

Digitized by Google

2. SS. DOMINI NOSTRI **LEONIS** DIV. PROVID. PAPAE XIII.

Breve Apostolicum quoad privilegium et usum S. Pallii.

Leo PP. XIII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem!

Eximia recte factorum laus, quam de animarum salute sollicitus optimeque de Ecclesia merens Tibi in Episcopali munere quatuor et triginta abhinc annis exequendo comparasti, immutatum erga Romanam Cathedram obsequium, aliae denique praeclarae virtutes, quibus in exemplum caeteris praefulges, Nobis facile suadent, ut Te perhonorifico insigni decoremus, quod Tuis meritis respondens Nostram in Te benevolentiam summopere testetur. Quare Te ab quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti, aliisque ecclesiasticis censuris, sententiis et poenis quovis modo vel quavis de causa latis, si quas forte incurreris, huius tantum rei gratia absolventes, et absolutum fore censentes, auctoritate Nostra per has Litteras Sacri Pallii privilegio, servatis servandis, decoramus Tibique omnia et singula deferimus iura, privilegia, praerogativas, indulta, quibus alii hujusmodi honore aucti ex usu et consuetudine utuntur, fruuntur vel uti, frui possunt ac poterunt. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sactum Petrum sub Annulo Piscatoris die 4. Maii 1892 Pontificatus Nostri Anno decimo quinto.

(L. † S.) *S.* Card. *Vannutelli.*

Venerabili Fratri Ignatio de Senestrey
Episcopo Ratisbonensi.

Digitized by Google

XLIII.

Entscheidung des französischen Staatsraths

betr. die Wahlkatechismen des Cardinal-Erzbischofs von Rennes und des Bischofs von Luçon.

(*Journal officiel*, 12 août.)

Rapport au Conseil d'Etat présenté, au nom de la section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts, du Conseil d'Etat, par M. le conseiller Lamé-Fleury, sur les recours pour abus formés par le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, contre l'archevêque de Rennes et l'évêque de Luçon, à raison de l'addition, par ces prélats, aux catéchismes de leurs diocèses, d'articles concernant: le devoir électoral et la législation scolaire, pour le premier; le mariage civil et la nature des rapports de l'Eglise et de l'Etat, pour le second.

Messieurs,

Le 28 juin dernier, le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, vous a déféré pour abus, par application des articles 6 et 8 de la loi du 18 germinal an X, l'addition aux catéchismes précédemment en usage dans les diocèses de Rennes, de Luçon, de Grenoble, de Saint-Jean-de-Maurienne et de Séez, des articles relatifs au devoir électoral, à la législation scolaire, au mariage civil, à la législation concordataire.

A la même date, le ministre a invité ces prélats à prendre connaissance de ce recours au secrétariat général du conseil d'Etat et à y adresser les observations qu'ils pourraient avoir à présenter. En réponse à cette invitation, l'évêque de Luçon a, seul, envoyé, le 9 juillet, des explications qui vont être reproduites.

L'évêque de Grenoble, le 29 juin, les évêques de Saint-Jean-de-Maurienne et de Séez, les 8 et 22 juillet, ayant déclaré qu'ils supprimaient, dans leurs catéchismes, les passages contre lesquels était dirigé ledit recours, le ministre l'a retiré, les 6, 18 et 26 juillet, en ce qui concerne ces trois diocèses.

I. La seconde partie d'un petit *Supplément au catéchisme diocésain* de Rennes que l'archevêque y a ajouté, le 12 septembre 1891, est consacrée aux »devoirs des chrétiens comme citoyens,« et nous nous y trouvons en présence de la théorie du devoir électoral, que

Digitized by Google

vous avez censurée par votre décision du 2 juin dernier. Comme son collègue d'Aix, l'archevêque de Rennes enseigne que »c'est un péché de mal voter aux élections.«

Dans une lettre adressée au ministre des cultes, le 31 mai dernier, à propos d'une question de personnel, lettre qui se trouve au dossier, ce prélat justifiait ainsi l'innovation de ce Supplément:

»En le promulguant, je me suis acquitté d'une obligation de ma charge, j'ai obéi à ma conscience qui m'avertissait d'instruire de leurs devoirs, en matière grave, intéressant au plus haut point la conscience, les âmes dont je réponds devant l'Eglise et devant Dieu. On ne parlait ni des écoles, ni des devoirs des électeurs dans les catéchismes publiés au temps de Bossuet; il n'est pas besoin d'être un profond juriste pour en comprendre le motif. Mais, avec les temps nouveaux, sont nés de nouveaux devoirs et, par conséquent, pour l'évêque, l'obligation d'éclairer les fidèles, sans qu'on puisse l'accuser d'envahir le domaine de la puissance temporelle.

»On a dit: Mais l'enfant ne vote pas! A-t-on pu faire sérieusement cette objection? Comme si l'objet même du catéchisme n'était pas d'apprendre à l'enfant ce que l'homme devra pratiquer, de lui inculquer les principes et les règles qui devront présider à sa conduite et dominer sa vie! Comme si les *manuels civiques*, qu'on a pu croire rédigés pour remplacer le catéchisme catholique, ne renfermaient pas, et dans une bien plus large mesure, toutes sortes de notions et d'instructions dont l'enfant n'a que faire, mais qu'on lui fait apprendre pour que, devenu homme, il s'en inspire et s'y conforme.«

Vous connaissez cette argumentation et cette prétention de transformer le catéchisme catholique en un manuel civique; vous les avez rencontrées dans le recours pour abus, formé par le ministre des cultes contre l'archevêque d'Aix. Nous avions réfuté l'argumentation, vous avez condamné la prétention, en des termes que nous nous proposons de reproduire purement et simplement, les circonstances étant identique dans les deux cas.

L'archevêque de Rennes, dans la première partie du même supplément au catéchisme de son diocèse, traite de la législation scolaire, et y qualifie abusivement les écoles municipales laïques. A propos des »devoirs des parents par rapport à l'éducation de leurs enfants,« il s'exprime notamment ainsi:

»D. *Les parents peuvent-ils envoyer leurs enfants dans des écoles mauvaises?* — R. Non, les parents ne peuvent point envoyer leurs enfants dans des écoles mauvaises.«

Digitized by Google

II. La leçon XXVI du catéchisme du diocèse de Luçon contient l'article suivant:

»*L'union des personnes qui se borneraient aux formalités civiles serait-elle un véritable mariage?* — Non, une telle union ne serait pas un véritable mariage, et, dès lors, elle serait criminelle et scandaleuse.«

Est-il admissible qu'à propos du sacrement de mariage, un évêque traite, dans un catéchisme, le contrat civil avec mépris, en présence des prescriptions des articles 54 et 55 de la loi du 18 germinal an X, 199 et 200 du code pénal? »Les registres tenus par les ministres du culte, dit le législateur de l'an X, n'étant et ne pouvant être relatifs qu'à l'administration des sacrements, ne pourront, dans aucun cas, suppléer les registres ordonnés par la loi pour constater l'état civil des Français (art. 55); les curés ne donneront la bénédiction nuptiale qu'à ceux qui justifieront, en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil« (art. 54). Tout ministre d'un culte qui procéderait à la cérémonie d'un mariage sans que cette justification lui fut produite, s'exposerait, vous le savez, aux peines les plus sévères.

Ainsi que le fait observer le ministre des cultes dans son recours, »ni le catéchisme de 1806, ni les catéchismes postérieurs, ne contiennent de semblables critiques. On enseignait que le mariage est un sacrement . . . mais on n'avait point encore songé à joindre l'attaque à l'enseignement; on catéchisait les fidèles sans se livrer à des polémiques et à des censures à l'endroit de la loi civile.«

Dans la leçon XVI du même catéchisme (suite du 9e article du Symbole: *De l'autorité de l'Eglise*), on lit:

»*Qu'a fait l'Eglise toutes les fois que les gouvernements ont voulu l'enseigner ou la gouverner?* — Toutes les fois que les gouvernements ont voulu l'enseigner ou la gouverner, l'Eglise leur a résisté.

»*De qui les évêques recoivent-ils leur institution?* — Les évêques reçoivent leur *institution* du Souverain Pontife et c'est en demeurant unis au Souverain Pontife qu'ils conservent l'exercice légitime de leur juridiction.

»*L'autorité civile ne donne-t-elle aucun pouvoir aux évêques en les nommant?* — Non, et là où l'autorité civile nomme les évêques, ce n'est qu'en vertu d'une concession de l'Eglise.

»*De qui les curés et les autres prêtres reçoivent-ils leurs pouvoirs?* — Les curés et les autres prêtres reçoivent leurs pouvoirs de l'évêque, et ils ne peuvent exercer légitimement leurs fonctions que sous sa dépendance.

Digitized by Google

»*Les curés ne tiennent donc pas leurs pouvoirs de la puissance civile?* — Non, pas même pour le cas où l'agrément de la puissance civile est demandé pour leur nomination.

»*L'autorité civile peut-elle fixer les limites des diocèses et des paroisses?* — Non, c'est à l'autorité ecclésiastique qu'il appartient de fixer ces limites, mais le plus souvent elle se concerte sur ce point avec l'autorité civile.«

Alors même que ces indications sur la nature des relations du gouvernement et de l'Eglise, en France, seraient exactes, il y aurait lieu de s'étonner que des détails de cet ordre se trouvent dans un catéchisme, c'est-à-dire dans une instruction familière donnée aux enfants par demandes et par réponses, sur les principes et les mystères de la foi religieuse. Mais les indications du catéchisme du diocèse de Luçon sont, comme vous avez pu le remarquer, la négation même des bases de la convention du 26 messidor an IX et des articles organiques du 18 germinal an X.

C'est le gouvernement qui nomme les évêques, et le Pape leur confère l'institution canonique, suivant des formes établies (art. 4 et 5 de la convention de l'an IX).

Les évêques nomment aux cures, et leur choix ne peut tomber que sur des personnes agrées par le gouvernement (art. 10). Ils ne manifestent la nomination des curés et ne leur donnent l'institution canonique qu'après que cette nomination a été agréée par le gouvernement (art. 19 de la loi de l'an X).

Les circonscriptions des métropoles et diocèses sont concertées entre le Saint-Siège et le gouvernement (art. 2 de la convention de l'an IX, 58 et 59 de la loi de l'an X, 2 de la loi du 4 juillet 1821j. Aucune partie du territoire français ne peut être érigée en cure ou en succursale sans l'autorisation expresse du gouvernement (art. 9 de la convention de l'an IX et 62 de la loi de l'an X).

L'appréciation, par l'évêque de Luçon, des rôles respectifs de l'Eglise et de l'Etat dans l'organisation du personnel ecclésiastique n'est donc point à sa place et, conçue d'ailleurs dans une forme manifestement agressive, constitue une contravention aux lois de la République, prévue par l'article 6 de la loi du 18 germinal an X et réprimée par l'article 8.

»Le catéchisme de Luçon, dit l'évêque dans sa lettre du 9 juillet, a été enseigné dans le diocèse, depuis 1849, par ordre de cinq évêques successifs, sans qu'aucun gouvernement ait jamais songé à formuler la moindre objection. Je ne saurais désavouer l'enseignement de mes prédécesseurs, qui n'est que l'exposé de la doctrine catholique,

Digitized by Google

non pas sur des questions politiques, mais sur des points très intimes de l'ordre purement spirituel.« Cette sorte de prescription, opposée par l'évêque de Luçon au ministre, est inopérante devant le conseil d'Etat, dont le pouvoir de juridiction n'est pas spontané et qui n'examine un acte incriminé que lorsqu'il en est saisi par qui de droit.

Quant au gouvernement, il a répondu par avance à cette objection au commencement de la dépêche ministérielle du 28 juin, qui soumet à votre juridiction le recours actuel. »Depuis quelques années, écrit le garde des sceaux, dans un grand nombre de diocèses, des additions ont été apportées aux catéchismes, qui en ont complètement altéré le caractère. Ces additions ont eu pour effet de les convertir en manuels politiques et même, pour certains d'entre eux, d'en faire de véritables ouvrages de polémique . . . C'est ce qui explique que le gouvernement, ayant à réprimer ces empiètements sur le domaine temporel et ces censures de nos lois, ne défère au conseil d'Etat que les catéchismes de Rennes, de Séez, de Luçon, de Grenoble et de Saint-Jean-de-Maurienne. — Quand la décision qui interviendra à leur égard aura posé des règles précises et fermes, tous les prélats respectueux de la légalité supprimeront spontanément, le gouvernement en est convaincu, les passages déclarés d'abus.«

Vous avez vu que les évêques de Grenoble, de Saint-Jean-de-Maurienne et de Séez ayant, sans attendre votre décision, supprimé les passages incriminés de leurs catéchismes diocésains, le ministre des cultes a retiré son recours. Relativement à l'archevêque de Rennes et à l'évêque de Luçon, nous avons l'honneur de vous soumettre le projet de décret ci-annexé.

Conseil d'État extrait du registre des déliberations.

Séance du 4 août 1892.

Au nom du peuple français,

Le président de la République,

Sur le rapport de la section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts;

Vu la dépêche, en date du 28 juin 1892, par laquelle le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, propose de déclarer qu'il y a abus, de la part de l'archevêque de Rennes et de l'évêque de Luçon, dans l'addition aux catéchismes respectivement approuvés par ces prélats pour leurs diocèses, de passages concernant le devoir électoral, la législation scolaire, le mariage civil et la législation concordataire;

Digitized by Google

Vu les deux suppléments au catéchisme diocésain de Rennes, intitulés: »Les devoirs des parents par rapport à l'éducation de leurs enfants; les devoirs des chrétiens comme citoyens,« où on lit notamment que *les parents ne peuvent point envoyer leurs enfants dans les* écoles mauvaises (I, art. 5), et que *c'est un péché de mal voter aux élections* (II, art. 5);

Vu les six derniers paragraphes de l'article 7 de leçon XVI (de l'autorité de l'Eglise), du catéchisme diocésain de Luçon, relatifs à l'institution des évêques et des curés, ainsi qu'à la délimitation des circonscriptions ecclésiastiques; vu également l'article 4 de la leçon XXVI (Du mariage) qualifiant de fausse, *criminelle et scandaleuse*, l'union simplement civile des époux;

Vu les deux dépêches, en date du 28 juin 1892, par lesquelles le ministre des cultes, informant lesdits prélats du recours pour abus qu'il a formé contre eux, les invite à prendre connaissance du recours au secrétariat général du conseil d'Etat et à produire leurs observations;

Vu l'accusé de réception de l'archevêque de Rennes, en date du 1er juillet;

Vu la réponse de l'évêque de Luçon, en date du 9 du même mois;

Ensemble les autres pièces jointes aux dossiers;

Vu l'article 1er de la convention du 26 messidor, an IX;

Vu le décret du 25 février 1810, qui déclare loi de l'Etat l'édit de mars 1682, sur la déclaration du clergé de France de la même année;

Vu les articles 6 et 8 de la loi du 18 germinal an X;

Considérant qu'il est de maxime fondamentale, dans le droit public français, et qu'il résulte notamment de l'article 1er de la convention du 26 messidor an IX et du décret 25 février 1810 que l'Eglise et ses ministres n'ont reçu de puissance que sur les choses spirituelles et non sur les choses temporelles et civiles;

Considérant que l'archevêque de Rennes et l'évêque de Luçon ont introduit dans leurs catéchismes diocésains des articles relatifs, soit au devoir électoral, soit aux écoles laïques, soit au mariage civil, et ont ainsi voulu tracer aux fidèles de leurs diocèses, au sujet de devoirs civiques ou civils, une ligne de conduite sous une sanction religieuse: qu'en outre l'évêque de Luçon, en déclarant que le mariage, envisagé en dehors du sacrement, n'est pas un véritable mariage et constitue une union »criminelle et scandaleuse,« s'est livré à des attaques injurieuses contre une des institutions civiles de l'Etat;

Considérant que l'évêque de Luçon a donné dans son catéchisme

Digitized by Google

sur l'institution et la répartition du personnel ecclésiastique, un enseignement qui induit les fidèles en erreur sur les rôles respectifs de l'autorité civile et de l'autorité ecclésiastique tels qu'ils résultent de la législation concordataire;

Considérant que ces faits rentrent dans les cas d'abus prévus par l'article 6 de la loi du 18 germinal an X, et que, dès lors, la suppression des divers articles susvisés doit être prononcée;

Le conseil d'Etat entendu,

Décrète:

Article premier. — Il y a abus dans les passages suivants de catéchismes des diocèses de Rennes et de Luçon:

1° Les deux suppléments du 12 septembre 1891 au catéchisme de Rennes;

2° Les six derniers paragraphes de l'article 7 de la leçon XVI et l'article 4 de la leçon XXVI du catéchisme de Luçon.

Art. 2. — Lesdits passages sont et demeurent supprimés.

Art. 3. — Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, est chargé de l'exécution du présent décret.

Approuvé:

Fontainebleau, le 10 août 1892,

Carnot.

Par le président de la République:

Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes,

L. Ricard.

Pour copie conforme:

Le maître des requêtes, secrétaire général du conseil d'Etat,

Abel Flourens.

Digitized by Google

XLIV.

Die galizischen Volksschulgesetze vom J. 1892.

Mitgetheilt von Dr. *Alfred R. v. Schlichting* zu Krakau.

Die galizischen Volksschulgesetze sammt diesbezüglichen Ausführungsverordnungen sind von mir nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung im *Archiv*, Bd. 59. S. 52 ff., Bd. 59. S. 278 ff., Bd. 62. S. 57 ff., und Bd. 65. S. 80 ff., mitgetheilt worden. Die gegenwärtigen Gesetzesnovellen bezwecken hauptsächlich der so dringenden Frage einer nachhaltigen Verbesserung der materiellen Lage des Volksschullehrpersonales thunlichst Rechnung zu tragen. Das im österr. Reichsrathe im J. 1892 zu Stande gekommene Gesetz betreffend die Schulinspectoren in Galizien gilt als Ausführung der im §. 31. des galiz. Landesgesetzes vom 6. December 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67 (*Archiv*, Bd. 59. S. 343) festgestellten Grundsätze.

---

1. Gesetz vom 15. Juni 1892,

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, womit die Bestimmungen der Art. 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 1. Januar 1889 (L. G. Bl. Nr. 16[1]) über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 40, Stück X, ausgegeben und versendet am 10. Juli 1892).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Artikel 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 1. Januar 1892 (L. G. Bl. Nr. 16) über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen werden in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten:

Art. 4. Der Bezirksschulrath weist Gesuche solcher Candidaten ab, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der

1) *Archiv*, Bd. 62. S. 57.

Digitized by Google

Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, wie auch jener, denen sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung einer schon angestellten Lehrperson ausgesprochen werden könnte.

Aus den übrigen Eingaben legt der Bezirksschulrath längstens binnen drei Wochen nach Ablauf des Concurstermines die Competentenliste nach einem vom Landesschulrathe vorgeschriebenen Formulare zurecht, und übersendet dieselbe dem Ortsschulrathe zur Aeusserung und in den im Art. 2 angeführten Fällen den Präsentationsberechtigten zur Ausübung dieses Rechtes, worauf er den Terna-Vorschlag (bezw. die Präsentationsurkunde) sammt dem eigenen Antrage, sowie den documentirten Eingaben sämmtlicher Competenten, dem Landesschulrathe vorlegt.

Handelt es sich um die Besetzung einer Schulleiterstelle an einer zwei oder mehrclassigen Schule, so hat der Bezirksschulrath in die Competentenliste nur jene Candidaten aufzunehmen, welche nach dem Erachten desselben zur Schulleitung speciell befähigt sind.

Art. 8. In den Wirkungskreis des Landesschulrathes fällt die Vorrückung der Lehrpersonen auf höhere Gehaltsstufen in Schulen derselben Categorie.

Art. 11. A. Die jährlichen Gehalte der definitiven Lehrer an öffentlichen Volksschulen werden in nachstehende Classen eingetheilt:

a) An allgemeinen Volksschulen:

I. Classe: in Lemberg und Krakau die Hälfte der Stellen 900 fl., die andere Hälfte 800 fl.;

II. Classe: in den Städten Biała, Drohobycz, Jaroslau, Kolomea, Neusandec, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Stanislau, Tarnopol und Tarnów 700 fl.;

III. Classe: in den Städten Bochnia, Brody, Brzeżany, Buczacz, Gorlice, Gródek, Jasło, Jaworów, Krosno, Podgórze, Sanok, Śniatyn, Sokal, Stryj, Trembowla, Wadowice, Wieliczka, Złoczów und Żółkiew 600 fl.;

IV. Classe in den übrigen Städten und Marktflecken die Hälfte der Stellen in jedem Schulbezirke 500 fl. und die andere Hälfte 450 fl.;

V. Classe in Landgemeinden 15% der Stellen in jedem Bezirke 400 fl.; 20% der Stellen 350 fl. und 65 % der Stellen 300 fl.

b) An selbständigen Bürgerschulen und in den Classen der mit allgemeinen Volksschulen vereinigten Bürgerschulen:

I. Classe in den sub a) I. oben angeführten Städten 900 fl.,

II. Classe in den sub a) II. oben angeführten Städten 800 fl.,

III. Classe in den sub a) III. oben angeführten Städten 700 fl.,

Digitized by Google

IV. Classe in sämmtlichen anderen Bürgerschulen 600 fl.

B. Der Gehalt eines definitiven Unterlehrers beträgt in den drei ersten Gehaltsclassen der allgemeinen Volksschulen, sowie in sämmtlichen Gehaltsclassen der Bürgerschulen 60% des jährlichen Gehaltes eines Lehrers an der Schule, bei welcher der betreffende Unterlehrer den Dienst versieht.

Der Gehalt eines Unterlehrers in den zwei nachfolgenden Gehaltsclassen der allgemeinen Volksschulen beträgt 300 fl. jährlich.

Als Grundlage zur Berechnung des Gehaltes eines Unterlehrers an den allgemeinen Volksschulen der ersten Gehaltsclasse wird der Gehalt eines Lehrers im Betrage von 800 fl. angenommen.

C. Die Vergütung provisorisch angestellter Lehrer wird vom k. k. Landesschulrathe bestimmt, dieselbe darf aber nicht weniger als 250 fl. jährlich betragen und darf auch nicht die Bezüge des stabilen Lehrers, dessen Stelle der provisorische Lehrer vertritt, übersteigen.

Art. 12. In Landgemeinden im Umkreise der Städte Lemberg und Krakau (mit Podgórze) bis zu 3 Kilometern bezieht das Lehrpersonal eine beim Ausmasse des Ruhegehaltes nicht einzurechnende Localzulage im Betrage von 100 fl.

In den unmittelbar an die Städte der II. Lehrergehaltsclasse angrenzenden Gemeinden, sowie in den als Bade- und Curorte anerkannten Ortschaften, endlich in Landgemeinden, welche das Centrum der Bergwerksindustrie bilden, bezieht das Lehrpersonal eine beim Ausmasse des Ruhegehaltes nicht einzurechnende Localzulage im Betrage von 50 fl.

Die Bestimmung der Gemeinden, für welche mit Rücksicht auf die Bergwerksindustrie eine Localzulage festzustellen wäre, wird dem Landesausschusse einvernehmlich mit dem k. k. Landesschulrathe obliegen.

Alle anderen Localzulagen, soferne dieselben dem Landesfonde zur Last fallen oder fallen könnten, werden aufgehoben.

Art. 13. Ausser dem Gehalte wird der Landesschulrath über Vorschlag des Bezirksschulrathes den Lehrpersonen für je fünf Jahre tadelloser und ersprieslicher Dienstleistung, vom Tage der definitiven Ernennung an einer öffentlichen Volksschule gerechnet, Quinquennalzulagen aus dem Landesschulfonde zuerkennen.

Jede sowohl vor Geltung des Gesetzes vom 1. Januar 1889 (L. G. Bl. Nr. 16) zuerkannte, als auch in Zukunft zuzuerkennende Quinquennalzulage beträgt vom Tage der Wirksamkeit des obigen

Digitized by Google

Gesetzet für alle definitiv ernannten Lehrpersonen an allgemeinen Bürger- und Volksschulen ohne Unterschied 50 fl. jährlich.

Die Zuerkennung der Quinquennalzulage kann höchstens fünfmal erfolgen.

Den vor Geltung des Gesetzes vom 1. Januar 1889 (L. G. Bl. Nr. 16) definitiv ernannten Unterlehrern ist das Quinquennium von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist. Nur jenen Unterlehrern, welche definitiv eine Filialschule leiteten und denen das Recht auf eine Quinquennalzulage im Grunde des Gesetzes vom 2. Februar 1885 (L. G. Bl. Nr. 27) bereits zuerkannt wurde, ist das erste Quinquennium von dem Zeitpunkte an zu berechnen, von welchem sie kraft dieses letzteren Gesetzes dieses Recht erworben haben.

Den Lehrpersonen, welche vor der Rechtswirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. Bl. Nr. 251) definitiv ernannt wurden und hierauf definitive Anstellungen mit einem gemäss des eben erwähnten oder gemäss des Gesetzes vom 1. Januar 1889 (L. G. Bl. Nr. 16) bemessenen Gehalte erhielten, gebührt die erste Quinquennalzulage erst nach Ablauf des 15. Jahres des ganzen bisherigen Dienstes oder nach Ablauf des 5. Jahres des definitiven Dienstes im neuen Etat.

Art. 14. Für die Leitung bezieht der Director einer mit einer allgemeinen Volksschule vereinigten Bürgerschule eine Gehaltszulage von 200 fl.; der Director einer selbständigen Bürgerschule, sowie der leitende Lehrer einer allgemeinen Volksschule der I., II. oder III. Gehaltsclasse eine solche Zulage von 100 fl.; und der leitende Lehrer mit einem Gehalte der IV. und V. Classe 50 fl. jährlich, wenn an der betreffenden Schule wenigstens noch eine etatmässige Lehrperson angestellt ist.

Diese Zulage wird beim Ausmasse des Ruhegenusses nur den stabilen Directoren, bezw. den stabilen leitenden Lehrern als ein Theil des Gehaltes in Anrechnung gebracht.

Dem Stellvertreter eines Directors oder eines leitenden Lehrers gebührt eine Remuneration in der Höhe der mit dem betreffenden Posten verbundenen Zulage für die Leitung, wenn die Vertretung länger als drei Monate dauert.

Art. 15. Sollte eine Lehrperson infolge dieses Gesetzes in ihren Bezügen eine Verkürzung erleiden, so behält sie bis zu ihrer Vorrückung auf eine höhere Stelle die bisherigen Bezüge als Personalzulage.

Art. 16. Jedem Director, jedem Schulleiter, sowie jeder Lehr-

Digitized by Google

person, welche an der Schule den Unterricht allein ertheilt, gebührt eine freie entsprechende Naturalwohnung womöglich im Schulgebäude.

Bei Abgang einer Naturalwohnung gebührt ihnen hiefür aus dem Ortsschulfonde eine Vergütung, deren Höhe der Bezirksschulrath von Fall zu Fall nach Anhörung der zur Beistellung der Lehrerwohnung verpflichteten Parteien feststellt.

Sämmtliche anderen Lehrpersonen in Städten und Marktflecken beziehen einen Wohnungsbeitrag im Betrage von 10% ihres Gehaltes.

In Landgemeinden ist der leitenden oder selbständigen Lehrperson wenigstens ein Joch Ackergrund zum eigenen Gebrauche beizugeben.

Insoweit die Gemeinde oder das Gutsgebiet dieses Grundstück nicht freiwillig gibt, bestreitet der Ortsschulrath die Kosten für die Pachtung eines solchen Grundstückes für die Lehrperson.

Sollte in einzelnen Fällen die Beischaffung oder die Pachtung eines Ackergrundes für die Lehrperson unmöglich sein, was durch den Bezirksschulrath festzustellen ist, so hat die Lehrperson kein Recht, aus diesem Titel eine Entschädigung oder Vergütung zu verlangen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1892 in Wirksamkeit.

§. 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Unterrichtsminister.

Wien, am 15. Juni 1892.

Franz Josef m. p.

Gautsch m. p.

2. Verordnung
des k. k. galizischen Landesschulrathes vom 30. Juni 1892, Z. 13512, betreffend die für die an den öffentlichen Volksschulen provisorisch angestellten Lehrer entfallende Vergütung.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 41, Stück X, ausgegeben und versendet am 10. Juli 1892).

Im Grunde des Art. 11 Abs. C. des Gesetzes vom 15. Juni 1892 L. G. Bl. Nr. 40 verordnet der k. k. Landesschulrath in Betreff der, für die an den öffentlichen Volksschulen provisorisch angestellten Lehrer entfallenden Vergütung Folgendes:

§. 1. Wenn einem stabilen Lehrer vom k. k. Landesschulrathe die Vertretung eines Lehrers an einer anderen Schule bewilligt wird, gebühren demselben sämmtliche mit dem provisorisch versehenen Posten verbundenen Bezüge.

Digitized by Google

§. 2. Ein, sei es zur Vertretung eines stabilen Lehrers, sei es auf die Dauer der Erledigung eines etatmässigen Postens oder auf einem nicht etatmässigen Posten provisorisch angestellter Lehrer bezieht:

a) eine den Bezügen eines Unterlehrers an der Schule, an welcher er zu fungiren hat, gleichkommende Vergütung, wenn er eine Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen oder mindestens eine an einer Lehrerbildungsanstalt bestandene Reifeprüfung nachweist;

b) eine Vergütung im Betrage von 250 fl., (in Städten und Marktflecken mit einem Wohnungsbeitrage von 25 fl. und in den im Art. 12 des Gesetzes bezeichneten Landgemeinden mit einer Localzulage), wenn er eine an einer Lehrerbildungsanstalt bestandene Reifeprüfung nicht nachweisen kann.

§. 3. Einen mit der Leitung einer Schule provisorisch betrauten Lehrer gebührt während der Dauer der Vertretung die mit diesem Posten verbundene Zulage für die Leitung sowie die Wohnung, insoferne diese letztere dem stabilen Schulleiter oder der Wittwe und den Waisen des Schulleiters (Art. 48 des Gesetzes vom 1. Januar 1889, L. G. Bl. Nr. 16) nicht zusteht.

Diese Verordnung tritt in Wirksamkeit mit dem 1. Juli 1892.

Lemberg, am 30. Juni 1892.

Badeni m. p.

3. Gesetz vom 9. Juni 1892

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, womit die Bestimmungen des Art. 22 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. Bl. Nr. 250[1]) Titel II. über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 42, Stück X, ausgegeben und versendet am 10. Juli 1892).

Im Einklange mit dem Beschlusse des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen des Art. 22 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. Bl. Nr. 250) über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen treten in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit, und hat dieser Artikel künftighin zu lauten wie folgt:

1) Archiv, Bd. 59. S. 52.

Digitized by Google

Art. 22. Aus den Einkünften des Ortsschulfondes sind zunächst die Lehrergehalte zu bestreiten. Zu anderen Zwecken können sie nur mit Zustimmung des Bezirksschulrathes verwendet werden, wenn sich ein Ueberschuss in dem Einkommen ergibt, nicht minder auch dann, wenn ein Theil derselben im Grunde des Gesetzes oder vermöge der Bestimmungen der Stiftung für andere Zwecke bestimmt war.

Die im Art. 15 sub c) angeführten Einkünfte können jedoch über Beschluss des Ortsschulrathes und mit Zustimmung des Bezirksschulrathes auch zur Anschaffung von Kleidungsstücken und nothwendigsten Schulrequisiten für arme Schulkinder verwendet werden.

Die Art und Weise, so wie das Verhältniss, in welchem diese Fonde zu verwenden sein werden, wird in einer besonderen Instruction des Landesschulrathes festgestellt werden.

§. 2. Mit Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Unterrichtsminister.

Budapest, 9. Juni 1892.

Franz Josef m. p.

Gautsch m. p.

4. Gesetz vom 8. Juni 1892, betreffend die Bestellung von Bezirksschulinspectoren.

(Wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.)

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder' Nr. 92, Stück XXXIII, ausgegeben und versendet am 28. Juni 1892).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bezirksschulinspectoren sind als Staatsbeamte der neunten Rangsclasse zu bestellen; der Unterrichtsminister kann jedoch einzelne Bezirksschulinspectoren, deren Zahl den dritten Theil sämmtlicher systemisirter Stellen nicht überschreiten darf, in die achte Rangsclasse befördern.

Die aus dem Stande der Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bezirksschulinspectoren können hinsichtlich des Ausmasses ihres Gehaltes und der Quinquennalzulagen nach den für die Mittelschullehrer jeweilig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Hierüber hat der Unterrichtsminister bei der Ernennung zu entscheiden.

§. 2. Dem Unterrichtsminister steht das Recht zu, die definitive Ernennung zum Bezirksschulinspector von einer längstens dreijährigen provisorischen Verwendung abhängig zu machen.

Digitized by Google

§. 3. Hinsichtlich der aus dem Stande der Volksschullehrer entnommenen Bezirksschulinspectoren wird die an den öffentlichen Volksschulen zugebrachte und nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeit als im Staatsdienste zugebracht angesehen.

§. 4. Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Verwendung stehenden Bezirksschulinspectoren können noch während eines Zeitraumes von drei Jahren in ihrer bisherigen Eigenschaft belassen werden.

§. 5. Die Bestellung von Bezirksschulinspectoren auf Grund dieses Gesetzes (§§. 1 und 2) kann nur nach verfassungsmässiger Bewilligung der alljährlich im Staatsvoranschlage anzusprechenden Mittel erfolgen.

§. 6. Die das Ausmass der Diäten und Reisekosten-Pauschalbeträge der Bezirksschulinspectoren betreffenden Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit.

§. 8. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 8. Juni 1892.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. *Gautsch* m. p.

Digitized by Google

XLV.

Instruction betreffend die subsidiarische Militär-Seelsorge in Oesterreich.

Bei der gegenwärtig zu Recht bestehenden Organisation der Militär-Seelsorge und der dadurch bedingten geringen Anzahl der Militär-Geistlichen sind letztere thatsächlich nicht im Stande, allen religiösen Bedürfnissen der oft in vielen kleinen Garnisonen vertheilten Truppen Rechnung zu tragen, weshalb die gütige Aushilfe des hochwürdigen Civil-Klerus vielfach in Anspruch genommen werden muss.

Es ist dies sicherlich keine geringe Mühewaltung, die dadurch dem hochwürdigen Civil-Klerus erwächst, allein mit besonderem Danke muss ich constatiren, dass die hochwürdige Ortsgeistlichkeit nahezu überall, wo es nothwendig ist, die oft ziemlich umfangreiche subsidiarische Militär-Seelsorge mit dem freundlichsten Entgegenkommen zu verwalten nicht ermangelt.

Was die damit verbundenen Opfer leichter ertragen lässt, das sind folgende Erwägungen:

1. In der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht sind die Candidaten des geistlichen Standes derart begünstigt, dass dieselben zum Behufe der Fortsetzung ihrer theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste enthoben bleiben, während unsere Mitbürger sich selbst in Friedenszeiten im besten Falle wenigstens durch ein Jahr dem anstrengenden Präsenzdienste unterziehen müssen. Für diese grosse Begünstigung erweisen wir uns gegen unseren allerhöchsten Kriegsherrn, unser Vaterland und unsere Mitbürger dankbar, indem wir für die religiösen Bedürfnisse der Soldaten mit liebevollem Eifer Sorge tragen.

2. Eine starke, wohldisciplinirte Armee ist die sicherste Bürgschaft der Segnungen des Friedens. Nun ist es aber gerade die Religion, welche — tief eingesenkt in die Seele des Menschen — die beste Bürgschaft der Treue, des Gehorsams der Tapferkeit und aller militärischen Tugenden bildet. Es ist also ein eminent patriotischer Dienst, den wir leisten, indem wir uns der Pflege des religiös-sittlichen Lebens der Soldaten widmen.

3. Die im Präsenzdienste stehenden Militärangehörigen, welche die Blüthe der männlichen Jugend bilden, kehren nach kurzer Zeit

Digitized by Google

in ihre Heimathsgegenden zurück, um da ihren eigenen Haus- und Familienstand zu begründen. Wer sieht nun nicht auf den ersten Blick, von welcher Wichtigkeit es ist, dass der junge Soldat während seiner Dienstzeit den Glauben bewahre und als wohlgesitteter Mann in seine Heimath zurückkehre. Welch unermesslichen Schaden kann ein einziger glaubens- und sittenloser Mann in einer Gemeinde anrichten! Es liegt demnach im eigenen Interesse der hochwürdigen Ortsgeistlichkeit, sich die Militär-Seelsorge dort, wo es nothwendig erscheint, mit besonderem Eifer angelegen sein zu lassen.

Um die Ausübung des subsidiarischen Militär-Seelsorgedienstes zu erleichtern, füge ich eine kurze Anleitung bezüglich der wichtigsten Punkte bei.

Hinsichtlich des Gottesdienstes enthält das Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, folgende Bestimmungen:

§. 2, Punkt 14.

»Jedem ist, soweit der Dienst es zulässt, die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit zu gestatten.«

§. 58, Punkt 435.

»Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht, soweit es der Dienst zulässt, zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Confessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stationscommandanten rechtzeitig zu verlautbaren, und es soll von Seite der Truppen-Commandanten darauf gesehen werden, dass den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde.«

»An den bezeichneten Tagen, mindestens monatlich einmal, sind, wo es angeht, die Truppen, nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert und in taktische Abtheilungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen.«

Aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen des Dienstreglements ist zu ersehen, dass die Mannschaft einer jeden Garnison monatlich mindestens einmal zum Gottesdienste zu führen und derselben auch an allen übrigen Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit zu bieten ist, ihren religiösen Pflichten nachkommen zu können.

Nur der »Dienst« bildet eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

Zur Orientirung diene, dass der §. 8. desselben Dienstreglements folgenderweise lautet:

Digitized by Google

»Unter der Bezeichnung »Allerhöchster Dienst« oder »Dienst« werden alle Verrichtungen verstanden, welche durch die Standesobliegenheiten geboten sind.«

Von Seite des Militär-Stationscommandos ist mit dem Ortsseelsorger das Einvernehmen zu pflegen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Mannschaft zum Gottesdienste geführt werden soll. Der die Truppe führende Offizier hat die Mannschaft während des Gottesdienstes zu überwachen und auf ein würdevolles Benehmen in der Kirche sein Augenmerk zu richten. Etwaige diesbezügliche Beschwerden wären vom Ortseelsorger dem Militär-Stationscommando vorzutragen; wenn aber eine vollberechtigte Beschwerde unberücksichtigt bleiben würde, dann wäre die Angelegenheit an den zuständigen Militärpfarrer zu leiten, welcher auch in allen sonstigen zweifelhaften Fällen die nöthigen Aufklärungen bereitwilligst ertheilen wird.

Ich füge hier noch die innige Bitte bei, für das Militär, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, einen besonderen Gottesdienst, d. i. eine heilige Messe mit Predigt, wenigstens allmonatlich einmal abzuhalten und in dieser Predigt auch auf die besonderen Pflichten des Militärstandes Rücksicht zu nehmen und zugleich die Mannschaft zum treuen Festhalten und Bekennen ihres Glaubens und zur fleissigen Theilnahme am Gottesdienste, wenn sie dienstfrei ist, anzueifern.

Nach den dermaligen Normen ist zur Osterbeicht nur die freiwillig hiezu sich meldende Mannschaft in die Kirche zu führen. Von Seite des Militär-Stationscommandos ist die Anzahl derjenigen Soldaten, welche sich zur Osterbeicht gemeldet haben, dem Ortsseelsorger bekanntzugeben und im Einvernehmen mit letzterem Tag und Stunde der Beichtablegung zu bestimmen.

Wie segensreich gestaltet sich aber die Osterandacht, wenn dem Empfange der heiligen Sacramente der Busse und des Altars eine diesbezügliche religiöse Belehrung vorausgeht, eventuell wenn während der Fastenzeit religiöse Vorträge für die Mannschaft gehalten werden, oder wenn dieselbe den allgemeinen Fastenpredigten beiwohnt!

Um allen Schwierigkeiten in Bezug auf die Entgegennahme der heiligen Beicht von den meiner geistlichen Jurisdiction unterstehenden Militärpersonen, ihren Gattinnen und minderjährigen Kindern zu begegnen, ertheile ich hiemit allen mit der subsidiarischen Militär-Seelsorge betrauten Geistlichen, sowie allen von ihrem eigenen Ordinarius zum Beichthören approbirten Priestern, welche zur Aushilfe beim Beichthören der Militärangehörigen beigezogen werden, die

Digitized by Google

hiezu erforderliche Jurisdiction und die »Facultas absolvendi personas castra sequentes in foro conscientiae a quibusvis excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus etiam in casibus summo Pontifici et Sedi Apostolicae specialiter reservatis.«

Nebenbei sei bemerkt, dass die Angehörigen der Landwehr, sowie die Militärpersonen des Ruhestandes, der Reserve und »ausser Dienst« nicht zu meiner Jurisdiction zählen, sondern der Civil-Seelsorge angehören.

Sollten sich in einer Station Soldaten des griechisch-katholischen Ritus oder Militärpersonen eines dem Ortsseelsorger nicht geläufigen Idioms befinden, so genügt eine Anzeige an das zuständige Militär-Pfarramt, damit ein geeigneter Militär-Geistlicher zur Abhaltung der Osterandacht mit denselben dahin entsendet werde.

Die kritischeste Periode, die der Soldat während seiner Dienstzeit durchzumachen hat, sind die ersten Monate, wenn er als Rekrut zu seinem Truppenkörper einrückt. Trennung von seinen Angehörigen, neue und ungewohnte Lebensverhältnisse, Strenge der Disciplin und sonstige Umstände wirken oft sehr deprimirend auf den jungen Soldaten und führen ihn zuweilen bis zur Verzweiflung und zum Selbstmorde.

Es braucht keiner weiteren Nachweisung, wie sehr die eifrige Pflege der Religion Herz und Gemüth zu erquicken und zu stärken, Gehorsam und treue Pflichterfüllung zu fördern und die Ertragung der Mühen und Arbeiten zu erleichtern vermag. Aus diesem Grunde habe ich im verflossenen Jahre die Militär-Geistlichkeit beauftragt, den Rekruten eine besondere geistliche Sorgfalt angedeihen zu lassen und dieselben öfters an bestimmten, mit dem betreffenden Commando zu vereinbarenden Tagen in einem hiezu geeigneten Locale über ihre neuen Standespflichten auf Grund der übernatürlichen Motive zu belehren und mit trostreichen Worten ihren Muth zu beleben. Und das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat in voller Würdigung der Motive dieser meiner Weisung mit dem Erlasse, Abtheilung 5, Nr. 3344, vom 4. November 1891, die Militär-Territorial-Commanden aufgefordert, diese Bestrebungen im Einklange mit den bestehenden Dienstvorschriften zu fördern.

Ich hege die sichere und freudige Ueberzeugung, dass auch die hochwürdigen Herren subsidiarischen Militär-Seelsorger den seinerzeit einrückenden Rekruten dieselbe geistliche Sorgfalt zuwenden und zu diesem Behufe mit den Militär-Stationscommanden das Geeignetste vereinbaren werden.

Von überaus segensreichen Früchten begleitet ist der häufige

Digitized by Google

Besuch des Militärspitales oder Marodehauses durch den Seelsorger. Wie dankbar und empfänglich der Soldat für jedes gute Wort ist, das ihm am Krankenbette vom Priester gesagt wird, weiss jeder Seelsorger, der in dieser Beziehung seine Wirksamkeit bethätigt hat.

Es sind hie und da Klagen laut geworden wegen der Abhaltung von Bällen und Tanzunterhaltungen seitens des Militärs während der geheiligten Zeit.

In dieser Hinsicht hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mittelst Erlasses vom 25. Januar 1892, Präs.-Nr. 367, aufmerksam gemacht, dass die Abhaltung von öffentlichen Bällen (Tanzkränzchen) während der Advent- und Fastenzeit in jenen Gegenden, wo das religiöse Gefühl der Bevölkerung besonders hervortritt, leicht Aergerniss erregen kann, weshalb von Seite des Militärs diesen herrschenden religiösen Anschauungen Rechnung getragen werden soll.

Im allgemeinen werden die diesfälligen oder sonst etwa auftauchenden Schwierigkeiten eine um so befriedigendere Lösung finden, je freundlicher das Einvernehmen der Ortsgeistlichkeit mit dem Offizierscorps und namentlich mit dem Militär-Stationscommandanten sich gestaltet.

Nach Massgabe der zur Verfügung stehenden geringen Dotation können wohl nur die Gesuche um Remunerationen für *ausserordentliche* subsidiarische Militär-Seelsorgedienste, welche sonst in keiner Weise honorirt werden, eine entsprechende Berücksichtigung finden. Den eigentlichen Lohn wird Gott selbst ertheilen.

Das Gesuch um eine Remuneration soll beim Militär-Stationscommando eingereicht werden und mit einem Ausweise über die im letztverflossenen Jahre für die Angehörigen des k. und k. Heeres verrichteten seelsorglichen Functionen versehen sein. Gesuche um eine Remuneration für Seelsorgedienste, welche vor dem letztverflossenen Jahre geleistet wurden, können bei dem Umstande, als die bezügliche Dotationsquote bereits ausgegeben ist, keine Berücksichtigung mehr finden.

Nach den bestehenden Vorschriften senden die Militär-Pfarrer am Schlusse eines jeden Quartales einen Bericht über den von jedem Militär-Geistlichen und von den mit der subsidiarischen Militär-Seelsorge betrauten Civil-Geistlichen abgehaltenen Militär-Gottesdienst und nach beendigter Osterandacht einen Bericht über die Abhaltung der Osterbeicht und die Zahl der Pönitenten dem apostolischen Feldvicariate ein.

Digitized by Google

Diese Berichte dienen dem apostolischen Feldvicar zur Richtschnur, welchem Theile seines räumlich so ausgedehnten Wirkungskreises derselbe seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden habe, und sie bilden auch die einzig mögliche Controle, ob und inwieweit die auf die Pflege des religiös-sittlichen Lebens im Heere bezughabenden militärischen Vorschriften beobachtet werden.

Es wolle daher auch den hochwürdigen Herren subsidiarischen Militär-Seelsorgern nicht schwer fallen, derartige Amtsberichte wenigstens halbjährig an das zuständige Militär-Pfarramt zu leiten und in denselben zugleich auch die etwaigen Wünsche zum Ausdrucke zu bringen.

Wien, im August 1892.

Dr. *Coloman Belopotoczky*,
Bischof, apostolischer Feldvicar.

Digitized by Google

XLVI.

Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1891—1900,

betr. die kirchlichen Corporationen, Communitäten und weltgeistlichen Pfründenbesitzer in den neunzehn Bezirken Wiens.

(Wiener Diöc.-Bl. 1892 Nr. 16).

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 8. August 1892, Z. 46798, Nachstehendes anher eröffnet:

»Mit dem hohen Erlasse vom 21. Juni l. J., Z. 11244, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht die im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erlassene, gleichzeitig im Reichsgesetzblatte und im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht verlautbarte Verordnung vom 21. Juni 1892 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1891—1900 anher bekannt gegeben, nach welcher die Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für den obenerwähnten Zeitabschnitt bis auf Weiteres unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, (Archiv XLVI. S. 449 ff.), mit der Massgabe zu erfolgen hat, dass an Stelle des im §. 2. al. 2 bezogenen Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 102, der Finanzministerial-Erlass vom 28. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 101, betr. die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens für das V. Decennium (1891—1900) zu treten hat und dass das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fliessende Einkommen sofort nach den für die Grundsteuer ermittelten Catastraldaten anzusetzen ist.

Nach §. 2. der bezogenen Verordnung erscheint zunächst die Beschaffung eigener Einbekenntnisse über jenes Vermögen erforderlich, von welchem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer das Gebührenäquivalent noch nicht zu entrichten ist.

Die in den Bezirken der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Fassionslegung Verpflichteten werden zur schleunigsten Verfassung und Einsendung der erwähnten Einbekenntnisse über den Stand des bezeichneten Vermögens mit 1. Januar 1891 aufgefordert.

Da diese Fassionen alle jene Daten enthalten müssen, welche

Digitized by Google

behufs Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind, so können bei Verfassung derselben wie bisher die ohnehin im Gebührengesetze vorgeschriebenen Formularien zur Anwendung gelangen.

Als weitere Grundlage zur Bemessung des Religionsfondsbeitrages dienen nach der mehrerwähnten hohen Verordnung die Einbekenntnisse über das jährliche Reineinkommen einer kirchlichen Pfründe oder Communität, sowie die Einbekenntnisse über den der Competenz gleichzuhaltenden Aufwand zum Zwecke der Pflege armer Kranker, zu kirchlichen und Cultuszwecken und zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in den §§. 4—16, dann 18—24 der Durchführungs-Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, enthalten.

In Hinsicht auf die im §. 17. dieser Verordnung erwähnte besondere Festsetzung des für den standesgemässen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlichen Betrages (Competenz) bleiben die Bestimmungen des Cultusministerial-Erlasses vom 4. April 1875, Z. 4975, in Betreff der Competenzen der dem Religionsfondsbeitrage unterliegenden kirchlichen Pfründen und Corporationen, und soweit dieselben durch nachträgliche Erlässe abgeändert wurden, diese letzteren bis auf Weiteres für die Bemessung der Religionsfondsbeiträge im Decennium 1891—1900 massgebend.

In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen haben demnach sämmtliche Inhaber kirchlicher Pfründen, welche nicht einem Stifte oder Kloster incorporirt sind, Fassionen über die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden kirchlichen Pfründe zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages *bis 20. October 1892* zu überreichen.

Diese Fassionen haben den Stand der Einnahmen und Ausgaben mit 1. Januar 1891 anzugeben, auf deren Berechnung insbesondere die §§. 5—14 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881, R.-G.-Bl. Nr. 112, mit der Beschränkung Anwendung zu finden haben, dass das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fliessende Einkommen sofort nach den für die Grundsteuer ermittelten Catastraldaten anzusetzen ist.

Diese Einbekenntnisse sind in der üblichen Form der Pfründen-Ertrags-Fassionen zu verfassen und gehörig zu documentiren. Sie haben den früher angedeuteten Zweck der Verfassung in der Ueberschrift, ferner die Rubriken, Post- und Beilagen-Nummer, Gegenstand, Betrag in ö. W. und Anmerkung zu enthalten.

Nach der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sind die

Digitized by Google

Summen derselben zu vergleichen und ist die Ziffer des jährlichen Reineinkommens, sodann im Entgegenhalte der gesetzlichen Competenz der Ueberschuss oder Abgang anzusetzen.

Unterlässt ein kirchlicher Pfründner die Vorlage des Einbekenntnisses über sein Reineinkommen in der vorgezeichneten Frist, so wird angenommen, dass der Religionsfondsbeitrag die Competenz ungeschmälert lässt und findet demnach die Bemessung ohne weitere Rücksicht auf den Unterhalt statt.

Unter denselben Voraussetzungen bleibt es den kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten freigestellt, von der Vorlage von Einkommensbekenntnissen Umgang zu nehmen.

Wenn jedoch eine kirchliche Corporation oder Communität erachtet, dass der Religionsfondsbeitrag in ihre Competenz eingreift, so hat dieselbe das Ansuchen um Berechnung des Reineinkommens unter Anschluss der vorschriftsmässig verfassten Einkommensbekenntnisse, dann des Einbekenntnisses über den der Competenz gleichzuhaltenden Aufwand innerhalb der oben vorgezeichneten Frist zu überreichen.

Gleichzeitig ist in Bezug auf die erforderliche, laut §. 23. der in Rede stehenden Ministerial-Verordnung dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht vorbehaltene Erklärung, dass der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, das vorschriftsmässige Einschreiten beizuschliessen.

Kirchliche Pfründen oder Communitäten, welche eine Subvention aus einem öffentlichen Fonde beziehen, haben anstatt der Einkommensbekenntnisse eine kurze Anzeige mit Angabe des Titels und des Betrages der Subvention, sowie des Fondes, aus welchem dieselbe fliesst, zu erstatten.

Die Fassionsleger haben sich übrigens die gesetzlichen Folgen der Verschweigung eines Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, bei Vermeidung der im §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, festgesetzten Strafe gegenwärtig zu halten.«

Digitized by Google

XLVII.

Entscheidungen österr. Gerichte.

1. Erkenntn. des österr. Reichsgerichts vom 5. Juli 1892 betr. die Frage selbstständiger Seelsorger.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1892 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren als Vorsitzender: der Präsident-Stellvertreter des k. k. Reichsgerichtes Dr. Carl Habietinek; als Stimmführer: Dr. Stanislaus Graf Badeni, Dr. Vincenz Ritter von Haslmayr zu Grassegg, Dr. Anton Freiherr von Hye-Glunelt, Apollinar Ritter von Jaworski, Dr. Friedr. Maassen, Dr. Anton Randa, Dr. Anton Rintelen, Dr. Franz Pott v. Scom, Dr. Josef Stoeger, Dr. Josef Suppan, Dr. Alfred Fürst zu Windisch-Grätz, Heinrich Woegerer; als Schriftführer Dr. Karl Hugelmann — über die Klage vom 3. März 1892, Z. 47, des Thaddäus von Elzenbaum, Curat in Leifers, durch Dr. Viktor von Fuchs, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, wider das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht punkto Congrua-Ergänzung, nach Anhörung des Herrn Dr. Viktor von Fuchs, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter des Klägers, und des Herrn Dr. Johann Ritter von Spaun, k. k. Ministerialrath, als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger Thaddäus von Elzenbaum als Seelsorger von Leifers für die Jahre 1887 bis zum 1. März 1892 die rückständige Congrua-Ergänzung im Gesammtbetrage von 738 fl. 25 kr. ö. W. sammt 5% Zinsen vom Klagszustellungstage an binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen, ferner ihm vom 1. März 1892 an die Congrua-Ergänzung jährlicher 158 fl. 49 kr. zahlbar anzuweisen. Die Gerichtskosten werden gegenseitig aufgehoben.

Gründe. Ueber die vom Kläger zum Zwecke der Dotationsaufbesserung im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, eingebrachte Fassion wurde mit dem Richtigstellungs-Erkenntnisse der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 29. Januar 1887, Z. 19.589 ex 1886, das Reineinkommen der Curatie-Pfründe in Leifers mit 441 fl. 51 kr. festgestellt, und zugleich ausgesprochen, dass hienach im Entgegenhalte der competenten Congrua für die ge-

Digitized by Google

nannte Pfründe per 300 fl. in Gemässheit des Art. II. §. 9 des citirten Gesetzes keine Dotationsergänzung entfalle. Dem gegen dieses Erkenntniss ergriffenen Recurse des Klägers, welcher die Congrua des selbstständigen Seelsorgers beanspruchte, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 6. November 1887, Z. 17.909, keine Folge gegeben, nachdem aus der Erections-Urkunde vom Jahre 1710 erhellte, dass die Curatie Leifers als Hilfspriesterposten der Stadtpfarre zu Bozen errichtet wurde und die staatliche Genehmigung zur Erhebung dieser Curatie zu einer selbstständigen Seelsorgestation nicht nachgewiesen erscheint, übrigens aus dem geistlichen Anstellungsdecrete des Klägers ddo. 21. September 1877 dessen Abhängigkeit von dem Stadtpfarrer in Bozen hervorgeht.

Der Kläger behauptet nun, dass er nach Inhalt seines oben citirten Anstellungsdecretes als selbstständiger Seelsorger jurisdictionirt wurde. In dem in der Gegenschrift des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Abschrift beigebrachten Ernennungsdecrete des Klägers heisst es:

Te ecclesiae curatiali in Leifers, subparochia Bulsanensi, auctoritate nostra ordinaria absque tamen canonica investitura praeficimus et deputamus. Itaque in praedicta curatia sacramentales utriusque sexus Christifidelium confessiones audiendi et peccata etiam nobis reservata remittendi, ecclesiae sacramenta administrandi et curam animarum ibidem exercendi harum litterarum significatione Tibi jurisdictionis potestatem delegamus et impertimur, illud pro nostro jure, et obedientia tua virtute, Tibi plane mandantes, ut R. D. Decanum Bulsanensem (N. N.) seu Parochum debita reverentia et obedientia prosequaris, atque imprimis jura sua dictae Parochiae ne minimum unquam laedere aut perturbare audeas, quin immo vigentem erga illam parochiam subjectionem . . . . . et illaesam servare studeas. — In dem in der Klage beigebrachten Certificate des f. b. Ordinariates Trient vom 22. Februar 1892 wird weiter bestätigt, dass der jeweilige Curat von Leifers (gegenwärtig hochw. Herr Thaddäus von Elzenbaum) zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge in der Kirchengemeinde Leifers berechtigt ist und dieselbe factisch ausübt, Trauungen gleich einem eigentlichen Seelsorger ohne Delegation des Pfarrers von Bozen vollzieht, unter seiner eigenen Verantwortung die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister führt und alle Ausfertigungen aus denselben vollzieht, persönlich und ohne Abhängigkeit von dem Pfarrer in Bozen die unmittelbare Correspondenz mit allen staatlichen und kirchlichen Behörden führt, sowie, dass er

Digitized by Google

überhaupt alle pfarrlichen Rechte auszuüben kirchlicherseits berechtigt ist und dass endlich der Zusatz in jenem Decrete, er sei dem Pfarrer die schuldige Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen verpflichtet, seine Stellung als selbstständiger Seelsorger in Leifers nicht beeinträchtige, sondern nur ausgesprochen werde, dass er in hierarchischer Beziehung dem Pfarrer in Bozen untergeordnet sei. — Die Wahrheit der in diesem Certificate gemachten Angaben wurde auf demselben von dem Propste und Pfarramte Bozen selbst anerkannt.

Aus dem Anstellungsdecrete des Klägers im Zusammenhalte mit dem f. b. Certificate ergibt sich, dass der Kläger, wenn auch ohne canonische Investitur, durch seinen Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge in der Curatiepfründe Leifers berechtigt war und dass er dieselbe auch factisch ausübt. Demzufolge ist er im Sinne des §. 1. Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 als selbstständiger Seelsorger anzusehen, und es gebührt ihm daher nach Art. II. §. 9. und Schema I die Congrua jährlicher 600 fl. und zwar vom 1. Januar 1887 an mit der Hälfte und vom 1. Januar 1888 an in ihrer Gänze.

Da laut des Eingangs erwähnten Richtigstellungserkenntnisses das Reineinkommen der Curaturpfründe Leifers 441 fl. 51 kr. beträgt, so gebührt dem Kläger eine Congruaergänzung von 158 fl. 49 kr. jährlich, bezw. für das Jahr 1887 von 79 fl. 24 kr., mithin für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 1. März 1892 der Gesammtbetrag von 738 fl. 25 kr. Es musste daher dem Klagebegehren entsprechend dieser Betrag dem Kläger sofort zuerkannt und ferner ausgesprochen werden, dass ihm vom 1. März 1892 an die Congruaergänzung jährlicher 158 fl. 49 kr. zahlbar anzuweisen sei. Die 5% Zinsen vom Betrage von 738 fl. 25 kr. konnten dem Kläger erst vom Klagszustellungstage an zugesprochen werden, da für einen früheren Zuspruch derselben, wie in der Klage verlangt wurde, ein gesetzlicher Grund nicht vorliegt.

Da mithin der Kläger nicht vollständig obsiegte, wurden die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben. Wien, am 5. Juli 1892.

Das k. k. Reichsgericht. Präsidentstellvertreter: *Habietinek.*

2. Entscheidung des österr. Verwaltungsgerichtshofes v. 5. Juli 1892 betreff. Nichtheranziehung der Messstipendien zur Einkommensteuer.

(Salzburger kath. Kirchenztg. 1892 Nr. 65),

»Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Herrn Stefan Fuchs, Pfarrer

Digitized by Google

in Lessach, gegen die Entscheidung der k. k. salzburgischen Finanzdirection vom 21. October 1891, Z. 7640, betr. die Ausscheidung von Manualmessstipendien aus der Einkommensteuerbemessung vom Pfründeneinkommen nach der am 5. Juli 1892 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Viktor *v. Fuchs*, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Finanz-Concipisten Dr. Reisch, in Vertretung der belangten salzburgischen Finanz-Direction, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 *aufgehoben*.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmässigkeit der ihm mit der angefochtenen Entscheidung für das Jahr 1891 nach der II. Classe bemessenen Einkommensteuer per 11 fl. 85 kr. mit der Behauptung, dass das Messstipendium als Entgelt für die Persolvirung der Messe nicht angesehen werden könne und verlangt demnach die Ausscheidung der für Manualmessstipendien ermittelten Einnahme von 69 fl. 96 kr. aus der Besteuerungsgrundlage. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieses Verlangen als berechtigt erkannt.

Der §. 4 des Einkommensteuerpatentes stellt die Classeneintheilung hinsichtlich jenes Einkommens auf, welches nach §. 3 l. c. der Einkommensteuer unterworfen ist und reiht in die II. Classe insbesondere unter lit. a. dasjenige Einkommen, das als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden während der Dauer oder nach dem Aufhören der Dienstleistung oder Beschäftigung, oder von den Angehörigen derselben bezogen wird. Object der Besteuerung kann nach dieser Bestimmung dieses Gesetzes nur ein solches Einkommen sein, welches ausschliesslich aus einem Lohn- oder Dienstleistungsverhältnisse entspringt und bei welchem Leistung und Gegenleistung sich derart gegenüberstehen, dass auf der einen Seite Arbeiten oder Dienste vollführt, auf der anderen für dieselben ein Preis (das Entgelt) gezahlt wird und es kann sich daher hier stets nur um ein Einkommen handeln, welches zu leistende oder bereits geleistete Arbeiten oder Dienste zur nothwendigen Voraussetzung hat. Gegebenen Falles bildet den Gegenstand des Streites die Besteuerung der sogenannten Messstipendien, also der Beträge, welche dem Beschwerdeführer behufs Persolvirung von Messen zukommen. Dass diese aus Messstipendien fliessenden Bezüge ein Ein-

Digitized by Google

kommen des Pfründners bilden, unterliegt keinem Zweifel und kann darum auch nicht bestritten werden, dass diese Pfründeneinkommen steuerpflichtig wären, wenn die geltenden Einkommensteuervorschriften *jede Art* des Einkommens als steuerpflichtig erklären würden. Allein in dieser allgemeinen Ausdehnung besteht die Einkommensteuerpflicht gesetzlich *nicht* und speciell im vorliegenden Falle kann es sich nur darum handeln, ob die Voraussetzungen des obcitirten §. 4, II. a. des Einkommensteuer-Patentes, auf welche Bestimmung die Finanzverwaltung die streitige Besteuerung gestützt hat, hier zutreffen, wozu nach dem Gesagten vor Allem gehören würde, dass dem gedachten Einkommen der Charakter eines Entgeldes für Dienstleistungen zukomme. Für die Entscheidung dieser Frage, ob nämlich den Messstipendien der Charakter eines Entgeltes für Dienstleistungen beigelegt werden kann, hat aber der Gerichtshof die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes für massgebend gehalten, dessen Vorschriften hier allerdings nicht als ein allgemein verbindliches formelles Gesetz, wohl aber als die Norm in Anwendung kommen müssen, nach welcher sich die rechtliche Natur und der Inhalt des den hier in Frage kommenden Bezug begründenden Verhältnisses bestimmt.

Nach diesen kirchenrechtlichen Bestimmungen gilt nun bekanntlich die ausnahmslose Regel, *dass Geistliches mit Weltlichem nicht vergolten werden kann und darf*, widrigenfalls die strafbare Handlung der Simonie begangen würde.

Nach der Auffassung des canonischen Rechtes erscheinen also die einem kirchlichen Pfründner in der Form der Messstipendien zufliessenden Einkünfte nicht als ein Entgelt für die Vornahme des *spirituellen* Aktes der Messpersolvirung, sondern als eine Liebesgabe und können dieselben eben darum *nicht in der III. Einkommensteuerklasse steuerpflichtig erscheinen.*

Wenn der Regierungsvertreter an der mündlichen Verhandlung dieser Auffassung gegenüber sich darauf berief, dass nach der Absicht des Gesetzes in der II. Classe das Einkommen aus der Arbeit überhaupt besteuert werden sollte, so konnte der Verwaltungsgerichtshof dieser Ausführung darum kein Gewicht beilegen, weil die Steuerpflicht in der II. Classe begründenden Thätigkeiten im Gesetze genau specialisirt und nicht lediglich durch einen allgemeinen Ausdruck bezeichnet werden. Ebenso musste der Verwaltungsgerichtshof die Berufung des Regierungsvertreters auf die Bestimmung des Punktes 3 des §. 4, II. Eink.-Steuer-Stat., der ausdrücklich auch den Pfründnern zugewiesenen Beiträgen handelt, in der Erwägung über-

Digitized by Google

gehen, dass die *specielle* gesetzliche Bestimmung, welche — ob sie nun mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 4, II a) vereinigt werden kann oder nicht — jedenfalls positiv galt, nicht verallgemeinert und auf ein Einkommen, welches in dieser Gesetzesstelle nicht angeführt erscheint, nicht angewendet werden kann.

Da sonach das Einkommen aus Manualmessstipendien nur unter der bei denselben nicht zutreffenden Voraussetzung eines Lohn- oder Dienstverhältnisses einkommensteuerpflichtig erscheinen würde, so musste die Beschwerde, welche die Ausscheidung eines solchen Einkommens aus der Besteuerungsgrundlage verlangt, als begründet erkannt und die angefochtene Entscheidung nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, *aufgehoben* werden.

3. Entsch. des österr. V.-G.-H. vom 23. Dec. 1891 Z. 4065.

(*Budwinski's* Samml. XV. Nr. 6331).

Für die Schulconcurrenzpflicht ist massgebend die Zugehörigkeit zur Schulgemeinde zur Zeit der Liquidirung und Repartition des Aufwandes, nicht aber jener zur Zeit des Beginnes des Baues.

4. Entsch. des österr. V.-G.-H. vom 30. Dec. 1891 Z. 4200.

(*Budwinski* XV. Nr. 6337).

Bei Dismembration einer Pfarrgemeinde bleiben die Filialkirchengemeinden für die nöthigen Bauherstellungen an der Mutterkirche concurrenzpflichtig. Eine vertragsmässige Aufhebung dieser Concurrenzpflicht kann bei der Abtrennung unter den bisher zu Einer vereinten Gemeinde stattfinden, muss aber ausdrücklich ausbedungen werden und wäre dazu auch die Genehmigung der staatlichen Cultusverwaltung nothwendig.

5. Entsch. des österr. V.-G.-H. vom 14. Januar 1892 Z. 154.

(*Budwinski* XVI. Nr. 6366).

Die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung für Pfarrbaulichkeiten lastet auf den Eingepfarrten, so lange sie nicht ausgepfarrt sind.

Digitized by Google

XLVIII.

Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes in Congrua-Angelegenheiten.

1) Die Versäumung der zur Einbringung der Congruafassion in der Verordnung vom 24. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, §. 2, vorgeschriebenen Frist hat nur den Verlust des Anspruchs auf Congruaergänzung bis zur Ueberreichung der Fassion, nicht aber des Rechtes zur Ueberreichung der Fassion zur Folge.

(Erkenntniss des k. k. Reichsgerichtes vom 2. Mai 1892, Z. 106.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 2. Mai 1892 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Herrn Anton *Berlot*, Pfarrvicar, durch den Advocaten Herrn Dr. Joseph *Porzer* sub praes. 9. Februar 1892, Z. 37, bei dem Reichsgerichte eingebrachte Klage auf Zahlung von Congruaergänzungen und über das darin gestellte Begehren um ein Erkenntniss des Reichsgerichtes: das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution für die Zeit vom 20. Mai 1891 bis 20. Januar 1892 an Congruaergänzungen einen Betrag von 133 fl. 33½ kr. mit 5 % Zinsen vom Klagtage und den Gerichtskosten zu bezahlen, ferner ihm vom 20. Januar 1892 ab seine Congrua mit 600 fl. jährlich zu bemessen, und über die bis zur Urtheilsfällung nur mit 400 fl. jährlich geleistete Congrua die der jährlichen Mehrzahlung entsprechenden Raten sammt 5 % Zinsen vom Tage der Zustellung der Klage zahlbar anzuweisen, zu Recht erkannt: »Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution vom 24. August 1891 ab die Congruaergänzung nach dem Ausmasse jährlicher 600 fl. zahlbar anzuweisen, und über die seit diesem Tage an ihn jährlich nur in geringeren Beträgen geleistete Congrua die der Mehrzahlung von 600 fl. entsprechenden Raten sammt 5 % Verzugszinsen vom Tage der Zustellung der Klage zu ersetzen. Die Processkosten werden gegenseitig aufgehoben.«

Gründe: In thatsächlicher Beziehung ist durch die Beilagen der Klage und das Zugeständniss beider Streittheile constatirt, dass der Kläger mit Decret des Fürsterzbischofs von Görz ddto. 9. April 1891, Z. 1064, zum Pfarrvicar in Srednje ernannt und dass ihm über amtliches Ersuchen des genannten Ordinariates von der Statthalterei in Triest mit Erlass vom 29. Juli 1891, Z. 8577, wie das

Digitized by Google

Ministerium in der Gegenschrift bemerkt, einstweilen vom 20. Mai 1891 ab die von seinem Vorgänger genossene Congruaergänzung eines Hilfspriesters per 400 fl. jährlich flüssig gemacht worden ist.

Die von dem Kläger dagegen im Wege seines Ordinariates an die Statthalterei von Triest unter Beischluss einer jetzt von ihm selbst sub dato 20. August 1891 verfassten Einkommensfassion überreichte Eingabe um Ueberprüfung seiner Fassion und um Anerkennung seiner Eigenschaft als selbstständiger Seelsorger wurde von der Statthalterei mit Erlass vom 28. August 1891, Z. 14.289, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil diese Eingabe nicht in Behandlung gezogen werden könne, so lange die von seinem Amtsvorgänger Simon *Kos* gegen die ministerielle Entscheidung vom 8. März 1890, Z. 3381, womit das Richtigstellungserkenntniss der Statthalterei vom 25. Juli 1887, Z. 19.424/85, betr. das Vicariat von Srednje, bestätigt worden war, bei dem Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde daselbst noch anhängig ist.

Nach den vom Reichsgerichte im Amtswege eingeholten Erhebungen ist diese Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe sub praes. 24. Februar 1892, Z. 635, zurückgezogen worden, ehevor darüber ein Erkenntniss geschöpft worden ist, und wurde seither sub praes. 23. März 1892, Z. 85, bei dem Reichsgerichte als Klage auf nachträgliche Zahlung der Congruaergänzung im Betrage von 600 fl. jährlich eingebracht.

Der Kläger erhob nun die vorliegende Klage vor dem Reichsgerichte mit der Bemerkung, dass er nach dem Gesetze nicht verpflichtet sei, mit derselben inne zu halten, bis über die von einem Dritten über denselben Gegenstand erhobene Beschwerde oder Klage entschieden sein wird.

Er erhebt damit den Anspruch, dass er als selbstständiger Seelsorger anerkannt und dass ihm sohin die Congruaergänzung nach dem Ausmasse jährlicher 600 fl. zahlbar angewiesen werde.

Das k. k. Reichsgericht musste diesen Anspruch als gesetzlich begründet erkennen.

Das Congruagesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, hat nämlich im zweiten Alinea des §. 1. präcise festgesetzt, dass »unter dem Ausdruck »selbstständige Seelsorger« alle jene Geistlichen zu verstehen sind, welche auf Grund canonischer Einsetzung des Diöcesanbischofs in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, oder sonst durch den

Digitized by Google

Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne, die Pfarrvicare u. s. w.«

Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes kommt es also bei Entscheidung der Frage, ob ein Seelsorger als selbstständiger Seelsorger anzusehen sei und hiernach auf den Bezug der für selbstständige Seelsorger festgesetzten höheren Congrua Anspruch habe, ausschliessend darauf an, ob ihn der Bischof als selbstständiger Seelsorger bestellt habe.

Dies ist nun im vorliegenden Falle durch das im Originale beigebrachte Certificat des fürsterzbischöflichen Ordinariates von Görz ddto. 23. October 1891, Z. 2332, dargethan, indem derselbe »zur Steuer der Wahrheit bestätigt, dass Anton *Berlot*, Pfarrvicar von Srednje, zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge in dieser Kirchengemeinde berechtigt ist, und dieselbe factisch ausübt, alle seelsorgerlichen Functionen gleich einem eigentlichen Pfarrer persönlich unter seiner eigenen Verantwortlichkeit und ohne Abhängigkeit von dem Pfarrer von Canale vollzieht.«

Die von dem geklagten Ministerium erhobene Einwendung, dass der Kläger den eingeklagten Anspruch dadurch verwirkt habe, dass er die in der Verordnung vom 20. Januar 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, §. 2, festgesetzte Frist von zwei Monaten nach Antritt seines Amtes zur Einbringung der Congruafassion versäumt habe, wurde nicht zutreffend befunden; denn die Verabsäumung dieser Frist kann nur die Folge haben, dass er den Anspruch auf die höhere Congruaergänzung für die der — nach der Aktenlage bei der Statthalterei erst am 24. August 1891 geschehenen — Ueberreichung der Fassion vorausgegangene Zeit verloren, keineswegs aber die Folge, dass er überhaupt des Rechtes verlustig wurde, die Fassion zu überreichen.

Hiernach wurde dem Klagebegehren mit der Beschränkung Folge gegeben, dass dem Kläger die angesprochene höhere Congruaergänzung erst vom 24. August 1891 angefangen gebühre.

Die Processkosten wurden gegenseitig aufgehoben, weil das geklagte Ministerium in der Streitsache nicht vollständig unterlegen ist.

2. Die stiftbriefmässige Verpflichtung des Pfarrers, den Unterhalt des Hilfspriesters mit bestimmten Naturalleistungen zu bestreiten, schliesst die Verpflichtung des Pfarrers nicht in sich, den durch das Richtigstellungserkenntniss in Geld festgestellten Abgang auf die neue Congrua zu tragen.

(Erkenntniss des k. k. Reichsgerichtes vom 4. Mai 1892, Z. 121).

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 4. Mai 1892 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über das in der Klage de praes. 7. März 1892, Z. 53, des Emanuel *Fencl*, Pfarrers und Dechantes

Digitized by Google

in Golč-Jenikau in Böhmen, durch Dr. Viktor *v. Fuchs*, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, wider das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestellte Begehren um das Erkenntniss: das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger den bereits verfallenen Congruaergänzungsbetrag per 234 fl. 70 kr. sammt 5 % stufenweise zu berechnender Zinsen, sowie die anflaufenden Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen; ebenso sei dasselbe schuldig, auch pro futuro die jährlichen Ergänzungsbeträge per 61 fl. 25 kr. zu berichtigen, zu Recht erkannt: »Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution die Ergänzung der Congrua seines ersten Hilfspriesters im Ausmasse jährlicher 61 fl. 25 kr. für die Zeit vom 8. December 1889 bis 1. März 1892 sammt 5 % Zinsen vom Klagszustellungstage an zu bezahlen, ebenso ist dasselbe schuldig, vom 1. März 1892 ab die Ergänzung der Congrua des ersten Hilfspriesters des Klägers im obigen Betrage zahlbar anzuweisen. Die Gerichtskosten werden gegenseitig aufgehoben.

Gründe: Das vom Kläger als Pfarrer und Dechant in Golč-Jenikau im Grunde des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, vorgelegte Einbekenntniss der Einnahmen und Ausgaben wurde mit dem Erkenntnisse der k. k. Statthalterei in Prag vom 28. October 1891, Z. 119.717, richtiggestellt. In demselben wurde anerkannt, dass auf die dem ersten Hilfspriester der Dechantei Golč-Jenikau gesetzlich zustehende Congrua jährlicher 350 fl. mit Rücksicht auf seine eigenen Einkünfte jährlicher 288 fl. 75 kr. noch der Betrag jährlicher 61 fl. 25 kr. abgängig ist, jedoch zugleich ausgesprochen, dass bei dem Umstande, als die gänzliche Unterhaltung der beiden bei der Dechantei Golč-Jenikau systemisirten Hilfspriester vor der Wirksamkeit des Congruagesetzes laut Punkt 4 des Erections-Instrumentes ddto. Wien, den 20. Hornung 1775, dem Beneficiaten oblag, und das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, an dieser Verpflichtung nichts geändert hat, oberwähnter abgängige Betrag sub Ausgabepost Nr. 6 der Hauptfassion des Pfarrers einbezogen worden ist. Hiedurch wurde der auf die Congrua des ersten Hilfspriesters per 350 fl. fehlende Ergänzungsbetrag jährlicher 61 fl. 25 kr. auf das Mehreinkommen der Pfarre Golč-Jenikau überwälzt und mithin dem Kläger diese Ergänzung aufgelastet.

Der Kläger bestreitet nun in diesem Punkte die Gesetzmässigkeit des obcitirten Richtigstellungserkenntnisses und behauptet, dass die in Rede stehende Congruaergänzung nicht aus seinem Pfarrein-

Digitized by Google

kommen, sondern aus dem Religionsfonde zu berichtigen sei, weshalb er das eingangs erwähnte Begehren stellt.

Dasselbe muss als principiell begründet erkannt werden.

Das Richtigstellungserkenntniss stützt seinen diesbezüglichen Ausspruch auf den Umstand, dass die gänzliche Unterhaltung der beiden bei der Pfarre Golč-Jenikau systemisirten Hilfspriester vor der Wirksamkeit des Congruagesetzes laut Punkt 4 des Erections-Instrumentes dem Beneficiaten, also dem Pfarrer, oblag.

Dies ist jedoch nicht richtig. Im erwähnten Punkte 4 ist genau bestimmt, worin der vom Pfarrer in Golč-Jenikau seinen beiden Hilfspriestern zu leistende Unterhalt zu bestehen hat. Laut desselben ist nämlich der Pfarrer verbunden, den zwei fundirten Caplänen eine anständige Kost nebst dem nothwendigen Trunk, Wohnung, Heizung deren Zimmer und Waschung des Leinengeräthes ohne weiterem Entgelte zu verabreichen, nachdem im Punkte 2 bestimmt worden war, dass ihm alljährlich aus den herrschaftlichen Renten das Kostgeld für jeden der zwei Capläne mit je 125 fl. rhein. an baarem Gelde wird verabfolgt werden.

Eine weitere Leistung an die Hilfspriester, und insbesondere eine Leistung in Geld, ist dem Pfarrer nicht auferlegt worden; vielmehr wurde im Punkte 5 bestimmt, dass den fundirten Caplänen jährlich nomine salarii, und zwar ersterem 150 fl. rhein., dem zweiten 120 fl. rhein. aus obrigkeitlichen Renten in vierteljährigen Raten werden verabreicht werden.

Wenn nun, wie oben bemerkt wurde, auf die dem ersten Hilfspriester nach dem Congruagesetze zustehende Congrua jährlicher 350 fl., gegenwärtig der Betrag von 61 fl. 25 kr. abgängig ist, so ist, da eine specielle Verpflichtung des Pfarrers zu dessen Zahlung nicht vorliegt, die Congrua des ersten Hilfspriesters mit obigem Betrage auf Grund des §. 1. des Congruagesetzes aus dem Religionsfonde zu ergänzen.

Der Kläger verlangt nun den Ersatz des Betrages von 234 fl. 70 kr. für die seinem ersten Hilfspriester für die Zeit vom 1. März 1888 bis 1. März 1892 prästirte Congruaergänzung. Da er aber seine Fassion erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist, nämlich am 8. December 1889, überreicht hat, kann ihm obige Ergänzung erst von diesem Tage an zugesprochen werden. Weiters musste erkannt werden, dass pro futuro die in Rede stehende Congruaergänzung dem Kläger zahlbar anzuweisen ist.

Die 5 % Zinsen von dem zur Zeit der Ueberreichung der Klage bereits verfallenen Betrage wurden vom Klagszustellungstage an zu-

Digitized by Google

gesprochen, da kein gesetzlicher Grund vorliegt, aus welchem der Kläger berechtigt wäre, sie von einem früheren Zeitpunkte an zu beanspruchen.

Da der Kläger nur theilweise obsiegte, wurden die Processkosten gegenseitig aufgehoben.

3. Der Umstand, dass in einem vor dem Congruagesetze von 1885 ausgestellten bischöflichen Ernennungsdecrete eines Seelsorgers die damals mit einem unselbstständigen Vicariate verbundene Congrua eingesetzt ist, schliesst nicht aus, dass durch dieses Decret vom Standpunkte des neuen Congruagesetzes die Ernennung zum selbstständigen Seelsorger bewirkt erscheint.

(Erkenntniss des k. k. Reichsgerichtes vom 4. Mai 1892, Z. 137.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 4. Mai 1892 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem Herrn Anton *Terpin*, Pfarrvicar, derzeit in Podsabotin und früher in Zapotok, durch den Advocaten Herrn Dr. Joseph *Porzer* sub praes. 11. März 1892, Z. 55, bei dem Reichsgerichte eingebrachte Klage und über das darin gestellte Begehren: das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 1. October 1889 an Congruaergänzung einen Betrag von 525 fl. sammt 5 % Zinsen vom Klagstage und die Gerichtskosten zu bezahlen, zu Recht erkannt: »Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 1. October 1889 an Congruaergänzung einen Betrag von 525 fl. sammt 5 % Zinsen vom Tage der Klagszustellung und die Processkosten im abgeminderten Betrage von 70 fl. zu bezahlen.«

Gründe: Durch die Beilagen der Klage ist dargethan, dass dem Kläger durch Decret des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Görz ddto. 24. März 1876, Z. 1529, das Amt des Pfarrvicars von Zapotok mit den damit verbundenen Einkünften von 262 fl. verliehen und dass nach Eintritt der Wirksamkeit des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, ihm die Congrua eines Hilfspriesters im Betrage jährlicher 300 fl. angewiesen worden ist.

Sein dagegen ergriffener Recurs, womit er die Anweisung der einem selbstständigen Seelsorger gebührenden Congrua mit jährlichen 600 fl. begehrte, wurde vom Cultusministerium mit Erlass vom 8. März 1890, Z. 3381, zurückgewiesen.

Hiegegen erhebt nun der Kläger zunächst unter Hinweisung auf den Umstand, dass das k. k. Reichsgericht selbst mit dem hierortigen Erkenntnisse vom 19. Januar 1892, Z. 3, seinem Nachfolger

Digitized by Google

in eben diesem Pfarrvicariate, Stephan *Kodermac*, als selbstständigen Seelsorger anerkannt und ihm aus diesem Grunde die Congruaergänzung nach dem Ausmasse jährlicher 600 fl. zuerkannt habe, mit der gegenwärtigen Klage den Anspruch auf ganz gleiche Behandlung, mit dem Begehren, dass ihm nachträglich für die Zeit vom 1. Juni 1888 bis 1. October 1889, während welcher er das mehrgenannte Vicariat eingenommen habe, die Congrua nach dem Ausmasse von 600 fl. bemessen und ausgezahlt werde.

Nach dem stricten Wortlaute des §. 1. Alinea 2 des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, hängt die Beurtheilung der Frage, ob Jemand als selbstständiger Seelsorger anzusehen sei und ob ihm hienach die für selbstständige Seelsorger bestimmte Congruaergänzung gebühre, ausschliessend davon ab, ob ihn sein Diöcesanbischof als selbstständigen Seelsorger einer bestimmten Kirchengemeinde bestellt. Dies liegt nun betreffs des Klägers nachgewiesen vor, durch das von ihm beigebrachte Anstellungsdecret in Verbindung mit dem Certificate des fürsterzbischöflichen Ordinariats von Görz ddto 20. Februar 1892, Z. 609, in welch' letzterem sein Diöcesanbischof zur Steuer der Wahrheit bestätigt, dass Anton *Terpin*, gewesener Pfarrvicar von Zapotok, zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge in der Kirchengemeinde Zapotok berechtigt war und dieselbe factisch ausübte, und alle seelsorglichen Functionen gleich einem eigentlichen Pfarrer, unter seiner eigenen Verantwortung, ohne Abhängigkeit von dem Pfarrer von Canale vollzogen hat, und überhaupt alle pfarrlichen Rechte auszuüben kirchlicherseits berechtigt war.

Dem hiedurch kraft des §. 1. des Congruagesetzes begründeten Anspruche des Klägers auf die Gebühr der Congrua eines selbstständigen Seelsorgers kann der von dem geklagten Ministerium dagegen eingewendete Thatumstand keinen Abbruch thun, dass der Diöcesanbischof selbst diesem Pfarrvicar für das Vicariat Zapotok schon in dem ursprünglichen Ernennungsdecrete vom 24. März 1876 nur eine Dotation von 262 fl. angewiesen hatte, was nach den früheren Bestimmungen die Dotation eines Hilfspriesters war, ihn also — setzt das Ministerium bei — nur als Hilfspriester erklärt hatte, und dass daher der Diöcesanbischof in der Folge im Widerspruche mit seiner eigenen Satzung jetzt nicht als selbstständigen Seelsorger erklären könne. Das Reichsgericht kann jedoch diese Schlussfolgerung nicht zutreffend befinden, denn in dem citirten Ernennungsdecrete wurde dem Kläger das erwähnte Pfarrvicariat ohne irgend welche Andeutung, dass der Diöcesanbischof ihn nur als einen Hilfspriester

Digitized by Google

ansehen wolle, mit dem Beisatze: et proventus, de jure et consuetudine cum hoc munere conjunctos consistentes in 262 fl. v. a. verliehen; also nicht darum, weil der Pfarrvicar von Zapotok nur ein Hilfspriester gewesen sein soll, sondern deshalb, weil mit diesem Vicariate in concreto nach den damals bestandenen Vorschriften wirklich nur ein Gehalt von 250 fl. C.-M. = 262 fl. 50 kr. österr. Währ. verbunden gewesen war. Da nun durch das, neun Jahre nach der am 24. März 1876 vollzogenen Ernennung des Klägers zum Pfarrvicar von Zapotok erlassene Congruagesetz vom 19. April 1885 betreffs aller einschlägigen Verhältnisse eine ganz neue Sach- und Rechtslage geschaffen war, so kann der Kläger allerdings jetzt den Anspruch auf die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers haben, während ihm früher nur die Congrua eines Hilfspriesters zugekommen ist.

Ebenso unstichhältig ist die weiters von dem geklagten Ministerium erhobene Einwendung, dass der Kläger auf jede weitere Geltendmachung dieses Anspruches im Sinne des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 22. Januar 1892, Z. 13, gewissermassen selbst verzichtet habe, indem er mit der Anweisung der Congruaergänzung eines Hilfspriesters sich selbst zufrieden gestellt, das Pfarrvicariat Zapotok mit einem anderen vertauscht hat und mehr als zwei Jahre (richtig kaum $1^1/_3$ Jahr) verstreichen liess, ehevor er sub praes. 11. März 1892 gegen diese ministerielle Entscheidung vom 8. März 1890, aber intimirt erst mit Decret vom 22. November 1890, womit sein Recurs wider die Zuerkennung der Congrua eines Hilfspriesters zurückgewiesen worden war, die gegenwärtige Klage bei dem Reichsgerichte eingebracht hat. — Bei diesem Einwurfe ist wohl übersehen, dass in keinem Gesetze ein Präclusivtermin für die Einbringung einer im Artikel III. lit. a) des Staatsgrundgesetzes Nr. 143 R.-G.-Bl. begründeten Klage bei dem Reichsgerichte fixirt worden ist.

Demnach musste dem Klagebegehren Folge gegeben und das sachfällige Ministerium auch in den Ersatz der Processkosten verurtheilt werden.

Digitized by Google

XLIX.

Verordnung des Bischofs von Limburg über die Ruhegehälter emeritirter Pfarrer.

Wir Karl, durch Gottes Barmherzigkeit und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade *Bischof von Limburg*, Doctor der Theologie, Seiner Päpstlichen Heiligkeit Hausprälat und Protonotarius apostolicus a. i. p. haben in Erwägung gezogen, dass es bisher im Bisthum Limburg an einer gesetzlichen Norm für die Bestimmung der Ruhegehalte emeritirter Pfarrer gefehlt hat und dass eine Beseitigung dieses Mangels ebenso im Interesse der bischöflichen Behörde, als in dem des Diöcesan-Klerus liegt, indem das Bestehen eines Normativs für die Emeriten-Gehalte der Pfarrgeistlichkeit Beruhigung für den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit gewährt, der bischöflichen Behörde aber Mass und Ziel gibt für eine gerechte und billige Bemessung der zu bewilligenden Deficienten-Gehalte. Demgemäss verordnen Wir bezüglich der Festsetzung der einem emeritirten Pfarrer zu gewährenden Pension Folgendes:

§. 1. Einem emeritirten Pfarrer ist als Pensionscongrua ein jährliches Einkommen von 1200 Mark zu bewilligen.

§. 2. Hat der emeritirte Pfarrer zur Zeit seiner Emeritirung mehr als 15 Dienstjahre seit seiner ersten Anstellung im kirchlichen Dienste zurückgelegt, so ist ihm für jedes vollendete weitere Dienstjahr über die ersten 15 Jahre hinaus eine Pensionszulage von 30 Mk. zu bewilligen, jedoch mit der Massgabe dass die Summe dieser Zulagen den Jahresbetrag von 600 Mk., der Maximalbetrag der Gesammtpension also 1800 Mk. pro Jahr nicht übersteigt.

§. 3. Wenn ein Pfarrer, welcher den dienstlichen Anforderungen seiner Stelle wegen Kränklichkeit oder Alters nicht mehr genügen kann, es vorzieht, anstatt auf seine Pfründe zu resigniren, lieber behufs der nöthigen Versehung des Pfarrdienstes einen Hülfspriester anzunehmen, oder wenn das von der bischöflichen Behörde für das Angemessenere erachtet wird, so soll ihm erforderlichen Falles in der Regel zu seinem Einkommen so viel zugeschossen werden, dass ihm nach Bestreitung des angemessen zu veranschlagenden Aufwandes für den ihm beizuordnenden Hülfsgeistlichen ein reines Einkommen in Höhe des Ruhegehaltes verbleibt, der ihm nach Mass-

Digitized by Google

gabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieser Verordnung zukäme, falls er auf seine Pfründe resigniren würde.

§. 4. Für die Prästirung der zu bewilligenden Pensionen haben gemäss den einschlägigen Gesetzen 1. die Pfründe, 2. der katholische Central-Kirchenfonds und 3. der Diöcesan-Pensionsfonds aufzukommen. In welchem Verhältnisse das zu geschehen hat, wird die bischöfliche Behörde in jedem einzelnen Falle des Näheren bestimmen. Der etwa auf die Pfründe zu legende Theil der Pension ist jedoch stets vorlagsweise aus dem katholischen Centralkirchenfonds zu bestreiten und die gesammte Pension in Quartalraten postnumerando an den Pensionär zu entrichten, sei es aus dem katholischen Centralkirchenfonds, sei es aus dem Diöcesan-Pensionsfonds, unbeschadet jedoch des Regresses der genannten Fonds an die mit einer Pensionszahlung belastete Pfründe bezüglich der zu machenden Vorlage.

§. 5. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die Resignation werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt. Dieselbe erstreckt sich nicht auf Beneficiaten, welche nicht Pfarrer sind, und nicht auf unbepfründete Priester. Diese bleiben vielmehr bei eintretender Dienstuntauglichkeit nach wie vor auf ihren Weihetitel angewiesen und für jene wird von Fall zu Fall die Regelung ihrer Emeritirung nach Massgabe der einschlägigen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse erfolgen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedrückten grösseren Insiegels.

So gegeben Limburg a. d. Lahn, den 2. October 1891.

† *Karl.*

Digitized by Google

L.

Ein Erlass der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr.

betr. den Unterricht der Kinder aus Mischehen.

(Kirchl. Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands 1892, Nr. 18 I. Bl.)

Im Gebiete der preussischen Declaration vom 21. November 1803, über die religiöse Unterrichtung der Kinder aus gemischten Ehen, hat bei Lebzeiten beider Eltern der Vater allein die Confession der Kinder zu bestimmen. Trifft ein protestantischer Vater die Anordnung, dass die Kinder in der katholischen Religion der Mutter unterrichtet werden sollen, so darf er darin von keiner Behörde gehindert werden. Schickt er die Kinder in eine katholische Schule, oder ordnet er an, dass seine Kinder in einer Simultanschule am katholischen Religionsunterrichte theilnehmen, so muss diese Anordnung durch den Schullehrer und die Schulaufsichtsbehörde befolgt werden. Die Willenserklärung des Vaters kann in beliebiger Form abgegeben werden. Es muss dem Lehrer und der Schulaufsichtsbehörde genügen, den Willen des Vaters zu erfahren. Dazu kann sogar eine Anzeige der Mutter genügen, wenn anzunehmen ist, dass sie im Einverständnisse mit dem Vater gemacht wird. Solange die Eltern einig sind, »hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.« Auch kann der Schullehrer eine solche Einigkeit voraussetzen, wenn kein Anlass vorliegt, eine Uneinigkeit der Eltern in dieser Frage zu muthmassen. In Ministerial-Erlassen vom 29. Juli 1862 und 5. November 1863 wurde anerkannt, dass eine schriftliche Erklärung der Eltern genüge, um den Lehrer an einer katholischen Privatschule zur Aufnahme von Kindern aus Mischehen zu ermächtigen. Richtiger muss man sagen, dass es gesetzlich genügend ist, wenn der Vater seinen Willen schriftlich, mündlich oder auch nur stillschweigend erklärt. Gesetzlich ist keine Behörde berechtigt, die Befugniss, die dem Vater nach der Declaration unbeschränkt zusteht, durch Formvorschriften irgend einer Art einzuschränken. Diesem Grundsatze widersprach eine Anordnung der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr., die dahin ging, dass in Mischehen der Wille der Eltern, ihr Kind in einer anderen, als in der Confessionsschule des Vaters unterrichten zu lassen, vor dem Landrathe zu Protocoll, event. vor Notar oder Gericht erklärt werden müsse, wofern ihm

Digitized by Google

seitens der Schulbehörde entsprochen werden solle. Mit Recht wurde dieser Erlass lebhaft angegriffen, weil er in der That gesetzwidrig war. Es richteten sich dagegen zwei Bittschriften, worüber das Abgeordnetenhaus beidemal im Plenum verhandelte, nämlich die Bittschrift des katholischen Pfarrers Lämmer zu Passenheim und die Bittschrift von Arbeiter Rominsky aus Kuxen bei Christburg und Genossen. In beiden Fällen wurden die Bittschriften (durch Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 21. Mai 1890 und 18. Juni 1891) der Königl. Staatsregierung zur »Erwägung« überwiesen. Richtiger wäre es gewesen, »Abhülfe« zu verlangen. Es hatte ja auch, soweit bekannt geworden ist, keine andere Königl. Regierung eine derartige Anordnung getroffen. Nun hat kürzlich, wie die Zeitungen melden, die Königl. Regierung zu Königsberg in dieser Frage eine neue Verfügung erlassen, jedoch die frühere Anordnung nicht aufgehoben, sondern nur gemildert. Die neue Anordnung vom 15. Februar 1892 geht dahin, dass die Landräthe auf schriftlichen Antrag der Betheiligten ermächtigt sind, mit der Aufnahme der Erklärung den betreffenden Amtsvorsteher zu beauftragen. Auch diese gemilderte Anordnung widerspricht dem Gesetze aus dem angeführten Grunde. Nur durch vollständige Aufhebung der früheren und der neueren Anordnung wird dem Gesetze genügt.

Digitized by Google

LI.

Befreiung der Pfarrhäuser in Preussen von der Gemeinde-Einkommensteuer und der Geistlichen von Kirchensteuern.

I. In einem Erkenntniss des königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1892 ist der Grundsatz, dass die Kirchengemeinde als Eigenthümerin eines Kirchengebäudes wegen der Benutzung desselben zu dessen bestimmungsmässigen Zwecken zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht herangezogen werden kann, auch auf die Pfarrhäuser ausgedehnt worden. Bei der Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer war der Oberpfarr- und Domgemeinde in Berlin für ihr Kirchengebäude ein Miethzins in Ansatz gebracht worden. Nach dem Erkenntniss des Ober-Verwaltungsgerichtes bezieht jedoch die Kirchengemeinde aus ihrem zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Eigenthume am Kirchengebäude kein Einkommen im Sinne der massgebenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Dadurch, dass ein Gebäude dauernd einer besonderen gottesdienstlichen Bestimmung übergeben worden ist, wird es der profanen Benützung entzogen, so dass ein nicht gottesdienstlicher Gebrauch überhaupt unzulässig ist, es sei denn, dass er weder die Benützung des Gebäudes zum Gottesdienste äusserlich beeinträchtigt noch der Bestimmung desselben innerlich durch einen profanirenden weltlichen Charakter widerstreitet. Daher kann auch durch die gottesdienstliche Benützung ein Miethswerth nicht entstehen und eine Steuerpflicht nicht begründet werden. Was aber die Pfarrhäuser, denjenigen Theil des Kirchenvermögens betrifft, der zur Unterhaltung der Pfarrer dient, und an dem die Verwaltung und der Niessbrauch dem Pfarrer gebührt, so ist die Kirchengemeinde Eigenthümerin eines zu Gunsten eines Dritten mit einem Wohnungsrecht beschwerten Grundstückes, wonach es, wie das Erkenntniss ausführt, ausgeschlossen ist, den Werth dieses Wohnungsrechtes als ein dem Eigenthümer zufliessendes Einkommen zu behandeln.

II. Ein Erl. des *Min. der geistl. etc. Angelegenheiten* v. 5. April 1889 an den Oberpräsid. von Schlesien erklärt, »dass kein Anlass vorliegt, bei den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde von der bisherigen Praxis abzuweichen, nach welcher die Geistlichen und Kirchenbeamten zu kirchlichen Gemeinbeiträgen *nicht* heranzuziehen sind.«

Digitized by Google

LII.

Decreta congregationum Romanarum.

1. S. Congr. Indicis.

Forma facultatis episcopis concessae circa libros prohibitos.

(Revue des scienc. éccl. 1892 p. 482).

Illme ac Revme Domine,

Exhibitis per me infrascriptum S. Indicis Congregationis a Secretis SS. Domino Nostro Leoni PP. XIII. Illmae Reverentiae Tuae precibus, quibus facultatem permittendi dioeceseos Tuae Christifidelibus vetitorum ab Apostolica Sede librorum lectionem imploras, Sanctitas Sua religioni, doctrinae, ac prudentiae Tuae haud parum confidens quo cautim nempe, ac probis dumtaxat eruditisque viris permissionem huiusmodi largiaris, sub die ... benigne annuit, indulsitque propterea, ut justa rationalique de causa concedere possis:

1° Presbyteris aliisque ecclesiasticis viris licentiam tum legendi, tum apud se retinendi quoad vixerint, sub custodia tamen ne ad aliorum manus perveniant, libros quoscumque prohibitos de re litteraria, philosophica, theologica, et de utroque jure; praestantioribus autem inter eos litteris, pietate ac fidei zelo, libros etiam qui ex professo contra Religionem pertractant, legendos permittas, numquam vero qui data opera de obscoenis disserunt. Quam facultatem Tibi largitam SSmus D. N., habita temporum ratione, extendit pariter, Te in Domino probante ac permittente, ad laicos Christifideles, sub iisdem videlicet conditionibus et clausulis, de quibus est mentio in Apostolico ejusdem Rescripto.

2° Ut iis qui rei diplomaticae, tum juris utriusque facultati aut medicae, chiurgicae, pharmaceuticae disciplinae incumbunt, praeter vetitas de re litteraria, et philosophica lucubrationes, propria insuper disciplinae cui vacant edita scripta legendi retinendique facultatem impertire queas.

3° Ephebis quoque linguarum, seu orientalium, seu neotericarum studio addicti lexicorum et commentariorum ad ea idiomata pertinentium lectionem permittere valeas.

Quae quidem omnia ad mentem Sanctitatis Suae Tibi ad triennium benigne indulta, sub hac nihilominus lege, nec aliter valitura, ut ab eodem SS. D. N. sancitum est, videlicet:

Digitized by Google

1° Ut in quolibet *Rescripto* seu licentia, per Te impertienda, expressa habeatur mentio Apostolicae facultatis ad effectum.

2° Ut nihil prorsus Curiae Episcopali pendatur emolumenti sive pro scriptura, sive pro sigillo, etiamsi sponte quocumque titulo exhibeatur, sub poena nullitatis licentiae ejusdem ubi aliquid sub quovis praetextu perceptum fuerit. In quorum fidem etc.

Datum Romae ex Secr. Sac, Indicis Congregationis.

2. S. Poenitent. apost.

Forma facultatis episcopis concessae circa illos, qui sub regimine Italico magistratuum loco funguntur.

(Revue des scienc. éccl. 1892 p. 483 sq.).

Sacra Poenitentiaria, de speciali et expressa apostolica auctoritate, benigne sic annuente SSmo Dno Nostro Papa Leone XIII. Ven. in Christo Patri N. N., ad annum, et durantibus praesentibus temporum adjunctis, infrascriptas concedit facultates, quibus sive per se sive per suum vicarium in spiritualibus generalem, sive per alias idoneas ecclesiasticas personas, ab alterutro ad hoc in singulis casibus specialiter subdelegandas intra fines suae dioecesis et pro grege ipsi commisso uti licite et libere valeat, contrariis quibuscumque non obstantibus.

I. *Indulgendi* christifidelibus ut officium administratoris locorum piorum ab illegitima auctoritate eis demandatum, dummodo exinde non requiratur adhaesio eidem auctoritati, aut juramentum fidelitatis juxta formam ab eodem gubernio propositam, retinere et de novo assumere et exercere licite possint, ad effectum et sub conditione curandi utilitatem locorum piorum, et abstinendi omnino ab alienatione bonorum, et cum dependentia ab Ordinario loci, cui rationem reddere teneantur. Porro quisque curabit scandalum removere, caute manifestando id peragere de licentia apostolica. Ordinarius vero in administratione locorum piorum passive se habeat, nullumque positivae conniventiae argumentum respectu gubernii exhibeat, et eidem dumtaxat si fuerit interrogatus respondeat.

II. *Absolvendi* a censuris et poenis ecclesiasticis officiales publicos, quibus demandata est executio legum super usurpatione bonorum aliorumque jurium ad Ecclesiam et loca pia spectantium ac super suppressione ordinum regularium, quique idcirco vi proprii muneris imputabiliter, juxta regulas a probatis auctoribus traditas circa furtum et rapinam, cooperantur praefatis legibus seu usurpationibus vel earum manutentioni aut consummationi, imposita tamen illis obligatione dimittendi officium vel quamprimum recurrendi ad s. Poeni-

Digitized by Google

tentiariam, et dummodo prius verae resipiscentiae signa exhibuerint et illicitum juramentum, quatenus illud emiserint, retractaverint; reparato scandalo meliori modo quo fieri potest prudenti judicio absolventis, injuncta singulis pro modo culparum congrua poenitentia salutari, aliisque injunctis de jure injungendis.

III. Reliqui vero officiales, quorum officium huiusmodi imputabilem cooperationem judicio prudentum importare non videatur, quatenus illud absque gravi sui vel propriae familiae detrimento dimittere nequeant, *tolerentur*, sed sub conditione, ut a laudandis, probandis, consulendis, promovendis dictis usurpationibus omnino abstineant quin imo pro viribus curent eas differre ac temperare favore Ecclesiae ac personarum ecclesiasticarum, se dirigendo consilio pii ac docti confessarii.

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria.

3. Facultates annales a s. Poenit. apost. episcopis Italicis concessae circa absolutionem eorum, qui bona ecclesiae a gubernio erepta acquisierint.

Sacra Poenitentiaria, de speciali et expressa Apostolica Auctoritate, Ordinario N. N. ad annum duraturam facultatem communicat christifideles

qui bona immobilia aut census aut jura *Ecclesiae erepta* sine ejusdem Ecclesiae venia acquisierunt;

vel acquisita *alienaverunt*;

vel acquisierunt per emphyteusim;

vel acquisita per emphyteusim liberaverunt;

qui tamquam patroni vindicarunt beneficia ecclesiastica et capellanias;

qui redemerunt legata pia aut canones aut jura irredimibilia;

vel ex redemptione jurium natura sua redimibilium cum damno Ecclesiae lucrati sunt;

qui decimas non solverunt;

et praedictorum omnium heredes et quoscumque successores, quoties ob aliquam ex praedictis causis gubernio aut aliis venditoribus solverunt aut solvere debent non ultra triginta libellarum millia, et, si de decimis sermo sit, dummodo debitam hanc summam non superet, et si agatur de emphyteusi aut alio simili contractu, dummodo canon seu praestatio juxta legem civilem computata respondeat capitali summae quae itidem non excedat triginta libellarum millia;

de speciali gratia admittendi ad compositionem quae aequa videatur, servatis praesertim conditionibus et regulis quae sequuntur:

Digitized by Google

1. — Procedatur de intelligentia aliorum Ordinariorum, si quorum intersit, et de consensu eorum qui respectivas causas pias *canonice* repraesentant, aliorumque *canonice* interesse habentium.

2. — In quantitate aequae compositionis determinanda considerantur:

a) Fundorum seu jurium valor realis *eo tempore quo compositio initur;*

b) Pretium emptionis;

c) Praesens oratorum status;

d) Id in quo ipsi oratores cum damno ecclesiae ditiores facti sunt;

e) Onera pia, quorum, si adsint, praecipue ratio habenda est. *Datur autem Ordinario facultas eadem condonandi ex toto vel ex parte, si eis satisfactum non fuerit, necnon eadem reducendi pro futuro juxta vires, sive ad tempus, sive in perpetuum, pro diversa causarum et adjunctorum natura, supplente, quantum ad missas et alia suffragia attinet, SSmo Domino de thesauro Ecclesiae.*

3. — *Benignior esse potest compositio, si pretium solutum vel canon assumptus, citra culpam emptoris vel emphyteutae, superet praesentem valorem fundorum; item pro eis qui coacti affrancaverunt, et pro heredibus eorum, qui bona vel jura ecclesiastica, ut supra, injuste possederunt, sed alias causas pias fundaverunt aut juvarunt.*

4. — *Ad compositionem adhortandi sunt etiam illi, quibus concessum fuit bona aut jura supradicta ad nutum Ecclesiae retinere, subscriptis conditionibus aliis adsignatis; qui modus consulendi conscientiae fidelium non amplius conceditur.*

5. — Ordinarius, quando agitur de fundis in quibus sita est ecclesia, vel agitur de rebus sacris mobilibus, oratores oretenus moneat de obligatione qua tenentur faciendi, sub directione Ordinarii pro tempore, quod poterunt pro sacrarum aedium et templorum conservatione, et res sacras nunquam in usus profanos convertendi seu deputandi, idque debitis modis notificandi suis heredibus et successoribus.

6. — Nullum documentum peractae compositioni cuipiam tradatur; quod si illud omnino exigatur, Episcopus per se iis qui se composuerunt, poterit in scriptis id tantum declarare eos omni obligatione conscientiae erga Ecclesiam ratione fundorum, canonum, etc., etc., exemptos et solutos esse.

7. — Per has litteras eidem Ordinario fit quoque potestas hac ipsa ratione providendi etiam illis qui hujusmodi bona et jura acquirere, vendere, liberare, vindicare et redimere postulabunt; et si agatur de decimis, subducta computatione, quae supra pro canonibus

Digitized by Google

et praestationibus statuta est; quin ex eo praeter oratores eorumque heredes et successores alii releventur; et quod ad patronos attinet, dimisso prorsus jure patronatus, et quin laesa censeantur jura investitorum, si adsint.

8. — *Eidem Ordinario conceditur etiam facultas indulgendi iis, qui super bonis habent imposita legata pia vel missarum onera, ut ea redimere valeant, data summa quae computatis fructibus ad quinque pro centum, reditus sufficientes quotannis praebeat pro integro eorumdem onerum adimplemento, et sub hac lege, ut si praefata summa solvatur per publicas schedas, vulgo* di consolidato, *ipsae schedae non computentur juxta nominalem ipsorum valorem, sed juxta pretium, quod die solutionis effective in commercio habeant.*

9. — Praeterea eadem sacra Poenitentiaria praelaudato Ordinario facultatem concedit sive per se, sive per aliam idoneam ecclesiasticam personam ab eo ad hoc *in singulis casibus* subdelegandam, oratores in praemissis culpabiles, postquam ut supra se composuerint, a censuris et poenis ecclesiasticis, in quas propterea quomodolibet inciderint, Apostolica auctoritate absolvendi cum congrua poenitentia salutari, et reparatione scandali, meliori quo fieri poterit modo prudenti judicio absolventis.

10. — *In hoc indulto non comprehenditur facultas concedendi impositionem hypothecarum, neque reducendi canonem emphyteusis temporaneae, vel nimis onerosae, circa quae recurrendum est in singulis casibus ad S. Sedem.*

Item non comprehenditur facultas dispensandi ecclesiasticos viros super irregularitate in quam inciderint ob violatas censuras.

11. — *Qui ob paupertatem compositionem inire nequeunt, absolvi poterunt ab Ordinario cum obligatione ut, si ad meliorem conditionem devenerint, Ecclesiae satisfaciant, ac interim scandalum removeant.*

Item qui statim nequeunt statutam compositionem solvere, si obligationem emittant de ea opportuno tempore solvenda, remoto interim scandalo.

12. — Pecuniae vero summas ex compositione acceptas *etiam tenues* ipse Ordinarius quam primum et quam tutissime possit, favore causarum piarum ad quas de jure pertinent, *in titulos liberos* (valori al portatore [valeurs au porteur]) quos *viri competentes tutos agnoverint*, investire et ad nutum S. Sedis conservare satagat, *neque alienet sine ejusdem venia neque commutet, nisi urgeat necessitas, et tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem.*

Digitized by Google

Quod si supradictae summae pertineant ad causam piam alterius dioecesis, transmittendae erunt ad ejusdem Ordinarium.

Si eaedem pertineant ad religiosos, requiritur, ut eis tradi possint, venia S. Sedis in singulis casibus.

Quod si summae spectarent ad causam piam jam extinctam vel ad ecclesiam, in qua divina officia amplius celebrari non valeant, Ordinarius ipsarum fructus impendat in bonum alterius causae piae, praesertim ecclesiarum, presbyterorum et clericorum pauperum, prout melius in Domino judicaverit, celebratis tamen missis et ceteris persolutis suffragiis, si quae praefinita fuerint.

13. — Circa fundos vero seu jura, quorum valor excedit triginta libellarum millia, recurrendum erit ad S. Sedem in singulis casibus.

14. — *Ordinarius moneat confessarios ut, si ad poenitentes in periculo mortis constitutos et in praemissis culpabiles vocentur, prudenter compositionem urgeant: quod si haec obtineri nequeat, vel quia tempus non suppetit, vel ob alias rationabiles causas, satis erit aegrotus eam heredibus imponat, vel serio promittat eam initurum, si convaluerit, remoto scandalo.*

15. — *Ordinarius confessariis sibi benevisis, tempore quadragesima , vel sacrarum missionum, vel urgente paschali praecepto, facultatem concedere poterit absolvendi eos, qui compositionem statim inire nequeunt, dummodo iidem serio promittant se intra duos menses ab accepta absolutione recursum habituros ad Ordinarium pro obtinenda compositione, remoto interim scandalo.*

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae in sacra Poenitentiaria, die 15 aprilis 1892.

N. *Averardius*, S. P. Regens.

A. Can. *Martini*, S. C. Secrius.

4. Novae facultates a sacra Poenit. apost. circa eandem rem concesssae.

Beatissime Pater,

Infrascriptus Episcopus Conversanus, ut tuto se gerere possit, a Sanctitate Vestra enixe implorat solutionem sequentium dubiorum, quoad facultates circa compositiones:

I. — An in praedictis facultatibus comprehendantur sub nomine legatorum piorum quae affrancari possunt, illae obligationes familiares circa Missas perpetuas aliave opera pia, quae nefariis Italicis legibus non subjiciuntur; in hunc tantum finem ut liberentur familiae iis oneribus, quae forsan a successoribus adimplenda non forent?

II. — An extendantur pariter dictae facultates ad eos, qui vel-

Digitized by Google

lent acquirere, affrancare, vindicare, etc., bona et jura pertinentia ad personas morales servatas, ut sunt Capitula Cathedralium, mensae episcopales et parochiales, confraternitates et similia, quoties facultates hujusmodi concedit Gubernium?

N. B. Sublata est vox »massime.«

Sacra Poenitentiaria Ven. in Christo Patri Episcopo Conversan. circa proposita dubia respondet:

Ad I: *Comprehendi sub n. 8 facultatem circa compositiones.*

Ad II: *Negative; sed ex nunc indulgeri.*

Datum Romae in S. Poenitentiaria, die 11. Maii 1892.

R. Card. *Monaco*, P. M.

A. C. *Martini*, S. P. Secr.

5. *Litterae s. Congr. de Propaganda Fide ad Cardinalem archiepiscopum Baltimorensem circa presbyteros Ruthenos coniugatos.*

(cf. *Archiv*, Bd. LXVII. S. 475)[1].

S. Congreg. de Propaganda fide.

Romae, die 10. Maii 1892.

Eme ac Rme Domine Mi Obsme,

Aliquibus abhinc annis mos invaluit, ut in istas provincias ecclesiasticas, sub praetextu suscipiendi curam fidelium ruthenorum ibidem commorantium, concesserint nonnulli sacerdotes ejusdem ritus, qui uxores liberos secum duxerunt, gravissimum scandalum praebentes incolis, non solum catholicis, sed etiam dissidentibus. Cum itaque innotuerit istarum dioecesium Episcopos legitime veritos fuisse, quominus ex ministerio Cleri uxorati Religioni ac Disciplinae ecclesiasticae grave detrimentum foret obventurum, haec S. Congregatio quasdam dedit normas opportune servandas. Scilicet litteris diei 1^ae^ Octobris 1890 datis ad Episcopos rutheni ritus praecepit:

a) Ut presbyteri uxorati quantocius in proprias dioeceses reverti adigerentur;

b) Ut in posterum nonnisi coelibes mittantur, qui sistere debent coram Ordinario illius Dioecesis ad quam pergere exoptant, a quo facultates opportunas implorent, cui sint omnino subjecti et obedientes.

Nuper vero eidem S. Congregationi allatae sunt litterae quorumdam ex memoratis presbyteris, petentium veniam isthic manendi et erectionem Vicariatus Apostolici proprii ritus.

---

1) Sententia ibidem relata, quam eruditissimus prof. Nilles de erigendo in Statibus Unitis Americae septentrionalis Vicariatu Rutheno proposuit, his litteris s. Congr. de Prop. Fide, non approbatur.

Digitized by Google

Precor itaque Te, Eme Domine, ut gratum habeas ceteros Praesules istarum regionum per litteras certiores reddere, hanc S. Congregationem nedum recessisse a superius decisis, verum etiam in mandatis dare, ut eadem fideliter observentur, atque ad alios quoscumque ritus orientalis presbyteros applicentur.

Interim Eminentiae Tuae manus humillime deosculor.

Eminentiae Tuae

Devotissimus addictissimus Servus.

M. Card. *Ledochowski*, Praef.
Andreas, *Archiep. Amidan*, Secret.

Emo Domino Cardinali *Jacobo Gibbons*,
Archiepiscopo Baltimorensi.

6. *S. Congreg. s. Officii:*

circa matrimonium in casu obitus probabilis alterius conjugis.

(cf. *Archiv*, Bd. LXVII. S. 386 sqq.)

Beatissime Pater!

Humiliter exponitur S. V. quod Victoria N..., dioecesis N..., die 10 maii 1865, matrimonium contraxit cum Josepho N..., ex quo duos liberos habuit. Anno autem 1870, dictus Josephus ad bellum profectus est et die 19 januarii 1871, in praelio quod ad civitatem S. Quintini commissum est, disparuit, ut constat ex litteris Ministri, qui militiae praeest, die 11 decembris 1875 datis; nec ex eo tempore ulla fama de eo audita fuit, licet ipsius nomen, die 19 julii 1882, in diario reipublica (*Journal officiel*) promulgatum fuerit. Ideo Josephus jure habitus est ut defunctus et tribunal N..., per sententiam diei 4 junii 1886, pronuntiavit quod constat de ejus obitu.

Addendum quod Josephus, si victoriae fides habenda est, pactum iniisset cum septem e suis sociis ut post praelium convenirent ad eumdem locum, solusque a conventu abfuisset.

Nunc autem Victoria N..., jure civili vidua, et 41 annos nata, matrimonium contrahere vellet cum Ludovico N..., annos 42 nato, nostrae dioecesis, humiliterque implorant dispensationem super impedimento secundi in linea aequali consanguinitatis gradus.

Causae sunt: 1° Scandalum cohabitationis incestuosae tollendum; 2° Quatuor liberi legitimandi; 3° Dies fixa ad contractum civilem ineundum, nempe 11ª mensis currentis. — Oratores sunt pauperrimi.

N..., 2ª aprilis 1887.

Digitized by Google

Feria, IV, die 27 aprilis 1887.

In Congregatione Generali habita coram Eminentissimis PP. Cardinalibus, proposito dubio circa obitum Josephi N . . ., instante ejus uxore Victoria N . . ., quae matrimonium inire cupit cum Ludovico N . . ., ejus consobrino, iidem Eminentissimi Patres decreverunt: *Dummodo ex authenticis documentis et ex testibus fide dignis saltem summarie et extrajudicialiter constet non solum de iis quae ab episcopo exponuntur, sed insuper Josephum N . . sincero animo prosequutum fuisse uxorem et liberos neque ullam adfuisse causam quare eos desereret, permitti posse Oratrici, ut matrimonium ineat cum Ludovico N . . ., praevia dispensatione super 2° consanguinitatis gradu in linea laterali aequali, pro qua supplicandum Sanctissimo.*

Eadem die ac feria Sanctissimus Eminentissimorum PP. resolutionem approbavit atque petitam gratiam concedere dignatus est.

J. *Mancini*, S. R. et U. J. Not.

Digitized by Google

LIII.

Literatur.

1. *Kirchenrecht von Rudolph Sohm. Erster Band. Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1892. XXIII und 700 S. 8°. 16 Mk.*

Wir haben in diesem Buch vor allem eine eingehende, oft zu breite Darstellung des sich aus den umfassenden modernen Forschungen über das Urchristenthum ergebenden kirchenrechtlichen Stoffes. Eigenthümlich genug beginnt und schliesst dieses Handbuch des Kirchenrechts mit dem Paradoxon: »*Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.*« Wie so? »Die Ekklesia ist die gesammte Christenheit, der Leib Christi, die Braut des Herrn, — eine geistliche Grösse, den Normen des Irdischen, auch dem Recht entrückt.« Sichtbar und wirksam in den Gnadengaben des Berufs zum Dienst der Christenheit hat sie ihre Organe, »aber es ist unmöglich, dass ihre Organisation rechtlicher Natur sei.« »Das Wesen der rechtlichen Befugniss ist nicht, dass sie zwangsweise durchgesetzt werde, wohl aber, dass sie *formaler Natur* sei, das heisst, dass sie auf Grund bestimmter Thatsachen der *Vergangenheit* zustehe, ohne Möglichkeit der Kritik, ohne Rücksicht darauf, ob sie gegenwärtig als sachlich gerechtfertigt erscheint oder nicht . . . Ist es (nun) möglich, dass eine Lehre deshalb als Gottes Lehre zu gelten hat, weil der Lehrende vielleicht vor einiger Zeit formrichtig von der Gemeinde erwählt, oder sonstwie rechtmässig bestellt ist? Sobald gewiss ist, dass nicht Menschenwort, sondern allein Gottes Wort in der Ekklesia regieren soll, sobald ist ebenso gewiss, dass es keine Macht noch Amtsbestellung in der Christenheit geben kann, welche *rechtliche* Befugniss gegenüber der Gemeinde gibt. Das Wort Gottes erkennt man nicht an irgend welcher Form, sondern an seiner inneren Gewalt. Die Christenheit hat nur dem Worte zu folgen, welches sie kraft innerer freier Zustimmung als Gottes Wort *anerkennt*« (S. 22, 23). Die aus dem göttlichen Wort geschöpfte Organisation der Christenheit ist *charismatische* Organisation, eine *von Gott gegebene* Organisation. Da gilt eine von Gott gewollte Ueberordnung und Unterordnung. »Das Charisma fordert Anerkennung und, soweit es zu leitender, führender, verwaltender Thätigkeit beruft, Gehorsam seitens der übrigen,« welcher Gehorsam *Liebespflicht, nicht Rechtspflicht* ist.

Digitized by Google

»Die Christenheit lebt des Vertrauens auf Christum, der sie leitet und führt. Er wird in seiner Gemeinde auch die Gabe des Regiments erwecken. Und ein Charisma, eine Gabe gibt es, welcher die Führung der Gemeinde, das Regiment der Kirche in Christi Namen anvertraut ist: *die Lehrgabe*« (S. 26, 27, 28). »Ueber die Ordnung der Ekklesia, über Berufung zu einem Dienste in der Ekklesia, über Handhabung der Zucht in der Ekklesia kann nur *der Lehrbegabte* entscheiden« (S. 36). »*Das Bekenntniss des Glaubens an Christum, den Sohn des lebendigen Gottes, ist der Felsen, auf welchen die Kirche gegründet ist* (Matth. 16. 18.) und den mit Gottes Geist ausgerüsteten Trägern solchen Bekenntnisses und solcher Lehre ist *die Gewalt der Schlüssel* im Hause Gottes (der Ekklesia), d. h. *die Gewalt des in Gottes Namen und durch Gottes Wort zu führenden Regiments* gegeben« (S. 38). Die Träger der dreifach gearteten Lehrgabe sind die Apostel, Propheten und Lehrer (S. 41). »In dem Beruf, das Wort Gottes zu verwalten, im Namen Gottes zu der Gemeinde zu reden, liegt das Priesteramt des neuen Bundes« (S. 51). Aber das Thätigwerden des Lehrbegabten ist von der Gestattung seitens der Christenversammlung abhängig. »So haben auch die Apostel, Propheten, Lehrer kein formales Recht der Wortverwaltung. Die Versammlung *prüft* den Wortbegabten, ob er ein Pseudoapostel, ein Pseudoprophet oder ein rechter Lehrer ist, und nur wo sie ihn als rechten Lehrer erkannt hat, nur da gestattet sie ihm die Handhabung des Gotteswortes. In diesem Sinne hat *jede Christenversammlung Macht über das Lehramt* und ist sie darum zugleich selber verantwortlich für die Lehre, welche bei ihr im Schwange ist.« Auch die Wirkung der Wortverwaltung nach aussen (Ermahnung zur Busse, die Erwählung zu einem Amt, Vorschriften über die Ordnung des Gemeindelebens) ist von der freien Zustimmung der Gemeinde abhängig. »Darüber, ob das Wort des Lehrenden wirklich Gottes Wort ist, entscheidet kein Rechtssatz und keine Thatsache der Vergangenheit, sondern allein das gegenwärtige Zeugniss des heiligen Geistes, welcher in den Versammelten lebendig ist. Denn auch »in euch ist Christus,« schreibt der Apostel Paulus (2. Kor. 13, 5), und gerade wegen der ungeheuren Macht, welche das verkündete Gotteswort für sich in Anspruch nimmt, ist die Gabe der »Prüfung der Geister« in der Gemeinde verbreitet und als Gegengewicht gegen das Lehramt wirksam« (S. 52, 53). Dieses Gestatten von seiten der Versammlung ist aber *niemals rechtliche Regierungshandlung*, sondern blosse Zustimmung, ja Unterwerfung unter das Wort als Gottes Wort. Die Erwählung zum Lehramt geschieht

Digitized by Google

durch das Zeugniss Gottes d. h. durch das Mittel eines Lehrbegabten, die Zustimmung der Versammelten und nachfolgende Handauflegung zur Bekräftigung des Charismas, ohne dass irgend welche Rechte damit verliehen würden (§. 7). »Es gibt nur *Versammlungen* (Ekklesien), bald grosse, bald kleine, bald hier, bald da, und alle diese Versammlungen sind gewissermassen nur Wellen, auf und niedersteigend, kommend und gehend in dem grossen Strom der Christenheit, ... aber ohne irgendwelche *rechtliche* Vertretungsgewalt« (S. 66).

Trägt der erste Abschnitt des ersten Capitels die Ueberschrift: »das Urchristenthum,« so ist der zweite überschrieben: »Vorstufen der Gemeindebildung.« Die regelmässig zu feiernde Eucharistie fordert das Lehramt einmal wegen des zu sprechenden Gebetes, sodann wegen des Empfangs und der Verwaltung der Liebesgaben, des Kirchenguts. Aus diesem Grunde fiel die Feier der Eucharistie vor allem einem Apostel oder Propheten zu. »In der *Christenheit* wird es immer Apostel, Propheten, Lehrer geben aber nicht nothwendig in jeder Christenversammlung .... Die apostolische Lehrgabe ist selten in der Christenheit .... Daher die Frage: wie wird für die Feier der Eucharistie und für die Verwaltung des Kirchenguts gesorgt werden, wenn *kein* Apostel, Prophet, Lehrer, wenn *kein* berufsmässiger Prediger des Evangeliums in der Versammlung ist« (S. 80)? Dieses und das Entstehen von Hauptversammlungen rief das Bischofsamt hervor. Dieses Amt gehört *nicht* zu den ersten Einrichtungen der Christenheit, ist aber doch im Laufe der apostolischen Zeit aufgekommen. »Weil der Bischof die Eucharistie und das Gottesgut zu administriren hat, ist er kein Träger irgend welcher »Administration« sondern Träger eines Lehramts, welches also *von vornherein* sich mit dem Bischofsamt verbindet« (S. 84). Dieses gegen die Theorie vom blossen Schatzamt des Bischofs und den getrennten Organisationen in der christlichen Gemeinde. »Das *bischöfliche Lehramt* ist von vornherein neben dem apostolischen und *als Ersatz desselben ausgebildet worden.* Der Bischof der Urzeit stellt den unmittelbaren Vorfahren unseres heutigen Pastors dar.« »Auch die Erwählung zum Bischof ist nicht Wahl, Bestellung, Beauftragung in irgend welchem juristischen Sinne, sondern vielmehr *Bezeugung* und Bekräftigung (Handauflegung) des von Gott durch Verleihung des Charismas gegebenen Berufs« (S. 88, 89). Was war das für ein Charisma? Aus dem Brief des römischen Klemens und anderen Quellen ergibt sich, dass der Bischof *grundsätzlich* aus der Reihe der »Alten,« der Presbyter, genommen wurde (S. 106). Das Charisma aber war das der praktischen Bewährung des Christenthums

Digitized by Google

(S. 109). So ist es das Charisma der *werkthätigen* Erweisung des Christenthums, welches den Bischof zur Verwaltung der Eucharistie und der Opfergaben befähigt (S. 112). »Der Bischof ist derjenige, welchem durch die Wahl der Versammlung das Zeugniss gegeben ist, dass er durch sein Charisma *von Gott* Beruf empfangen hat, Eucharistie und Kirchengut als *Diener des göttlichen Wortes* zu verwalten. Dennoch hat auch der erwählte Bischof *kein Recht* auf die Verwaltung seines Bischofsamtes« (S. 115). Dies liegt darin, das in den einzelnen Ekklesien *mehrere Bischöfe nebeneinander* sich finden, die übrigens kein Collegium bilden, sondern gleich berechtigt und gleich *unberechtigt* neben einander stehen, je nachdem die Versammlung zum Dienste beruft (S. 119 ff., S. 151). Der zehnte Paragraph handelt von den Diaconen, welche gleichzeitig mit den Bischöfen auftreten, folgeweise ursprünglich *nicht* aus der Reihe der Lehrbegabten, sondern aus den sonst geistlich begabten Gemeindemitgliedern hervorgehen (S. 122) [1]. Einen interessanten Anhang zu

1) Als Spezimen hier A. 4 auf S. 122: »Dadurch wird die weitverbreitete, noch heute herrschende (vgl. z. B. *Weizsäcker*, Apost. ZA. S. 684 a. E.) Ansicht widerlegt, nach welcher die »Sieben,« von deren Bestellung für den »Tischdienst« die Apostelgesehichte 6, 1 ff. berichtet, Vorbild und Ursprung des Diaconenamtes bedeuten. Die »Sieben« sind Männer von apostolischer Lehrbegabung, »voll Glaubens und heiligen Geistes,« vergl. oben S. 73 Anm. 19, während die Diacone gleich den Bischöfen einen Ersatz *anstatt* eines Lehrbegabten bedeuten. Es hängt damit zusammen, dass für die »Sieben« von irgend welcher dienenden Unterordnung unter die Apostel in Bezug auf den Tischdienst (die Gabenverwaltung) keine Rede ist, während der Diacon von vornherein als blosser Gehilfe des Bischofs auftritt, vgl. unten. Jene Deutung der »Sieben« als Diaconen ist bekanntlich alt. Sie findet sich schon bei Cyprian (ep. 3, 3; 67, 4) und in den canones Hippolyti V, §. 39: sicut Stephanus (*Achelis* S. 66, 168); aus dem 4. Jahrhundert vgl. Conc. Neocaesar. (a. 314—325) c. 15; Constit. apost. V, c. 8: συνδιάκονος Στέφανος, VIII c. 18, 46. Diese altkirchliche Auffassung aber geht auf die Tradition der römischen Kirche zurück. In Rom hielt man im 3. Jahrhundert und darüber hinaus wegen der »Sieben« an der Siebenzahl der Diaconen fest und setzte dafür, anstatt weiterer Diaconen, Subdiacone ein, wie *Harnack*, Texte II, 5 S. 19 Anm. 1 S. 91, 100 ff. nachgewiesen hat. Die Einsetzung der Subdiaconen in Rom erfolgte in den zwanziger oder dreissiger Jahren des 3. Jahrhunderts, wahrscheinlich bald nach 236, *Harnack* a. a. O. S. 92 Anm. 70, S. 97 Anm. 88. Daraus folgt, dass jene Lehre von den »Sieben« als den ersten Diaconen jedenfalls in Rom schon gegen Ende des 2. Jahrhunderts blühte. Wahrscheinlich hängt die Theorie von den »Sieben« mit der andern Theorie von der apostolischen Succession der Bischöfe zunächst des römischen Bischofs (unten §. 19) zusammen. Wenn der römische Bischof der Nachfolger der Apostel (Petrus und Paulus) war, so mussten die römischen Diaconen Nachfolger der von den Aposteln als ihre Gehilfen eingesetzten Sieben sein. Cyprian (ep. 3, 3) gibt augenscheinlich die römische Lehre

Digitized by Google

den Diaconen bilden die ordines minores. Was die Aeltesten betrifft, so sassen dieselben (πρεσβύτεροι) mit dem Bischof um den Altar, welcher Ehrensitz am Abendmahlstisch den Vorsitz in der Versammlung bedeutete. Sie waren ferner Beirath und Aufseher in der bischöflichen Gabenverwaltung (S. 146), Beirath für die bischöfliche Zuchtübung (S. 148). Auch der Unterricht der Katechumenen und der jüngeren Gemeindemitglieder über Glauben und Sittlichkeit lag den Presbytern ob, »da ja sonderlich Lehrbegabte selten sind« (S. 149). Ja die Aeltesten gestatten in Vertretung der Versammlung thatsächlich die Leitung der Eucharistie, die Verwaltung der Opfergaben einem bestimmten einzelnen. »*Also die Aeltesten haben Macht über den Episcopat*« (S. 153). Auch die Wahl und Ordination steht unter Führung der Aeltesten, kurz um die ganze Leitung der Ekklesia (S. 154). Dabei ist der Presbyterat kein Amt, sondern nur eine Ehrenstellung in der Kirche (S. 145).

Solcher Gestalt ist das Bild, das uns S. von der Urkirche entwirft. Für jeden der Hauptsätze wird in einer überreichen Menge von Belegstellen der Beweis zu erbringen gesucht, Belegstellen, theilweise den Forschungsresultaten anderer Gelehrter entnommen, theilweise selbstkräftig aufgestellt, namentlich da wo Verf. eine eigene Ansicht verficht, was vielfach der Fall ist. Und doch ist dieses Bild vom Urchristenthum ein Wahn- und Jammergebilde. S. selbst sagt: »Die Macht der Aeltesten über den Episcopat hat den *Mangel rechtlicher Ordnung* zur Voraussetzung. Aber derselbe Mangel rechtlicher Ordnung gefährdet die Stellung der Aeltesten selbst. Es gibt kein *Recht* eines geschlossenen Aeltestencollegiums gegenüber den Jüngeren. Alles was die Aeltesten vermögen steht ihnen nur als Führern und Vertretern der *Versammlung* zu. Wie dann, wenn die Versammlung den Weisungen der Aeltesten den Gehorsam verweigert? Dieser Augenblick wird kommen und in demselben Augenblick wird die Einführung rechtlicher Ordnung als geschichtliche Nothwendigkeit sich erweisen. Das Kirchenrecht wird kommen und durch *das Kirchenrecht wird das Urchristenthum in katholisches Christenthum sich verwandeln* (S. 156). Allein das

wieder, wenn er das Verhältniss zwischen Bischof und Diacon mit dem Verhältniss zwischen den *Aposteln* und den Sieben gleichsetzt. Die römische Gemeinde hatte also mit ihrem Apostel (Bischof) und ihren »Sieben« genau die *apostolische* Ordnung der Ekklesia und mussten die sieben Diaconen wiederum den Beweis dafür verstärken, dass der römische Bischof wirklich der Nachfolger der Apostel sei. Bemerkenswerth ist, dass eine gleiche Theorie für das römische Presbyterat nicht vorliegt.

Digitized by Google

Allein das katholische Christenthum war sammt dem Kirchenrecht schon lange da.

Für's erste ist zu bemerken, dass gegenüber den anscheinend wohlgefügten Sätzen und bestimmten Linien der Urkirche des Verf. soviele abweichende Anschauungen und Behauptungen anderer akatholischer Forscher stehen, dass man durch sie ein wenn auch nicht ganz katholisches, so doch wesentlich anders geartetes Urchristenthum und auch ein Kirchenrecht schon für jene erste Zeit bekommt. Wir verweisen in dieser Hinsicht einmal darauf, dass nach dem ganzen Tenor der heiligen Schriften des N. T. gegenüber von S. verschiedene protestantische Gelehrten mit vollem Recht behaupten, dass alttestamentliche Institutionen und jüdische Verfassungselemente der Urkirche zum Vorbild gedient und zum Theil, wenn auch verändert, so doch von dort herübergenommen wurden, so die Presbyterie S. 10 Anm. 11, die Weihe durch Handauflegung S. 61 Anm. 10, S. 64 Anm. 16. Sodann wird von den meisten die Stelle 2. Tim. 1, 6: »Δι' ἣν αἰτίαν ἀναμιμνήσκω σε ἀναζωπυρεῖν τὸ χάρισμα τοῦ θεοῦ, ὅ ἐστιν ἐν σοὶ διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν μου« im katholischen Sinn verstanden S. 65 Anm. 18. Ferner verweisen wir auf die oben wörtlich beigeschriebene Anm. 4 S. 122. Für rechtliche Organisation in der Kirche der ersten Zeit sprechen solche Autoren in Anm. 21 S. 14 (rechtliche Gemeindeverfassung), Anm. 6 S. 30 (gesetzgebende Gewalt der Apostel), Anm. 9 S. 54 (Rechtsstellung der Lehrbegabten), Anm. 22 S. 75 (Kirchengut). Manchmal ergibt sich diametral entgegengesetzte Anschauung, so gegen Harnack bezüglich der Bischofscollegien und der Entstehung der ordines minores S. 116 Anm. 78, S. 128 ff.

Ferner thut S. mitunter Belegstellen einfach Gewalt an, damit sie beweisen möchten, was sie sollen. Für die Meinung, dass die Erwählung zum Lehramte geschehen sei durch Prophezie, Zustimmung der Versammlung und bekräftigende Handauflegung werden beigebracht unter anderen die Stelle 1. Tim. 4, 14: »Μὴ ἀμέλει τοῦ ἐν σοὶ χαρίσματος, ὃ ἐδόθη σοι διὰ προφητείας μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου« und die bereits angeführte 2. Tim. 1, 6. Dazu lesen wir S. 65 Anm. 18: »Die Prophetie ist zweifellos ein blos bezeugender Vorgang; der Prophetie wird aber in *beiden* Stellen die Handauflegung als gleichartig gedacht. Das διὰ ist in beiden Fällen (wie die erste Stelle zweifellos macht) nicht kausal für das Dasein, sondern nur kausal für die Anerkennung des Charisma gemeint.« Verstehe wer es kann! Der Empfänger des zweiten Timotheusbriefes mochte es nehmen, wie es da gestanden hat. Und wenn

Digitized by Google

die Gläubigen in Samaria den hl. Geist empfingen durch die Händeauflegung der Apostel (Apostelgeschichte 8, 17), so kann man nur an reine Kausalität denken, wie auch »die alttestamentliche Handauflegung ihrem Wesen nach Traditionshandlung« war (S. 61 Anm. 10). Dass die S. 154 Anm. 6 aus Tertullian de exhort. castit. c. 7 angeführte Stelle »besonders deutlich» wäre, vollends wie sie S. interpretirt, können wir nicht sagen, da, soweit wir »auctoritas ecclesiae« bei Tertullian kennen, so öfters adv. Marcion. l. IV c. 5 es eben heisst: die Auctorität der Kirche und nicht die »Führerschaft« oder »Führerrolle in der Ekklesia.« Die aus Tertull. de fuga c. 11 angeführte Stelle ist etwas wesentlich anderes. Mehr will hier über diesen auch textlich (adeo — a Deo?) recht unsicheren Wortlaut nicht gesagt werden. Er wäre einer umfassenden Ausführung würdig.

Total falsch ist des Verf. Kirchenbegriff. Dass das Wort Ekklesia im N. T. in mehrfachem Sinne vorkommt, gibt doch kein Recht, ohne weiteres zu sagen, dass dasselbe ein blos dogmatisches Werthurtheil ausdrücke. Gerade die angezogene Stelle Matth. 18, 20: »Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen,« die so exegesirt wird: Wo der Herr, das Haupt des Leibes, da ist die Christenheit, das Volk Christi, *die ganze Christenheit*, die Ekklesia (das Volk Gottes) (S. 20), diese Stelle in ihrem Zusammenhang betrachtet, besagt anderes. Wenn nämlich der Ermahnte auf die zwei oder drei nicht hört, die ja freilich auch Ekklesia sind, so sollen sie es der Kirche sagen. Wäre der Begriff der Kirche ein so nichtssagender, wie S. meint, da würden die zwei oder drei mit ihrer Anzeige leeres Stroh dreschen. Soll dieser V. 17 einen Sinn haben und er hat einen, so ist hier eben die Rede von dem Forum der Kirche, wesentlich anders geartet als die correctio fraterna, berechtigt aus dem kirchlichen Verbande auszustossen, wie die Synagoge, so dass der Ausgestossene ist wie ein Heide und öffentlicher Sünder.

Was dann die Organisation der Urkirche betrifft, wie sie Verf. darstellt, so muss man schon sagen, hätte Christus nicht besser für seine Stiftung gesorgt, dann hätte er sie in einem über alle Massen ungeordneten und elenden Zustand zurückgelassen. S. spricht gar (S. 15 Anm. 21) von einer »enthusiastischen Vorstufe.« Obgleich die Evangelien und die Briefe voll sind von der den Aposteln gegebenen Vollmacht, so verschwinden beim Verf. die Apostel doch vollständig. Vergebens sieht man sich da nach einer apostolischen Kirche um. »Ausübung formal zuständiger Kirchengewalt (Gesetzgebungsgewalt) ist dem Apostel so wenig gegeben wie irgend einem andern Christen«

Digitized by Google

(S. 30). Die Apostel haben kein formales Recht der Wortverwaltung. Die Versammlung prüft zuvor und dann gestattet sie nach Befund die Predigt. Aber die Apostel haben sich doch nöthigenfalls nicht um das Urtheil der Gemeinde gekümmert. Das zeigen die Briefe vor allem an die Korinther und die Galater, die herbsten Tadel enthalten (cfr. S. 55 Anm. 9). Wäre den Versammlungen der ersten Christen auch nur die kleinste Befugniss gegenüber dem apostolischen Befehl zugestanden, sie hätten das wohl sich nicht so gefallen lassen. So aber haben sie sich gebessert. Daher schreibt Tertullian treffend de praescript. haeret. c. 27: »Cum correptas ecclesias opponunt, credant et emendatas. Sed et illas recognoscant, de quarum fide et scientia et conversatione apostolus gaudet et deo gratias agit, quae tamen hodie cum illis correptis unius institutionis *jura* miscent.« Ferner beruht die ganze Kirche nach S. auf einem einfach uncontrollirbaren Charisma zunächst der Lehrgabe und dann, wo es sich zeigt, dass apostolische Lehrgabe selten ist in der Kirche (S. 80), wird das Charisma der Liebesthätigkeit als Succurs beigeschleppt. Wie aber wenn die Jüngeren das Charisma der Aelteren nicht mehr anerkennen? Dann ergab sich »die geschichtliche Nothwendigkeit« die Kirche gesetzlich zu ordnen, Kirchenrecht einzuführen. Und dann steht doch wieder der alte Satz zu Diensten: zwischen der frühesten Kirche und der späteren hat sich eine Veränderung eingeschoben, man muss zur Urkirche zurückkehren.

Dass aber thatsächlich eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, dass vielmehr das Kirchenrecht so alt ist als die Kirche und gemäss der Stiftung und dem Wesen der Kirche als Gesellschaft so alt als sie selber sein muss, hat, wie bekannt, niemand tiefer und geistvoller dargestellt, denn Klemens von Rom in seinem ersten Brief an die Korinthier. »Die Apostel sind uns durch Jesus Christus als Prediger des Evangeliums geschickt worden, Jesus Christus ist von Gott geschickt worden. Christus ist also von Gott und die Apostel sind von Christus; und beides ist wohlgeordnet nach dem Willen Gottes geschehen . . . . Indem sie also auf dem Land und in den Städten predigten, haben sie ihre Erstlinge, nachdem sie dieselben durch den Geist geprüft, zu Bischöfen und Diaconen derer, welche glauben, aufgestellt« c. 42. »Und unsere Apostel haben durch unseren Herrn Jesus Christus erkannt, dass Streit über den Episcopat entstehen werde. Deshalb haben sie, mit vollkommener Vorsicht ausgerüstet, die Zuvorgenannten aufgestellt und ihnen die Ordination (»Vertheilung« übersetzt S. den Ausdruck »ἐπινομήν« S. 82 Anm. 4) gegeben, damit, wenn sie selbst entschlafen wären, andere bewährte

Digitized by Google

Männer den Gottesdienst übernähmen. Darum halten wir es für unrecht, diejenigen ihres Amtes zu entsetzen, welche von jenen aufgestellt wurden oder inzwischen von anderen auserlesenen Männern unter Zustimmung der ganzen Gemeinde und welche ohne Tadel ihren Dienst versehen haben u. s. w.« c. 44. »Wir müssen alles was der Herr zu bestimmten Zeiten zu thun uns befohlen hat, in der Ordnung thun . . . Diejenigen also, welche zu den festgesetzten Zeiten ihre Opfer darbringen, sind wohlgefällig und selig; indem sie den Geboten des Herrn folgen, fehlen sie nicht. Denn dem Hohenpriester sind besondere Dienste gegeben und den Priestern ist ein eigener Platz angewiesen und den Leviten liegen eigene Dienstleistungen ob. Der Laie aber ist an die Gesetze für die Laien gebunden« c. 40. Das ist also von Gott selber stammendes, im A. T. festgehaltenes, durch Jesus Christus neu festgesetztes Recht.

Demgegenüber schreibt der Verf.: »Die Lehre von der Ordnung der Ekklesia ist nach urchristlicher Ueberzeugung ein Bestandtheil der Glaubenslehre. Sollte eine Rechtsordnung für die *Ekklesia* durchgesetzt werden, so war das folgeweise nur im Wege einer *neuen Glaubenslehre* möglich. Es musste die *Lehre des Gotteswortes* eine Aenderung erfahren und eine bestimmte Rechtsordnung als vom *Worte Gottes* gefordert, d. h. als *göttlich* geoffenbarte Rechtsordnung behauptet werden« (S. 160). Das hat also Klemens gethan. Unterstützt wurde er durch die Nothwendigkeit, welche, wie die Geschichte zeigt, vorlag. Der Glaubensmuth der ersten christlichen Zeit, welcher dem Geiste und Worte Gottes als solchem traute, ist seit dem Ende des ersten Jahrhunderts einem Kleinglauben gewichen, der Rechtsordnung verlangte. »Aus diesem *Kleinglauben* des christlichen Epigonenthums ist der Katholicismus entsprungen« (S. 162). Freilich hat das praktische Interesse es dringend genug empfohlen, den *Bischöfen* ein *Recht* auf die Eucharistie und das Kirchengut zu gewähren (S. 164). »Die unmittelbare Folge des Klemensbriefes war eine Verfassungsänderung in der römischen Gemeinde« (S. 165). »Die Folge des Klemensbriefs war die Einführung des Einzelepiscopats in Rom« (S. 167). Dieser römische Einzelepiscopat aber wurde im Laufe des zweiten Jahrhunderts überall durchgeführt (S. 182).

Allein diese Sätze fordern den entschiedensten Widerspruch heraus. Dass »die Breite der Ausführung, die Häufung von Gründen, welche der Klemensbrief darbietet, auf die Neuheit der von ihm vertretenen Gedanken hinweisen« (S. 165), ist eine eigenthümliche Behauptung. Eine Häufung von Gründen ist doch für gewöhnlich noch nicht der Beweis einer schlechtbegründeten Sache. Wäre sie das gewesen,

Digitized by Google

woher dann die von S. selbst zugestandene Folge, die Entstehung des Kirchenrechts, der wichtigste Vorgang in der ganzen Entwicklung der Kirche (S. 161)? Wäre dem so, wie vorgegeben wird, Klemens hätte müssen in Korinth wie Rom den energischsten Widerstand als Neuerer und Verderber der Kirche gerade von den wichtigsten Gemeindemitgliedern, den Aeltesten, finden. Zudem waren noch keine vierzig Jahre vergangen seit dem Tode der Apostel. Auch war Rom damals noch viel zu schwach, um die Episcopalverfassung allenthalben einzuführen und dies so rasch wie in Griechenland und Asien. Denn die Briefe des hl. Ignatius von Antiochien, die auch S., abweichend von Harnack, ganz nahe an die Grenzscheide des ersten und zweiten Jahrhunderts rückt — um das Jahr 115 können sie *sehr wohl* geschrieben sein (S. 185) —, »bezeichnen ausdrücklich den Episcopat als eine in der christlichen Welt bereits gemeingültige Einrichtung« (S. 168). Das ist bei des Verf. Aufstellungen einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Es will ja gewiss nicht bestritten werden, dass die Einrichtungen in dieser frühesten Zeit noch etwas gewisses Unfertiges haben mussten. Aber wenn man den Gang der Entwicklung verfolgt, so ergibt sich, dass das einheitliche Festhalten an den von den Aposteln gesetzten Bischöfen das Ursprüngliche war, dass dann, als die Gemeinden wuchsen, Gefahr war, es möchte die Einheit in die Brüche gehen und auch theilweise ging. Daher die Mahnungen von Klemens von Rom und Ignatius von Antiochien zum Festhalten am Einheitspunkt, an dem Bischof. Möglichkeit, Zeit und Raum für die von S. angenommene Entwicklung, ja totale Veränderung der Organisation der Kirche ist nur dann da, wenn man die eigentlich apostolische Kirche, ihr Wesen und ihre Dauer ganz ausser Acht lässt, wie es freilich S. gethan.

Im weiteren Verlaufe dieses ersten Abschnittes des mit der Ueberschrift: »Der Katholicismus« versehenen zweiten Capitels, wird, nachdem also im Eingang vom Bischof, wie ihn Klemens aufgebracht, gehandelt worden, eine Reihe von mit der Bildung des Einzelepiscopates zusammenhängenden Folgebildungen abgehandelt, so die Entstehung der Gemeinde als »*eine einzige, rechtlich geschlossene*, alle Christen der Stadt und des zugehörigen Landgebietes umfassende Versammlung, die Bischofsversammlung« (S. 194). Da entstand denn auch »kraft des dem Bischof allein zugeschriebenen *göttlichen* Rechts auf die Eucharistie die Lehre von dem auf göttlicher Ordnung beruhenden *Priesterthum des Bischofs* (und seiner Gehülfen, der Presbyter), durch welches das allgemeine Priesterthum des ursprünglichen, echten Christenthums entkräftet wurde« (S. 211). Der Bischof hat

Digitized by Google

auch endgültig die volle Lehr- und Regierungsgewalt. Doch bleibt als Erinnerung an die frühere Zustimmung der Versammlung zu der Thätigkeit des Lehrbegabten ein Zustimmungsrecht der Gemeinde, das bei dem Wachsen des Gemeindekörpers, seiner Schwerfälligkeit und dem Schwinden der ursprünglichen Glaubenskraft in den Gemeindemitgliedern (S. 233) an eine Vertretung, das Presbyterium, übergeht, welches aber selbst eine Aenderung erfährt, indem es zur beruflichen *eucharistischen Beamtenschaft* des Bischofs wird (S. 239). Man sieht es sind das lauter Sätze, die bei der Unhaltbarkeit ihres Untergrundes entweder ganz falsch sind, oder doch stark modificirt werden müssen.

»Die Frage war (nun), ob über der Bischofsgemeinde eine weitere Organisation erzeugt werden könne, welche wiederum diese sämmtlichen Bischofsgemeinden einem *rechtlichen* Verfassungskörper einverleibte« (S. 248). Das geschah durch die Synoden, zuletzt in dem ökumenischen Concil und durch die Oberbischöfe, zuletzt den Papst. Die Synode nun ist keineswegs von vornherein eine *Bischofsversammlung*, die Synode ist vielmehr aus der *Gemeindeversammlung* hervorgegangen (S. 258). »Das Concil stellt lediglich eine *Erscheinungsform* der Gemeindeversammlung, eine *durch Bischöfe verstärkte Gemeindeversammlung* dar« (S. 265). Ohne Vereinigung mit der Gemeinde ist die Versammlung von Bischöfen *als solche ohne jegliche Gewalt.* Erst mit der Gemeinde vereinigt kann die Bischofsversammlung Gewalt der Ekklesia ausüben (S. 267). Auch die Versammlung zu Jerusalem ist eine ordentliche Gemeindeversammlung, *keine* Synode. »Das sogenannte Apostelconcil ist überhaupt kein Concil, sondern ordentliche Gemeindeversammlung, und das sogenannte Aposteldecret kein Synodalbeschluss, sondern ordentlicher Gemeindebeschluss« (S. 293). Das ist eben der Grundirrthum von S., dass nach ihm die Apostel eigentlich keine Apostel waren! Wie jedoch »die Gemeinde nebst ihrem Klerus bereits für die Regel durch die Autorität ihres Ortsbischofs, so wird sie um so mehr auf der Synode durch die vereinigte Autorität der versammelten Bischöfe *überwältigt*« (S. 305). Aber konnte denn, fragen wir, von Anfang an die Gemeinde als ein auch nur äusserlich gleichmässiger Bestandtheil der Synode angesehen werden? Mussten alle Gemeindemitglieder dabei sein oder nur ein Theil? Dazu unterscheiden die Berichte genau: die Bischöfe und das Presbyterium sitzen auf der Synode, das Volk steht, wie im Gottesdienste. Freilich bedeutet nach S. »das Stehen der Diaconen und der Gemeinde nicht, wie allgemein angenommen wird, dass sie von der Versammlung ausgeschlossen und als blosse

Digitized by Google

Zeugen anwesend seien, sondern umgekehrt, dass sie an der Versammlung *theilnehmen*, in derselben Form, in welcher sie an jeder Gemeindeversammlung sich betheiligen« (S. 297). Dafür wollen wir aber sagen: »in derselben Form,« in welcher sie am Gottesdienst theilnehmen und das Recht der Gemeinde beschränkt sich alsbald. Es liegt gar kein Interesse vor, gegen einen Antheil der Gemeinde an der Synode zu streiten, aber es ist total falsch, auf der anderen Seite die Bischöfe principiell aller Gewalt auf der Synode entkleiden zu wollen. Der folgende §. trägt die Ueberschrift: »Die Macht der Synode« und gipfelt in dem Nachweis, dass ursprünglich *jede*, auch die kleinste *Synode ein allgemeines Concil* war (S. 314), weil die kleine, wie die grosse nach dem Glauben der Kirche den hl. Geist hat (S. 320). *Keine Synode* hat über die Kirche *rechtliche Gewalt.* Beweis ist, weil *»jeder Synodalschluss durch einen anderen Synodalschluss wieder aufgehoben werden kann«* (S. 323). Die »Appellation von der einen Synode an die andere, welcher rechtlich keine Schranke gesetzt war, sprach deutlicher als alles andere die rechtliche *Machtlosigkeit* der Synoden aus« (S. 326). »Jede Partei ging nach Lage der Umstände und nach Massgabe ihrer augenblicklichen Interessen mit den Synodalschlüssen um, weil es einen *Rechtssatz* über die Kraft derselben überall *nicht gab*« (S. 326 Anm. 53). Ein erquickliches Bild von der frühesten Kirche, die so den Keim des baldigsten Untergangs in sich getragen hätte, wenn nicht die geschichtliche Stellung der Synoden und Roms das gerade Gegentheil erwiese! Jedenfalls wurde schon in frühester Zeit zwischen dogmatischen Sätzen und Disciplinarvorschriften unterschieden. An ersteren, nachdem sie auf Synoden aufgestellt waren, zu rütteln, galt für ketzerisch. Auf den Höhepunkt steigt die Unverständlichkeit der Deductionen von S. im folgenden: »Vor allem auch die *dogmatischen* Beschlüsse eines allgemeinen Concils sind als solche für die Kirche *rechtlich unverbindlich.* Auch für diese dogmatischen Beschlüsse, und gerade an erster Stelle für diese, bedarf es der Reception. Als das grosse Concil von Nicäa seine Beschlüsse über den Glauben gefasst hatte, war damit keineswegs der Kampf um das festgestellte Dogma beendigt. Es erhob sich vielmehr der mächtige Streit um die Reception. Fast das ganze 4. Jahrhundert ist von dem Geräusch der arianisch gesinnten Synoden erfüllt, auf welchen anti-nicänische dogmatische Formeln beschlossen wurden. Wie wäre das möglich gewesen, wenn dem Concil von Nicäa rechtliche Befugniss zu verbindlicher Lehrentscheidung hätte zugestanden werden müssen« (S. 331)? Als ob der Competenz des Gerichtshofes dadurch etwas verloren

Digitized by Google

ginge, dass der Verurtheilte die Rechtskraft des Urtheils bestreitet! Aus diesem Abschnitt über die Synoden führen wir noch an: »Die moderne katholische Kirchenverfassung ist in ihren Rechtssätzen über die allgemeinen Concilien und deren Unterscheidung von den übrigen Concilien *rationalistischen, individualistischen, revolutionären Ursprungs*« (S. 341). Die Gewalt derselben beruhe auf dem *Auftrag*, welchen die Mitglieder des Concils seitens der *einzelnen* Gläubigen empfangen haben (S. 340). Freilich sei es doch wieder anders.

Der dritte Abschnitt dieses Capitels hat zum Gegenstand die Metropolitan- und Papstgewalt. Ursprünglich sei jeder Bischof ein solcher der *Gesammtkirche*, Nachfolger Petri, *gleich dem römischen Bischof* gewesen (S. 347). »Um den Primat des Papstes aus dem (angeblichen) Primat Petri über die übrigen Apostel zu folgern, muss die Sache einigermassen (doch darf es nicht offenbar gesagt werden) so gewandt werden, als ob die Bischöfe nur die Nachfolger der *übrigen* Apostel mit Ausschluss des Petrus wären, was aller Tradition der katholischen Kirche widerspricht« (S. 346 Anm. 8). Das stimmt aber herzlich schlecht zu den bekannten Worten des hl. Ignatius an die Römer: »Οὐχ ὡς Πέτρος καὶ Παῦλος διατάσσομαι ὑμῖν,« um von Stellen bei dem sonst so reichlich ausgebeuteten Cyprian zu schweigen, welche Petrus und dessen Stellung auf's klarste von dem Episcopat als solchem unterscheiden. Für die Entstehung des Primates bestimmter Bischofssitze wird als Grund angegeben die thatsächliche Machtstellung hervorragender Gemeinden, woraus ein Recht der *Regierung* über schwächere Gemeinden hervorgehen konnte. Und da der Bischof die Regierung über solche Gemeinden bereits inne hatte, entstand eine *Hierarchie der Bischöfe*. So weit dies also nur bezüglich der sogenannten Primaten gemeint ist, wird gern zugegeben, dass die politische Bedeutung gewisser Städte für den Metropolitanverband bestimmend war.

Nach all dem Vorausgegangenen ist es selbstverständlich, dass die Ursache für die Stellung des römischen Bischofs in der alten Kirche bei S. in der Welthauptstadtstellung Roms liegt. «Die Stellung Roms als Hauptstadt des Reiches der Welt, hat sie zur Hauptstadt auch der Kirche gemacht, zu der unentbehrlichen Hauptstadt, ohne welche die Kirche nicht zu sein vermag« (S. 386). Die Ignatiusbriefe wissen noch nichts von der Nachfolgerschaft Petri, »obgleich sie, wie es scheint (sic), bereits die Gründung der römischen Gemeinde durch »Petrus und Paulus« voraussetzen« (S. 385 Anm. 22). Natürlich kommt auch die heute beliebte Wendung zum Vorschein, nachdem sich nun einmal bei gutem Verstand der Aufenthalt Petri

Digitized by Google

in Rom nimmer wegdisputiren lässt, dass bei Irenäus adv. haer. III, 3, 2 die Einsetzung des ersten Bischofs von Rom den *beiden* Aposteln (Petrus und Paulus) zugeschrieben werde »ein fernerer Beweis für das Ungeschichtliche der römischen Tradition« (S. 215 Anm. 10). So auch Kattenbusch in seiner Confessionskunde 1. Bd. S. 90. Entschieden ein »fernerer« Beweis! Die andere berühmte Stelle von Irenäus: »Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem etc.« wird dahin interpretirt: Rom besitzt die potior principalitas, »weil sie die von den Apostelfürsten Petrus und Paulus gegründete grösste und *älteste* Gemeinde ist, in welcher als in dem *Mittelpunkt* der Welt dauernd die ganze Christenheit sich widerspiegelt. Als vor allem entscheidend können im Sinn des Irenäus die beiden letzten Thatsachen angesehen werden: die Hauptstadtstellung Roms und die damit verbundene Vorstellung, dass die römische Gemeinde die *älteste* Christengemeinde (bei Cyprian mater atque radix ecclesiae) sei« (S. 381 Anm. 12). Allein Jerusalem war doch die älteste Gemeinde. Darum darf die Gründung gerade durch Petrus und Paulus, die Irenäus ausdrücklich betont, nicht nur so escamotirt werden. Zuerst nun hatte der römische Bischof blos geistliche, keine rechtliche Gewalt. So konnte er im Osterstreit die kleinasiatischen Bischöfe wohl excommuniciren, aber nicht von ihren Sitzen entfernen. Allein dass er excommuniciren durfte, war doch wohl schon Recht. Ob die Folgen dann wirklich eintraten war Machtfrage, die nach S. ja nicht in den Rechtsbegriff gehört. Und wenn, wie der Verf. schreibt, diese excommunicirte kleinasiatische Kirche im 3. Jahrhundert nicht mehr sichtbar ist, weil sie von Rom aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen war (S. 383), so hatte der römische Bischof ja auch die einige Seiten nachher in Abrede gezogene Macht. Ganz genau datirt der Verf. den Beginn der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt von der Decretale des römischen Bischofs Siricius vom Jahre 385 an den Bischof von Taragona. Alle canonischen Rechtssammlungen nämlich lassen die Reihe der Decretalen mit dieser beginnen (S. 418). Oder noch bestimmter: »Im Jahre 380 erliess Kaiser Theodosius sein berühmtes Edict, durch welches er befahl, dass alle Welt, die den *Römern* vom Apostel Petrus überlieferte Religion anzunehmen habe. Von demselben Zeitpunkt an können wir die rechtliche Regierungsgewalt des Papstes nicht mehr blos über Italien, sondern über das Abendland datiren« (S. 417). Allein indem die griechische Welt ihren Mittelpunkt in sich selbst findet, wird Konstantinopel das Rom des Orients (S. 437). Das musste kirchenrechtliche Folgen haben, wenn S. recht hat. »Konstantinopel im Bunde mit dem ost-

Digitized by Google

römischen Kaiserthum wird die Führung der griechischen Kirchenhälfte übernehmen. So wird die Trennung der griechischen von der lateinischen Kirche eine endgültige« (S. 437). »Das Papstthum des römischen Bischofs wird bleiben, was es schon gegen Ende des 4. Jahrhunderts geworden ist, ein *lateinisches Papstthum*. Die Gesammtkirche lehnt die Anerkennung eines einzigen rechtlichen Oberhauptes ab. Die rechtliche Ausgestaltung des Kirchenkörpers bleibt eine unvollkommene. Es bleibt dabei, dass die gesammte Christenheit eine blos geistliche Einheit darstellt« (S. 438). Wären diese Deductionen richtig, dann müsste man in irgend einem Sinn, für irgend eine Zeit auch von einem griechischen Papstthum Konstantinopels sprechen können. Das ist aber noch nie jemanden eingefallen. Der letzte Paragraph dieses langen Abschnittes beschreibt das Verhältniss des Papstes zum Concil. Die frühesten Concilien waren nur *Reichssynoden*, *geistliche Parlamente des Kaiserthums*, vom Kaiser berufen, aufgelöst, vertagt. »*Kein Bischof*, auch nicht der römische, besitzt den öcumenischen Concilien gegenüber das Recht der Berufung, Vertagung, Auflösung, Bestätigung« (S. 443). Demgemäss haben die päpstlichen Legaten auch keinen oder eben nur zufälligen Vorrang in der Sitzordnung oder in der Unterzeichnung der Protocolle. Aus der römischen Synode entwickelt sich dann seit dem 11. Jahrhundert *das allgemeine Concil der abendländischen Kirche* (S. 447). »*Das Concil ist dem Papste untergeordnet*« (S. 448). Die Epoche der Reformconcilien blieb demgegenüber blos eine Episode (S. 449). Weil aber der Papst, in der Disciplinargesetzgebung bereits Selbstherr, immer noch des Zeugnisses der Ekklesia bedurfte, dass seine Glaubensentscheidung wirklich Feststellung des *göttlichen* Wortes sei, so wurde »auch das allgemeine Concil von seinen letzten Rechten durch das Vaticanum entsetzt« (S. 455). Entsetzlich! Auf dem Altar des Papstthums hat die Christenheit ihre Freiheit als Opfer gebracht. »*Der Katholicismus ist fertig.*« Durch Unwahrheit ist er in die Welt gekommen, die freilich wieder mit der Macht der geschichtlichen Nothwendigkeit und ebendamit mit der Macht des Sieges bekleidet war. Der Abschluss des Kirchenrechts aber war wie der Anfang nur durch Aenderung des Glaubens möglich.

Auf mehr als zweihundert weiteren Seiten ist dann das Kirchenrecht der Reformation behandelt. Es wird entgegen der Ansicht der hervorragendsten protestantischen Gelehrten der Beweis zu liefern versucht, dass Luthers Schriften, die Bekenntnissschriften, das Kirchenregiment und auch das landesherrliche Kirchenregiment nichts von eigentlichem Kirchenrecht in sich schliessen, resp. schliessen

Digitized by Google

können. »*Soll* in der Kirche Christi Rechtsordnung und rechtliches Regiment sein, so *muss* nach lutherischen Grundsätzen das Kirchenregiment des *Landesherrn* aufgerichtet werden« (S. 634). Wir überlassen es nun denen, welche von einem »deutsch-evangelischen Kirchenrecht« reden (Theol. Literaturzeitung 1892 Nr. 14 S. 364), sich mit diesem immerhin consequenten Buch, das aber eben dadurch allen Sectenund Schwarmgeistern das Wort redet, hierüber auseinanderzusetzen. Dagegen bemerken wir kurz, dass es Luther und den übrigen Reformatoren von Anfang bis zu Ende an Consequenz gefehlt hat, was man aus Büchern wie Döllinger und Janssen besser sieht, als aus allen protestantischen Lutherbiographien und was auch S. trotz allen Bestrebens, Luthers bestimmten Kirchenbegriff zu erweisen gegen die anderen protestantischen Autoren nicht wegdemonstriren kann. Sodann stammt Luthers Abneigung gegen das Kirchenrecht noch aus anderen Gründen. Er konnte die Decretalen und Canonen nicht leiden, weil sie wie ein erhobener Arm der Gerechtigkeit ihn stets bedrohten und wenn auch die Macht fehlte, welche dieselben gegen ihn executirte, so erachteten doch die »Schandjuristen seine eigene gegen das canonische Hinderniss der Priesterweihe geschlossene Ehe nicht für gültig« (*Stintzing*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abth. S. 275).

Zum Schluss sei noch eine literarhistorische Frage berührt. S. nimmt zwar S. XX gegen Achelis an, dass die sog. Canones Hippolyti nicht in Rom und nicht in der Zeit Hippolyts entstanden; aber er will sie immerhin noch dem 3. Jahrhundert zuweisen, da eine Bestimmung wie die, dass der Bischof auch von einem Presbyter geweiht werden könne und dass der Martyrer auch ohne Ordination Presbyter sei, spätestens im 3. Jahrhundert möglich sei. Dagegen ist aber vor allem zu bemerken, dass von einer Bischofsweihe durch einen Presbyter in der Schrift nichts zu finden ist. Die Worte in can. II: eligatur unus ex episcopis et presbyteris (oder sacerdotibus, wie Haneberg übersetzt) qui manum capiti eius imponat, haben nicht diesen Sinn und wurden auch, so viel mir bekannt ist, bisher noch von niemand so verstanden. Das Wort »presbyteri« ist in der Stelle nichts anderes als ein amplificirender Ausdruck zur Bezeichnung der episcopi. Die Deutung, welche S. S. 288 gibt, dass, wenn ein Bischof nicht da sei, man einen Presbyter wählen solle, um die Ordination vorzunehmen, ist schon nach dem Wortlaut der Stelle nicht haltbar, da sonst stehen müsste: unus ex episcopis *aut* presbyteris, und sie wird überdies sofort durch den can. IV. ausgeschlossen, in welchem die Befugniss zur Ordination dem Presbyter

Digitized by Google

ausdrücklich aberkannt wird. Bezüglich der Martyrer-Presbyter wurde bereits durch Funk, die Apostolischen Constitutionen S. 260 f., das Erforderliche bemerkt. Die Gründe für die Zeitbestimmung sind also durchaus hinfällig. Zudem hat S. nicht erkannt, dass es bei der Frage nach der Zeit der Canones Hippolyti in letzter Linie auf das Verhältniss der Parallelschriften ankommt. Nach den Forschungen von Achelis und Funk steht fest, dass das Verhältniss ist entweder: 1. Canones Hippolyti, 2. Sog. Aegyptische Kirchenordnung, 3. Achtes Buch der Apost. Constitutionen, oder aber umgekehrt: Achtes Buch der Apost. Constitutionen, 2. Aegypt. Kirchenordnung, 3. Canones Hippolyti. Funk hat die zweite Reihenfolge eingehend bewiesen. Achelis hat die erste Reihenfolge wohl behauptet, aber in keiner Weise begründet, ja nicht einmal die Nothwendigkeit einer bezüglichen Begründung erkannt, indem er einen Beweis für seine Ansicht schon in einer blossen Synopsis der Texte zu besitzen glaubte.

Damit entlassen wir das besprochene Buch und verweisen zum Ende gegenüber der Behauptung, dass Katholicismus und Kirchenrecht auf fortgesetzter Entstellung der christlichen Wahrheit beruhen auf das Wort Gamaliels, Apostelgeschichte 5, 38 ff.

Tübingen. Dr. *Sägmüller.*

2. JUDr. Kamil Henner, O rakouských zákonech amortisačních. V. Praze. Nákladem knčhkupectví Fr. Rivnáče. 1892. — (JUDr. Camill Henner, Von den österreichischen Amortisationsgesetzen. Prag. Verlag der Buchhandlung des Fr. Rivnáč). S. 96. gr. 8°.

Die vorliegende Schrift enthält eine Darstellung der Amortisationsgesestze, welche im Kaiserthume Oesterreich und insbesondere in dessen böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) vom XIII. bis zur Mitte des XIX. Jahrhundertes, namentlich bis zu dem mit dem kaiserl. Patente vom 5. Nov. 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) kundgemachten Concordate vom 18. August 1855, bestanden haben, und erörtert zugleich die Frage, ob diese Gesetze durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50), welches an die Stelle des gedachten Concordates getreten ist, neuerdings Kraft und Wirksamkeit erlangt haben.

Veranlasst wurde diese Schrift durch eine Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Oct. 1879 Z. 6266 (Sammlung der civilrechtl. Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes von *Glaser, Unger* und *Walther*, II. Aufl., Bd. XVII S. 384 ff.), in welcher angenommen wird, dass die gedachten Amortisationsgesetze

Digitized by Google

auf Grund des besagten Gesetzes vom 7. Mai 1874 wieder in Kraft und Wirksamkeit getreten sind.

Bei der hohen Wichtigkeit des in dieser Schrift behandelten Gegenstandes möge es uns gestattet sein, auf dieselbe etwas näher einzugehen.

Sie zerfällt nach ihrem Inhalt in *zwei Theile.* Im *ersten* Theile (S. 1—59) stellt der Verfasser die genannten Amortisationsgesetze in geschichtlicher Entwickelung bis zu dem Concordate vom 18. August 1855, bezw. zu dem kaiserl. Patente vom 5. Nov. 1855, dar; im *zweiten* (S. 59—69) erörtert er die Frage bezüglich des Wiederauflebens derselben in Folge des erwähnten Gesetzes vom 7. Mai 1874.

Die Erörterung der Streitfrage über die Zweckmässigkeit der Amortisationsgesetze (zdali vhodny nebo nevhodny jsou), schliesst er (vgl. S. 3 Anm. 2) aus, und verweist in dieser Hinsicht lediglich auf die bezüglichen Ausführungen in der Real-Encyklopädie von *Herzog* und *Plitt*, ferner im Kirchenlexicon von *Wetzer* und *Welte* (II. Aufl.), in *Ott's* Slovník naučný und im *Právník.* Nach unserem Dafürhalten hätte der Verfasser eine eingehende Erörterung jener wichtigen Frage hier keineswegs unterlassen sollen.

Den *ersten* Theil seiner Schrift hat der Verfasser ferner in eine kurze *Einleitung* (S. 3), in welcher er die Veranlassung dieser Schrift hervorhebt, und in *vier Abschnitte* zerlegt. Im *ersten* (S. 4—8) stellt er das Wesen und den Ursprung der Amortisationsgesetze im Allgemeinen dar. Die Amortisationsgesetze, sagt er, beständen in der Beschränkung der katholischen Kirche, ihrer Corporationen und Institute, in Erwerbung des Eigenthums. Amortisationsgesetze würden sie desswegen genannt, weil sie die irdischen Güter gewissermaassen vor der Kirche schützen, welche in ähnlicher Weise, wie die Hand eines Todten, die, was sie einmal erfasst hat, nicht wieder loslasse, den einmal erworbenen Güterbesitz nicht so leicht wieder veräussere, sondern in der Regel festhalte; wesshalb sie denn auch als *todte Hand, manus mortua* bezeichnet werde.

Diese Gesetze seien hervorgerufen durch den von der Kirche im Laufe der Zeit, durch Handlungen unter Lebenden und mortis causa, erworbenen grossen Güter- und besonders Grundbesitz, welcher, in Folge der Immunitäten, deren die Kirche genoss, die weltlichen Stände des Staates bedrückt, und in Folge der durch die Canones beschränkten Veräusserung der Kirchengüter den wirthschaftlichen Güterverkehr erschwert und dadurch auch den Fiscus geschädiget habe. Ja, allmälig hätten die Landesfürsten in dem Reichthum der Kirche wegen des durch ihn begründeten politischen

Digitized by Google

Einflusses derselben sogar eine Gefahr für ihre eigene Machtstellung erblickt. Und darum hätten sie, besonders, seitdem sie die Kirche zu bevormunden und zu beherrschen begannen, diese in Erwerbung von Güterbesitz durch Amortisationsgesetze zu beschränken gesucht.

Und in der That, nur dieses letzterwähnte Moment macht es erklärlich, wie es möglich war, dass man der Kirche, ungeachtet der namhaften von ihr dem Staate in den Tagen der Noth freiwillig gewährten Beiträge und ungeachtet ihrer opferwilligen Fürsorge für das öffentliche Wohl, z. B. für die Armen- und Krankenpflege, für den Unterricht und die Erziehung der Jugend, das ihr von Christus dem Herrn schon bei ihrer Gründung verliehene Recht durch Amortisationsgesetze selbst dann noch zu beschränken fortfuhr, nachdem man ihr die Befreiung von Steuern und Abgaben entzogen und als Ersatz für die dem Aerar in Folge der canonisch beschränkten Veräusserung der Kirchengüter entgehenden Vermögensübertragungsgebühren ihr die Entrichtung des sog. *Gebühren-Aequivalentes* auferlegt hatte.

Der *zweite* Abschnitt (S. 8—31) ist der Darstellung derjenigen Amortisationsgesetze gewidmet, die in den *böhmischen* Ländern Oesterreichs vom XIII. Jahrhunderte an bis zu dem von der Kaiserin *Maria Theresia* erlassenen Amortisationsgesetze vom 26. August 1771 excl. gegolten haben.

Der wesentliche Inhalt derselben ist, dass kirchliche Corporationen und Institute *unbewegliche* Güter ohne landesfürstliche Bewilligung weder durch Handlungen unter Lebenden, seien es lucrative oder onerose, noch durch *actus mortis causa* erwerben können. Zum Beweis dessen führt der Verfasser zahlreiche Stellen aus Gesetzen, Urkunden und wissenschaftlichen Werken an. So unter andern eine Urkunde König *Wenzel's I.* vom 12. Februar 1235; eine König *Johann's von Luxemburg* vom 10. Sept. 1331; eine Stelle aus der *Majestas Carolina* (Kaiser *Karl's IV.*) vom J. 1348; eine Urkunde vom 2. Januar 1373; eine Verordnung Kaiser *Karl's IV.* vom 16. October 1359; von demselben Kaiser verschiedenen Städten ertheilte Privilegien vom 4. August 1366, vom 13. December 1371 und vom 19. Sept. 1372; eine Urkunde Kaiser *Sigismund's* vom 7. März 1437; mehrere Stellen aus dem im Jahre 1499 vollendeten Werke des *M. Viktorin* von Všehrd, O právích země české knihy devatery (Neun Bücher von der Gerichtsverfassung Böhmens), u. a. m.

An *beweglichen* Gütern konnte die Kirche nicht blos Schenkungen, sondern auch Vermächtnisse ohne landesfürstliche Bewilligung erwerben, und zwar nach der Landesordnung vom J. 1549 ohne Be-

Digitized by Google

schränkung des Betrages; nach der Verneuerten Landes-Ordnung vom J. 1627 aber nur bis zur Höhe von 500 Schock Meissner Groschen; über diese Summe hinaus nur mit Bewilligung des Landesfürsten.

Im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts machte ferner in den böhmischen Ländern sich sogar die Ansicht geltend, das Kirchengut sei königliches Krongut; welche Ansicht jedoch durch die Verneuerte Landes-Ordnung vom J. 1627 beseitigt wurde.

Durch ein Rescript Kaiser *Leopold's I.* vom 7. October 1700 wurde verordnet, dass Grundstücke, welche der Geistlichkeit gehören, im Falle executiver Feilbietung nur an Laien verkauft werden dürfen, und durch ein Rescript Kaiser *Karl's VI.* vom 12. Sept. 1716 wurde sogar die *Verpachtung* von Liegenschaften an Geistliche auf länger als drei Jahre — verboten.

Dieser Abschnitt, bei dessen Bearbeitung der Verfasser, wie er selbst (S. 8 Anm. *) dankend erwähnt, vom Prager Universitäts-Professor Herrn Dr. *Jaromír Celakovský*, durch Mittheilung des von diesem gesammelten Quellenmateriales, wirksam unterstützt wurde, ist für die Beleuchtung der diesfälligen Rechtsverhältnisse in den böhmischen Ländern von besonderer Wichtigkeit.

Im *dritten* Abschnitte (S. 31—39) legt der Verfasser jene Amortisationsgesetze dar, die für die *deutschen* Länder des Kaiserthumes Oesterreich (Oesterreich unter und ob der Enns, Tyrol u. s. w.) von den Zeiten *Friedrich's des Schönen* (1308—1330) an bis zu dem schon erwähnten Gesetze der Kaiserin *Maria Theresia* v. 26. August 1771 excl. erlassen wurden. Auch nach diesen Gesetzen bedurften die kirchlichen Corporationen und Institute zur Erwerbung von Immobilien die Bewilligung der Landesfürsten; welche diese jedoch, wie der Verfasser (S. 32) hervorhebt, eingedenk der reichlichen materiellen Beiträge, welche sie von der Kirche zur Bestreitung der Bedürfnisse ihres Hauses und Landes bezogen, in den ersten Zeiten bereitwillig zu ertheilen pflegten. An *Mobilien* konnten der Kirche ohne landesfürstliche Bewilligung Schenkungen und Vermächtnisse in beliebigem Betrage gemacht werden; wie unter anderm aus dem Patente Kaiser *Leopold's I.* vom 9. März 1684 zu ersehen ist.

Durch eine Resolution Kaiser *Karl's VI.* vom 9. Februar 1725 wurde aber verordnet, dass von dem Verbote der Uebertragung der Immobilien an die Geistlichkeit nicht solle dispensirt werden, und durch eine Entschliessung desselben vom 20. Februar 1736 wurde auch die Verpachtung von Ungelt und anderen trockenen Gefällen an die Geistlichkeit verboten.

Bei dieser Gelegenheit bespricht der Verfasser (S. 37 ff.) auch

Digitized by Google

eine mit den Amortisationsgesetzen, obwohl nur äusserlich, zusammenhängende Bestimmung der von Kaiser *Ferdinand I.* im J. 1526 für Wien bestätigten Stadt-Ordnung, wornach eine in's Kloster eintretende Person von ihren Eltern eine entsprechende *Dos* oder Ausstattung an Geld oder anderen Mobilien zu bekommen, nach Ablegung der feierlichen Gelübde (der feierlichen Ordensprofess) aber von ihnen oder aus ihrem Nachlasse weiter nichts mehr zu beanspruchen hatte, vielmehr in dieser Beziehung so angesehen und behandelt werden sollte, als hätte sie ausdrücklich auf das Erbrecht verzichtet. Diese Bestimmung gehört ursprünglich dem *deutschen Rechte* an, nach welchem die feierliche Ordensprofess in Betreff der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Professen dem physischen Tode gleichgeachtet wird, wie aus dem *Sachsenspiegel* (I. Art. 25) und dem *Buche vom kaiserlichen Land- und Lehenrecht*, früher *Schwabenspiegel* genannt (Landrecht, cap. XXVII.), sich ergibt. Diese deutschrechtliche Bestimmung hat auch in den böhmischen Ländern Eingang gefunden, wie aus den Landes-Ordnungen für Böhmen vom J. 1500, 1549 und 1564 erhellt. Jedoch die Verneuerte Landes-Ordnung für Böhmen vom J. 1627, sowie jene für die Markgrafschaft Mähren vom J. 1628, hat in dieser Beziehung die vom Kaiser *Justinian I.* (Nov. V. cap. 5) erlassene und vom canonischen Rechte bestätigte Bestimmung (vgl. c. 7. 9. 10. C. XIX. q. 3.) adoptirt, wornach die vermögensrechtliche Persönlichkeit der die feierlichen Gelübde ablegenden Person auf das Kloster übergeht, so dass nach der von dieser abgelegten feierlichen Profess jegliches Vermögen, welches sonst ihr zugefallen wäre, ohne weiters dem Kloster zufällt.

Der *vierte* Abschnitt (S. 39—59) führt uns diejenigen Amortisationsgesetze vor, die seit dem 26. August 1771 bis zum Concordat vom 18. August 1855, bezw. zum kaiserl. Patente vom 5. Nov. 1855, und zwar für die *gesammten* Länder des Kaiserthumes Oesterreich erlassen worden sind. Der Inhalt dieser Amortisationsgesetze ist nicht blos die Erneuerung bisheriger Verbote der Erwerbung von *Immobilien* seitens der Kirche ohne landesfürstliche Bewilligung, sondern auch das Verbot der Erwerbung von Mobilien über einen bestimmten Betrag hinaus, und überdies die Bestimmung, dass eine Ordensperson von der Ablegung feierlicher Ordensgelübde an, so lange sie durch dieselben gebunden bleibt, nicht blos für sich nichts erwerben oder erben, was schon das canonische Recht bestimmt (vgl. cap. 2. X. de statu monach. III. 35; Trident. sess. XXV. de Reg. et Mon. cap. 2), sondern auch nicht den Uebergang einer Erbschaft oder einer Schenkung, die ihr sonst zugefallen wäre, an das Kloster vermitteln

Digitized by Google

kann, vielmehr bei einem Erbfalle, zu dem sie testamentarisch oder *ab intestato* berufen gewesen wäre, so betrachtet werden soll, als wäre sie gestorben, und eine an sie gemachte Schenkung durchaus ungiltig und nichtig ist. Hiermit wurde die bis dahin bestandene, oben erwähnte römisch-canonische Bestimmung bezüglich des Ueberganges der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Professen an das Kloster aus dem österreichischen Rechte beseitigt.

Den Anfang und die Grundlage dieser Amortisationsgesetzgebung bildet das oft erwähnte Gesetz der Kaiserin *Maria Theresia* vom 26. August 1771; die folgenden Amortisationsgesetze verhalten sich zu diesem grösstentheils nur als Erläuterungen oder Ergänzungen desselben.

Wir wollen hier den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes wörtlich anführen. Es wurde durch dasselbe »*in vim pragmaticae sanctionis*« verordnet, wie folgt:

a. »Wird die in das Kloster einbringliche *Dos* ohne Unterschied der geistlichen Orden auf 1500 fl. bestimmt, welches lediglich in fahrendem Vermögen oder *bonis mobilibus* besteht, auch unter diesem Betrage nicht nur die *Dos* selbsten, sondern auch die sogenannte Ausstattung oder Ausstaffirung und alle übrigen Kosten, welche unter was immer für einem Namen oder Vorwande bei der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen.«

b. »Wenn Jemand seinem Kinde oder Befreundeten im Kloster auf Lebenszeit ein Vitalitium zu seiner Disposition etwa zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens 200 fl. des Jahres ausmachen, mit dem Beisatze, damit dieses Kapital von dem Vitalitium niemals dem Kloster abgegeben, sondern *in fundis publicis* angelegt werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium geniessenden Theiles wiederum an Jene gelange, denen es vermöge rechtlicher Ordnung gebührt.«

c. »Sind ausser dem *pro Dote* ausgemessenen Betrage alle anderweitige Acquisitionen *sub quocumque Titulo* dem geistlichen Orden und Kloster verboten, nur jenes

d. ausgenommen, was als wahres Almosen, Vermächtniss auf heilige Messen u. s. w. bestimmt wird, welches aber *in Fundis publicis* angelegt und nie dem Orden und Kloster zugedacht werden darf.«

e. »Werden alle *Actus inter vivos et mortis causa* für nichtig erklärt, und werden die Uebertreter bestraft, dem Denuncianten aber das Drittel abgereicht.«

Am 2. Mai 1772 erfloss eine authentische Interpretation jenes

Digitized by Google

Gesetzes, dahin lautend, dass keine wie immer gearteten und auf welchen Rechtstitel immer beruhenden Zuwendungen an die Klöster über die erlaubten 1500 fl. bezw. 200 fl. hinaus zulässig seien.

Ferner wurde durch das Patent vom 28. Januar 1775 bestimmt, dass von nun an einem Ordensgeistlichen für die Celebrirung einer stillen heiligen Messe höchstens 1 fl. gegeben werden darf, und dass für Litaneien, Gebete, Segen und sonstige geistliche Functionen, soweit dafür überhaupt eine Entlohnung üblich ist, nur nach dem bisherigen Gebrauche und, wo eine Taxe besteht, nach der Taxe bezahlt werden soll.

Durch das Patent vom 16. Dec. 1780 wurde das Gesetz vom 26. August 1771 von Neuem eingeschärft und ausdrücklich hervorgehoben, dass alle unerlaubten Zuwendungen an das Kloster »null, nichtig und ungiltig sein sollen, und zwar dergestalt, dass die weltlichen Erbfolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bei den betreffenden Justizbehörden fortsetzen und vindiciren können.«

Auch war schon durch das Patent vom 28. August 1779 verordnet, dass alle Contracte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche Stifte oder Klöster mit weltlichen Personen dahin errichten, dass diese dem Stifter oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten oder Kapitalien noch bei ihren Lebzeiten gegen die Verbindlichkeit eigenthümlich abtreten, kraft welcher das Stift oder Kloster eine solche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung und allen andern Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tode aber sie beerdigen und einige heilige Messen zum Troste ihrer Seele lesen zu lassen schuldig sein soll, null und nichtig seien.

Durch die Hofentschliessung vom 13. Mai 1781 wurde erklärt, es bleibe den geistlichen Stiften oder Klöstern ferners erlaubt, »Bergwerke zu bauen und Bergantheile oder Kuxen *cum appertinentiis* zu kaufen und zu besitzen;« welche Erlaubniss damit motivirt wurde, dass auf diese Weise der Staat bedeutender Auslagen, die er sonst selbst tragen müsste, überhoben werde. »Hingegen,« so bestimmt die gedachte Hofentschliessung weiter, »*respectu Acquisitionis Titulo Haereditatis vel Donationis* ist sich nach dem klaren Inhalte des obigen Amortisationsgesetzes zu benehmen. Daher sind ihnen diese Erwerbungen erwähnter Bergwerke oder Kuxen nur in so weit gestattet, als der in dem obigen Amortisationsgesetze vom Jahre 1780 bestimmte Betrag von 1500 fl. nicht überstiegen ist.«

Im Laufe der Zeit wurde einigen geistlichen Orden und Congregationen, die sich mit Unterricht der Jugend oder mit Kranken-

Digitized by Google

pflege befassen, theils für eine bestimmte Zeit, theils für immer in so weit eine Befreiung von den Amortisationsgesetzen ertheilt, dass sie zu allen Erwerbungen, nicht blos beweglicher, sondern auch unbeweglicher Güter, *per actus inter vivos et mortis causa*, als fähig erklärt wurden, nur mit der Verpflichtung, einen jeden solchen neuen Erwerb der Landesstelle anzuzeigen. Eine solche Befreiung erhielten die Englischen Fräulein, die Ursulinerinnen, die Barmherzigen Brüder, die Piaristen u. a. m., wie der Verfasser S. 52 ff. darlegt.

Durch Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1804 wurde die *Dos* der Ordenscandidaten beiderlei Geschlechtes von 1500 fl. auf 3000 fl. erhöht.

Ueberdies wurde mit Hofkanzleidecret vom 10. März 1809 (P. G. S. Bd. 32. S. 48) und Hofdecret vom 23. März 1809 (J. G. S. Nr. 887) gestattet, dass »für ein Mitglied derjenigen Ordensgemeinden, welche eine Befreiung von dem Amortisationsgesetze erhalten haben, das im Jahre 1771 auf 200 fl. gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern bis auf 300 fl. bestimmt werden dürfe; zugleich aber wurde, um die Zweifel über den Sinn der Verordnungen, wodurch einigen Ordens-Instituten eine Befreiung von dem Amortisationsgesetze ertheilt worden ist, zu heben, erklärt, dass vermöge der erwähnten Verordnungen diese Ordens-Institute zwar unmittelbar im eigenen Namen sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als auch durch letzte Willenserklärungen zu erwerben fähig sind, keineswegs aber im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird. Vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professen noch ferner ungiltig und wirkungslos sein.« Hiermit war die Ausschliessung der oben erwähnten römisch-canonischen Bestimmung aus dem österreichischen Rechte neuerdings statuirt.

Was das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom J. 1811 anbelangt, so weist der Verfasser insbesondere aus dem Art. VIII. des Kundmachungspatentes zu diesem Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 (J. G. S. Nr. 946), nach welchem die über politische, Cameral- oder Finanzgegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in ihrer Kraft bleiben, nach, dass dieses Gesetzbuch die Amortisationsgesetze in ihrer bisherigen Kraft und Wirksamkeit belassen hat.

Digitized by Google

Hierauf wendet sich der Verfasser zu dem mit kaiserlichem Patente vom 5. Nov. 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) kundgemachten Concordate vom 18. August 1855, und liefert den Beweis, dass durch dasselbe die bis dahin bestandenen Amortisationsgesetze vollständig aufgehoben worden sind. Zum Behuf dessen führt er den Art. XXIX desselben an, wo ausgesprochen wird, die Kirche werde ihr Recht geniessen (jure suo pollebit), neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben. Ferner den Art. XXXV, wo bestimmt wird, dass »alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen sind.« Ausserdem beruft sich der Verfasser in dieser Beziehung auf die von dem damaligen k. k. Minister für Cultus und Unterricht, dem Grafen *Leo Thun*, an die Erzbischöfe und Bischöfe der österreichischen Monarchie gerichtete Zuschrift vom 25. Januar 1856 Z. 1371, worin erklärt wird, durch den Art. XXIX des Concordates seien die Hemmnisse hinweggefallen, welche bisher der Kirche die Berechtigung, Eigenthum zu erwerben, schmälerten, und es entfalle sonach sofort die bisher bestandene Nothwendigkeit, eine Bewilligung der Regierung zu neuen Erwerbungen anzusuchen. Endlich führt der Verfasser zu diesem Behufe noch die auf Grund der kaiserl. Entschliessung vom 3. Juni 1858 erlassene Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 95) an, worin im §. 5 ausgesprochen wird, die in Oesterreich gesetzlich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes seien befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Rechtsgeschäfte abzuschliessen, und namentlich, in so ferne ihre Ordensregel es gestattet (womit ohne Zweifel auf die Bestimmung des Concils von Trient, sess. XXV. de Regular. et Monial. cap. 3., in Betreff der Mendicanten-Orden hingewiesen wird), Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

Diesen Ausführungen des Verfassers sei noch die Bemerkung Dr. *Bärnreither's* (Ueber das Vermögen der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder. Wien 1882, S. 54 Anm. 75 u. S. 55) beigefügt, nach welcher durch den Art. XXIX des Concordates zwar die eigentlichen Amortisationsgesetze aufgehoben worden sind; was hingegen den Uebergang des Vermögens der Ordensperson an das Kloster und den Erwerb des Klosters durch die Ordensperson anbelange, den das römisch-canonische Recht statuire, so seien diese römisch-canonischen Rechtssätze durch das Concordat nicht wieder belebt worden, weil

Digitized by Google

die betreffenden Bestimmungen, wenn auch historisch durch die Amortisationsgesetze veranlasst, keineswegs untrennbare Folgesätze dieser Amortisationsgesetze seien, und der Art. XXIX des Concordates seinem Wortlaute nach sich nur auf die Erwerbsfähigkeit der Klöster, und nicht auf die Rechtsverhältnisse dritter Personen beziehe. Und somit habe auch nach Aufhebung der Amortisationsgesetze von einem Erbrechte des Klosters gegen seine Conventualen keine Rede sein können. Und folgerichtig hätte auch die Aufhebung des Concordates an diesem Rechtszustande nichts geändert.

Eine gleiche Freiheit in Betreff der Erwerbung des Eigenthums, wie sie der katholischen Kirche durch das Concordat, ist den evangelischen Religionsgenossenschaften des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses durch das kaiserl. Patent vom 8. April 1861 (R. G. Bl. Nr. 41) zuerkannt worden im §. 18, welcher also lautet: »Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.«

Durch Art. 6 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. Nr. 142), welcher lautet: »Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig,« — sei, meint der Verfasser, zwar die Erlassung von Amortisationsgesetzen für die Zukunft als zulässig erklärt worden; allein thatsächlich sei dieselbe bis jetzt nicht erfolgt.

Wir können nicht umhin, den eben mitgetheilten Ausführungen des Verfassers vollkommen beizustimmen.

Im *zweiten* Theile seiner Schrift (S. 59—66) behandelt der Verfasser die Frage, ob nicht die durch das gedachte Concordat, bezw. kaiserl. Patent, aufgehobenen Amortisationsgesetze durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) seien wieder in Kraft und Wirksamkeit eingesetzt worden, indem der Art. I dieses Gesetzes bestimme, das Patent vom 5. Nov. 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) sei seinem vollen Inhalte nach aufgehoben, und §. 31 desselben Gesetzes bezüglich der äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen als massgebend bezeichne.

Diese Frage beantwortet der Verfasser *verneinend*, und zwar aus folgenden Gründen. Nach dem in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannten Grundsatze lebt ein durch ein späteres aufgehobenes Gesetz in Folge der Aufhebung dieses späteren Gesetzes

Digitized by Google

nicht wieder auf, wenn nicht der Gesetzgeber, der das spätere Gesetz aufgehoben, dies ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat. Zum Beweis dessen allegirt der Verfasser eine analoge Bestimmung des römischen Rechtes (l. 36 §. 4 D. de testament. milit. 29. 1) in Betreff des Nichtwiederauflebens eines früheren, durch ein späteres aufgehobenen, Testamentes in Folge der Erlöschung dieses späteren, das frühere aufhebenden Testamentes; ferner eine ähnliche Bestimmung des §. 723 a. b. G. B. Ausserdem beruft er sich in dieser Hinsicht auf *Unger* (System des österr. allgem. Privatrechts. Leipzig 1876. I. 108), welcher sich diesfalls folgendermassen ausspricht: »Ueberhaupt gilt allgemein der Grundsatz, dass durch die Aufhebung eines Gesetzes, welches ein älteres Gesetz aufhob, dieses nicht von selbst wieder auflebe, dafern nicht aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Gesetzgebers das Gegentheil zu entnehmen ist.«

Eine solche, sei es ausdrückliche oder stillschweigende, Willenserklärung des Gesetzgebers liege aber, sagt der Verfasser, in diesem Falle nicht vor. Die Hinweisung des §. 31 des in Rede stehenden Gesetzes vom 7. Mai 1874 auf die besonderen für die in der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften überhaupt geltenden Bestimmungen beziehe sich nicht auf die früheren durch das Concordat vom 18. August 1855 aufgehobenen Amortisationsgesetze, sondern auf die neuen Amortisationsgesetze, welche von der k. k. Regierung in der, zugleich mit der Vorlage des Entwurfes dieses Gesetzes eingebrachten, Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes über die klösterlichen Genossenschaften (des sog. Klostergesetzes), in den §§. 19 und 20, vorgeschlagen waren, und deren Annahme und Sanctionirung man mit Sicherheit gehofft haben mochte; welche zwar mit einigen Aenderungen von den beiden Häusern des Reichsrathes angenommen worden sind (vergl. den von diesem beschlossenen Gesetzentwurf, §§. 13—16), Gesetzeskraft aber wegen nicht erfolgter kaiserlicher Sanction dieses Gesetzentwurfes nicht erlangt haben. Ja, schon der Umstand, dass die k. k. Regierung in dem erwähnten Entwurfe des sog. Klostergesetzes neue Amortisationsgesetze vorzuschlagen und der Reichsrath darüber zu verhandeln fand, könne als Beweis dafür gelten, dass man die früheren Amortisationsgesetze als erloschen erachtet habe.

Ebensowenig könne man, meint der Verfasser, aus den im §. 38 Abs. 1 desselben Gesetzes der staatlichen Cultusverwaltung eingeräumten Befugnissen, »die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von

Digitized by Google

dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten,« die Resuscitirung der früheren Amortisationsgesetze folgern, indem jene Befugnisse blos administrativer Natur seien und nur die staatliche Ueberwachung und den Schutz des Kirchenvermögens bezwecken, keineswegs aber die Erwerbsfähigkeit der Kirche und kirchlichen Anstalten regeln.

Auch in diesen Ausführungen stimmen wir dem Verfasser bei.

Auf S. 66 führt derselbe einige Territorien an, in denen die in der österreichischen Monarchie bis zum ersten Decennium des XIX. Jahrhundertes bestandenen Amortisationsgesetze noch jetzt in Geltung sind. Es sind dies Territorien, welche in den Jahren 1803—1810 in Folge der damaligen Kriegsereignisse von Oesterreich an Bayern sind abgetreten worden; namentlich die Herrschaften Ronsberg, Stein und Schönau, die ehemals salzburgischen Bezirke Waging, Laufen, Teisendorf, Tittmoning und das Territorium der ehemaligen Propstei Berchtesgaden, und die Markgrafschaft Burgau.

Schliesslich (S. 67—69) gibt der Verfasser noch eine summarische Uebersicht dieser seiner Abhandlung und erwähnt kurz die Gründe, auf die man die Amortisationsgesetze zu stützen gesucht hat.

Wie theilweise schon aus unseren obigen Mittheilungen erhellt, zeichnet die vorliegende Schrift sich in hohem Grade durch Reichhaltigkeit des Stoffes, durch gründliche und scharfsinnige Erörterung des Gegenstandes und durch Klarheit der Darstellung und, was insbesondere die diesfälligen Verhältnisse in den böhmischen Ländern in früheren Zeiten anbelangt, durch Anführung zahlreicher und wichtiger, bisher zum grossen Theile nur einem engeren Kreise von Fachmännern bekannter, Quellen- und Literaturwerke aus.

Wien. Prälat Prof. *Laurin.*

3. Annuarius Osseg. Der Hammer der Freimaurerei am Kaiserthrone der Habsburger. Neue Ausgabe. Amberg und Leipzig. J. Habbel 1880.

I. S. 23. Durch Verfügung vom 19. Januar 1868 wurde aus dem Beamteneide die Clausel, dass der Anzustellende einem Geheimbunde weder angehöre noch je angehören wolle, weggelassen. (Diese Verfügung findet sich nicht im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1868 und ebenso wenig im Gesetzrepertorium von Globocnik).

II. S. 36. In Transleithanien wurde unter dem 6. Oct. 1868 das Statut der Freimaurerei von oben herab genehmigt, da kein specifisch ungarisches Gesetz gegen die maurerische Verbindung bestand.

Digitized by Google

III. S. 38. Unter dem 22. April 1874 hat sich der ungarische Finanzminister amtlich an den Grossmeister gewendet, um die Brüder für Unterstützung der Ofner und Miskoleser Krankenhäuser und anderer Anstalten zu gewinnen.

IV. S. 42. Die Mutterloge »Mathias Corvinus« in Pest zählte 1873 bereits 147 Beamte als Brüder.

V. S. 100. Wie ist zu helfen? Grundbedingung für Anstellung in jedem Civil- und Militärdienste, für Verbleiben im Amte und für Pensionsberechtigung, für Ausübung eines Mandates in der ersten und zweiten Kammer, für Sitz und Stimme in einem Gemeinderathe kurz bei jedem Staats- oder Gemeindeamte muss die eidliche Aussage sein, dass man einem Geheimbunde weder angehöre noch jemals angehören werde. — Das kleine und vielfach bedrohte Königreich Sachsen hat auf solche Weise wenigstens sein Heer und seinen Beamtenstand rein erhalten, allerdings auch den Aerger der hochmögenden Brüderschaft auf sich geladen. Dr. *Georg Romani.*

4. *Constitutiones dogmaticae sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani ex ipsis ejus actis explicatae atque illustratae a Theod. Granderath S. J. Friburgi Brisgoviae, Herder, 1892. (VIII 243).*

Der Verfasser des vorliegenden Commentars zu den beiden dogmatischen Constitutionen des Vatican. Concils hat den letzten Band der Collectio Lacensis, den über das Vatican. Concil handelnden Band dieses grossartigen Concilienwerkes, nach dem Tode von Pater Schneemann zu Ende geführt. Er war zu dem Zwecke längere Zeit in Rom und hat das ganze ihm zur Verfügung stehende Aktenmaterial des Concils durchgearbeitet. Durch diese Vorarbeiten war er also ganz besonders befähigt, eine zuverlässige, genaue Erklärung zu den dogmatischen Entscheidungen des Concils aus den Quellen zu liefern, und er hat sich auch seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise entledigt. — Der Inhalt des Buches ist folgender: In einer längern Einleitung wird zunächst gezeigt, welche Ordnung das Concil bei der Feststellung der Glaubensdecrete beobachtet hat, dann auf die Documente im Einzelnen hingewiesen, aus welchen der Verfasser die Erklärung der Constitutionen geschöpft hat. Die Abhandlung selbst zerfällt nach den zwei Glaubensdecreten des Vaticanums in zwei Theile — der erste handelt von der Constitutio de fide, der zweite von der Constitutio prima de ecclesia Christi. Beide Theile sind wieder in 3 Capitel eingetheilt. Das erste Capitel bringt die Geschichte der betreffenden Constitution und ihrer conciliarischen Feststellung. In dem zweiten Capitel werden dann einzelne Punkte aus

Digitized by Google

den betreffenden Constitutionen, die einer eingehendern zusammenhängenden Erklärung zu bedürfen schienen, weitläufig erörtert. Solcher »Commentationes« sind im ersten Theil vier, im zweiten neun. Im 1. Theil wird z. B. in Comm. III erörtert, quid Concilium Vatic. de S. Scriptura definierit, in Comm. IV: Sitne a Concilio definitum, eos qui fidem sub Ecclesiae magisterio susceperint, sine peccato *formali* eandem fidem mutare vel in dubium vocare non posse. Im 2. Cap. des 2. Theiles handelt Comm. VII de tribus oecomenicorum Conciliorum testimoniis, quae definitioni infallibilitatis Summi Pontificis praemittuntur. Die Comm. VIII erörtert: Summi Pontificis infallibilitas num dicenda sit vel quo sensu dici possit personalis, separata, absoluta, ejus solius propria; Comm. IX: Quid a Concilio Vatic. de objecto infallibilitatis pontificiae doceatur. Im 3. Capitel der beiden Theile wird dann die betreffende Constitution vollständig wiedergegeben und durch kurze unter dem Text befindlichen Anmerkungen erläutert. — Bei der Wichtigkeit der dogmatischen Entscheidungen des Vatican. Concils ist es von grossem Werthe, eine solche genaue, aus den Quellen geschöpfte, ich möchte sagen quasi authentische Erklärung derselben zu besitzen, und es kann Allen, die sich über die Entscheidungen des Vatican. Concils gründlich unterrichten wollen, die Anschaffung dieses Werkes empfohlen werden.

Dr. *Lingen.*

5. *Scaduto (ord. Univ.-Prof., Adv., Dr. jur. u. s. w. in Neapel) Diritto ecclesiastico vigente in Italia, 2. Aufl., Vol. I, 1893, bei frat. Bocca in Turin, Rom und Florenz, VIII u. 798 p. in Grossoktav, 12 Fr.*

Seit der 1. Aufl. (1889, Arch. f. K.-R. **62** S. 382 und **65** S. 156) berichtigte Italien sein *Straf*-G.-B. (Arch. f. K.-R. **62** S. 350 ff.), das *Armen*-R. (**64** S. 377 ff.), die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* (Brusa, St.-R. d. Kgr. Italien, 1892, bei P. Siebeck in Freiburg, insbes. S. 244, 360, 429 ff.), das *Provinzial*- und das *Gemeinde*-R. (Brusa S. 344 ff.), die *Wahl*- und namentlich auch die Polizeiordnung (Arch. f. K.-R. **62** S. 155); ebenso änderte sich inzwischen nach mehrfacher Richtung die *Rechtsprechung*, und erweiterte sich die *Literatur* durch Caselli's Rivista (Arch. f. K.-R. **65** S. 156), die vom kgl. Oekonomate durch L. Conforti zu Neapel herausgegebene »Rivista del diritto ecclesiastico e civile«, durch Saredo's »Codice eccl°«, durch Bertolotti's »parroco italiano« (1890) u. Olmo's »dir. eccl. vigente in Italia« (471 S., 1891, bei Höpli in Mailand) u. s. w., wozu soeben noch die gleichfalls bei fr. Bocca erscheinende *ital.* Uebersetzung und Vervollständigung des Prof. Dr. *Friedberg*'schen »Lehrb. d. kath. u. evang. K.-R.« (3. Aufl.) durch Univ.-Prof. Ruffini in Turin hinzutritt. Die 1. Aufl. musste hiernach einer *durchgreifenden* Erweiterung unterzogen werden, auch durch Hinzufügung der Uebersichten einerseits der Quellen des *kanon.* R. (S. 68—140, nach Univ.-Prof. Dr. Hübler) und anderseits der Literatur des ital. K.-R. (p. 60—68). Den Wünschen und Erinnerungen, welche bei Besprechung der 1. Aufl. vorgebracht wurden (La legge 1889 p. 540 und 1890 p. 792, Riv. d. dir. eccl. 1890 p. 89 u. 341, Circolo giu-

Digitized by Google

ridico 1890, Filangieri 1891 p. 59, »L'Università« 1889 p. 416, Riv. p. l. scienze giuridiche 1890 p. 270, 1891 p. 270 u. 1892 p. 35, Archivio d. dir. pubbl. 1891 p. 151, Riv. penale 1891 p. 204, Annali d. giurispr. ital. 1890, Riv. amminist. 1890, La Coltura 1891 p. 104, Archivio giuridico 1891 p. 240 u. s. w.), hat Verf. thunlichst Rücksicht getragen. Die bewährte Stoffeintheilung wurde beibehalten und nur durch Zusatz-Nrn. (^{b}, ^{c}, ^{d} u. s. w.) und Zusatz-§§. erweitert; die 2. Aufl. des I. Vol. übersteigt sonach die 1. Aufl. um 207 S. Ausführlicher erörtert werden jetzt namentlich auch die Wählbarkeit der verschiedenen Würdenträger (Nr. 24) und der Klostergeistlichen (Nr. 30^{b}) für die Gemeinde-, Prov.- und Landesvertretung, das Pfarreinkommen (III §. 5, mindestens 800 Fr. zufolge Ges. v. 30. Juni 1892, Riv. d. dir. eccl. II (1892) p. 376, 628 u. 746 u. III p. 57), die ausnahmsweise beibehaltenen *Kirchen* unterdrückter Anstalten (III §. 6^{b}), die beibehaltenen Bruderschaften (Nr. 180 u. 253) und Zufluchtshäuser, die Receptivstifte u. s. w. S. 249 wird das Urtheil des franz. Tribunals zu Montdidier vom 4. Februar 1892 erwähnt, wodurch dem *hl. Stuhle als einem vom ital. Garantiegesetze unabhängigen Souveräne* (stato vero e proprio, Arch. f. K.-R. **58** S. 199) der Nachlass der Marquise Plessis-Balière zugesprochen wird. Sc. hätte beansprucht, dass zuvor der hl. Vater die *Ermächtigung* der *ital.* Regierung zur Annahme des Nachlasses erlangt hätte! Bis jetzt hat aber noch *keine* auswärtige Regierung den Standpunkt der ital. Regierung, wornach der Papst nicht als Ueberrest des Kirchenstaates, sondern nur zufolge des *ital.* Garantie-Gesetzes völkerrechtliche Selbstständigkeit besitze, vorbehaltlos anerkannt. Sc. will S. 251 dem *Kirchenoberhaupt* (!) nicht mehr gestatten, *Ausnahme*bewilligungen, wie betreffs Ermässigung der stiftungsmässigen Gottesdienste (Strassb. Diözesanbl. 1885 p. 2, Journ. d. Cons. d. Fabr. fr. 1885 p. 53 u. 340, Geigel, franz. St.-K.-R. S. 315) zu ertheilen; auch sonst liesse sich vom kanonischen Standpunkte aus Manches gegen die Schlussfolgerungen des gelehrten Verfassers erinnern. Doch muss anerkannt werden, dass die Schlussfolgerungen durchgehends der in *Italien* dermalen massgebenden Rechtsprechung und der grundsätzlichen Stellung der Mehrheit des ital. Parlaments entsprechen. Wer also die *derzeitige* Rechtslage der Kirche in Italien kennen will, kann die 2. Aufl. des Sc.'schen Handb. in keiner Weise entbehren; kein anderes Werk enthält auch nur annähernd eine so vollständige und quellenmässig gründliche Darlegung.

Strassburg im Okt. 1892. *F. Geigel*, Reg.-Rath a. D.

6. *Adolf Bertram, Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Hannoverschen, (Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift, 1892, S. 39—55).*

Die vorliegende Abhandlung erörtert in zehn Abschnitten mehrere Rechtsfragen, über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und unehelicher Kinder, nicht nur nach dem Landesrechte der Provinz Hannover, sondern auch nach der für die ganze preussische Monarchie gültigen Vormundschaftsordnung. Sie erstreckt sich auch auf eine Stelle des preussischen Landrechts, dagegen nicht auf die

Digitized by Google

übrigen fremden Landesrechte, die in Hannover ebenfalls zur Anwendung kommen können. Unberührt lässt sie die in Hannover besonders praktische Rechtsfrage, ob nach dem dort gültigen gemeinen deutschen Rechte die Wittwe befugt ist, die Confession ihrer Kinder zu bestimmen, ob z. B. die lutherische Wittwe eines Lutheraners, nach ihrem Uebertritte zur katholischen Kirche, gesetzlich berechtigt ist, ihre Kinder katholisch zu erziehen.

Die Abhandlung will durch »ausführliche« Mittheilung gerichtlicher Entscheidungen den Seelsorgern eine »genaue Kenntniss« der in der Provinz Hannover gültigen Staatsgesetze und der herrschenden Rechtsprechung geben. Ein so hohes Ziel ist mit 17 Seiten nicht zu erreichen. Eine gründliche Belehrung kann daher aus der vorliegenden Abhandlung nicht geschöpft werden. Wohl aber dient sie dem praktischen Bedürfnisse derjenigen Seelsorger, die über einige in Hannover besonders häufig besprochene Rechtsfragen schnell Auskunft erlangen wollen.

Die praktisch wichtigste Frage knüpft sich an §§. 4 und 5 der Verordnung von 1826. Danach ist z. B. die katholische Wittwe eines Lutheraners in der Regel verpflichtet, die Kinder lutherisch zu erziehen. Von dieser Regel gibt es nur zwei eng begrenzte Ausnahmen, die in §. 5 unter a) und b) bezeichnet sind. Ob die Voraussetzungen von §. 5 a) erfüllt werden können, hängt von der Lebensdauer des Vaters ab, steht also in Gottes Hand. Auch ist zu der Erörterung auf S. 44, 45, zu bemerken, dass der »Hauptunterricht« in der Religion etc. nur dann eine gesetzliche Wirkung hat, wenn er durch *Geistliche* ertheilt wurde. Soll die katholische Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe, worin der Vater lutherisch ist, gesichert werden, so ist dies in der Provinz Hannover nur dadurch möglich, dass der Vater die in §. 5 zu b) bezeichnete Erklärung zu Protocoll des zuständigen Amtsgerichts abgibt. Ist dies nicht geschehen, und stirbt der Vater, bevor die Voraussetzungen von §. 5 zu a) erfüllt sein können, so wird die katholische Wittwe durch das Vormundschaftsgericht gezwungen, die Kinder lutherisch zu erziehen, [wie aus der Geschichte der Wittwe Kreikebohm bekannt ist].

Zu dem Berichte auf S. 49, 50, über eine Entscheidung des Kammergerichts vom 13. Juli 1883, ist nachzutragen, dass der damals aufgestellte Grundsatz in einer neueren Entscheidung des Kammergerichts (vom 17. März 1890) umgestossen wurde, und dass die letztere Entscheidung den Vorzug verdient, wonach im Gebiete des preuss. allgem. Landrechts die katholisch gewordene Mutter eines unehelichen Kindes gesetzlich befugt ist, dasselbe katholisch zu erziehen.

Den auf S. 47 und 54 entwickelten Ansichten ist nicht zuzustimmen. Die eine Stelle betrifft die Frage, ob die Wittwe durch das Vormundschaftsgericht in der Wahl der Schule für die Kinder beschränkt werden kann. Diese Frage ist für Kinder aus gemischten Ehen nach der hannoverschen Verordnung von 1826 zu bejahen. Die andere Stelle bezieht sich auf die Streitfrage, ob den Geistlichen nach der preussischen Vormundschaftsordnung ein Beschwerderecht zusteht. Darüber mag hier auf den Aufsatz im Seelsorger, 1892, S. 332—338, verwiesen werden.

Dr. *K. Schmidt.*

Digitized by Google

7. Die bedingte Eheschliessung. Eine canonistische Studie von Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein. Wien, Hölder, 1892. XII u. 264 Seiten in gr. 8°.

Abgesehen von der Einleitung, welche über die Darstellungen der Lehre in der neueren Literatur orientirt, zerfällt das Buch in zwei Theile, einen dogmenhistorischen und einen dogmatischen. Der erstere ist gerade doppelt so gross als der zweite; auf ihm beruht der Hauptwerth dieses Buches. Der Verfasser hat es sich nicht genug sein lassen, lediglich das gedruckt vorliegende Material zu verarbeiten; er zog, was jeder monographischen Darstellung aus dem weiten Gebiete der Rechtsgeschichte einen eigenthümlichen Reiz verleiht, auch zahlreiche Handschriften in den Bereich seiner Untersuchung. — Die alten Glossatoren knüpften an die Frage Gratians (C. 32, Q. 8) an, ob ein Christ mit einer Ungetauften unter der Bedingung der Taufe derselben eine Ehe schliessen könne. Es ist klar, dass hier gar nicht von einer »Bedingung,« sondern nur vom Wegfall eines derzeit noch bestehenden Hindernisses die Rede ist. Die Entwicklung der Lehre von der bedingten desponsatio, genauer gesagt Eheschliessung wird in höchst interessanter und erschöpfender Weise gegeben. Mit ebensoviel Genauigkeit als Scharfsinn werden die verschiedenen Nuancen der Theorien der Glossatoren charakterisirt. Noch Huguccio gibt bei sponsalia de praesenti keine Bedingung zu; anders Bernard von Pavia; dessen Darstellung seiner Zeit vorauseilt. Formell als Ehehinderniss hat den Ausfall der Bedingung zuerst Roffred Epiphanii († 1243) aufgestellt. Einzelnes herauszuheben und meine in einigen Punkten abweichende Auffassung zu erörtern, fehlt mir Raum und Zeit. — Das Buch liefert einen erfreulichen Beweis von dem ernsten wissenschaftlichen Streben des Verfassers, es ist eine werthvolle Bereicherung der canonistischen Literatur; es ist das erste, hoffentlich nicht das letzte Werk eines für quellenmässige Studien bestveranlagten Geistes.

Graz. *Rudolf v. Scherer.*

Inhalt.

	Seite
I. *Porsch*, Dr., Rechtsanwalt und Cons.-R., Bildung einer Filialkirchengem. an einer Klosterkirche, Entstehung der Corporationsrechte, Erwerb des Patronats durch Dotation, Succession des Fiscus in die Verpflichtungen eines säcularisirten Klosters. (Preuss. Rechtsfall)	3
II. *Ders.*, Das Verhältniss zwischen dem Pfarrer und seinen „Nebengeistlichen" mit Bezug auf Gaben, welche letztere gelegentlich der Vornahme geistlicher Amtshandlungen erhalten	87
III. *Ders.*, Ist die Verweigerung der Sacramente als Beleidigung strafbar? (Preuss. Rechtsfall) .	96
IV. *L. Wahrmund*, Prof. Dr., Zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen im 18. Jahrhundert	100
V. Tiroler Schulaufsichtsgesetz v. 30. April 1892	125
VI. Entscheid. des öst. O.-G.-H. v. 23. Juli 1891, betr. den Reallastcharakter von Sammlungen, Geldgiebigkeiten u. Naturalleistungen für Dotationen der Kirche u. kirchl. Organe in Oberösterr.	142

Digitized by Google

Seite

VII. Drei neue Entscheidungen österr. Oberlandesgerichte, betr. die Berechnung rheinisch. Währung in österreichischer Währung (1891/1892) 143

VIII. *L. Sujó*, Literatur über die ungar. Wegtaufenfrage (Dr. Pannonius, Dr. Lauran, Idem) . . 153

IX. Ueber kirchliche Umlagen in Preussen 159

X. *v. Oesfeld*, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen deutscher Gerichte (1891—92: Deutsches Reichsversicherrngsamt, Preuss. Oberverw.-G.-H., Berliner Kammergericht, Bayer. Verw.-G.-H.) 160

XI. De bonis ecclesiasticis initio huius saeculi a gubernio Gallicano occupatis (literae Em. Cardin. Consalvi d.d. 18. Junii 1818, nec non s. Poenit. ap. d. 21. Dec. 1889 et d. 27. Nov. 1891) . . 166

XII. Lettre de Léon XIII. aux Cardinaux Français 3. Mai 1892 . 171

XIII. Decreta congregationum Romanorum; 1. s. Inquis. 16. Jan. 1892 circa interpretationem variorum articulorum Const. Apost. Sedis; 2. d. 26. Julii 1887 de iudice civili catholico in foro civili de divortiis civilibus iudicante; 3. s. Poenitent. ap. 24. Sept 1887 de eadem causa; 4. s. Poenit. ap. 14. Jan. 1891 de non petendo divortio civili; 5. s. Poen. 16. April 1891 de simili causa; 6. Instructio s. Congr. Inquis. d.d. 29. Dec. 1891 circa opium; 7. Congr. s. Off. 18. Maii 1892 de reconcil. cathol. qui cor. ministro acath. mixt. matr. contraxerunt 177

XIV. *Literatur:* 1. *Hertl*, Organisation d. kirchl. Armenpflege (Dr. Scheimpflug); 2. *Albrecht*, Rappoltsweiler Urkundenbuch Bd. 2; 3. *v. Salis*, Religionsfreih. in der Praxis; 4. *Bruniatti*, Stato e chièsa in Italia; 5. *Brusa*, Staatsr. d. Königr. Italien (Reg.-R. F. Geigel); 6. *Boudinhon*, Les procès en nullité de mariage réligeux; 7. Freiburger Kirchenlexikon, Heft 80—82 (Vering); 8. Staatslexikon der Görresgesellschaft, Heft 17. 18; 9. *Frantz*, Kirchenrecht; 10. *Lämmer*, Kirchenrecht (Dr. Ph. Schneider; 11. *P. Pie de Langogne* de FF. Mineurs Capucins. L'Ouverture de Consciense, les Confessions et Communions dans les Communautés (P. Huber S. J.); 12. *v. Scheurl*, Die Staatsgesetzgebung über die relig. Kindererziehung (Dr. K. Schmidt); 13. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht I. 3. II. 1; 14. Dr. *Schneider*, Die Lehre von den kirchl. Rechtsquellen); 15. *Brentano*, Ausser der einen wahren Kirche kein Heil (Dr. Scheidemantel); 16. *Fredericys*, Inquisitio haereticae pravitatis nederlandica Th. 1; 17. *Polacco*, contro il divorzio (Geigel) . . 186

Seite

XV. Dr. *Porsch*, Rechtsanwalt u. Cons.-R., Observanz auch für die Pfarrbaulast und für Forensen gültige Rechtsquellen (Preuss. Rechtsfall) 201

XVI. Dr. *Ders.* Störung in dem Besitz des Rechtes, bei Begräbnissen die Glocken des Thurmes einer Kirche zu läuten und in dem Glockenthurm Begräbnissgeräthe aufzubewahren und dazu den Glockenthurm zu öffnen und zu verschliessen (Preuss. landrechtl. Rechtsfall) 204

XVII. *Ders.* Die Kosten des Religions-Unterrichts überhaupt u. insbesondere im Geltungsbereiche des Schlesisch. Schulreglements vom 18. Mai 1801 213

XVIII. Dr. *K. Schmidt*, Ober-L.-G.-R., Ein kurhessischer Rechtsstreit über die Confession von Kindern aus gemischter Ehe . 218

XIX. *Geigel*, R.-R., Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in bürgerlichen Sachen 1891/92 223

XX. *Ders.* Aus der Rechtsprech. des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen 1891/92 228

XXI. Württemb. Ges. v. 13. Juni 1891, betr. die Ortsschulbehörden 233

XXII. Die Incompetenz der österr. Finanzprocuraturen zur Vertretung geistlicher Stifter u. Klöster 237

XXIII. Die Ungültigkeit der sog. siebenbürg. Ehen in Oesterreich. (Rechtsfall mit Entscheid. des Grazer Landesgerichts u. Oberl.-Gerichts u. des österr. obersten Gerrichs-Hofes v. 24. Nov. 1891) 243

XXIV. Entscheid. des österr. ob. Ger.-H. v. 1. Dec. 1891 über die Ungültigkeit einer von einem österr. Staatsangehörigen zu Lebzeiten des anderen Ehegatten im

Digitized by Google

Seite

Auslande geschlossenen zweiten Ehe 249

XXV. Entscheidungen des österr. Verw.-G.-H. v. J. 1891 (Forts.) 251

XXVI. Entscheidungen der österr. Verwaltungsbehörden über die Religion der Kinder 253

XXVII. Entsch. der böhm. Statthalterei bezüglich der Frage des Begräbnisses eines Selbstmörders auf einem confessionellen Friedhofe 255

XXVIII. Entsch. des österr. Min. des Innern vom 5. Oct. 1891 u. 3. Mai 1892 betreff. die Unterbringung u. Aufbewahrung von Leichenaschen 256

XXIX. Ueber die Ehen Ungetaufter, welche zur kath. Kirche übertreten 258

XXX. Dr. *Falk*, Zur Geschichte der Pfarreintheilung in den Städten 262

XXXI. Die kirchlichen Bestimmungen über die Messstipendien 265

XXXII. Decreta congr. Romanarum: 1. s. Congr. Conc. d. 14. Aug. 1863 in causa Aturen. Jurium parochialium; 2. S. Congr. Epp. et Regul. 17. Aug. 1891 de confessariis extraordinariis et communionibus religiosorum; 3. S. C. Rituum: a) d.d. 22. Apr. 1891 circa sanationem invalidae consecrationis ecclesiae, b) d. 12. Febr. 1892, simplicibus presbyteris non licere annulum deferre in sacris functionibus; 4. S. Congr. Conc. d. 15 Sept. 1888 de incorporatione parochiae Seccovien; 5. S. C. concilii 9. Sept. 1891 quoad servitium chori; 6. Rescr. s. Congr. Conc. d. 9. Martii 1892, quo fit facultas per delegatos accipiendi professionem fidei a parochis occasione promotionis emittendam; 7. S. Congr. Rituum d. 2. Maii 1892 circa calendaria festorum; 8. S. Congr. Rit. d. 2. Maii 1892 circa subdiaconum in missa pontificali; 9. S. Congr. Rit. d. 2. Maii 1892 circa consecrationem altaris; 10. S. C. Indulg. d. 20. Junii 1892: sacerdotes binas missas celebrare debentes semel tantum plenariam indulgentiam lucrari posse, quae adnecta sit cuidam orationi; 11. Decr. s. Offic. d. 25. Nov. 1885 quoad promulgationem Decret Tametsi in America 279

Seite

XXXIII. Lettre de Léon XIII. à Mgr. l'évêque de Grenoble 22. Juin 1892 297

XXXIV. Ep. Leonis PP. XIII. d.d. 16. Jul. 1892 de Christophoro Columbo 301

XXXV. Leo XIII. epist. d.d. 24. Mai 1892 ad episcopos provinciae Neo-Eboracensis de charactere scholarum catholico servando . 306

XXXVI. Päpstliche Erlasse üb. die Errichtung u. Leitung des Allgemeinen Vereins der christl. Familien 309

XXXVII. Prof. Dr. *Ph. Schneider*, Die Aufhebung d. matrimonium praesumtum durch päpstl. Decret vom 15. Februar 1892 320

XXXVIII. *Literatur*: 1. *Skralek*, Wolfenbütteler Fragmente (Dr. Paul Maria Baumgarten); 2. *Nüsslein*, Die confession. Kindererziehung nach bayer. Recht; 3. *Sohm*, Kirchenrecht, Bd. 1.; 4. *v. Salis*, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. 1. 2; 5. *Maltese*, Esodo (Dr. K. Scheimpflug); 6. *v. Hörmann*, Die desponsatio impuberum (Dr. Christ. Lingen); 7. Dr. *Thoemes*, Der Antheil der Jesuiten an der preuss. Königskrone; 8. Dr. *Seber*, Der Bantusfonds bei der Domkirche zu Trier; 9. *Sauerland*, Rechtsgeschichte des Trierer Bantusseminars; 10. Dr. *Muth*, Beiträge zur Lehre von den Pfarreien, I. Bd. die französ. rechtl. Pfarreien (Vering); 11. *Selbst*, Sedes Moguntina; 12.–14 Lit. über Bischofswahlen; 15. Freib. Kirchenlex., H. 83; 16. Staatslexikon der Görresgesellschaft, Heft 19; 17. *Duhr*, Jesuitenfabeln, V. u. VI.; 18. *Griessl*, Oesterr. Militärvorschriften . . 324

XXIX. *Porsch*, Dr., Rechtsanw. und Cons.-R. Vier Preussische Rechtsfälle aus dem Gebiete des kirchl. Vermögens- und Patron.-Rechts 337

XL. Verfügung des k. Württemb. Minist. der Justiz und des Innern v. 17. April 1891 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung . . . 364

XLI. Decret. et litt. s. Congr. de Prop. F. de quaestione scholari

Digitized by Google

Seite

in statibus foederatis Americ. septentr. (1892) 387

XLII. Verleihung des Pallium an S. Gn. den Hrn. Bischof Ignatius von Senestrey 391

XLIII. Decret de conseiller d'État français de 10 Aout 1892 sur les catéchismes électoraux de l'archevêque de Rennes et l'évêque de Luçon 393

XLIV. *R. v. Schlichting*, Die galizischen Volksschulgesetze vom J. 1892 400

XLV. Insruct. des apostol. Feldvicars vom Aug. 1892 betreff. die subsidiarische Militärseelsorge 408

XLVI. Erlass des österr. Fin.-Min. vom 21. Juni 1892 betr. die Bemessung des Relig.-Fonds-Beitrags für das Decennium 1891—1900 für die kirchl. Corporationen, Communitäten und weltgeistlichen Pfründenbesitzer in den 19 Bezirken Wiens . . . 414

XLVII. Entscheidungen österr. Gerichte: 1. des Reichsger. vom 5. Juli 1892 betreff. die Frage selbständig. Seelsorger. 2. desgl. vom 5. Juli 1892 betr. Nichtheranziehung der Messstipendien zur Einkommensteuer. 3. des V.-G.-H. v. 23. Dec. 1891 betr. Schulconcurrenzpflicht. 4. desgl. vom 30. Dec. 1891 betr. Dismembration einer Pfarrgemeinde. 5. vom 14. Jan. 1892 betr. Beitrag der Gemeinde zu Pfarrbaulichkeiten 417

XLVIII. Erkenntnisse des österr. Reichsger. vom 2. und 4. Mai 1892 in Congruaangelegenheiten 423

XLIX. Verordn. des Bischofs von Limburg vom 2. Oct. 1891 über die Ruhegehälter emeritirter Pfarrer 431

Seite

L. Erlasse der k. Regierung zu Königsberg in Preussen betreff. den Unterricht der Kinder aus Mischehen 433

LI. Befreiung der Pfarrhäuser in Preussen von der Gemeindesteuer 435

LII. Decreta Congregationum Romanarum. 1. Congr. Indicis: forma facultatis episcopis concessae circa libros prohibitos; 2. s. Poenit. ap.: forma facultatis episcopis concessae circa illos, qui sub regimine Italico magistratuum loco fungantur; 3 Facultates annales decretos. Poenit. ap. d. 15. April. 1892 episcopis Italicis concessae circa absolutionem illorum, qui bona ecclesiae a gubernio erepta acquisierint; 4. Facultates a s. Poenit. d. 11. Maii 1892 circa eandem rem; 5. Litterae s. Congr. de Propag. Fide ad Cardinalem arch. Balt. circa presbyteros Ruth. coniug.; 6. s. Congr. s. Officii d. 2. April. 1887 circa matrimonium in casu obitus probabilis alterius coniugis 436

LIII. *Literatur:* 1. *Sohm*, Kirchenrecht Bd. 1. (Dr. Sägmüller); 2. *Henner*, Von den österreich. Amortisationsgesetzen (Prälat Dr. Laurin); 3. *Annuarius Osseg*, Der Hammer der Freimaurerei am Kaiserthron der Habsburger (Dr. Romani); 4. *Granderath*, Constitutiones dogm. ss. oecumen. Conc. Vatic. (Dr. Chr. Lingen); 5. *Scaduto*, diritto eccles. ed. 2. (Reg.-Rath Geigel); 6. *Bertram*, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Hannover (Dr. K. Schmidt); 7. *Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein*, Die bedingte Eheschliessung (v. Scherer) 445

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google